

119/2006 ohne
Stadtarchiv

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde Band 80/2000

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 by Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

Printed in Germany

Druck: Schmidt-Römhild, Lübeck

ISSN: 0083-5609

ISBN: 3-7950-1478-6

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

Band 80

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck
2000

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung, Mühlendamm 1-3, Tel. 04 51/1 22 41 52, Fax: 1 22 15 17 (Archiv der Hansestadt Lübeck), 23552 Lübeck, erbeten. Exemplare im Zeitschriftentauschverkehr bitte ebenfalls an die genannte Adresse.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Adresse entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich zur Zeit jährlich auf DM 60,-, bzw. 30 Euro.

Bankkonten: Sparkasse zu Lübeck (BLZ 230 501 01) Nr. 1-012 749

Postbank (BLZ 200 100 20) Nr. 285 40-204

Herausgeberin des vorliegenden Bandes: Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann

Für mühevollen Korrekturarbeit sei Herrn Stadtamtman Otto Wiehmann und Frau Meike Müller M.A. verbindlichst gedankt.

Die Veröffentlichung dieses Bandes wurde durch namhafte Beihilfen der Possehl-Stiftung, der Sparkasse zu Lübeck, der Carl Wilhelm Pauli-Stiftung, der Hansestadt Lübeck sowie von Herrn LN-Verleger Jürgen Wessel ermöglicht.

Ihnen allen sei vielmals gedankt.

Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Abkürzungen

AHL	Archiv der Hansestadt Lübeck
BKDHL	Bau- und Kunstdenkmäler der (Freien und) Hansestadt Lübeck
HGBLL	Hansische Geschichtsblätter
HR	Hanserezesse
LSAK	Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte
LUB oder UBStL	Lübeckisches Urkundenbuch (= Urkundenbuch der Stadt Lübeck)
MVLGA	Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
NStB	Niederstadtbuch
OStB	Oberstadtbuch
UBBL	Urkundenbuch des Bistums Lübeck
UBStL	Urkundenbuch der Stadt Lübeck
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

~~Verlag der Hansestadt Lübeck~~

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 4

Mitarbeiterverzeichnis 7

Aufsätze:

Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks:
Von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit.
Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten 10 Jahre (1988-1999).
Teil 2: »Verfassungsgeschichte«, »Bürger, Rat und Kirche«,
»Außenvertretung« und »Weltwirtschaftspläne«
Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck 9

Kämpfe und Herrschaft Heinrichs von (Alt-) Lübeck und
Lothars von Supplingenburg im Slawenland 1093/1106 - 1125
Hans-Otto Gaethke, Kiel 63

Lübeck und der Rheinische Städtebund 1254 - 1256.
Formen und Möglichkeiten städtischer Politik
an der Wende zum Spätmittelalter
Christian Müller, Heidelberg165

Spätreformatorische Wandmalerei in Lübecker Bürgerhäusern.
Eine Raumausmalung im Haus Wahnstr. 33
Imke Wulf, Berlin185

Lübecker Rechtspraxis um 1700:
Der Streit um die Entführung der Catharina Lefever
Peter Oestmann, Bad Soden/Taunus259

Scheidung auf Lübeckisch. Zur Auswertung
der Lübecker Konsistorialgerichtsakten um 1800
Antjekathrin Graßmann, Lübeck295

Berichte:

15. Bericht der Lübecker Archäologie für das Jahr 1999/2000
Ingrid Schalies, Lübeck315

Jahresbericht des Bereichs Denkmalpflege
der Hansestadt Lübeck 1999/2000
Irmgard Hunecke, Lübeck341

Kleine Beiträge:

Hansekauflaute in Brügge. Zu den Publikationen des Kiel-Greifswalder Brügge-Projekts <i>Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck</i>	361
Elisa von der Recke und Lübeck (1794) <i>Hans-Bernd Spies, Aschaffenburg</i>	381

Besprechungen und Hinweise:

Allgemeines, Hanse	393
Lübeck	406
Hamburg und Bremen	447
Schleswig-Holstein und weitere Nachbargebiete	448
Verfasserregister	467
Jahresbericht 1999	469

Mitarbeiterverzeichnis

Ahrens, Prof. Dr. Gerhard, Curtiusstr. 3-5, 23568 Lübeck

Asmussen, Dr. Georg, Wiss. Angestellter, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Bei der Wieden, Dr. Helge, Wiesenweg 5, 31675 Bückeburg

Brinkmann, Dr. Jens-Uwe, Städt. Museum, Ritterplan 7/8, 37073 Göttingen

Bruns, Dr. Alken, Wiss. Angestellter, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Falk M. A., Alfred, Bereich Archäologie Hansestadt Lübeck, Meesenring 8, 23566 Lübeck

Feismann, Rafael M. A., Pächterstr. 2, 37075 Göttingen

Freytag, Prof. Dr. Hartmut, Germanisches Seminar der Universität, v. Melle-Park 6, 20146 Hamburg

Gaethke, Dr. Hans-Otto, Gerhardstr. 38, 24105 Kiel

Graßmann, Prof. Dr. Antjekathrin, Archivdirektorin, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Hammel-Kiesow, Dr. Rolf, Wissenschaftlicher Angestellter, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums, Burgkloster, Hinter der Burg, 23552 Lübeck

Hunecke, Dr. Irmgard, Bereich Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, Parade 1, 23552 Lübeck

Hundt M. A., Dr. Michael, Wiss. Assistent, Löwigstr. 31, 23566 Lübeck

Letz, Kerstin, Archivoberinspektorin, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Meyer, Dr. Gerhard, Watweg 14, 22559 Hamburg

Meyer, Günter, Studiendirektor a. D., Klaus-Groth-Weg 19, 23714 Malente

Meyer-Stoll, Dr. Cornelia, Badstr. 4, 81379 München

Müller, Christian, M.Stud. (Oxon.), Ringstr. 35/5, 69115 Heidelberg

Müller M. A., Meike, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Oestmann, Dr. Peter, Am Schellberg 12, 65812 Bad Soden/Taunus

Roelcke, Prof. Dr. Volker, Institut für Medizin- und Wissenschaftsgeschichte der Medizinischen Universität zu Lübeck, Königstr. 42, 23552 Lübeck

Schalies M. A., Ingrid, Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck, Meesering 8, 23566 Lübeck

Schweitzer, Dr. Robert, Bibliotheksrat, Bibliothek der Hansestadt Lübeck, Hundestr. 5-17, 23552 Lübeck

Simon, M. A., Dr. Ulrich, Archivrat, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Spies, M. A., Dr. Hans-Bernd, Oberarchivrat, Stadt- und Stiftsarchiv, Wermbachstr. 15, 63739 Aschaffenburg

Stutz, Dr. Werner, Marlesgrube 56, 23552 Lübeck

Thomsen, Peter, Dorfstr. 20, 23689 Techau

Vogeler, Dr. Hildegard, Museum für Kunst und Kulturgeschichte, Düvekenstr. 21, 23552 Lübeck

Wiehmann, Otto, Stadtamtman, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 23552 Lübeck

Wulf, M. A., Imke, Kopenhagener Str. 64, 10437 Berlin

Wurm, Dr. Johann Peter, Wiss. Angestellter, Wallstr. 46, 19053 Schwerin

Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks:
Von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit.
Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten 10 Jahre
(1988 - 1999).

Teil 2: „Verfassungsgeschichte“, „Bürger, Rat und Kirche“,
„Außenvertretung“ und „Weltwirtschaftspläne“

Rolf Hammel - Kiesow

Verfassungsgeschichte

Es kommt wieder Bewegung in die Verfassungsgeschichte der spätmittelalterlichen niederdeutschen Städte. Bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hatte sie eine große Rolle in der deutschen Geschichtswissenschaft gespielt. Ihr Ansehen beruhte stark auf den Forschungen von Hans Planitz, der vor allem aus nord- und nordwestdeutschen und nordwesteuropäischen Quellen heraus seine zentrale These erarbeitet hatte, daß das Stadtrecht aus dem Kaufmannsrecht hervorgegangen sei.¹ Im Zuge der bahnbrechenden wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschungen Rörigs und seiner Schüler rückten seit den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts allerdings mehr und mehr der hansische Großhandel und der hansische Großkaufmann in den Mittelpunkt der niederdeutschen Stadtgeschichtsforschung, so daß die hansischen Kaufleute und die Städte des hansischen und des nordwesteuropäischen Raumes bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die zentralen Gegenstände der stadtgeschichtlichen Forschung über das Spätmittelalter waren.²

1) Zum heutigen Stand der Forschung bezüglich des Stadtrechts s. Karl S. Bader, Gerhard Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt - Bürger und Bauer im Alten Europa*, Berlin u.a. 1999, S. 600-654; Karl Kroeschell, Art. Stadtrecht, -familien, in: *LexMal.* Bd. 8, München 1996, Sp. 24-26; Gerhard Dilcher, "Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend". Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in *ZRG GA* 106, 1989, S. 12-45 (wiederabgedruckt in dem in Anm. 6 nachgewiesenen Sammelband, S. 243-279); Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250 - 1500; Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft*, Stuttgart 1988, S. 74-106.

2) Siehe dazu die Forschungsberichte zur hansischen Geschichtsforschung: Fritz Rörig, *Wandlungen der hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende*, in: *Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg.* 1, Leipzig 1942, S. 420-445; *ders.*, *Stand und Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung*, in: *HGbl.* 69, 1950, S. 1-13; Paul Johansen, *Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie*, in: *HGbl.* 73, 1955, S. 1-105; Ernst Pitz, *Hansische Geschichtsforschung 1945-1960*, in: *VSWG* 48, 1961, S. 251-262; Ahasver von Brandt, *Hundert Jahre Hansischer Geschichtsverein. Ein Stück Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, in: *HGbl.* 88, 1970, S. 3-67; Klaus Friedland, *Stand und Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung*, in: *Jb. der historischen Forschung in der Bundesrepublik*

Seit den späten 50er Jahren verschob sich das Spektrum. Im westlichen Nachkriegsdeutschland gewann die Geschichte der oberdeutschen Städte ein immer größeres Gewicht, hansische Städtegeschichte retardierte. Zum einen resultierte das aus der Zerschlagung der preußisch - protestantischen nord(ost)deutschen Großregion, deren politische, industrielle und intellektuelle Überlegenheit das Vorkriegsdeutschland geprägt hatte. Zum anderen hat es sicherlich auch damit zu tun, daß die hansische Geschichte seit dem wilhelminischen Deutschland mit der deutschen Großmachtspolitik zu eng verwoben worden war: z. T. von Außenstehenden, z. T. aber auch von Historikern wie Fritz Rörig, der zugunsten des Führerprinzips einen gewaltigen methodischen Rückschritt von bereits erreichten strukturgeschichtlichen Ansätzen vollzog; wie vor ihm Dietrich Schäfer, bei dem man jedoch einen deutlichen Unterschied machen muß zwischen dem, was er in seinen akademischen Veranstaltungen lehrte und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen publizierte, und dem, was er auf öffentlichen Veranstaltungen und in populären politischen Schriften von sich gab; oder wie der - allerdings am Rande der hansischen Geschichtsforschung stehende - Hamburger Historiker Heinrich Reincke, der sich der NS-Ideologie voll verschrieben hatte³. Da im Nachkriegsdeutschland bis in die 60er Jahre hinein eine solche Verstrickung in der Regel aber kein Grund für rasches Umdenken war, muß offen bleiben, ob sie die Verschiebung der Forschungsinteressen bewirkte. Ein sicherlich wichtiger Grund für den Verlust der führenden Rolle innerhalb der deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte an Oberdeutschland war der nicht mehr oder nur unter extrem erschwerten Bedingungen mögliche Zugang zu den Archiven der ehemaligen Hansestädte des Ostseeraums und östlich des eisernen Vorhangs. Selbst das auf dem Gebiet der Bundesrepublik gelegene wichtigste Archiv zur Hansegeschichte, das Archiv der Hansestadt Lübeck, hatte während des Krieges ca. die Hälfte seiner Bestände nach Osten ausgelagert,

Deutschland, Berichtsjahr 1982/83, München u.a. 1984; Volker Henn, Wege und Irrwege der Hanseforschung und Hanserezeption in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. In: M. Nikolay-Panter u.a. (Hg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumbereitende Perspektiven. Köln u.a. 1994, S. 388-415; Karl Neddermeyer, Die Hanse und die deutsche Geschichtsschreibung, in: Geschichte in Köln 28, 1990, S. 47-77.

3) Über Fritz Rörig gibt es noch keine wissenschaftsbiographische Studie, die auch die zeitpolitischen Aspekte seiner Arbeiten mitbehandelte; zu dem methodischen Rückschritt s. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck als Vorbild zahlreicher Städtegründungen im Ostseeraum? Überlegungen zum Verhältnis zwischen geschichtlichen Vorgängen und historiographischer Erklärung, in: Erich Hoffmann, Frank Lubowitz (Hg.), Die Sadt im westlichen Ostseeraum. Vorträge zur Stadtentwicklung und Stadterweiterung im Hohen Mittelalter (Kieler Werkstücke Reihe A, Bd. 14), Frankfurt a.M. 1995, S. 263-305, hier: S. 286-292. - Ernst Pitz, Dietrich Schäfer als Hanseforscher, in: HGBll. 114, 1996, S. 141-166. - Joist Grolle, Von der Verfügbarkeit des Historikers - Heinrich Reincke und die Hamburg-Geschichtsschreibung in der NS-Zeit, in: Frank Bajohr, Joachim Szodrzynski (Hg.), Hamburg in der NS-Zeit, Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995, S. 25-57.

darunter die zentralen Bestände zur Hansegeschichte, die erst 1987/90 wieder aus der Sowjetunion und der DDR zurückgeführt wurden, und erst nach und nach der Lübeckischen und hansischen Geschichtsforschung wieder zur Verfügung stehen.⁴

Dieser Verlauf der niederdeutschen Städteforschung war in eine generelle Entwicklung eingebunden, die dazu führte, daß seit den 50er Jahren in der mittelalterlichen stadthistorischen Forschung beider deutscher Staaten immer mehr sozialgeschichtliche Fragestellungen überwogen.⁵ Deren individualisierende Deutungsmuster blendeten die von der Verfassungsgeschichte behandelten normativen Grundlagen der Gesellschaft weitgehend aus. Die Stadt als eigenständige politische Form innerhalb der monarchisch-aristokratisch, feudal und grundherrlich verfaßten mittelalterlichen Gesellschaft interessierte nur mehr am Rande.⁶ Eine Ausnahme bildete für den Bereich des Lübeckischen Rechts und für die niedersächsische Städtelandschaft der Rechtshistoriker Wilhelm Ebel, der mit seinen grundlegenden Arbeiten über die Willkür (1953) und über den Bürgereid (1958) diejenigen Elemente tiefer erforschte⁷, die von entscheidender Bedeutung für die Entstehung der Bürgergemeinde waren. Er steht damit in der Tradition Max Webers, der die seit dem 11. Jahrhundert entstehende neue Verfassungsform der kommunalen Stadt als 'Idealtypus' so treffend erfaßte,⁸ daß die seit etwa einem Jahrzehnt

4) Siehe Rolf *Hammel-Kiesow*, *Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten zehn Jahre (1988-1997)*. Teil 1: bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (im Folgenden: Forschungsbericht Teil 1), in: ZVLGA 78, 1998, S. 47-114, hier: S. 47 f.

5) Dazu Michael *Borgolte*, *Der mißlungene Aufbruch. Über Sozialgeschichte des Mittelalters in der Zeit der deutschen Teilung*. In: HZ 1995, S. 365-394, bes. S. 377 ff. zu den verwendeten Begriffen Sozialgeschichte, Strukturgeschichte und Gesellschaftsgeschichte; *ders.*, *Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (Historische Zeitschrift Beihefte N.F. Bd 22)*, München 1996, bes. Kap. III. 3. "Conjuratio und Kommune" S. 278-312.

6) Gerhard *Dilcher*, *Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik*, in: HZ 267, 1998, S. 91-125, hier: S. 110 ff.. *Ders.*, *Die stadtbürgerliche Gesellschaft und die Verrechtlichung der Lebensbeziehungen im Wandlungsprozess zwischen Mittelalter und Neuzeit*, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, I. Teil, hg. von Hartmut Boockmann u.a. (Abhh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 228), Göttingen 1998, S. 93-114. Eine Zusammenstellung seiner wichtigsten Abhandlungen zum Thema in *ders.*, *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, Köln u.a. 1996.

7) Wilhelm *Ebel*, *Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts*, Göttingen 1953; *ders.*, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des mittelalterlichen deutschen Stadtrechts*, Weimar 1958.

8) Max *Weber*, *Die Stadt*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 47, 1921, S. 621 ff., postum eingefügt als 7. Abschnitt der Herrschaftssoziologie „Die nichtlegitime Herrschaft“ (Typologie der Städte), in: *ders.*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. revidierte Aufl. Tübingen 1976, S. 727-814.

wieder verstärkt erfolgende Beschäftigung mit diesem Thema an ihn anknüpft.⁹ Max Weber hatte in der Eidverbrüderung und in der daraus folgenden Entwicklung der Selbstverwaltung / Selbstherrschaft (Autokephalie) und der Setzung eigener Normen (Autonomie) das entscheidende Merkmal der mittelalterlichen europäischen Stadt gesehen, das sie von ihren antiken Vorgängern und von den außereuropäischen Stadtformen unterschied¹⁰. Die Eidverbrüderung wiederum beruhte auf der (freien) Einung als einer grundlegenden Organisationsform der mittelalterlichen Gesellschaft, die bereits im frühen Mittelalter als ländliche, als bäuerliche Kommune nachgewiesen ist, also kein (kaufmännisch-) städtisches Phänomen des 11. Jahrhunderts war. Auf Grund des Überwiegens der aristokratisch-herrschaftlichen Überlieferung der Ständegesellschaft kommt sie in den schriftlichen Quellen nicht ausreichend oder nur pejorativ gefärbt zur Geltung, so daß ihre tatsächliche Bedeutung für die mittelalterliche Gesellschaft und der Rolle des Individuums in ihr lange Zeit nicht erkannt wurde. Sie entstand in Verhältnissen der gesellschaftlichen und politischen Desorganisation, und stellte aus diesem Grund „eine auf Vertragshandeln (*pactum*), also auf Vereinbarung und Konsens beruhende Verbindung von Individuen dar (...), mit dem Ziel einer umfassenden gegenseitigen Hilfe“.¹¹ Der revolutionäre Vorgang in der städtischen Kommune bestand darin, daß nicht nur standesgleiche Personen, sondern Angehörige unterschiedlichster sozialer Stände - Ritter, Kaufleute, Handwerker - eine Eidgenossenschaft (*coniuratio*) bildeten. Der Motor der Rechtsangleichung zu einer bürgerlichen Gemeinde waren die Marktbeziehungen, die gleichzeitig den Grund dafür bildeten, daß die Gemeindebildung von den Stadtherren (ursprünglich) gefördert wurde. Denn der Markt verlangte, wenn er wachsen sollte, den Zugang aller, die Waren verkaufen oder kaufen wollten. „Im Kaufgeschäft und damit im Marktgericht kann aber keine

9) Dilcher, Max Webers Stadt (wie Anm. 6), passim; ders., in: Bader, Dilcher, Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), S. 400-403.

10) Siehe dazu auch Ernst Pitz, Europäisches Städtewesen und Bürgertum. Von der Spätantike bis zum hohen Mittelalter, Darmstadt 1991, bes.S. 325 ff.; Knut Schulz, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“ kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992. - Rudolf Mumenthaler, Spätmittelalterliche Städte West- und Osteuropas im Vergleich: Versuch einer verfassungsgeschichtlichen Typologie, in: Jbb. für Geschichte Osteuropas N. F. 46, 1998, S.39-68. - Wilfried Ehbrecht, Zum Stand moderner Stadtgeschichtsschreibung, in: Hans-Peter Becht, Jörg Schadt (Hg.), Wirtschaft - Gesellschaft - Städte. Festschrift für Bernhard Kirchgässner zum 75. Geburtstag, Ubstadt-Weiher 1998, S. 13-31, hier S. 26 f., verweist auf „leitende Denkmuster und Vorbilder“, die die heutige Demokratie der „Freiheit der Bürger“ verdanke, vor allem im Hinblick auf die Konsenssicherung.

11) Otto Gerhard Oexle, Gilde und Kommune. Über die Entstehung von 'Einung' und 'Gemeinde' als Grundformen des Zusammenlebens in Europa, in: Peter Blicke (Hg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa, München 1996, S. 75-97, hier: S. 77.

Verschiedenheit des Rechtsstatus gelten".¹² Die Entstehung der auf dem gegenseitigen Versprechenseid gegründeten Kommune war eine entscheidende Grundlage der spezifisch europäischen Gesellschaft auf ihrem Weg in die - von Weber nicht fortschrittsoptimistisch gesehene - Moderne.¹³

Während die Genese dieses revolutionären Vorgangs in der bislang zitierten Literatur und in weiteren Studien behandelt wird, stellte das Weiterwirken der der Eidgenossenschaft oder Einung zugrundeliegenden Prinzipien in den Städten ein Problem dar. Denn die Einung (im norddeutschen Sprachraum: Willkür) war ein gewollter, durch vorausgegangene Selbstunterwerfung unter den selbst „gekorenen“ Normbereich entstandener freiwilliger, dem herrschaftlichen Prinzip entgegengestellter Verbund von Personen gleichen Rechts. Innerhalb einer Einung war keiner von vornherein zur Leitung des Verbands und schon gar nicht zur Herrschaft über ihn befugt.¹⁴ Wie also konnte es in der kommunalen Stadt, deren wesentliches Merkmal die verfassungsrechtliche Form der Einung war, dazu kommen, daß - wie die derzeit herrschende Lehre annimmt - der Rat bereits im 13./14. Jahrhundert eine obrigkeitliche Stellung einnahm?¹⁵ Oder war es doch ganz anders?

12) *Dilcher*, Stadtbürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 6), S. 100 f. - *Ders.*, Stadtherrschaft oder kommunale Freiheit - das 11. Jahrhundert ein Kreuzweg? in: *Ders.*, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln u.a. 1996, S. 41 - 65, hier: S. 62.

13) Gerhard *Dilcher*, Die städtische Kommune als Instanz des europäischen Individualisierungsprozesses, in: *ders.*, Bürgerrecht und Stadtverfassung (wie Anm. 6), S. 301-334.- Der Anteil der ländlichen Gemeindebildung an dieser Entwicklung darf nicht unterschlagen werden, ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts; ländliche und städtische Gemeindebildung werden unter dem Gesichtspunkt des Kommunalismus behandelt; s. dazu Peter *Blickle*, Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa (Beihefte der Historischen Zeitschrift N.F. 13), München 1991; *Dilcher*, Max Webers Stadt (wie Anm. 6), S. 119 ff.

14) Noch 1555 lehnte König Ferdinand ein *ius reformandi* der Räte der evangelischen Städte ab, „weil doch gleich über seinesgleichen keine gewalt hat“; *Dilcher*, in: *Bader, Dilcher*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), S. 553, 727.

15) Für die derzeit (noch) herrschende Lehre s. *Isenmann*, Stadt (wie Anm. 1), S. 131: „Die genossenschaftliche Verbandsgewalt, die der Rat innehat, verselbstständigt sich im Laufe des Mittelalters zur obrigkeitlichen Herrschaft; im 14. Jh. ist diese Entwicklung vielfach schon weit fortgeschritten“; die dort im Folgenden angeführten Belege zeigen alle das Interesse der Räte verschiedener Städte an einer obrigkeitlichen Stellung und deren schriftliche Fixierung im Zuge des andauernden Kampfes um genossenschaftliche oder herrschaftliche Verfassungsformen, der zwischen den Räten und den Gemeinden ausgetragen wurde; s. dazu auch das Kap. 'Etablierung und Organisation der Ratherrschaft', ebd., S. 136 - 139, wo ebenfalls nicht deutlich wird, woher der Rat obrigkeitliche Kompetenzen der Bürgerschaft gegenüber bekommen haben könnte; S. 132 f. dann die unten folgenden Einschränkungen nach der Lübecker Überlieferung mit der Betonung, dass die Beteiligung der Bürger „nicht rechtsnotwendig war“. - Kritisch steht der obrigkeitlichen These gegenüber *Evamaria Engel*, Die Deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993, S. 113 - 116, die feststellt, dass „mit einer gewissen Verwunderung zu konstatieren [sei], dass am Wahrheitsgehalt einer in den Quellen ausdrücklich betonten Mitwirkung der ganzen Gemeinde [...] a priori gezweifelt und solche Formulierung allein auf die Formelhaftigkeit der Quellen reduziert wird“. - *Dilcher*, in: *Bader, Dilcher*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), S. 540-555,

Wie lief die Entwicklung in Lübeck ab? Die Verschmelzung von Angehörigen unterschiedlichster sozialer Stände - Ministeriale, Altfreie, Kaufleute, Handwerker - zu einer bürgerlichen Gemeinde fand auch in Lübeck statt.¹⁶ Und seit der Untersuchung von Bernhard Am Ende (1975) galt unangefochten, daß sich der Rat zwischen 1225 und 1240 von einem Exekutiv Ausschuß der Gemeinde zur Obrigkeit entwickelt habe.¹⁷ Dies sei Folge sozialer Machtverschiebungen innerhalb der Gemeinde gewesen, durch die die Fernhändlerschaft ihren von Anfang an starken Einfluß auf die Politik der Stadt institutionell abgesichert und monopolisiert hätte. Als Ausdruck der sozialen Absetzung von der Gesamtbürgerschaft sei die Gebetsbruderschaft mit den Mönchen des Klosters Doberan zu werten, die die Mitglieder des Lübecker Rats und ihre Familien im Jahre 1243 eingingen.¹⁸ Die verfassungsrechtliche Stellung als Obrigkeit dagegen werde durch die Quellen des frühen 13. Jahrhunderts belegt, die den Rat als Exekutive des Gemeindevillens zeigten sowie durch das Urkundenformular, das die Verselbständigung des Rates gegenüber der Stadt sichtbar mache. Im Zuge dieser Entwicklung sei es der 'Oberschicht' gelungen, „die übrige Bürgerschaft aus politischen Willensbildungsprozessen auszuschalten“. Allerdings schränkte bereits Am Ende ein: „Absolut war die Herrschaft des Rates nicht“, denn er „hielt nicht immer für geboten, gänzlich nach Gutdünken zu entscheiden“ und versicherte sich „mehrfach, insbesondere bei der Festsetzung des Schosses und bei Kriegserklärungen [...] der Zustimmung der Angeseheneren oder gar - seltener - der Gesamtbürgerschaft“¹⁹ (die doch, wie zuvor behauptet, aus politischen Willensbildungsprozessen ausgeschaltet gewesen sein soll!).

stellt S. 553 fest, daß „die Rechte des Rats zu Gebot und Zwang gegenüber der Bürgerschaft (...) zunächst vor allem auf der Verbindlichkeit des Bürgereides“ beruhen. Außerdem übernimmt er im Laufe der Zeit anstelle der stadtherrlichen Amtsträger „die obrigkeitlichen Rechte der traditionellen Herrschaftsordnung; dies gilt vor allem, wenn er sich in den Besitz der Gerichtsbarkeit bringen kann“.

16) Siehe dazu *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm. 4), S. 65 -73.

17) Bernhard *Am Ende*, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jh. (Veröff. zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe Bd. 2), Lübeck 1975, S. 212 f. - Siehe zuletzt Erich *Hoffmann*, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: Lübeckische Geschichte, hg. von Antjekathrin Graßmann, 3. verbesserte und ergänzte Aufl. Lübeck 1997, S. 222: „...“, dass es bald nach 1226/27 allein der Rat war, der in Lübeck nach innen wie nach außen das Geschick der Stadt bestimmte“.

18) Bereits im ersten Teil des vorliegenden Forschungsberichts konnte jedoch gezeigt werden, dass von einer Absetzbewegung der Führungsgruppe von sozial bislang gleichgestellten Mitbürgern nicht die Rede sein kann; die Mitglieder der Führungsgruppe, aus der sich der Rat rekrutierte, waren vielmehr standesgleich mit den Familien des (sich bildenden) Niederadels auf dem Lande und somit von wesentlich höherem sozialen Stand als die Mehrheit der Mitglieder der städtischen Gemeinde; *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm. 4), S. 65 - 73.

19) *Am Ende*, Studien (wie Anm. 17), S. 213 u. 212.

Schon Wilhelm Ebel hat auf die Fälle aufmerksam gemacht, bei denen die Mitwirkung der Gemeinde die Regel war. Der *borgertal* (Versammlung von Bürgern), *grot* (ganze Bürgerschaft) oder *klein* (Zusammensetzung unbekannt; wohl *de oppersten van den borgeren*), wurde einberufen oder bürgerliche Zeugen wurden zugezogen: 1. beim Abschluß von Bündnisverträgen, auch bei Landfrieden, 2. bei Kriegserklärungen, 3. in Währungsfragen, 4. bei der Schossfestsetzung, 5. beim Verkauf von Weichbild- und Leibrenten aus städtischen Grundstücken, 6. bei Urfehdeleistungen und 7. bei der Erteilung von Prozeßvollmachten für Prokuratoren der Stadt vor geistlichen Richtern.²⁰

Weitere Hinweise auf Mitwirkungsrechte der Gemeinden in niederdeutschen Städten an den Angelegenheiten der Allgemeinheit ergaben die Forschungen vor allem Wilfried Ehbrechts zu den Verlaufsformen von Bürgerunruhen in spätmittelalterlichen Städten. Er stellte „Regelhaftigkeiten“ fest, einen gewissermaßen geordneten oder rituellen Ablauf der Ereignisse - Gramamina (= Beschwerden), Auflauf (unbewaffnet), Bannerlauf (in Waffen) -, die zu dem Schluß führen, daß sich diese Unruhen (meistens) „fast“ in Rechtsformen abspielen.²¹ In diesen Erscheinungen fassen wir vermutlich ein altes

20) Wilhelm Ebel, Lübisches Recht. Erster (und Einziger) Band, Lübeck 1971, S. 294 - 296, 288. - In einem nicht publizierten Vortrag „Der Kaufmann in Lübeck als Bürger“, gehalten auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins 1994 in Stralsund, konnte ich zeigen, daß die Überlieferung in den rund 450 Jahren vom frühen 13. Jahrhundert bis zur schriftlichen Fixierung der bürgerlichen Mitwirkung i.J. 1669 immer wieder diesen Katalog gleichartiger Fälle bürgerlicher Beteiligung zeigte und im Bürgerrezeß von 1669 die Mitwirkung der ständischen Korporationen exakt diese Fälle betraf - abzüglich selbstverständlich desjenigen, der durch die Reformation in Wegfall gekommen war (Prokuratoren vor geistlichen Richtern) und zuzüglich der erst in der frühen Neuzeit dazugekommenen Fälle (Aufnahme Angehöriger fremder Religionen, Armen- und Klostersachen, Anwerbung und Entlassung einer Garnison u.a.m.) - Bei Hoffmann, Große Zeit (wie Anm. 17), S. 234, zeigt sich deutlich die Fixierung des Historikers auf seine schriftlichen Quellen: „doch war das [= das zu Rateziehen der gesamten Bürgergemeinde; R. H.-K.] nur eine aus praktischen Gründen geübte, keine s c h r i f t l i c h f e s t g e l e g t e und notwendige Maßnahme“; und er stellt weiter fest, daß die „Repräsentanten eines großen Teils der Bürgerschaft“ ebensowenig wie die 'grote tal' der Bürgerversammlung eine s c h r i f t l i c h f e s t g e l e g t e verfassungsrechtliche Position gegenüber dem Rate [besaßen], der sie nach reinem Gutdünken für bloßen Beratung einberufen konnte“ [Hervorhebungen von R. H.-K.]. Als ob es in weitgehend schriftloser Zeit, als alles mündlich verhandelt wurde, keine verfassungsrechtlichen Regeln gegeben habe; s. zur Lübecker Verfassungsgeschichte im Zeitalter der 'Mündlichkeit' auch Hammel-Kiesow, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm. 4), S. 74 f. mit Anm.93.

21) Wilfried Ehbrecht, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beitr. zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), Linz 1974, S. 275 - 309; Diskussionsvoten von H. Stooß (290) und E. Maschke (291); ders., Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen, in: Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte 48, 1976, S. 77-105; ders., Art. Aufruhr, in: LexMal. 1, München u.a. 1980, Sp. 1206 f.; zuletzt aus etwas anderer Perspektive ders., *uppe dat sulck grot vorderffnisse jo nicht meer enscheghe*. Konsens und Konflikt als Leitfrage städtischer Historiographie, nicht nur im Hanseraum, in: Peter Johaneck (Hg.), Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Städteforschung A/47), Köln u.a. 2000, S. 51-109 (diese Arbeit konnte inhaltlich nicht mehr berücksichtigt werden, da sie mir zu spät zugänglich war) - Zu Unruhen s. Iseemann, Stadt (wie Anm. 1), S. 190 - 198, und Engel, Stadt (wie Anm. 15), S. 117 - 141, die beide auf die Regelhaftigkeiten der Verlaufsformen jedoch nicht eingehen.

Recht der Bürgergemeinde, das aus der Zeit der Entstehung der Stadtgemeinde durch den Schwurverband bis in die Neuzeit hinein lebendig blieb.

Aus der großen Zahl der in den letzten Jahrzehnten gesammelten Belege, die eine weit stärkere Mitwirkung der Bürgergemeinde an den Angelegenheiten der Stadt überliefern als die historische Forschung lange Zeit wahrhaben wollte, zog Ernst Pitz für die niederdeutschen Städte nun die verfassungsgeschichtliche „Summe“.²² Ihrzufolge beruhte das Verhältnis von Rat und Bürgerschaft auf der Rechtsfigur der Identität. Letztere stammt aus dem Einungsrecht und besagt, daß die Genossen, die zur Führung einer Einung gewählt wurden, nicht in deren Auftrag handelten oder sie repräsentierten (das sind Rechtsfiguren aus dem römischen, dem gemeinen Recht), sondern daß sie mit den Genossen der Einung „identisch“ waren. Im Hinblick auf die Stadtgemeinde bedeutet dies, daß die Gemeinde selbst, nicht der erwählte Rat, oberstes Organ war. Nur sie war Inhaber des Kommuneprivilegs und aller anderen Privilegien, die ihr von Königen, Fürsten und anderen Städten verliehen worden waren. „Nur sie war damit Haupt und Subjekt des von ihr verwillkürten Stadtrechts“ (§ 200), weswegen sie als eidgenossenschaftlicher Verband seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zunehmend unter die Begriffe *universitas*, *communitas* oder auch *populus* gefaßt wurde, sowohl in der Urkundenpraxis als auch von der zeitgenössischen Rechtswissenschaft²³. Sie war aufgrund ihrer Größe nicht mehr in der Lage, zu gesamter Hand tätig zu werden, war jedoch soweit handlungsfähig, um Grundfragen des Gemeinschaftslebens und der Stadtverfassung zu regeln, in diesem Rahmen zum ersten Mal einen Rat einzusetzen, aber auch um während eines Interconsiliums (wenn sie einen alten Rat bereits gestürzt und noch keinen neuen erhoben hatte; § 200) Worthalter (Sprecher) zu bestimmen, die ihre Interessen vertreten sollten (das sind die aus Bürgerunruhen bekannten Ausschüsse). Die Gemeinde besaß also ein selbständiges und ursprüngliches Initiativrecht. Der Rat konnte nicht anders handeln, als die Gemeinde wollte, wobei Zustimmung sich in der Bürgerversammlung in der Regel in Stillschweigen äußerte.

Um einen solchen Verband handlungsfähig zu machen, mußte sein Gemeinwille hergestellt werden. Ihn festzustellen war die Aufgabe der städti-

22) Ernst Pitz, Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F.), Köln u.a. im Druck für 2001; die Arbeit ist in Paragraphen eingeteilt, die im Folgenden in der Regel im Text angegeben werden. Pitz arbeitete seine Erkenntnisse zum Verhältnis von „autonomer Gemeinde und vollmächtigem Rat“ anhand von 22 Überlieferungskomplexen aus niederdeutschen Städten zwischen 1340 und 1458 heraus (§§ 62-225). Ich danke Herrn Pitz herzlich für die Überlassung des Manuskripts.

23) Dilcher, in: Bader, Dilcher, Rechtsgeschichte (wie Anm. 1), S. 444; zur Gemeinde S. 426 ff., zum Rat S. 540 ff.; einer der frühen Belege betrifft die *universi burgenses* von Lübeck, denen Friedrich II. das Reichsfreiheitsprivileg von 1226 ausstellt; ebd., S. 429.

schen Gremien, der Bürgerversammlung und des Rates. Dabei galt die Bürgerversammlung als identisch sowohl mit der Gesamtheit der Bürger und Einwohner als auch mit dem Rat, auch wenn - oder gerade weil - die Zahl der Bürger schon zu groß geworden war, um ein Handeln zu gesamter Hand zu erlauben. Der Rat hatte die Pflicht, sich über die unterschiedlichen Willen der partikularen innerstädtischen Verbände (Kaufleute, Ämter, *menheit*) zu stellen und das Gemeinwohl der Stadt zu verfolgen (auf die Diskrepanz zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit kommen wir später zu sprechen).

Wie aber wurde der Rat „gewählt“? Das Kernargument der älteren verfassungsrechtlichen Lehre, derzufolge der Rat „nicht von den Bürgern legitimiert“ war, war die Ansicht, daß er „nicht von ihnen gewählt [wurde], sondern [...] sich stets durch Kooptation ergänzt(e)“.²⁴ Wie wir sahen, war aber die Gemeinde der „Grundgesetzgeber“, die - wenn auch wegen ihrer Größe unfähig, sich selbst unmittelbar und gesamthänderisch zu regieren - auch ohne Rat handlungsfähig war (s.o.). Somit stellt sich die Frage, wann der Rat einer niederdeutschen Stadt seine Vollmacht von der Gemeinde erhielt und was es mit der Kooptation auf sich hat. Auch treffen wir auf das Problem, daß das ehemals Selbstverständliche meist nicht überliefert ist: Nur in einem Amtsbuch der zum Oberstift Utrecht gehörenden Hansestadt Kampen ist das mündlich vollzogene Verfahren der Ratswandlung schriftlich überliefert (§§ 202 - 206). Das Verfahren der Ratsumsetzung bestand aus Handlungen, die zum einen im Geheimen oder in der eingeschränkten Öffentlichkeit des Rates vor sich gingen, und aus anderen, die öffentlich waren und zu deren Vollzug die Gemeinde an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen zur *bursprake* geladen wurde. Zur ersten Gruppe gehörten außer der Wahl alle Geschäfte der Amtsübergabe. Die Ermächtigung des Rats durch die Gemeinde erfolgte innerhalb der Handlungen der zweiten Gruppe, wenn „sie auf den Burspraken stillschweigend und somit zustimmend zur Kenntnis nahmen, was die von ihr mit der Kür der neuen Schöffen beauftragten sitzenden Schöffen von ihretwegen verrichtet hatten“. Der entscheidende Moment war die Bekanntgabe der Namen der Gekorenen in der Bursprake durch den Bürgermeister von der Laube des Rat- oder Gerichtshauses herab. „Denn erst wenn sie ihre Vollmacht empfangen hatten, waren sie verpflichtet, den Amtseid zu leisten, und waren die [...] alten [Ratsherren] berechtigt, ihnen die Amtsgeschäfte zu übergeben“ (§§ 206, 208). Die so erteilte Vollmacht benötigte keine Beurkundung, da sie ihre Rechtskraft durch die Öffentlichkeit des Beschlusses (Publizität) erhielt. In der Bursprake wurde somit der gemeindliche Konsens herbeigeführt und erfolgte auch die individuelle Selbstverwillkürung der Mit-

24) Zuletzt Harder, 800 Jahre (wie Anm. 42), S. 20.

glieder der Gemeinde, als deren Folge der Rat dann Weisungsbefugnis ihnen gegenüber hatte.

In Lübeck ist nur der Text der (ersten) Bursprake überliefert, in der die Gemeinde dem Rat durch ihr stillschweigendes Zuhören und Zur-Kenntnis-Nehmen ihr Wahlrecht übertrug. Es war die letzte, die der jeweils sitzende Rat abzuhalten hatte, und sie schloß mit den Worten: „ Und da es eine Sitte ist, daß sich der Rat nun zu verwandeln pflegt, so wollen sie euch diese Herren benennen, die den Rat besetzen sollen, als Herrn N., Herrn N., Herrn N. und Herrn N. und sie entbieten einen jeden von diesem, bei [einer Strafe von] 10 Mark Silber, noch zu Abend auf das Niederste Haus und morgen auf das Oberste Haus, und daß sie den Rat setzen, wie es unserer Stadt nützlich ist“. ²⁵ Artikel 136 des Lübecker Stadtrechtes ²⁶ regelt die Reihenfolge der Besetzung. Der weitere Ablauf ist schriftlich nicht überliefert, aber - entsprechend dem Ablauf in Kampen - muß der worthaltende Bürgermeister die Namen der Gewählten in einer weiteren Bursprake öffentlich bekanntgegeben haben, wobei die Gemeinde wiederum durch stillschweigende Kenntnisnahme die Wahl billigte und den Genannten die Vollmacht der Ratmannen übertrug. Erst dann konnte der Bürgermeister die Amtsübergabe einleiten und der neue Rat die damit verbundenen weiteren Burspraken einberufen. In diesem Ablauf manifestierte sich das Weiterleben der Geburtsstunde der freien Gesellschaft Europas, der durch Schwur geschaffenen freien Einung, die im 11. und 12. Jahrhundert revolutionär neue Formen der Herrschaft und Vergesellschaftung geschaffen hatte.

Da nun geklärt ist, wie der Rat sich selbst ergänzte und dennoch von der Bürgerschaft die Vollmacht erhielt, kommen wir nochmals zurück zu dessen wichtigster innerstädtischen Aufgabe: für den Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen der einzelnen Gruppen der Bürgerschaft zu sorgen. Der zentrale Begriff hierfür ist der der Eintracht - weshalb *domi concordia* das Holstentor vielleicht seit seiner Erbauung, spätestens seit 1585 schmückt. ²⁷ Man muß sich klar machen: ein einigungsrechtlicher Verband, der auf dem Prinzip der Selbstverwillkürung (Selbstverpflichtung) beruht, hat nur dann eine Chance zu funktionieren, wenn zwischen allen innerstädtischen Gruppen ein Grundkonsens in den wesentlichen Fragen der Allgemeinheit besteht, eben Eintracht. Wie schwierig es gewesen sein mag, die Eintracht zu erhalten, kann man an der Differenzierung der Lübecker Bürgerschaft erkennen: 1416

25) Quellen zur Hansegeschichte, hg. von Rolf Sprandel, Darmstadt 1982, S. 36

26) Quellen zur Hansegeschichte, S. 23

27) Wulf Schadendorf, Das Holstentor, Lübeck o.J., S.87 f.; die 1585 bezeugte Inschrift lautete: *Pulchra res est pax foris et domi concordia.*

schworen *wol 96 nacien* allein der Ämter dem alten Rat.²⁸ Die Binnendifferenzierung der städtischen Gesellschaft war also enorm und zeigt, da alle diese Gruppen einigungsrechtlich konstituiert waren, den durchgehenden einigungsrechtlichen Aufbau der städtischen Gemeinde.²⁹ Leider läßt sich nicht ermitteln, wieviele einzelne Gruppen den Ämtern auf seiten der Kaufmannschaft gegenüberstanden. Denn anders als in den niederdeutschen Städten des Altreichs war die *menheit*, d.h. die Gesamtheit der außerhalb der Handwerksämter stehenden Bürger, in Lübeck nicht in Burschaften, Stadtviertel oder Weichbilde gegliedert, sondern mit der Kaufmannschaft vereint.³⁰

Wie lief das aber praktisch ab? Wenn der Rat nicht mehr in der Lage war, die Interessen der rivalisierenden Gruppen auszugleichen, war die Eintracht gefährdet und mußte wiederhergestellt werden.³¹ In dieser Situation griff ein umfangreiches Instrumentarium von Einzelschritten, das - wie oben gezeigt - von der bloßen Beschwerde bis zum Bannerlauf unter Waffen reichte. Das Ergebnis konnte der Sturz des Rates oder die Absetzung einzelner Mitglieder desselben sein - alles im Rahmen der niederdeutschen Stadtverfassung.

Kommen wir nun zur Lübecker Überlieferung, die das Verhältnis von Rat und Gemeinde betrifft: Die erste und gleichzeitig sehr aufschlußreiche Überlieferung zum Verhältnis von Gemeinde und Rat ist eine Erklärung, die die Ratsherren der Stadt Lübeck im Jahre 1340 abgaben (§ 62). Die Urkunde wurde als Beweismittel in einem nach kanonischem Recht geführten Prozeß

28) UBStL 5, Nr. 584, S. 654.

29) *Dilcher*, in: *Bader, Dilcher, Rechtsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 504 ff.

30) *Pitz*, Bürgereinung (wie Anm. 22), § 99 - *Ehbrecht*, Aufruhr (wie Anm. 21), Sp. 1207 berichtet, daß die gemeindlichen Vertreter in Lübeck 1408 den Rat aufforderten, ihnen vier *Banner effie Venlien* zu übergeben, da sie die Stadt in Viertel geteilt hätten, um Aufruhr zu verhindern; Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, 2. Bd. (Die Chroniken der deutschen Städte ... Bd. 26), Göttingen 1967, S. 425.

31) *Stuart Jenks*, Friedensvorstellungen der Hanse (1356-1474), in: *Johannes Fried* (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 43), Sigmariningen 1996, S. 405-439, hier: S. 414 ff.: Jenks begreift die Eintracht als „gemütsbezogene Friedensvorstellung“, die „zumindest von der Intention her die Gefühle der Betroffenen regeln [will] - Hass und Zwietracht sollten weichen, Eintracht und Freundschaft einkehren - und stellt deshalb die öffentliche Äußerung feindseliger Gefühle und erst recht die Umsetzung derartiger Gefühlsregungen in der Tat unter Todesstrafe“ (S. 416). Diese Friedensvorstellung ist immer mit der Wiederherstellung des Stadtfriedens verbunden, d. h. es handelt sich dabei um die erneute Stiftung der Eintracht der städtischen Bürger und Einwohner, die im Bürgerleid begründet war. Die Bezeichnung „gefühlbezogenen Friedensvorstellung“ ist m.E. unglücklich, da das, was Jenks damit bezeichnet (und auf S. 415 beschreibt) nichts anderes war, als die notwendige Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens auf engem Raum; Eintracht war Rechtsgebot, die wichtigste Grundlage der Stadt- und Ratsverfassung; *Pitz*, Bürgereinung (wie Anm. 22), § 212; s. dazu auch *Gudrun Wittek*, Zu Friedensvorstellungen und Friedensinteressen südhansischer Kommunen im 14. Jahrhundert, in: *Jb. f. Regionalgesch.* 17, 1990, S. 55-68, hier S. 55 ff.

vor dem päpstlichen Hofgericht in Avignon verfaßt, in dem es um Streitigkeiten zwischen Bürgern der Stadt Hamburg und dem Klerus über Wirtschaftsweise und Steuerfreiheit der Geistlichkeit ging. Die Erklärung gibt Aufschluß darüber, daß die Gemeindegeschäfte in der Regel in drei Gruppen geteilt waren, gestaffelt nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Gesamtgemeinde. Eine solche Einteilung war Voraussetzung, damit Verwaltung und politische Führung einer einunionsrechtlich aufgebauten Stadtgemeinde überhaupt in der gebotenen Schnelligkeit handeln konnten. Die Geschäfte der ersten Gruppe konnte der Bürgermeister allein entscheiden (§ 66); Entscheidungen über gewichtige Angelegenheiten der Bürgereinung galten nur dann als Wille der Gemeinde, wenn sie vom gesamten Rat getroffen wurden (§ 66); hochbeschwerliche Geschäfte (§ 215) konnten dagegen nur entschieden werden, wenn Handwerksämter und Gemeinde zur Beratung mit herangezogen wurden (§ 66). Diese Gewohnheit, führt die Urkunde abschließend aus, bestehe sowohl in Hamburg und Lübeck als auch in den benachbarten Städten, womit wohl die wendischen und sächsischen Städte gemeint waren.³²

Das in dieser Urkunde beschriebene Verfahren verlangte, „daß in jedem zweifelhaften Falle die Entscheidung von dem engeren auf das weitere Gremium übergang und die letzte Entscheidung bei der Stadtgemeinde selber lag“ (§ 66). Die Gemeinde mußte sich also nicht einer Entscheidung des Rates beugen, sondern der Rat mußte den Willen der Gemeinde feststellen, bevor er eine Entscheidung traf.³³ In vielen niederdeutschen Städten wurde diese Abhängigkeit von der Gemeinde „durch Aufruhr und Empörung wiederhergestellt, so oft der Rat es wagte, sich über sie hinwegzusetzen“ (§ 68)³⁴. So auch in Lübeck: Der Auflauf auf das Rathaus, der im Dezember 1380 in Lübeck stattfand und dessen Anführer das Knochenhaueramt stellte, wurde durch einen Vertrag zwischen Rat, der Kaufmannschaft und den Handwerksämtern beigelegt.

32) UBStL 2, Nr. 715, S. 664. - Zum Prozess in Avignon und den Vorgängen in Hamburg s. Pitz, Bürgereinung (wie Anm. 22), § 63-72.

33) Auch ein weiterer Vorgang, den Ahasver von Brandt, Die Lübecker Knochenhauer aufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. Studien zur Sozialgeschichte Lübecks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: ZVLGA 39, 1959, S. 123-202, wiederabgedruckt (und danach zitiert) in: Klaus Friedland, Rolf Sprandel (Hg.), Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, Köln u.a. 1979, S.129-208, hier: S. 159, in einem „für die Lübecker Verfassungsverhältnisse des 14. Jhs. recht ungewöhnlichen offiziellen Zusammenhang“ sieht, findet seine richtige Erklärung, wenn man die Schwierigkeiten in Rechnung stellt, die die Körperschaftstheorie des gelehrten Rechts den Juristen und Diktatoren bereitete, wenn sie eine deutschrechtlich verfasste Gemeinde als prozeßfähige Partei beschreiben mußte; dazu Pitz, Bürgereinung, § 70-72; nach niederdeutschem Recht war die Bevollmächtigung eines Prokurators, um die es in diesem Falle ging, ein so hochbeschwerliches Rechtsgeschäft, daß Bürgermeister und Ratsmänner und einfache Bürger als Worthalter der Gemeinde mit namentlicher Nennung sich daran beteiligen mußten (Vorgänge von 1362/63: UBStL 3, Nr. 434, 439, 449).

34) Siehe dazu oben Anm. 21.

Der Auflauf hatte den Rat gezwungen, mit den Knochenhauern zu verhandeln, doch mischten sich „der Kaufmann“ und anschließend auch die anderen Ämter ein, was die Verhandlungen zum Scheitern brachte. Daraufhin bewaffneten sich die Handwerke, als Reaktion darauf die Kaufleute und Träger. Die Sprecher der Ämter gaben schließlich nach, und der Kaufmann vermittelte eine Sühne zwischen dem Rat und den Amtsleuten.³⁵ Für die Einhaltung des Abkommens mußten Bürgen gesetzt werden: 24 aus den zwölf besten Ämtern von seiten der Knochenhauer und 24 von besten Kaufleuten von seiten des Rates. Die 48 Bürgen sollten dem Rate behilflich sein, über die zu richten, die den Frieden brächen, sofern sie für den Rat allein zu mächtig wären. „Der Vertrag erweist sich damit als Bürgerrezeß, der die über ihrer Zwietracht zerbrochene Gemeinde neu begründete und ihren Rat wieder vollmächtig machte ...“ (§ 100). An dem Tag, an dem die Sühne vollzogen werden sollte, gab es einen erneuten bewaffneten Auflauf des Volkes (= des Kaufmanns und der Träger) gegen die Knochenhauer, so daß der Rat den Vollzug der Sühne auf den Domplatz verlegte. Dort erneuerte die Stadtgemeinde, die man mit den hier und jetzt Versammelten in eins setzte, auf einem Schwörtag durch ihr Gelübde den Stadtfrieden und die Vollmacht des Rates (§ 100). Möglicherweise betrachtete man die Verschwörung des Jahres 1384, als Knochenhauer u. a. sich heimlich gegen Rat und Stadt verschwörten, als Bruch des Bürgerrezeßes vom Dezember des Jahres 1380, so daß möglicherweise aus diesem Grund der Sühnebrief, der nicht überliefert ist, kassiert wurde.³⁶

Am deutlichsten wird die neue Sichtweise an der Bewertung eines Ereignisses der Lübeckischen Geschichte, das wie kein anderes von der obrigkeitlichen These geprägt war. Es handelt sich um die Vorgänge des frühen 15. Jahrhunderts, als alle vier Bürgermeister und elf von 19 Ratsherren heimlich die Stadt verließen, nachdem die Bürgerschaft ihnen in Form eines Aufbaus die Identität gekündigt hatte.³⁷ Das Verlassen der Stadt war bislang als rechtmäßige und von vielen als einzig mögliche Handlung gegenüber einer unrechtmäßig handelnden und aufrührerischen Stadtgemeinde interpretiert worden. Pitz dreht das Ganze um und zieht den plausiblen Schluß, daß nicht die Bürgergemeinde ihre Rechte verletzt hätte, sondern daß diejenigen Mitglieder des alten Rats, die die Stadt verließen und von außen gegen sie zu agitieren begannen, ihren Eid gebrochen hätten. Der Ablauf der Ereignisse un-

35) UBStL 4, Nr. 447, S. 494.

36) Der Bericht über die Vorgänge des Jahres 1380 in: Chroniken, Lübeck 2. Bd. (wie Anm. 30), S. 345-354; auch in: Quellen zur Hansegeschichte (wie Anm. 25), S. 144-149.

37) Zum Ablauf der Ereignisse s. die „klassische“ Darstellung in Hoffmann, Lübeck (wie Anm. 17), S. 248-261.

terstützt seine Interpretation. Vor allem durchleuchtet Pitz zum ersten Mal die verfassungsrechtlichen und gerichtlichen Hintergründe der Klagen der emigrierten Bürgermeister und Ratsherren vor dem Königsgeschicht, die rechtliche Grundlage (und politische Durchsetzbarkeit) von dessen Urteilen sowie die Funktion der Ratssendeboten der als Schiedsrichter in dem Streit bestellten Hansestädte. Dabei zeigt sich, daß die Mitglieder des alten Rats mit ihrer Klage vor dem Königsgeschicht ihren Eid gegenüber der Bürgergemeinde und damit die hansisch-niederdeutsche Stadtverfassung gebrochen hatten, derzufolge in einer innerstädtischen Angelegenheit Recht nie vor einem auswärtigen Gericht, und sei es das des Königs, gesucht werden durfte. Deswegen zeigten auch die anderen Hansestädte keinerlei Bereitschaft, die Durchsetzung des Urteils des Königsgeschichts zu unterstützen. Zum zweiten wurde nie versucht, die Stadt Lübeck bzw. den neuen Rat aus der Hanse auszuschließen; zu eindeutig waren die Rechtsverhältnisse im Hinblick auf die Legitimität des nach der Emigration der Mitglieder des alten Rats von der Bürgerschaft neu gewählten Rats. Zum dritten zeigt die Vorgehensweise und Beschlußfassung des Schiedsgerichts der Ratssendeboten von sieben Hansestädten (Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald)³⁸, daß die Würde des Königsgeschichts nur unter großen Mühen aufrecht erhalten werden konnte, indem man die ergangenen Urteile als „Empfehlungen“ charakterisierte. Dieses Schiedsgericht urteilte - wie es verfassungsrechtlich notwendig und richtig war - nach dem Recht der hansisch-niederdeutschen Stadtverfassung. Und dementsprechend mußten die Mitglieder des alten Rats indirekt zugeben, daß ihre Verbannung und Enteignung rechtmäßig war, da sie nach dem Schiedsspruch auf den Schadenersatz verzichten mußten, den ihnen das Königsgeschicht (Hofgeschicht) zugesprochen hatte. Das Ansehen des Reichshofgeschichtes wurde außerdem nur mühsam dadurch gewahrt, daß zwei Abgesandte König Sigismunds den Schiedsrichtern als Berater beigegeben wurden. Die Entscheidung des Streites erfolgte somit nach hansisch-niederdeutschem Stadtrecht und vor einem hansestädtischen, mit Mitgliedern seiner Eidgenossen als (Schieds-)Richtern besetzten Gericht. Das war insofern eine Niederlage des alten Rats, da er sich nicht mehr auf die Urteile des Königsgeschichts beziehen konnte (§ 121).

Zur Rolle der kaiserlichen Räte: Die Anwesenheit der kaiserlichen Räte scheint an zwei entscheidenden Stellen in der Formulierung des Abschieds ihren Niederschlag gefunden zu haben. Zum ersten bei den Passagen, die die

38) Der am 15. Juni 1416 verkündete und besiegelte Schiedsspruch der Ratssendeboten der sieben Hansestädte ist abgedruckt in UBStL 5, Nr. 583, S. 641-653; der Abschied (Rezeß) zwischen den Mitgliedern des alten und des neuen Rates unter Beiziehung der Stadtgemeinde ebd., Nr. 584, S. 654.

Worthalter der Gemeinde gegenüber dem Rat betrafen: „Die Sechzig und Vollmächtigen, die solange in Lübeck waren und noch sind, sollen von Stund an ablassen“ und aufhören, die von ihnen besorgten „Unterwinde und Geschäfte“ wahrzunehmen „gegen des Rates Macht und der Stadt Gewohnheit und Herrlichkeit. Auch besagen wir den Bürgern und Einwohnern daselbst, daß sie dem Rate zu Lübeck in Zukunft keinerlei sechzig Vollmächtige, Allmächtige, Hauptleute, Beisitzer, Oberleute, Vorstände oder Mitwisser setzen, kiesen, zufügen oder zulassen sollen, damit des Rates Herrlichkeit, Macht, Freiheit und der Stadt alte Gewohnheit oder Gerechtigkeit mögen erniedrigt, gemindert oder verändert werden.“ Nach Pitz sind diese Sätze, gemessen an den Maßstäben des hansischen Stadtrechts, so inhaltsleer, daß man annehmen muß, „sie seien lediglich zur Befriedigung der königlichen Sendeboten in den Schiedsspruch aufgenommen worden. Einen Sinn ergäben sie nämlich nur vom Standpunkt des Reichsrechts her, wenn man davon ausgeht, daß der Rat seine Gewalt über Stadt und Einwohner wie ein Amtmann vom König erhalten und - widerrechtlich - einen Teil davon an die Sechzig hätte abtreten müssen. Aber die Sechziger hatten ihre Vollmacht ja nicht vom Rat, sondern von der Gemeinde erhalten (wie dieser selbst), und wenn man das Kollegium der Sechzig aufhob, fiel dessen Vollmacht selbstverständlich nicht an den Rat, sondern an die Gemeinde zurück, ohne daß sich dadurch die Befugnisse des Rates irgendwie vermehrt oder vermindert hätten. An dieser Rechtslage konnten und wollten die beteiligten Parteien anscheinend nicht rühren, was auch verständlich ist vor dem Hintergrund, daß ein solcher Versuch nichts anderes als neue Empörung und Aufläufe von seiten der Gemeinde herausgefordert hätte (§ 126).

Nachdem die Mitglieder des alten Rats in die Stadt eingezogen waren, und die Messe gefeiert worden war, sollte der neue Rat sofort zurücktreten, und in das durch den Rücktritt entstandene Vakuum traten die königlichen Sendeboten ein und forderten den alten Rat in Gegenwart der Ratssendeboten der anderen Hansestädte und der Bürger von Lübeck auf, wieder in Ratsstuhl zu sitzen, um „ein rechter mächtiger Rat der Stadt Lübeck mit aller Würdigkeit zu sein und zu bleiben als sie und ihre Vorfahren in Vorzeiten nach der Stadt Lübeck Gewohnheit und Herrlichkeit je in freier Weise waren“; das war ihnen so im Reichsurteil zuerkannt und mit Angabe der Quelle im Abschied zitiert. Nach Pitz war dies jedoch eine reine Ehrenbezeugung zugunsten der königlichen Autorität, aber keine Investitur des erneuerten Rates. Die wirkliche Investitur nahmen die Mitglieder des zurückgetretenen neuen Rates vor (die in diesem Falle lediglich den alten Rat vorher um Vergebung bitten mußten und dieser ihnen diese Vergebung gewährte). Danach wurden dem alten Rat alle Privilegien, Siegel, Bargelder, Schlüssel, Bücher, Güter und was zum Rat von Lübeck gehörte, übergeben (§ 127).

Der dritte problematische Punkt waren die Rechte der Gemeinde, da man „aus Rücksicht auf den König und die vom Reichshofgericht fingierte Herrlichkeit des Rates von der Gemeinde als Quelle aller dem Rate einwohnenden Vollmacht nicht offen zu reden wagen konnte“. Die *menheit* (Gemeinde) trat zusammen mit dem neuen Rat als Partei des Vergleichs und als Kontrahent des erneuerten alten Rats auf, aber im Schiedsspruch selbst wurde kein Wort darüber verloren, daß die schweigende Zustimmung der versammelten Vertreter der Gemeinde dem alten Rat erst die Erlaubnis erteilte, von seiten der Gemeinde vollmächtig im Ratsstuhl zu sitzen. Auch davon, daß der erneuerte alte Rat nur von der Gemeinde die Vollmacht erlangen konnte, die Stadt zu regieren, war nicht die Rede. „Nur politische Erwägungen, nicht aber Rechtsgründe können die Schiedsleute dazu bestimmt haben, sich hierüber auszuschweigen, denn daß sie sich dieser Grundlage des Ratsregiments nicht bewußt gewesen wären, ist schwerlich denkbar. Zumindest die Hamburger Ratmannen unter ihnen hätten ihren Genossen hierüber am Beispiel des Bürgerrezeses vom 9. August 1410 trefflich belehren können“³⁹. Diese schwierige Situation wurde dadurch gelöst, daß die Schiedsrichter ihren Spruch mit dem Text einer an die Gemeinde gerichteten Ansprache beschlossen, mit der sie die öffentliche und zeremonielle Vollziehung des Rezeses und Schiedsurteils eröffneten⁴⁰. Diese Erklärung beginnt mit „Ehrbare, liebe Freunde, wie Ihr wohl wisst und erkennen mögt ...“, was zeigt, daß der Sprecher der Schiedsleute sich öffentlich im Stil einer *bursprake* an die Gemeinde wandte, um sie über den Abschied der Schiedsleute und dessen Inhalt zu unterrichten (§ 128). In dieser Ansprache wird in Bezug auf die großen Schulden, die die Stadt Lübeck nun hatte, von den Schiedsleuten explizit festgelegt, daß die Versammelten (Bürger) sich untereinander beraten und binnen drei Tagen eine Entscheidung finden sollten, wie die Schulden der Stadt abzutragen seien. Das bedeutet, daß das Grundrecht der Gemeinde, das selbständige, die Ratsherren ausschließende Handeln und Entscheiden, nicht beschränkt worden war, „auch wenn sie nicht mehr befugt war, eine feste Anzahl ständiger Worthalter über sich zu erheben“. „Wenn die Parteien und die von ihnen ermächtigten Schiedsrichter darauf verzichteten, diese Rechtstatsachen in dem Vergleich festzustellen, und statt dessen die auffällige Form einer der Ratssitzung vorzutragenden „Aussprache“ wählten, um sie zum Ausdruck zu bringen, so ist dieses Vorgehen wohl nur aus der Rücksicht auf den König und sein Hofgericht und aus entsprechenden Ratschlägen der königlichen Abgesandten zu erklären. Und diese Rücksicht war geboten, da man ja den König noch dazu bewegen musste, die Stadt aus der Reichsacht zu entlassen“ (§ 129). Die Urkunde wurde besiegelt von den beiden königlichen Sendeboten und von

39) Zu den Vorgängen in Hamburg s. Pitz, *Bürgerreinigung*, §§ 113-119.

40) UBStL 5, Nr. 583, S. 651-652.

den Ratsendeboten der sieben Hansestädte, die ihre Stadtsiegel anhängen ließen. Die Gültigkeit des Vergleichs und der „Aussprache“ hing aber nicht von der Besiegelung ab, sondern lag in der Publikation in der Form einer *bur-sprake*, die die Gemeinde mit dem Rezeß und der Ratssetzung bekannt machte und die in einer den Nachbarstädten mitteilbaren Niederschrift protokolliert wurde⁴¹.

Die Vorgänge im Juni 1416 in Lübeck bewegten sich also auf dem Boden des hansisch-niederdeutschen Stadtrechts, die aus zahlreichen „Bürgerbriefen“ und Rezessen anderer Städte dieses Rechtsbereiches bekannt sind. „Dem Reichsrecht der Hofgerichtssprüche und der Autorität des Königs machten sie lediglich im Formalen bescheidene Zugeständnisse. Dagegen reichte der Einfluß königlicher Sendeboten doch hin, um dem Schiedsspruch einen konservativen Zug aufzuprägen. [Das ist die zweite der o.g. Stellen, in denen sich die Anwesenheit der kgl. Gesandten niederschlug] Im Gegensatz zu den Bürgerverträgen anderer Städte trug er nicht dazu bei, das Rechtsverhältnis zwischen autonomer Gemeinde und vollmächtigem Rat zu klären und zu diesem Zwecke die Grundrechte nicht nur der *menheit*, sondern auch des einzelnen Einwohners, an denen die Ratsvollmacht endete, genauer zu bestimmen. Den Vorsprung, den namentlich die Stadtrechte von Nordhausen und Köln in dieser Hinsicht gewonnen hatten, hat das lübische Recht niemals eingeholt. Trotzdem galten diese Grundrechte auch hier“ (§ 131). Vor allem konnte er die Mitwirkung der Gemeinde in Form der Beiziehung der ältesten und angesehensten Bürger nicht beenden. „Nicht die politisch und verfassungsrechtlich unentbehrliche Funktion an sich, sondern nur ihre Institutionalisierung als Aufgabe eines nicht vom Rate bestimmten Personenkreises konnte der Schiedsspruch beseitigen, und selbst das tat er gewiss nur mit Rücksicht auf das Reichsrecht, das in diesem Punkte denn doch eine dauerhafte Spur in der lübischen Rechtsgeschichte hinterlassen hätte“ (§ 131).

Die Tendenz des Rates, sich selbst als Obrigkeit zu definieren, nahm im Zuge der allgemeinen „Oligarchisierung“, „Aristokratisierung“ und der Verstärkung obrigkeitlicher Strukturen, die u.a. durch die lutherische Lehre, die ein Widerstandsrecht weitgehend ausschloß (kirchliche Obrigkeitslehre) und durch die Souveränitätstheorie begründet wurde, im 16. und 17. Jh. stark zu.⁴²

41) UBStL 5, Nr. 584, S. 654.

42) Siehe zur allgemeinen Entwicklung *Dilcher*, in: *Bader, Dilcher, Rechtsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 721-731. Zu Lübeck Jürgen *Asch*, Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598-1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe (Veröff. zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 17), Lübeck 1961. - Auf der Grundlage der neuen Interpretation der hansisch-niederdeutschen Stadtverfassung durch Pitz wäre eine Wiederaufnahme der Erforschung des Ablaufs der reformatorischen Unruhen in Lübeck lohnend, vor allem im Hinblick darauf, daß das Selbstergänzungsrecht des Rats vorübergehend

Der erste Teil des Beitrags zeigt deutlich, daß die einunionsrechtliche Verfassung der Stadt zum einen in einer ständigen latenten Auseinandersetzung mit der herrschaftlichen Ordnung des Reiches stand (Konkurrenz der Rechtssysteme). Auf der anderen Seite war das Gleichgewicht in der Stadt durch das Bestreben des Rates gefährdet, die herrschaftlichen Aspekte seiner Funktion zu einer obrigkeitlichen Stellung auszubauen.⁴³ Das Kräfteverhältnis mußte folglich immer wieder von neuem ausgeglichen werden. Denn die einunionsrechtlichen Termini Identität, gemeiner Wille, Eintracht u.a.m. gaben im innerstädtischen Verhältnis zwar die Norm wieder, jedoch bestand zwischen rechtlichem Entwurf und sozialer Wirklichkeit eine erhebliche Diskrepanz. Der gemeine Wille bzw. das, was als solcher ausgegeben wurde, war häufig der (Herrschafts-)Wille der oligarischen Oberschicht. Inwieweit letzterer durchgesetzt werden konnte, war abhängig von dem jeweiligen Kräfteverhältnis und von der Frage, ob die Führungsgruppe (der Rat) seine Ansprüche

abgeschafft wurde. Auch die sog. Reiserschen Unruhen um 1600 und schließlich das Zustandekommen des Bürgerrecesses von 1669 sollten in diesem Zusammenhang wieder aufgegriffen werden, um Kontinuität und Veränderungen in der Verfassungswirklichkeit und in den Verfassungsvorstellungen herauszuarbeiten. - Einen Aspekt der lutherischen Obrigkeitslehre behandelt Jürgen Harder, Luther rügt die Herren in Lübeck - Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Widerstandsrechts, in: Der Wagen. Ein Lübeckisches Jahrbuch, hg. von Rolf Saltzwedel, Lübeck 1997/1998, S. 184-190: In seiner Schrift „Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können“ greift Luther den Lübecker Rat an, weil er die Dänen unterstützte, die ihren König Christian II. abgesetzt hatten. Harder stellt dar, daß die geschichtliche Realität anders ausgesehen hatte, als sie Luther zugetragen wurde oder wie er sie aus seiner Wittenberger Sicht einschätzte, und daß Luthers Stellungnahme als abstrakte theologische Aussage zu werten, dennoch aber ein bedeutender Beitrag seiner Lehre von den zwei Reichen und zum Problem des Gehorsams gegen die Obrigkeit sei. Juristisch aber ließe sich das Handeln der Lübecker nicht unter den Begriff der Beihilfe zum ungerechtfertigten Ungehorsam von Untertanen gegen die Obrigkeit zwingen (188). - Derselbe Autor gab aus Anlaß der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein, derzufolge in den Städten der Magistrat wegfiel und die Verwaltung der Kommunen nun von einem hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit und nicht mehr nur als Vorsitzende des Magistrats geleitet wird. Damit fand am Ende des 20. Jhs. eine Institution ihr Ende, die es als Rat seit der frühen Geschichte der Stadt im 12./13. Jh. bis zu seiner Änderung rund 800 Jahre lang gegeben hat. In der lehrbuchartigen Darstellung, die kurz die Gliederung der Ratsämter, den Ablauf der Ratssitzungen und die Entstehung und Entwicklung des Rates wiedergibt, folgt er - selbstverständlich - noch der Vorstellung des Rates als Obrigkeit, derzufolge der Rat „nicht von den Bürgern legitimiert“ war, da er „nicht von ihnen gewählt (wurde), sondern (...) sich stets durch Kooptation ergänz(e)“ (S. 20). Zwar betont auch er, daß in wichtigen Fragen wie Kriegserklärungen und Vertragsschlüssen oder bei der Festsetzung des Schosses, der Steuer, die Bürgergemeinde befragt wurde, es aber eine den Rat bindende Mitwirkung der Bürgerschaft hierbei nicht gegeben habe; Jürgen Harder, 800 Jahre Rat und Senat in Lübeck - Abschied von einer Institution, in: Der Wagen (wie oben), S. 6-28.

43) Es ist bemerkenswert, daß es - im Gegensatz zu Italien - in keiner Stadt des *regnum Teutonicum* zu der Etablierung eines „Stadttyrannen“, einer monarchischen Regierungsform, kam.

überzog und den Widerstand der Gemeinde herausforderte. Der vergangenen Wirklichkeit in dieser Frage kommt man wohl am nächsten, wenn man den verfassungsrechtlichen Ansatz von Pitz mit dem sozialgeschichtlichen, von prosopographischen Untersuchungen ausgehenden Ansatz kombiniert.⁴⁴

Was wissen wir von der sozialen Wirklichkeit in der Stadt in Beziehung zur verfassungsrechtlichen Ordnung? Die Überlieferungslage ist nach wie vor einseitig. Je höher der soziale Stand eines Mannes war, desto größer war die Chance, daß er in eine politische Funktion gewählt wurde; das erhöhte wiederum die Chance im Verwaltungs- oder diplomatischen Schriftgut festgehalten zu werden.⁴⁵ Es wird daher im Folgenden ausschließlich um Angehörige der städtischen Führungsgruppe gehen. Die ständische Differenz zwischen ihnen und den Mitgliedern der Ämter war von Anfang an sehr groß.⁴⁶ Die Spannungen zwischen beiden Gruppen stiegen in dem Maße, in dem das Selbstbewußtsein der Mitglieder der handwerklichen Ämter wuchs und die traditionelle Machtverteilung zunehmend in Frage stellte⁴⁷. Insofern sind die Gebetsverbrüderung der Lübecker Ratsherren und ihrer Familien mit den Mönchen von Doberan i. J. 1243 und die Fälschung der Ratswahlordnung auf den Namen Heinrichs des Löwen vom Ende des 13. Jahrhunderts keine Zeugnisse einer Absetzbewegung ehemals gleichgestellter Genossen von ihren Mitbürgern, sondern sie belegen die bruderschaftliche und rechtliche Fixie-

44) Der prosopographische Ansatz wird vor allem von F. B. Fahlbusch und D. W. Poeck verfolgt; s. dazu unten den Abschnitt „Außenvertretung“ S. 38 ff.; als Beispiel zunächst Dietrich W. Poeck, Kontorverlegung als Mittel hansischer Diplomatie, in: Nils Jörn, Werner Paravicini, Horst Wernicke (Hg.), *Hansekaufleute in Brügge*, Teil 4: Beiträge der internationalen Tagung in Brügge April 1996 (Kieler Werkstücke Reihe D: Bd. 13), Frankfurt/M. u. a. 2000, S. 33-53, der in Bezug auf die Hanse - seine Fragestellung so formuliert: „Ein bisher unbeachtetes Problem bei der Rede von der „Städtehanse“ ist ja gerade die Herstellung der Überzeugung der Identität von Interessen einzelner Familienclans und des gesamtstädtischen Interesses, des Gemeinwohls“ (S. 43 Anm. 46); Ziel ist die Erforschung der „personellen Kontinuität der mit den flandrischen Problemen vertrauten Ratsherren, die auf den Hansetagen die Interessen ihrer (Groß-)Familien und der Städte einbrachten. Es galt die Interessen der hansischen Kaufleute als wesentliche Interessen der Führungsschicht in der Stadt zu deklarieren und durchzusetzen“ (S. 43). Damit stößt Poeck vom prosopographischen Ansatz her auf das gleiche Problem der Identität, das Pitz verfassungsgeschichtlich behandelt.

45) Mit den Überlieferungschancen hansischer Kaufleute beschäftigt(e) sich intensiv das von Werner Paravicini und Horst Wernicke geleitete Kiel - Greifswalder Brügge-Projekt; s. dazu zukünftig den 3. Teil des Forschungsberichts sowie - im vorliegenden Band - Rolf *Hammel-Kiesow*, *Hansekaufleute in Brügge* ..., S. 361 ff.

46) Siehe dazu *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm.4), S. 65-73.

47) *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm.4), S. 99 f.; *ders.*, *Stadtgründung, Topographische Expansion und gesellschaftliche Entwicklung in Lübeck*, in: *Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins*, Teil V: *Geschichtlicher Hintergrund, Hinweise und Anregungen*, hg. vom Institut für regionale Forschung und Information im deutschen Grenzverein e.V. und dem Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule, 2. teilweise neu bearbeitete Auflage, Kiel 1995 (1. Aufl. 1989), S. 27-41, hier S. 38-41.

rung des althergebrachten Unterschieds der Stände, der durch die ökonomischen und sozialen Veränderungen im Laufe des 13. Jahrhunderts in Frage gestellt worden war. Die Rechtsgleichheit innerhalb des geschworenen Bürgerverbands blieb davon unberührt.

Bereits seit den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts legitimierte der Lübecker Rat in der Nachfolge des christlichen Herrschers seine Stellung in der Stadt als christliche:⁴⁸ er sorgte für die Niederlassung der Konvente der Franziskaner und Dominikaner; durch die Gründung des Heilig-Geist-Hospitals 1227 stellte er seine Kompetenz bei der Versorgung der Armen, Alten und Kranken unter Beweis und zu 1231 ist der Plan überliefert, die adligen Benediktinermönche des Johannisklosters nach Cismar zu verlegen, was dann 1245 mit finanzieller Unterstützung des Rates auch erfolgte; an ihre Stelle traten Zisterziensernonnen, in deren Kloster der Rat entgegen den Absichten des Bischofs und des Domkapitels bald Einfluß gewann.⁴⁹ Rat und Bürger gemeinsam formten die geistlichen Institutionen der Stadt, wie sich besonders an den in den Testamenten festgelegten Legaten erkennen läßt.⁵⁰ Die Klöster hatten ihre Funktion als kultische Mittelpunkte: Das Johanniskloster diente der Versorgung von Witwen und Töchtern führender Bürger, die durch ihr Gebet das Wohl ihrer Familien und der Stadt fördern sollten.⁵¹ Das Burgkloster erinnerte durch seine Gründungslegende an den für die städtische Freiheit grundlegenden Sieg über König Waldemar II. von Dänemark und darüber hinaus daran, daß jeder Feind der Stadt besiegt werden konnte; es diente auch als Repräsentationsort von Bruderschaften reicher Kaufleute vor allem seit dem 15. Jahrhundert. Vielleicht - so kann man Poeck ergänzen - zeigt sich hier ein bewußtes Ausweichen der im sozialen Stand nach den Ratsfamilien

48) Das folgende nach Dietrich W. Poeck: Klöster und Bürger. Eine Fallstudie zu Lübeck (1225-1531), in: Hagen Keller, Franz Neiske (Hg.): Vom Kloster zum Klosterverband. Das Werkzeug der Schriftlichkeit, München 1997, S. 423-451, der eine Fülle interessanter Informationen bietet, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden können (Nonnen des Johannisklosters aus Lübecker Familien und die Höhe der Renten für ihre standesgemäße Lebensführung, S. 429 ff.; Konkurrenz zwischen Franziskanern und Dominikanern, S. 433-5; zur Rolle des Burgklosters der Dominikaner, S. 438-40; u. v. a. m.).

49) 1245 hatten die Nonnen sich gegenüber dem Domkapitel verpflichtet, keine Vikarien einzurichten; 1314 stiftete der Bürgermeister Bertram Mornewech zwei; Poeck, Klöster, S. 429 Anm. 26.- Zur Geschichte des Klosters s. Antjekathrin *Graßmann*, Lübeck, St. Johannis, in: *Germania Benedictina. Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg*, St. Ottilien 1994, S. 361-374. - Zu den Bettelordensklöstern in Lübeck s. Ingo *Ulpts*, Zur Rolle der Mendikanten in städtischen Konflikten des Mittelalters. Ausgewählte Beispiele aus Bremen, Hamburg und Lübeck, in: *Bettelorden und Stadt. Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Neuzeit*, hg. von Dieter Berg, Werl 1992, S. 131-151; *ders.*, Stadt und Bettelorden im Mittelalter, in: *Wissenschaft und Weisheit* 58, 1995, S. 223-260.

50) Ebd., S. 440-7.

51) Ebd. 427-31, 451.

folgenden Kaufmannsfamilien der Stadt.⁵² Die führenden Familien und die Zirkelgesellschaft stellten sich im Katharinenkloster repräsentativ dar, das auch enge Beziehungen zum Rat im Hinblick auf Prozesse der Verschriftlichung in der Stadt hatte: Franziskaner verfaßten Urkunden für den Rat und ihnen war lange Zeit die städtische Geschichtsschreibung übertragen.⁵³

Die Bettelorden standen den Bürgern außerdem bei deren Auseinandersetzungen mit Bischof, Domkapitel und Pfarrgeistlichkeit bei. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand Streit zwischen ihnen, weil die Bürger selbst entscheiden wollten, von welcher der geistlichen Institutionen sie sich am Tag der Auferstehung wirkungsvolle Unterstützung erhofften; „bei dieser Gemeinschaft wollten sie ihr Grab wählen, um mit ihren Mitgliedern ins Jüngste Gericht zu gehen“. Der Streit wurde 1280 in Rom beigelegt: Die Bürger erhielten das freie Begräbnisrecht, die Exequien aber mußten in der jeweiligen Pfarrkirche abgehalten werden.⁵⁴ Welche Bedeutung das für die Menschen des späten Mittelalters (die sich diese Option leisten konnten) gehabt haben muß, wird unten bei der Behandlung der Memoria deutlich werden.

Die engen Verbindungen zwischen Bettelorden, Klerus und Bürgern werden in der großen Prozession sichtbar, die, von Bürgermeister Jordan Pleuskow 1419 begründet, alljährlich am Sonntag nach Trinitatis begangen wurde. In ihr wurde die Rückkehr des Rats und die Wiedererlangung der innerstädtischen Eintracht im Jahre 1416 inszeniert. Das war bis zur Reformation die wichtigste Prozession in Lübeck, an der Klerus, Mönche, Rat, Kaufmannschaft und Ämter der Stadt teilnahmen. Die Prozession begann im Dom und endete nach einem Weg durch die gesamte Stadt mit einer feierlichen Messe. Im Mittelpunkt der wichtigsten Prozession in Lübeck stand also die Erinnerung an ein für die politische Gemeinde der Bürger und insbesondere den Rat zentrales Ereignis, die Versöhnung.⁵⁵

Aber trotz aller Bedeutung der Bettelorden: die meisten Beziehungen bestanden zu den Pfarrkirchen, im Zusammenhang mit dem Rat zur Marienkirche. Letztere können - wie die „Kirchenherrschaft“ des Rates und die Versorgung der Armen und Kranken - im weitesten Sinn den Legitimationsstra-

52) Das muß anhand der Mitgliedlisten der einzelnen Bruderschaften noch untersucht werden, da Mitgliedschaft in mehreren Bruderschaften möglich war, die ihr sakrales Zentrum in unterschiedlichen Kirchen und Klöstern hatten; s. dazu auch *Poeck, Klöster*, S. 439 f.

53) Ebd., S. 438.

54) *Poeck, Klöster* (wie Anm. 48), S. 433 f.

55) Ebd., S. 449 f.; Dietrich W. *Poeck, Vrigheid do ik ju openbar*. Geschichtsbilder in Hansestädten, in: *Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum*, hg. v. Thomas Hill, Dietrich W. Poeck (Kieler Werkstücke, Reihe E, Bd. 1), Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 45-59, hier: S. 57 f.

tegien zugeordnet werden: Warum z. B. wurde die Ratssetzung auf *cathedra Petri* gelegt? In Frankfurt / Oder, Göttingen, Greifswald und auch in London wurde eine Messe vom heiligen Geist, die der katholischen Liturgik zufolge bei der Ordination eines Bischofs gesungen wurde, im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl, der Ratswahl oder der Ratssetzung zelebriert⁵⁶. „Vorbild und Begründung des bischöflichen Amtes ist bekanntlich die Einsetzung Petri gewesen“ und der Tag seiner Stuhlbesteigung wurde seit dem 4. Jahrhundert am 22. Februar als *cathedra Petri* feierlich begangen. Diese Durchdringung des „Sakralen“ und „Profanen“ (die es als getrennte Bereiche im Mittelalter ja eigentlich nicht gab), die auch in der Architektur nachgewiesen werden kann⁵⁷, zeigt sich weiter in der Entsprechung der Chorgestühle in Rathäusern und Kirchen - expressis verbis festgestellt um 1460 von dem Minderer Domherrn Heinrich Tribbe.⁵⁸ Auch die Bemühungen in Lübeck im Jahre 1408, den nach der Emigration zahlreicher Ratsherren neu zu wählenden Rat mit Zustimmung des Bischofs einzusetzen und der - nach dessen Ablehnung - Einsetzung des neuen Rats in den Ratsstuhl durch einen - nach Meinung des (freilich im Auftrag des 1416 wieder eingesetzten alten Rats berichtenden; R. H.-K.) Chronisten nicht dazu befugten - Priester und zwar sowohl in der Marienkirche als auch im Rathaus, zeigen, daß beide Einsetzungen unmittelbar aufeinander bezogen waren.⁵⁹

Die bislang immer nur auf den Wechsel im Rat hin ausgewerteten Lübecker Ratslisten hat Poeck nun als Listen identifiziert, „die zum Totengedenken des Rates geschaffen wurden, zum Totengedenken, das von dem (den) Stadtschreiber(n) als Priester(n) an der(n) vom Rat in der Marienkirche gestifteten Vikarie(n) vollzogen wurde“. Zwar konnte der Beweis (bislang) nur für eine Vikarie in der Marienkirche geführt werden, gilt aber grundsätzlich auch für die anderen vom Rat in anderen Kirchen gestifteten Vikarien⁶⁰. Den ersten 258 Namen der Lübecker Ratsliste sind nur in ganz wenigen Fällen Todesdaten beigefügt; erst bei den seit Anfang des 14. Jahrhunderts Verstorbenen wurden zu vielen Namen die Todesdaten angegeben, aber anscheinend erst nachträglich von dem um die Mitte des Jahrhunderts tätigen Stadtschreiber Johann Dannenberg, der dann ab 1338/39 und konsequent seit 1346 den

56) Dietrich W. Poeck, Rat und Memoria, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter Geuenich und Otto Gerhard Oexle, Göttingen 1994, S. 286-335, hier: S. 331.

57) Hammel-Kiesow, Forschungsbericht I (wie Anm.4), S.103; zum „Sakralen“ der Architektur des Lübecker Rathauses s. Poeck, Rat und Memoria, Anm. 128 S. 324 f..

58) Poeck, Rat und Memoria (wie Anm. 56), S. 332 f.

59) Poeck, Rat und Memoria, S. 333 f.

60) Ebd., S. 318 mit Anm. 97.- Einen Überblick auf der Grundlage einer 1530 erstellten Liste gibt Wolfgang Prange, Die Altäre der Lübecker Marienkirche mit ihren Vikarien und Komenden, in: ZVLGA 78, 1998, S. 143-164.

Namen die genauen Todesdaten hinzufügte, und zwar mit der Angabe von Jahr und Tag.⁶¹ Johann Dannenberg war seit der Mitte der 30er Jahre bis zu seinem Tod 1371 als Stadtschreiber und als vom Rat eingesetzter Vikar in der Marienkirche tätig gewesen⁶², wie auch Stadtschreiber vor und nach ihm. Der Stadtschreiber mußte also Priester sein, um seiner Aufgabe nachkommen zu können, die nicht nur in der Schreibertätigkeit bestand, „sondern auch im Gebet als Priester am Ratsaltar für die (verstorbenen) Ratsherren“.⁶³ Die Listen wurden außerdem in einem - nicht überlieferten - Buch am Altar des Rates in der Marienkirche geführt. Dieses war sicherlich als Necrolog angelegt, der auf den Tag bezogen war und daher auch bei riesigen Namensmengen das tägliche liturgische Gedenken ermöglichte. Vom Hauptaltar der Marienkirche ist ein Necrolog aus der Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten, wo das Gedenken des Rates insgesamt bezeugt ist, eine Art des Gedenkens, die bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vermutlich nur auf diese Weise, später dann zusätzlich noch zur namentlichen Fürbitte für die verstorbenen Ratsmitglieder am jeweiligen Todestag am Ratsaltar erfolgte. Am Beispiel Lübecks zeigt sich somit die Ratsmemoria in den Formen der Totenannalen und des summarischen Gedenkens.⁶⁴

Die neue Konzeption der Ratslisten ist zeitlich unmittelbar mit dem Rathausumbau verbunden, der nach Wolfgang Erdmann nach dem Vorbild des Palazzo Senatorio in Rom erfolgt sein soll.⁶⁵ Außerdem ließ der Lübecker Rat um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Darstellung der Stadtgeschichte niederschreiben, da 1347 Johann Rode eine *stades cronik* anlegte, die von der Gründung an bis zu diesem Jahr die Geschichte der Stadt Lübeck enthielt.⁶⁶ Des weiteren errichteten die Lübecker Ratsherren seit dem zweiten Viertel

61) *Poeck*, Rat und Memoria, S. 308 f

62) Die Ratsherren hatten damals geplant, mehrere Vikarien in der Marienkirche zu stiften, worüber es zum Streit mit dem Bischof und dem Domkapitel kam, da das Domkapitel in der Stiftungstätigkeit des Rates in der Marienkirche eine Aushöhlung ihres Rechtes dort und eine allmähliche Übernahme dieser Kirche durch den Rat der Stadt befürchtete. In der 1357 zwischen dem Lübecker Rat und dem Bischof geschlossenen Verständigung wurden die vom Rat gestifteten Vikarien auf die Kirchen der Stadt verteilt und nur eine von den ursprünglich 6 Vikarien (der Rat hatte die päpstliche Zustimmung zur Stiftung von drei Altären mit je zwei Vikarien in der Marienkirche erhalten) wurde dem Rat in der Marienkirche zugestanden; *Poeck*, Rat und Memoria, S. 311 ff.

63) Ebd., S. 316.- Im Folgenden bringt *Poeck* zahlreiche Beispiele allein aus dem norddeutsch-hansischen Raum für die Einweisung von Stadtschreibern in städtische Vikarstellen (Rostock, Stralsund, Minden); S. 316 f.

64) Ebd., S. 320.

65) Wolfgang *Erdmann*, Aspekte der Baugeschichte des Lübecker Rathauses, in: ZVLGA 68, 1988, S. 113-137, hier: S. 131 ff.

66) *Poeck*, Rat und Memoria, S. 323-5.

des 14. Jahrhunderts familiäre Stiftungen⁶⁷ und seit 1360 werden in den Beschlußprotokollen der hansischen Tagfahrten die Namen der teilnehmenden Ratssendeboten genannt.⁶⁸ Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hat also - und zwar noch vor dem Ausbruch der ersten großen Pestepidemie - der Rat der Stadt die bis dahin üblichen Formen der Repräsentation und Selbstvergewisserung als nicht mehr zeitgemäß empfunden und sie 'modernisiert'. Einen ähnlichen Veränderungsschub hatten wir um die Mitte des 13. Jahrhunderts ebenfalls festgestellt.⁶⁹

Nach der Rückkehr des alten Rates nach Lübeck, als im Blick auf den neuen Rat zu klären war, welche Ratsherren zu Recht in der Liste aufzuführen seien, wurden die Listen von dem damaligen Lübecker Ratschreiber Paul Oldenborch in das Ratsdenkelbuch übertragen. Damit wurde die durch die Vorgänge von 1408 - 1416 unterbrochene Tradition des alten Rates wieder aufgenommen und durch den Eintrag im Buch erneut bekräftigt.⁷⁰ 1470 hatte der Rat im Necrolog des Segeberg-Konventes in Lübeck, einer Frauengemeinschaft aus dem Kreis der *Devotio moderna*, eindeutig seinen Platz in der hierarchischen Ordnung - nach dem Papst, dem Bischof und dem Kapitel - gefunden. Die Ratsmemorie war also ein zentraler Bestandteil der Tradition des Rates, eng verbunden mit Formen der Repräsentation und Legitimation der 'Rats Herrschaft'. Die Ratsmemorie zeigt sich als ein wesentliches Element des sich gegenseitig stützenden Systems der Fundierung des ratsherrlichen (und so auch städtischen) Selbstbewußtseins, gebildet aus Stiftung, herrschaftlicher Repräsentation im Rathaus und städtischer Geschichtsschreibung.⁷¹

67) Siehe dazu unten bei Anm. 80. - Über Lübeck ausgreifend kann darauf hingewiesen werden, daß im gleichen Zeitraum in Städten des Ostseeraums erstmals Artushöfe nachgewiesen werden können, die Stephan Selzer, *Artushöfe im Ostseeraum. Ritterlich-höfische Kultur in den Städten des Preußenlandes im 14. und 15. Jahrhundert* (Kieler Werkstücke, Reihe D, Bd. 8), Frankfurt/M. u.a. 1996, S. 43 „als im städtischen Umfeld praktizierte ritterlich-höfische Kultur“ bewertet (s. zu diesem Ansatz aber *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht I (wie Anm.4), S. 70-3); wie auch immer, auch das ist eine spezifische Repräsentationsform der städtischen Führungsgruppen; die Lübecker 'Entsprechung' war die Gründung der Zirkelgesellschaft 1379; s. dazu nun Sonja Dünnebeil, *Die Lübecker Zirkelgesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht.* (Veröff. zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 27), Lübeck 1996.

68) Siehe unten bei Anm. 100.

69) *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm.4), S. 110 f.

70) *Poeck*, *Rat und Memoria* (wie Anm. 56), S. 311.

71) *Ebd.*, S. 327 f.

Poeck ermittelte folglich ein seit Mitte des 14. Jahrhunderts sicher nachweisbares - individuelles (vgl. Doberan 1243)⁷² - Gedenken am Todestag der Ratsherren, weiterhin als den Ort der Ratsmemorie eine Stiftung des Rates in der Marienkirche (neben dem Hauptaltar als der wohl älteren Form des Ratsgedenkens) und drittens konnte er in dem amtierenden Stadtschreiber, der in Personalunion als Priester die Ratsvikarie innehatte, den Verantwortlichen für das liturgische Ratsgedenken beschreiben.⁷³ Allerdings ist letzteres nicht die Regel (gewesen oder) geblieben, da bereits in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die beiden aufeinanderfolgenden obersten Stadtschreiber - Hermann von Hagen und Johann Hertze - verheiratet waren und somit dem Laienstand angehörten.⁷⁴

Einen weiteren Aspekt des Themas der Legitimationsstrategien der politischen Führung behandelt Poeck am Beispiel der Wandmalereien in der Hörkammer des Lübecker Rathauses⁷⁵. In dem Raum, in dem zeitweise die Bürgermeisterwahlen stattfanden und der vermutlich nur dem Rat und Gästen zugänglich war, wurden um 1420/30 die für den Rat wesentlichen Bezugspunkte der städtischen Geschichte in 15 Bildern dargestellt⁷⁶. Im Zentrum der Geschichtsbilder im Rathaus steht, wie in der Chronistik, die Stadt selbst. Die Bilderreihe begann mit der sagenhaften heidnischen Gründung durch den Wendenfürsten Kruto im Jahre 1073, einen Schwerpunkt nahmen die Kämpfe gegen den dänischen König 1227 mit vier Bildern ein, eines davon konnte wieder freigelegt werden, und schließlich endete der Zyklus mit der Darstellung des Besuchs Kaiser Karls IV. 1375 in Lübeck⁷⁷. Interessant sind die Ausführungen von Poeck, daß der Rat sich auch nicht durch die Reformation und die Reformatoren seine Geschichtsbilder im Rathaus nehmen ließ. Zwar versuchte Bugenhagen die Bedeutung Maria Magdalenas für Lübeck zu relativieren, indem der Festtag nicht mehr feierlich begangen werden sollte

72) Die Gebetsverbrüderung der Lübecker Ratsherren mit dem Mecklenburger Kloster Doberan i.J. 1243 zeigt, wie wichtig den Ratsherren ihre individuelle Memoria bereits damals war. In dem darüber geschlossenen Vertrag wurden bestimmte Leistungen der Mönche für den Todestag der Ratsherren und ihrer Frauen und Kinder festgelegt; ebd., S. 320.

73) Ebd., S. 320.

74) Friedrich *Bruns*, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350 - 1500, in: HGBll. 11, 1905, S. 45-102, hier: S. 57 f. (H. v. H. verheiratet), 58-63 zu J. H., der 1460 in den Rat gewählt wurde.

75) *Poeck*, *Vrigheid* (wie Anm. 55), S. 45-59.

76) *Annegret Möhlenkamp*, Die Ausstattung der Ratsstube im Lübecker Rathaus im 14. und 15. Jahrhundert - ein Rekonstruktionsversuch, in: Nordelbingen 67, 1998, S. 12-27.

77) Siehe die Rekonstruktionszeichnung der Bilderreihe bei *Möhlenkamp*, Ausstattung, S. 23.

und am Sonntag danach von der Kanzel verkündet werden sollte, daß nicht Maria Magdalena den Lübeckern in der Schlacht von Bornhöved den Sieg gegeben habe, sondern nur Gott, weil schwache Menschen, wie Maria Magdalena, nicht zum Sieg verhelfen könnten. Aber selbst die In-Frage-Stellung des gesamten Deutungsrahmens konnte den Rat nicht dazu bewegen, das Bild dieses zentralen Ereignisses städtischer Erinnerung in der Hörkammer zu lösen. Es wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts gründlich renoviert und bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts mehrfach in Teilen ausgebessert.⁷⁸

Angesichts der Tatsache, daß dieser Bildzyklus in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts gemalt wurde, etwa zehn Jahre, nachdem der aus der Stadt entwichene alte Rat im Jahr 1416 wieder zurückgeführt worden war, daß außerdem im gleichen Zeitraum die Totenannalen ins Ratsdenkelbuch übertragen und die o.g. jährliche Prozession gestiftet wurde, können wir den dritten Selbstvergewisserungsschub des Rates nach den beiden o.g. aus dem 13. und dem 14. Jahrhundert feststellen - diesmal - im Nachrichtendeutsch unserer Tage - 'aus aktuellem Anlaß'.

Neben der gewissermaßen offiziellen Ratsmemoria hatte noch die 'individuelle' eine - vielleicht bislang unterbewertete - Bedeutung in Bezug auf die Befugnis zum Rate geboren zu sein. Das Thema Totengedenken, Memoria, beschäftigt seit einigen Jahrzehnten die Mediävistik zentral. Vor allem die sog. Freiburger Schule legte den Grundstein in der Erforschung der frühmittelalterlichen adligen Memoria in den Gebetsbrüderschaften der Klöster. In der Zwischenzeit ist die Ausbreitung dieser Art des Gedenkens von den (hoch)adligen über ritterliche und städtische Geschlechter bis zu den einfachen Bürgern erarbeitet und die jeweils von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stifter(familien) abhängigen Formen erkannt worden. Diese Formen reichten von der Kirchen- oder Klostergründung hochadliger Geschlechter über die Stiftung von Kapellen, Altären, Vikarien und ewigen Messen der Ritter und der Familien der städtischen Führungsgruppen bis zur Stiftung eines Kelchs mit eingraviertem Namen des Stifters für den Gottesdienst, einer von weniger vermögenden Bürgern bevorzugten Form der Memoria.⁷⁹

Das Seelenheil konnte im Mittelalter in dreifacher Form gesichert werden: Zum ersten durch die institutionalisierte Form der liturgischen Memoria

78) *Poeck, Vrigheid* (wie Anm. 55), S. 55 f; *ders.*, *Klöster* (wie Anm. 48), S. 450 f.

79) Für Lübeck s. *Poeck, Rat und Memoria* (wie Anm. 56).- Gunnar Meyer, Milieu und Memoria. Schichtspezifisches Stiftungsverhalten in den Lübecker Testamenten aus dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts, in: *ZVLGA* 78, 1998, S. 115-142.

durch Kirchen und Klöster⁸⁰, zweitens durch die Fürbitte durch Arme, die man durch Armenspeisung, Armenbehausung im eigenen Haus sowie durch die Errichtung oder Unterstützung von Armenhäusern erreichte⁸¹, und drittens durch die Fürbitte von Kranken, d.h. durch die Unterstützung von Kranken und Aussätzigen in Lübeck zum Beispiel durch Unterstützung des Leprosenhauses in St. Jürgen, der Elenden auf dem Burgfeld und der Siechen- und Armenhäuser in den Orten rund um Lübeck.⁸² Insgesamt läßt sich ein Rückgang der Gaben an Institutionen erkennen, was darauf zurückgeführt wird, daß die Stifter wünschten, daß für sie persönlich gebetet wurde. Die an sich anonyme Beziehung zu den Kranken und Armen wurde dadurch überbrückt, daß man die Gaben direkt in die Hände der Armen gab⁸³.

Dieses klassische Bild, das vor allem im Hinblick auf die Verhaltensweise des spätmittelalterlichen Kaufmanns damit erklärt wird, daß er wegen seines auf unredliche Art und Weise zusammengerafften Vermögens Angst vor höllischen Strafen gehabt habe, wird neuerdings in Zweifel gezogen. Nach der Reformation blieb nämlich die Form der Stiftungen die gleiche, obgleich der

80) Siehe dazu bes. Dietrich *Poeck*, Totengedenken in Hansestädten, in: *Vinculum Societatis*. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, hg. von Franz Neiske u.a., Sigmaringendorf 1991, S. 175-232; da dies die sicherste Form des Gedenkens war, nahmen diese Legate an Kirchen und Klöster in den Testamenten den breitesten Raum ein, ebd. S. 204 ff.; zu den Grablegen der Clingenberg und Warendorp S. 210 ff.; ein tradiertes kirchliches Angebot stand zur Verfügung: zusätzlich zum Ort des Begräbnisses, zur Ausstattung der Leichenfeier und des Grabes konnte noch die Art und Dauer des liturgischen Gedenkens festgelegt werden, S. 218; für die Abhaltung von Gedenkmessen wurden die Bettelorden den Pfarrkirchen deutlich vorgezogen, dabei das Katharinen- auch leicht dem Burgkloster; dabei war ein Preis von 10 m.l. jährlich für das tägliche Lesen einer Messe in der 2. Hälfte des 14. Jhs. üblich; S. 219; s. dazu auch *ders.*, Klöster (wie Anm. 48), S. 447; Ika *Minneker*, Repräsentation und sakrale Legitimation. Majestas Domini und Bürgermedaillons im Heilig-Geist-Hospital zu Lübeck, in: *ZVLGA* 79, 1999, S. 24-74.- Auch von der Kunstgeschichte aus wird das Umfeld der Stifter beleuchtet - so z. B. in Bezug auf die Steinskulpturen, Altäre und selbst eines ganzen Chor-Neubaus in der Kirche des Burgklosters von Anna Elisabeth *Albrecht*, Steinskulptur in Lübeck um 1400. Stiftung und Herkunft, Berlin 1997; Antje *Grewolls*, Die Kapellen der norddeutschen Kirchen im Mittelalter - Architektur und Funktion, Kiel 2000.

81) Auch wenn nur die „Angebots-“, aber nicht die „Nachfrageseite“ überliefert ist - d.h. wir erfahren nur, was gestiftet wurde (und auch da nicht alles) und nicht, was für die jeweils vorhandenen Armen tatsächlich nötig gewesen wäre - die von *Poeck* für die Jahre 1313 - 1376 aus den Lübecker Bürgertestamenten ermittelte Höhe der Legate war enorm: allein für die Versorgung der *communes pauperes* und der Hausarmen wurden 17.000 m.l. vermacht, eine Summe zu der noch die Erträge aus den pauschalierten Angaben - wie „1 d. für alle Armen“ oder „alles, was nach Verteilung der Legate übrigbleibt, den Armen“ - und die Sachspenden (Kleider, Brot, Heringe, Bier, Schuhe u.a.m.) hinzugerechnet werden müßten, die sich aber nicht in Zahlen umrechnen lassen; *Poeck*, Totengedenken, S. 201.

82) Ebd., S. 198-200; die Aussätzigen in St. Jürgen wurden besonders häufig bedacht.

83) Stefanie *Rüther*, Strategien der Erinnerung. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren, in: *Geschichtsbilder in Hansestädten* (wie Anm. 55), S. 101-122, hier: S. 105. - Siehe dazu auch Hildegund *Hoelzel*, „pro salute anime mee... ordino testamentum meum...“ Studie zur Lübecker Kirchengeschichte des 14. Jhs., in: *ZVLGA* 70, 1990, S. 27-59.

theologische Hintergrund (die Fürbitte, um ein Gegengewicht für die eigenen Missetaten zu haben) entfiel. Das wirft die Frage auf, ob nicht nur die Form, sondern möglicherweise auch die Funktion die gleiche geblieben war, daß letztere also auch im Spätmittelalter nicht (allein) *pro remedio animae* war.⁸⁴

Um das Zusammenspiel von ökonomischer Macht und sozialer Überlegenheit als Merkmal der städtischen Führungsschicht besser als bislang erklären zu können, greift Rüther auf die Theorie vom „symbolischen Kapital“ zurück, die Pierre Bourdieu aus seinen ethnologischen Untersuchungen abgeleitet hat. Ihr zufolge führt Reichtum nicht von selbst zu ökonomischer Macht, sondern bedarf eines ökonomischen Beziehungsfeldes, eines Marktes, „in dem das Geld arbeiten und in Kapital transformiert werden kann“. Ebenso ist ökonomisches Kapital allein nicht gleichbedeutend mit politischer Macht. „Erst der Einsatz des Kapitals in einem System aus symbolischen und ökonomischen Handlungen überführt das ökonomische Kapital in symbolisches Kapital. Dieses läßt sich nur unzureichend mit Begriffen wie Ehre, Prestige und Ansehen umschreiben, es beinhaltet vielmehr ein bestimmtes Handeln und Sein, welches von den Mächtigen und Reichen einer Gesellschaft erwartet wird.“⁸⁵ Nach den Worten Bourdieus ist symbolisches Kapital gleichermaßen ein „Kredit [...], d.h. eine Art Vorschuß, den die Gruppe und nur sie allein jenen gewährt, die ihr am meisten materielle und symbolische Sicherheit geben.“⁸⁶

Hier treffen sich nun die neuen verfassungsgeschichtlichen Erkenntnissen mit denjenigen der sozialgeschichtlichen Studien. Denn der Anspruch der Mitglieder der Führungsgruppe auf einen Sitz im Rat wurde in Lübeck nie rechtlich festgelegt, konnte aus einigungsrechtlichen Gründen auch gar nicht festgelegt werden. Sie mußten ihre Fähigkeit, das Gemeinwesen führen zu können, durch ehrenhaftes Verhalten unter Beweis stellen oder mit den Worten von Bourdieu: „Sie müssen die Tugenden der Macht besitzen, da ihre Macht nur in der Tugend ihre Stütze hat.“⁸⁷ Die Grundlage für die politische Macht war also der Reichtum, aber er wurde es nur, wenn er durch symboli-

84) Rüther, Strategien, S. 109; auf S. 106-109 führt sie am Beispiel des Ratsherren Joachim Wibbeking, der 1626 sein Testament errichtete, die beibehaltenen Formen vor: vom angemessenen Familienbegräbnis in St. Marien, über die übrigen Stiftungen für St. Marien (wobei anstelle der Stiftungen für Vigilien und Seelenmessen die Bitte um freundliches Gedächtnis und darum, fleißiger das göttliche Wort zu verkünden trat); selbst an die ehemaligen (!) Klöster St. Katharinen und Burgkloster, d.h. an die Schule und an das Armenhaus, wurden Vermächtnisse gegeben; d.h. die Orte, an die Stiftungen traditionell gingen, wurden beibehalten.

85) Rüther, Strategien (wie Anm. 83), S. 110 f.

86) Pierre Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1976, S. 352; zitiert nach Rüther, S. 111.

87) Bourdieu, wie obige Anm., S. 373.

sche Formen und Handlungen in symbolisches Kapital überführt wurde. Das ergab die Verpflichtung der Mächtigen zur Freigebigkeit, besonders zugunsten der Armen. Die Freigebigkeit blühte ja nicht im Verborgenen, sondern war, wie die vielen Armenspeisungen und die Sorge um die Hausarmen zeigen, ein öffentlicher Akt, ebenso wie die Errichtung eines Testaments, in denen die größten Legate vermacht wurden, die ebenfalls ein öffentlicher Akt waren. Wie ökonomisches Kapital weitergegeben wurde, konnte auch symbolisches Kapital vererbt werden. Um dies aber tun zu können, war „Einpprägungsarbeit“ nötig, die wiederum wurde geleistet durch die Memorialbildnisse und Epitaphien, die so über den Aspekt der mittelalterlichen Memoria hinausweisen. Wie dies im einzelnen vor sich gehen konnte zeigt Rütter am Beispiel eines 1942 zerstörten Altarbildes in der Marienkirche, auf dem sich der Stifter, Nikolaus Brömbse, als dritter König bei der Szene der Anbetung der Heiligen Drei Könige darstellen ließ, wobei er in der Kleidung als Ratsherr und Kaufmann zu erkennen ist. Sein Schwiegersohn Gotthard von Hoeveln ließ um die Mitte des 16. Jh. sein Bild der Anbetungsszene hinzufügen und die Altartafel unter seinem Epitaph in der Marienkirche aufhängen.⁸⁸

Neben den auffälligen Entsprechungen, die zwischen den von Bourdieu untersuchten Stämmen und der mittelalterlichen (städtischen) Gesellschaft bestanden, zeigen sich auch Parallelen zwischen den ständisch geschiedenen Gesellschaftsgruppen der europäischen mittelalterlichen Gesellschaft. Denn wie es die Pflicht des Herrschers war, das Gemeinwohl zu fördern, so war dies auch die Pflicht der Ratsherren, wobei die Versorgung der Armen und Kranken und der Schutz der Kirche eine bedeutende Rolle spielte. Dieser Bereich war zwischen der Kirche und den weltlichen Herrschaften hart umkämpft, weil er das wesentliche Handlungsfeld der symbolischen Akte war.⁸⁹ Damit sind wir wieder am Ausgangspunkt dieses Abschnitts angekommen, den wir mit der Stellung des Rats in der Nachfolge des christlichen Herrschers begannen.

Abschließend können wir für diesen Teil resümieren, daß „Gebet und Messen in [Kirchen und] Klöstern [...] vom mittelalterlichen Menschen für das Wohl als ebenso wichtig angesehen [wurden] wie die Tätigkeit auf dem Markt und im Rathaus“⁹⁰ - und mit den genannten Veränderungen gilt das auch für den frühneuzeitlichen.

88) Rütter, Strategien (wie Anm. 83), S. 118-120. - Siehe auch die Bild-Genealogie der Ratsfamilie Crispin bei Poeck, Klöster (wie Anm. 48), S. 436 f.

89) Rütter, Strategien, S. 112 f.

90) Poeck, Klöster (wie Anm. 48).

Wir haben nun gesehen, welche neuen Erkenntnisse zur Legitimation der Führungsgruppe in der Stadt vorliegen. Wer vertrat aber die Stadt nach außen? In den letzten Jahren haben sich vor allem Puhle, Fahlbusch und Poeck mit der Frage beschäftigt, wie die Politik der Führungsgruppen der Städte funktionierte, wie sie ihre Ziele durchsetzten. Puhle arbeitete die Exklusivität der städtischen und hansischen Führungsgruppe heraus, die - im Beispiel Braunschweig - unbeschadet einschneidender „demokratischer“ Verfassungsänderungen⁹¹, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts allein zur Außenvertretung der Stadt befugt war.⁹² Die Mitglieder des Rates, die zu dieser Führungsgruppe gehörten, übten zwei Funktionen aus, die wohl häufig zueinander in Widerspruch traten: Als Ratsherren waren sie auf das Wohl der gesamten städtischen Gemeinde verpflichtet, als Ratssendeboten waren sie Mitglied der Vorstandsschaft im Verband des gemeinen Kaufmanns (= der Hanse) und somit fernhändlerischen Interessen verpflichtet, die außer ihnen nur eine kleine Gruppe ihrer Mitbürger teilte.⁹³ Fahlbusch versucht „über die Handlungsträger hansischer Politik und deren individuelle Lebensschicksale auf soziologische Gemeinsamkeiten und kollektive Identitäten zu schließen“.⁹⁴ Als Ergebnis zeigt sich, daß die soziale Elite der Hanse eine informelle, interurban durch weitgespannte, überregionale Heirats- und Informationskreise miteinander verbundene Führungsgruppe war, die es verfassungsrechtlich eigentlich nicht gab und deren Mitglieder in ihren Heimatstädten zur politischen Elite gehörten, wo sie - so bisweilen der Eindruck - die Bürgermeister- und Ratsherrensitze von einem Mitglied an das nächste wei-

91) Zum Verhältnis von städtischer Verfassung und städtischer Wirtschaftsstruktur s. Wilfried *Ehbrecht*, Zusammenfassung und Weiterführung, in: *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas*. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit (Städteforschung A/34), Köln u.a. 1994, S. 271-283, vor allem S. 274 f.; Die vom Fernhandel zur See geprägten Küstenstädte hatten - wie Lübeck - meist einen sich selbst ergänzenden Rat, der sich aus Fernkaufleuten zusammensetzte, während die binnenländischen Städte mit stärkerer gewerblicher und binnenhändlerischen Wirtschaftsstruktur meist Zunftverfassung wie z. B. die westfälischen Hansestädte aufwiesen.

92) Matthias *Puhle*, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke Reihe A Bd 20), Braunschweig 1985, bes. das Kapitel „Die Gesandtschaften der Stadt Braunschweig auf Städtetagen zwischen 1358 und 1488: zum sozial- und verfassungsgeschichtlichen Aspekt der Bündnispolitik und Diplomatie Braunschweigs“, S. 211-232.

93) Dieser Konflikt ist in den letzten Jahren als Grundproblem der hansischen Organisation mehrfach betont worden; s. *Hammel-Kiesow*, Forschungsbericht Teil 1 (wie Anm. 4), S. 90 f. mit Lit.

94) Friedrich Bernward *Fahlbusch*, Kaufleute und Politiker. Bemerkungen zur hansischen Führungsgruppe, in: Rolf *Hammel-Kiesow*, Werner *Paravicini* (Hg.), *Neue Wege der hansischen Geschichtsforschung (Hansische Studien)*, Trier (im Druck für 2000).

tergaben.⁹⁵ Den weitgespannten Horizont dieser Politiker macht er u.a. an dem Lübecker Bürgermeister Jordan Pleskow († 1425) deutlich, dem führenden Politiker des 1408 ausgezogenen Rates. Er genoß besondere Wertschätzung bei dem Unionskönig Erich von Dänemark, der ihn *leve herre Jorden* titulierte. Beide stimmten ihre Politik in den großen Fragen des Nordens aufeinander ab⁹⁶ und waren sicherlich die direkten Ansprechpartner König Sigmunds bei dessen Nordeuropaplänen und bei seiner Wirtschaftspolitik.⁹⁷ Pleskow verhandelte in Konstanz und andernorts in doppelter Funktion⁹⁸: als lübischer Stadtvertreter und als Sprecher des hansischen Personalverbandes der Fernhändler. Weitere Ratsherren (und der Kriegshauptmann Marx Meyer), die zwischen dem späten 13. und der Mitte des 17. Jahrhunderts die Stadt Lübeck und die Hanse in diplomatischen Funktionen vertraten, sind in prosopographischen Untersuchungen vorgestellt worden.⁹⁹ Diesen Untersuchungen verdanken wir zahlreiche „Lebensbilder“ von Lübecker Politikern und Kaufleuten, die dazu verhelfen, das alte Diktum, daß im hansischen Raum der Einzelne stets hinter der Körperschaft zurückgetreten wäre, in der er tätig war, zumindest einzuschränken.

Der Frage der Rekrutierung widmete sich Poeck, der die Gruppe der Rats- sendeboten der wendischen Hansestädte untersuchte, die im 14. und frühen 15. Jahrhundert die hansische Politik gestalteten.¹⁰⁰ Ratssendeboten waren

95) Zum Begriff der hansischen Führungsgruppe (mit Nachweisen): Friedrich Bernward *Fahlbusch*, Bemerkungen zur Führungsgruppe des hansischen Verbandes 1560-1572, in: Michael Stolleis (Hg.), *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt* (Städteforschung A 31), Köln u.a. 1991, S. 63-89.

96) Siehe bes. HR I, 6 Nr. 306, zu 1416 Sept. 29, und Friedrich Bernward *Fahlbusch*, Kaiser Sigmund und der europäische Norden. Ein Überblick, in: Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1337 ..., hg. von Josef Macek †, Ernő Marosi, Ferdinand Seibt (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit Bd. 5), Warendorf 1994, S. 67-81.

97) Siehe dazu unten den Abschnitt 'Weltwirtschaftspläne' bei Anm. 135.

98) Friedrich Bernward *Fahlbusch*, Sigmund, Konstanz und die Hanse: Könige, Kaufleute, Unterhändler, in: Detlef Kattinger, Horst Wernicke (Hg.), *Akteure und Gegner der Hanse - Zur Prosopographie der Hansezeit* (Hansische Studien IX), Weimar 1998, S. 289-297.

99) Detlef *Kattinger*, Johann von Douai: Ein hansischer Diplomat des 13. Jahrhunderts, in: *Akteure und Gegner* (wie Anm. 98), S. 25-36. - Birte Schubert: Der Lübecker Bürgermeister Johann Niebur († 1399), in: ebd., S. 53-65. - Georg *Asmussen*, Die Lübecker Flandernfahrer in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1358-1408) (Hansekaufleute in Brügge, hg. von Werner Paravicini, Teil 2; Kieler Werkstücke Reihe D: Bd. 9), Frankfurt/M. u. a. 1999; Jens E. *Olesen*; Der lübeckische Bürgermeister Heinrich Rapesulver († 1440) und seine Zeit, in: *Akteure und Gegner* (wie Anm. 98), S. 109-129. - Alken *Bruns*, Kriegshauptmann Marx Meyer, in: *Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck*, Bd. 8, hg. von Hans F. Rothert, Alken Bruns, Ute Hayessen und Hartwig Molzow, Neumünster 1987; Nils *Jörn*; Marcus Meyer: Die Karriere eines Hamburgers im Konzept englischer Regierungspolitik, in: *Akteure und Gegner* (wie Anm. 98), S. 183-201; Antjekathrin *Grafmann*: Der Lübecker Syndikus und Bürgermeister Dr. David Glöxin. Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse; in: ebd., S. 231-244.

100) Das folgende nach Dietrich W. *Poeck*, Hansische Ratssendeboten, in: *Hammel-Kiesow, Paravicini* (Hg.), *Neue Wege* (wie Anm. 94).

die Vertreter der Städte, die in diplomatischen Aktionen die Interessen der Städte gegenüber Territorialherren, anderen Städten und Herrschern vertraten. Ihre Namen sind seit 1360 in den Rezessen der Hansetage überliefert. Dabei läßt sich ein recht enger Kreis von Ratsmitgliedern einer jeden Stadt bestimmen, die regelmäßig und oft über einen langen Zeitraum von zwanzig oder mehr Jahren als solche tätig waren. Bezogen auf Lübeck läßt sich feststellen, daß nur 152 namentlich genannte Personen den Lübecker Rat auf 906 Hansetagen und hansischen Verhandlungen vertraten, die zwischen der Mitte des 14. und dem Ende des 17. Jahrhunderts notwendig wurden. Absoluter Spitzenreiter war der Bürgermeister Jacob Pleskow, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Lübeck auf 56 Versammlungen vertrat, gefolgt von seinem Vetter Simon Swerting, der seit 1370 Bürgermeister war und zwischen 1365 und 1387 vierzig Hansetage und hansische Versammlungen besuchte. Dessen Schwager Gert Attendorn nahm wiederum zwischen 1367 und 1396 an 32 Versammlungen teil. Bezüglich des Bürgermeisteramtes läßt sich festhalten, daß seine Inhaber im 14. Jahrhundert vor der Wahl zum Bürgermeister grundsätzlich als Sendbote *in hanseaticis* tätig waren, so Hermann Wickede, Bertram Vorrad, Johann Wittenborg, Johann Perceval, Jacob Plescow, Simon Swerting, Thomas Morckerke, Brun Warendorp, Gerd van Attendorn, Hartman Pepersak, Gottfried Travelmann, Goswin Klingenberg, Johannes Nyebur und Jordan Plescow. Erst 1406 wurde mit Markward von Dame ein Bürgermeister gewählt, der die Stadt vorher noch nicht auf Hansetagen vertreten hatte. Und auch Konrad Brekewolt und Hinrich Rapesulver traten erst als Lübecker Bürgermeister nach der Beilegung der inneren Auseinandersetzungen als Sendboten in Erscheinung. Die Außenvertretung der Stadt bzw. die Außenvertretung der Fernhändlerinteressen¹⁰¹ eröffnete in Lübeck also Chancen zum Bürgermeisteramt. Aus dem Vergleich mit der Art der Rekrutierung und der Teilnahmehäufigkeit der Ratssendboten der Städte Wismar, Rostock und Greifswald läßt sich erkennen, daß die hansischen Versammlungen durch eine ausgeprägte Kontinuität der Boten der Seestädte geprägt waren.¹⁰² Durch diese häufigen Treffen auf Hansetagen und in Verhandlungen entstand eine engere Führungsgruppe (s.o. den Ansatz von Fahlbusch), „die auch noch andere Aufgaben wie Finanzkontrolle, Führung der Flotten oder Verwaltung der Festungen übernahm“.

Aufgrund der bislang erzielten Ergebnisse kann man - zwar hypothetisch, aber dennoch mit gutem Grund - feststellen, daß - nachweisbar von der zweiten Hälfte des 14. bis ins 17. Jahrhundert hinein - ein selbst innerhalb der Führungsgruppe der ratsfähigen Familien relativ enger, elitärer Kreis die han-

101) Siehe *Poeck*, Kontorverlegung (wie Anm. 44).

102) Bei den Vertretungen einiger westfälischer Städte sah es anders aus, was wohl mit der andersartigen Rekrutierung des Rats zusammenhing; vgl. oben Anm. 91.

sischen und sonstigen außenpolitischen Geschäfte der Hansestädte leitete. Diese überstädtische Führungsgruppe kann - wenn auch wegen der Quellenlage nur hypothetisch - selbst für die hansische Frühzeit in Schemen erkannt werden. Die Angehörigen niederadliger, ministerialer und altfreier Geschlechter, die sich anhand der in den Städten des 12. und 13. Jahrhunderts überlieferten Namen belegen lassen, weisen auf das gleiche zugrundeliegende soziale System. Damit fügt sich die Geschichte der Führungsgruppen Lübecks und der Hansestädte in das Muster der trotz wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Veränderungen jahrhundertelangen Konstanz sozialer Eliten in der vorindustriellen Zeit.

Die Frage, wie sich die lübeckisch - hansischen Diplomaten ihre Kenntnisse beschafften, steht im Mittelpunkt eines weiteren Zweiges der hansisch - lübeckischen Forschung, die den privaten Buchbestand von Mitgliedern der Lübecker Führungsgruppe seit dem späten 16. Jahrhundert untersucht, um auf diesem Weg Hinweise auf die Lektüre zu bekommen, die deren Weltbild mitbestimmte.¹⁰³

Die Arbeiten von Manfred Eickhölter, der sich vor allem der Rezeption der *Wandalia* des Albert Krantz angenommen hat, zeigen im Hinblick auf den Buchbesitz, daß es um 1600 Ratsherren gab, bei denen sich keine Bücher nachweisen lassen, andere hatten, wie andere nicht-ratsitzenden Bürger auch, nur die populären Chroniken, bei den Führungspersonlichkeiten jedoch ließ sich in der Regel „hochwertiger Buchbesitz an historisch-politischer Literatur [nachweisen] (Sleidanus, Guicciardini, Machiavelli, de Thou, Bodin, Grotius)“. Die Quellen erlauben sogar „eine eindeutige Pointierung: die zeitgenössisch wichtige, relevante, moderne, fortschrittliche, innovative Literatur, wie immer man das ausdrücken mag, findet man im Kreis der Lübecker Bürger, die im Rat saßen, nur bei den Hansepolitikern“!¹⁰⁴

103) Grundlage für die Forschungen war die Erschließung der Inventare privater Haushalte im Lübecker Archiv; S. dazu Marie-Louise *Pelus-Kaplan*, Manfred *Eickhölter*, Lübecker Inventare des 16.-18. Jahrhunderts und ihre rechtliche Grundlage, Chancen der Auswertung, in: Manfred *Eickhölter*, Rolf *Hammel-Kiesow* (Hg.), *Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser, Raumnutzung, Malerei und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Häuser und Höfe in Lübeck, Bd. 4)*, Neumünster 1993, S. 319-326.

104) Manfred *Eickhölter*, *Historisch-politische Lektüren in Lübeck um 1600. Erster Bericht einer Untersuchung zur Produktion und Rezeption von Geschichtsliteratur in den führenden Hansestädten*, in: Klaus *Garber* (Hg.), *Stadt und Literatur im deutschen Sprachraum der Frühen Neuzeit, Bd. II*, Tübingen 1998, S. 658-696, hier: S. 695; *ders.*, *Die Wandalia des Albert Krantz - Eine aktuelle Hansegeschichte um 1600? Zur hansepolitischen Deutung der deutschen Ausgabe des Lübecker Verlegers Laurentz Albrecht*. In: Antjekathrin *Graßmann* (Hg.): *Nieder- gang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F., Bd. 44)*, S. 139-164; *ders.*, „Büchere von keinen Würden... Und können vor Pfefferhüßeken oder maculatur, verkaufft oder verbrauchet werden“, *Buchpreise und Bücherwert in Lübeck im 17. Jahrhundert*, in: *ZVLGA* 76, 1996, S. 131-157.

Die Lübecker Ratsherren waren in den geistigen Auseinandersetzungen ihrer Zeit bezüglich verfassungsrechtlicher Fragen im europäischen und deutschen Rahmen sehr bewandert. Vor allem in den Auseinandersetzungen in der Mitte des 17. Jahrhunderts, die schließlich zur ersten schriftlich fixierten Verfassung des Jahres 1669 in Lübeck führten, läßt sich erkennen, wie sich die Bürger auf Jean Bodin, auf die Kommentatoren des Lübischen Rechts Johann Siebrand und David Mevius, aber auch auf französische Rechtsphilosophen wie Johannes Althusius bezogen; von diesen leiteten die Lübecker ihre Argumente für den Anspruch auf das *ius emendandi* (Einfluss auf die Legislative) und auf das *ius assistendi* (Einfluss auf die Exekutive bei Unrechtsurteilen) ab. Die Untersuchungen der Buchbestände der Lübecker Ratsherren zeigen, dass man Bücher zum Lübischen Recht, zu den Lübecker Verordnungen, zum Sachsenrecht, den Reichsabschieden und auch Werke zur Geographie und Geschichte, ebenso Schriften zur zeitgenössischen Reichspublizistik besaß¹⁰⁵. Damit fügen sich zum einen die Auseinandersetzungen, die zur schriftlichen Niederlegung der Lübecker Verfassung führten, in die allgemeine zeitgenössische Diskussion ein. Aus den Lübecker Beständen wird aber auch sehr deutlich, daß der europaweite Blick der führenden Personen am Ende des 17. Jahrhunderts nachließ. Die Auflösung der Hanse mit ihren europaweit verzweigten Beziehungen hinterließ in den Bibliotheksbeständen der Lübecker Führungsgruppe Spuren bzw. Lücken, indem sich deren Bestände immer mehr auf das Reich und dessen Probleme verengten. Die Hanse selbst bzw. die Auseinandersetzung mit ihr verlagerte sich auf die akademische Ebene.¹⁰⁶

Deutlich wird auch am Zustand der öffentlichen Bibliothek des Katharineums, deren Zustand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als verwaorlost bezeichnet wird, daß der Rückgang der politischen Bedeutung Lübecks zu einem immer enger werdenden Geistesleben führte, das wiederum

105) Marie-Louise *Pelus-Kaplan*, Geschichte Europas und Reichspublizistik: historische und politische Lektüre hansischer Juristen und Staatsmänner im 17. Jahrhundert, in: Niedergang oder Übergang? (s. vorige Anm.), S.165-179; *dies.*, Du souverain et des sujets dans l'Allemagne moderne: débats et lectures politiques à Lübeck, ville libre du Saint Empire et ville hanséatique, aux XVIe et XVIIe siècles (v. 1550- v. 1680). In: Sociétés et idéologies des temps modernes. Hommage à Arlette Jouanna. Montpellier 1996, S. 777-790; *dies.*, La „Connaissance du Monde“ à Lübeck et Hambourg aux XVIe et XVIIe siècles, in: Horst Wernicke und Nils Jörn (Hg.): Beiträge zur Hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte. (Hansische Studien, Band 10), Weimar 1998, S. 51-60.

106) *Pelus*, Du souverain; s. zukünftig zu diesem Thema Albrecht *Cordes*, Hansische Städte im Staatsrecht des Alten Reiches (nach 1648), in: HGBil. 119, 2001.

aufzubrechen dann seit Ende des 18. Jahrhunderts Anliegen der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit wurde.¹⁰⁷

Wohin unterhielten die Lübecker Diplomaten Beziehungen bzw. genauer, was ist im letzten Jahrzehnt an neuen Erkenntnissen zu diesem Thema erarbeitet worden? Die diplomatischen Missionen der hansischen und damit vorzüglich auch der Lübecker Sendeboten zu auswärtigen Herrschern sind von Thomas Behrmann untersucht worden.¹⁰⁸ Er führt ein breites Spektrum von Formen vor, in denen sich die Kontakte der Hansestädte zu den Herrschern in England, Burgund und Dänemark und ihren Höfen vollzogen. Abgesehen von regionalen Unterschieden, die auf räumliche Nähe und unterschiedliche historische Entwicklungen zurückzuführen sind, ist sein entscheidender Befund, daß die Entwicklung in allen Ländern seit dem 15. Jahrhundert in die gleiche Richtung verlief, in die Richtung größerer Distanz zwischen Herrschern und hansischen Gesandten.

Auf Grund der räumlichen Nähe war der Kontakt zwischen dem dänischen König und seinem Hof und den Hansestädten im 14. Jahrhundert sehr eng. König Waldemar konferierte 1360 sogar noch ohne eigene Räte mit den Ratsendeboten. In dieser älteren Zeit wird „die Ebene der Verständigung zwischen Königen und Städtern vom Begriff der Gnade, des guten Willens, nicht aber vom Begriff des Rechts beherrscht“. Das betrifft selbst die Inhalte der verhandelten Angelegenheiten, die beim dänischen König im Rahmen dessen lagen, was er kraft der seinem Amt eigenen Freigiebigkeit zugestehen konnte und auch die englischen Kronräte konnten 1379 einräumen, dass sie von der verhandelten Materie nicht genügend verstünden. Daher konnten die hansischen Vertreter ohne kompetente Juristen an die fremden Höfe reisen.

Das war im 15. Jahrhundert nicht mehr möglich. Überall war die herrscherliche Politik gegenüber den Städten nun mehr und mehr rechtsbetont. Die hansischen Städtevertreter mussten nun studierte Juristen, d. h. römisch-rechtlich geschulte Gesandtschaftsmitglieder an die Höfe mitnehmen, die

107) Marie-Luise *Pelus-Kaplan*, Historisch-politische Lektüre in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, und Manfred *Eickhölder*, Die ersten Bibliotheksförderer und ihre Buchgeschenke im Kontext der politischen und sozialen Situation um 1622; bislang nicht veröffentlichte Vorträge einer Vortragsreihe anlässlich des 375jährigen Jubiläums der Bibliothek der Hansestadt Lübeck am 22. u. 23. Sept. 1997 (im Druck).

108) Thomas *Behrmann*, Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter, Habilitationsschrift Münster 1996 (im Druck). Ich danke Herrn Behrmann herzlich für die Überlassung des Manuskriptes. Die folgenden Zitate sind deswegen ohne Seitenangabe; *ders.*, Verhaltensformen zwischen Herrschern und Hansen. Beobachtungen zu den anglo-hansischen und dänisch-hansischen Beziehungen, in: *Neue Wege* (wie Anm. 94); das Folgende bis Anm. 112, wenn nichts anderes nachgewiesen, aus Behrmanns Habilitationsschrift.

zunächst meist Kleriker waren. Trotz der von den westlichen Kronräten und Gesandten betonten juristischen Überlegenheit - die eigentliche Differenz bestand, wie Pitz gezeigt hat, aber zwischen dem einigungsrechtlichen Denken der hansischen Ratssendeboten und der römisch-rechtlichen Argumentation der gelehrten Räte der westeuropäischen Reiche und Fürstentümer¹⁰⁹ - muß jedoch betont werden, daß die Vertreter der Städte, auch wenn es gegenüber dem 13. und 14. Jahrhundert Rückzugsgefechte waren, ihren Verhandlungspartnern jeweils so große Gegenleistungen im Handelsbereich boten oder bieten konnten, daß es trotz aller Auseinandersetzungen bis zum Jahr 1598 im Falle Englands immer wieder zur Privilegienbestätigung - wenn auch in unterschiedlicher Form - kam. Beachtung verdient auch die zeitliche Parallelität zwischen der zunehmenden Distanzierung der Herrscher der westlichen und nördlichen Königreiche von den Städten auf der einen Seite und der Entwicklung im Reich, in der der ländliche Niederadel sich ebenfalls zunehmend von den Städtern distanzierte und das Rittertum mit dem Status eines Stadtbürgers zunehmend nicht mehr zu vereinbaren war.¹¹⁰

Unter Erich von Pommern traten in Dänemark die königlichen Räte stärker hervor, womit ein zeremonieller Rückzug des Königs von den Städten eingeleitet wurde. „In erstaunlicher, vollkommen unabhängiger Parallelität erschweren oder verweigern die Herrscher in England, Burgund und Dänemark zwischen 1460 - 1480 den Hansestädten erstmals durchgehend die bis dahin mehr oder weniger übliche Bestätigung ihrer Privilegien. Wie diese Herrscher, so zeigt auch wenig später Ivan III. den Privilegien der Hanse im Nordosten gegenüber nichts mehr von der traditionellen Bindung eines Fürsten an Akte seiner Rechtsvorgänger, mit der die Städte im Westen und Norden seit alters und erfolgreich argumentiert hatten“. Hier „tritt eine geradezu schon absolute Auffassung des Herrschers von seiner Verfügungsgewalt über bestehende Relikte ehemaliger Partikularrechte zutage“, oder mit anderen Worten: die Entwicklung vom Privilegienrecht zum Gesetzesrecht ist in vollem Gange, wenn auch die Dienstleistungen, die die hansischen Kaufleute nach wie vor bieten, so groß gewesen sein müssen, das sie mit ihrer - in den Augen der Fürsten und deren Juristen - anachronistischen Privilegienpolitik immer noch (relativ) erfolgreich waren.

Sowohl in der Anrede als auch im Zeremoniell der Begegnung mit Gesandten der Hansestädte wurde zunehmend Distanz aufgebaut. „Wie beliebige Untertanen stand eine fünfzehnköpfige Gesandtschaft von Bürgermei-

109) Pitz, Bürgereinung (wie Anm. 22), § 39-56.

110) Hammel-Kiesow, Forschungsbericht, Teil 1 (wie Anm. 4), S. 67, 70-3; s. dazu auch Werner Paravicini, Die Preußenreisen des europäischen Adels (Beihefte der Francia, Bd. 17), Bd. 1, Sigmaringen 1989, S. 153-157 zum Stadtadel.

stern und Ratsherren aus Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Danzig [im Jahr 1484 in Kopenhagen] vor König Johann und seinem versammelten Rat und wartete nach längeren Beratungen über die Bestätigung der hansischen Privilegien noch immer auf den Wink des Königs, sich ebenfalls setzen zu dürfen".¹¹¹ Die Hansens mußten daher Verbindungen zu den Hofkreisen oder königlichen Räten aufbauen, eine Aufgabe, die bei den Kontoren lag, „deren Zuwachs an Personal und an Qualifikation im 15. Jahrhundert sich auf diese Weise erklärt“. An den Kontoren kannte man sich mit den örtlichen Gegebenheiten aus - man wusste eben zum Beispiel wieviel Honorar der Torwächter des Königs von England erwartete, oder mit welchen Geschenken man den König in Frankreich erfreuen konnte - (aber in diesem Zuwachs an Kompetenz liegt auch der Grund für die zunehmenden Spannungen zwischen den Kontoren einerseits, vor allem dem Londoner, und der Versammlung der Ratssendboten der *gemeinen stede*, die im 16. Jahrhundert deutlich werden). Allerdings reagierte die Hansestädte in allen diesen Aspekten nur, sie trieben die Entwicklung nicht aktiv voran. Die Gründe kennen wir, sie lagen im Problem des Gemeinwillens beschlossen, das um so größer wurde, je mehr in der Handelswelt des 16. und 17. Jahrhunderts die maßgebliche Richtung von wenigen internationalen Großkaufleuten angegeben wurde. Die Politik in den Hansestädten (Bürgerversammlungen!) wurde jedoch von einer Vielzahl kleinerer Kaufleute mit einem relativ begrenzten Handelshorizont bestimmt, was über den stets herzustellenden gemeinen Willen selbstverständlich tiefe Auswirkungen auf die Politik der Hanse haben mußte.

Die Privilegien, die die hansischen Kaufleute in den Gastländern von deren Herrschern erhielten, beruhten auf Handelsverträgen, die wegen der ständischen Höherstellung der Herrscher als Gnadenerweise, eben als Privilegien, ausgestellt wurden. Das ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es darauf hinweist, daß die hansischen Privilegien auch des 15. und 16. Jahrhunderts keine reinen Gnadenakte waren, sondern daß ihnen eine beträchtliche Dienstleistung von Seiten der hansischen Kaufleute gegenüber stand, auf die - trotz aller Befreiungsversuche - die Herrscher der Gastländer noch nicht verzichten konnten. Im Gegensatz zu den westlichen und nördlichen Königreichen und Fürstentümern schlossen die hansischen Kaufleute mit den russischen Fürsten grundsätzlich Verträge, „in denen beide Seiten nebeneinander aufgeführt sind und die eine fast durchgängige Parallelität der Einzelbestimmungen aufweisen“. Ob dies an der stark vertragsmäßigen Herrschaftsgrundlage

111) HR III, 1, Nr. 546 §§ 39-49, S. 445 f.; als die Hansens später nur mit den Räten zusammentreffen, werden sie unverzüglich gebeten, Platz zu nehmen; *Behrmann*, Verhaltensformen (wie Anm. 108).

der (erwählten und absetzbaren) Fürsten über die jeweilige russische Stadt lag, der gegenüber den führenden Repräsentanten seiner Stadt, die in jedem Vertrag mitgenannt sind, es sich nicht erlauben konnte, den fremden Kaufleuten Leistungen zu gewähren, ohne zugleich deren Gegenleistungen festzuschreiben, muss offen bleiben.¹¹²

Bezüglich der Verbindungen Lübecks zum Reich haben Forschungen zur Struktur des spätmittelalterlichen Reichs und seiner Veränderung seit der Wende zum 16. Jahrhundert die überkommene Vorstellung vom steten Verfall eines einst im hohen Mittelalter mächtigen Reiches - wohl endgültig - beseitigt. Paradigmatisch beschreibt der Titel der Darstellung von Peter Moraw „Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung“ den Vorgang staatlicher Verdichtung, der auf Königs- und Reichsebene von einem auf den Prinzipien des Patronats und der Klientel aufgebauten Königshof zur verfassungsrechtlich festgeschriebenen Mitwirkung der Stände an der Regierung des Reiches verlief. Die monistische Vorstellung, in der sich der König mit dem Reich in eins setzte, wich endgültig der dualistischen, in der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte im Namen des Reichs sprechen wollten. Reich und Territorien, in letzteren lief ja ein ähnlicher Prozess ab, ergänzten einander nun zum Staat. Die 'gedankliche' Objektivierung des Reichsbegriffs führte damit zu Ansätzen abstrakterer Staatlichkeit.¹¹³

Was bedeutete dieser abstrakt formulierte Prozess für Lübeck? Zu dem seit 1470 entstehenden Reichstagsdeutschland fanden von den Hansestädten im wesentlichen die Reichsstädte Lübeck und Dortmund und die Freie Stadt Köln unmittelbaren Zugang, und zwar innerhalb der nahezu machtlosen Städteturie des Reichstags. Die Beteiligung der Stadt an dem seit 1471 bestehenden Städtetag der Reichsstädte und Freien Städte war „von dem Respekt vor der Bedeutung der Stadt wie von der großen Entfernung zu den Handlungszentren des Reiches geprägt, also wieder einmal von gegensätzlichen Faktoren. Kein Städtetag hat weiter nördlich als in Frankfurt am Main stattgefunden. [...] Lübeck nahm als einzige Hansestadt im strengsten Sinn ziemlich regelmäßig an den Städtetagen und häufig auch an den Reichstagen des ausgehenden 15. Jahrhunderts teil. Es sah seine Aufwendungen zweifellos auch oder gar in erster Linie durch den Informationsvorsprung gerechtfertigt, den

112) *Behrmann*, Herrscher und Hansestädte (wie Anm. 108), Zusammenfassung.

113) *Peter Moraw*, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490 (Propyläen - Studienausgabe), Frankfurt / M. u. a. 1989.

es auf diese Weise gegenüber der ganzen städtischen und wohl auch territorialen Welt des Nordens gewann".¹¹⁴

Georg Schmidt ergänzt dies dahingehend,¹¹⁵ daß die Hansestädte an einer Aufnahme in das Städtecorpus zwischen 1495 und 1545 nicht interessiert waren, da „Kaiser und Reich“ den Landfrieden im Norden nicht garantieren konnten und die Übernahme von Lasten für das Reich somit eine unnütze Investition gewesen wäre. Im allgemeinen Städtetag fühlten weder Lübeck noch Köln sich als Vertreter oder Sprecher gesamthansischer Interessen, sondern Lübeck beschränkte sich auf eine Art Beobachterstatus. Erst in der Regierungszeit Karls V. rückte Niederdeutschland dem Reich näher, was jedoch weniger aus dessen Integrationspolitik resultierte, sondern aus den gemeinsamen Erfahrungen des Schmalkaldischen Bundes, der erstmals Stände aus Ober- und Niederdeutschland zusammengeführt hatte. Über die Religionsprozesse am Reichskammergericht, die Türkenhilfe und eine Reihe anderer Fragen, wurden die niederdeutschen Städte nun mit der Reichspolitik konfrontiert. Der niederdeutsche Raum wurde sukzessive in den Reichs-Staat integriert und spätestens mit dem Westfälischen Frieden umschloß letzterer den gesamten Raum von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee, von der Grenze zu Frankreich und zu den Niederlanden bis an diejenige von Polen. Lübeck wurde dagegen als Reichsstadt mehr und mehr in den Reichs-Staat involviert, favorisierte eine Politik des Ausgleichs und versuchte Kaiser und Reich für die eignen Ziele zu mobilisieren. Dabei ist interessant, daß nun auch die niederdeutschen Hansestädte staatlichen Rückhalt forderten, und der Kaiser versuchte, deren Handelsinteressen zu sichern. Als Kaiser Leopold 1684 den Lübecker Rat aufforderte, einen hansischen Konvent einzuberufen, wußten die Ratsherren nicht, wie sie das kaiserliche Begehren ausführen sollten, da der Rechtszustand der einzelnen Städte sich gegenüber früher völlig verändert habe.

Die Forschung setzt den Beginn des Veränderungsprozesses im Reich um 1470 an. Da er auch auf die Reichsstadt Lübeck Auswirkungen gehabt haben muß, stand diese in den letzten Jahrzehnten des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts vor einer besonders schweren Situation, da sich zeitgleich das traditionelle, von Lübeck an erster Stelle mit aufgebaute hansische Handels-

114) *Ders.*, Hansestädte, König und Reich im späteren Mittelalter, in: *Neue Wege* (wie Anm. 94). - Die Bedeutung des Reichsbewußtseins, das sich nicht über eine gemeinsame Sprache (die es ja nicht gab) artikulierte, sondern über das Recht der Deutschen am Reich - an der Entwicklung eines deutschen Eigenbewußtseins in Lübeck im 15. Jh. betont Barbara *Hoen*, *Deutsches Eigenbewußtsein in Lübeck. Zu Fragen spätmittelalterlicher Nationsbildung* (Historische Forschungen, Bd. 19), Sigmaringen 1994, S. 81 ff., 186 f.

115) Georg *Schmidt*, *Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Antjekathrin Graßmann (Hg.), *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln u.a. 1998, S. 25-46.

system auflöste. Ein markantes Ereignis in dieser komplexen Umstrukturierung fiel auch exakt in das Jahr 1470: Der französische König verbot den Getreideexport nach Holland und Seeland, die daraufhin ihren Bedarf an Getreide im Ostseeraum deckten. Das war der Beginn des massiven Eindringens vor allem der holländischen Frachtfahrt in die bis dahin von den hansischen, vor allem den lübeckischen Kaufleuten gehaltene Zwischenhandelsdomäne. Im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert war sowohl die Position der Stadt innerhalb der „offenen Verfassung“ des Reichs als auch die handelswirtschaftlichen Voraussetzungen noch ganz andere gewesen. Insofern sollen zwei Süd- und Nordeuropa umgreifende wirtschaftspolitische Pläne Karls IV. und seines Sohnes Sigmund abschließend den weitgespannten Rahmen verdeutlichen, in dem die lübeckisch - hansische Diplomatie jener Zeit sich bewegte. Im dritten und abschließenden Teil des Forschungsberichtes wird dann die Wirtschafts- und Handelsgeschichte der Stadt Lübeck im Rahmen der Hanse dargestellt werden.¹¹⁶

„Weltwirtschaftspläne“: Lübeck und die Hanse in der Wirtschaftspolitik Karls IV. und Sigmunds

Auf der Ebene der politischen Beziehungen zwischen Lübeck und den anderen Hansestädten auf der einen und dem römisch-deutschen König auf der anderen Seite ergibt sich - trotz der nach wie vor richtigen und von Peter Moraw neuerdings hervorragend umrissenen Ferne zum Königshof¹¹⁷ - die Notwendigkeit einer Neubewertung zunächst für das Zeitalter Karls IV. und seines Sohnes Sigmund. Auf der Ebene der sog. großen Politik zeigen sich - methodisch herausgearbeitet in erster Linie durch prosopographische Untersuchungen - eine Vielfalt von Beziehungen, die ein Netz persönlicher Kontakte auf hansischen Tagfahrten wie bei Gesandtschaften zum Königshof oder in andere Regionen Europas erkennen lassen.¹¹⁸

In der Mitte des 14. Jahrhunderts prallten die Handelsinteressen der Lübecker und der Nürnberger Kaufleute aufeinander: Das betraf zum einen den lübeckisch-hansischen Handel in Brügge und in ganz Flandern, wo sich Nürnberger Kaufleute während der hansischen Blockade 1358-1360 als Blockadebrecher betätigten,¹¹⁹ obwohl die hansischen Diplomaten versucht hatten,

116) Zur Hanse s. die kurzgefaßte Darstellung von Rolf *Hammel-Kiesow*, *Die Hanse*, München 2000.

117) *Moraw*, *Hansestädte* (wie Anm. 114).

118) *Fahlbusch*, *Sigmund*, Konstanz (wie Anm. 98); *ders.*, *Kaufleute und Politiker* (wie Anm. 94).

119) *Wolfgang von Stromer*, *Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450*, 3 Tle. (VSWG-Beihefte; 55-57), Wiesbaden 1970, I, S. 18-46.

Nürnberg auf ihre Seite zu ziehen - und dafür sogar den Aufruf zur Blockade in das dort besser verständliche Thorner Ostmitteldeutsch hatten übersetzen lassen¹²⁰; ein Beleg für Sprachprobleme innerhalb des Reiches. Allerdings scheinen die Nürnberger in Flandern bereits eine ähnlich starke Stellung gehabt zu haben wie Kampen, „so daß die Hansen trotz ihres Sieges sich nicht offen mit ihnen anlegen wollten“.¹²¹ Beide Städte erhielten - wohl als Belohnung für die Unterstützung Flanderns - die gleichen Privilegien wie die Hansestädte.¹²² Zum zweiten aber setzten sich die Nürnberger auch in Lübeck fest. So hatte die Nürnberger Pirkheimer-Firma in Lübeck mit Johannes Lange um 1370 einen ständigen Vertreter, der im Zusammenhang mit den weitreichenden Finanzverflechtungen dieser Firma mit Böhmen, Italien und Nordwesteuropa vor allem die Geldgeschäfte im skandinavischen Raum abwickelte. Johannes Lange überwarf sich 1404 mit den Pirkheimern und wurde durch den Faktor Johannes Mosmann ersetzt. Verbindungen der Pirkheimer mit Lübeck sind noch bis 1423 zu beobachten, die vor allem über Gerhard Salmensteen liefen. Auch das Nürnberger Handelshaus Kress hatte Beziehungen zu Lübeck. In den 1420er Jahren verließen die großen Nürnberger Gesellschaften den Handelsplatz Lübeck jedoch, vermutlich wegen der überlegenen Konkurrenz der mit päpstlichen Privilegien ausgestatteten Italiener.¹²³ Doch dazu später.

Ebenso wie die oberdeutschen Nürnberger nach Norden und Nordwesten vordrangen, drangen Lübecker Kaufleute nach Süden vor, vor allem auf die Messen von Frankfurt am Main¹²⁴ aber auch nach Nürnberg und in andere Städte und Regionen, worüber jedoch keine neueren Arbeiten vorliegen.¹²⁵

Vor diesem Hintergrund - wobei Nürnberger und Lübecker jeweils nur als pars pro toto für die Kaufleute ihrer Regionen zu sehen sind - ist das Projekt Karls IV. zu sehen, demzufolge der Handel Venedigs mit Mitteleuropa auf die Elbe-Achse Prag-Magdeburg-Hamburg umgeleitet werden sollte.¹²⁶ Man

120) Ediert ebd., III, S. 462-464.

121) *Von Stromer*, Oberdeutsche Hochfinanz, S. 34 f.

122) HUB III, Nr.496, S. 251 f..

123) Gerhard *Fouquet*, Ein Italiener in Lübeck: der Florentiner Gherardo Bueri (gest. 1449), in: ZVLGA 78, 1998, S. 187-220, hier: S. 195 f. mit der älteren Literatur.

124) Zusammenfassung des derzeitigen Forschungsstands: Ulrich *March*, Der Handel Frankfurts mit Lübeck, in: *Brücke zwischen den Völkern - Zur Geschichte der Frankfurter Messe*, hrsg. von Rainer Koch, Bd. II. Frankfurt/M. 1991, S. 49-57, mit der älteren Literatur.

125) Siehe dazu nach wie vor Claus *Nordmann*, Oberdeutschland und die deutsche Hanse (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins Blatt 26), Weimar 1939.

126) Heinrich *Reincke*, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse (Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Blatt 22), Lübeck 1931; s. besonders das Kapitel 'Wirtschaftliche Planungen', S. 17-29.

kann es wohl tatsächlich als einen „bewußt gestaltende(n) Eingriff in die bestehende Wirtschaftsordnung [bezeichnen], mit der Absicht, diese generell und dauerhaft zu verändern“, also als herrschaftliche Wirtschaftspolitik.¹²⁷ Heinrich Reincke, der das Projekt aus weitverstreuten Quellen rekonstruierte, bekam fast 50 Jahre nach seiner Arbeit Unterstützung von Wolfgang von Stromer, der weitere Belege für die Plausibilität des Projektes beitrug¹²⁸. Danach stellte sich die Sachlage so dar, daß Venedig 1357 seinen Krieg gegen das mit Karl IV. verbündete Ungarn verloren hatte und 1358 wiederum auf jeglichen Handel östlich des Rheins verzichten mußte, nachdem es 1303 zwei *straten Alemanie*, die eine über Nürnberg, die andere über Basel, zugesprochen bekommen hatte. Nach 1357 verlor die Stadt außerdem ihren Einfluß in Ungarn an oberdeutsche und Nürnberger Handelshäuser und Montanunternehmer und versuchte seit 1364, einen Weg über den Fernpaß und Augsburg zu eröffnen; 1365 wurde zwar der Weg über Basel wieder freigegeben, aber insgesamt gesehen suchte Venedig neue Transitwege nach Flandern. Denn die Venezianer mußten wegen der Gefahren der Seeverbindung von Venedig nach Nordwesteuropa an einer sicheren Landverbindung interessiert sein, die sie außerdem für ihre Kurierdienste nach Flandern und England benötigten. In dieser Situation erfolgte i. J. 1365 der Vorschlag Karls IV., den neuen Weg über Prag nach Hamburg einzurichten. Reinckes Indizien für diese Route sind die Befreiung des venezianischen Handels von der Niederlage in Wien 1364 und 1366 und die Anlage neuer Verkehrswege auf Prag zu. Für Prag selbst und den böhmischen Raum ist der Bau einer königlichen Elbflotte im Jahre 1365 überliefert und Prag erhielt 1367 das Niederlagsrecht für gesalzene Fische. Für Magdeburg wäre die Realisierung des Planes im Hinblick auf seine wirtschaftliche Entwicklung allerdings kontraproduktiv gewesen, da es sich seit ca. 1300 ein Stapelrecht für den Elbverkehr angeeignet hatte, das nun im Zuge dieser neuen Verkehrsplanung bekämpft werden mußte. Am anderen Ende der Elbstrecke erhielt Hamburg 1365 ein großes Messeprivileg von Karl IV. (das nie richtig aktiviert wurde). Reincke vermutete, daß mit dieser Planung möglicherweise die erste Schillingausprägung in Lübeck im Jahre 1365 in Verbindung stehe, da eine schwere silberne Handels-

127) So die Definition bei Stuart *Jenks*, Von den archaischen Grundlagen bis zur Schwelle der Moderne (ca. 1000-1450), in: Michael North (Hg.), Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick, München 2000, S. 15-106, hier: S. 79, der dann fortfährt, daß man sich angesichts einer solchen Definition schwer tue, „von einer königlichen oder fürstlichen Wirtschaftspolitik zu sprechen“, im Folgenden aber König Sigmund (s. dazu weiter unten) als eine von zwei Ausnahmen nennt. - Wolfgang von *Stromer*, Der kaiserliche Kaufmann - Wirtschaftspolitik unter Karl IV., in: Ferdinand Seibt (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (Katalog der Ausstellung in Nürnberg und Köln 1978/79), München 1978, S. 63-73, spricht wegen der häufigen Übertragung von Herrschaftsrechten und Territorien gegen Geld oder Einsetzung eines Geldäquivalents von einer „Kapitalisierung der Politik“ Karls IV.

128) Von *Stromer*, Der kaiserliche Kaufmann (s. vorhergehende Anm.).

münze nach Art der Prager Groschen für die Zahlungsausancen auf einer internationalen Messe notwendig gewesen wäre;¹²⁹ das kann nach den Forschungen von Stefke jedoch nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ob die Prägung des ersten Mehrfachpfennigs, des Witten im Wert von vier Pfennigen, der seit 1365 in Lübeck geschlagen wurde, mit den Messeplänen in Zusammenhang gebracht werden darf, ist mehr als unsicher, da Lübeck mit dieser Prägung die damals im Entstehen begriffene „großregionale Einheitlichkeit des Silbermünz-Fußes“ zunichte machte und es bis 1370 dauerte bis die Homogenität der lübischen Silberwährung wenigstens im Verhältnis zu Hamburg wiederhergestellt war.¹³⁰ Auf eine personengeschichtliche Verbindung macht neuerdings Moraw aufmerksam: Dr. Wilhelm Horborch aus einer der Hamburger Führungsfamilien hatte enge Beziehungen zu Karl IV. und „es waren kaum ganz zufällig auch die Jahre, die die engsten kaiserlich-lübeckischen Beziehungen erbrachten“.¹³¹ Die Interessen der wendischen Hansestädte an diesem Plan lagen sicher in der Versorgung mit Kupfer, Blei und Zinn, die über Handelsverbindung mit Böhmen sichergestellt werden konnte.¹³² Diese Metalle wurden u.a. für die Produktion der Kannengießer und für die Herstellung der Braupfannen benötigt (in Lübeck gab es am Ende des 14. Jahrhunderts rund 200 Brauhäuser!)

129) Belege bei *Reincke*, Karl IV. (wie Anm.126), S. 26 (Venedig), 35 (Prag), 23 f. (Hamburg), 25 (Lübecker Schillingprägung), 26 f. (Magdeburg und Elbstapel).

130) Zum angeblichen Silberschilling, bei dem es sich vermutlich um eine aufwendig gestaltete Probprägung aus dem frühen 15. Jh. handelte, s. Gerald *Stefke*, Geldgeschichtliche Forschung in Norddeutschland um 1500. Die währungspolitischen und geldhistorischen Aufzeichnungen des Hamburger Bürgermeisters Dr. Hermann Langenbeck (1452-1517) und die Hamburger „Münzchronik“ aus dem späten 15. Jahrhundert, in: Rainer Albert, Reiner Cunz (Hg.), Wissenschaftsgeschichte der Numismatik, Speyer 1995, S. 39-41. - Zur Witteprägung *ders.*, Die Vorgeschichte des „wendischen Münzvereins“, ca. 1350-1370-1379/81, in: *Commentationes Numismaticae* 1988. Festgabe für Gert und Vera Hatz, hg. von Peter Berghaus u.a., Hamburg 1988, S. 261-271, hier: S. 262 f.

131) *Moraw*, Hansestädte (wie Anm. 114): Horborch „hatte in zwei anspruchsvollen außerhansischen Personennetzen Erfolg. Kaiser Karl IV. hat ihn für einige Jahre gleichsam zum Führungsmanager der Hauptfakultät, der Juristischen, des bis dahin ziemlich kränkelnden Prager Studiums gemacht - in Form einer eigenen Juristenuniversität. Erst seit etwa 1370 funktionierte die Carolina wirklich, Horborch hatte daran offenbar großen Anteil. [s. Zitat im Text] Noch interessanter ist Horborchs Erfolg im päpstlichen Beziehungssystem, das für Niederdeutsche außerhalb des Niederrheins nicht gerade weit offenstand. Zuletzt begünstigt sicherlich durch das Große Schisma, aber schon zuvor hat er eine Geld-, Pfründen- und Ämterkarriere recht erstaunlichen Ausmaßes gemacht“.

132) *Reincke*, Karl IV. (wie Anm. 126), S. 27 f. - Der Export von Kupfer und Eisen aus dem Nordharz nach Lübeck setzte erst um Mitte des 16. Jhs. im Zuge der landesherrlichen Wirtschaftspolitik ein; s. Rolf *Hammel-Kiesow*, Michael *North*, Stuart *Jenks*, Außenbeziehungen der sächsischen Städte. Lübeck-Hamburg-Übersee, in: *Hanse-Städte-Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500*, Bd. 1, hg. von Matthias Puhle (Magdeburger Museumsschriften Nr. 4), Magdeburg 1996, S. 350-374, S. 351.

Ob 1375 während des Besuchs Karls IV. in Lübeck über diesen Plan gesprochen wurde ist nicht überliefert. Mit dem Tod Karls IV. i. J. 1378 war jedoch auch der Plan gescheitert. Inwieweit er Chancen gehabt hätte, realisiert zu werden, läßt sich schwer sagen. Einerseits war er gegen die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen der Zeit gerichtet, die von der Ausbildung abgegrenzter Zonen städtischer Wirtschaftsgebiete geprägt war, wie der Ausschluß fremder Kaufleute vom Hinterland von z. B. Danzig, Riga und von anderen Städten aber auch die damit gleichzusetzende Ausbildung des Magdeburger Elbstapels zeigt. Andererseits führt von Stromer aus, daß die Gründungsgeschichte der mitteleuropäischen Baumwollindustrie beweise, daß die von Karl erschlossene transkontinentale Handelsroute Venedig - östliche Alpenpässe - Böhmen - Ostmitteldeutschland - Hanseraum die wirtschaftliche Landkarte Europas nachhaltig veränderte. Allerdings nicht durch den Eigenhandel der Venezianer, sondern durch oberdeutsche, böhmische und schlesische Venedigfirmen. Zwischen 1363/68 und 1383 wurde nämlich unter Karl und in einem zweiten Angang zwischen 1411 und 1437 unter seinem Sohn Sigismund die oberdeutsche Baumwollgewerbelandschaft entwickelt, in der Barchent (ein Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle) im Verlagssystem hergestellt wurden. Großhändler aus Ulm, Augsburg, Lauingen und Nürnberg traten als Verleger auf, Baumwolle wurde aus Italien herangeschafft, Leinen aus eigenem Anbau. Durch Fälschung italienischer Produkte drangen die neuen Produzenten in die europäischen Märkte ein.¹³³

Während mögliche Auswirkungen des Plans der Elbstrecke Prag - Hamburg für den internationalen Süd-Nord-Handelsverkehr auf den lübeckisch-hansischen Raum wegen des Todes Karls IV. nicht Wirklichkeit werden konnten, so wurde der hansische Raum, besonders die wendischen und die preußischen Hansestädte, in Politik und Wirtschaftspolitik von Karls Sohn Sigismund (1411-1437) tatsächlich einbezogen.

In den politischen Plänen Sigismunds spielte seine Nordkonzeption bis 1419 eine erhebliche Rolle. Im Zusammenspiel mit Jagiello von Polen, mit dem ihn eine zweifache Schwägerschaft verband, mit dem Unionskönig Erich von Pommern, seinem Vetter, mit dem er seit 1415 seine Politik koordinierte, und mit Heinrich IV. von England wollte Sigismund die „Reformation“ auch des Nordens erreichen. Alle vier Herrscher gehörten ungefähr derselben Generation an und waren durch die wechselseitig verbindende Mitgliedschaft im Hosenbandorden und im Drachenorden verbunden. Erst der Tod seines Halbbruders Wenzel in diesem Jahr veränderte die politischen Rahmenbedingungen und richtete Sigismunds Ziele neben der angestrebten Lösung der ungarischen Probleme auf den Erwerb Böhmens aus. Auch durch den 1422 erfolg-

133) *Von Stromer*, Kaiserlicher Kaufmann (wie Anm. 127), S. 69-72.

ten Tod Heinrichs IV. erhielten seine Nordeuropapläne einen entscheidenden Schlag, die - wie wir sehen werden - die Einbindung der Hansestädte in seine Wirtschaftspolitik jedoch nicht verhinderte. Eine weit größere Rolle müssen sie aber bis zum Jahre 1419 in seinem politischen Planen gespielt haben.¹³⁴

Die Befriedung des Nordens war für Sigmund ein wichtiges Ziel, um tatkräftige Unterstützung für die Hussitenkreuzzüge zu bekommen. Sigmund versuchte die universelle Machtstellung des Reiches auch im Norden wieder zur Geltung zu bringen, scheiterte letztlich jedoch unter den damaligen Kommunikationsverhältnissen an der Weite des Raumes. Dennoch brachte sein Eintreten für seinen Vetter Erich von Dänemark Lübeck und die wendischen Hansestädte in eine Zwangslage, als sie nach dem Tod des Lübecker Bürgermeisters Jordan Pleskow im Jahr 1425, der enge Beziehungen zu König Erich hatte,¹³⁵ auf Konfrontationskurs mit dem Dänenkönig gingen. In welchem weitgepanntem politisch-diplomatischem Rahmen die lübisch-hansische Politik dabei tätig wurde, wird sich unten zeigen.

Der erste quellenmäßig belegte Kontakt zwischen Sigmund und den Hansestädten erfolgte i.J. 1412 als der König letztere zur Teilnahme an der Venedigblockade aufforderte.¹³⁶ Im gleichen Jahr war eine hansische Gesandtschaft bei ihm in Ofen, u.a. wegen der Lübecker Angelegenheit. 1414 wandte er sich dann an das Brügger Hansekontor mit der Bitte, ihm nähere Auskünfte über das Wesen und die Funktionsweise dieser Organisation zu erteilen. Außerdem bezeugen die Verhandlungen in Konstanz, besonders das den Hansestädten 1415 verliehene Strandrecht-Privileg, daß Sigmund in dieser tätigen Phase seiner Reichspolitik vorhatte, die den Norden Europas immer noch handelspolitisch beherrschende Wirtschaftsmacht in seine Politik einzubeziehen. 1417 kam es, wiederum in Konstanz, zu längeren Verhandlungen zwischen englischen und hansischen Unterhändlern wegen des Londoner Vertrags von 1409. Sigmunds Absicht, im Sommer 1419 ins hansische Kerngebiet, *de stede to visiterende*, aufzubrechen und dann nach Dänemark weiter zu reisen, wurde jedoch durch den Tod seines Halbbruders Wenzel vereitelt.¹³⁷

134) *Fahlbusch*, Sigmund, Konstanz (wie Anm. 98), S. 289-297. - *Ders.*, Sigmund und der europäische Norden (wie Anm. 96), S. 67-81.

135) Siehe oben bei Anm. 96-98.

136) HR I, 6, Nr. 99, S. 93.

137) UBStL 6, Nr. 85, S. 128 f. (= HR I, 6, Nr. 187, S.145). - *Fahlbusch*, Kaiser Sigmund und der europäische Norden (wie Anm. 96), S. 68; *ders.*, Sigmund, Konstanz (wie Anm. 98), S. 293 f., dort auch eine kurze Schilderung eines Berichts hansischer Vertreter 1417, der zeigt, „daß Sigmund erhebliche Probleme hatte, die eigenartige Struktur des hansischen Verbandes zu begreifen, nämlich die hansischen Vertreter als Städtevertreter ohne Vollmacht für einen Gesamtverband hinzunehmen, die gleichwohl in der Lage waren, faktisch für diesen Verband zu sprechen“ (der Bericht: HR I, 6, Nr. 446, S. 429-435); zur hansischen Verfassung s. nun Pitz, Bürgereinigung (wie Anm. 22); kurze Zusammenfassung bei *Hammel-Kiesow*, Hanse (wie Anm. 116), S. 68-89.

Welche Rolle spielten die Hanse und einzelne Hansestädte, darunter Lübeck, nun in Sigmunds Wirtschaftspolitik, in deren Zentrum der von den Historikern lange Zeit als 'utopisch', 'irreal' und 'inkonsequent' bewertete Wirtschaftskrieg gegen Venedig stand. Es war wiederum Wolfgang von Stromer, der eine totale Revision der bisherigen Forschungsmeinung vornahm und in der „Kontinentalsperre“ das erste wirtschaftspolitische Projekt des Mittelalters [erkannte], das fast den ganzen europäischen Kontinent umfaßte und das dazu auch wesentliche Teile des Vorderen Orients einbezog“¹³⁸. Die durch diesen Wirtschaftskrieg mit verursachte Verlagerung der transkontinentalen Handelswege hatte langfristig tiefgreifende Einflüsse auf den hansischen und lübeckischen Handel. In der aktuellen Auseinandersetzung spielten zunächst vor allem die preußischen Hansestädte wegen der Fernstraße von Ungarn und Böhmen über die Weichsel an die Ostsee eine Rolle sowie - wegen der Sicherheit des Seetransports nach Westeuropa - die wendischen Städte. „Nur über die Weichsel waren die Schwerlasttransporte zur Versorgung der nach Metallen hungernden Weltmärkte mit dem Karpatenkupfer zu bewältigen“, dem 1380-95 die Monopolprojekte der Medici und Venedigs gegolten hatten, bis sie durch die Oberdeutschen Montanunternehmen ausgebootet worden waren.¹³⁹ Da die untere Weichsel für diesen Handel jedoch gesperrt wurde, war nur eine Umgehung über den Unterlauf der Oder möglich. Der weitere Weg führte, der damals vorherrschenden Art der Seefahrt entsprechend, der Küste entlang und durch den Flaschenhals des von Stralsund beherrschten Strelasunds. Das wiederum war vermutlich der Grund, warum Venedig i. J. 1421 durch Vermittlung des Lübecker Kaufmanns Nicolaus Carbo (Karbow) einen geheimen Freundschaft- und Begünstigungsvertrag mit der Hansestadt Stralsund schloß.¹⁴⁰ Johann Carbo aber vertrat mit Peter d. Ä. Carbo die *venedische selschop*, an der u.a. der Lübecker Hildebrand Veckinchusen beteiligt gewesen war, und die durch die Handelssperre gegen Venedig wohl mit in den Ruin getrieben worden war. Außerdem hatte Sigmund dem Hildebrand Veckinchusen dessen Anteil an dreitausend Goldkronen nicht zurückgezahlt, die dieser mit fünf anderen Hansekaufleuten dem König 1416 in Dordrecht geliehen hatte, was großen Anteil an der Zahlungsunfähigkeit Hildebrands

138) Wolfgang von Stromer, Die Kontinentalsperre Kaiser Sigismunds gegen Venedig 1412-1413, 1418-1433 und die Verlagerung der transkontinentalen Transportwege, in: Atti della "Quinta Settimana Di Studio," Trasporti e sviluppo economico secoli XIII-XVIII (A cura di Anna Vannini Marx, Istituto Internazionale di Storia Economica "F. Datini," Prato Pubblicazioni - Serie II, Atti delle "Settimane di Studio," e altri convegni, Florenz 1986, 99 - 121, 1986, S. 61-84, Hier: S. 62.

139) Von Stromer, Kontinentalsperre, S. 71 f.

140) S. Romanin, Storia documentata di Venezia, TOM. IV, Venezia 1855, S. 520 f. doc II, (1420 m.V.=) 1421 Jan. 27, nach Secreta p. 200.; zitiert nach von Stromer, Kontinentalsperre, S. 71.

und somit an dessen Haft im Bürgerschuldturm hatte.¹⁴¹ „Ein Weitertransport des Karpatenkupfers nach Flandern und dort auf die Galeeren Venedigs“ wäre nur über den Weg Lübeck - Hamburg möglich gewesen, da der Öresund von König Erich von Dänemark-Schweden, dem treuen Verbündeten Sigmunds, gesperrt wurde. Dessen Familiar Hermann Groten sollte, mit Kaperbriefen des Kaisers versehen, auf der Nordsee und im Ärmelkanal Jagd auf die Venezianer machen.¹⁴² „Damit war Venedig auch die Möglichkeit entzogen, seinen Kupferbedarf aus den Minen Schwedens zu decken“. Vor diesem Hintergrund bekommt die kriegerische Auseinandersetzung der wendischen Hansestädte mit König Erich von Dänemark, die 1427 ausbrach, einen ganz neuen Hintergrund. Zwar verfolgten die wendischen Hansestädte „gegen König Erich ihr eigenes Interesse an der Passage und Kontrolle des Öresunds“ und ließen davon auch auf Aufforderung des Kaisers und der Reichsstadt Nürnberg nicht davon ab,¹⁴³ aber von Stromer stellt berechtigterweise die Frage, ob nicht auch Venezianer Geld und Diplomatie dahintersteckten, „wofür ihr Vertrag mit Stralsund und dessen Vermittlung durch den Lübecker Karbow sprächen“.¹⁴⁴ Die Nürnberger stellten sich in diesem Konflikt auf die Seite des Kaisers und seines Verbündeten; so unterstützte das Handelshaus Stromeir, „das zu den Initiatoren der wirtschaftlichen Projekte Sigmunds gehörte“, i. J. 1428 das von den Hansestädten eingeschlossene Kopenhagen, und lieferte über See u. a. Tuch aus Mecheln und Butter aus Schweden in die Stadt.¹⁴⁵

Wieweit die „Kontinentalsperre“, die Sigismund gegen Venedig verhängte, Erfolg hatte, ist für die nördlichen Meere noch nicht ausreichend erforscht.¹⁴⁶ Für den lübeckischen und hansischen Handel sind vor allem in Flandern Aus-

141) *Von Stromer, Kontinentalsperre*, S. 71 Anm. 33; die bis 1991 erschienene Literatur zu H. Veckinchusen ist nachgewiesen in Rolf Hammel-Kiesow, Art. Veckinchusen, Hildebrand, in: *Lübecker Lebensläufe aus neun Jahrhunderten*, hg. von Alken Bruns, Neumünster 1993, S. 402-408; erste Veröffentlichung in *Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck* Bd. 9, Neumünster 1991, S. 358-364.

142) *Regesta imperii*, XI., Nr. 6244, Kaperbrief für Herrmann Groten aus Öre mit Empfehlung an die Könige von Frankreich, England, Dänemark-Schweden-Norwegen, Spanien, Portugal und Aragon vom 26. März 1425 (nach v. *Stromer, Kontinentalsperre*, S. 72, Anm. 39).

143) Zwei Schreiben König Sigmunds vom 02. Juli 1427, eines an Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund (!) und Rostock, das zweite mit dem Befehl an den Rat von Dortmund, auf jene Städte einzuwirken; *UBStL* 7, S. 29-34, Nr. 35, 36; ähnlich 1429 Jan. 29, *Regesta imperii* XI, Nr. 7158, 7159. Schreiben Nürnbergs an Lübeck „und die Städte der Hanse“ vom 26. August 1427, Staatsarchiv Nürnberg, Briefbuch 7, fol. 206 r. (nach v. *Stromer, Kontinentalsperre*, S. 72 Anm. 40).

144) *Von Stromer, Kontinentalsperre*, S. 72 f.

145) *Von Stromer, Kontinentalsperre*, S. 73.

146) Für die Einschränkungen des venezianischen Handels im Mittelmeer bringt von Stromer eindrucksvolle Belege, die hier jedoch nicht zu behandeln sind; ebd. S. 73 f.

wirkungen anzunehmen, da Sigmund 1418 allen Reichsuntertanen und den großen Handelsstädten befohlen hatte, „jeden Kaufmann anzugreifen und sein Gut zu arrestieren, der irgendwo und insbesondere in Brügge mit den Venezianern Geschäfte triebe“.¹⁴⁷ Die Maßnahme hatte gute Chancen auf eine erfolgreiche Durchführung, da der burgundische Herzog Johann ohne Furcht mit Venedig wegen 100.000 Dukaten, die ihm die Stadt schuldig war, in Streit lag.

Auch hier lassen sich die vor allem von Falbusch betonten engeren Kontakte zwischen Hanse und König(tum) nachweisen, da Jan Falbrecht aus Thorn, der Leiter eines hansisch-preußischen Konzerns, seit 1412 Sigmunds Vertrauensmann¹⁴⁸ für einen Raum war, der von der Seine und der Ostsee bis nach Venedig und zum Schwarzen Meer reichte; 1407 war er außerdem der Gesandte Herzog Johanns von Burgund auf dem Lübecker Hansestag.¹⁴⁹ Falbrecht wurde später als Gegenleistung für die enormen Anleihen, die er und sein Konzern (s.u.) Sigmund gewährten Kammergraf in Kremnitz (1427), dem Zentrum des Goldbergbaus, im selben Jahr Münzmeister, d.h. Vorstand dieses Amtes, von Kronstadt im Burzenland und 1431 oberster 'Kupfergraf' Ungarns. Außerdem wurde dem Konzern 1427 die Reichssteuer Lübecks verpfändet¹⁵⁰. Auf Befehl Sigmunds sandten die preußischen Hansestädte Danzig und Thorn 1420 zwei Gesandte aus, um - im Zusammenhang mit den Schwarzmeer-Plänen des Kaisers¹⁵¹ - die Straße nach Caffa zu erkunden.¹⁵² Einer der Gesandten gehörte dem Konzern Falbrecht-Morser-Rosenfeld an, den Jan und Jacob Falbrecht vermutlich 1408 zusammen mit dem Danziger

147) Deutsche Reichstagsakten, Bd. 7, S. 365, Nr. 241.

148) Bis 1407 war er „Lieber“ des Deutschen Ordens in Brügge gewesen; s. die nächste Anm.

149) *Von Stromer*, Kontinentalsperre (wie Anm. 138), S. 73 mit Anm. 42; *ders.*, Ein hansischer Konzern, seine wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten, in: Kongressdrucksache 6. Internationaler Kongress für Wirtschaftsgeschichte, Kopenhagen 1974, Kurzfassung in Bernd Ulrich *Hucker*, Köln - Soester Fernhändler Johann von Lunen und die hansischen Gesellschaften Falbrecht & Co. und v.d. Hosen & Co., in: *Soester Beiträge*, 41, 1981, S. 383-421, hier S. 390-394.

150) *Von Stromer*, Kontinentalsperre, S. 77; *ders.*, Kammergrafen, S. 97 f.; in *Hucker*, Johann van Lunen, S. 393 f. - Reichssteuer Lübecks: UBStL 7, Nrr. 37, 84.

151) Während die wirtschaftliche Expansion der oberdeutschen Kaufleute in die westliche Mittelmeerwelt und ihr Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik Sigmunds und seiner Kontinentalsperre von der Forschung durchaus erkannt und akzeptiert wurde, galten die Schwarzmeer-Handelsprojekte, bei denen sich auch hansische Bezüge aufzeigen lassen, als unreal. Von Stromer bewertet auch dies neu; s. Anm. 153.

152) Bereits 1412 hatte Sigmund den Hansestädten die Erschließung neuer Handelswege anstelle des blockierten Weges nach und über Venedig in Aussicht gestellt, und 1416-17 erhoben die oberdeutschen Handelsstädte diese Forderung. Nürnberg, Ulm und Konstanz, Thorn und Danzig entfalteten auf diesem Hintergrund eigene Initiativen um ihrem Handel neue Wege und Ziele zu eröffnen; *von Stromer*, Kontinentalhandel, S.74..

Wittich Morser und dem Kulmer David Rosenfeld gegründet hatten, der andere hatte bereits 1404 als Vertreter des Hochmeisters des Deutschen Ordens beim Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Schlesien, Böhmen und dem Ordensland Preußen mitgewirkt.¹⁵³ Parallel dazu berichtete Sigmund am 25. August 1420 dem Hochmeister des Deutschen Ordens, daß er eine Straße nach Chilia bauen und dem gemeinen Kaufmann zur Verfügung stellen wolle. Für diesen Plan hatte ihm der Hochmeister den Ordensbruder Wittich von der Pforten gesandt, einen Vetter von Jan und Jacob Falbrecht, der wie diese zunächst im Dienst des Ordenshandels in Brügge gestanden hatte. In seiner Mission - die allerdings nicht zustande kam, weil Chilia damals gerade von den Türken eingenommen worden war - verknüpften sich die Interessen des Kaisers, des Ordens und des Konzerns, für den Wittich von der Pforten weiterhin tätig war, den von Stromer als ein Beispiel „hansisch-preußischer Hochfinanz“ bezeichnet.¹⁵⁴

Für die südöstliche Flanke der Hanse hatte der Wirtschaftskrieg Sigmunds gegen Venedig einschneidende Folgen. Denn die Firmen und Kaufleute aus Breslau, die sich auf den Handel mit Venedig mit Gewürzen, Drogen, Farben und Baumwolle eingestellt hatten, gingen in Konkurs. Als der Krieg zu Ende war, übernahmen die Breslauer Faktoreien der Nürnberger Handelshäuser diesen Handel, was wohl nicht zuletzt zu der Neuorientierung der Politik Breslaus führte, die dann 1474 den Austritt aus der Hanse zur Folge hatte.¹⁵⁵ Indirekte Auswirkungen auf die Hanse hatte der Handelskrieg durch die Stärkung der oberdeutschen Handelshäuser. Infolge der Einschaltung deutscher Strohmänner zur Aufrechterhaltung von etwas Überlandhandel zwischen Venedig und Flandern ging ein großer Teil des Zahlungsverkehrs zwischen Ve-

153) *Von Stromer*, Kontinentalhandel, S. 79 mit Belegen in Anm. 67. Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. I, Leipzig 1874, S. 368. - Bereits 1412 sollten Gesandte Sigismunds versuchen, den Handelsweg von der Genuesenkolonie Chila an der Donaumündung nach Caffa, „und von dort weiter durch die Tatarenreiche die alte Seidenstrasse nach Cathay in China, die einst Marco Polo und Pegolotti gezogen waren, wieder erschließen. Einer der Gesandten entstammte der Nürnberger Unternehmerfamilie Haugen, aus der 1421 dann ein Mitglied den Handelsweg über Genf und Savoyen oder die untere Rhone zum westlichen Mittelmeer erschließen sollte, wodurch der Zusammenhang der in beide Himmelsrichtungen verfolgten Pläne deutlich wird“; *von Stromer*, Kontinentalsperre, S. 78. Auch 1418 entsandte Sigmund vom Reichstag zu Konstanz Gesandte ans Schwarze Meer, die „die Handelsstrasse längs der Donau durch Ungarn und bis Chilia, von dort nach Caffa und nach Pera der Genuesenkolonie am Goldenen Horn“, erkunden sollte. Die Gesandten waren einem großen Nürnberger Handels-, Bank- und Montan-Konzern zuzurechnen, dessen Aktivitäten von Kaschau und Krakau bis in die Lombardei und zurück Iberischen Halbinsel reichten.

154) *Von Stromer*, Kontinentalsperre, S. 79. - *Ders.*, Kammergrafen S. 95-97 (Nachweise zu allem in Anm. 68 in Kontinentalsperre).

155) Zur Übernahme des Venedighandels durch Nürnberger Kaufleute siehe Wolfgang *von Stromer*, Nürnberg-Breslauer Wirtschaftsbeziehungen im Spätmittelalter, in: Jb. für Fränkische Landesforschung 34/35, 1974/75, S. 1079-1100, hier: S. 1092-1094.

nedig und Nordwesteuropa an oberdeutsche Banken. Außerdem schlug der Versuch Venedigs, den Weltmarkt für Kupfer zu beherrschen, endgültig fehl. Die Gewinnung und der Vertrieb des Karpatenkupfers lag nun in den Händen der Oberdeutschen, die aufgrund dieser neu errungenen Positionen im Handel mit Westeuropa hervorragende Ausgangspositionen hatten. Als dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch die neuentdeckten Silberminen Tirols hinzukamen, hatte Oberdeutschland - auch auf der Grundlage der oben bereits angesprochenen unter Karl IV. und Sigmund eingerichteten Barchent-Gewerbegebieten eine wirtschaftliche Macht, die ihnen gegenüber den hansischen Kaufleuten im westlichen Europa uneinholbare Vorteile verschaffte, bis schließlich deutsches Silber und deutsches Kupfer die Grundlage für die europäische Expansion in Übersee zu Beginn des 16. Jh. stellte.¹⁵⁶

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Wirtschaftsgefüge Europas in Bewegung. Italienische und oberdeutsche Kaufleute drangen auf der Weichsel- und der Oderroute zur Ostsee vor. Lübeck und die wendischen Hansestädte auf der einen Seite und Dänemark auf der anderen Seite hatten den Schlüssel zur weiteren Verschiffung des in Westeuropa gefragten Karpatenkupfers in den Händen und damit eine Schlüsselstellung in der europäischen Politik. Vor diesem Hintergrund wird auch die 'Konstanzer' Politik Sigmunds gegenüber dem neuen und dem alten Rat von Lübeck verständlich, als er im Juli 1415 den Vertretern des neuen Rats die Privilegien der Stadt bestätigte, die bereits verhängte Acht aufhob, aber andererseits sich das Recht vorbehielt, die Urkunden gegen Zahlung von 24.000 rheinischen Gulden bis zum nächsten Georgstag (16. April 1416) zurückzufordern. Diese Summe hatten die Lübecker für die Urkunden bezahlt.¹⁵⁷ Wir können hier die Situation dieser Jahre nicht im einzelnen nachzeichnen, die zu dem eingangs im Teil „Verfassungsgeschichte“ behandelten Schiedsspruch der Ratsendeboten hansischer Städte unter Beisein zweier kaiserlicher Gesandter führte.¹⁵⁸ Es wird jedoch deutlich, daß Sigmund „das bedeutendste städtische Gemeinwesen in Niederdeutschland [...], das an wirtschaftlicher und politischer Kraft, aber auch in der Einwohnerzahl alle Konkurrenten weit übertraf“¹⁵⁹, in dieser po-

156) *Von Stromer*, Kontinentalsperre (wie Anm. 138), S. 83 f. - Ekkehard *Westermann*, Silbertausch und Kanonendonner. Deutsches Silber und Kupfer an der Wiege der europäischen Weltherrschaft (Handel, Geld und Politik vom frühen Mittelalter bis heute, Heft 4), Lübeck (in Vorbereitung für) 2000.

157) Zu diesen Vorgängen ausführlich Friedrich Bernward *Fahlbusch*, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg (Städteforschung A/17), Köln u.a. 1983, S. 81 ff.

158) Siehe oben S. 21-25.

159) *Fahlbusch*, Städte und Königtum, S. 102.

litischen Lage bei sich halten mußte, bis sich eine Lösung des lübeckischen Verfassungskonflikts herbeiführen ließ.

Es war vermutlich die dargestellte Ostverlagerung eines bedeutenden Teils des europäischen Nord-Süd-Handels, die Lübeck für italienische Bankhäuser und für ihre oberdeutschen Konkurrenten und Handelsgesellschafter interessant werden ließ. Zeitgleich mit den hier vorgestellten Projekten ließen sich nach den oben bereits genannten Nürnbergern italienische 'merchant-banker' für fast ein Jahrhundert in Lübeck nieder: Der erste war Lodovico Baglioni aus Perugia, der 1405 als *nuncius domini Pape* annonciert wurde und enge Beziehungen zu dem Dompfropst Nicolaus de Insula hatte.¹⁶⁰ Acht Jahre nach Baglioni erschien Gherardo Bueri aus Florenz als dessen *socius* in Lübeck. Bereits vorher hatte (vermutlich) er Handelsbeziehungen zu hansischen und Lübecker Kaufleuten, darunter zu Hildebrand Veckinchusen.¹⁶¹ Bueri ließ sich in Lübeck nieder und erwarb ein großes Anwesen im 'Adelsviertel' Lübecks bei der Aegidienkirche.¹⁶² Er versammelte eine kleine Florentinerkolonie um sich, meist Verwandte von ihm, die zwischen 1432 und 1445 nachweisbar sind. Gherardo Bueri heiratete eine Lübeckerin, Tibbeke, deren genaue Familienzugehörigkeit nicht eindeutig zu klären ist, die aber aus einer Familie der Führungsgruppe der Stadt stammte; vielleicht war sie sogar die Tochter des seit 1436 amtierenden Bürgermeisters Hans Behre.¹⁶³ Gherardo integrierte sich folglich in ungewöhnlichem Ausmaß in Lübeck, da sich die Italiener nördlich der Alpen meist nur mit Frauen aus ihren eigenen Heimatstädten verehelichten. Er ist mehrfach als Vorsteher der Aegidienkirche bezeugt und gemeinsam mit Mitgliedern der Führungsgruppe der Stadt als Vormund und Testamentarier erwähnt. Sein Begräbnis bestimmte er für St. Aegidien, alternativ die Domkirche. Weitere Hinweise auf seine Integration in die Führungsgruppe geben die von ihm ausgewählten Testamentarier, die alle zur Führungsgruppe gehörten, darunter Hermann Darsow, der aus einer der angesehensten Lübecker Ratsfamilien stammte, in deren Haus u.a. Karl IV. 1375 wohnte.¹⁶⁴ Baglioni & Bueri betrieben vor allem Geldwechsel, indem sie die Finanztransaktionen kirchlicher Gelder aus Skandinavien und dem östlichen Ostseeraum nach Venedig und Rom organisierten. Ihr Hauptkorrespon-

160) Fouquet, Bueri (wie Anm. 123), S. 197-200. - Siehe auch Arnold Esch, Brügge als Umschlagplatz im Zahlungsverkehr Nordeuropas mit der römischen Kurie im 15. Jahrhundert: Die vatikanischen Quellen, in: Hansekaufleute in Brügge, Teil 4 (wie Anm. 44), S. 109-137, bes. 125-130; dazu Hammel-Kiesow, Hansekaufleute (wie Anm. 45), S. 371-3.

161) Zur wahrscheinlichen Identität Bueris mit Ghert van Buren ebd., S. 200 f.

162) Die sozial hochwertige Lage seines Anwesens ist Fouquet, Bueri (wie Anm. 123), S. 201, noch entgangen; s. dazu Hammel-Kiesow, Forschungsbericht 1. Teil (wie Anm. 4), S. 100 f.

163) Fouquet, Bueri (wie Anm. 123), S. 202 f.

164) Fouquet, Bueri (wie Anm. 123), S. 202-207.

denzpartner in Italien war die Medici-Gesellschaft. Zwar zeigt die Medici-Bilanz aus dem Jahr 1427 hohe Verbindlichkeiten der Lübecker, aber Bueri scheint sich aus diesen finanziellen Schwierigkeiten befreit zu haben, auch wenn er seine Konten bei der Medici-Bank nicht immer ausgleichen konnte. Bueri war jedoch kein Agent der Medici, er war der wichtigste Korrespondenzpartner des Florentiner Bankhauses im Ostseeraum. Von der unternehmerischen Tätigkeit Bueris ist nicht viel überliefert. Er betätigte sich als Geldverleiher auch im Bereich des Kleinkredits in Lübeck und seine Bank stand in Wechselgeschäften mit zahlreichen europäischen Geld- und Messeorten wie Venedig, Florenz, Rom, Brügge, Genf, Basel und Padua. Aus seinem Briefwechsel mit den Medici erhalten wir auch Einblick in die unternehmerische Situation der „merchant-bankers“ in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. „Ohne Warenhandel, d.h. ohne den Fluß der Handelsgüter war es ihnen nicht möglich, den bargeldlosen Verkehr zu steuern“.¹⁶⁵ Der entscheidende Punkt ist aber, daß der Warenfluß in beide Richtungen erfolgen mußte, da ansonsten kein Gegenwert für die Transferierung von Geld vorhanden war. Aus diesem Grund konnte bei der Einseitigkeit des Exports von Waren aus dem östlichen Ostseeraum nach Westen das Wechselgeschäft dorthin nicht funktionieren. Aus den erst in den letzten Jahren ermittelten Überweisungsgeschäften aus dem hansischen Raum nach Süden, insbesondere nach Venedig und Rom, ergibt sich - besonders im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik, die für die Regierungszeit Sigmunds zu fassen ist, eine intensivere wirtschaftliche Verflechtung des hansischen Raums mit dem südlichen Europa, als bislang angenommen wurde. Die Intensität der Beziehungen darf zwar nicht überschätzt werden, da sie sich mit den viel engeren Beziehungen der oberdeutschen Handelshäuser und der Kaufleute des nordwestlichen Europa nicht messen kann. Vor dem Hintergrund der spezifischen Situation, die wegen der Zahlungsbilanz des östlichen Ostseeraums nur wenige Überweisungen (Wechselgeschäfte) in andere Regionen Europas erlaubte, sind sie jedoch Indikatoren eines relativ engen wirtschaftlichen und finanziellen Kontaktes.¹⁶⁶ Noch im Todesjahr Bueris trat sein Handlungsgehilfe Francesco Rucellai seine Nachfolge an und blieb bis mindestens 1469 als Medici-Korrespondent in Lübeck. Er besorgte die Überweisung der Servitiengelder norddeutscher Bischöfe, scheint aber nicht als Wechsler gearbeitet zu haben. Denn 1461 berief der Lübecker Rat Godeman van Buren dazu, einen eigenen Stadtwechsel zu begründen, der 1472 allerdings bankrott ging. Daraufhin übernahm

165) So *Fouquet*, Bueri (wie Anm. 123), S. 214.

166) Michael *North*, Kreditinstrumente in Westeuropa und im Hanseraum, in: Nils Jörn, Detlef Kattinger, Horst Wernicke (Hg.), „*Kopet uns verk by tyden*“: Beiträge zur hansischen und preußischen Geschichte; Festschrift für Walter Stark zum 75. Geburtstag, Schwerin 1999, S. 43-46.

men Nürnberger Bankiers den Geldverkehr Lübecks. Italiener sind seit damals in der Travestadt nicht mehr nachzuweisen und auch die Stadt scheint keine Anstrengungen unternommen zu haben, eigene Bankhäuser einzurichten oder zu fördern.¹⁶⁷ Mit der Übernahme des Geldverkehrs durch Nürnberger Kaufleute schließt sich der Kreis wieder, den die Italiener Anfang des 15. Jahrhunderts unterbrochen hatten.

Das Interesse der Nürnberger scheint erst nachgelassen zu haben, als einerseits durch die Entstehung der atlantischen Wirtschaft seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts sich der wirtschaftliche Schwerpunkt Europas noch eindeutiger als bisher nach Nordwesteuropa verlagerte und in diesem Zusammenhang zum zweiten Lübeck und die wendischen Hansestädte aufgrund des Verlustes an politischer und militärischer Macht in Relation zu den Königreichen des Nordens und den deutschen Territorialstaaten keine Möglichkeit mehr hatten, mit machtpolitischen Aktionen den Handelsverkehr zu beeinflussen. Nach wie vor erfolgte der Transport des Kupfers aus den ungarischen Karpaten via Weichsel und Ostsee, doch hatten Lübeck und die wendischen Hansestädte nach der großen Auseinandersetzung mit den Fuggern bis nach den 1520er Jahren darauf keinen Einfluß mehr. Hinzu kommt, daß durch das Aufblühen des oberdeutsch-italienischen Wirtschaftsraumes ein Großteil des Handels, der bislang aus Osteuropa über die Ostsee und von den Handelsstädten an der südlichen Ostseeküste aus nach Süden weitergeführt wurde, nun auf dem Landweg über Lemberg (Lwow) - Krakau - Breslau - Leipzig - Frankfurt/Main verlief, und so dem hansischen Handel weitere Einbußen brachte.

(wird fortgesetzt)

167) Fouquet, Bueri (wie Anm. 123), S. 220.

Kämpfe und Herrschaft Heinrichs von (Alt-) Lübeck und Lothars von Supplingenburg im Slawenland 1093/1106 - 1125

Hans-Otto Gaethke

Vorbemerkung S. 63 - I. Begründung und Art der Herrschaft Fürst Heinrichs im Slawenland S. 64 - II. Die Erhebung der Polaben und mecklenburgischen Obotriten gegen die Herrschaft Fürst Heinrichs und der Slawenzug Herzog Lothars 1110 S. 76 - III. Kämpfe Fürst Heinrichs gegen Ranen und Dänen und der Slawenzug Herzog Lothars und Markgraf Heinrichs von Stade 1114 S. 81 - IV. Der Feldzug Fürst Heinrichs an die Havel S. 111 - V. Der Feldzug Herzog Lothars gegen den Fürsten Zuentubald 1121 S. 121 - VI. Die Vorstöße Fürst Heinrichs in den unteren Peeneraum und auf die Insel Rügen 1123/24 S. 127 - VII. Der Vorstoß Fürst Heinrichs und Herzog Lothars auf die Insel Rügen Anfang 1125 S. 150 - Ergebnisse S. 156

Vorbemerkung

Die chronikalische und annalistische Überlieferung hat die Erinnerung an Kämpfe und Kriegsunternehmungen bewahrt, die sowohl der slawische Fürst Heinrich von (Alt-) Lübeck¹ als auch Lothar von Supplingenburg als Sachsenherzog vor seiner Erhebung zum deutschen König 1125² im Slawenland zu bestehen bzw. durchgeführt hatten. Sie bereitet nicht zuletzt in zweierlei Hinsicht Schwierigkeiten: Zum einen läßt sie über die genaue Chronologie der ersten Kämpfe und Kriege Heinrichs im unklaren, zum anderen vermittelt sie den Eindruck, als hätten Heinrich und Lothar, von einer Unternehmung abgesehen, selbständig und ohne irgendeine Beteiligung des anderen operiert, obwohl sie beide als Hoheitsträger im selben slawischen Raum begegnen.

Zur Klärung dieser bis heute nicht gelösten Schwierigkeiten beizutragen und so näheren Aufschluß über die Herrschaftsentfaltung vor allem Hein-

1) Kurze Biographie Heinrichs mit Quellen- und Literaturhinweisen jetzt von Thomas Hill, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 1, hrsg. v. Sabine Petke, Rostock 1995, S. 121 - 124 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A).

2) Über das Herzogtum Lothars Herbert W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Supplingenburg 1106 - 1125, Hildesheim 1959 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. v. Historischen Verein für Niedersachsen, Bd. 57); Ruth Hildebrand, Herzog Lothar von Sachsen, Hildesheim 1986 (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens). Regesten Herzog Lothars vgl. Vogt, wie oben, S. 148 - 166; Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III., 1. Teil: Lothar III., neubearbeitet v. Wolfgang Petke, Köln/Weimar/Wien 1994 (im folgenden: Petke, Regesten Lothars), Reg. 6 - 89, S. 7 - 51 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, IV., 1. Abt., 1. Teil).

richs im Slawenlande zu gewinnen, gehört zu den Aufgaben der folgenden Ausführungen.

Wir beginnen unsere Betrachtung mit den Anfängen der Herrschaft Heinrichs im Wagrierlande.

I. Begründung und Art der Herrschaft Fürst Heinrichs im Slawenland

1. Heinrichs Vater, der christliche obotritische Großfürst Gottschalk³, war bekanntlich am 7. Juni 1066 in der Linogerfeste Lenzen erschlagen worden, prominentestes Opfer jener Erhebung, die als letztes großes Aufbäumen nordwestslawischer Stämme gegen Fremdreligion und Fremdherrschaft in die Geschichte eingegangen ist.

Sein ältester Sohn Budivoj, rechtmäßiger Erbe der väterlichen Herrschaft, mußte bald angesichts der Opposition obotritischer, von der liutizischen Amphiktyonie um Rethre unterstützter Großer und der von ihnen veranlaßten Erhebung des heidnischen Wagrierfürsten Kruto zum Nachfolger Gottschalks aus dem Obotritenlande weichen. Mit sächsischer Hilfe gelang ihm die Rückkehr; seine Stellung im Lande sei aber, so weiß der Chronist Helmold von Bosau ein Jahrhundert nach diesen Ereignissen zu berichten, stets schwach gewesen, weil er als Sohn eines christlichen Vaters und als Freund der sächsischen Fürsten bei seinem Volke wie ein Verräter an der Freiheit behandelt worden sei⁴. Nicht nur opponierende Große waren es demnach, mit denen sich Budivoj auseinandersetzen hatte, ihm fehlte überhaupt der Rückhalt in seiner „gens“. Als nach dem Tode des im Kampf gegen die Slawen nach 1066 glücklos gebliebenen Sachsenherzogs Ordulf am 28. März 1072⁵ sein Sohn und Nachfolger Magnus zunächst den Druck auf die slawischen „Rebellen“ verstärkte, setzten sich diese mit Kruto an der Spitze „unanimiter“, einmütig, zur Wehr und vermochten Budivoj erneut aus dem Lande zu treiben⁶. Der Sohn Gottschalks erbat und erhielt auf Veranlassung des Herzogs Magnus sächsische Militärhilfe, scheiterte aber beim Versuch, Herrschaftspositionen Krutos im Wagrierlande zu erringen. 1074 oder 1075 wurde er zu-

3) Kurze Biographie Gottschalks mit Quellen- und Literaturhinweisen jetzt von Thomas Hill, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg 1, wie Anm. 1, S. 104 - 106.

4) Helmoldi Presbyteri Bozoviensis Chronica Slavorum, Editionis quam paraverat Bernhardus Schmeidler textum denuo imprimendum curavit Heinz Stoob, neu übertragen und erläutert von dems., Darmstadt 1983, c. 25, S. 110 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters [Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe], Bd. 19).

5) Vgl. Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 2. Bd.: 1070 - 1077, Leipzig 1894, S. 148 m. Anm. 67 (Quellenangaben).

6) Helmold, wie Anm. 4, c. 25, S. 112.

sammen mit seinen Kampfgefährten aus dem Bardengau waffen- und wehrlos vor der Feste Plön von Kruto und dessen „socii“ hingeschlachtet⁷.

Gottschalks jüngerer Sohn Heinrich, der Ehe mit Sigrid, einer Tochter des Dänenkönigs Sven Estridson, entsprossen, muß zum Zeitpunkt der Ermordung seines Vaters und seiner Flucht nach Dänemark noch ein Kleinkind gewesen sein. Als er Anfang der neunziger Jahre des 11. Jahrhunderts den Kampf gegen den „Slavorum princeps“ Kruto aufnahm, war er Helmholds Worten zufolge ein „vir iuvenis“, kein Jugendlicher oder junger Mann, das kann er nicht mehr gewesen sein, sondern ein im Unterschied zum altersschwachen Kruto noch jugendstarker Mann, wohl um die dreißig Jahre alt⁸.

Der Kampf Heinrichs gegen Kruto und die Aufrichtung seiner Herrschaft im Slawenland vollzog sich in mehreren Schritten.

Zunächst unternahm der Sohn Gottschalks mit inzwischen geworbener dänischer und slawischer Gefolgschaft mehrere, nach Helmsold drei Kriegs-, d.h. Verheerungs- und Beutezüge gegen Oldenburg und die Küsten des Wagrierlandes. Kruto konnte ihnen nicht begegnen, sondern sah sich gezwungen, mit Heinrich über einen Frieden zu unterhandeln, dem Rivalen schließlich die Niederlassung im Wagrierlande zu erlauben und ihm dafür geeignete Dörfer abzutreten. Heinrich war es damit gelungen, im Wagrierlande Fuß zu fassen⁹.

Es lag in der Natur der Sache, daß das herrschaftliche Nebeneinander der beiden auf relativ begrenztem Raum nicht lange gutgehen konnte. Wohl weiß Helmsold nur von der Absicht Krutos, sich seines Rivalen zu entledigen, zu berichten, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es auch in Heinrichs Interesse liegen mußte, nach seiner erfolgreichen Festsetzung im Wagrierland den gegen den Erbanspruch der Nakoniden zum „principatus Slavorum“ gelangten¹⁰ und zum Mörder an Heinrichs Bruder Budivoj gewordenen Kruto so rasch wie möglich zu beseitigen. Die entscheidende Hilfe in der Auseinandersetzung mit Kruto erfuhr Heinrich Helmsolds Überlieferung zufolge von Krutos Gemahlin Slavina. Sie habe Heinrich öfter vor Anschlägen gewarnt. Endlich, weil sie dem schon ziemlich alten Gemahl feindlich gesonnen, habe sie danach getrachtet, Heinrich, wenn möglich, zu heiraten. Und so habe Heinrich auch auf Anstiften eben dieser Frau Kruto zu einem Gastmahl eingeladen; als dieser vom vielen Trinken berauscht aus dem Gemach, in dem sie gezecht hätten, taumelnd herausgetreten sei, habe ihn irgendein Däne mit der

7) Ebd., c. 25, S. 112 - 118, c. 26, S. 118.

8) Ebd., c. 34, S. 140 - 142.

9) Ebd., c. 34, S. 140 - 142.

10) Ebd., c. 25, S. 110.

Streitaxt niedergeschlagen und ihm mit einem einzigen Streich den Kopf abgehauen¹¹.

In diesem Bericht erscheint Slavina als treibende Kraft, und als ihr Motiv klingt an, daß sie ihr Leben lieber zusammen mit einem noch jugend- und lendenstarken Manne als an der Seite des schon betagten Gemahls fortsetzen wollte. Den beiden Sätzen, mit denen Helmold seinen Bericht von dem blutigen Ende Krutos beschließt, kann freilich entnommen werden, daß auch Heinrich an einer ehelichen Verbindung mit Slavina sehr interessiert gewesen sein muß: Und es habe Heinrich, so läßt der Pfarrer von Bosau im Anschluß an den Hinweis auf die Enthauptung Krutos wissen, Slavina zur Gemahlin empfangen, und er habe das Fürstentum und das Land erlangt. Und er habe die Festungswerke, die zuvor Kruto innegehabt, in Besitz genommen und an seinen Feinden Rache geübt¹².

Die Ehe mit Krutos Witwe Slavina scheint demnach die Voraussetzung dafür gewesen zu sein, daß Heinrich seine Herrschaft von den ihm von Kruto abgetretenen „villae“ aus auf das ganze Wagrierland - denn nur um den „principatus“ und die „terra“ der Wagrier handelte es sich, wie die nachfolgenden Ereignisse zeigen - ausdehnen konnte. Sie hat offenbar der Nachfolge Heinrichs im wagrigen Fürstentum Krutos Legitimation verliehen¹³. Fürst Kruto hatte das Wagrierland mittels befestigter herrschaftlicher Stützpunkte regiert, und diese Stützpunkte konnte Heinrich nach der Eheschließung mit Slavina in Besitz nehmen. Die Formulierung „municiones, quas ante habuit Cruto“ läßt darauf schließen, daß es neben ihnen Burgen gab, über die Kruto nicht geboten hatte und die nach seinem Tod auch nicht in die Hand seines Nachfolgers Heinrich gelangten. Wer über diese Burgen gebot, läßt sich schwerlich ermitteln. Mit Kruto war nicht zugleich auch seine „stirps“ erloschen¹⁴; daß Angehörigen seiner Familie ein Verbleib im Wagrierlande ge-

11) Ebd., c. 34, S. 142.

12) Ebd., c. 34, S. 142.

13) Ein Chronist des 15. Jahrhunderts, der sog. Presbyter Bremensis, schreibt sogar, daß Heinrich zusammen mit Krutos Gemahlin die Feste Plön und das Land der Wagrier „in dotem“ erhalten habe (Chronicon Holtzatie, auctore Presbytero Bremensi, hrsg. v. J. M. Lappenberg, Kiel 1862, c. XI, S. 24 [Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, 1. Bd.]). Vgl. auch Wolfgang H. Fritze, Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. v. Herbert Ludat, Gießen 1960, S. 141 - 219, hier S. 169.

14) Im Jahre 1138 überfiel „quidam Race de semine Crutonis“ mit Flottenmacht (Alt-)Lübeck (Helmold, wie Anm. 4, c. 55, S. 204). Um 1150 gebot „Rochel, qui fuerat de semine Crutonis“, über den Burgbezirk Oldenburg (ebd., c. 69, S. 246). 1161 wurde „Nicolaus quidam, Razi filius, recenter Sleswicensium satrapa constitutus“, in einer Fehde mit Bischof Esbern von Schleswig von dessen Rittern erschlagen (Saxonis Gesta Danorum, rec. et ed. Jørgen Olrik og Hans Ræder, Tomus I: Textum continens, Hauniae 1931, XIV, XXVI, 14, S. 437 - 438).

stattet wurde, sie also nicht vor der Rache Heinrichs aus dem Lande weichen mußten, ist nur dann vorstellbar, wenn sie der Verbindung Krutos mit Slavina entstammten und die Mutter schützend die Hand über sie hielt.

Heinrich hatte somit die Herrschaft über die östlich des Limes Saxoniae zwischen Ostsee und Trave siedelnden Wagrier erlangt. Der Überlieferung Helmolds zufolge bemühte er sich nun nicht sogleich um eine Ausdehnung seines Machtbereichs auch auf die zwischen Trave und Elbe vor allem an und im weiteren Umfeld von Ratzeburger und Schaalsee siedelnden Polaben oder die östlich Stepenitz und oberer Sude an der Wismarer Bucht, am Schweriner See und an mittlerer und oberer Warnow lebenden Obotriten¹⁵, sondern suchte, sicherlich ohne Verzug, das Verhältnis zu den sächsischen Nachbarn südlich und nördlich der Elbe zu klären. So begab er sich zum Sachsenherzog Magnus und leistete ihm, wie Helmold überliefert hat, das „iuramentum fidelitatis et subiectionis“. Er erkannte damit die Hoheit des billungischen Herzogs an, nicht als sein Vasall, sondern als zur Treue und, wie sich aus Helmolds weiterer Darstellung im selben Kapitel ergibt, zur Tributleistung verpflichteter Untertan¹⁶. Beachtung verdient, daß diese bereitwillige Anerkennung der Tributhoheit des Sachsenherzogs offenbar nicht zugleich auch die Klärung des Verhältnisses zu den nordelbischen Sachsen bedeutete. Aber Heinrich habe auch, fährt Helmold fort, die Völker der Nordelbier, die Kruto heftig geplagt, zusammengerufen und sei mit ihnen einen überaus festen Bund eingegangen, der von keinem Kriegssturm auseinandergerissen werden sollte¹⁷. Wie ist dieser merkwürdige Vorgang zu erklären?

Heinrichs Bruder Budivoj hatte, wie oben bereits kurz angegeben, nach dem Tode Herzog Ordulfs erneut aus dem Slawenlande weichen müssen, sich zu Ordulfs Sohn und Nachfolger Magnus begeben und den Sachsenherzog um Waffenhilfe gebeten. Magnus erklärte sich bereit, dem Obotritenfürsten Kriegsvolk aus dem Bardengau und den Ländern der Stormarn, Holsaten und

15) Die „Warnabi“, die nur Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, in: *Fontes saeculorum noni et undecimi historiam ecclesiae Hammaburgensis necnon imperii illustrantes*, cur. Werner Trillmich und Rudolf Buchner, Darmstadt 1968, S. 135 - 499 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters [Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe], Bd. 11), hier II, 21, S. 250, III, 20, S. 352, erwähnt, ihm zufolge zur Diözese der Hamburger Kirche gehörten und an oberer und mittlerer Warnow gelebt haben, begegnen nicht als eigenständige politische Kraft. Helmold, wie Anm. 4, erwähnt die „Warnavi“ nur einmal im 2. Kapitel seiner Chronik (S. 42), als er in Anlehnung an Adams Beschreibung die Slawenstämme zwischen Elbe und Oder vorstellt. Der entsprechende Satz ist wörtlich dem Werk Adams entnommen. Sonst ist seiner Chronik nur zu entnehmen, daß das Gebiet an oberer und mittlerer Warnow Bestandteil der „terra Obotritorum“ gewesen war. Die „Warnabi“ oder „Warnavi“ müssen im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts rasch und unauffällig im Teilstamm der mecklenburgischen Obotriten aufgegangen sein.

16) Helmold, wie Anm. 4, c. 34, S. 142 - 144.

17) Ebd., c. 34, S. 142.

Dithmarscher zu stellen, und alsbald hätten, so überliefert Helmold, Boten des Herzogs die ganze Provinz der Nordelbier durcheilt und das Volk ange-trieben, auszuziehen, um Budivoj Hilfe zu bringen, der von seinen Feinden angegriffen wurde¹⁸. Herzog Magnus war offenkundig zu dieser Zeit auch für die nordelbischen Sachsen die maßgebliche Herrscherpersönlichkeit, seinem Aufgebotsrecht waren sie unterworfen. Die sächsische Militärhilfe für Budi-voj blieb bekanntlich erfolglos. Nach dem Massaker vor Plön gelang es Kruto vielmehr, seine Herrschaft auch über die nordelbischen Sachsen auszudehnen: Und die Kräfte der Sachsen, stellt Helmold fest, seien aufgerieben wor-den, „et servierunt Crutoni sub tributo“, und zwar das ganze Land der Nord-elbier, das unter drei Völker geteilt sei: die Holsaten, die Stormarn, die Dith-marscher¹⁹. Diese Tributärabhängigkeit der nordelbischen Sachsen von Fürst Kruto scheint eine Trennung von den Stammesnachbarn südlich der Elbe, eine Herauslösung aus dem faktischen Hoheitsgebiet des billungischen Her-zogs bedeutet zu haben; sie muß zu einer beträchtlichen Stärkung autochtho-ner Adelsgewalten in den drei Gauen, des sog. Volksadels, geführt haben, die in einer besonderen Situation der Not und Unterdrückung gefordert waren, weitgehend allein auf sich gestellt die Belange ihres Volkes zu behaupten. Die Tributärabhängigkeit von Kruto währte etwas mehr als eineinhalb Jahr-zehnte, bis zu seinem Tode. Es scheint aber, daß eine freilich deutlich abge-milderte Form der Abhängigkeit der nordelbischen Sachsen vom Wagrier-fürsten auch noch fortbestand, nachdem Heinrich das Erbe Krutos angetre-ten hatte. Denn damit läßt sich erklären, warum Heinrich nach seiner Aner-kenning der Oberhoheit des Sachsenherzogs die Nordelbier, d.h. natürlich deren Repräsentanten, zusammenrief, als würde ihm ein Ladungsrecht zuste-hen, und weiterhin mit ihnen ein „pactum firmissimum“ schloß, als seien sie von der von dem Nakoniden vorgenommenen Klärung seines Verhältnisses zu Herzog Magnus nicht berührt. Der Begriff „pactum“ legt eigentlich einen Bund gleichberechtigter Partner nahe. Tatsächlich verbanden gemeinsame Interessen, die Befriedung der sächsisch - slawischen Grenzzone und die Ab-wehr zu erwartender Aggressionen seitens dem Gebot Heinrichs nicht unter-worfener Slawen, also nach Lage der Dinge zunächst der Polaben und meck-lenburgischen Obotriten, den Nakoniden und die nordelbischen Sachsen. Wie Heinrich des Rückhalts an den sächsischen Nachbarn bedurfte, so wurden die Sachsen an die Seite Heinrichs gewiesen. Aber in Zusammenhang mit seinen Angaben über die Bedeutung des „pactum firmissimum“ für die nordelbi-schen Sachsen verwendet Helmold eine Formulierung, die darauf schließen läßt, daß dieses „pactum“ nicht zwischen gleichberechtigten freien Partnern geschlossen wurde, sondern ein Abhängigkeitsverhältnis in allerdings mode-

18) Ebd., c. 25, S. 114.

19) Ebd., c. 26, S. 118.

raterer Form fortbestand. Die Holsaten und natürlich auch die Stormarn und die übrigen den Slawen benachbarten Sachsen hätten sich gefreut, weil ihr größter Feind zugrunde gegangen sei, der sie in den Tod, in die Gefangenschaft und in die Verbannung getrieben habe, und weil sich statt seiner ein neuer Fürst erhoben habe, der das Wohlergehen des Volkes Israel geschätzt habe. „*Servieruntque ei ex animo*“, eilfertig, sich mit ihm zusammen in mannigfaltige Kriegsgefahren zu stürzen, bereit, mit ihm zusammen entweder zu leben oder tapfer zu sterben²⁰. Offenbar hat Heinrich angesichts der gemeinsamen Interessenlage die nordelbischen Sachsen von der Tributpflicht befreit, aber auf der Leistung geforderter Waffenhilfe bestanden, die, obwohl nach wie vor ein Dienst, zu leisten den Sachsen nicht mehr schwerfallen mochte und konnte. Auch dem Fürsten Heinrich hatten die nordelbischen Sachsen zu dienen - das heißt „*servire*“²¹-, nur dienten sie ihm nicht mehr „*sub tributo*“, als zur Tributeleistung, Heerfolge und Ladungsgehorsam zwangsweise verpflichtete „*tributarii*“ wie unter Kruto, sondern „*ex animo*“, von ganzem Herzen, folglich bereitwillig, in ihrer Dienstbarkeit auf die Heerfolge beschränkt.

Nachdem so das Verhältnis zu den sächsischen Nachbarn unmittelbar im Westen und südlich der unteren Elbe geklärt war, konnte Heinrich der Auseinandersetzung mit seinen slawischen Nachbarn im Süden und im Osten beruhigt entgegensehen. Sie ließ nicht lange auf sich warten. Der Umstand, daß ein Fürst das Erbe Krutos im Wagrierlande angetreten hatte, der sich zum Christentum und zur Tributheheit des Sachsenherzogs bekannte, der dafür verantwortlich war, daß sich die politisch-religiöse Frontlinie von der Elbe an den oberen Limes Saxoniae und die Trave vorgeschoben hatte, habe, so Helmold, „*universi Slavorum populi hii videlicet qui habitabant ad orientem et austrum*“ heftig empört, „*conveneruntque omnes una voluntate et eadem sententia*“, daß sie gegen Heinrich kämpfen wollten, und sie hätten an Heinrichs Stelle einen gesetzt, der sich den Christusverehrerst stets entgegengestellt habe²². Es ist bemerkenswert, wie sehr Helmold die Geschlossenheit der slawischen Front gegen Heinrich, die Einmütigkeit und Einhelligkeit der Entscheidung, gegen den Nakoniden zu Felde zu ziehen und einen anderen Fürsten an seine Stelle zu setzen, betont. Es war die Gesamtheit der Slawen, nicht der Großen, sondern der den Wagriern im Osten und im Süden benachbarten Völker, die geleitet von einem Willen und ein- und derselben Auffas-

20) Ebd., c. 34, S. 142.

21) *Stoobs* Übersetzung des Satzes „*Servieruntque ei ex animo*“: „Ihm waren sie von Herzen zugetan“ (Helmold, wie Anm. 4, c. 34, S. 143) ist folglich nicht richtig und trifft auch nicht den Sinn.

22) Helmold, wie Anm. 4, c. 34, S. 142 - 144.

sung zusammenkam. Die Slawen, die „ad orientem et austrum“ der Wagrier wohnten, waren zunächst die mecklenburgischen Obotriten und die Polaben. Daß sich auch die liutizischen Nachbarn der Obotriten, die Kessiner, die an der unteren Warnow zwischen Nebelmündung und Ostsee lebten, die Zirzipanen, deren Siedlungsgebiete sich von der unteren Nebel, unteren und mittleren Recknitz bis zur Ostpeene, Peene bis Demmin und unteren Trebel erstreckten, oder die Linoger, die nördlich der Elbe an der unteren Elde, an Löcknitz und Stepenitz beheimatet waren²³, an dem Vorgehen gegen Heinrich beteiligten, läßt sich zwar aus Helmolds Worten folgern, muß aber fraglich bleiben. Ein solches gemeinsames Vorgehen nordwestslawischer Stämme hätte wohl noch andere sächsische Kräfte auf den Plan gerufen, als das dann der Fall war, und in der zeitgenössischen Historiographie mehr Beachtung gefunden.

Der heidnische Fürst, der von den Gegnern der Herrschaft Heinrichs im Wagrierlande an dessen Stelle gesetzt wurde, wird sicherlich kein Obotritenfürst gewesen sein, schon gar nicht, wie vermutet worden ist²⁴, ein Vorfahr des 1160 im Kampf gegen das Kriegsvolk Herzog Heinrichs des Löwen gefallenen Fürsten Niklot. Wenn dieser Christengegner „in locum Heinrichi“ gesetzt wurde, dann wird es ein wagrischer Großer gewesen sein, vermutlich „de semine Crutonis“, dessen der rachsüchtige Heinrich nicht hatte habhaft werden können, obwohl Helmolds Unkenntnis des Namens eher dafür spricht, daß es sich um einen bislang nur lokal und durch sein beharrliches Heidentum hervorgetretenen Adligen gehandelt hat.

Die Rüstungen und der Aufmarsch seiner slawischen Gegner blieben Heinrich Helmolds Überlieferung zufolge nicht verborgen. Es gelang ihm rechtzeitig, Herzog Magnus und die Tapfersten der Barden, Holsaten, Stormarn und Dithmarscher herbeizuholen und durch einen raschen Vorstoß an den Ratzeburger See, wo sich die Streitkräfte der Obotriten und das polabische Kriegsvolk offenbar vereinigt hatten, dem Einfall in das Wagrierland zuvorzukommen. Auf der Schmilauer Heide südlich des Ratzeburger Sees fiel die Entscheidung. Die slawischen Gegner Heinrichs wurden in offener Feld-

23) Zur Lokalisierung dieser Stämme vgl. Wolfgang *Brüske*, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes, Münster/Köln 1955 (2., unveränderte Auflage 1983), S. 9 - 11, S. 133 - 143, Skizze im Anhang: Wohnsitze der lutizischen Völker (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 3); Johannes *Schultze*, Die Prignitz, Köln/Graz 1956, S. 16 - 18 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 8); Joachim *Herrmann* (Hrsg.), Die Slawen in Deutschland, Berlin 1985 (Neubearbeitung), S. 8, Tafel 1: Namen und Wohnsitze slawischer Stämme, Faltkarte im Anhang: Slawische Bodenfunde und Ortsnamen (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 14).

24) Vgl. *Fritze*, Probleme, wie Anm. 13, S. 172.

schlacht geschlagen²⁵. Helmold schildert diesen Kampf als Kampf nur zwischen Slawen und Sachsen unter der Führung des Herzogs Magnus, und entsprechend rühmt er den Ausgang als „*victoria...Saxonum celebris et recordacione digna*“²⁶. Bereits zu Beginn des nächsten Kapitels seiner Chronik erwähnt er den Tod des Herzogs²⁷. Von einem weiteren großen Waffenerfolg des letzten Sachsenherzogs aus billungischem Hause weiß er also nichts zu berichten. Ein kriegerischer Erfolg des Herzogs Magnus über die Slawen findet sich auch in den Hildesheimer Annalen vermerkt. Unter dem Jahre 1093 ist dort notiert, daß Magnus „*Slavos rebellantes, 14 urbibus captis,*“ unterworfen habe²⁸. Obwohl die Slawen, die auf der Schmilauer Heide von dem sächsischen Kriegsvolk entscheidend geschlagen wurden, streng genommen kaum „*rebellantes*“, Rebellen gegen die sächsisch-billingische Oberherrschaft gewesen waren, weil sie sich unter Kruto ihrer schon längst entledigt hatten²⁹, ist diese Notiz mit Helmolds Bericht in Verbindung zu bringen; **zwei** große und erfolgreiche Kriegsunternehmungen des Magnus gegen die Slawen lassen sich keiner Quelle entnehmen. Demnach fand die Schlacht auf der Schmilauer Heide im Jahre 1093 statt und hat Herzog Magnus offenbar die günstige Gelegenheit genutzt, anschließend befestigte Plätze im feindlichen Slawenland einzunehmen und sicherlich auch zu zerstören. Daß es zu dieser Zeit 14 Burgen im Polabenlande gegeben hat, ist weder schriftlichen Quellen noch archäologischen Zeugnissen zu entnehmen. So liegt die Vermutung nahe, daß Magnus seine Truppen nach dem Erfolg am Ratzeburger See nicht nur noch gegen Burgen im Polabenlande, sondern auch noch gegen befestigte Plätze im mecklenburgischen Obotritenlande geführt hat.

Es waren laut Helmold die Sachsen, die den Sieg auf der Schmilauer Heide errungen haben, es war den Hildesheimer Annalen zufolge Herzog Magnus, der die Slawen unterworfen hat. Das Ergebnis des Waffenerfolges für die herrschaftlichen Verhältnisse im Slawenland überliefert nur Helmold, aber überraschenderweise teilt er lediglich mit, welche Auswirkungen der erfochtene Sieg auf die herrschaftliche Stellung Heinrichs hatte: „*Servieruntque a die illa omnes illae orientalium Slavorum naciones Heinrico sub tributo*“, und er habe bei den Stämmen der Slawen sehr an Ansehen gewonnen, da er in dem, was Ehrenhaftigkeit und das Gut des Friedens angehe, rühmlich ge-

25) Helmold, wie Anm. 4, c. 34, S. 144.

26) Ebd., c. 34, S. 144 (Hervorhebung durch Verf.).

27) Ebd., c. 35, S. 146.

28) *Annales Hildesheimenses, cont.* Georg Waitz, Hannover 1878, hier s.a. 1093, S. 49 (MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum, Bd. 8).

29) Vgl. Helmold, wie Anm. 4, c. 26, S. 118.

glänzt habe³⁰. Das Ergebnis des Sieges auf der Schmilauer Heide lag demnach darin, daß zwar nicht „omnes...naciones“ der östlichen Slawen, gewiß aber Polaben und mecklenburgische Obotriten der Tributheheit Heinrichs unterworfen wurden. Ein herrschaftlicher Nutzen für Herzog Magnus wird hier nicht erwähnt, läßt sich aber aus dem zuvor geklärten herrschaftlichen Verhältnis zwischen Magnus und Heinrich folgern. Heinrich hatte bekanntlich von sich aus und persönlich die Tributheheit des Sachsenherzogs anerkannt, er war dem Herzog unmittelbar unterstellter „tributarius“ geworden. Polaben und Obotriten, genauer ihre fürstlichen Repräsentanten, hatten sich nun der Tributheheit des Nakoniden zu beugen, sie wurden damit zugleich dem Sachsenherzog mittelbar unterworfen „tributarii“.

2. Schon Heinrichs machtvollen Vorfahren Nakon, Mistivoj und Gottschalk hatten die ihrer Herrschaft unterworfenen Slawen Tribute leisten müssen. Im Zusammenhang mit seinen Angaben über das erfolgreiche Missionswerk der Hamburger Kirche im Slawenland zur Zeit des Erzbischofs Adaldag, für deren Richtigkeit er den Dänenkönig Sven Estridson als Zeugen aufführt, erwähnt Adam von Bremen, der König habe ihm auch die Fürsten dieser Zeit genannt: Mistislaw, Nakon und Sederich. Unter ihnen, so habe der König gesagt, habe ein beständiger Friede geherrscht, „Sclavi sub tributo servierunt“³¹. Obwohl der Empfänger des „servitium sub tributo“ nicht ausdrücklich genannt wird, kommen dem Zusammenhang nach nur die Obotritenfürsten Nakon und sein Sohn Mistivoj - Adam hat ihn mit seinem Sohn Mistislaw wechselt - sowie der nicht näher einzuordnende Sederich, vielleicht ein Wagrierfürst³², dafür in Frage. Nur an dieser Stelle verwendet Adam die in der Vulgata begegnende Formulierung „servire sub tributo“³³. Der Bremer Geistliche weiß auch von Tributeleistungen an Mistivojs Urenkel Gottschalk zu erzählen. Gottschalk habe die Slawen so sehr bezwungen, daß sie ihn wie einen König gefürchtet hätten, „tributa offerentes et pacem cum subiectione petentes“³⁴. Tributeleistung und mit Unterwürfigkeit vorgetragene Bitte um Frieden werden hier freilich als von den Slawen ausgehend dargestellt, sie erscheinen als Ergebnisse eines tiefen, freilich erzwungenen und deshalb mit Furcht gepaarten Respekts.

Die biblische Formulierung, mit der Helmold die Abhängigkeit der Slawen von Gottschalks Sohn Heinrich bezeichnet: „Servieruntque...sub tri-

30) Ebd., c. 34, S. 144.

31) Adam, wie Anm. 15, II, 26, S. 260.

32) Vgl. *Fritze*, Probleme, wie Anm. 13, S. 159.

33) Deuteronomium 20,11; 2. Buch Samuel 8,2 und 8,6.

34) Adam, wie Anm. 15, III, 19, S. 350.

buto", findet sich auch, wie eben erwähnt, im Werk Adams von Bremen. In Helmolds Chronik stellt sie allerdings keinen Einzelfall dar. Die Formel „servire sub tributo" verwendet der Pfarrer von Bosau noch an sechs anderen Stellen, offensichtlich zur Bezeichnung einer gewaltsam erzwungenen herrschaftlichen Abhängigkeit, die sich in der Verpflichtung zur Tributleistung, zur Heerfolge und zur Teilnahme an Hoftagen ausdrückte.

So mußte ihm zufolge Polen ebenso wie Böhmen „sub tributo" der kaiserlichen Majestät dienen³⁵. Zur Zeit der Slawenfürsten Mstislav, Nakon und Sederich - Helmold zitiert hier Adam - hätten die Slawen „sub tributo" gedient³⁶. Der Nakonide Heinrich habe seine Herrschaft soweit auszudehnen vermocht, daß ihm die Ranen „sub tributo" gedient hätten wie auch die Wagrier, Polaben, Obotriten, Kessiner, Zirzipanen, Liutizen, Pomeranen und alle Slawenvölker, die zwischen Elbe und Baltischem Meere lebten und sich in langem Zug bis zum Polenlande erstreckten³⁷. Schließlich hat Helmold als Ergebnis des großen militärischen Erfolges, den im Jahre 1168 der Dänenkönig Waldemar und die slawischen Vasallen des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen gegen die Ranen auf Rügen errungen hatten, festgehalten: „Servieruntque (sc. Rugiani) regi Danorum sub tributo"³⁸, und weiß als ein Ergebnis der Vereinbarungen, mit denen 1171 der nach der Eroberung Rügens zwischen Waldemar und Heinrich dem Löwen ausgebrochene Konflikt um die Beteiligung des Herzogs am Ertrag der Eroberung beigelegt wurde, anzugeben, daß der Herzog seine Gesandten mit den Boten des Königs in das Land der Ranen geschickt habe, „et servierunt ei sub tributo Rani"³⁹.

Daß die tributäre Dienstverpflichtung militärisch erzwungen war, ergibt sich dabei zumeist aus dem Zusammenhang. An einer, in unserem Zusammenhang wichtigen Stelle sagt dies Helmold auch ausdrücklich: Nach dem Tode Heinrichs (des Nakoniden) seien seine Söhne Sventipolk und Knud, die ihm in der Herrschaft gefolgt seien, durch innere Kriege so sehr in Verwirrung geraten, daß sie ruhige Zeiten und die „tributa regionum" eingebüßt hätten, „quae (sc. tributa) pater eorum **armorum virtute** conquirit"⁴⁰.

Die Formel „servire sub tributo" bezeichnet die tributäre Dienstverpflichtung unterworfenen Personenverbände, und die aufgeführten Beispiele zeigen, daß Helmold diese Formel nicht etwa nur zur Charakterisierung inner-

35) Helmold, wie Anm. 4, c. 1, S. 38.

36) Ebd., c. 15, S. 80.

37) Ebd., c. 36, S. 150.

38) Ebd., c. 109, S. 376.

39) Ebd., c. 110, S. 380.

40) Ebd., c. 46, S. 180 (Hervorhebung durch Verf.).

slawischer Herrschaftsverhältnisse verwendet, sondern mit ihr ein bestimmte Merkmale aufweisendes Abhängigkeitsverhältnis unabhängig von der volklichen Zugehörigkeit der betroffenen Verbände angibt. Die tributäre Dienstbarkeit konnte nicht nur Slawen, sondern auch Sachsen treffen, Dienstleistungsempfänger konnten der römische Kaiser ebenso wie der dänische König, der sächsische Herzog ebenso wie der slawische Fürst sein. Die Herrschaft, die der Nakonide Heinrich im Jahre 1093 über Polaben und mecklenburgische Obotriten, vielleicht schon jetzt, gewiß später auch noch über andere slawische Stämme errang, wird mit denselben Worten charakterisiert wie die Herrschaft des Dänenkönigs Waldemar oder des Sachsenherzogs Heinrich über die Inselranen. Sie erscheint dadurch beliebig und austauschbar: Für die in die Dienstbarkeit gezwungenen slawischen Stämme mußte es gleichgültig sein, ob ihr Beherrscher Heinrich oder Waldemar hieß, ob er Slawe, Deutscher oder Däne war.

3. In der modernen Historiographie wird Heinrich zumeist als „Samtherrscher“ bezeichnet⁴¹. Der Begriff erscheint insofern zutreffend, als der Tributheiter des Nakoniden seit 1093 eine Gesamtheit slawischer Stämme, nämlich die der obotritischen Stämme, unterworfen war. Auch Wagrier und Polaben werden bekanntlich der Völkerschaft der Obotriten zugerechnet. Vielleicht schon seit dieser Zeit, sicher später konnte Heinrich auch noch über weitere slawische Stämme gebieten. Über die Gesamtheit der liutizischen Stämme oder der Pomeranen hat er aber nie geherrscht. Der Begriff „Samtherrscher“ kann somit allenfalls zur Charakterisierung der Herrschaftsstellung Heinrichs unter den Obotriten verwendet werden, folglich müßte ihm stets der Genitivus obiectivus „der Obotriten“ beigefügt sein⁴². Mit der Bezeichnung allein wäre freilich die Machtstellung, die Heinrich im Slawenlande schließ-

41) Vgl. z. B. *Fritze*, Probleme, wie Anm. 13, S. 145 - 208; Manfred *Hamann*, Mecklenburgische Geschichte, Köln/Graz 1968, S. 66 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 51); Walter *Lammers*, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved, Neumünster 1981, S. 234 - 236, S. 242 (Geschichte Schleswig Holsteins, Bd. 4,1); Erich *Hoffmann*, Sachsen, Abodriten und Dänen im westlichen Ostseeraum von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: *Schiffe und Seefahrt in der südlichen Ostsee*, hrsg. v. Helge *Bei der Wieden*, Köln/Wien 1986, S. 1 - 40, hier S. 29, S. 32 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 91); *Hill*, Heinrich, wie Anm. 1, S. 121; Nils *Rühberg*, Obodritische Samtherrscher und sächsische Reichsgewalt von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Erhebung des Fürstentums Mecklenburg 1167, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 110, 1995, S. 21 - 50, hier S. 28 - 29.

42) Doppeldeutig ist dagegen der Begriff „obotritischer Samtherrscher“. Er kann sowohl den Herrscher über die Gesamtheit der Obotriten bezeichnen als auch den Herrscher obotritischer Herkunft, der über eine nicht-obotritische Gesamtheit herrschte. - Unpassend verwenden den Begriff z. B. *Hamann*, wie Anm. 41, S. 66 (Heinrich habe die herkömmliche Samtherrschaft seines Hauses über „die Wenden der Billungermark“ wieder aufgebaut) und *Rühberg*, wie Anm. 41, bereits im Titel, sodann S. 22, S. 28, besonders S. 32 (Nach der Erschlagung der Nakoniden Sventipolk und Svinike sei die „Samtherrschaft über die slawischen Stämme zwischen Niederelbe und Oderbucht“ vakant gewesen).

lich erreichen konnte, nur unvollständig erfaßt. Nun sind unseres Wissens weder der Sachsenherzog Heinrich der Löwe noch die Dänenkönige Knud VI. und Waldemar II., denen eine gewaltige Machtentfaltung im Slawenlande zwischen unterer Elbe und Oder und darüber hinaus gelang, jemals „Samtherrscher“, „Samtherrscher im Slawenlande“ o. ä. titulierte worden. Der Begriff „Samtherrscher“ impliziert offensichtlich nicht nur eine umfassende Herrschaftsgewalt über eine Gesamtheit von Beherrschten, sondern auch eine volkliche Zugehörigkeit des Herrschers zu den Beherrschten. Daraus resultiert ein letztlich positives Verständnis von der Herrschaftsgewalt des „Samtherrschers“. Demnach hätte der Nakonide Heinrich nicht nur Machtgewalt über die Gesamtheit der obotritischen Stämme erlangt, er, der Obotritenfürst, hätte letztlich zusammengefügt, was zusammengehörte, hätte die obotritischen Teilstämme unter seiner, obotritischen, Herrschaft vereinigt. Liegt dem Begriff „Samtherrscher“ dieses Verständnis von der Herrschaft Heinrichs zugrunde oder (ver-)führt er zu diesem Verständnis, so erscheint er ungeeignet. Heinrich hat wohl die Oberherrschaft über die Gesamtheit obotritischer Stämme ausüben können, aber sie war, im Unterschied zur Herrschaft Krutos, eine oktroyierte Herrschaft, der die Beherrschten stets innerlich fremd gegenüberstanden, die sie möglicherweise sogar als Fremdherrschaft empfanden, mögen sie ihr auch schließlich Respekt gezollt haben, indem sie deren Inhaber als „rex Slavorum“ titulierten⁴³.

Dem bereits erwähnten Hinweis Helmolds, daß nach Heinrichs Tod dessen Söhne und Nachfolger Sventipolk und Knud die „tributa regionum“, die ihr Vater „armorum virtute“ erworben, eingebüßt hätten, ist zu entnehmen, daß Heinrich an der tributären Dienstbarkeit der ihm unterworfenen Slawen zeitlebens festgehalten hat. Zu dem Wesen der Tribut herrschaft gehörte es, daß die „tributarii“ ihrer Abhängigkeit entsprechend Dienste zu leisten hatten, im Innern aber weitgehende Autonomie behielten. Das slawische Machtgebilde Heinrichs war somit von Anfang an, d.h. seit 1093, ein loses, nur durch seine oktroyierte Herrschaft zusammengehaltenes Gefüge im Innern weitgehend selbständiger Stämme - und blieb es. Eine Modifikation des bestehenden Herrschaftsverhältnisses dergestalt, daß mittels neuer Herrschaftsstrukturen neue Verbindungen geschaffen, idealerweise die Beherrschten mit seiner Oberherrschaft und der seiner „stirps“ dauerhaft ausgesöhnt wurden, ist Heinrich offenkundig nicht gelungen. Eine engere persönliche Bindung der entscheidenden slawischen Herrschaftsträger an seine Person - verwiesen sei auf das Beispiel Herzog Heinrichs des Löwen, der seinen vormaligen „tributarius“ Pribislaw, den Sohn Fürst Niklots, Anfang 1167, als ihm der Aus-

43) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 150. Vgl. Hans Witte, *Mecklenburgische Geschichte*, Bd. 1, Wismar 1909, S. 54.

gleich mit dem hartnäckigen Gegner seiner Oberherrschaft im Slawenland geboten erschien, zum Vasallen erhob⁴⁴ - oder gar den Aufbau einer „staats-tragenden“ Schicht von Herrschaftsträgern aus allen Stämmen, die der Idee eines Ganzen unter Heinrichs Führung willig zu dienen bereit waren, hat der Nakonide nicht erreichen können oder wollen.

Vor diesem Hintergrund sind die Kämpfe zu betrachten, die der Fürst nach 1093 im Slawenlande zu bestehen hatte.

II. Die Erhebung der Polaben und mecklenburgischen Obotriten gegen die Herrschaft Fürst Heinrichs und der Slawenzug Herzog Lothars 1110

1. Zu Beginn des 35. Kapitels seiner Chronik informiert Helmold seine Leser, daß „post haec“, nach der Schlacht auf der Schmilauer Heide und der anschließenden auch für die nordelbischen Sachsen segensreichen Herrschaftsentfaltung Heinrichs über den „populus Slavorum“, Herzog Magnus von Sachsen gestorben sei und der Kaiser das Herzogtum dem Grafen Lothar gegeben habe, weil Magnus keinen Sohn, sondern Töchter gehabt habe. Lothar habe „cum modestia“ Slawen wie Sachsen geleitet.

Es sei aber in jenen Tagen geschehen, so fährt Helmold fort, daß „latrun-culi Slavorum“ nach Stormarn gekommen seien und Beute an Vieh und Menschenraub nahe bei Hamburg fortgeschleppt hätten. Auf die Kunde von dem Geschrei hin habe sich aber der Graf jener Provinz, Gottfried, mit ziemlich vielen Bürgern aus Hamburg aufgemacht und die „latrones“ verfolgt. Als er aber erkannt habe, daß sie viele gewesen seien, habe er eine Zeitlang haltgemacht, bis ein größerer Hilfstrupp zu ihm stoße. Von den Worten eines Bauern, der vorbeigekommen ihn der Feigheit geziehen habe, aufgereizt, sei er dann aber weitergezogen und den Feinden rasch gefolgt. Jene aber hätten hinter sich einen Hinterhalt gelegt, und als der Graf mit einigen wenigen Leuten vorbeigezogen sei, hätten sie sich aus ihren Verstecken erhoben und den Grafen und mit ihm zusammen ungefähr 20 Männer erschlagen und seien ihres Weges gezogen mit der Beute, die sie geraubt. Die Provinzialen aber, die gleichzeitig gefolgt seien, hätten den Grafen tot aufgefunden; seinen Kopf aber hätten sie nicht gefunden, weil ihn die Slawen abgeschnitten und mit sich geführt hätten. Bald darauf sei er für viel Geld zurückgekauft und in der väterlichen Grablege verwahrt worden⁴⁵.

44) Vgl. Hans-Otto *Gaethke*, Herzog Heinrich der Löwe und die Slawen nordöstlich der unteren Elbe, Frankfurt a.M. 1999, S. 335 - 340 (Kieler Werkstücke, Reihe A, Bd. 24).

45) Helmold, wie Anm. 4, c. 35, S. 146 - 148.

Einen Nachtrag zu dieser Episode liefert Helmold am Anfang des nächsten, des 36. Kapitels: Die vakante Grafschaft habe Herzog Lothar dem Edelherrn Adolf von Schauenburg verliehen. Und es sei Friede gewesen zwischen dem Grafen Adolf und dem Slawenfürsten Heinrich⁴⁶.

Der Chronist von Bosau hat der Nachwelt das unglückliche Ende eines sächsischen Grenzgrafen in Zusammenhang mit einem Beutezug slawischen Raubgesindels überliefert. Von einer nennenswerten politischen Dimension dieses Beutezugs berichtet Helmold nichts. Lediglich der von ihm gebotene Erzählzusammenhang, die Einordnung der Episode zwischen dem Preis der auch für die nordelbischen Sachsen segensreichen weil friedebringenden Herrschaft Fürst Heinrichs und dem lapidaren Hinweis, daß zwischen dem neuen Grafen Adolf und dem Fürsten Heinrich Friede gewesen sei, führt zur Frage, ob der slawische Beutezug nicht vielleicht Ausdruck von Streitigkeiten zwischen dem Grenzgrafen Gottfried und Heinrich gewesen sein könnte.

Helmolds Angaben erfahren aber durch Notizen in zeitgenössischen Annalen wichtige Ergänzungen, so daß sich - vor dem Hintergrund des Wechsels im sächsischen Herzogtum - ein anderes Bild der Ereignisse gewinnen läßt.

Herzog Magnus Billung verstarb am 23. August 1106⁴⁷. Noch im selben Jahr erhielt Graf Lothar, der bis zu diesem Zeitpunkt kaum in Erscheinung getretene Sproß des ostsächsischen, nur regional bedeutsamen Adelsgeschlechts der Supplingenburger⁴⁸, nicht nur das sächsische Herzogtum, sondern, wie es in den Paderborner Annalen genauer heißt, den „ducatu...simul cum marchia“⁴⁹, das Herzogtum und die ihm zwar zugeordnete, aber verfassungsrechtlich deutlich von ihm geschiedene Markgrafschaft über die Slawen nördlich und nordöstlich der unteren Elbe. Der billungische Eigenbesitz ging dagegen an die beiden Töchter des Magnus, Wulfhild und Eilika. Durch Wulfhild, die ältere, gelangte das reiche billungische Allodialgut um Lüneburg und im Bardengau in die Verfügungsgewalt eines Landfremden: ihres Gemahls Heinrich des Schwarzen, eines Sohnes des bayerischen Herzogs Welf IV., eines Sprosses also des schwäbischen Hochadelsgeschlechts der Welfen. Der Wechsel im sächsischen Herzogtum war nicht nur ein personeller Wechsel, er

46) Ebd., c. 36, S. 148.

47) Vgl. Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 6. Bd.: 1106 - 1116, Leipzig 1907, S. 14 - 15 m. Anm. 18 (Quellenangaben).

48) Vgl. Vogt, wie Anm. 2, Reg. 1 - 3, S. 148; Petke, Regesten Lothars, wie Anm. 2, Reg. 1 - 5, S. 3 - 7.

49) Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt von Paul Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870, s.a. 1106, S. 116. Weitere Quellen zur Herzogserhebung des Supplingenburgers vgl. Vogt, wie Anm. 2, Reg. 4, S. 148 - 149; Petke, Regesten Lothars, wie Anm. 2, Reg. 6, S. 7 - 8.

bedeutete zugleich, wie H. W. Vogt längst zutreffend festgestellt hat, eine Verlagerung des Herzogtums: „Nicht an Ilmenau und Weser, sondern in den reichen Landen zwischen Harz und Heide besitzt nunmehr das sächsische Herzogtum seine herrschaftliche Konzentration, und nicht Lüneburg, sondern Braunschweig und Königslutter zeigen den Herrschaftsschwerpunkt des sächsischen Dukats an“⁵⁰. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Verleihung von Dukat und Marchia an einen recht unbedeutenden ostsächsischen Dynasten und die dadurch bewirkte Verlagerung des Dukats auch im nord- und nordostelbischen Slawenland aufmerksam zur Kenntnis genommen worden war. Der Eindruck konnte entstehen, daß mit einer starken Herzogsgewalt an der unteren Elbe erst einmal nicht gerechnet werden mußte; sollte er entstanden sein, muß er dadurch bestärkt worden sein, daß Lothar auch in den ersten Jahren seiner herzoglichen Herrschaft offenbar kaum in Erscheinung trat⁵¹.

2. Der Tod des vormals billungischen, seit 1106 der herzoglichen Hoheit Lothars unterworfenen Lehnsgrafen Gottfried findet sich auch in den Paderborner Annalen vermerkt, und zwar im Anschluß an den Hinweis, daß Slawen in die „regionem Albianorum“ eingedrungen und nach der Erschlagung und Gefangennahme vieler Menschen zurückgekehrt seien⁵². Beide Angaben sind unter dem Jahre 1110 notiert und eingeordnet zwischen Hinweisen, denen Tagesangaben vorangestellt sind. Demnach erfolgte der slawische Einfall, dem Graf Gottfried zum Opfer fiel, zwischen dem 1. Juni und dem 15. August 1110⁵³. Dieser Datierung widersprechen allerdings Eintragungen des Todestages Gottfrieds in dem Nekrolog des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg und in dem Totenbuch des Klosters Möllenbeck. Ihnen zufolge verstarb Gottfried am 2. November⁵⁴. Man wird ihnen den Vorzug geben müssen. Der Möglichkeit, daß einem slawischen Einfall in die „regionem Albianorum“ im Sommer 1110 noch ein slawischer Raubzug im Herbst desselben Jahres gefolgt war und der Paderborner Annalist die Erschlagung Gottfrieds Anfang November und die sächsische Reaktion irrtümlich auf den slawischen Einfall im Sommer bezogen hat, steht die Überlieferung Helmolds entgegen. Auch der Bosauer Geistliche weiß nur von einem slawischen Raubzug in das Gebiet der nordelbischen Sachsen in der Zeit von 1106 bis zur Erschlagung Gottfrieds zu berichten.

50) Vogt, wie Anm. 2, S. 124.

51) Vgl. ebd., Reg. 5 - 9, S. 149 - 150; Petke, Regesten Lothars, wie Anm. 2, Reg. 7 - 13, S. 8 - 10.

52) Annales Patherbrunnenses, wie Anm. 49, s.a. 1110, S. 123.

53) Ebd. s.a. 1110, S. 122: „Circa 5 non. iun. stella adulta iam nocte apparuit...“; S. 123: „Circa assumptionem sanctae Mariae rex regio apparatu Italiam ingreditur.“

54) Vgl. Meyer von Knouau 6, wie Anm. 47, S. 122 m. Anm. 19 (Quellenangaben).

Den Paderborner Annalen zufolge lag die Reaktion der Sachsen auf den Vorstoß der Slawen und die Tötung Gottfrieds nicht darin, den Kopf Gottfrieds ausgelöst und der Bestattung in der väterlichen Grablege zugeführt zu haben. Von den Vorfällen beunruhigt, so ist in ihnen festgehalten, sei der Herzog Sachsens, Lothar, feindlich in das Land der Slawen eingedrungen, habe das Gebiet auf Beute ausgehend durchzogen, neun wohl befestigte und recht reiche Burgorte eingenommen und sei, nachdem er von den Slawen Geiseln erhalten habe, siegreich zurückgekehrt⁵⁵.

3. Siebzehn Jahre, nachdem Fürst Heinrich, gestärkt durch das Einvernehmen mit dem Sachsenherzog und ein „pactum firmissimum“ mit den nordelbischen Sachsen, angeblich „omnes illae orientialium Slavorum naciones“ hatte zwingen können, ihm fortan das „servitium sub tributo“ zu leisten, wurde aus dem Gebiet jener „naciones“ ein Raub- und Beutezug unternommen, dem nicht nur viele namenlose Stormarn, sondern auch ein sächsischer Hoheitsträger zum Opfer fiel. Der Zug konnte Heinrich nicht unberührt lassen, aber keiner Quelle ist eine Reaktion des Nakoniden zu entnehmen. Es war Herzog Lothar, der auf die slawische Herausforderung reagierte und sie mit einem in der Tradition der jahrhundertealten Grenzkriege im deutsch-slawischen Raum gehaltenen Rachezug beantwortete, mithin in einer Art und Weise verfuhr, als ob es einen den Sachsen verbundenen Fürsten Heinrich, dem „omnes illae orientialium Slavorum naciones“ in tributärer Dienstbarkeit unterworfen waren, gar nicht gäbe.

Die Slawen, die im Herbst 1110 in das Land der Stormarn einfielen und bis in die unmittelbare Umgebung Hamburgs vordrangen, waren gewiß kaum nur „latrones“, Räuber. Sie waren es ebensowenig wie z. B. später die Männer, die der Wagrierfürst und letzte Nakonidensproß Pribislaw 1138 gegen das „suburbium Sigeberg et omnia circumiacentia“ führte⁵⁶, oder jene Slawen, die nach der Erhebung Gunzelins von Hagen zum Grafen von Schwerin Anfang 1167 die offensichtlich unwillkommenen Deutschen in der neuen Grafschaft beunruhigten⁵⁷. Die abfällige Bezeichnung und Charakterisierung Kriegszüge unternehmender heidnischer Slawen als „latrones“ gehört zu den verzerrenden Topoi nicht nur Helmolds, und in der zeitgenössischen historiographischen Literatur ist gern geflissentlich darüber hinweggesehen worden, daß sich Sachsen und Dänen auf ihren Kriegszügen in das Slawenland nicht minder als „latrones“ aufführten. Verwüstung, Brandstiftung, Mord, Plünderung, Raub von Menschen und Vieh gehörte zu den Gepflogenheiten der da-

55) Annales Patherbrunnenses, wie Anm. 49, s.a. 1110, S. 123.

56) Helmold, wie Anm. 4, c. 55, S. 204.

57) Ebd., c. 110, S. 382.

maligen Kriegführung - auf allen Seiten. Es erleichtert somit das Verständnis der Vorgänge des Jahres 1110, wenn die angeblichen „latrones“, die in diesem Jahr das Land der Stormarn heimsuchten, von vornherein als das angesprochen werden, was sie waren: slawische Kriegsmänner. Wie sehr sie ihr Handwerk verstanden, offenbart der dem Grafen Gottfried, dem sicherlich einige Kriegserfahrung zugetraut werden darf, gelegte Hinterhalt, wie gering sie sächsische Macht und Aktionsfähigkeit achteten, zeigt die Enthauptung des Grafen und Mitnahme seines Kopfes.

Wagrier werden diese Kriegsmänner nach Lage der Dinge - entgegen der Angabe eines Chronisten des 15. Jahrhunderts⁵⁸ - nicht gewesen sein. In Helmolds Schilderung findet sich nicht ein Hinweis, daß die Ereignisse im Herbst 1110 das Wagrierland betrafen. Wäre der slawische Vorstoß von Wagriern unternommen worden, so hätte der Rachezug Herzog Lothars zunächst in die „terra Wagirorum“ führen müssen. Das ist aber offenbar nicht geschehen. Daß Herzog Lothar zwar einen Kriegszug in das Wagrierland unternommen hatte, die Erinnerung daran aber schon wenige Jahrzehnte später gänzlich verblaßt war oder Helmold es aus welchen Gründen auch immer unterlassen hat, eine Verheerung wagrigen Gebietes durch das Kriegsvolk des Sachsenherzogs der Nachwelt zu überliefern, ist nicht wahrscheinlich. Offensichtlich waren es keine Wagrier gewesen, die Gottfrieds Kopf genommen hatten, und offensichtlich ließ der Rachezug Lothars wagrigen Gebiet unberührt.

Es wird sich demnach zunächst um Polaben gehandelt haben, die das Gebiet der unmittelbar westlich benachbarten Stormarn heimsuchten. Da Lothar im Verlauf seines Vergeltungszuges „novem urbes munitiores et opulentiores“ eingenommen haben soll, sich aber weder aus schriftlichen Quellen noch archäologisch belegen läßt, daß es im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts neun solcher Burgorte im Polabenland gegeben hat, liegt die Vermutung nahe, daß nicht nur Polaben, sondern auch mecklenburgische Obotriten an dem Vorstoß in das Land der Stormarn beteiligt gewesen waren, gegen die sich das Vorgehen des Sachsenherzogs dann auch richtete.

Es dürfte sich somit um Kräfte jener „orientalium Slavorum naciones“ gehandelt haben, die vor allem 1093 der Tributherrschaft Fürst Heinrichs unterworfen worden waren. Aber nicht der Nakonide war es, der auf ihr Vorgehen reagierte, obwohl er getreu dem mit den nordelbischen Sachsen geschlossenen „pactum firmissimum“ darauf hätte reagieren müssen. Da keine Hinweise auf eine zeitweilige Feindschaft zwischen Heinrich und den nordelbischen Sachsen vorliegen, bleibt nur die Vermutung, daß Heinrich auf den

58) Dem Presbyter Bremensis, wie Anm. 13, c. XII, S. 24, zufolge waren es „Slavi de Aldeborg“ gewesen, die vor der *civitas* Hamburg Vieh geraubt hätten und dann von dem „comes Holtzacie“ Gottfried von Hamburg aus mit wenigen Leuten verfolgt worden seien.

Kriegszug polabischer und obotrischer Kräfte deshalb nicht reagierte, weil er dazu nicht imstande war.

Nach unserer Auffassung war der slawische Einfall in das Land der Stormarn kein Raubzug selbständig operierender slawischer Gefolgschaftsherren⁵⁹, erklärbar aus der den slawischen „tributarii“ Heinrichs verbliebenen weitgehenden inneren Autonomie. Er war vermutlich Ausdruck einer beginnenden polabisch-obotritischen Erhebung gegen die Herrschaft Heinrichs und dazu gedacht, eine mögliche Hilfe Heinrichs durch die Stormarn zu unterbinden. Während der Nakonide anschließend damit beschäftigt war, seine Herrschaft im Wagrierlande zu sichern - Auseinandersetzungen im Innern der „terra Wagirorum“ konnten dem Chronisten Helmold eher nicht zur Kenntnis gelangt sein als ein Kriegszug der Sachsen in dieses Gebiet nördlich der Trave - sammelte Herzog Lothar seine Kräfte und führte sie zum Kampf in die Länder der Polaben und Obotriten.

Wann erfolgte dieser Vorstoß des Supplingenburgers? Man hätte denken mögen, daß Lothar umgehend nach der Erschlagung seines Vasallen Gottfried sein Kriegsvolk aufgeboten und in das Polabenland vorgedrungen wäre. Das ist aber offenbar nicht geschehen. In der Erinnerung der nordelbischen Sachsen hat sich erhalten, daß der Kopf Gottfrieds „postmodum multo precio“, bald nach dem Einfall der Slawen für viel Geld, zurückgekauft worden war. Mit einem massiven Vergeltungsschlag des Sachsenherzogs war nach dem Slaweneinfall wohl erst einmal nicht gerechnet worden, denn sonst hätten die Angehörigen Gottfrieds erwarten können, daß sich Lothar um den Erhalt des Kopfes seines Vasallen bemüht hätte. Wir möchten deshalb die Vermutung wagen, daß der Herzog erst, aber noch im Jahre 1110, in die Verhältnisse nördlich und nordöstlich der unteren Elbe eingriff, als deutlich geworden war, daß Fürst Heinrich allein nicht der Lage Herr werden konnte. Dem - ersten - Vorstoß des Supplingenburgers in das Slawenland war dann Erfolg beschieden. Die Herrschaft Heinrichs wird dadurch - erst einmal - gesichert worden sein.

III. Kämpfe Fürst Heinrichs gegen Ranen und Dänen und der Slawenzug Herzog Lothars und Markgraf Heinrichs von Stade 1114

1. Wie erwähnt, teilt Helmold zu Beginn des 36. Kapitels seiner Chronik mit, daß zwischen dem neuen Grafen Adolf von Schauenburg und dem Slawenfürsten Heinrich Friede gewesen sei.

⁵⁹) So Hoffmann, Sachsen, Abodriten und Dänen, wie Anm. 41, S. 16 - 17, S. 32.

Zu irgendeiner Zeit nun, so fährt er fort, als sich Heinrich in der Burg (Alt-) Lübeck aufgehalten habe, sei unversehens ein „exercitus Rugianorum sive Ranorum“ erschienen, und sie seien durch das Flußbett der Trave hinaufgefahren und hätten die Burg „navibus“, mit ihren Schiffen, umzingelt.

Es seien aber die Ranen, die von anderen Runen genannt würden, grausame Leute, wohnhaft im Herzen des Meeres, dem Aberglauben über jedes Maß ergeben, sie beanspruchten „primatum...in omni Slavorum nacione“, hätten einen König und ein hochberühmtes Heiligtum. Daher hätten sie auch wegen des besonderen Dienstes an jenem Heiligtum den ersten Rang der Verehrung inne, und während sie vielen das Joch auferlegten, erduldeten sie selbst niemandes Joch, weil sie unangreifbar seien wegen der Schwierigkeiten der örtlichen Gegebenheiten. Die Stämme, die sie mit Waffengewalt unterworfen, würden sie ihrem Heiligtum zinspflichtig machen...

Diese seien also „dominacionis libidine provocati“, von der Gier nach Herrschaft getrieben, nach (Alt-) Lübeck gekommen, als ob sie im Begriff seien, die ganze Provinz der Wagrier und Nordelbier in Besitz zu nehmen. Heinrich habe das plötzlich hereinbrechende Unheil einer Belagerung erkannt und den Befehlshaber der Burgbesatzung angewiesen - wir kürzen hier Helmolds Überlieferung ab - , die Burg 3 Tage lang zu halten, während er selbst fortgehen wolle, um Hilfstruppen zusammenzuziehen, damit er mit ihnen, wenn möglich, die Burg entsetzen könne. Er sei nachts mit zwei Männern entwichen und „in terram Holzatorum“, in das Land der Holsaten, gelangt, denen er die drohende Gefahr gemeldet habe. Aber jene hätten sich an einem Punkt gesammelt und seien zusammen mit Heinrich dem Kampf entgegengedogen und in die Nähe der Festung (Alt-Lübeck) gelangt, die von den Feinden bestürmt worden sei...Heinrich habe sich dann von den „socii“ entfernt und sich vor der Burg dem Befehlshaber der Burgbesatzung gezeigt, der ihn seinerseits den Freunden gezeigt habe, deren Mut entschwinden gewesen sei. Das Gerücht hätte ihnen nämlich zugetragen, daß Heinrich in der Nacht, als er entwichen, von den Feinden gefangen worden sei. Heinrich habe nun die Gefahr der Seinen und die Heftigkeit der Belagerung gesehen und sei „ad socios“ zurückgekehrt, und er habe auf heimlichem Marsche das Heer auf einem Weg am Meer entlang bis zur Mündung der Trave geführt und sei auf dem Weg herabgezogen, auf dem „Slavorum equites“ herabziehen sollten. Sobald nun die Ranen die Menge gesehen hätten, wie sie den Weg am Meer entlang gezogen sei, hätten sie geglaubt, daß es ihre Reiter seien, und sie seien von ihren Schiffen gegangen, um ihnen entgegenzuziehen voller Freude und Jubel. Aber jene hätten Geschrei erhoben mit Gebet und Lobgesang und seien plötzlich auf die Feinde eingestürzt und hätten die vom unvermuteten Unglück heftig Erschreckten bis zu den Schiffen getrieben. Und es sei ein großes Verderben geschehen „in exercitu Ranorum“ an jenem Tage, und sie

seien erschlagen vor der Festung (Alt-) Lübeck gefallen, und nicht geringer sei die Zahl derjenigen gewesen, die im Wasser ertränkt worden seien, als die der durch das Schwert Getöteten...

Gepriesen worden sei der Herrgott in der Schar der Christen an jenem Tage, und sie hätten beschlossen, daß der 1. August gefeiert werde in allen Jahren zum Zeichen und zur Erinnerung, daß der Herr die Ranen vor den Augen seines Volkes getötet habe. „Servierutque Ranorum populi Heinrico sub tributo“, wie die Wagrier, Polaben, Obotriten, Kessiner, Zirzipanen, Liutizen, Pomeranen und „universae Slavorum naciones“, die zwischen Elbe und dem baltischen Meere lebten und sich in langem Zug bis zum Lande der Polen erstreckten. Über alle diese habe Heinrich geherrscht und er sei König genannt worden in der ganzen Provinz der Slawen und Nordelbier⁶⁰.

Der Bericht Helmolds über diesen Vorstoß der Ranen gegen (Alt-) Lübeck, die bevorzugte Residenz Fürst Heinrichs⁶¹, und den Sieg der von Heinrich geführten holsatischen „socii“ über die Angreifer stellt ein singuläres Zeugnis dar. Der Bosauer Chronist wird seine z. T. detaillierten Informationen wenn nicht noch von Teilnehmern an dieser holsatischen Militärexpedition, so doch zumindest von ihren Kindern erhalten haben.

Die Gründe für den ranischen Überfall weiß Helmold klar zu benennen, und seine Schilderung der Reaktion Heinrichs und der erfolgreichen Kriegsliste des Nakoniden läßt kaum einen Zweifel daran aufkommen, daß der Überfall mit einer Erhebung slawischer Stämme gegen die Tributherrschaft Heinrichs zusammenhing. Die Ranen auf der Insel Rügen hatten den Vorzug, über ein hochberühmtes Heiligtum zu verfügen, jene Tempelburg Arkona, in der die Gottheit Zuantevit verehrt wurde. Ursprünglich nur eine Stammesgotttheit von regionaler Bedeutung, hatte Zuantevit vor allem im liutizischen Slawenland überragendes Ansehen gewonnen, nachdem im Jahre 1068, zwei Jahre nach jener großen nordwestslawischen Erhebung, der Heinrichs Vater Gottschalk zum Opfer gefallen war, Bischof Burkhard von Halberstadt in einem tollkühnen Handstreich bis nach Rethre vorgedrungen war und das heilige Roß, den Vermittler göttlichen Willens⁶², hatte entführen und auf ihm zurück nach Sachsen reiten können⁶³, ohne daß er dafür gestraft worden war.

60) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 148 - 150.

61) Vgl. ebd., c. 34, S. 146.

62) Vgl. Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Editionis quam paraverat R. Holtzmann textum denuo imprimendum curavit Werner Trillmich, neu übertragen und erläutert von dems., Darmstadt 1992, VI, 24 - 25, S. 268 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters [Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe], Bd. 9).

63) Annales Augustani a. 973 - 1104, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS III, Hannover 1839, unveränderter Nachdruck Stuttgart/New York 1963, S. 123 - 136, hier s.a. 1068, S. 128.

Von dem dadurch bewirkten Ansehensverlust hat sich das im Redarierlande südlich und östlich des Tollensesees gelegene liutizische Hauptheiligtum Rethre offenbar nicht mehr erholt. Das Bedürfnis der Slawen, in der Verehrung einer von Christen noch nicht gedemütigten slawischen Gottheit die eigene Identität zu bewahren und aus ihr Kraft zu beziehen, fand in der Folgezeit Befriedigung durch die Hinwendung zur ranischen Hauptgottheit Zuantevit. Zuantevit, so weiß Helmold in einem der letzten Kapitel seiner Chronik mitzuteilen, der Gott der „terra Rugianorum“, habe unter allen Gottheiten der Slawen den Vorrang erlangt, weil er strahlender an Siegen, wirksamer an Orakelsprüchen gewesen sei. Daher habe auch zu seiner (= Helmolds) Zeit nicht nur das wagrische Land, sondern auch alle (anderen) Provinzen der Slawen dorthin jährlich Tribute geschickt, bekennend, daß jener der Gott der Götter sei⁶⁴. Naturgemäß mußte eine solche Verehrung der eigenen obersten Stammesgottheit die geistlichen und weltlichen Führungskräfte des Stammes dazu verführen, selbst auch einen politischen Vorrang zu beanspruchen, und wie zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Redarier und zusammen mit ihnen ihre unmittelbar westlich der Tollense siedelnden Nachbarn, die Tollenser, der Versuchung unterlegen waren, unter Hinweis auf die überragende Bedeutung „ihres“ Heiligtums Rethre eine Oberherrschaft im liutizischen Slawenland zu begründen⁶⁵, so begannen die Ranen, gestärkt nicht zuletzt durch die Kraft ihrer Gottheit eindrucksvoll demonstrierende erfolgreiche Kriegsunternehmungen, den, wie Helmold schreibt⁶⁶, „primatus...in omni Slavorum nacione“ zu behaupten.

Es scheint nun, daß die Ranen in der Herrschaft des christlichen Fürsten Heinrich eine Bedrohung für ihren Anspruch erkannt haben. Man könnte in Anbetracht der Überlieferung Helmolds, daß noch zu seiner Zeit alle slawischen Stämme dem Gotte Zuantevit Tribute entrichtet hätten, vermuten, daß Heinrich seine slawischen „tributarii“ angewiesen hatte, diese Tributleistungen einzustellen. Aber Helmold betont zweimal, daß der ranische Angriff auf (Alt-) Lübeck unerwartet erfolgt sei. Er war also offenbar keine Reaktion auf unmittelbar vorausgegangene Herausforderungen durch den Nakoniden. „Dominacionis libidine provocati“ seien die Ranen, so weiß Helmold zu berichten, nach (Alt-) Lübeck gekommen, nicht aus „Eroberungssucht“, wie H. Stoob „dominacionis libido“ unpassend übersetzt⁶⁷, sondern in dem Verlangen, „domini“ zu sein, die Herren im nordostelbischen Slawenland. Wie es scheint, wurden sie in diesem Verlangen von anderen slawischen Kräften unterstützt.

64) Helmold, wie Anm. 4, c. 108, S. 374.

65) Vgl. ebd., c. 21, S. 102.

66) Ebd., c. 36, S. 148.

67) Stoob, Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 149.

Der Angriff der Ranen traf Heinrich offenbar gänzlich unvorbereitet, und so mußte er versuchen, so rasch wie möglich Hilfe zu holen, um den Kampf gegen die Feinde, die sich anschickten, seine Residenz einzuschließen, aufzunehmen. Es verdient besondere Beachtung, wohin sich der Nakonide wandte, um Unterstützung zu erfahren. Er eilte nicht ins Polabenland oder ins mecklenburgische Obotritenland, sondern begab sich zu den westlich benachbarten Holsaten. Das läßt sich mit räumlichen Entfernungen, militärischen Erwägungen (raschere Verfügbarkeit holsatischen Kriegsvolks) oder einseitiger Überlieferung Helmolds⁶⁸ kaum zufriedenstellend erklären, sondern nur damit, daß Heinrich dort Hilfe zu erhalten suchte, wo er sie am ehesten erwarten konnte: eben bei seinen ihm durch das noch bestehende „pactum firmissimum“ verbundenen sächsischen Nachbarn. Eine Unterstützung durch die ihm nur zwangsweise dienstverpflichteten Polaben und Obotriten muß ihm also von vornherein zweifelhaft erschienen sein.

Heinrich erhielt unverzüglich die erwartete Hilfe; berittenes holsatisches Kriegsvolk zog mit ihm zur Festung (Alt-) Lübeck, die von den Ranen bereits heftig bestürmt wurde. Ebenso wie der auffällige Umstand, daß sich Fürst Heinrich in seinem Bemühen, Waffenhilfe zu erhalten, an die Holsaten, offenbar aber nicht an die Polaben und Obotriten gewandt hatte, verdient nun das weitere Vorgehen des Nakoniden, wie es Helmold schildert, besondere Beachtung. Das „exercitus Rugianorum sive Ranorum“ war die Trave hinaufgefahren, hatte (Alt-) Lübeck mit seinen Schiffen eingeschlossen und dann die Bestürmung der Festung von den Schiffen aus begonnen. Offensichtlich war auf den ranischen Schiffen keine Reiterei mitgeführt worden, denn Helmold zufolge erwarteten die Ranen den Zuzug von berittenem Kriegsvolk. Um was für eine Reiterei wird es sich aber gehandelt haben? Helmold selbst schreibt, daß Heinrich von der Travemündung aus mit dem holsatischen Heer den Weg herabgezogen sei, auf dem die „Slavorum equites“ herabziehen sollten. Sodann, unmittelbar anschließend, beschreibt er das Gelingen dieser Kriegsliste Heinrichs: Die Ranen hätten geglaubt, daß es „equites sui“ seien. Diese Angabe läßt sich zweifach verstehen: Es können ranische Reiter gewesen sein, aber auch berittene Krieger eines anderen slawischen Stammes, die dem „exercitus Ranorum“ Zuzug leisten sollten und deshalb als zu ihm gehörend verstanden werden konnten. Daß die Ranen vor Lübeck auf berittenes Kriegsvolk des eigenen Stammes gewartet hatten, ist möglich, aber nach unserer Auffassung wenig wahrscheinlich. Auszuschließen ist, daß sich ranisches Kriegsvolk von dem ranischen Festland aus hoch zu Roß auf den weiten und beschwerlichen Weg nach (Alt-) Lübeck gemacht hätte. Eher möglich wäre, daß Reiterei auf Schiffen an die Travemündung transportiert werden

68) Vgl. *Lammers*, wie Anm. 41, S. 236.

sollte. Dann aber wäre merkwürdig, warum das „exercitus Ranorum“ und die Reiterei nicht gemeinsam den Angriff unternahmen, warum, sollten Widrigkeiten zur See eine gemeinsame Landung an der Trave verhindert haben, das „exercitus Ranorum“ nicht auf die möglicherweise Versprengten gewartet hatte. Zweimal erwähnt Helmold, daß der Angriff der Ranen unerwartet erfolgt sei. Es handelte sich offenkundig um einen Überraschungsschlag gegen die Herrschaft Heinrichs. Für die Belagerung (Alt-) Lübecks wurde die Reiterei nicht gebraucht, sonst wäre der Sturm auf die Festung nicht ohne die berittene Kampftruppe begonnen worden. Zweifellos aber sollte das berittene und dadurch sehr mobile Kriegsvolk von (Alt-) Lübeck aus dessen Umfeld heimsuchen, den Belagerern zugleich den Rücken freihalten und vielleicht noch andere Herrschaftsstützpunkte Heinrichs im Wagrierland heimsuchen⁶⁹. Man wird nun den ranischen Heerführern gewiß zutrauen dürfen, daß sie in der Lage waren, einen Überraschungsschlag verschiedener eigener Heeres- teile zu koordinieren⁷⁰. Wenn ein koordinierter Überraschungsangriff nicht erfolgte, sondern das „exercitus Ranorum“ von seinen Schiffen aus selbständig die Belagerung (Alt-) Lübecks begann, ohne daß die erwarteten Reiter erschienen waren, dann liegt die Vermutung nahe, daß die Belagerer (Alt-) Lübecks keine ranischen Reiter erwartet hatten, sondern berittenes Kriegsvolk Verbündeter. Auffälligerweise hatte sich Fürst Heinrich angesichts der Bedrohung nicht an seine unmittelbaren slawischen Nachbarn, die Polaben oder mecklenburgischen Obotriten gewandt, um Militärhilfe zu erhalten. Polabische Reiter werden kaum an der Travemündung erwartet worden sein, sie hätten dann in einem umständlichen Bogen um (Alt-) Lübeck reiten müssen. Nach unserer Vermutung erwartete das (Alt-) Lübeck belagernde „exercitus Ranorum“ den Zuzug berittenen Kriegsvolks der mecklenburgischen Obotriten, vielleicht auch der Kessiner Liutizen.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf eine nicht unwichtige Frage hinzuweisen, die die Überlieferung Helmolds aufwirft. Wie hatte Heinrich in Erfahrung bringen können, daß die ranischen Feinde den Zuzug von Reitern erwarteten und diese Reiter von der Travemündung nach (Alt-) Lübeck ziehen sollten? Wir können diese Frage nicht beantworten, möchten aber zu bedenken geben, daß Heinrich sicherlich eher davon Kenntnis hatte erlangen können, daß die Ranen Unterstützung aus dem unmittelbar benachbarten Obotritenlande erfahren sollten, als daß noch Schiffe mit Reiterei von der fernen Insel Rügen erwartet wurden.

69) Vgl. das Vorgehen des Obotritenfürsten Niklot gegen Lübeck und die nicht-holsatische Kolonisation im Wagrierland am Vorabend des sog. Wendenkreuzzugs 1147, wie es von Helmold, wie Anm. 4, c. 63, S. 222 - 224, überliefert ist.

70) Wie Anm. 69.

Helmold weiß bemerkenswerte Einzelheiten dieses ranischen Überfalls auf die Residenz Fürst Heinrichs an der Trave und seiner Abwehr zu überliefern, teilt aber leider nicht mit, in welchem Jahr der Nakonide den Kampf um seine Herrschaftsstellung im Slawenland zu bestehen hatte. Terminus post quem ist seiner Schilderung zufolge die Einsetzung des Edlen Adolf von Schauenburg zum Grafen der Holsaten und Stormarn, die Herzog Lothar noch im Jahre 1110 vorgenommen haben wird. Da nicht anzunehmen ist, daß Polaben und Obotriten die Lehre, die ihnen Herzog Lothar Ende 1110 erteilt, schon wenig später gänzlich vergessen hatten, und der Angriff der Ranen auf (Alt-) Lübeck „dominacionis libidine“ nur dann verständlich ist, wenn sich die Herrschaft Heinrichs inzwischen so gestaltet hatte, daß die Ranen in ihr eine Bedrohung ihres Anspruchs auf den Primat im Slawenlande erkennen konnten, werden einige Jahre verstrichen sein, bis dieser neue Versuch unternommen wurde, der Herrschaft des Nakoniden einen schweren Schlag zu versetzen. Lediglich ein Tagesdatum teilt Helmold mit, den 1. August, und zwar als den Tag, der alljährlich festlich begangen werden sollte zum Zeichen und zur Erinnerung, daß der Herr die Ranen im Angesicht seines Volkes erschlagen hatte - als einen von den christlichen Siegern alljährlich zu feiernden Tag also. Daß der Sieg auch an diesem Tage erfochten wurde, ist damit zwar nicht gesagt, erscheint aber naheliegend. Der Angriff der Ranen auf (Alt-) Lübeck war demnach Ende des Monats Juli erfolgt.

Seine Schilderung und mit ihr zugleich das 36. Kapitel seiner Chronik beschließt Helmold mit allgemein gehaltenen Hinweisen auf die weitreichende Tributhoheit und Herrschaftsgewalt sowie das Titularkönigtum Heinrichs. Ihnen kann zunächst entnommen werden, daß die Ranen vor (Alt-) Lübeck nicht nur eine schwere militärische Niederlage erlitten hatten, sondern sich auch verpflichten mußten, dem Nakoniden fortan das „servitium sub tributo“ zu leisten. Eine solche Anerkennung der Tributhoheit des Nakoniden setzt allerdings zunächst voraus, daß fürstliche Träger umfassender Herrschaftsgewalt das ranische Expeditionskorps geführt hatten, nach Lage der Dinge der rügische König selbst, der allein fern der Heimat⁷¹ für die Gesamtheit des Stammes die Verpflichtung zur Leistung des „servitium“ übernehmen konnte, sodann, daß Heinrich seiner Person hatte habhaft werden können, schließlich, daß Heinrich davon überzeugt war, eine Tributhoheit über das Volk auf der fernen Insel Rügen auch aufrechterhalten zu können. In der Schilderung Helmolds begegnen die Ranen freilich nur als anonyme Menge, und von der Gefangenschaft irgendwelcher Ranen geschweige denn ranischer Hoheitsträger oder gar des Königs weiß der Pfarrer von Bosau nichts zu berichten. Wie-

71) Vgl. dagegen Helmold, wie Anm. 4, c. 38, S. 156 - 158. Nicht der rügische König, sondern das Oberhaupt der Priesterschaft verhandelte mit Fürst Heinrich, der mit Kriegsmacht auf die Insel vorgedrungen war, über einen Frieden.

weit der Nakonide, soeben noch in seiner Herrschaft bedroht, gleichwohl überzeugt sein konnte, einen Anspruch auf Tributhoheit über die Ranen ggf. auch vor Ort, auf Rügen, durchsetzen zu können, sei dahingestellt. Daß Heinrich zur Zeit seiner Herrschaft im Slawenlande auch von den Ranen eine Anerkennung seiner Tributhoheit hatte erfahren können, läßt sich kaum in Frage stellen. Ob es aber der Waffenerfolg über die ranischen Angreifer vor (Alt-) Lübeck war, der diese Tributherrschaft Heinrichs begründet hat, muß fraglich erscheinen.

Das „servitium sub tributo“ der Ranen war nun Helmold zufolge kein Einzelfall, sondern eine Dienstbarkeit, der auch zahlreiche andere slawische Stämme unterworfen waren. Der Chronist nennt zuerst namentlich Wagrier, Polaben, Obotriten, Kessiner, Zirzipanen, Liutizen, Pomeranen, und ergänzt dann „et universae Slavorum naciones“, die zwischen Elbe und dem baltischen Meere lebten und sich in langem Zug bis zum Lande der Polen erstreckten. Namentlich werden, von einer Ausnahme abgesehen, alle Slawenstämme nördlich unterer Elbe und Elde zwischen Eider und Weichsel aufgeführt, die Ausnahme betrifft die Angabe „Lutici“ nach „Cyrripiani“. Auch Kessiner und Zirzipanen waren, wie Helmold sehr wohl selbst weiß⁷², Liutizen. Nur auf den ersten Blick liegt hier eine Ungereimtheit vor. Helmold zählt die Slawenstämme auf, wie sie sich, von Bosau aus gesehen, von Westen nach Osten erstreckten, und meint mit den „Lutici“ offenkundig die Bewohner des unteren Peeneraums zwischen Demmin und dem Kleinen Haff, deren nähere ethnische Zugehörigkeit noch heute nicht zweifelsfrei geklärt ist⁷³. Schwierigkeiten bereitet die Ergänzung „et universae Slavorum naciones, quae sunt inter Albiam et mare Balthicum...“; sie werden gemildert, wenn diese „universae...naciones“ als „alle **anderen** Stämme“ verstanden werden. Helmold selbst bietet Hinweise, wer zu diesen anderen Stämmen gehört haben könnte: nämlich die Linoger, die Brizanen um Havelberg und die Stoderanen um Brandenburg - allerdings erst im nächsten Kapitel seiner Chronik. Daß alle namentlich genannten Stämme oder zumindest Stammesteile und darüber hinaus noch weitere Stämme zwischen Elbe und Ostsee einmal der Tributhoheit des Fürsten Heinrich unterworfen waren, daß aus einer ungewöhnlich weiträumigen Machtentfaltung und überragenden Machtstellung Heinrichs

72) Vgl. Helmold, wie Anm. 4, c. 2, S. 40 - 42, c. 21, S. 102.

73) Vgl. *Brüske*, wie Anm. 23, S. 9 - 11, S. 147 - 156; Oskar *Kossmann*, Das unbekanntes Ostseeland Selencia und die Anfänge Pommerns, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 20, 1971, S. 641 - 685, hier S. 663 - 671; Gerard *Labuda*, Zur Gliederung der slawischen Stämme in der Mark Brandenburg (10. - 12. Jahrhundert), in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 42, 1994, S. 103 - 139, hier S. 127.

das nicht nur von Helmold bezeugte Titularkönigtum des Nakoniden⁷⁴ erwuchs, läßt sich kaum ohne weiteres in Abrede stellen. Daß sich Heinrich dieser Machtstellung bereits erfreuen konnte, nachdem es ihm eben erst gelungen war, den ranischen Angriff auf seine Residenz an der Trave abzuwehren, ist allerdings nicht wahrscheinlich. Helmolds Angaben zum Schluß des 36. Kapitels stehen im Widerspruch zu Angaben in nachfolgenden Kapiteln. Erst im 37. Kapitel berichtet der Bosauer Geistliche von Kriegsunternehmungen Heinrichs und seines Sohnes Mistivoj gegen Brizanen, Stoderanen und Lino-ger, und erst dem 38. Kapitel kann entnommen werden, daß Heinrich auch am Peenestrom Macht entfaltet hatte. Helmolds Angaben über Heinrichs überragende Machtstellung und sein Titularkönigtum erscheinen somit zwar nicht falsch, wohl aber in der Chronik des Pfarrers falsch plaziert.

2. In den Annalen von Corvey findet sich unter dem Jahre 1114 ein Kriegszug Herzog Lothars in das Slawenland vermerkt. Herzog Lothar habe mit bewaffneter Macht die Slawen angegriffen und sei in das Innere vorgedrungen; er habe irgendein Gebiet unterworfen. Als die Slawen ihrer Rettung mißtraut, hätten sie bekannt, daß sie einst „tributarii“ des heiligen Vitus gewesen, und seien zu dessen Ehre vom Herzog am Leben gelassen worden⁷⁵. Diese Angaben stehen zwischen dem Hinweis, daß Heinrich V. die Tochter des englischen Königs geheiratet habe, und der Notiz, daß Bischof Udo verstorben sei. Kaiser Heinrich V. heiratete Mathilde, die Tochter des englischen Königs Heinrich I., am 7. Januar 1114⁷⁶. Bischof Udo von Hildesheim verstarb am 19. Oktober desselben Jahres⁷⁷.

Ein anderer Schreiber, von Ph. Jaffé als „Chronographus Corbeiensis“ bezeichnet, hat Jahrzehnte später zu diesen Angaben über den Slawenzug Herzog Lothars im Jahre 1114 hinzugefügt, daß der Herzog auf seiner Heerfahrt „ad interiores Slavos“ den stadischen Markgrafen Heinrich zu Hilfe gehabt habe („habens in auxilio“). Der hätte 300 Reiter der zirzipanischen Slawen zusammengezogen („contraxerat“)... Die Zirzipanen seien, nachdem die

74) Ebenfalls als „rex Slavorum“ wird Heinrich titulierte im *Chronicon Sancti Michaelis Luneburgensis*, ed. Ludwig *Weiland*, in: MGH SS XXIII, Hannover 1874, unveränderter Nachdruck Stuttgart/New York 1963, S. 391 - 399, hier S. 396; im *Nekrologium Monasterii S. Michaelis (Luneburgensis)*, ed. Anton Christian *Wedekind*, in: ders., *Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Deutschen Mittelalters*, Bd. 3, Hamburg 1836, Nr. V, S. 1 - 98, hier S. 22; in einer verunachteten Urkunde König Konrads III. für den Priester Vizelin vom 5. Januar 1139, in: *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, 9. Bd.: *Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich*, bearb. v. Friedrich *Hausmann*, Wien/Köln/Graz 1969, Nr. 17, S. 28 - 31, hier S. 31 (MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae*, Tomus IX).

75) *Annales Corbeienses*, in: *Monumenta Corbeiensia*, ed. Philipp *Jaffé*, Berlin 1864, S. 33 - 43, hier s.a. 1114, S. 42 (Bibliotheca Rerum Germanicarum, ed. Philipp *Jaffé*, 1. Bd.).

76) Vgl. *Meyer von Knonau* 6, wie Anm. 47, S. 285 m. Anm. 1 (Quellenangaben).

77) Vgl. ebd., S. 312 m. Anm. 40 (Quellenangaben).

Heerfahrt durchgeführt, von dem Herzog durch einen Dolmetscher zu einer Zusammenkunft geladen und gefragt worden, welcher Markgrafschaft sie unterworfen seien, und sie hätten ohne jedes Zögern, frei und furchtlos geantwortet, dem Markgrafen, dem sie jetzt gerade Kriegsdienst leisteten, rechtmäßig mit den Waffen zu Willen sein zu müssen. Darüber habe sich der Herzog sehr entrüstet und hätte, wenn er nicht durch den Scharfsinn vornehmer Männer auf ihr Drängen gelasseneren Sinn angenommen hätte, alle, wie er selbst eingestanden, aufhängen lassen. Nachdem er aber endlich beschwichtigt worden sei und zugestimmt habe, über die Art des Zinses ihres Landes und wem sie Zahlung leisten sollten zu bestimmen, hätten sie von neuem vorgebracht: daß sie der „civitas“ Corvey, weil dort ein gewisser heiliger Vitus Patron sei und herrsche, jährlich ein Fuchsfell und zwei- oder dreimal zehn Münzen, der Bardowicker Münze sehr ähnlich oder eigen, von dem Anbau jedes einzelnen „uncus“, Hakens, ihres Bodens, den seine Leute, so der Chronograph, „aratrum“, Pflug, zu nennen pflegten, schuldeten...Das hätten, so beschließt der Chronograph seine Ergänzung, Konrad, ein Burgmann Frecklebens und Ministeriale Corveys, und ein anderer, Konrad von Groningen, die sich dieser Heerfahrt angeschlossen, mitgeteilt, sei an ihn so übermittelt worden und habe er an dieser Stelle eingefügt⁷⁸.

Von einer Heerfahrt Herzog Lothars gegen Slawen im Jahre 1114 wußte auch der sog. *Annalista Saxo*. Lothar, der Herzog Sachsens, so hat er unter dem Jahre 1114 vermerkt, habe eine Heerfahrt gegen den Slawen Dumar und dessen Sohn unternommen und sie zur Unterwerfung gezwungen. Auch habe er den Fürsten der Rügen, als der gegen ihn zum Kampfe gezogen sei, in kluger Schnelligkeit eingeschlossen. Als der sich umzingelt gesehen, habe er sich Frieden und eine Unterredung mit dem Herzog ausbedungen, (schließlich) seinen leiblichen Bruder als Geisel gestellt, reichlich Geld versprochen, seine Treue mit einem Schwur bekräftigt⁷⁹. Diese Angaben sind notiert nach dem Hinweis, daß Bischof Udo von Hildesheim verstorben sei, und Angaben über Kämpfe Kaiser Heinrichs V. gegen eine rheinisch - westfälische Opposition unter Führung des Kölner Erzbischofs Friedrich, die durch den Einbruch des Winters ein Ende erfahren hätten.

Die die Notiz des Annalisten von Corvey ergänzenden Angaben des Chronographen von Corvey stehen in zwei Punkten zu den Angaben des Annalisten in deutlichem Widerspruch. Dem Annalisten zufolge hatten die Slawen, gegen die sich die Heerfahrt Herzog Lothars richtete, ihre Tributpflicht ange-

78) *Chronographus Corbeiensis*, in: *Monumenta Corbeiensia*, wie Anm. 75, S. 43 - 65, hier (s.a. 1114) S. 43 - 44.

79) *Annalista Saxo* a. 741 - 1139, ed. Georg Waitz, in: *MGH SS VI*, Hannover 1844, S. 542 - 777, hier s.a. 1114, S. 750 - 751.

führt, und sie hatten bekannt, daß sie **einst** dieser Tributpflicht gegenüber dem heiligen Vitus unterworfen gewesen seien. Dem Chronographen zufolge hatten sich die Zirzipanen, die vom Markgrafen Heinrich von Stade aufgeboten auf Seiten der Sachsen an der „*expeditio ad interiores Slavos*“ teilgenommen hatten, zur Abgabepflicht geäußert, und sie hatten - „*denuo*“, nochmals, schreibt der Chronograph - auf eine **bestehende** Pflicht, der „*civitas*“ Corvey Abgaben zu leisten, hingewiesen. Zweifellos verdienen die ursprünglicheren Notizen des Annalisten den Vorzug. Lassen wir die problematischen Angaben des Chronographen über das wiederholte Bekenntnis der Zirzipanen zur Abgabepflicht gegenüber Corvey, denen Mißverständnisse oder der Wunsch, aktuelle Tributforderungen des Reichsklosters an slawische Stämme zu begründen, zugrunde liegen mögen, beiseite, bleiben unbedenkliche wertvolle Ergänzungen der Angaben des Annalisten.

Demnach hat Herzog Lothar seine „*expeditio ad interiores Slavos*“ nicht allein unternommen, sondern Waffenhilfe durch Heinrich von Stade, den Inhaber der Nordmarkgrafschaft, erhalten, der seinerseits das ganz beachtliche Kontingent von 300 berittenen Zirzipanen für den Kampf gegen die „*interiores Slavos*“ aufgeboten hatte. Die Teilnahme der Liutizen an der Seite des Nordmarkgrafen erregte die Aufmerksamkeit des Herzogs. Beachtung verdient, daß Lothar der Überlieferung zufolge nicht zornig wurde, weil sein Kampfgefährte Heinrich die Liutizen zusammengezogen hatte, sondern weil sich die Zirzipanen „*omni hesitatione semota...libere et secure*“ dazu bekannt hatten, dem Nordmarkgrafen „legaliter“ Waffenhilfe leisten zu müssen. Der Herzog muß von den Zirzipanen ein anderes Bekenntnis erwartet haben, nämlich daß sie ihm zur Waffenhilfe verpflichtet, mithin seiner Markgrafschaft unterworfen seien. Eine solche Erwartung setzt nun freilich voraus, daß es für sie eine Berechtigung gab, die wohl kaum allein aus der billungischen Herrschaftstradition hergeleitet werden konnte. Vielleicht ist somit diese Überlieferung von dem Zorn des Herzogs nicht nur ein eindeutiges Zeugnis dafür, daß der Herzog als Inhaber der Markgrafschaft über die Slawen nordöstlich der unteren Elbe die Oberhoheit auch über die Zirzipanen beanspruchte, sondern auch dafür, daß er diese Oberhoheit bereits „vor Ort“ geltend gemacht hatte. Nach Lage der Dinge kann dies dann nur im Verlauf jenes Kriegszuges geschehen sein, den Lothar im Jahre 1110 unternommen hatte, um Vergeltung für den slawischen Einfall in das Land der Stormarn und die Erschlagung seines gräflichen Vasallen Gottfried zu üben. Das Erscheinen Lothars im Slawenlande war nur Episode geblieben, und in der Folgezeit mögen die Zirzipanen der Oberhoheit des Sachsenherzogs entfremdet worden sein. Der Annalista Saxo weiß davon zu berichten, daß im Jahre 1113 „*barbari qui dicuntur Liutici*“ auf Anstiften des Markgrafen Rudolf wegen des Hasses, den er gegen Milo gehegt, dem Vaterlande große Verheerungen

zugefügt hätten⁸⁰. Rudolf von Stade, Oheim Heinrichs und im Jahre 1113 noch Inhaber der „*marchia aquilonalis*“, war Herzog Lothar verbunden; vielleicht befanden sich unter den Liutizen, die er zum Kampf gegen seinen Feind, den Grafen Milo von Ammensleben, aufgerufen hatte, auch Zirzipanen, ohne daß Lothar davon Kenntnis erlangt hatte oder sich veranlaßt sah, nun sogleich den Markgrafen zurechtzuweisen. Nachdem im folgenden Jahre nicht Lothar, sondern der nun mündige Heinrich von Stade die Zirzipanen zur Teilnahme an der „*expeditio ad interiores Slavos*“ aufgeboten hatte, mag unter ihnen die Auffassung bekräftigt worden sein, daß sie „legaliter“ eigentlich dem Nordmarkgrafen Waffenhilfe zu leisten hätten. Vielleicht waren die Zirzipanen nach 1110 auch selbst initiativ geworden und hatten, aus welchen Gründen auch immer der Unterwerfung unter die Hoheit des Nordmarkgrafen den Vorzug gebend, versucht, sich dem Herrschaftsanspruch des Sachsenherzogs zu entziehen.

Dem Annalisten von Corvey zufolge war Lothar mit Kriegsmacht „*ad interiora*“ des Slawenlandes vorgedrungen, und entsprechend schreibt der Chronograph von einer Heerfahrt „*ad interiores Slavos*“. Diesen Angaben kann entnommen werden, daß sich der Kriegszug des Sachsenherzogs nicht gegen unmittelbar jenseits der Elbe siedelnde Slawen richtete. Die vom Chronographen weiter überlieferte Hilfeleistung des Nordmarkgrafen und Beteiligung einer zirzipanischen Reitertruppe läßt darauf schließen, daß der Vorstoß Slawen galt, die innerhalb des herzoglichen slawischen Hoheitsgebietes in der Nachbarschaft des Zirzipanenlandes lebten. Der Annalista Saxo nennt einen Namen, Dumar, der zusammen mit seinem Sohn angegriffen und zur Unterwerfung gezwungen worden sei, und gibt an, daß der Fürst der Rügen „zu Lothar zum Kampfe gekommen“ sei. Die Heerfahrt Lothars galt folglich nicht den Inselranen; ihr Eingreifen wurde offenbar erst durch das Vorgehen des Herzogs gegen Dumar und dessen Sohn provoziert. Auch der Fürst der Rügen wurde, vom Kriegsvolk Lothars umzingelt, zur Unterwerfung gezwungen; ob dieser Erfolg des Supplingenburgers aber so verstanden werden konnte, daß ihm damit die Unterwerfung Rügens als einer „*regio*“, wie der Annalist von Corvey schreibt, gelungen war, erscheint doch fraglich. Näher liegt es, die „*quaedam regio*“ im Inneren des Slawenlandes, die Lothar dem Annalisten von Corvey zufolge unterworfen hatte, als Herrschaftsgebiet Dumars anzusehen, der, obwohl von dem Annalista Saxo merkwürdigerweise nur als „*Slavus*“ attribuiert, gewiß ein Fürst gewesen war.

Wer mag dieser Dumar gewesen sein? Das Vorgehen Lothars gegen ihn hat offensichtlich die Inselranen zu einem Angriff provoziert. Der Herrschaftsbereich Dumars wird folglich in der engeren oder weiteren Nachbar-

80) Ebd. s.a. 1113, S. 750.

schaft der Rügen gelegen haben. Zu bedenken ist sodann, daß Lothar nur einen Feldzug an die untere Warnow geplant haben muß. Hätte er von vornherein weiter ostwärts seine Kriegsmacht entfalten wollen, hätte er die Zirzipanen, wenn er denn die markgräfliche Oberhoheit über sie beanspruchte, doch wohl selbst zur Teilnahme an seiner Heerfahrt aufgeboten. Bei Dumar kann es sich also um einen indigenen Fürsten der Kessiner Liutizen gehandelt haben. Zu beachten ist dabei aber die Feststellung W. Fritzes, daß „im lutizischen Bereich, dem die Kessiner von Hause aus ja unzweifelhaft angehören, während des ganzen 11. Jahrhunderts ein Stammesfürstentum nicht festzustellen ist“. Fritze hält es für denkbar, daß sich bei den Kessinern, die wohl bereits unter Gottschalk unter obotritische Herrschaft getreten seien, erst unter dem Einfluß der Nakoniden eine Fürstenherrschaft entwickelt habe⁸¹. Dumar kann aber auch ein Obotritenfürst gewesen sein, dem die Herrschaft (auch?) über die Kessiner Liutizen zugefallen war. Wir erinnern daran, daß der 1128/29 erstmals bezeugende „maior terrae Obotritorum“ Niklot einen Bruder hatte, Lubemar, dem Herzog Heinrich der Löwe 1163 die Herrschaft über die „terra Kycinorum“ anvertraute⁸². Es ist durchaus möglich, daß die Gleichheit des Kompositionsgliedes -mar im Namen beider auf verwandtschaftliche Bande hindeutet. Vermutet wurde auch, Dumar könnte ein Fürst des rügischen Festlandes gewesen sein⁸³. Unseres Wissens begegnen allerdings die im Gebiet zwischen unterer Recknitz, oberer Trebel, Ryck und Ostsee ansässigen Ranen, die Festlandranen, zu keiner Zeit als eigenständige politische Kraft von Bedeutung. Es ist aber möglich, daß es sich bei Dumar um einen ranischen Herrschaftsträger handelte, der nach Lage der Dinge dann aber nicht nur über die Slawen im Lande Tribsees gebot, sondern seine Macht auch über die Liutizen an der unteren Warnow, die Kessiner, ausgedehnt hatte. Das Kompositionsglied -mar begegnet auch im Namen eines ranischen Fürsten im späteren 12. Jahrhundert, nämlich des „princeps Rugianorum“ Jarimar (o.ä.)⁸⁴.

Sollte es sich bei Dumar um einen indigenen Fürsten der Kessiner Liutizen gehandelt haben, dem der Kriegszug Lothars galt, so ist zu bedenken, daß der Vorstoß Herzog Lothars an die untere Warnow auch die mecklenburgi-

81) Fritze, Probleme, wie Anm. 13, S. 173.

82) Helmold, wie Anm. 4, c. 93, S. 326. Vgl. Gaethke, wie Anm. 44, S. 283 - 284.

83) Vgl. Brüske, wie Anm. 23, S. 92, S. 189.

84) Helmold, wie Anm. 4, c. 108, S. 372 („princeps Rugianorum vir nobilis Iaremarus“); Pommersches Urkundenbuch, I. Bd.: 786 - 1253, 2. Auflage, neu bearb. v. Klaus Conrad, 1. Teil: Urkunden, Köln/Wien 1970, Nr. 116, S. 153 („Germinus princeps Rajanorum“), Nr. 123, S. 163 („Ego Jeromarus princeps Roianorum“), S. 164 („filii domini Jeromari“), Nr. 125, S. 167 („dominus Jarimarus“); weitere Beispiele ebd., vgl. PUB I, 2. Teil: Register, Köln/Wien 1970, S. 57, unter „Jaromar“ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe II).

schen Obotriten - und nicht nur sie - berührt haben muß, da der Supplinger wohl kaum auf einem beträchtlichen Umweg, von Südosten her quer durch das Land der Zirzipanen, in das Gebiet der Kessiner vorgedrungen sein wird.

Während die spärlichen annalistischen Notizen zumindest erlauben einzugrenzen, in welchem slawischen Raum Herzog Lothar im Jahre 1114 seine Kriegsmacht entfaltet hatte, und ihnen immerhin als sicheres Ergebnis zu entnehmen ist, daß den Operationen des Supplingerburgers Erfolg beschieden und ihm sogar gelungen war, den Fürsten der Rümer zur Unterwerfung zu zwingen, bieten sie keinerlei Hinweise auf die Hintergründe der „expeditio ad interiores Slavos“. In der Forschung ist z. B. vermutet worden, der Zug Lothars sei eine Strafexpedition gegen einen den Zirzipanen feindlichen Verband gewesen, die 1113 Markgraf Rudolf unterstützt hätten⁸⁵, er sei zur Grenzsicherung gegen die Slawen unternommen worden⁸⁶, er sei Ausdruck des Versuchs Lothars, „energischer als seine Vorgänger Eroberungspolitik gegenüber den Slawen zu betreiben und ihre Gebiete dem deutschen Feudalstaat fest einzuverleiben, sobald die politische Situation ein solches Vorgehen erlaubte“⁸⁷. Überzeugen können solche Vermutungen nicht. Jeder Versuch, die Gründe für Lothars „expeditio ad interiores Slavos“ im Jahre 1114 zu erschließen, hat von folgenden Überlegungen auszugehen: Der Sachsenherzog leitete diese Heerfahrt, und sie führte offensichtlich tief in **sein** slawisches Markgebiet. Dabei leistete ihm der Nordmarkgraf Heinrich von Stade Wafenhilfe. Man wird kaum annehmen dürfen, daß Heinrich so freundlich war, einer bloßen Stärkung oder Erweiterung der Macht des Sachsenherzogs im Slawenlande bereitwillig seine Kräfte zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfeleistung ist nur dann verständlich, wenn die Gründe, die Herzog Lothar zu der Unternehmung bewogen, von Bedeutung auch für die Herrschaft Heinrichs im Slawenlande, seine Nordmarkgrafschaft, waren. Im Jahre 1114 unternahmen die beiden wichtigsten deutschen Herrschaftsträger im slawischen Raum zwischen Elbe und Oder, zwischen Lausitz und Ostsee, zusammen einen Kriegszug „ad interiores Slavos“ im Bereich der herzoglichen Mark, und es ist anzunehmen, daß ihre Aufgebote beträchtlich waren. Zweifellos konnte das starke Kontingent von 300 berittenen Zirzipanen nur dann guten Gewissens im sächsischen Heer mitgeführt werden, wenn die sächsischen Kräfte erheblich stärker waren. Wie zahlreich und kampfstark allein das Kriegsvolk Lothars gewesen sein muß, läßt sich daraus ersehen, daß der Her-

85) Wolfgang H. Fritze, Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 7, 1958, S. 1 - 38, hier S. 26.

86) Vogt, wie Anm. 2, S. 16.

87) Herrmann, wie Anm. 23, S. 380.

zog eine Hinrichtung der Liutizen hatte ins Auge fassen können. Sodann ist zu bedenken, daß dieser Aufmarsch sächsischer Kräfte in einem Raum erfolgte, dessen Bewohner der Überlieferung Helmolds von Bosau zufolge der Tributheheit des Fürsten Heinrich von (Alt-) Lübeck unterworfen waren. In der annalistischen Überlieferung findet sich nicht ein Hinweis, daß der Slawenfürst in irgendeiner Weise an dem Vorgehen der beiden sächsischen Großen beteiligt oder zumindest davon berührt gewesen war. Wie lassen sich Helmolds Angaben über die Macht und Geltung Heinrichs im Slawenlande mit den annalistischen Notizen über die offenbar mit starken Kräften unternommene Heerfahrt des Herzogs Lothar und des Nordmarkgrafen Heinrich von Stade „ad interiores Slavos“ vereinbaren?

3. Der von Helmold geschilderte Angriff eines ranischen Expeditionskorps auf (Alt-) Lübeck, die bevorzugte Residenz Fürst Heinrichs, war kein Raub- oder Beutezug gewesen. Er war dazu gedacht, der Machtstellung des Nakoniden im Slawenland einen schweren Schlag zu versetzen. In ihrem Bemühen, der Herrschaft des christlichen, den Sachsen verbundenen Fürsten entgegenzutreten, und den „primatus...in omni Slavorum nacione“⁸⁸ zu behaupten, wurden die Ranen offenbar unterstützt von Polaben und mecklenburgischen Obotriten, vermutlich auch von den Kessinern, die an der unteren Warnow lebend ranischer Einflußnahme offener zugänglich gewesen sein werden als tiefer im Landesinneren lebende Verbände. Der Überfall auf (Alt-) Lübeck war somit vermutlich keine bloße Episode im kriegerischen Alltag der Nordwestslawen, sondern Ausdruck einer - nach 1110 erneuten - Erhebung slawischer Stämme gegen die oktroyierte Tributherrschaft des Nakoniden, die dieses Mal von den Heinrichs Herrschaft noch nicht unterworfenen Ranen gelenkt und geleitet wurde. Der Angriff auf (Alt-) Lübeck konnte abgewehrt werden; wie aber gelangte der Nakonide, der sich ohne sächsische Hilfe offenbar des Angriffs nicht hatte erwehren können, zu dieser überragenden Machtstellung, die Helmold zum Schluß des betreffenden Kapitels beschreibt und bereits seinem nächsten Kapitel, in dem er kriegerische Machtentfaltung Heinrichs auch an der Havel schildert, zu entnehmen ist? Nach unserer Auffassung läßt sich diese Lücke wenigstens zum Teil schließen, wenn wir die Heerfahrt Herzog Lothars und Markgraf Heinrichs „ad interiores Slavos“ als im selben Jahr erfolgte Reaktion auf eine starke Unruhe unter den Slawen nördlich unterer Elbe und Elde verstehen, die auch nach dem Sieg Fürst Heinrichs und der Holsaten über die Ranen anhielt und von dem Nakoniden allein nicht unterdrückt werden konnte.

Der Schilderung des Chronographen von Corvey läßt sich entnehmen, daß Lothar und Heinrich von Stade nicht schon zusammen in das Slawenland ge-

88) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 148.

zogen waren, sondern sich dort erst mit ihren Kräften vereint hatten. Als der Sachsenherzog die Militärhilfe des Nordmarkgrafen erhielt („in auxilio habens“), hatte der das Kriegsvolk der Zirzipanen bereits zusammengezogen („contraxerat“). Das hätte sicherlich durch Boten geschehen können, dann aber bedeutet, daß das Vorhaben der beiden Großen und seine Stoßrichtung gewiß frühzeitig bekannt geworden wäre. Wahrscheinlicher ist, daß Heinrich die Kräfte der Zirzipanen „vor Ort“ aufgeboten hatte, zu einem Zeitpunkt also, als er mit seinem sächsischen Aufgebot bereits im Slawenland stand. Hätte sich der Nordmarkgraf von Anfang an an der Seite des Sachsenherzogs befunden, wäre zweifellos zu erwarten gewesen, daß nicht er, sondern Lothar die Heerfolge der Zirzipanen eingefordert hätte, wenn dieser denn die markgräfliche Oberhoheit auch über diesen Liutizenstamm beanspruchte. Die vom Chronographen überlieferte wütende Reaktion des Herzogs auf das freimütige Bekenntnis der Zirzipanen zur Oberhoheit des Nordmarkgrafen läßt sich nur dann verstehen, wenn Markgraf Heinrich ohne Kenntnis oder gar Auftrag des Herzogs die Liutizen aufgeboten und diesem dann zugeführt hatte. Hat aber der Markgraf die Waffenhilfe der Liutizen „vor Ort“ eingefordert und dann die zusammengezogene Reiterei dem Herzog zugeführt, muß der Herzog auf anderem Wege in das Slawenland gezogen sein. Nach unserer Vermutung hat der Nordmarkgraf Heinrich von Stade sächsisches Kriegsvolk zunächst durch sein ostelbisches Hoheitsgebiet, genauer durch jene Landschaft, für die später der Name Prignitz geläufig wird⁸⁹, in das Seengebiet der Elde geführt, vielleicht zum Teil auf dem gleichen Weg, den Bischof Otto von Bamberg 1128 zog, um nach Demmin zu gelangen⁹⁰, vielleicht auf dem gleichen Weg, den 1147 die östliche Heeresgruppe der Wendenkreuzfahrer nahm, um zunächst nach der südlich der Elde unmittelbar am südwestlichen Ufer des Fleesensees gelegenen Festung Malchow vorzustoßen⁹¹, und ist dann von dort weiter in die „terra Circipanorum“ gezogen. Der Umstand, daß Heinrich dort 300 Berittene ausheben konnte, weist darauf hin, daß er einen solchen Weg nehmen konnte: Er war zu dieser Zeit im ostelbischen Raum herrschaftlich präsent und in der Lage, Hoheitsrechte auch über die Zirzipanen geltend zu machen⁹². Währenddessen war Lothar

89) Vgl. *Schultze*, wie Anm. 23, S. 1 - 6.

90) Vgl. *Ebonis vita Ottonis episcopi Bambergensis*, in: *Monumenta Bambergensia*, ed. Philipp Jaffé, Berlin 1869, S. 580 - 692, hier III, 3 - 5, S. 655 - 657 (*Bibliotheca Rerum Germanicarum*, ed. Philipp Jaffé, 5. Bd.).

91) Vgl. *Gaethke*, wie Anm. 44, S. 94.

92) Vgl. Hans-Dietrich *Kahl*, *Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jahrhunderts*, Bde. 1 und 2, Köln/Graz 1964, hier Bd. 1, S. 23: „Der „nördliche Markgraf“ vermochte somit damals, seine Autorität selbst in diesem entlegenen Gebiet tatsächlich geltend zu machen - undenkbar ohne feste geographische Bindeglieder...“ (*Mitteldeutsche Forschungen*, Bde. 30/1 und II).

wohl innerhalb seines slawischen Hoheitsgebietes vorgedrungen, nach Lage der Dinge durch das Land der Polaben in das Land der Obotriten. Das Wagrierland wird von dem Vorstoß des Herzogs nicht berührt worden sein, zumindest hat sich eine Kunde davon nicht erhalten. Vermutlich im Raum der oberen / mittleren Warnow, im Grenzbereich zwischen Warnow-Obotriten und Zirzipanen, vereinten sich die Kräfte des Sachsenherzogs und des Nordmarkgrafen, um ihre Operationen nun in nördlicher Richtung gemeinsam fortzusetzen.

Man mag diesen Ausführungen, die angesichts der spärlichen annalistischen Überlieferung nur Vermutungen darstellen, folgen oder nicht: Der Umstand, daß der Sachsenherzog und der Nordmarkgraf eine Kriegsunternehmung im Slawenland gemeinsam durchführten, vielleicht, wenn wir mit unseren Ausführungen richtig liegen, sogar zunächst getrennt im Slawenland vordrangen, weist darauf hin, daß im nordostelbischen Hoheitsgebiet Lothars eine Situation eingetreten sein muß, die so bedrohlich erschien, daß sie nicht nur den Herzog zu einem Eingreifen, sondern auch den Nordmarkgrafen zur Waffenhilfe veranlaßte. Eine solche Situation konnte aber u. E., vor dem Hintergrund der Angaben Helmolds über die Herrschaft Heinrichs von (Alt-) Lübeck, nur gewesen sein: eine Auflehnung slawischer Stämme gegen die unmittelbare Tributherrschaft Heinrichs, die auch die mittelbare Tributherrschaft Lothars in Frage stellte und zu einer Unruhe geführt hatte, die auch auf die der Oberhoheit des Nordmarkgrafen unterworfenen Liutizen südlich der Elbe überzugreifen drohte.

4. Der Einordnung in den Annalen von Corvey und dem Werk des Anna-
lista Saxo zufolge unternahmen Herzog Lothar und Markgraf Heinrich im
Oktober oder im November 1114 ihre Heerfahrt „ad interiora“ des Sla-
wenlandes⁹³. Will man diesen Kriegszug mit dem von Helmold überlieferten
Kampf um (Alt-) Lübeck Ende Juli in Beziehung setzen und ihn demnach als
Reaktion auf eine Unruhe im nordostelbischen Slawenland verstehen, die
auch nach dem Sieg Fürst Heinrichs und seiner holsatischen „socii“ angehal-
ten haben muß und von dem Nakoniden aus eigener Kraft nicht bewältigt
werden konnte, so stellt sich die Frage, aus welchen Gründen Heinrich nicht

93) In Anbetracht der Formierung der sächsischen Opposition gegen Kaiser Heinrich V. im Spätherbst 1114 wird die Heerfahrt Lothars eher im Oktober erfolgt sein. Vogt, wie Anm. 2, Reg. 25, S. 154, setzt die Heerfahrt in das Frühjahr 1114 (vor Juni), ohne daß eine zwingende Notwendigkeit für dieses Abweichen von der annalistischen Einordnung ersichtlich ist (vgl. auch ebd. die weiteren Reg. 26 - 32, S. 155 - 156, zudem die Darstellung S. 16 - 18). Auch Hildebrand, wie Anm. 2, S. 49, datiert den Feldzug in das Frühjahr 1114. Heinz Stooß, Gedanken zur Ostseepolitik Lothars III., in: Festschrift Friedrich Hausmann, hrsg. v. Herwig Ebner, Graz 1977, S. 531 - 551, hier S. 533, meint, Lothar habe noch im Januar 1114 den „Winterfeldzug über die Elbe“ begonnen. Wie Vogt Petke, Regesten Lothars, wie Anm. 2, Reg. 26 (1114 [vor Juni 16]), S. 16 - 18 (vgl. entsprechend ebd. die nachfolgenden Reg. 27 - 33, S. 18 - 20).

imstande gewesen sein sollte, einen Sieg über die Ranen am 1. August 1114 herrschaftlich auszunutzen. Tatsächlich lassen sich Gründe für ein solches Unvermögen Heinrichs finden. Sie sind aus Nachrichten über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Nakoniden und seinen dänischen Nachbarn zu folgern.

Fürst Heinrich, in dessen Adern das Blut des Dänenkönigs Sven Estridson floß, war in Dänemark aufgewachsen und hatte sich von dort aus aufgemacht, den Kampf gegen Kruto um sein väterliches Erbe aufzunehmen. Unter dem Kriegsvolk, das er zum Angriff auf die Herrschaft Krutos führte, befanden sich neben Slawen auch Dänen; ein Däne war es, der Kruto ermordete. Daß der dänische König Olaf Hunger, ein Sohn Sven Estridsons, dem Versuch seines Neffen Heinrich, die Nachfolge und das Erbe Krutos anzutreten, Unterstützung gewährt hatte, ist zwar nicht belegt, aber anzunehmen⁹⁴. Ernsthaftige Spannungen zwischen dem Nakoniden und König Olaf nach 1093 sind nicht überliefert. Ebenso wenig gibt es Hinweise auf Belastungen des Verhältnisses zwischen ihm und König Erich Eiegod, einem weiteren Sohn Sven Estridsons, der seinem Bruder Olaf 1096 in der Herrschaft über die Dänen gefolgt war und bis zum Antritt einer Pilgerfahrt in das Heilige Land 1103 ihre Geschicke lenkte. Das wohl durchweg gute Einvernehmen mit den dänischen Nachbarn fand sein Ende, nachdem nach dem Tode Erichs im Juli 1103 auf Zypern dessen jüngerer Bruder Niels 1104 zum König der Dänen erhoben worden war⁹⁵.

Heinrich, der Sohn Gottschalks von der Siritha (= Sigrid), so hat der dänische Historiograph Saxo ein Jahrhundert später festgehalten, sei von Nikolaus (= Niels) der mütterlichen Güter „indigne“ beraubt worden, und er habe begonnen, einen so heftigen Zurückforderer dieser Güter zu spielen, daß er den Dänen unermüdlich gedroht und Nikolaus (= Niels) selbst dazu gezwungen habe, sich innerhalb des Gebietes von Schleswig, um sein Leben zu schützen, einer Wachmannschaft und Wachtposten zu bedienen. Die zwischen Elbe

94) Vgl. *Hoffmann*, Sachsen, Abodriten und Dänen, wie Anm. 41, S. 28.

95) Zum Tod Erichs und zur Nachfolge seines Bruders Niels vgl. Niels *Skyum-Nielsen*, *Kvinde og Slave*, Kopenhagen 1971, S. 37 (Danmarkshistorie uden retouche 3); Erich *Hoffmann*, *Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters*, Berlin/New York 1976, S. 65 - 70 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 5); Aksel E. *Christensen*, Tiden 1042 - 1241, in: *Danmarks Historie*, red. af Aksel E. *Christensen*, H. P. *Clausen*, Svend *Ellehøj*, Søren *Mørch*, Bd. 1, Kopenhagen 1977, S. 211 - 399, hier S. 261 - 262, S. 269.

und Schleswig liegende Provinz habe er vom Bauern entblößt⁹⁶. Um für diese Sache Rache zu üben, habe Nikolaus (= Niels) die dänische Flotte aufgeboten und sie bei „Liutcha“ (= Lütjenburg) landen lassen, nachdem er Eilif, dem Inhaber der „Sleswicensis praefectura“, befohlen hätte, ihm berittene Truppen zuzuführen...Aber des Präfekten Wankelmut, verdorben durch die Vereinbarung, von Heinrich Geld zu erhalten, habe gieriger den Gewinn als den Befehl im Auge gehabt. Und so habe Nikolaus (= Niels) auf den Feldern der Slawen ohne Pferde seine „phalanx“ entfaltet⁹⁷.

Auf Saxos ausführliche Schilderung der nun beginnenden Kämpfe zwischen den Dänen und den Slawen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Seinen Angaben zufolge wurden in dreitägigen Gefechten unmittelbar vor dem Fest des heiligen Laurentius, also vom 7. - 9. August, die Kräfte der Dänen aufgerieben. Der Vorstoß des Königs Niels in das wagrische Herrschaftsgebiet des Fürsten Heinrich endete mit einer schweren dänischen Niederlage⁹⁸. „Post haec“, so Saxo, sei der Grenzjarl Eilif vom König wegen „perfidia“, Treulosigkeit, verurteilt und nicht nur seiner Präfektur, sondern auch der Bestandteile seines Erbvermögens in ehrenrühriger Weise entkleidet worden⁹⁹.

So unangenehm die Niederlage für Niels auch gewesen sein mochte, sie veranlaßte ihn nicht dazu, nun einzulenken und den Nakoniden in den Besitz der mütterlichen Güter zu setzen. Heinrich habe, so berichtet Saxo anschließend, wegen des Erfolges des vorangegangenen Kampfes von einem Zuwachs an Kühnheit fortgerissen, die an der Küste siedelnden Dänen durch Piraterie gereizt und dabei nicht nur das der Eider benachbarte, sondern auch alles zwischen Eider und Schleswig sowie dem Wall, der Werk der Dänen genannt, gelegene Gebiet verwüstet. Sogar die Stadt habe er manchmal angegriffen, die, weil heimlich auf Schiffen das Kriegsvolk hineingebracht worden sei, nichts ahnend gewesen. Und so seien nach der Vertreibung Eilifs, da jenes Gebiet noch ohne Sachwalter gewesen, zu der überaus häufigen Gewalt

96) Saxo, wie Anm. 14, XIII, II, 1, S. 343. Weder aus Saxos weiterer Schilderung noch aus einer anderen Quelle geht hervor, daß die nordelbischen Sachsen in einer Weise an dem Konflikt zwischen dem Nakoniden und König Niels beteiligt gewesen waren, daß es für Heinrich Anlaß gab, ihr Gebiet verwüsten zu lassen. Hier mag ein Mißverständnis des Historiographen vorliegen; das Vorgehen Fürst Heinrichs wird das Gebiet zwischen Eider und Schlei, das dänische Vorland des Danewerks (vgl. Henning *Unverhau*, Untersuchungen zur historischen Entwicklung des Landes zwischen Schlei und Eider im Mittelalter, Neumünster 1990, S. 38 - 39 [Untersuchungen aus dem Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Kiel, N. F. 69, Siedlungsarchäologische Untersuchungen in Angeln und Sachsen, Bd. 2]), betroffen haben.

97) Saxo, wie Anm. 14, XIII, II, 1, S. 343.

98) Ebd., XIII, II, 2 - 6, S. 343 - 344. Zur Datierung vgl. ebd., 5, S. 344.

99) Ebd., XIII, II, 7, S. 344 - 345.

durch Auswärtige auch Gaunereien der Einheimischen hinzugekommen...¹⁰⁰. Denn die Friesen hätten zusammen mit den Holsaten und Dithmarschern, da sie wegen der Vakanz der Präfektur Hoffnung auf Strafflosigkeit gefaßt, die Tage mit Raubzügen, die Nächte mit Diebstählen durchmessen...¹⁰¹.

Dieser Zustand fand sein Ende, nachdem Knud, der einzige eheliche Sohn König Erich Eiegods, die „Sleswicensis praefectura“ erhalten hatte.

Da Knud, so läßt uns Saxo weiter wissen, weil wegen der überaus zahlreichen und heftigen Angriffe der Grenznachbarn niemand das „beneficium“ der Schleswiger Präfektur, selbst wenn es ihm angetragen worden sei, zu übernehmen gewagt habe, die so gefährvolle Ehrenstelle vom Oheim nicht aus Gier nach Reichtum, sondern im Vertrauen auf Mannhaftigkeit begehrt, aber sie umsonst nicht habe erlangen können, habe er einen Teil seines Vatergutes verkauft und das anderen schreckliche Amt für Geld erhalten, in der Auffassung, daß erst der Kriegsdienst einträglich sei, durch den er Sold in Gestalt von Ruhm und Siegereglanz habe erwerben können...¹⁰². Zu Beginn der übernommenen Herrschaft habe er nämlich Heinrich durch Gesandte mitgeteilt, daß er gern mit ihm über einen Frieden verhandeln werde, wenn erst sowohl die Schäden Jütlands durch Wiedergutmachung abgegolten als auch die geraubten Güter von ihm (= Heinrich) selbst zurückerstattet worden seien. Nachdem die Boten sich auf den Weg gemacht hätten, habe er selbst inzwischen, als ob er die Antwort vorausgeahnt, nicht nur eine Schar der Seinen, sondern auch derjenigen, die er unter den Grenznachbarn zu Freunden gehabt, zusammengezogen und beschlossen, der Rückkehr der Gesandten unmittelbar den Kampf folgen zu lassen. Heinrich aber habe geantwortet, daß er weder mit den Dänen Freundschaft pflegen noch von der Forderung nach dem mütterlichen Erbe ablassen werde. Nachdem er das vernommen, habe Knud wieder zu ihm Gesandte geschickt, damit sie jede Gemeinsamkeit an einem vermittelnden Frieden öffentlich aufkündigten. Heinrich habe deren Tätigkeit verspottet und gesagt, daß Knud einem Pferd sehr ähnlich sei, das seinen Reiter verschmähe; er aber werde sich darum kümmern, seiner Frechheit Zügel anzulegen¹⁰³.

Nachdem er das gehört, habe sich Knud zwar mit großem Schwung, aber mit sehr wenig Lärm nachts auf den Weg gemacht und sei, sich des Schwertes und der Beute enthaltend, damit umso weniger seine Ankunft vorausgesehen würde, frühmorgens „ad Henrici munitionem“ gelangt. Jener, um einen so

100) Ebd., XIII, II, 8, S. 345.

101) Ebd., XIII, II, 9, S. 345.

102) Ebd., XIII, III, 2, S. 346.

103) Ebd., XIII, III, 3, S. 346.

plötzlichen Einfall sorglos gewesen, habe sich weder die Waffen zu ergreifen noch sich durch Mannschaft zu schützen angeschickt, sondern unverzüglich den den Mauern benachbarten Fluß auf dem Pferde versucht und allein durch den Zwischenraum des Wassers sich dem Feind entzogen und sich darüber gefreut, daß er seine Rettung lieber dem Fluß als dem „oppidum“ hatte anvertrauen wollen. Als ihn Knud erblickt, wie er schon das jenseitige Ufer erreicht hatte, habe er ihn mit Spott gefragt, ob er etwa naß sei. Von ihm dagegen gefragt, warum er so hereinbreche, habe er geantwortet, er sei gekommen, damit er die von ihm versprochenen Zügel empfangen. Jener habe erkannt, daß ihm die Drohungen, die er kürzlich ausgestoßen, nun in dem Witz der Antwort vorgehalten waren, und habe seine Schmach mit einem Scherz begleitet: „So sehr“, habe er gesagt, „scheinst du dich mir mit den Kräften deiner Fersen entgegenzustemmen, daß du nicht einmal berührt oder festgehalten werden kannst“. Dann habe Knud zuerst das „castrum“, darauf das angebaute Land des übrigen Gebietes verwüstet¹⁰⁴.

Auch ein zweites Mal habe er, nachdem er frisches Kriegsvolk aufgeboden, „omnem Slaviam“ in Mord und Brand verwickelt und nicht nur das Vaterland vom Feind, sondern auch den Feind von seiner Kraft entblößt, so sehr, daß er ihn, der früher gewohnt gewesen sei, herauszufordern, als einen zurückgelassen habe, der nicht einmal mehr zum eigenen Schutz imstande gewesen sei. Schließlich, nachdem er die ganzen Kräfte Heinrichs durch seine Klugheit und Tapferkeit geschwächt, habe er, von der Natur seines Blutes, durch das er mit jenem in sehr naher Verwandtschaft gestanden, getrieben, zwar in der Öffentlichkeit den Feind, aber privat den Freund gezeigt. Einmal nämlich, nachdem er sein Heer entlassen, habe er, von nur zwanzig Reitern begleitet, an den Ort, an dem, wie er erfahren, Heinrich sich aufhalte, den Ritt gelenkt und Leute vorausgeschickt, damit sie diesem die Botschaft seines Grußes übermittelten. Heinrich habe gesagt, daß grundlos der Feind ihm schmeichle, und sofort darauf bestanden zu erkunden, wo er denn sei. Als die Boten ihm mitgeteilt hätten, daß Knud schon am Tore sei, habe er, von der Kunde bestürzt, sich angeschickt, den Tisch, an den er sich gelegt, um zu frühstücken, mit kraftvoller Hand umzuwerfen. Da hätten die Gesandten geschworen, daß die Anwesenheit des Herzogs von dessen Friedenswunsch herrühre, und die grundlos gefaßte Furcht durch die Beharrlichkeit ihrer Versicherungen zerstreut. Als ihnen Heinrich Glauben geschenkt, habe er seine Überlegung zu fliehen durch ein Anzeichen seiner Liebe getadelt. Er habe wahrhaftig, auf die Tafel gelehnt, mit tränenüberströmtem Antlitz gesagt, Dänemark werde einmal unglücklich sein, wenn es nur eines solchen Mannes entbehrte; er aber werde dessen Freundschaft in Zukunft in ehrlicher Treue

104) Ebd., XIII, III, 4, S. 346.

pflügen. Ihn habe sicherlich die blutsverwandte Liebe veranlaßt, sowohl sein eigenes Unglück zu vergessen als auch des Feindes Tapferkeit einzugestehen, und wie des eigenen Glückes nicht achtend, so zum Lobredner des fremden gemacht. Darauf habe er Knud, als er anwesend, umarmt und ihm nicht minder Tränen als ein Gastmahl gewährt. Ja er habe auf dessen gegenwärtige Milde aufmerksamer geschaut als auf die vorausgegangenen Schäden und die Gnade einer einzigen Wohltat vor die Häufigkeit der erlittenen Schäden gestellt¹⁰⁵.

Aber Knud habe die von Frömmigkeit herrührende Betrübniß nicht undankbar aufgenommen. Ja er habe sogar, weil er mehr Freude in die Schaffung eines Friedens als in den Genuß des Festmahls gelegt und begonnen habe, gewissermaßen die Rolle eines Vermittlers zu spielen, Heinrich aufgetragen, des Oheims Gnade zu erstreben, und erst dessen Zustimmung durch die Beharrlichkeit seiner Ermahnung erlangt. Denn Heinrich habe das mütterliche Gut, um dessen Rückerstattung willen er feindlich gegen die Dänen die Waffen erhoben, nachdem die Vereinbarung eines Preises vermittelt worden sei, Knud zum Besitz überschrieben, und eben das habe Knud an den König unter der Bedingung, unter der er es erhalten, übertragen und darauf das von diesem empfangene Geld Heinrich ausgezahlt...¹⁰⁶.

Nur Saxo hat der Nachwelt diese Auseinandersetzungen zwischen Fürst Heinrich und seinen dänischen Nachbarn überliefert. Leider hat es der dänische Historiograph versäumt, mitzuteilen, in welchem Jahr oder in welchen Jahren sich die Streitigkeiten und Kämpfe zugetragen hatten. Eine Zeitbestimmung kann im Grunde genommen nur mittels der wenigen Angaben, die über den Lebensweg Knuds vorliegen, versucht werden.

Das genaue Geburtsdatum Knuds, der als Knud Laward (= der Herr) in die Geschichte eingegangen ist¹⁰⁷, ist unbekannt. In der „*Historia sancti Kanuti ducis et martyris*“ ist zu lesen, daß Knud, als seine Eltern König Erich Eiegod und Königin Bodil sich aufgemacht hätten, als Pilger in das Heilige Land zu reisen, ein „*puer adhuc parvulus*“, ein ganz kleiner Junge, gewesen sei¹⁰⁸. Helmold von Bosau schreibt, daß Knud zur Zeit, als sein Oheim Niels das „*Danorum regnum*“ erlangt habe, „*adhuc...infantulus*“, noch ein Säugling

105) Ebd., XIII, III, 5, S. 346 - 347.

106) Ebd., XIII, III, 6, S. 347.

107) Kurze Biographie Knuds mit Quellen- und Literaturhinweisen jetzt von Thomas Hill, in: Biographisches Lexikon für Mecklenburg I, wie Anm. 1, S. 144 - 148.

108) *Historia s. Kanuti ducis et martyris*, in: *Vitae sanctorum Danorum*, cur. M. Cl. Gertz, Kopenhagen 1908 - 1912, hier A. In *passione sancti Kanuti*, *Lectio Ia*, S. 189.

oder Kleinkind, gewesen sei¹⁰⁹. Nach diesen Angaben muß Knud 1100 oder 1101 das Licht der Welt erblickt haben, keinesfalls schon 1096 oder gar noch früher¹¹⁰. Ein sieben- oder achtjähriger Junge konnte weder als „puer adhuc parvulus“ noch als „adhuc...infantulus“ bezeichnet werden¹¹¹.

Zunächst wuchs Knud bei dem seeländischen Großen Skjalm Hvide auf und wurde von diesem erzogen¹¹². Möglicherweise wurde er später, nachdem sein Oheim Niels im Jahre 1104 König geworden war, eine Zeitlang an dessen Hof zusammen mit Niels' Sohn Magnus erzogen¹¹³. Sobald aber Knud begonnen habe heranzuwachsen, so weiß Helmold zu berichten, sei er in der Furcht, leicht von einem Hinterhalt seines Oheims vernichtet zu werden, zum Kaiser Lothar gegangen¹¹⁴ und bei ihm viele Tage und Jahre geblieben¹¹⁵. An den Hof des Kaisers Lothar wird sich der Heranwachsende nun kaum begeben haben, da Lothar erst 1133 die Krone des Imperium Romanorum errang, wohl aber an den Hof des Herzogs Lothar. Es ist nun sicherlich nicht anzunehmen, daß Knud den Supplingenburger bereits aufgesucht hatte, kaum daß der zum Sachsenherzog erhoben worden war, also noch im Jahre 1106. Man wird weiter vermuten dürfen, daß der dänische Königssohn, wenn denn die Furcht vor Anschlägen seines Oheims Niels der entscheidende Beweggrund gewesen war, sich zu Lothar zu begeben, solange am Hof des Herzogs verweilte, bis er in der Lage war, sein Geschick selbst in die Hand nehmen zu können, mithin: bis er mündig war. War Knud 1100 oder 1101 geboren worden, hatte er sich vielleicht um 1108 an den Hof des Sachsenherzogs begeben, so wird er, in Anbetracht des damals üblichen Mündigkeitsalters von 12 Jahren, 1112 oder 1113 nach Dänemark zurückgekehrt sein.

Den weiteren Angaben Helmolds zufolge wurde Knud, nachdem er in seine Heimat zurückgekehrt war, von seinem Oheim Niels gütig aufgenommen und mit dem „ducatu totius Dacie“ begabt¹¹⁶. Daß der Prinz mündig in Dänemark tätig gewesen ist, ohne mit diesem Amt versehen zu sein, läßt sich der Schilderung Saxos entnehmen. In ihr begegnet der Sohn Erich Eiegods erst-

109) Helmold, wie Anm. 4, c. 49, S. 188.

110) Gegen Hans *Olrik*, Knud Lavards Liv og Gærning, Kopenhagen 1888, S. 22 - 25; *Lammers*, wie Anm. 41, S. 237; *Stoob*, Helmold, wie Anm. 4, S. 187, Anm. 1; u.a.

111) Gegen *Olrik*, wie Anm. 110, S. 24.

112) *Historia s. Kanuti*, wie Anm. 108, A. In passione sancti Kanuti, Lectio Ia, S. 190.

113) Vgl. ebd., Lectio IIa, S. 190 - 191; Helmold, wie Anm. 4, c. 49, S. 188.

114) „Kanutus...transiit ad imperatorem Lotharium“ kann auch übersetzt werden: Knud ist zum Kaiser Lothar übergegangen.

115) Helmold, wie Anm. 4, c. 49, S. 188.

116) Ebd., c. 49, S. 188.

mals selbständig handlungsfähig und handelnd im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen König Niels und Fürst Heinrich um die „hereditas“ Sigrids. Die erste Tat, die Saxo von Knud zu überliefern weiß, ist dessen Teilnahme an dem Vorstoß des königlichen Oheims Niels in das wagrische Herrschaftsgebiet des Nakoniden. Im Verlauf der Kämpfe bei Lütjenburg wurde er schwer verwundet¹¹⁷. Sodann weiß der dänische Historiograph von einer denkwürdigen Begebenheit zu erzählen, die sich dem von ihm gebotenen Erzählzusammenhang zufolge zugetragen hat, als nach der Amtsenthebung Eilifs der Raum zwischen Eider und Schleswig und Schleswig selbst Ziel slawischer Überfälle, aber auch friesischer, dithmarsischer und holsatischer Raubzüge geworden war, bevor Knud die „Sleswicensis praefectura“ erhielt.

„Ea tempestate“, so Saxo, seien von Knud Leute geschickt worden, die das Geld, das sein Erzieher unter dem Schuldposten ihm anvertrauten Gutes verwahrt, von Seeland nach Fünen bringen sollten; weil sie, als ihr Schiff von beiden Küsten gleich weit entfernt gewesen sei, in der Ferne Seeräuber drohen gesehen, hätten sie das ihnen ausgezahlte Geld an einem Tau in den Fluten verborgen. Schließlich hätten sie, als sie erkannt, daß sie zu wenig mit ihrem Rudern auszurichten vermochten, von Skepsis, daß ihnen die Flucht gelinge, erfüllt, den Haltestrick abgehauen und den altehrwürdigen Reichtum der Könige lieber dem Meersand als den Feinden überlassen wollen. Obgleich diesen Vorgang Nikolaus (= Niels), der gerade von Fünen nach Seeland übersetzt, von ferne beobachtet, habe er den Bedrohten nicht zum Schutz werden können, da er kleine und unhandliche Boote zum Rudern benutzt habe. Als er später Knud erblickt habe, wie der ein heiteres Antlitz zur Schau getragen, habe er die Heiterkeit seines Gesichtsausdruckes getadelt und gesagt, daß es ihm sehr zuträglich sei, wegen des eben erst erlittenen Verlustes des großväterlichen und väterlichen Geldes Trauer zu empfinden. Jener habe nicht gesagt, daß er von diesem Schicksal bewegt werde, sondern geantwortet, daß er durch dessen Wohltat die trefflichste Gelegenheit zur Freigebigkeit erhalten habe. Wie er nämlich vorher nicht gewagt habe, von der Menge des väterlichen Reichtums zu entnehmen, so werde er hiernach das Vermögen, das ihm zufallen werde, im Überfluß ausgeben...¹¹⁸.

Zur Zeit, als Fürst Heinrich, ermuntert durch seinen Sieg über die dänischen Angreifer bei Lütjenburg, die südliche Grenzzone des Dänenreiches heimsuchen ließ und überdies Friesen zusammen mit Dithmarschern und Holsaten die günstige Gelegenheit, die sich durch die Vakanz der „Sleswicensis praefectura“, bot, zu Raub und Diebstahl ausnutzten, hatte sich Knud das „avitum paternumque aes“, das offensichtlich sein Erzieher Skjaln Hvide auf

117) Saxo, wie Anm. 14, XIII, II, 4, S. 343 - 344.

118) Ebd., XIII, III, 1, S. 345.

Seeland für ihn verwahrt hatte, auszahlen lassen. Zwar kann Saxos Schilderung entnommen werden, daß dem Prinzen schon früher der „paternarum opum cumulus“, die Menge des väterlichen Reichtums, zur Verfügung hätte stehen können, wenn er denn gewollt hätte. Aber es ist wenig wahrscheinlich, daß Knud ihm zustehendes Vermögen länger als nötig von seinem Erzieher hatte aufbewahren lassen. Ein Grund, warum Knud die Auszahlung des Geldes erst einmal zurückgestellt haben sollte, ist nicht ersichtlich. In Anbetracht des Umstandes, daß der Sohn Erich Eiegods offensichtlich erstmals im Verlauf der Kämpfe bei Lütjenburg in Erscheinung trat, und angesichts dessen, daß er zweifellos nicht lange danach über die „vetustae regum opes“, die seinem „educator“ anvertraut worden waren, nun selbst verfügen wollte, erscheint uns der Schluß naheliegend, daß Knud erst kurz vor der Schlacht bei Lütjenburg mündig geworden war.

Die nächste Tat Knuds, die Saxo zu überliefern weiß, ist bereits dessen Übernahme der „Sleswicensis praefectura“¹¹⁹. Die Angaben des dänischen Historiographen über das erste Auftreten Knuds ergänzen die Darstellung Helmolds, daß Knud bei seiner Rückkehr in die Heimat von seinem Oheim freundlich aufgenommen und mit dem „ducatu totius Daciae“ begabt worden sei. Sie bestätigen unsere Vermutung, daß der Königssohn den Hof Herzog Lothars verlassen hatte, unmittelbar nachdem er mündig geworden war und nunmehr für sich selbst sorgen konnte. Das Erreichen des Mündigkeitsalters, die Rückkehr nach Dänemark, die Teilnahme an den Kämpfen bei Lütjenburg, die Auszahlung des bis dahin vom Erzieher verwahrten „avitum paternumque aes“, die Erhebung zum „Sleswicensis praefectus“ sind Ereignisse im Leben Knuds gewesen, die nach den Darstellungen Helmolds und Saxos zeitlich nicht weit auseinander gelegen haben werden. Gehen wir davon aus, daß der Sohn Erich Eiegods 1112 oder 1113 mündig geworden war, so können wir folgern, daß die nachfolgenden Ereignisse im Zeitraum 1112 - 1113/14 oder 1113 - 1114/15 geschehen sind.

Anders als für die vorausgegangenen Ereignisse im Leben Knuds sind für seine Erhebung zum Herrschaftsträger des Königs Jahresangaben überliefert. So findet sich in den Annalen von Lund die Erhebung des Königssohnes zum „dux Danorum“ unter dem Jahre 1109 vermerkt¹²⁰. In den Annales Ryenses ist unter dem Jahre 1115 notiert worden, daß Knud „dux in Dacia“ geworden sei¹²¹. Den Annales Dani-Suecani zufolge wurde Knud 1119 zum „dux

119) Ebd., XIII, III, 2, S. 346.

120) Annales Lundenses, in: Annales Danici medii aevi, ed. Ellen Jørgensen, Kopenhagen 1920, hier s.a. 1109, S. 62.

121) Annales Ryenses, in: Annales Danici, wie Anm. 120, hier s.a. 1115, S. 70. Die Erhebung Knuds haben ebenfalls unter dem Jahre 1115 notiert die Annales Nestvediensis 821 - 1300, die Annales Slesvicenses, die Annales Essenbecenses, alle in: Annales Danici, wie Anm. 120, hier S. 71, S. 133, S. 144.

Slesvicensis" gemacht¹²². Daß Knud schon 1109 das Amt des Grenzjarls zu Schleswig erhalten haben könnte, ist ebenso unwahrscheinlich wie eine Erhebung im Jahre 1119 (vielleicht liegt hier auch nur eine Verschreibung aus 1109 vor); das erste Datum ist zweifellos zu früh, das zweite zweifellos zu spät. Eine Erhebung Knuds im Jahre 1115 läßt sich dagegen mit unseren oben vorgetragenen Vermutungen über die ersten Daten im Leben Knuds bestens vereinbaren.

Dennoch erscheint uns fraglich, ob König Niels erst 1115 seinen Neffen mit dem Jarlsamt zu Schleswig betraute. In dem Bericht Saxos erscheinen die dänisch-slawischen Auseinandersetzungen lediglich als Kämpfe im dänisch-wagrischen Grenzgebiet. Niels slawischer Neffe Heinrich begegnet nicht als Fürst oder gar König der Slawen, sondern lediglich als Machthaber im Wagrierlande. Besonders verwundern muß, daß ein regionaler dänischer Herrschaftsträger, nämlich Knud nach seiner Erhebung zum Grenzjarl, in der Lage gewesen sein soll, relativ schnell und offenbar ohne größere Schwierigkeiten die Kräfte Heinrichs so zu schwächen, daß der zum eigenen Schutz nicht mehr fähig gewesen sei. Man wird Saxo einige Übertreibungen unterstellen dürfen; gleichwohl bleibt und wird durch andere Quellenzeugnisse bestätigt, daß Knud offenbar tatkräftig den dänischen Grenzraum zwischen Eider und Schlei zu sichern und zu befrieden wußte¹²³. Die Frage stellt sich somit, wie diese Angaben Saxos über die Auseinandersetzungen zwischen den Dänen und ihrem slawischen Nachbarn Heinrich sowie die Erfolge Knuds mit Helmolds Aussagen über die Machtentfaltung Heinrichs im Slawenland seit 1093 zu vereinbaren sind. Da die Auseinandersetzungen zwischen Niels, dann seinem Neffen Knud auf der einen und Fürst Heinrich auf der anderen Seite in Anbetracht der Lebensdaten Knuds nicht in der Frühzeit der Herrschaft Heinrichs im Wagrierlande, um 1093, stattgefunden haben können, da Helmolds Überlieferung von der Ausdehnung der Herrschaft Heinrichs schon bald nach dem Sieg auf der Schmilauer Heide auch nicht ohne weiteres in Zweifel gestellt werden kann, bleibt nur die Vermutung, daß sich die Auseinandersetzungen zu einer Zeit zugetragen haben, als dem Nakoniden Kräfte nicht-wagrischer slawischer „tributarii“ nicht zur Verfügung standen und zum Kampf gegen die dänischen Nachbarn aufgeboten werden konnten, als der Nakonide mithin in seiner Herrschaft auf das Wagrierland beschränkt war. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: gegen einen „princeps“ oder gar „rex Slavorum“, dessen Macht bis an Peene, untere Trebel und untere Reck-

122) Ex Annalibus Dano-Suecanis 826 - 1415, in: Annales Danici, wie Anm. 120, hier s.a. 1119, S. 138.

123) Vgl. Historia s. Kanuti, wie Anm. 108, A. In passione sancti Kanuti, Lectio IIIa, S. 191 - 192. Die Angaben sind zwar naturgemäß tendenziös, erscheinen aber in ihrer Grundaussage unverdächtig. Helmold, wie Anm. 4, c. 49, S. 188.

nitz oder sogar noch darüber hinaus reichte, wird sich ein dänischer Grenzjarl zu Schleswig nicht durchgesetzt haben können, es sei denn, dieses Jarlsamt bedeutete erheblich mehr als nur die Vertretung des Königs und Grenzwehr in Südjütland¹²⁴, nämlich tatsächlich den „*ducatus totius Dacie*“. Das einzige Ereignis im fraglichen Zeitraum nun, das eine Beschränkung der Macht Heinrichs auf das Wagrierland sichtbar werden läßt, ist der Überfall der Ranen „*dominacionis libidine*“ auf (Alt-) Lübeck, der offensichtlich von den slawischen Nachbarn des Nakoniden im Süden und im Osten, den Polaben und Obotriten, wohl auch den Kessinern, unterstützt wurde.

5. Im Jahre 1114 unternahmen Herzog Lothar und Markgraf Heinrich mit starken Kräften einen Feldzug tief in das Slawenland. Der Feldzug wäre unverstänlich, wenn es zu dieser Zeit einen dem Sachsenherzog verbundenen slawischen Fürsten gab, dem „*omnes illae orientaliu Slavorum nationes... sub tributo*“ dienten¹²⁵. Der Feldzug wird dann verstänlich, wenn er zur Unterstützung der Herrschaft eben dieses slawischen Fürsten in kritischer Situation, d. h. zur Entlastung und zur Sicherung gedacht war. Die einzige überlieferte von Slawen ausgehende Bedrohung der Herrschaft dieses Fürsten, des Nakoniden Heinrich, zu dieser Zeit ging von den Ranen aus. Ihr Überfall auf die fürstliche Residenz (Alt-) Lübeck endete allerdings mit einer schweren Niederlage. Es wäre zu erwarten gewesen, daß Fürst Heinrich, durch diesen noch Jahrzehnte später in der Erinnerung lebendigen Waffenerfolg gestärkt, nun der Bedrohung Herr geworden wäre und seine Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen vermocht hätte. Wenn er dazu nicht in der Lage war, dann wahrscheinlich nicht wegen einer grundsätzlichen Unfähigkeit, ohne Unterstützung des Sachsenherzogs seine Macht über die Grenzen des Wagrierlandes hinaus auszudehnen und zu erhalten, sondern weil er zur gleichen Zeit eine Bedrohung von anderer Seite, nämlich durch die Dänen, erfuhr, die ihn band und ihm nicht erlaubte, den Sieg über die Ranen auszunutzen und den Anfechtungen seiner Herrschaft im Slawenlande offensiv zu begegnen.

Wir gelangen somit zu folgenden **Vermutungen** über den Ablauf der Ereignisse:

Um die Jahreswende 1112/13 begann Fürst Heinrich damit, seinen gegenüber König Niels erhobenen Forderungen nach Rückerhalt der mütterlichen Güter den nötigen, kriegerischen, Nachdruck zu verleihen. Der Dänenkönig sah sich zum Handeln aufgefordert, dies umso mehr, als Heinrich Sproß der

124) Vgl. *Unverhau*, wie Anm. 96, S. 36 - 39.

125) Vgl. *Helmold*, wie Anm. 4, c. 34, S.144.

dänischen „*stirps regia*“ war und durch erfolgreiche Unternehmungen Ansehen und Stellung des königlichen Oheims durchaus ernsthaft gefährden konnte. Die Reaktion des Dänenkönigs auf die Drohungen Heinrichs ließ deshalb nicht lange auf sich warten. Sein Angriff auf den Burgbezirk Lütjenburg im August 1113 endete allerdings mit einer Niederlage. Da er nicht bereit war, im Streit mit Heinrich einzulenken, setzte dieser seine Aggressionen verstärkt, aber räumlich begrenzt fort; einen allgemeinen Krieg gegen das Dänenreich wollte er, der Sohn einer dänischen Prinzessin, nicht führen. Die Absetzung des Schleswiger Jarls Eilif wegen Treulosigkeit im Spätsommer 1113 mag zu einer Vakanz des wichtigen Amtes an der Südgrenze des Dänenreiches geführt haben. Lange wird König Niels diesen Posten sicherlich nicht unbesetzt gelassen haben, wenn in dieser Grenzzone „*erat...pro defectu iuris et iusticie tam assiduus Sclavorum incursus, quod ipse rex nisi munitus Frisonum presidio illic pernoctare non potuit*“, wenn dort wegen des Fehlens von Recht und Gerechtigkeit so unablässig Einfälle von Slawen stattfanden, daß selbst der König, wenn nicht geschützt von einer Wachmannschaft aus Friesen, dort nicht übernachten konnte¹²⁶. Wenn nicht noch 1113, so doch zumindest Anfang 1114 wird Niels seinem noch sehr jungen Neffen Knud das Amt des Jarls zu Schleswig anvertraut haben. Ob der junge Mann seinem slawischen Vetter Heinrich nun wirklich sogleich jene umfassenden Bedingungen für einen Frieden übermitteln ließ, wie es Saxo schildert, mag zweifelhaft erscheinen; daß Knud zuerst auf diplomatischem Wege versucht hat, den Vetter von seinen Angriffen auf südjütisches Gebiet abzuhalten, ist aber glaubhaft. Erfolg war ihm damit nicht beschieden. Knud hatte sich zu bewähren und zögerte deshalb nicht, gegen Heinrich zu den Waffen zu greifen. Wohl noch in der ersten Hälfte des Jahres 1114 führte er sein Kriegsvolk erfolgreich zum Angriff auf jene an einem Fluß gelegene „*Henrici munitio*“. Heinrich war nun vor Vergeltungsschlägen seines dänischen Vetters gewarnt. Dagegen wurde er wohl völlig überrascht von dem Angriff der Ranen Ende Juli 1114 auf seine Residenz (Alt-) Lübeck, in die er sich eben erst zurückgezogen haben mochte, nachdem seine „*munitio*“ von Knud zerstört worden war. Es ist gut denkbar, daß der Angriff, der von slawischen „*tributarii*“ Heinrichs unterstützt wurde und eine erneute Erhebung gegen die Herrschaft des Naroniden im Slawenland einleiten sollte, zu diesem Zeitpunkt erfolgte, weil im Slawenland die Auseinandersetzungen Heinrichs mit seinen dänischen Nachbarn bekannt geworden und nicht verborgen geblieben war, daß Heinrich in dem neuen Grenzjarl Knud einen energischen Gegner gefunden hatte. Daß noch zu dieser Zeit Verbindungen zwischen den Ranen und Knuds Erzieher Skjalm Hvide bestanden, die sich Knud zunutze gemacht haben könnte, ist

126) *Historia s. Kanuti*, wie Anm. 108, A. In *passione sancti Kanuti*, *Lectio IIa*, S. 191.

nicht wahrscheinlich¹²⁷. Der Angriff der Ranen konnte zwar abgewehrt werden, aber die Erregung im Slawenlande dauerte fort. Heinrich befand sich dadurch in der überaus unerfreulichen Situation, sich an zwei Fronten behaupten zu müssen. Er mußte rasch erkennen, daß seine Kräfte dafür nicht ausreichten. Vielleicht nachdem Knud bereits erneut einen erfolgreichen kriegerischen Vorstoß in das Wagrierland unternommen hatte, wandte sich Heinrich an seinen sächsischen Nachbarn Herzog Lothar mit der dringenden Bitte um Unterstützung.

In Saxos Schilderung der Auseinandersetzungen zwischen Knud und Heinrich ist eine auffällige Ungereimtheit zu finden. Knud habe, so läßt der Historiograph wissen, nach Erhalt der „Sleswicensis praefectura“ Heinrich seine Bereitschaft zu Friedensverhandlungen mitteilen lassen, „si primum et damna Iutiae emendatione pensata et spolia ab ipso restituta fuissent“¹²⁸. Weiter erzählt er, daß es Knud rasch gelungen sei, die Kräfte Heinrichs nachhaltig zu schwächen. Man hätte nun Angaben erwartet, wie Knud diesen Erfolg auch dazu nutzte, um seine Forderungen nach Wiedergutmachung durchzusetzen. Darüber ist aber nichts zu erfahren. Im Gegenteil bietet Saxo seinen Lesern eine Rührgeschichte, wie Knud, von der Natur des Blutes getrieben, die Versöhnung mit Heinrich gesucht und gefunden und schließlich auch einen Ausgleich zwischen dem Nakoniden und König Niels herzustellen gewußt habe. Der Verzicht auf die eigenen Forderungen und die Befriedigung der Ansprüche, die Heinrich gegenüber Niels erhoben hatte, ist allerdings ein Ergebnis der Auseinandersetzungen, das überraschen muß, wenn denn Knud tatsächlich „totas Henrici vires prudentia sua ac fortitudine“¹²⁹ zu schwächen vermocht hatte. Nun hat Saxo, und zwar unmittelbar nach seiner Schilderung des Ausgleichs, der Nachwelt überliefert, daß Heinrich in der Einschätzung, daß er von Knud mit Leben und Unversehrtheit beschenkt worden sei, zudem, weil er angesichts der mit den Deutschen zu führenden Kriege, von denen vor allem das Slawenland gequält worden sei, der Tapferkeit seiner Söhne mißtraut habe, das Slawenland dem dänischen Vetter „iurisiurandi firmitate“

127) Laut Saxo, wie Anm. 14, XII, VI, 5, S. 337, hatte Skjalm Hvide zur Zeit, als König Erich Eiegod Vorbereitungen für seine Pilgerfahrt traf und ihm die Erziehung seines Sohnes Knud anvertraute, also 1103, die „procuratio“ nicht nur ganz Seelands, sondern auch des steuerpflichtigen Rügen inne. Mag auch zu dieser Zeit eine Tributärabhängigkeit der Inselranen bestanden haben, so wird sie gewiß nur von kurzer Dauer gewesen sein. Erst durch zahlreiche Feldzüge im Verlauf der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts und erst nach einem massiven Militärschlag 1168 in Gemeinschaft mit slawischen Lehnsfürsten Herzog Heinrichs des Löwen vermochten die Dänen dauerhaft Herrschaft über Rügen, in den Jahren 1171 - 1181 allerdings noch geteilt mit Herzog Heinrich, zu begründen. Vgl. *Gaethke*, wie Anm. 44, S. 271 - 393.

128) Saxo, wie Anm. 14, XIII, III, 3, S. 346.

129) Ebd., XIII, III, 5, S. 346.

vermacht habe¹³⁰. Man könnte vermuten, daß dieses Vermächtnis nicht von Dankbarkeit herrührte, sondern Bestandteil von Vereinbarungen war, die Heinrich und Knud getroffen hatten, um ihre Auseinandersetzungen zu beenden, wäre diese Überlieferung Saxos nicht gänzlich unglaubhaft. Dankbarkeit konnte sicherlich eine „amicitia“ begründen, aber wohl kaum zur Übertragung einer Herrschaft unter Mißachtung legitimer Erbensprüche der eigenen Söhne und damit vielleicht unter Ignorierung einer schon lange bestehenden Herrschaftstradition führen. Überdies waren, soweit die Quellen darüber unterrichten¹³¹, Söhne Heinrichs durchaus fähig, Kriege zu führen. Der Wunsch Saxos, die Herrschaft der großen Dänenkönige und „reges Slavorum“ seiner Zeit, Knud VI. und Waldemar II., beide Enkel Knud Lawards, nicht nur mit dem „ius belli“ zu legitimieren, ist offensichtlich. Eine andere Vermutung, wie es zu dem überraschenden Ende der Auseinandersetzungen zwischen den Dänen und Heinrich gekommen sein könnte, ist dagegen nicht abwegig. Es erscheint durchaus denkbar, daß Herzog Lothar sich in den Konflikt eingeschaltet hatte und Knud, der jahrelang an seinem Hof gewelt hatte und ihm dadurch verbunden war, die Aufforderung hatte übermitteln lassen, eine versöhnliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen.

Im Herbst 1114 drang der Sachsenherzog selbst mit Kriegsmacht in das Slawenland ein und vereinigte im Bereich der oberen / mittleren Warnow seine Kräfte mit den Verbänden, die ihm Nordmarkgraf Heinrich von Stade zugeführt hatte. Den Operationen der beiden war Erfolg beschieden. Während unbekannt ist, wer das ranische Expeditionskorps zum Angriff auf (Alt-) Lübeck geführt hatte, und fraglich ist, ob allein der Abwehreffolg Fürst Heinrichs eine Tributhoheit über die Ranen hatte begründen können, ist überliefert, daß Dumar und sein Sohn sich Herzog Lothar unterworfen hatten, daß ein „princeps Rugianorum“ Kräfte zum Kampf gegen die Streitmacht Herzog Lothars geführt hatte und es dem Supplingenburger gelungen war, auch diesen „princeps“ zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu zwingen. Da Nachrichten darüber, daß Herzog Lothar in der Folgezeit eine unmittelbare Tributherrschaft an der Warnow und auf Rügen ausübte, nicht vorliegen, wohl aber überliefert ist, daß die betreffenden Stämme Fürst Heinrich das „servitium sub tributo“ zu leisten hatten, ist anzunehmen, daß der Sachsenherzog die von ihm bezwungenen Slawen der Herrschaft Heinrichs unterstellte, der seinerseits dafür zu sorgen hatte, daß dem Herzog schuldige Leistungen erbracht wurden. Entsprechend wird Lothar mit den Zirzipanen verfahren haben, nachdem er ihnen nachdrücklich klargemacht hatte, daß sie nicht der Oberhoheit des Nordmarkgrafen, sondern des Sachsenherzogs un-

130) Ebd., XIII, III, 7, S. 347.

131) Vgl. Helmold, wie Anm. 4, c. 48, S. 184 - 186.

terworfen seien. Vielleicht hatte sich der Nakonide schon an dem Vorgehen des Sachsenherzogs und des Nordmarkgrafen beteiligen können, wenn nicht selbst, so doch zumindest durch Stellung von Kriegsvolk. Spätestens im fortgeschrittenen Herbst 1114 werden die Auseinandersetzungen mit den Dänen ein Ende gefunden haben. War der Feldzug Lothars zur Entlastung Heinrichs gedacht, dann wurde Heinrich durch ihn entlastet und hätte seine Kräfte auf den Kampf gegen seinen dänischen Vetter Knud konzentrieren können. Der Konflikt wäre dann wohl anders verlaufen, als es Saxo schildert.

IV. Der Feldzug Fürst Heinrichs an die Havel

Im Anschluß an seinen Bericht über den erfolglosen Angriff der Ranen auf (Alt-) Lübeck und die überragende Machtstellung Fürst Heinrichs im Slawenland beschreibt Helmold von Bosau einen Kriegszug des Nakoniden an die Havel.

Als nun einmal, so der Bosauer Chronist, die Stämme der Brizanen und Stoderanen, also die, die Havelberg und Brandenburg bewohnten, zu rebellieren sich gerüstet hätten, sei es Heinrich ratsam erschienen, gegen sie die Waffen zu ergreifen, damit nicht vielleicht zweier Stämme Übermut dem ganzen Osten Anlaß für eine Erhebung gebe.

Er habe sich zusammen mit seinen Getreuesten unter den Nordelbiern, nachdem sie sich bewaffnet, aufgemacht, sei durch die Provinz der Slawen gezogen und unter sehr großer Gefahr nach Havelberg gelangt und habe es mit einem Belagerungsring umgeben. Und er habe dem ganzen Volk der Obotriten befohlen, herbeizuziehen zur Bestürmung der „urbs“, und die Belagerung sei von Tag zu Tag und Monat zu Monat heftiger geworden.

Unterdessen sei an Mistivoj, einen Sohn Heinrichs, die Kunde überbracht worden, daß es ein gewisses Volk in der Nähe gebe, gesegnet mit allen Gütern, dessen Angehörige friedlich und keiner Aufgeregtheit verdächtig seien. Ferner würden jene Slawen Liner oder Linoger genannt werden. Und er habe mit sich zweihundert Sachsen und dreihundert Slawen genommen, alle ausgesuchte Leute, und sei fortgezogen, ohne den Vater befragt zu haben, zu einem zweitägigen Marsch durch dichte Wälder und durch Gewässer und einen Sumpf, die nur unter größten Schwierigkeiten hätten passiert werden können, und er sei über die unbekümmerten und furchtlosen Menschen hergefallen und habe von ihnen unendliche Beute und Gefangene weggeführt, und sie seien schwer beladen abmarschiert.

Als sie nun die Rückkehr beeilend durch den schwierigeren Teil des Sumpfes gezogen, seien die Einwohner der umliegenden Orte zugleich geballt zum Kampfe hervorstürzt, willens, die Gefangenen zu befreien. Da hätten die-

jenigen, die mit Mistivoj gewesen seien, gesehen, daß sie von einer unermeßlichen Menge an Feinden umzingelt gewesen seien, und sich gegenseitig angefeuert, daß ein Weg mit dem Schwerte gebahnt werden müsse, und sie hätten sich mit aller Kraft angestrengt und die ganze Menge ihrer Gegner mit dem Schwerte getötet. Außerdem hätten sie deren „princeps“ gefangen mit sich fortgeführt und seien zu Heinrich und dem Heere, das noch mit der Belagerung beschäftigt gewesen sei, gelangt; mit ihrem Leben hätten sie zugleich den Sieg und gewaltige Reichtümer zurückgebracht.

Nach wenigen Tagen aber hätten die Brizanen und die übrigen Rebellen Frieden erbeten (und erhalten), nachdem die Geiseln gestellt worden seien, die Heinrich gewollt habe; und nachdem auf diese Weise die Rebellen zur Ruhe gebracht worden seien, sei Heinrich in sein Land zurückgekehrt, sei auch das Kriegsvolk der Nordelbier zu seinen Wohnsitzen zurückgekehrt¹³².

Helmolds Bericht stellt erneut ein singuläres Zeugnis dar. Der Chronist wird seine Informationen auch in diesem Falle von sächsischen Teilnehmern an der Heerfahrt Fürst Heinrichs und der Sonderunternehmung Fürst Mistivojs oder zumindest von deren Hinterbliebenen erhalten haben. Seine Angaben vermitteln das Bild einer Kriegsunternehmung Heinrichs, deren Hintergründe besonders rätselhaft erscheinen.

Der Bosauer Pfarrer weiß für den Kriegszug des Nakoniden an die Havel eine Begründung zu liefern, nämlich eine drohende Erhebung der Brizanen und Stoderanen. Es scheint aber so, daß diese Erhebung nicht gegen Heinrich gerichtet war mit dem Ziel, eine schon bestehende Tribut Herrschaft des Fürsten auch über diese Havelstämme zu beseitigen. „...visum fuit Heinricho armis adversos eos (sc. Brizanos et Stoderanos) utendum, ne forte duarum gentium insolentia toto orienti rebellionis materiam parturiret“, schreibt Helmold. Wären Brizanen und Stoderanen der Herrschaft Heinrichs unterworfen gewesen und hätten sie nun danach gestrebt, sich dieser Herrschaft zu entledigen, so wäre das Eingreifen des Nakoniden selbstverständlich gewesen und wohl kaum als Ergebnis von Überlegungen dargestellt worden. Zudem wäre als Zweck des Eingreifens doch wohl klar benannt worden, daß die Rebellion im Keim erstickt werden und die Herrschaft Heinrichs behauptet werden sollte¹³³. Helmolds Angabe ist aber zu entnehmen, daß Heinrich aus

132) Ebd., c. 37, S. 150 - 152.

133) Vgl. ebd., c. 71, S. 250. Als im Jahre 1151 Kessiner und Zirzipanen, der Oberherrschaft Herzog Heinrichs des Löwen unterworfen und von diesem der Herrschaft des Obotritenfürsten Niklot unterstellt, allmählich sich aufzulehnen begannen und sich Tributzahlungen, obwohl „iuxta morem“ zu leisten, widersetzten, seien, so Helmold, Graf Adolf und das ganze Volk der Holsaten und Stormarn angewiesen worden, „ut adiuverent Niclotum et **coercerent rebellionem contumacium**“, Niklot zu unterstützen und **die Erhebung der Widerspenstigen zu bändigen**. Vgl. dazu *Gaethke*, wie Anm. 44, S. 107 - 109, S. 135, S. 141 - 142.

Furcht davor, daß Brizanen und Stoderanen ein schlechtes Vorbild liefern und den „ganzen Osten“ zur Erhebung verleiten könnten, an die Havel zog. Demnach war der Kriegszug des Nakoniden an die Havel eine Art Präventivschlag, dazu gedacht, einer offenen Erhebung dort ansässiger, von Heinrich unabhängiger Stämme zuvorzukommen, die zwar für die Herrschaft des Nakoniden keine unmittelbare Bedrohung bedeutet hätte, aus der aber eine Bedrohung erwachsen konnte, wenn sie auf der Herrschaft Heinrichs unterworfenen Slawen übergriff. Daß Brizanen und Stoderanen bislang nicht dem Gebot Heinrichs unterworfen waren, läßt sich im übrigen auch daraus folgern, daß die nordwestlich benachbarten Linoger, wie aus dem Bericht Helmolds über den Raubzug Mistivojs hervorgeht, der Herrschaft Heinrichs nicht unterworfen waren. Ihr Gebiet wäre aber ein notwendiges territoriales Bindeglied zwischen den Gebieten der Obotriten und den der Liutizen an der Havel gewesen. Daß Heinrich die weiter entfernt lebenden Brizanen und Stoderanen seinem Gebot unterworfen, die benachbarten Linoger dagegen unbehelligt und unabhängig gelassen hatte, ist nicht wahrscheinlich¹³⁴. Gegen wen aber, wenn nicht gegen Heinrich, mag sich die Auflehnung der Brizanen und Stoderanen gerichtet haben? Wir werden auf diese Frage zurückkommen.

Den folgenden Angaben Helmolds nach zog Fürst Heinrich zusammen mit den „populi Nordalbingorum“, also mit einem Aufgebot an Holsaten und Stormarn, durch die „Slavorum provincia“ vor Havelberg und ließ diese Festung einschließen. Offenbar erst dann, nachdem die Belagerung begonnen war, befahl er dem ganzen Volk der Obotriten, Zuzug zu leisten. Es scheint, daß die Kräfte der Obotriten eine notwendige Verstärkung liefern sollten, denn die Belagerung erwies sich als schwierig: Sie zog sich monatelang hin. „Interea“, unterdessen, erhielt Heinrichs Sohn Mistivoj Kunde von der „gens...e vicino“, den Linogern, und unternahm mit Sachsen und Slawen einen erfolgreichen Raub- und Beutezug in ihr Gebiet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich Mistivoj an der Seite seines Vaters vor Havelberg befunden hatte, als er sich zu diesem Raubzug entschloß¹³⁵. Die Sonderunternehmung Mistivojs von Havelberg aus in das Gebiet der Linoger aber läßt den Kriegszug Heinrichs besonders mysteriös erscheinen.

134) Dagegen meint z. B. *Schultze*, wie Anm. 23, S. 38, Helmolds Bericht entnehmen zu können, daß Stoderanen und Brizanen versucht hätten, „das Joch Heinrichs abzuschütteln oder ihm doch Widerstand zu leisten“. Ähnlich *Herrmann*, wie Anm. 23, S. 379.

135) Er nahm mit sich „ducentos Saxonum et trecentos Slavorum, omnes electos“, hatte sich also unter dem Havelberg belagernden sächsischen und slawischen Kriegsvolk 500 Krieger für seine Unternehmung ausgesucht, und zog fort „inconsulto patre“. Nach ihrem Raubzug gelangten Mistivoj und seine Krieger zum Havelberg immer noch belagernden Heer unter Heinrichs Führung „cum salute victoriam et divitias maximas reportantes“. - *Schultze*, wie Anm. 23, S. 39, meint, Mistivojs Zug müsse „doch wohl“ von Mecklenburg aus erfolgt sein, und versteht ihn offenbar als Hilfe für Heinrich in kritischer Lage, Ergebnis einer augenscheinlich nur groben Beschäftigung mit den Angaben Helmolds.

Wenn der Nakonide einer offenen Erhebung slawischer Stämme an der Havel, die für seine eigene Herrschaft bedrohlich werden konnte, zuvorkommen wollte, so wäre zu erwarten gewesen, daß er auf direktem Wege an die Havel geeilt wäre. Nach Helmolds Zeugnis zog Heinrich „cum amicissimis suis Nordalbingorum armatis“ durch die Provinz der Slawen vor Havelberg, vermutlich auch mit wagrischem Kriegsvolk, nicht aber mit mecklenburgischen Obotriten; sie rief der Nakonide erst zu sich, als er bereits vor Havelberg stand. Nach diesen Angaben müßte Heinrich von Wagrien aus seinen Zug angetreten haben, und er müßte ihn durch das Land der Polaben, nicht aber durch die „terra Obotritorum“ geführt haben. Um aber dann weiter auf direktem Wege in das Land der Brizanen zu gelangen, hätte der Nakonide mit seinem Heer das Gebiet eines anderen Stammes durchqueren müssen: den „Linagga“¹³⁶, das Gebiet der Linoger. Helmolds Angaben über den Raubzug des Mistivoj ist zu entnehmen, daß Heinrichs Zug die Linoger nicht berührt hatte. Auf welchem Weg ist der Nakonide nach Havelberg gelangt?

Da nicht anzunehmen ist, daß Fürst Heinrich mit seinem Heer zweimal die Elbe überquert hat, und uns keine Hinweise vorliegen, daß sich die Linoger aus angestammten Siedlungsgebieten an der unteren Elde, an Löcknitz und an Stepenitz so zurückgezogen hatten, daß eine Durchquerung ihres ursprünglichen Siedlungsraumes möglich war, ohne zu einer Berührung mit ihnen zu führen, bleibt nur die Vermutung, daß Heinrich von Norden her östlich an dem „Linagga“ vorbei an die Havel vorgestoßen war. Da Helmold nur angibt, daß der Nakonide mit seinem Heer durch die „Slavorum provincia“ gezogen sei, und weder geographische Anhaltspunkte zu bieten weiß noch Begegnungen mit fremden Slawen erwähnt, könnte angenommen werden, daß Heinrich zunächst im Bereich der Grenzzone zwischen Linogern und Obotriten unmittelbar südlich der mittleren Elde ostwärts, dann im Bereich der Grenzzone zwischen Linogern und den Liutizen an der Dosse, den Dosanen, südwärts gezogen sei. Warum aber sollte der Nakonide einen solchen ungewöhnlichen, strapaziösen und gefährlichen (Um-) Weg gewählt haben?

Es ist wenig wahrscheinlich, daß Fürst Heinrich einen Umweg nahm, um Aufsehen zu vermeiden. Ob der Vormarsch eines sächsisch-slawischen Heeres auf dem beschriebenen Weg, selbst wenn er auf Schleichwegen erfolgte, unbemerkt bleiben konnte, muß sicherlich fraglich erscheinen. Die Angabe Helmolds, daß sich die Belagerung Havelbergs über Monate hingezogen habe, erlaubt auch den Schluß, daß der Nakonide nicht überraschend vor der Burg erschienen war, sondern die Brizanen gewarnt worden waren und sich auf eine längere Belagerung hatten vorbereiten können. Es ist ebenso unwahr-

136) Schreibweise: vgl. PUB I.1, wie Anm. 84, Nr. 10, S. 11, Nr. 41, S. 43, S. 45, Nr. 81, S. 106 - 107.

scheinlich, daß Fürst Heinrich einen Umweg nahm, um die Linoger nicht in die Auseinandersetzungen mit den sich zur offenen Erhebung rüstenden Brizanen und Stoderanen hineinzuziehen. Wenn seine Unternehmung darauf abzielte zu verhindern, daß eine von Brizanen und Stoderanen ausgehende Unruhe auf den „totus oriens“, den gesamten slawischen Osten, übergriff und dann zu einer Gefahr für seine Herrschaft wurde, wäre zu erwarten gewesen, daß er sich schon zuvor der Friedlichkeit der Linoger, durch eine Absprache über einen freien Durchzug durch ihr Gebiet oder ggf. durch eine Machtdemonstration, versichert hätte. Erinnert sei auch daran, daß Heinrichs Vater Gottschalk in Lenzen erschlagen worden war und nicht anzunehmen ist, daß die Linoger an diesem Mord in ihrem Hauptort unbeteiligt gewesen waren. Schon in früherer Zeit begegneten die Linoger im übrigen nur als slawische „gens“ von minderer Stärke und Macht¹³⁷, die dann zudem aufgrund der Lage ihres Siedlungsraumes an der Elbe durch die Auseinandersetzungen zwischen nordwestslawischen Verbänden und den fränkisch-deutschen Nachbarn westlich der Elbe stark gelitten haben muß, ob sie sie nun mitgetragen hatte oder nicht. Es ist deshalb auch nicht anzunehmen, daß Heinrich das Gebiet der Linoger umgangen hatte, weil er ihre Feindschaft fürchtete und sie nicht herausfordern wollte. Daß der Nakonide allerdings dann, nachdem er mit seinen Kräften Havelberg eingeschlossen hatte, die Linoger unbehelligt lassen wollte, damit ihm nicht unnötig ein Gegner im Rücken erwachse, ist verständlich. „Inconsulto patre“, gewiß weil sein Vorhaben vom Vater nicht gebilligt worden wäre, unternahm Mistivoj seinen Raubzug. Da die Linoger bis zu dem Zeitpunkt, als sie von Heinrichs Sohn und dessen Kriegsvolk heimgesucht wurden, unberührt von den Vorgängen um Havelberg „securi et impavidi“, sorglos und ohne Furcht, waren, ist anzunehmen, daß auch der von Heinrich geforderte Zuzug der mecklenburgischen Obotriten nicht durch ihr Land, sondern auf dem gleichen Wege, den der Nakonide auch genommen hatte, erfolgt war.

Wenn nun der Weg, auf dem Heinrich mit seinem Kriegsvolk an die Havel vorgedrungen war, damit, daß der Nakonide die Brizanen durch einen Angriff aus einer unerwarteten Richtung überraschen oder eine Beteiligung der Linoger unbedingt vermeiden wollte, nicht gut erklärt werden kann, so bleibt eine Vermutung, die allerdings diese Unternehmung in ganz andere Zusammenhänge als von Helmold geboten rückt: Der Kriegszug Fürst Heinrichs war ursprünglich nicht oder nicht sogleich gegen die Brizanen und Stoderanen gerichtet gewesen.

Der Nakonide hatte mit seinem Heer nicht den „Linagga“ durchquert, um an die Havel zu gelangen, sondern war nach Lage der Dinge zuerst im Nor-

137) Herrmann, wie Anm. 23, S. 254.

den, dann im Osten an ihm vorbeigezogen. Wenn unsere Annahme, daß er mit seinem sächsisch-wagrischen Aufgebot zunächst ein anderes Ziel verfolgt hatte, zutrifft, muß dieses Ziel den ersten Teil des Weges, den Heinrich nahm, bestimmt haben: den Weg nach Osten im Bereich der Grenzzone zwischen den mecklenburgischen Obotriten und den Linogern. Auf diesem Weg muß der Fürst aber zumindest in die Nähe des Plauer Sees und damit des Seengebietes der Elde gelangt sein. Zwischen dem Seengebiet und Havelberg bestand nun, wie wir bereits erwähnt haben, ein offenbar direkter Verbindungsweg: Bischof Otto von Bamberg zog im Jahre 1128 von Havelberg aus ohne Umwege an die Müritz, und 19 Jahre später zogen Wendenkreuzfahrer von Havelberg aus gewiß zumindest über weite Strecken auf demselben Weg nach Malchow. Die Vermutung liegt nahe, daß Fürst Heinrich zunächst ein Ziel verfolgt hatte, das ihn in das Seengebiet führte, dann aber, doch wohl angesichts einer Änderung der politisch-militärischen Lage, nun mit neuem Ziel unverzüglich von dort südwärts nach Havelberg zog, nicht auf Schleichwegen, sondern auf einem seit alters bekannten Handels- und Heerweg. Diesen Weg mag dann auch das obotritische Kriegsvolk genommen haben, um Heinrich bei der Belagerung Havelbergs zu unterstützen, und man kann annehmen, daß der Nakonide nicht den „omnis Obotritorum populus“ herbeigerufen hatte, sondern die Obotriten an der Warnow, die Adam von Bremen noch als „Warnabi“ gekannt hatte¹³⁸.

Helmold zufolge hatte Fürst Heinrich den Feldzug an die Havel unternommen, damit nicht die „insolentia“ der Brizanen und Stoderanen dem ganzen slawischen Osten Anlaß für eine Erhebung gebe. Im weiteren berichtet der Bosauer Chronist nur von der Belagerung der Brizanenfestung Havelberg. Von irgendeiner Beteiligung der Stoderanen an den Kämpfen, beispielsweise von Einsatzversuchen, weiß er nichts zu erzählen, den Namen der Stoderanen erwähnt er nicht mehr. Es waren schließlich, nach seiner Angabe, die Brizanen und die „ceteri rebelles“, die um Frieden baten. Man kann vermuten, daß mit diesen „ceteri rebelles“ die Stoderanen gemeint waren. Zwar nennt Helmold die Stoderanen nicht ausdrücklich, zwar mußte eine gewiß zuletzt erfolgreiche, dennoch langwierige und sicherlich kräftezehrende Belagerung Havelbergs nicht zwangsläufig auch zu einem Friedensgesuch der Stoderanen führen. Es ist aber denkbar, daß die konsequente Einschließung Havelbergs und dann das erfolgreiche Vorgehen Fürst Mistivojs gegen die Linoger, das allgemein sehr schnell bekannt geworden sein mag, auch bei den Stoderanen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hatte und sie veranlaßte, sich nun rasch um eine Verständigung mit dem Nakoniden zu bemühen. Möglich ist natürlich auch, daß Helmold von bestimmten Kampfhandlungen, z. B. Vorstößen obotritischer Krieger in stoderanisches Gebiet, nichts erfahren hatte.

138) Vgl. Anm. 15.

„Post paucos autem dies“, wenige Tage nach der Rückkehr Mistivojs von seinem Raubzug in den „Linagga“, hätten, so Helmold, die Brizanen und die übrigen Rebellen Frieden erbeten „datis obsidibus quos Henricus voluisset“. Friedensgesuch, Geiselforderung und Geiselstellung zur Absicherung des Friedens und schließlich Friedensgewährung haben demnach zur Beendigung der Auseinandersetzungen zwischen Heinrich und den Havelslawen geführt. Es verdient Beachtung, daß Helmold weder von Tributverpflichtungen noch von einem Treueversprechen der Brizanen und übrigen Rebellen spricht. Seiner Schilderung zufolge wurden nur Friedensvereinbarungen getroffen, nicht aber zugleich eine Tributherrschaft des Nakoniden nun auch über die betreffenden Havelslawen begründet. Angesichts der Angabe Helmolds am Ende des 36. Kapitels seiner Chronik, daß die Ranen wie auch die Wagrier, Polaben, Obotriten, Kessiner, Zirzipanen, Liutizen, Pomeranen „et universae Slavorum nationes“, die zwischen Elbe und dem baltischen Meere lebten und sich in langem Zug bis zum Lande der Polen erstreckten, Heinrich „sub tributo“ dienten, ist aber anzunehmen, daß der von dem Nakoniden den Havelslawen gewährte Frieden auch eine Verpflichtung einschloß, ihm fortan das „servitium sub tributo“ zu leisten.

Die Begründung einer Tributherrschaft Heinrichs auch an der Havel ist um so wahrscheinlicher, als dem Nakoniden durch die Sonderunternehmung seines Sohnes der „Linagga“ als das notwendige politisch-territoriale Bindeglied zwischen seinem obotritischen Machtbereich und den Siedlungsgebieten der Liutizen an der Havel offengestanden haben wird. Mistivoj hatte nur mit einem Expeditionskorps von allerdings 500 ausgesuchten Kriegern einen Sieg über eine „inmensa multitudo hostium“ errungen und dadurch sicherlich nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Zudem kann vermutet werden, daß es sich bei dem „princeps“, dessen Heinrichs Sohn hatte habhaft werden können, zumindest um einen hochrangigen Linogerfürsten, wenn nicht den Stammesführer selbst gehandelt hat; er erschien dem Nakonidenproß immerhin so wichtig, daß er ihn mit sich in das Heerlager vor Havelberg zu seinem Vater führte. Nach Abschluß des Friedens mit den Brizanen und übrigen Rebellen kehrten Heinrich und die „populi Nordalbingorum“ heim, doch wohl auf direktem Wege durch das Gebiet der Linoger und offenbar ohne auf ihrem Rückweg Belästigungen durch feindliche Kräfte zu erfahren. Auch mit dem von Mistivoj gefangenen und Heinrich ausgelieferten „princeps“ mag eine „pax“, die die Verpflichtung einschloß, künftig das „servitium sub tributo“ zu leisten, ausgehandelt worden sein.

In dem Bericht Helmolds über diesen Feldzug an die Havel tritt Fürst Heinrich erstmals als bedeutender slawischer Herrscher **handelnd** entgegen. War seine überragende Machtstellung im nordostelbischen Slawenland bislang nur entsprechenden Feststellungen des Bosauer Chronisten zu entnehmen,

das eine Mal im Anschluß an den Bericht über die Schlacht auf der Schmilauer Heide¹³⁹, das andere Mal im Anschluß an den Bericht über die Abwehr des ranischen Angriffs auf (Alt-) Lübeck¹⁴⁰, und standen diese Feststellungen in merkwürdigem Widerspruch zu sonst überlieferten Nachrichten über Vorgänge im sächsisch-slawisch-dänischen Raum, die Heinrich nicht erwähnen, obwohl er beteiligt gewesen sein muß, oder ihn nur territorial beschränkt handelnd zeigen, so stellt Helmolds Bericht über die Heerfahrt des Nakoniden gegen die Havelslawen nun das erste Zeugnis dafür dar, daß der Fürst mehr als nur ein Nachfolger Krutos im Wagrierland gewesen war.

Die Begründung dieser Kriegsunternehmung offenbart, daß der Nakonide politisch-herrschaftlich weiträumig dachte: Es galt, die Ruhe im „totus orientis“, im gesamten slawischen Osten, zu sichern. Entsprechend entfaltete der Fürst seine Kriegsmacht weit entfernt von seiner eigentlichen Machtbasis, und er konnte sich offensichtlich erlauben, fern seines Herrschaftsgebietes monatelang Havelberg zu belagern, ohne Gefährdungen im Rücken befürchten zu müssen. Er vermochte den mecklenburgischen Obotriten ein „preceptum“ zu erteilen, eine herrschaftliche Weisung, der sie gewiß umgehend Folge leisteten.

Heinrich begegnet somit als souverän agierender, in seiner Machtstellung gefestigter Herrscher. Zudem stand ihm ein zwar eigenwilliger, aber kriegstüchtiger Sohn zur Seite, der sich bereits als Heerführer Anerkennung erworben haben muß, denn sonst wären wohl kaum 500 erprobte Kriegerleute auf seine Initiative und unter seiner Führung in unbekanntes Terrain, den „Linagga“, gezogen. Nach Lage der Dinge war Mistivoj der Ehe Heinrichs mit Slavina, der Witwe Krutos, entsprossen; über eine Eheverbindung Heinrichs bereits zur Zeit seines dänischen Exils ist nichts bekannt. Da die Ehe nicht lange vor der Schlacht auf der Schmilauer Heide geschlossen worden sein wird, wird Mistivoj frühestens, sofern er Erstgeborener war, 1093 das Licht der Welt erblickt haben und frühestens 1105 mündig geworden sein. Das eine oder andere Jahr muß dann wenigstens noch vergangen sein, bevor der Fürstensproß in dem Ruf stehen konnte, ein Heerführer zu sein, unter dessen Leitung man gefährvolle Unternehmungen, überdies „inconsulto patre“, ohne Rücksprache mit dem Vater, der zugleich Oberbefehlshaber war, bestehen konnte.

Helmold von Bosau hat dem Kriegszug Fürst Heinrichs an die Havel ein eigenes Kapitel, das 37. seiner Chronik, gewidmet. Im vorhergehenden 36. Kapitel schildert er ausführlich, wie wir gesehen haben, den Angriff der Ra-

139) Helmold, wie Anm. 4, c. 34, S. 144.

140) Ebd., c. 36, S. 150.

nen auf (Alt-) Lübeck und den Sieg Heinrichs vermutlich an einem 1. August. Eingeleitet hat er dieses Kapitel aber mit dem Hinweis, daß Herzog Lothar die (nach dem Tode Gottfrieds) vakante „comicia“ dem Edelherrschaft Adolf von Schauenburg verliehen habe und daß zwischen dem Grafen Adolf und dem „princeps Sclavorum“ Heinrich Friede gewesen sei. Das 38. Kapitel beginnt Helmold mit dem Hinweis, daß es sich „post haec“, nach dem erfolgreichen Kriegszug des Nakoniden an die Havel, zugetragen habe, daß ein Sohn Heinrichs, Woldemar mit Namen, von den Ranen erschlagen worden sei. Im folgenden schildert der Bosauer Chronist eingehend einen Kriegszug, den der Vater Heinrich „dolore pariter ira permotus“ daraufhin gegen die Ranen auf Rügen unternommen habe. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist dieser Vergeltungszug in den Winter 1123/24 zu datieren. Dem von dem Bosauer Chronisten gebotenen Erzählzusammenhang zufolge muß die Kriegsunternehmung Heinrichs gegen die Liutizen an der Havel somit im Zeitraum 1112 - 1123 stattgefunden haben, eher nicht lange vor 1123 (wegen der Einleitung „accidit post haec“) als nicht lange nach 1112. Nach unseren im vorigen Abschnitt dargelegten Überlegungen ist der Angriff der Ranen auf (Alt-) Lübeck im Jahr 1114 erfolgt, so daß sich als Zeitraum, in dem der Kriegszug an die Havel durchgeführt worden sein wird, die Jahre 1115 bis 1123 ergeben.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß dieser Vorstoß Heinrichs im fortgeschrittenen 2. oder Anfang des 3. Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts unternommen worden war. Die in der Forschung noch heute allenthalben begegnende Auffassung, der Kriegszug sei „wohl“ 1101, in Zusammenhang mit einem Vorstoß Nordmarkgraf Luder-Udos III. gegen die Brandenburg, erfolgt¹⁴¹, muß schon in Anbetracht der Teilnahme Mistivojs und seiner Sonderexpedition gegen die Linoger irrig erscheinen¹⁴². Abzulehnen ist auch der Versuch, diese Unternehmung des Nakoniden mit Ereignissen des Jahres 1108 in Verbindung zu bringen. Die Schwierigkeit, den Feldzug Heinrichs in größere politisch-historische Zusammenhänge einzuordnen, kann kein Grund sein, die ganze Episode aus dem von Helmold gebotenen Erzählzusammenhang herauszureißen und die Reihenfolge der von dem Chronisten überlieferten Geschehnisse zu verändern¹⁴³.

141) Vgl. z. B. *Brüske*, wie Anm. 23, S. 89; *Fritze*, Probleme, wie Anm. 13, S. 209; *Hamann*, wie Anm. 41, S. 64; *Stoob*, Ostseepolitik, wie Anm. 93, S. 532; ders., Helmold, wie Anm. 4, S. 151, Anm. 13; *Herrmann*, wie Anm. 23, S. 264 (Karte), S. 379; *Hill*, Heinrich, wie Anm. 1, S. 121.

142) Vgl. *Rühberg*, wie Anm. 41, S. 30, Anm. 67.

143) Vgl. *Kahl* 1, wie Anm. 92, S. 24 - 25; Werner *Neugebauer*, Neues zur Person Heinrichs, Fürsten von (Alt-)Lübeck, in: *ZVLGA* 45, 1965, S. 127 - 132, hier S. 130; *Stoob*, Ostseepolitik, wie Anm. 93, S. 532. - *Schultze*, wie Anm. 23, S. 39, zufolge hat die Belagerung Havelbergs „etwa um das Jahr 1110“ stattgefunden.

Der Vorstoß Fürst Heinrichs an die Havel läßt sich aber nicht in ein bestimmtes Jahr innerhalb des Zeitraumes 1115 - 1123 datieren, so daß die Hintergründe dieser Unternehmung letztlich nicht zu klären sind.

Linoger, Brizanen und Stoderanen waren nicht der Markgrafschaft des Sachsenherzogs, sondern des Nordmarkgrafen zugeordnet. Sicherlich konnte Fürst Heinrich auch im Rahmen innerslawischer Auseinandersetzungen - wenn es sie überhaupt noch geben konnte - gegen sie vorgehen und auch Herrschaftsrechte begründen, sofern er die Interessen und vom Reich als übergeordnet verstandenen Hoheitsrechte des Nordmarkgrafen respektierte. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, daß der rügische Fürst Tetislaw in den Jahren 1171 - 1174, sein Bruder und Nachfolger Jarimar in den Jahren 1174 - 1181 „tributarius“ zweier fremder Herren war: zum einen des Dänenkönigs Waldemar, zum anderen des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen¹⁴⁴.

Im Jahre 1127, auffälligerweise im selben Jahr, als der Nakonide starb, wurde der „comes Slavorum“ und selbst Slawe Meinfried von Brandenburg, ein Christ, wie der Name erweist, erschlagen¹⁴⁵. Vielleicht war er mit jenem „Meginfredus“ identisch, der in einer Urkunde Bischof Hartberts von Brandenburg aus dem Jahre 1114 für die Kirche St. Marien zu Leitzkau an zweiter Stelle unter den Zeugen aufgeführt wird, vielleicht war er schon 1114 Herr der Brandenburg¹⁴⁶. Im Frühjahr 1128 traf Bischof Otto von Bamberg auf seinem Weg in den unteren Peeneraum in Havelberg mit dem christlichen Fürsten Wirikind zusammen, der den Bewohnern der „civitas“ heidnisches Treiben nicht verwehren konnte und dem Bischof das noch kurz zuvor zugesagte Geleit durch sein Gebiet nun verweigerte, weil der bald durch die Lande seiner, Wirikinds, Feinde ziehen werde und seine Gefolgsleute nicht von diesen Feinden gefangen und die Kehle durchschnitten zugrunde gehen sollten¹⁴⁷. Nach Lage der Dinge war Wirikind Fürst der Brizanen und vielleicht schon seit Jahren Herr Havelbergs. Es mag sein, daß Meinfried von Brandenburg und Wirikind von Havelberg früher einmal in ihrer Herrschaft gefährdet gewesen waren, es mag sein, daß sie Opfer einer vielleicht heidnisch-reaktionär motivierten „rebellio“ gewesen waren, es mag sein, daß der Zug des Fürsten Heinrich an die Havel darauf abzielte, einer Erhebung der Brizanen und Stoderanen gegen ihre zum Christentum übergetretenen, vom Nordmarkgra-

144) Vgl. *Gaethke*, wie Anm. 44, S. 381 - 383, S. 447 - 448; vgl. dagegen *Kahl* 1, wie Anm. 92, S. 24 - 25; *Neugebauer*, wie Anm. 143, S. 130.

145) *Annalista Saxo*, wie Anm. 79, s.a. 1127, S. 765; *Annales Magdeburgenses*, ed. Georg Heinrich *Pertz*, in: MGH SS XVI, Hannover 1859, S. 105 - 196, hier s.a. 1127, S. 183.

146) Vgl. *Kahl* 1, wie Anm. 92, S. 18 - 26, zur Urkunde auch S. 107 - 116.

147) *Ebo*, wie Anm. 90, III, 3, S. 655 - 656.

fen begünstigten Herren, vielleicht schon Wirikind, vielleicht schon Meinfried, ein Ende zu bereiten, bevor sie dem Nakoniden feindseligen Kräften in dessen Herrschaftsgebiet zum Vorbild werden konnte.

Vielleicht gab es auch zwischen der drohenden offenen „rebellio“ der Brizanen und Stoderanen und den alsbald heftigen Auseinandersetzungen zwischen sächsischen Fürsten und Kaiser Heinrich V. Ende 1114, Anfang 1115, die gerade auch die Kräfte des Sachsenherzogs und des Nordmarkgrafen banden, einen Zusammenhang, vielleicht war Fürst Heinrich (Anfang 1115?) auch deshalb an die Havel gezogen, um den sächsischen Kräften in kritischer Situation den Rücken frei zu halten.

Derlei Vermutungen über Zusammenhänge, in die die Unternehmung Fürst Heinrichs eingeordnet werden könnte, lassen freilich ein Ergebnis unserer Auseinandersetzung mit der Überlieferung Helmolds außer Acht: daß der Weg, den der Nakonide mit seinem Heer genommen, ihn offensichtlich zuerst in den Bereich des Seengebiets der Elde geführt hatte. Vielleicht gehört der Kriegszug des Nakoniden deshalb eher in den Zusammenhang von Ereignissen des Jahres 1121, mit denen wir uns im folgenden Abschnitt beschäftigen.

V. Der Feldzug Herzog Lothars gegen den Fürsten Zuentubald 1121

1. Wie Helmolds Bericht über den denkwürdigen Kriegszug Fürst Heinrichs an die Havel, so stellt auch folgende Notiz über einen Feldzug Herzog Lothars in das Herrschaftsgebiet eines Fürsten „Zuentubald“ ein singuläres Zeugnis dar.

In den Paderborner Annalen findet sich unter dem Jahr 1121 vermerkt, Herzog Lothar habe ein starkes Heer gesammelt, sei in das Slawenland eingedrungen und habe das Land eines gewissen „Zuentubald“ bis zum Meere auf Beute ausgehend durchzogen, und nachdem er die Unterwerfung von Burgorten angenommen, von denen einer „Kirzun“ genannt worden sei, berühmter und reicher als die übrigen, und nachdem er Geiseln erhalten habe, sei er mit nicht wenig Geld als Sieger zurückgezogen.

Die Nachricht steht nach dem Hinweis, daß Herzog Lothar „his actis“, nach einem erfolgreichen Zug gegen Münster, die Unterwerfung Dülmens angenommen habe, und ist mit „post haec“ eingeleitet. Sie steht vor der Angabe, daß „circa festum sancti Michaelis“ am Bischofssitz Würzburg der Kaiser und Fürsten des ganzen Reiches zusammengekommen seien¹⁴⁸. Die Ein-

148) Annales Patherbrunnenses, wie Anm. 49, s.a. 1121, S. 139 - 140. Vgl. Annalista Saxo, wie Anm. 79, s.a. 1121, S. 756.

nahme Münsters und wohl auch die Unterwerfung Dülmens sind in den Februar zu datieren¹⁴⁹, das Fest des heiligen Michael wird am 29. September gefeiert. Demnach wurde der Feldzug in die „terra cuiusdam Zuentubaldi“ im Frühjahr oder Sommer 1121, eher im Frühjahr (wegen des Anschlusses „post haec“) als im Sommer, unternommen.

Stoßrichtung, Verlauf und Ergebnisse dieser Heerfahrt Lothars sind angegeben, und auch der Anlaß läßt sich aus der kurzen Notiz erschließen. Sicherlich war sie kein Raub- oder Beutezug gewesen. Wenn Lothar das Land des „Zuentubald“ bis zum Meer „praedabundus“ durchzogen hatte, dann entsprach das den Gepflogenheiten damaliger Kriegführung, war aber nicht alleiniger Sinn und Zweck der Unternehmung. Lothar konnte damit „urbes“ zur Unterwerfung zwingen, „quarum una Kirzun dicebatur, famosior et opulentior caeteris“, er empfing Geiseln und Geld, in diesem Zusammenhang eindeutig zur Absicherung der vollzogenen Unterwerfung und als Ausdruck der Anerkennung seiner (Tribut-) Oberherrschaft. „Kirzun“¹⁵⁰ ist gewiß mit Kessin, dem südlich des Breitling gelegenen Hauptort der Warnowliutizen, nach dem sie benannt wurden, zu identifizieren. Wenn Lothar an die untere Warnow gezogen war, um zu unterwerfen, muß eine Unbotmäßigkeit, eine Auflehnung der Kessiner Liutizen unter dem Fürsten „Zuentubald“ vorausgegangen sein.

Auch diese Unternehmung des Sachsenherzogs wirft jene Frage auf, die uns schon in Anbetracht der annalistischen Angaben über Kriegszüge Lothars 1110 und 1114 in das Slawenland beschäftigt hat: Wie ist die Heerfahrt des Supplingenburgers mit der von Helmold überlieferten überragenden und weiträumigen Machtstellung des Fürsten Heinrich in Einklang zu bringen? Die Frage stellt sich nun um so drängender, als die ungewöhnliche Machtentfaltung des Nakoniden von dem Bosauer Chronisten nicht mehr nur beschrieben wird, sondern seinen Berichten in den Kapiteln 37 und 38 über Kriegszüge des Fürsten an die Havel und nach Rügen auch eindeutig zu entnehmen ist, und überdies angenommen werden darf, daß sich Heinrichs auch andernorts bezugtes „regnum Slavorum“ wenigstens in seinen letzten Lebens- und Herrschaftsjahren etabliert hatte.

Gewiß ließe sich vermuten, daß der Nakonide an dem Kriegszug des Sachsenherzogs gegen die Kessiner Liutizen beteiligt gewesen war, gewiß könnte dann Helmolds Schweigen damit erklärt werden, daß Kräfte der nordelbischen Sachsen zum Kampf gegen die Liutizen nicht aufgeboten worden wa-

149) Vogt, wie Anm. 2, S. 24 mit Reg. 58 und Reg. 59, S. 161 - 162; Petke, Regesten Lothars, wie Anm. 2, Reg. 65 - 66, S. 35 - 36.

150) Der Annalista Saxo, wie Anm. 79, s.a. 1121, S. 756, hat „Kizun“ geschrieben.

ren. Allerdings stellte sich dann die Frage, warum der Nakonide nicht allein einer Erhebung der Kessiner entgegenreten konnte, warum er nicht so verfuhr wie gegen die Brizanen und Stoderanen oder, danach, gegen die Ranen auf Rügen.

Es ließe sich auch denken, daß die Herrschaft Heinrichs plötzlich in eine schwere Krise geraten war, und daran die Vermutung anknüpfen, die Krise sei durch die Auflehnung eines seiner Söhne herbeigeführt worden. Es ist auffällig, daß der 1121 bezeugende Fürst der Kessiner Liutizen den gleichen Namen trug wie jener Sohn Heinrichs, der der Überlieferung Helmolds zufolge nach dem Tode des Vaters 1127 seinem jüngeren Bruder Knud die Teilhabe an der „hereditas paterna“ streitig machte und später, nach der Ermordung Knuds in der „urbs“ Lütjenburg zur Alleinherrschaft gelangt, mit Unterstützung der Holsaten und Stormarn die mecklenburgischen Obotriten und Kessiner Liutizen, die sich in Folge der brüderlichen Streitigkeiten der Herrschaft der Nakoniden entzogen hatten, unter seine Botmäßigkeit zwingen konnte¹⁵¹. Ernsthafte Streitigkeiten zwischen Heinrich und einem seiner Söhne, herrschaftliche Auseinandersetzungen im Nakonidenhaus noch zu Lebzeiten Heinrichs, die zu einem Eingreifen Lothars geführt hätten, hätten aber gewiß auch die nordelbischen Nachbarn nicht unberührt gelassen. Vor allem aber weiß Helmold nichts von einer Teilherrschaft Fürst Sventipolks in Kessin noch zu Lebzeiten Heinrichs, sondern sagt ausdrücklich, daß nach Heinrichs Tod Sventipolk und Knud in der Herrschaft gefolgt seien und durch ihre Streitigkeiten die „tributa regionum“ eingebüßt hätten, „quae pater eorum armorum virtute conquisierat“¹⁵². Zu den Stämmen, die ihre Tributleistungen eingestellt hatten, gehörten die Obotriten und Kessiner Liutizen, und sie vermochte Sventipolk vom Wagrierlande aus zwar mit Unterstützung der Holsaten und Stormarn unter ihrem Grafen Adolf, aber ohne weitere sächsische Hilfe in die Tributärabhängigkeit zurückzuzwingen¹⁵³.

Sventipolk hat offensichtlich zu Lebzeiten Heinrichs noch nicht über die Warnowliutizen geherrscht und möglicherweise 1121 von Kessin aus versucht, den nach damaligen Maßstäben schon betagten Vater zu stürzen. Irgendein Hinweis auf eine andere mögliche, unmittelbare Bedrohung Heinrichs im Jahre 1121, die dazu geführt haben könnte, daß der Nakonide einer Erhebung der Kessiner Liutizen allein nicht Herr werden konnte, liegt nicht vor.

151) Helmold, wie Anm. 4, c. 48, S. 184 - 186. Identität für möglich halten z. B. Hamann, wie Anm. 41, S. 65; Stoob, Ostseepolitik, wie Anm. 93, S. 537.

152) Helmold, wie Anm. 4, c. 46, S. 180.

153) Ebd., c. 48, S. 186.

Im Jahre 1114 hatte Herzog Lothar, wie wir gesehen haben, einen Fürsten Dumar und dessen Sohn, die in der Nachbarschaft der Ranen herrschten, zur Unterwerfung zwingen können, und die Vermutung liegt nahe, daß der „quidam Zuentubaldus“, dessen „terra usque ad mare“ Herzog Lothar 1121 auf Beute ausgehend heimgesucht hat, wenn nicht jener Sohn Dumars, so doch zumindest sein herrschaftlicher Nachfolger gewesen ist. Wir könnten weiter annehmen, daß Lothar vielleicht deshalb selbst mit Heeresmacht an die untere Warnow gezogen war, weil er sich durch eine Auflehnung von ihm selbst sieben Jahre zuvor unterworfenen Slawen persönlich herausgefordert fühlte. Aber nach Lage der Dinge war der von Dumar geführte Verband 1114 Heinrich unterstellt worden, so daß zuerst dessen Eingreifen zu erwarten gewesen wäre.

Die Frage nach der Beteiligung Heinrichs an den Ereignissen an der Warnow ist verknüpft mit der Frage, warum sich die Kessiner Liutizen 1121 zu einer Auflehnung entschlossen hatten. Der Umstand, daß der Sachsenherzog „collecto exercitu valido“ in das Slawenland gezogen war und dort seine Macht demonstrierte, erlaubt den Schluß, daß die Erhebung der durchaus nicht machtvollen Kessiner keine gentil und regional begrenzte Aufsässigkeit gewesen war, sondern in einen Zusammenhang von alarmierenden Ereignissen gehört haben muß, die es dem Herzog geboten erscheinen ließen, selbst im Slawenland Präsenz zu zeigen. Tatsächlich liegt uns ein Hinweis auf ein bedeutsames Geschehnis vor, das Lothar vor allem veranlaßt haben könnte, in das Slawenland zu ziehen.

2. Im April / Mai 1128 reiste, wie schon wiederholt erwähnt, Bischof Otto von Bamberg in den unteren Peeneraum, um den dort lebenden Slawen, die pomeranischer Herrschaft unterworfen waren, die Botschaft Christi zu verkünden. Der Bischof nahm seinen Weg über Havelberg, wo er, wie wir gesehen haben, mit dem Fürsten Wirikind zusammentraf. Nachdem er erfahren hatte, daß der Fürst ihm keinen Geleitschutz stellen werde, zog er weiter, durchquerte in 5 Tagen einen riesigen Wald und gelangte zu einem See von erstaunlicher Länge. Dort, so schildert Ottos Biograph Ebo, habe der Bischof einen kleinen Kerl gesehen, der in einem kleinen Kahn gesessen, und er habe von ihm eine reiche Menge Fische erworben. Aber der sei, wunderbar zu sagen, obwohl ihm viel Silber und andere Spezereien vorgelegt worden seien, einverstanden gewesen, nichts an Lohn außer nur Salz zu empfangen. Er habe nämlich gesagt: er habe in sieben Jahren kein Brot gekostet, sondern nur mit den Fischen und dem Wasser jenes Sees sein armes Leben gefristet. Er selbst (= der kleine Kerl) sei nämlich, so erzählt Ebo weiter, nachdem eben diese Provinz vom Herzog von Polen erobert worden sei, zusammen mit seiner Frau auf der Flucht gewesen und habe, nur seine Axt und sein Beil bei sich, eine kleine Insel in der Mitte jenes Sees gefunden; dort habe er eine kleine Hütte

gebaut und sicher gewohnt, und er habe eine so große Menge getrockneter Fische in der Sommerzeit zusammengehäuft, daß er im ganzen Winter daran Überfluß habe. Für ihre Zubereitung habe er eine nicht geringe Menge Salz vom guten Priester (= Bischof Otto) gekauft. Es sei dort auch eine „barbarorum natio“ gewesen, „que Moriz vocabatur...“¹⁵⁴.

Man könnte der Schilderung Ebos entnehmen, daß der Fischer, dem Bischof Otto auf seinem Weg an die untere Peene begegnet war, kein Angehöriger der „barbarorum natio, que Moriz vocabatur“ gewesen war, aber das an dem direkten Weg zwischen Havelberg und Demmin gelegene „stagnum mire longitudinis“ kann nur die Müritz gewesen sein, und die „eadem provincia“, die den von Ebo wiedergegebenen Angaben des Fischers zufolge vom Polenherzog erobert worden war, muß demnach die „provincia Murizzi“ oder „Morizi“¹⁵⁵, das Land an der Müritz, gewesen sein. Der Fischer war in Folge dieser Eroberung auf der Flucht gewesen. Wenn er Anfang Mai 1128, als er mit Bischof Otto zusammentraf, schon 7 Jahre sein kärgliches Leben auf der Insel im See fristete, muß die Eroberung im April 1121, vielleicht schon im März, erfolgt sein.

Die Liutizen an der Müritz gehörten zu den mindermächtigen nordwestslawischen Stämmen; ihre Nachbarn, die Redarier, Tollenser und Zirzipanen, begegnen als kraftvollere Stämme. Daß bereits vor dem Frühjahr 1121 liutizische Stämme in der östlichen oder südöstlichen Nachbarschaft der Müritzer polnischer Oberhoheit unterworfen worden waren, ist nicht überliefert. Somit liegt die Vermutung nahe, daß die Müritzer im März oder April 1121 nicht alleiniges Ziel eines polnischen Angriffs gewesen waren, sondern zu den Opfern einer größeren Unternehmung gehörten, die die Polen unter ihrem expansionsfreudigen Herzog Boleslaw III. Krzywousty im Anschluß an die Eroberung Stettins - wir kommen darauf zurück - im Raum westlich der Oder durchgeführt hatten, um dort Herrschaftspositionen zu erringen. Ob die Unternehmung mit der Eroberung der „provincia Morizi“ beendet war oder noch über sie hinausführte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Den Angaben des Fischers, er habe, „capta a duce Polonie **eadem** provincia“, auf der Flucht die kleine Müritzinsel gefunden und sich dort niedergelassen, ist zu entnehmen, daß der Fischer in dieser Provinz und damit im polnischen Machtbereich geblieben war, daß das polnische Kriegsvolk also nicht vielleicht östlich des Sees haltgemacht hatte. In jedem Fall aber muß das Vorgehen der Polen unter den betroffenen Slawen und dann gewiß auch unter deren Nachbarn nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben: Sieben Jahre schon fristete jener Fischer sein

154) Ebo, wie Anm. 90, III, 4, S. 656 - 657.

155) Vgl. PUB I.1, wie Anm. 84, Nr. 10, S. 11, Nr. 41, S. 43.

kärgliches und einsames Leben auf der Müritzinsel, ohne offenbar den Wunsch zu verspüren, wieder an seinen früheren Wohnort zurückzukehren.

3. Den von Ebo überlieferten Worten und Angaben des Fischers von der Müritzinsel kann entnommen werden, daß im März oder April 1121 der polnische Herzog Boleslaw III. Krzywousty einen Eroberungszug in slawisches Gebiet westlich der Oder unternommen hatte, der ihn wenigstens bis an die Müritz führte. Es liegt nahe, zwischen diesem Zug und der Heerfahrt Herzog Lothars gegen die Warnowliutizen einen Zusammenhang herzustellen, da beide Unternehmungen im gleichen Zeitraum erfolgten, und in ihm und seinen Auswirkungen den Grund zu sehen, warum der Sachsenherzog im Frühjahr 1121 „collecto exercitu valido“ selbst in das Slawenland einrückte¹⁵⁶.

Die „natio, que Moriz vocabatur“ war nun freilich nicht der Markgrafschaft des Sachsenherzogs, sondern des Nordmarkgrafen zugeordnet, aber abgesehen davon, daß Nordmarkgraf Heinrich von Stade oder sein Oheim Rudolf durchaus an der Unternehmung Lothars beteiligt gewesen sein könnten, abgesehen davon, daß Lothar sich schon 1121 als mächtigster und bedeutendster Vertreter sächsischer Interessen betrachten und so sich zu einem Eingreifen auch im Müritzgebiet berechtigt und aufgefordert fühlen konnte¹⁵⁷, kann sich die Unternehmung des Supplingenburgers auch nur auf sein slawisches Hoheitsgebiet beschränkt haben und dadurch veranlaßt worden sein, daß von dem polnischen Vorstoß zwar nicht unmittelbar betroffene, aber in größte Unruhe versetzte slawische Stämme seines Hoheitsgebietes, zu denen dann auch die Kessiner gehört haben mögen, es für sinnvoll gehalten hatten, dem Polenherzog ihre Unterwerfung anzutragen.

156) Vgl. *Hildebrand*, wie Anm. 2, S. 62 - 63.

157) Zwei Jahre später, im Jahre 1123, traf Herzog Lothar sogar eigenmächtig Verfügungen über ganze Marken. Nach dem Tode Markgraf Heinrichs II. von Eilenburg übergab er dessen vakant gewordene Reichslehen, die Ostmark und die Mark Meißen, an Otto von Ballenstedts Sohn Albrecht den Bären bzw. an Konrad von Wettin, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß Kaiser Heinrich die beiden Marken bereits Wiprecht II. von Groitzsch zugesprochen hatte. Vgl. *Vogt*, wie Anm. 2, S. 27 - 28, Reg. 69, S. 164; *Karl Jordan*, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 30, 1958, S. 1 - 27, Abdruck in: *Karl Jordan*, *Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, Stuttgart 1980, S. 185 - 211, hier S. 200 (Kieler Historische Studien, Bd. 29); ders., Sachsen und das deutsche Königtum im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 210, 1970, S. 529 - 559, Abdruck in: *Karl Jordan*, *Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters* (wie oben), S. 212 - 242, hier S. 232 - 233; *Wolfgang Petke*, Lothar von Süplingenburg (1125 - 1137), in: *Kaisergestalten des Mittelalters*, hrsg. v. *Helmut Beumann*, München 1984, S. 155 - 176, hier S. 158; ders., *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125 - 1137)*, Köln/Wien 1985, S. 351 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmers, *Regesta Imperii*, Bd. 5); ders., *Lothar III. (von Süplingenburg)*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 2125 - 2127, hier Sp. 2125; ders., *Regesten Lothars*, wie Anm. 2, Reg. 78, S. 42 - 44; *Hildebrand*, wie Anm. 2, S. 85 - 87; *Egon Boshof*, *Die Salier*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987, S. 301.

Es ist nicht undenkbar, daß auch jener Kriegszug Fürst Heinrichs, der ihn zuerst in das Seengebiet der Elde, darauf an die Havel geführt hatte, eine Reaktion auf den polnischen Vorstoß und seine Auswirkungen in den Liutizengebieten gewesen war, ohne daß sich dann die Zusammenhänge seiner Unternehmung mit der Lothars im einzelnen sicher klären ließen. Vielleicht hinterließ der polnische Vorstoß im Seengebiet ein politisch-ethnisches Vakuum, das den nordwestlich benachbarten Obotriten ermöglichte, in diesem Raum Fuß zu fassen. In der Forschung begegnet die Auffassung, die „provincia Morizi“ habe sich bis zum Plauer See erstreckt¹⁵⁸, aber im Jahre 1160 gehörte nach dem Zeugnis Helmolds zu den Burgen der „terra Obotritorum“, die Heinrich der Löwe nach seinem Sieg über die mecklenburgischen Obotriten unter ihrem Fürsten Niklot der Befehlsgewalt edelfreier Präfekten und ministerialischer Amtsträger unterstellte, auch die Festung Malchow¹⁵⁹, und im Jahre 1164 forderte Niklots Sohn Pribislaw die Burgen Quetzin und Malchow zurück, weil sie einst seinem Vater gehört hätten und ihm „hereditaria successione“ zustünden¹⁶⁰. Vielleicht leitete der Zug des Nakoniden Heinrich ein Ausgreifen der Obotriten über ihr ursprüngliches Siedlungsgebiet hinaus auf Gebiete östlich des Plauer Sees ein. Dem im folgenden behandelten Bericht Helmolds über einen Vorstoß Fürst Heinrichs nach Rügen kann entnommen werden, daß schon im Winter 1123/24 die „terra Obotritorum“ sogar bis an die Peene reichte.

VI. Die Vorstöße Fürst Heinrichs in den unteren Peeneraum und auf die Insel Rügen 1123/24

1. Unmittelbar im Anschluß an seinen Bericht über die erfolgreiche Heerfahrt Fürst Heinrichs an die untere Havel schildert Helmold von Bosau, im 38. Kapitel seiner Chronik, die wohl größte Kriegsunternehmung des Nakoniden, einen Vorstoß auf die Insel Rügen.

Es sei danach geschehen, daß ein Sohn Heinrichs mit Namen Woldemar getötet worden sei von den Ranen. Deswegen habe der Vater, von Schmerz und Zorn zugleich heftig bewegt, seinen Sinn ganz darauf gerichtet, Vergeltung zu üben. Und er habe Boten „in universas Slavorum provincias“ geschickt, um Hilfstruppen zusammenzuziehen; „conveneruntque omnes pari voluntate eademque sententia“, den Befehlen des Königs zu gehorchen und

158) Vgl. schon Friedrich *Wigger*, *Mecklenburgische Annalen bis zum Jahre 1066*, Schwerin 1860, S. 113; ders., *Berno*, der erste Bischof von Schwerin, und Meklenburg zu dessen Zeit, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 28, 1863, S. 3-278, hier S. 20; *Brüske*, wie Anm. 23, S. 192.

159) Helmold, wie Anm. 4, c. 88, S. 310.

160) Ebd., c. 99, S. 344.

die Ranen zu besiegen, unzählbar wie der Sand am Meere. Und damit nicht zufrieden, habe er hingeschickt, um die Sachsen herbeizuholen, natürlich die, die aus Holsatien und Stormarn seien, und habe sie erinnert an die „privata amicitia“, und sie seien ihm gefolgt freudigen Herzens, ungefähr 1600 Mann. Und nachdem sie den Fluß Trave überquert hätten, seien sie fortgezogen durch das sehr weite Gebiet der Polaben und derjenigen, die Obotriten hießen, bis sie zum Fluß Peene gelangt seien. Nachdem sie übergesetzt seien, hätten sie ihren Marsch gerichtet „ad urbem quae dicitur Woligost“, bei Gebildeten aber Iulia Augusta hieße wegen Iulius Caesar, des Gründers dieses Burgortes. Dort hätten sie Heinrich gefunden, der sie bereits erwartet habe. Und sie hätten die Nacht zugebracht, indem sie ihr Lager nicht weit vom Meere aufgeschlagen.

Nachdem es aber Morgen geworden sei, habe Heinrich das Kriegsvolk zur Versammlung gerufen und es angesprochen mit den Worten: „Großer Dank gebührt Euch, Männer, da ihr zum Nachweis Eures Wohlwollens und Eurer unerschütterlichen Treue von weither gekommen seid, um uns Hilfe zu bringen gegen die grimmigsten Feinde. Schon öfter zwar habe ich eine Probe Eurer Kühnheit und einen Beweis Eurer Treue erhalten, die, wie bekannt ist, in mancherlei Gefahren mir wiederholt Gewinn, Euch Ruhm gebracht hat. Aber nichts leuchtet so hervor wie dieses Zeichen Eurer Ergebenheit, immer muß es in der Erinnerung verwahrt bleiben, immer muß es mit allem Eifer offenbart werden. Ich wünsche nun, daß Euch bekannt sei, daß die Ranen, zu denen wir bald ziehen, nachts Boten zu mir geschickt haben und darum bitten, für zweihundert Mark Frieden zu erhalten. Über diese Angelegenheit darf ohne Euren Rat von mir nichts beschlossen werden; wenn Ihr entscheidet, das zu akzeptieren, werde ich es akzeptieren, wenn Ihr entscheidet, es abzulehnen, werde ich es ablehnen“.

Darauf hätten die Sachsen mit den Worten geantwortet: „Wenn wir, o Fürst, sicherlich auch nur wenige an Zahl sind, halten wir dennoch, begierig auf Ehre und Mannhaftigkeit, Ruhm für den größten Gewinn. Daß die Ranen also, die Deinen Sohn erschlagen haben, für zweihundert Mark, wenn wir es raten, Deine Gnade wiedererlangen sollen, sagst Du? Wahrhaftig eine Deines großen Namens würdige Genugtuung! Fern sei uns ein solches Unrecht, daß wir jemals diesem Tun beipflichten sollten...Fahre vielmehr fort, wie Du begonnen hast, überschreite das Meer...“.

Von diesen Aufforderungen ermutigt sei der Fürst von jenem Orte aufgebrochen und zum Meere vorgedrungen. Jener Bereich des Meeres aber, schmaler und mit den Augen überschaubar, sei zu dieser Zeit bedeckt gewesen mit sehr festem Eis wegen der Heftigkeit des Winters. Und sobald sie Wälder und Röhricht durchschritten hätten, seien sie auf das Meer gelangt,

siehe, da seien die Heerscharen der Slawen ausgebreitet auf der Fläche des Meeres gewesen, streng gegliedert nach Einheiten und Heerhaufen, in Erwartung des Befehls des Königs. Und es sei jenes Heer sehr groß gewesen. Während nun alle vorsichtig und geordnet in den einzelnen Schlachtreihen stillgestanden, seien die einzelnen „duces“ vorgetreten, um den König und das ihnen sonst fremde Heer zu begrüßen, und sie hätten ihm mit geneigtem Antlitz gehuldigt. Heinrich habe ihren Gruß erwidert und aufmunternd begonnen, nach dem Weg zu fragen und wer denn beim Vormarsch die Ersten sein sollten. Während sich aber die einzelnen „duces“ wetteifernd angeboten, hätten die Sachsen geantwortet mit den Worten: „Man weiß genau, daß es unser Recht ist, daß wir als Erste der zum Kampfe Vorrückenden, als Allerletzte der Zurückkehrenden angetroffen werden. Wir meinen nun, daß dieses von unseren Vätern überkommene und bis jetzt behauptete Recht auch an diesem Orte in keiner Weise mißachtet werden darf“. Und der König habe ihnen zugestimmt. Obwohl nämlich die Zahl der Slawen groß gewesen sei, habe Heinrich ihnen doch nicht vertraut, weil er selbst sie alle gekannt.

Helmolds weiteren Angaben zufolge drang das Heer Heinrichs dann nach Rügen vor, setzte Dörfer an der rügischen Küste in Brand und rüstete sich, nachdem ein sächsischer Kundschafter gemeldet hatte, daß ein ranisches Heer herangerückt sei, zum Kampfe.

Also habe Heinrich die Schlachtordnung hergestellt, selbst an der Front befindlich mit den Stärksten der Sachsen. Das hätten die Ranen gesehen und sich vor dem Ansturm des Mannes, von großer Angst ergriffen, gefürchtet, und sie hätten ihren Priester geschickt, damit er mit ihm Vereinbarungen über einen Frieden treffe. Zuerst nun habe er 400, dann 800 Mark angeboten. Aber als das Heer empört gemurrt habe und die Leute in der Schlachtreihe zum Angriff gedrängt hätten, habe er sich vor die Füße des Fürsten geworfen mit den Worten: „Nicht zürne unser Herr über seine Diener. Siehe das Land liegt offen vor Dir, tue mit ihm, wie es Dir beliebt, alle sind wir in Deiner Hand; was immer Du auferlegst, werden wir ertragen“. Und so hätten sie für 4400 Mark den Frieden erstanden. Und nachdem er Geiseln empfangen habe, sei [Heinrich] „in terram suam“ zurückgekehrt, und er habe sein Heer entlassen, einen jeden in seine Heimat¹⁶¹.

Der Vorstoß Fürst Heinrichs und seiner slawisch-sächsischen Heeresmacht auf die Insel Rügen erfolgte mit hoher Wahrscheinlichkeit im Winter 1123/24, vermutlich, da eine längere Frostperiode nötig ist, damit auf der Meerenge

161) Ebd., c. 38, S. 152 - 158.

zwischen Festland und Insel eine hochbelastbare Eisdecke entsteht, Anfang 1124¹⁶².

Motiviert war er Helmold zufolge durch die Ermordung eines sonst unbekanntes Sohnes Heinrichs, Woldemar, durch Inselranen. Welche Ausmaße die Rache eines Nakoniden für die Ermordung eines nahen Verwandten annehmen konnte, hatte schon das Beispiel Gottschalks gezeigt, der nach der Erschlagung seines Vaters Uto-Pribignew durch einen Sachsen furchtbare Vergeltung übte und dabei, wie Adam von Bremen mitzuteilen weiß, viele Tausend Sachsen erschlagen haben soll¹⁶³. Während aber Gottschalk zum Zeitpunkt der Ermordung seines Vaters kein Herrschaftsträger im Slawenlande gewesen war, sondern sich zur Ausbildung und Erziehung im bilinguistischen Lüneburg aufgehalten hatte, hatte Heinrich zum Zeitpunkt der Ermordung seines Sohnes Woldemar den „*principatus Slavorum*“ inne und repräsentierte in seiner Person und mit seiner Familie die staatliche Spitze der unter seiner Herrschaft vereinigten slawischen Verbände. Das Verbrechen an Woldemar wurde „*a Ranis*“ begangen und war offenkundig nicht das traurige Ergebnis einer privaten Fehde, sondern eine erneute Herausforderung der Herrschaft Heinrichs im Slawenlande durch die Gesamtheit der Inselranen: Nachdem der Nakonide auf der Insel seine militärische Macht entfaltet hatte, war es der „*flamen*“, das nach dem Zeugnis Helmolds höher als der rügische König geachtete Oberhaupt der Priesterschaft des Zuantevit¹⁶⁴, der mit dem Fürsten über einen Frieden verhandelte, der sich als Repräsentant seines Stammes Heinrich zu Füßen warf und ihn als „*dominus noster*“ titulierte. Die Buße von 4400 Mark wurde entsprechend dem ganzen Volk auferlegt.

Eine Angabe des Bosauer Chronisten läßt überdies aufhorchen und fragen, ob die Ermordung Woldemars und der daraufhin von seinem Vater unternommene Zug gegen die Inselranen nicht in einen Zusammenhang größerer politisch-herrschaftlicher Auseinandersetzungen im Slawenland gehört. Es handelt sich um den Hinweis, daß das Expeditionskorps der nordelbischen Sachsen den Fürsten Heinrich in Wolgast erreichte. Helmolds Schilderung ist nicht zu entnehmen, daß Holsaten und Stormarn erst einmal im Slawenland umhergeirrt waren, bevor sie auf die Spur Heinrichs stießen und erst dann erfuhr, wo sie ihn finden konnten. Demnach muß Wolgast als Treffpunkt vereinbart worden sein, d.h. der Fürst die Sachsen aufgefordert haben, nach Wolgast zu ziehen. Die Formulierung Helmolds, Heinrich habe, mit den slawi-

162) Die Datierung ist zu erschließen aus der Datierung des nachfolgenden 2. Ranenzuges, vgl. Kapitel VII, Abschnitte 1 und 2.

163) Adam, wie Anm. 15, II, 66, S. 306. Vgl. Helmold, wie Anm. 4, c. 19, S. 96.

164) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 148.

schen Aufgeboten nicht zufrieden, hingschickt „ad accersios Saxones“, erlaubt weiterhin den Schluß, daß der Nakonide von Wolgast aus die Sachsen zu sich gerufen hatte, sich also schon zu diesem Zeitpunkt am Peenestrom aufhielt. Nun wird man sicherlich nicht behaupten können, daß Wolgast der einzige oder im von Helmold geschilderten Zusammenhang der gegebene Ausgangspunkt für den Vorstoß einer starken Landstreitmacht nach Rügen gewesen sei. Man wird auch nicht annehmen können, daß Fürst Heinrich einen Umweg gewählt habe, weil er eine frühzeitige Warnung der Inselranen habe vermeiden wollen oder ihm der Weg entlang der Ostseeküste versperrt gewesen sei. Die Ranen auf Rügen lebten nicht so isoliert, daß ihnen der Aufmarsch eines großen Heeres im Umfeld Wolgasts, also in der weiteren Nachbarschaft, hätte entgehen können. Zudem mußten sie nach der Erschlagung Woldemars zweifellos mit einer Vergeltungs- und Strafaktion durch den Vater rechnen. Der Vorstoß vom Festland aus über die gefrorene Meeresfläche nach Rügen setzte ein gesichertes Hinterland voraus. Zwar ermahnte Helmold zufolge Heinrich seine Krieger, als er sie auf den Kampf mit dem herangerückten Heer der Ranen vorbereitete, daran zu denken, daß sie überall vom Meere umschlossen seien und Feinde vor ihnen und Feinde hinter ihnen stünden¹⁶⁵, aber diese Worte können kaum wörtlich genommen werden. Wohl ist der Schilderung Helmolds von dem Zug von Wolgast aus über die Meerenge nach Rügen zu entnehmen, daß das Gebiet der Festlandranen, das Land Tribsees, nicht betroffen wurde, aber daß der Nakonide das Risiko eingegangen war, während eines Kampfes mit den Inselranen im Rücken von Festlandranen angegriffen und so in in einen Zweifrontenkampf verwickelt zu werden mit der Gefahr der Einkesselung, ist ganz unwahrscheinlich. Nicht minder unwahrscheinlich ist, daß die Kessiner Liutizen zu diesem Zeitpunkt, nachdem sie keine 3 Jahre zuvor in der Auseinandersetzung mit Herzog Lothar eine vollständige Niederlage erlitten hatten, mit den Ranen kooperierten und dem Nakoniden bereits den Durchzug durch ihr Gebiet versperrt hatten. Es wäre auch gerade dann zunächst ein Zug an die untere Warnow und von dort aus weiter nach Rügen zu erwarten gewesen. Helmold war gewiß auch über diese Unternehmung des Nakoniden von sächsischen Feldzugsteilnehmern oder wenigstens deren Hinterbliebenen informiert worden; die nordelbischen Sachsen hatten aber offenbar erst Zuzug geleistet, als Heinrich bereits mit slawischen Verbänden am Peenestrom stand. Es ist also anzunehmen, daß Heinrich längst dafür gesorgt hatte, im Rücken ungefährdet, d.h. ohne Bedrohung durch Festlandranen, auf die Insel Rügen ziehen zu können, sei es durch kriegerische, sei es durch diplomatische Aktionen.

165) Ebd., c. 38, S. 156: „Ecce mari undique conclusi sumus, hostes ante nos, hostes post nos, ...“.

Besondere Beachtung verdienen auch in diesem Zusammenhang Helmolds Angaben über den Weg, den das sächsische Expeditionskorps nach Wolgast genommen hatte. Die Holsaten und Stormarn durchquerten das Land der Polaben und das Land der Obotriten, bis sie die Peene erreichten. Demnach muß die „terra Obotritorum“ wenn auch nicht ganz, so doch zumindest weitgehend bis an die Peene gereicht haben. Kann das der Fall gewesen sein? Offensichtlich zogen die nordelbischen Sachsen nicht durch das Land der Kessiner und auch nicht durch das Land der Zirzipanen, das sich von der unteren Nebel bis zur Ostpeene, mittleren Peene und unteren Trebel erstreckte. Sie müssen einen Weg genommen haben, der sie zunächst durch das Gebiet der oberen Warnow und dann entweder unmittelbar südlich oder unmittelbar nördlich an Seen der Elde vorbei führte. Bereits im vorigen Abschnitt wurde auf die in der Forschung begegnende Auffassung hingewiesen, daß die „provincia Morizi“ bis an den Plauer See herangereicht habe. Gemäß dieser Auffassung befand sich die Festung Malchow in der „provincia Morizi“; Fr. Wigger nennt sie die Hauptburg des Müritzlandes¹⁶⁶. Die am südlichen Ufer des Fleesensees, also **südlich der Elde** gelegene Festung begegnet in einer Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas aus dem Jahre 1170 als Mittelpunkt einer Dörfer nördlich und südlich der Elde umfassenden slawischen „terra“, d. h. hier: eines Burgbezirks¹⁶⁷, und es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß sich diese „terra“ erst kurze Zeit zuvor gebildet hatte. Nach Lage der Dinge und da Helmold, anders als in seinem vorhergehenden Bericht über den Zug Fürst Heinrichs an die Havel, besondere Beschwerlichkeiten oder Gefahren des Weges nicht zu überliefern weiß, müssen Holsaten und Stormarn im Winter 1123/24 diesen Burgbezirk passiert haben, wenn sie ohne Berührung des Zirzipanenlandes an die Peene gelangt sein sollen. Wäre nun Malchow Burgbezirk der „natio, que Moriz vocabatur“ gewesen, so hätte man einen entsprechenden Hinweis Helmolds, daß nämlich Holsaten und Stormarn auch durch das Land der Müritzer gezogen seien, bis sie die Peene erreichten, erwarten können. Der Bosauer Pfarrer wußte zu überliefern, daß zu den „predia“, die das Oldenburger Bistum einst „in remotiori Slavia“ besessen habe, auch „Morize“ und „Cuzin“ (= Quetzin am Plauer See) gehörten¹⁶⁸, das Müritzland war ihm also nicht unbekannt gewesen. Das Schweigen Helmolds über einen Durchmarsch der nordelbischen Sachsen durch Müritzer Gebiet läßt sich angesichts seiner späteren, im vorigen Abschnitt vorgestellten Angaben über

166) Wigger, Berno, wie Anm. 158, S. 119.

167) Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 10. Bd., 1.- 5. Teil: Die Urkunden Friedrichs I. 1152 - 1190, bearb. v. Heinrich Appelt, Hannover 1975 - 1990, hier 10.3, Nr. 557, S. 20 - 22. Dieses auf uns gekommene Dokument stellt nur eine Verfälschung des Originaldokuments dar, ist aber an der Stelle, die in unserem Zusammenhang von Interesse ist (S. 22), unbedenklich (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Tomus X).

Malchow somit als Hinweis werten, daß bereits im Winter 1123/24 der Burgbezirk Malchow in obotritischer Hand gewesen war. Von hier aus mögen die Sachsen dann an die Peene, genauer an die Ostpeene gezogen sein, ohne zu einer nennenswerten Berührung mit Müritzern, die auch noch unter den Folgen des polnischen Kriegszugs im Frühjahr 1121 gelitten haben werden, zu gelangen.

Von der Ostpeene bis an den Peenestrom ist es noch ein weiter Weg, und leider bietet Helmold keine näheren Angaben über den Marsch der nordelbischen Sachsen durch den unteren Peeneraum. In Anbetracht des Weges, den Bischof Otto von Bamberg 1128, den die Wendenkreuzfahrer 1147, den Herzog Heinrich der Löwe im Rahmen seiner großen Kriegsunternehmung gegen die den „rebellischen“ Obotritenfürsten Pribislaw unterstützenden Pomeranenfürsten Bogislaw und Kasimir 1164 genommen hatte¹⁶⁹, müssen die Holsaten und Stormarn im Winter 1123/24 an einem der bedeutendsten Burgorte des nordwestslawischen Raumes, Demmin an der Peene, vorbeigezogen sein, aber der Bosauer Geistliche weiß davon nichts zu berichten. Ebensov wenig weiß er mitzuteilen, daß den Sachsen auf ihrem Weg durch den dichtbesiedelten unteren Peeneraum nach Wolgast nennenswerte Widrigkeiten, Gefahren, Feindseligkeiten begegnet waren. Das erlaubt den Schluß, daß die immerhin 1600 Krieger ihren Vormarsch auch ungehindert hatten durchführen können, und führt zur Folgerung, daß sie sich deshalb nicht mit Feindseligkeiten durch dort ansässige Slawen hatten auseinandersetzen müssen, weil diese der Herrschaft jenes Fürsten, dem die Sachsen Zuzug leisten wollten, unterworfen waren: des Fürsten Heinrich. Zumindest die Bewohner jener slawischen Bezirke unmittelbar nördlich der unteren Peene und am Peenestrom, die in den folgenden Jahren und Jahrzehnten als „terrae“ oder „provinciae“ Loitz, Gützkow, Ziethen und Lassan¹⁷⁰ begegnen, zudem die Bewohner Wolgasts, müssen zu dieser Zeit dem Gebot des Nakoniden Folge geleistet haben. In einer der Biographien Bischof Ottos von Bamberg, der sog. Prüfeninger Vita, erscheinen Gützkow und Wolgast im Jahre 1128 als Teile einer größeren territorialen Einheit. Zusammen mit Usedom waren sie demnach die

168) Helmold, wie Anm. 4, c. 18, S. 92.

169) Vgl. *Gaethke*, wie Anm. 44, S. 299 - 305.

170) Vgl. *Brüske*, wie Anm. 23, S. 169 - 176.

„nominatissimae civitates“ der „provincia Wnzlov“ (= Wanzlow)¹⁷¹. Vielleicht war viereinhalb Jahre zuvor diese „provincia Wnzlov“ ganz, d. h. also auch Usedom, der Herrschaft Heinrichs unterworfen gewesen.

2. In den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts begann eine Entwicklung, die zu einer raschen Veränderung der politisch-herrschaftlichen Verhältnisse im nordostelbischen Slawenland führte: die Expansion der Pomeranen in den unteren Peeneraum und die Gebiete nördlich und südlich dieses Flußabschnitts. Die Anfänge dieser Expansion werden von deutschen Historiographen in die zweite Hälfte der zwanziger Jahre datiert, als Termini inter quos die beiden Missionsreisen Bischof Ottos von Bamberg zu den Pomeranen angesehen. Im Verlauf seiner ersten Missionsreise 1124/25 besuchte der Bamberger Oberhirte und Apostel der Pomeranen die Orte Pyritz, Cammin, Wollin, Stettin, Garz auf Usedom, Lebbin, Cloden an der Rega, Kolberg und Belgard, im Verlauf seiner zweiten Missionsreise 1128 besuchte Otto zunächst die der Herrschaft des Pomeranenfürsten Wartislaw unterworfenen „civitates“ Demmin, Usedom, Wolgast und Gützkow, letztere drei die namhaftesten Orte des Landes Wanzlow, dann, erneut, Stettin, Wollin und Cammin¹⁷². Erst für die Zeit um 1128 ist damit pomeranische Herrschaft im Raum zwischen Demmin und Peenestrom nachweisbar.

171) Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg, hrsg. v. Adolf Hofmeister, Greifswald 1924, hier III, 4, S. 81 - 82: „Cumque eum comites sui predicare gentibus hortarentur, episcopus sanctus...per terram Loticiorum transiens, cum in provinciam Wnzlov nuncupatam confecto itinere devenisset, in tribus eius nominatissimis civitatibus, Uznoim scilicet, Chozgov et Ologost predicavit“ (Denkmäler der pommerschen Geschichte, Bd. I). - Usedom, Gützkow und Wolgast waren die **namhaftesten** Gemeinwesen der Provinz Wanzlow. Sie hat also auch weitere Orte / Burgorte / Burgbezirke umfaßt. Vermutlich erstreckte sie sich über den ganzen Raum nördlich der unteren Peene, östlich der unteren Trebel, südlich des das Land Tribsees im Süden begrenzenden Waldsaums, schloß also auch die erst später als solche bezeugenden Länder Loitz, Zithen und Lassan mit ein. Der Prüfeninger Vita, III, 4, S. 82, zufolge gehörte Demmin nicht zur „provincia Wnzlov“ (gegen Kossmann, wie Anm. 73, S. 670. Bischof Otto predigte, nachdem er in die Provinz Wanzlow gekommen war, nicht „in drei ihrer bekanntesten Städte“, sondern „in tribus eius nominatissimis civitatibus“, in ihren drei bekanntesten Gemeinwesen Usedom, Gützkow und Wolgast. Das vierte Gemeinwesen endlich sei, so die Vita, Demmin gewesen, in der Otto in vielen Tagen unablässig gepredigt und getauft habe. Auch Demmin war zweifellos eine „nominatissima civitas“, aber nicht der „provincia Wnzlov“).

172) Vgl. Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern, Bd. 1, Gotha 1904, S. 60 - 73; Hellmuth Heyden, Kirchengeschichte Pommerns, Bd. 1, Köln-Braunsfeld 1957, S. 7 - 15 (Osteuropa und der deutsche Osten, III); Jürgen Petersohn, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert, Köln/Wien 1979, S. 217 - 224 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 17); Dietmar Lucht, Pommern. Geschichte, Kultur und Wirtschaft bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges, Köln 1996, S. 20 - 23 (Historische Landeskunde: Deutsche Geschichte im Osten, Bd. 3). Dagegen meint Rudolf Benl, Pommern bis zur Teilung 1368/72, in: Pommern, hrsg. v. Werner Buchholz, Berlin 1999, S. 21 - 126, hier S. 26, Bischof Ottos Wirksamkeit 1124/25 auch im Odermündungsgebiet zeige, daß „der Pommernherzog seine Macht...wahrscheinlich auch schon in den Peeneraum ausbreitet hatte“ (Deutsche Geschichte im Osten Europas).

Viereinhalb Jahre zuvor scheint, wie im vorhergehenden Abschnitt dargestellt wurde, dieser Raum der Herrschaft des Fürsten Heinrich unterworfen gewesen zu sein. Jener bereits früher vorgestellten Angabe Helmolds von Bosau über die weiträumige und herausragende Machtstellung dieses Fürsten im Slawenland zufolge waren dem Nakoniden auch die Pomeranen zu tributärer Dienstbarkeit verpflichtet¹⁷³. Der Bosauer Chronist wußte anzugeben, daß die Pomeranen östlich der Oder siedelten¹⁷⁴, und er wußte mitzuteilen, daß Bischof Otto von Bamberg eine Missionsreise unternommen habe „ad gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani et habitant inter Odoram et Poloniam“¹⁷⁵. Nun saßen die Pomeranen zur Zeit der 1. Missionsreise Ottos von Bamberg, wie gerade den Überlieferungen dieser Reise zu entnehmen ist, schon unmittelbar westlich der unteren Oder¹⁷⁶. Aber weder Helmolds Chronik noch einem anderen Geschichtswerk ist zu entnehmen, daß Fürst Heinrich zu irgendeinem Zeitpunkt seiner Herrschaft einmal wenigstens bis an die Oder vorgedrungen war, geschweige denn in das pomeranische Kerngebiet nördlich Netze und Warthe ungefähr zwischen Oder und Persante / Küddow. Helmolds Aussage über das pomeranische „servitium sub tributo“ verliert dann an Fragwürdigkeit, wenn wir Hinweise finden, die zur Annahme berechtigen, daß zu dem Zeitpunkt, als Heinrich seine Herrschaft auch über den unteren Peeneraum bis nach Wolgast auszudehnen vermochte, zumindest Teile dieses Raumes bereits pomeranischem Gebote unterworfen waren. Tatsächlich lassen sich solche Hinweise finden.

3. Vermutlich im Winter 1120/21 hatten die auf die vollständige Unterwerfung ihrer pomeranischen Nachbarn zielenden Unternehmungen der Polen unter Herzog Boleslaw III. Krzywousty ihren Abschluß gefunden. Bereits im Jahre 1119 war dem Herzog mit dem Sieg über zwei pomeranische „duces“ bei Nakel ein wichtiger Erfolg gelungen¹⁷⁷, wohl Anfang 1121, nachdem eine

173) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 150.

174) Ebd., c. 2, S. 38, S. 40.

175) Ebd., c. 40, S. 168.

176) Vgl. Ekkehardi chronica, in: Frutolfi et Ekkehardi chronica necnon anonymi chronica imperatorum, ed. Franz-Josef Schmale und Irene Schmale-Ott, Darmstadt 1972, hier Recensio IV, s.a. 1125, S. 370 - 372 (eigene Aufzeichnung Bischof Ottos über seine Reise) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters [Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe], Bd. 15); Prüfeninger Vita, wie Anm. 171, II, 4 - 21, S. 41 - 71; Ebo, wie Anm. 90, II, 4 - 18, S. 627 - 647; Herbordi dialogus de Ottone episcopo Bambergensi, in: Monumenta Bambergensia, wie Anm. 90, S. 693 - 835, hier II, 10 - 40, S. 752 - 787.

177) Rocznik Krakowski, in: Monumenta Poloniae historica, ed. August Bielowski, Bd. II, Nachdruck Warschau 1961 (im folgenden: MPH II), S. 827 - 852, hier s.a. 1119, S. 832: „Boleslaus duos Pomeranos duces devicit apud Nakel. Iste tercius Boleslaus terras obtinuit“. Ohne Ortsangabe und mit abweichenden Formulierungen, aber stets unter dem Jahre 1119 findet sich der Waffenerfolg Boleslaws notiert z. B. in: Rocznik Swietokrzyski dawny, in: MPH II, S. 772 - 774, hier S. 774; in: Rocznik Kapitulny Krakowski, in: MPH II, S. 779 - 816, hier S. 797; in: Rocznik Traski, in: MPH II, S. 826 - 861, hier S. 832.

längere Frostperiode sonst unwegsames Feuchtgelände an der unteren Oder für Kriegsvolk begehbar gemacht hatte, vermochte er die „*tocius Pomeranie metropolis*“ Stettin zu erobern und damit den erbitterten pomeranischen Widerstand gegen die polnischen Okkupationsbemühungen zum Erliegen zu bringen. Der Pomeranenfürst Wartislaw I. mußte für sein Herrschaftsgebiet nördlich Warthe und Netze zwischen Oder und Persante / Küddow die polnische Tributhoheit anerkennen und sich zur Annahme des Christentums verpflichten¹⁷⁸.

Es scheint, daß die Expansionswünsche des kriegerischen Herzogs damit noch nicht befriedigt waren. Vermutlich im Anschluß an die Eroberung Stettins, im Frühjahr 1121, unternahm der Piastensproß, wie wir gesehen haben, einen weiteren Eroberungszug tiefer in das liutizische Slawenland westlich der Oder zumindest bis an die Müritz. Dieser Zug mag auch dem Zweck gedient haben, die Eroberung Stettins in der Flanke zu sichern.

In den Zusammenhang dieser polnischen Vorstöße an die untere Oder und über sie hinaus gehört vielleicht auch der gewaltsame Tod des „*Zuetopolk dux Odrensis*“, der nur in einer einzigen polnischen annalistischen Quelle, und zwar unter dem Jahre 1122, notiert ist¹⁷⁹. Leider ist weder dieser noch einer anderen Quelle zu entnehmen, wer der „*Zuetopolk dux*“ gewesen war und wo sein „*Dukat*“, sein Herrschaftsgebiet, gelegen hatte. Somit kann nur Vermutung sein, daß das Attribut „*Odrensis*“ auf die Oder zu beziehen

178) Herbord, wie Anm. 176, II, 5, S. 749. Die Einnahme Stettins durch Boleslaw III. ist auch erwähnt in: *Miracula beati Egidii auctore Petro Guillelmo* - 1120, ed. Philipp Jaffé, in: MGH SS XII, Hannover 1856, S. 316 - 323, hier: S. 320, rechte Spalte, Z. 14 - Z. 34. Zur Datierung vgl. Herbord, II, 5, S. 749 - 750: „*Sicque per triennium* (nämlich nach der Unterwerfung der Pomeranen) *dilata est predicatio, duce ipso satis egre ferente dilationem*“; Ebo, wie Anm. 90, II, 1, S. 616 - 619, über den kläglichen und vergeblichen Versuch des „*episcopus quidam mire sanctitatis et sciencie...Bernhardus nomine, Hispanus quidem genere, sed Rome ad episcopatum electus et consecratus*“, den Bewohnern von Iulin (= Wollin) das Christentum nahezubringen. Laut Ebo, II, 1, S. 619, erschien Bernhard nach dem Fehlschlag seiner Mission auf einem „*curiale colloquium in civitate Babenbergensi*“. In seiner Chronik hat Ekkehard, wie Anm. 176, unter dem Jahre 1122 notiert, daß „*in festo sancti Martini*“, also am 11. November, der Kaiser mit bestimmten Fürsten ein „*colloquium*“ in Bamberg gehabt habe (Recensio IV, S. 360). Es ist nicht anzunehmen, daß Bernhard, kaum daß Stettin erobert worden war, im Sturmschritt zu Herzog Boleslaw und von dort weiter nach Wollin geeilt war. Auch weiß Herbord, II, 5, S. 749, glaubhaft zu berichten, daß sich der Piastenfürst, bemüht, die unterworfenen Pomeranen an das Christentum heranzuführen, zunächst an den polnischen Episkopat gewandt hatte, aber keinen der Bischöfe für eine Mission unter den heidnischen Nachbarn gewinnen konnte. Daß Boleslaw dem ihm fremden Spanier die Mission gewährte, als er noch hoffen mochte, die Pomeranen nicht nur weltlich-herrschaftlich, sondern auch geistlich polnischer Kontrolle unterwerfen zu können, ist nicht wahrscheinlich. Die Herrschaft der Polen über die Pomeranen wird bereits eine gewisse Konsolidierung erfahren haben und Boleslaw mit der ablehnenden Haltung der polnischen Bischöfe konfrontiert worden sein, als Bernhard vor ihm erschien und auf seine Bitte hin einen Dolmetscher und Führer erhielt (Ebo, II, 1, S. 617).

179) Rocznik Swietokrzyski dawny, wie Anm. 177, s.a. 1122, S. 774: „*Zuetopolk dux Odrensis interfectus est*“.

ist. Die Bezeichnung eines Fürsten nach einem Fluß ist zweifellos ungewöhnlich, läßt sich aber mit nur vagen Kenntnissen des Annalisten erklären. Will man in dem „Zuetopolk dux Odrensis“ einen Fürsten vermuten, dessen Herrschaftsgebiet an der Oder lag, stellt sich die Frage, wo genau an diesem Fluß Anfang der zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts ein solches Gebiet gelegen haben könnte. Dieser „dux Odrensis“ und somit auch sein „ducatu Odrensis“ können nicht unbedeutend gewesen sein, da der Annalist in Polen seinen Tod der Überlieferung wert befand. Der unbekannt Verfasser der „cronicae et gesta ducum sive principum Polonorum“, der sog. Gallus Anonymus, weiß davon zu berichten, daß Herzog Boleslaw III. im Jahre 1112 das Kastell Nakel belagert habe, weil ein gewisser aus einem ihm verwandten Geschlecht stammender Pomerane namens „Suatoplc“, dem er die Festung zusammen mit mehreren anderen Kastellen...überlassen, ihm die beschworene Treue nicht gehalten und auch die versprochene Dienstbarkeit nicht erwiesen hätte. Er habe „Suatoplc“ zum Frieden zu zwingen vermocht, im darauffolgenden Jahr aber, weil „Suatoplc“ selbst weder sein gegebenes Treueversprechen noch die getroffene Friedensvereinbarung gehalten habe, den Kampf gegen den Pomeranenfürsten wiederaufgenommen¹⁸⁰. Mitten in der Schilderung der neuen Auseinandersetzungen endet der auf uns gekommene Text des Gallus Anonymus¹⁸¹. Über das weitere Schicksal des Fürsten „Suatoplc“ ist nichts mehr zu erfahren. Noch 1113 gelang es dem polnischen Herzog, auch Nakel zu bezwingen¹⁸². Wie sich dieser Erfolg auf die Stellung von „Suatoplc“ auswirkte, ist nicht überliefert. Ob der 1112/13 begegnende Pomeranenfürst „Suatoplc“ mit dem 1122 getöteten „Zuetopolk dux Odrensis“ zu identifizieren ist¹⁸³, bleibt fraglich. Er hätte dann, obwohl von Herzog Boleslaw als „hostis perfidus“¹⁸⁴ bekämpft, nicht nur überlebt, sondern auch, sofern „Odrensis“ auf die Oder zu beziehen ist, später Herrschaftsrechte in ganz anderer Region innegehabt. Für das Jahr 1121 ist, wie wir gesehen haben, ein erfolgreicher Kriegszug Herzog Lothars durch die „terra cuiusdam Zuentubaldi usque ad mare“ überliefert. Es kann kein Zweifel bestehen, daß zwischen diesem Zug und der unmittelbar anschließend mitgeteilten Unterwerfung von „urbes“, unter ihnen „Kirzun“, ein Zusammenhang besteht: Wenn „Kirzun“ mit Kessin zu identifizieren ist, hatte Lothars Zug auch in die „terra

180) Galli anonymi cronicae et gesta ducum sive principum Polonorum, ed. Karol Malec-
czynski, Krakau 1952, III, 26, S. 160 - 162 (Monumenta Poloniae historica, Nova Series, Bd. II).

181) Ebd., III, 26, S. 162 - 163. Vgl. ebd. S. 163, Anm 4.

182) Rocznik Swietokrzyski dawny, wie Anm. 177, s.a. 1113, S. 774; entsprechend Rocznik
Kapitulny Krakowski, wie Anm. 177, s.a. 1113, S. 797; Rocznik Traski, wie Anm. 177, s.a. 1113, S.
832.

183) Vgl. Gallus Anonymus, wie Anm. 180, S. 160, Anm. 4.

184) Ebd., III, 26, S. 161.

Kycinorum" geführt, die „terra cuiusdam Zuentubaldi" gewesen ist¹⁸⁵. Der Nachricht des Paderborner Annalisten ist freilich nicht zu entnehmen, daß „Zuentubald" auch indigener Fürst der Kessiner Liutizen gewesen ist. Es ist auch durchaus denkbar, daß das Land der Kessiner Liutizen nur Teil, freilich bedeutender Teil, eines diesem „Zuentubald" zu Gebote stehenden umfangreicheren Herrschaftsgebietes gewesen ist. Es ist möglich, daß im nordostelbischen Slawenland ein Herrschaftsgebiet entstanden war, das sich zu Beginn der zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts von der unteren Warnow bis zur Swine erstreckte. Wir haben oben zwischen dem Zug Herzog Lothars an die untere Warnow im Frühjahr 1121 und dem polnischen Vorstoß wenigstens bis an die Müritz zur selben Zeit einen Zusammenhang vermutet und zu bedenken gegeben, daß die Expedition des Sachsenherzogs eine Reaktion auf das Vorgehen Boleslaws und dessen Auswirkungen gewesen sein könnte. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn die Warnowliutizen zu diesem Zeitpunkt dem Gebot eines Herrn unterworfen waren, dessen Herrschaft umfangreicher und somit bedeutender war.

Der Gallus Anonymus nennt in der Vorrede des 1. Buches seiner Chronik die Polen benachbarten Länder und weiß mitzuteilen, daß Polen zum nördlichen Meere hin als Nachbarn drei überaus wilde „naciones" heidnischer Barbaren habe, „Selenciam, Pomoraniam et Pruziam, contra quas regiones Polonorum dux assidue pugnat, ut eas ad fidem convertat"¹⁸⁶. Der Chronist verfaßte sein Werk um die Mitte des zweiten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts, und offensichtlich noch zu dieser Zeit kämpfte der polnische Herzog, wie der Präsensform „pugnat" zu entnehmen ist, gegen die genannten heidnischen Barbaren. Daß sich auch schon das Augenmerk Boleslaws I. Chrobry auf diese Nachbarn im Norden gerichtet hatte, berichtet der Gallus Anonymus bald darauf: Der Herzog habe „Selenciam, Pomoraniam et Prusiam" entweder, wenn sie bis dahin im Unglauben verharret hätten, aufgerieben oder, wenn sie konvertiert gewesen, im Glauben gefestigt...¹⁸⁷. Während die Lokalisierung von „Pomorania" und „Pruzia" keine Schwierigkeiten bereitet, hat die

185) Vgl. *Annales Patherbrunnenses*, wie Anm. 49, s.a. 1121, S. 139 - 140. Der Zusammenhang wird sprachlich hergestellt durch den Anschluß „urbibusque in deditionem acceptis...". Dagegen meint *Kossmann*, wie Anm. 73, S. 678, aus dieser Nachricht gehe nicht notwendig hervor, daß auch Kessin zum Bereich des Zuentubald gehörte. Ihm zufolge müßte dann, da er diesen Zuentubald mit dem „Zuetopolk dux Odrensis" identifizieren möchte und „Kirzun" für Kessin hält, Herzog Lothar zunächst den „Oder(mündungs)staat" des „Zuetopolk" heimgesucht und dann noch an die untere Warnow gezogen sein. Das ist schon aus strategischen Gründen, zudem angesichts späterer, doch wohl mit bedeutenderen Kräften durchgeführten Unternehmungen sächsischer Herren im Slawenland, man denke an den Wendenkreuzzug 1147 oder an den Vorstoß Heinrichs des Löwen in den unteren Peeneraum 1164, wenig wahrscheinlich.

186) Gallus Anonymus, wie Anm. 180, I, praefatio, S. 7.

187) Ebd., I, 6, S. 17.

Erwähnung von „Selencia“ an der entsprechenden Stelle der Forschung Rätzel aufgegeben; nur der Gallus Anonymus hat der Nachwelt die Existenz eines Landes dieses Namens in der nördlichen Nachbarschaft Polens überliefert. Diese Singularität hat die Forschung dazu verführt, in „Selencia“ eine Verschreibung zu sehen und zu vermuten, mit „Selencia“ sei „Liuticia“ gemeint, oder dem Chronisten einen Lokalisationsirrtum zu unterstellen¹⁸⁸. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß der Gallus Anonymus „Selencia“ geschrieben hat und seine Angaben keinen Zweifel daran lassen, zumindest in welcher Region das Land noch zu seiner Zeit gelegen haben soll. Ihm zufolge hatte Polen im Osten „Rusia“, im Süden „Vngaria“, im Südwesten „Moravia et Bohemia“, im Westen „Dacia et Saxonia“, zum nördlichen Meer hin „Selencia, Pomorania et Pruzia“ zu Nachbarn¹⁸⁹. Demnach muß sich „Selencia“ zwischen Sachsen und dem Pomeranienland, nordöstlich Sachsens, westlich des Pomeranienlandes, nordwestlich von Polen befunden haben.

In dem fraglichen Raum lag nun ein Land, in dessen Namen, wie O. Kossmann vor knapp drei Jahrzehnten dargelegt hat, das „Selencia“ des Gallus Anonymus zu finden sein könnte: das Land Wanzlow. In der Prüfeninger Vita begegnet es, wie erwähnt, als „provincia Wnzlov“¹⁹⁰. In der 1150 für die Havelberger Kirche ausgestellten Bestätigungsurkunde König Konrads III., die als Abschrift des 15. Jahrhunderts überliefert ist, wird die „provincia Wanzld“ als Bestandteil der Havelberger Diözese aufgeführt. „Wanzld“ ist mit einem Kürzel versehen, das K. Conrad, der Bearbeiter des Pommerschen Urkundenbuches, für ein er-Zeichen am Schaft des d hielt und zwischen l und d einzufügen vorschlug: „Wanzl[er]d“¹⁹¹, das aber letztlich nicht sicher zu bestimmen ist und nach Angaben Kossmanns auch eine Lesung „Wanzlende“, „-londe“ oder „-lunde“ zulasse¹⁹². Im Jahre 1236 bestätigte Bischof Brunward von Schwerin dem Fürsten Borwin III. von Rostock urkundlich u. a. die Hälfte des ganzen Zehnten „in terris Cyrspanie et Wozlende, quicquid a Caminensi episcopo, qui quondam violentus detentor extitit, contra iusticiam receperat...“¹⁹³, und es läßt sich vermuten, daß im betreffenden Zusammenhang mit der „terra Wozlende“ der Raum östlich des Zirzipanenlandes nördlich der unteren Peene, in einem umfassenden Sinn, gemeint war. Mit „Wnzlov“, „Wanzld“ und „Wozlende“ (andere Schreibweisen z.B. „Wanzlo“ oder

188) Vgl. Kossmann, wie Anm. 73, S. 642 - 652.

189) Gallus Anonymus, wie Anm. 180, I, praefatio, S. 7. Mit „Dacia“ wird der Chronist das Sorbenland gemeint haben.

190) S. Anm. 171.

191) PUB I.1, wie Anm. 84, Nr. 41, S. 42 - 46, hier S. 45.

192) Kossmann, wie Anm. 73, S. 655.

193) PUB I.1, wie Anm. 84, Nr. 326, S. 392 - 394, hier S. 393.

„Wanzlowe“¹⁹⁴) wurde offensichtlich stets eine slawische „terra“ / „provincia“ gemeint, die an der unteren Peene lag, deren Umfang und Ausdehnung allerdings im 12. Jahrhundert im einzelnen unterschiedlich verstanden worden sein mag¹⁹⁵. Den Darlegungen Kossmanns zufolge handelt es sich bei „Wozlende“ um ein Kompositum. Der Name sei zusammengesetzt aus „wo-“, das einem nasalisierten „wan-“ entspreche, mit der Bedeutung „in“ und dem Substantiv „zlende“¹⁹⁶. Dessen Bedeutung läßt sich wohl nicht sicher ermitteln¹⁹⁷, es könnte aber von dem Gallus Anonymus latinisiert mit „Selencia“ wiedergegeben worden sein. Mit „Wozlende“ / „Wanzlow“ wäre demnach ein Gebiet bezeichnet worden, das, um nun die Bezeichnung des Gallus Anonymus zu verwenden, „in Selencia“ lag.

Ist dieses Verständnis des Landes Wanzlow als eines Teilgebietes eines größeren Landes „Selencia“ zutreffend, können Ausdehnung und Größe des Landes „Selencia“ vor der pomeranischen Expansion über die Oder mit einiger Wahrscheinlichkeit näher bestimmt werden. Zwischen den slawischen Siedlungsgebieten an der unteren Peene und am Peenestrom sowie dem rani-schen Land Tribsees befand sich ein dichter Waldgürtel, der eine natürliche Grenzzone darstellte. Im Osten werden Dievenow und Oder Grenzen gebildet haben. Noch Adam von Bremen und nach ihm Helmold von Bosau kannten sie als ethnisch-politische Grenzen¹⁹⁸. Im Süden wird „Selencia“ die slawischen Siedlungsgebiete unmittelbar am Haff einschließlich zumindest Stettins umfaßt haben. Im Westen mag das Land bis an Demmin gereicht, diesen bedeutenden Burgort vielleicht auch eingeschlossen haben. „Selencia“ östlich benachbart lag das Gebiet der Pomeranen, Nachbarn im Westen waren die Zirzipanen. Es nahm also jenen Raum ein, dessen Bewohner Helmold, als er die dem Nakoniden Heinrich zur Leistung des „servitium sub tributo“ ver-

194) Schreibweise „Wanzlo“: vgl. PUB I.1, wie Anm. 84, Nr. 10, S. 9 - 12 (angebliche Gründungsurkunde des Bistums Havelberg), hier S. 11, Nr. 81, S. 105 - 108, hier S. 107; Schreibweise „Wanzlowe“: PUB I.1, Nr. 96, S. 124 - 126, hier S. 126.

195) Vgl. *Brüske*, wie Anm. 23, S. 177 - 178.

196) *Kossmann*, wie Anm. 73, S. 655 - 657.

197) Vgl. *ebd.*, S. 657 - 663.

198) Vgl. Adam, wie Anm. 15, II, 22, S. 252: „Ultra Leuticios, qui alio nomine Wilzi dicuntur, Oddara flumen occurit, ditissimus amnis Sclavaniae regionis. In cuius ostio, qua Scyticas alluit paludes, nobilissima civitas Iumne (= Wollin, Anm. d. Verf.) celeberrimam prestat stationem Barbaris et Grecis, qui sunt in circuitu...“; S. 254: „...Oddara, vergens in boream transit per medios Winulorum populos, donec pertranseat usque ad Iumnem, ubi Pomeranos dividit a Wilzis“. Vgl. Helmold, wie Anm. 4, c. 2, S. 38 - 40: „...Odora, vergens in boream transit per medios Winulorum populos, dividens Pomeranos a Wilzis. In cuius ostio, qua Balthicum alluit pelagus, quondam fuit nobilissima civitas Iumneta...Post Odorae igitur lenem meatum et varios Pomeranorum populos ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia, eorum qui Tholenti sive Redarii dicuntur...“.

pflichteten Slawenstämme aufzählte, als einzige namentlich nicht zu nennen, lediglich als „Lutici“ anzugeben wußte¹⁹⁹.

In diesem Zusammenhang verdienen Nachrichten späterer Zeit Beachtung. Im Jahre 1136 gewährte Lothar von Supplingenburg, seit 1125 König des Deutschen, seit 1133 Kaiser des Römischen Reiches, Bischof Otto von Bamberg und seinen Nachfolgern die Reichstribute aus den vier slawischen Provinzen Groswin mit Rochow, Lissan, Meseritz und Ziethen „admitente et concedente de iure suo...marchione Adelberto, cuius marchie terminus predictas includit provincias“, zudem den Tribut des Landes Tribsees²⁰⁰. Die Markgrafschaft des „marchio Adelbertus“, des Nordmarkgrafen Albrecht des Bären, reichte offensichtlich über die untere Peene hinaus. Daß lediglich die recht unbedeutenden Plätze Ziethen und Lissan im Winkel zwischen Peenefluß und Peenestrom aus dem Zusammenhang der slawischen Siedlungsgebiete im unteren Peeneraum herausgerissen und der Nordmarkgrafschaft zugeordnet worden waren, ist ganz unwahrscheinlich. Die nördliche Grenzzone der Nordmark hat nach Lage der Dinge nicht die untere Peene gebildet, sondern das wiederholt angesprochene dichte Waldgebiet, das südlich und östlich den Burgbezirk Tribsees einrahmte und sich von der oberen Trebel bis zum Greifswalder Bodden, dem „mare Rugianorum“, erstreckte. Die „provincia Tribusses“ unterlag, wie der Kaiserurkunde zu entnehmen ist, nicht der Markgrafschaft Albrechts; sie war der Markgrafschaft des Sachsenherzogs zugeordnet. In der 1150 ausgestellten Urkunde König Konrads III. für die Havelberger Kirche bestätigt der Staufer dem Bistum u.a. den Zehnten der Provinzen „Zemzizi“, „Lizzizi“, „Nielieciei“, „Desseri“, „Linagga“ und „Morizi“, sodann den Zehnten des Tributes der ihm (= dem König) „de Rederi“ geleistet werde, schließlich den Zehnten des ganzen Tributes, der ihm „de Inferiori Marcha“ zustünde²⁰¹. Weiter unten bestätigt der König die Grenzen der Havelberger Kirche „cum interiacentibus nominatis provinciis Zemzizi, Lizzizi, Nielietizi, Desseri, Linagga, Morizi, Dolenz, Ploth, Miserezs, Grozwin, Cithne, Wanzl[er]d, Woztrose“²⁰². Die Provinzen „Dolenz“ bis „Woztrose“, sämtlich an der Peene gelegen und in strikter geographischer Ordnung (von Südwesten nach Nordosten) aufgezählt, gehörten weder zum von den Provinzen „Zemzizi“ bis „Morizi“ gebildeten Kern der Havelberger

199) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 150. Vgl. Kapitel III, Abschnitt 1 a.E.

200) PUB I.1, wie Anm. 84, Nr. 27, S. 28 - 29, hier S. 28.

201) Ebd., Nr. 41, S. 42 - 46, hier S. 43.

202) Ebd., Nr. 41, S. 42 - 46, hier S. 45.

Diözese, noch können sie dem Redarierlande, „Rederi“, zugerechnet werden²⁰³. Sie bildeten offenbar die „Inferior Marcha“, keinesfalls eine eigenständige Mark, sondern den unteren, d.h. nördlichen Teil der Nordmark. Der Umstand, daß die betreffenden Peenelandschaften als ein Komplex innerhalb der Nordmark verstanden wurden, erlaubt den Schluß, daß irgendein Zusammenhang zwischen ihnen bestanden haben muß, der auch allgemein bekannt war: Der Begriff der „Inferior Marcha“ wird in der Urkunde Konrads III. nicht erklärt. Der Zusammenhang kann geographisch, historisch-politisch und / oder ethnisch begründet gewesen sein. Die Provinz „Dolenz“ ist nach ihren Bewohnern, den Tollensern (besser: Tolensanen²⁰⁴), benannt. Zur „Inferior Marcha“ wurde auch die Provinz „Wanzl[er]d“ gezählt, deren Name „in ‚Selencia‘“ bedeutet haben kann. Vielleicht waren mit dem Begriff „Inferior Marcha“ die Landschaften zusammengefaßt worden, in denen Tollenser und Selenzier (Tolensanen und S(e)lensanen?), möglicherweise eng verwandte Liutizenverbände, lebten.

Wenn sich noch im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, zu einer Zeit, als der Gallus Anonymus seine Chronik verfaßte, an der Odermündung ein Land „Selencia“ befand, das immerhin so bedeutend war, daß es die begehrlichen Blicke Herzog Boleslaws III. auf sich zog, dann erscheint es naheliegend, den „ducatus Odrensis“ des „Zuetopolk“, dessen Lokalisierung sonst größte Schwierigkeiten bereitete, mit „Selencia“ in Verbindung zu bringen. Das muß freilich nicht zur Folgerung führen, daß Zuetopolk auch ein indigener Selenzierfürst gewesen war und sich seine Herrschaft auf dieses „Selencia“ beschränkt hatte.

Es ist auffällig, daß unter den Ostseeslawen zwischen Eider und Weichsel innerhalb eines kurzen Zeitraums, in dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, eine Häufung fürstlicher Träger des gleichen Namens begegnet. In den Jahren 1112 und 1113 kämpfte Herzog Boleslaw III. gegen einen Pomeranen „Suatopolc“, der über die Kastelle Nakel und Wyschegrad gebot. Acht Jahre später, 1121, durchzog Sachsenherzog Lothar heerend das Land eines „Zuentubald“ bis zum Meere und erreichte dabei u.a. die Unterwerfung des bedeutenden Burgortes „Kirzun“, gewiß Kessin. Im Jahr darauf wurde ein „Zuetopolk“ getötet, dessen „ducatus Odrensis“ vermutlich im

203) Vgl. dagegen *Kossmann*, wie Anm. 73, S. 663 - 671, vor allem S. 666. Es ist allerdings auffällig, daß das Redarierland unter den Diözesanprovinzen der Havelberger Kirche nicht aufgeführt wird. Wenn aber die Redarier zumindest z.T. an der unteren Peene gesessen hätten, wäre unverständlich, warum der Havelberger Kirche außer dem Zehnten in ihren „Kernprovinzen“ „Zemzizi“, „Lizzizi“, „Nielietizi“, „Desseri“, „Linagga“, „Morizi“ zwar einmal der Tributzehnte „de Rederi“, nicht aber zugleich der Tributzehnte aus dem dann südwestlich und westlich benachbarten Tollenserland verliehen, also im Zehntgebiet des Bistums diese Lücke gelassen worden war.

204) Vgl. *Brüske*, wie Anm. 23, S. 144.

Odermündungsbereich lag. Fünf Jahre später schließlich kämpfte nach dem Tode seines Vaters Heinrich der Nakonidensproß „Zuentepolch“ darum, allein die Nachfolge des Vaters antreten zu können. Die Identität zwischen dem Pomeranen „Suatopolch“ und dem „Zuetopolch dux Odrensis“ erscheint fraglich, die Identität zwischen dem Gegner Lothars 1121 und dem Nakoniden „Zuentepolch“ halten wir für nicht wahrscheinlich. Möglich erscheint die Identität zwischen dem „Zuetopolch dux Odrensis“ und dem „quidam Zuentubald“, gegen den Lothar 1121 zu Felde gezogen war - natürlich nur unter der Voraussetzung, daß der „ducatu Odrensis“ im Odermündungsbereich lag. Sie bedeutete freilich, daß das Herrschaftsgebiet dieses „dux“ 1121/22 an der Ostseeküste von der Swine bis zur unteren Warnow gereicht haben muß, und führt zur Frage, in welchem Verhältnis „Zuentubald“ / „Zuetopolch“ zu den geistlichen und weltlichen Häuptern der Inselnanen gestanden hatte. Ein Machtbereich von der Swine bis zur unteren Warnow, in unmittelbarer Nachbarschaft der Inselnanen und unter Einschluß der Siedlungszonen der Festlandnanen ist nur denkbar, wenn sein Inhaber entweder selbst ein ranischer Fürst war oder zumindest sich in einem willig und gern akzeptierten Abhängigkeitsverhältnis zur Gottheit Zuantevit, seiner Priesterschaft und dem rügischen König befand.

Bei dem 1121/22 begegnenden „Zuentubald“ / „Zuetopolch“ kann es sich um den herrschaftlichen Nachfolger, vielleicht Sohn jenes Dumar gehandelt haben, der 1114 von Herzog Lothar mit Unterstützung des Nordmarkgrafen Heinrich von Stade zur Unterwerfung gezwungen worden war. Ob sich der Herrschaftsbereich Dumars 1114 bis an die Oder erstreckte, also das Land „Selencia“ einschloß, muß fraglich erscheinen, da sonst ein Vorstoß Lothars und Heinrichs in den unteren Peeneraum zu erwarten gewesen wäre. Erst unmittelbar anschließend mag es dem Fürsten, vielleicht auch schon seinem Nachfolger, gelungen sein, sich in den Besitz von „Selencia“ zu setzen - wohl bereits in Konkurrenz mit den Pomeranen, die sich des bedeutsamen östlichen Randgebietes von „Selencia“ mit Cammin, Wollin und Stettin bemächtigen konnten. Der Gallus Anonymus kannte „Selencia“ noch als eigenständige „nacio“ (!) und „regio“. Unmittelbar nachdem er seine Chronik niedergeschrieben hatte, muß das Land für immer untergegangen sein.

Die Pomeranen, selbst heftig bedrängt von ihren polnischen Nachbarn, erlagen, wie erwähnt, diesem polnischen Druck im Winter 1120/21. Die Macht Boleslavs III. Krzywousty erstreckte sich nun auch im nördlichen Abschnitt der Oder auf das Westufer dieses Flusses²⁰⁵. Vielleicht schon jetzt, vielleicht

205) Zur Entwicklung der polnischen Westgrenze an der mittleren Oder zu dieser Zeit vgl. Bernhard *Stasiewski*, Kirchengeschichtliche Beiträge zur Entwicklung des deutsch-polnischen Grenzsaumes im Hochmittelalter, in: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Bd. 2, Berlin 1955, S. 7 - 138, hier S. 36 - 43.

unmittelbar nach dem Vorstoß des Piasten an die Müritz mag es „Zuentubald“ / „Zuetopolk“ geboten erschienen sein, sich der Tributheftigkeit des polnischen Herzogs zu unterwerfen. Herzog Lothar, durch die Erfolge der polnischen Expansion auf den Plan gerufen, gelang es, „Zuentubald“ / „Zuetopolk“ in die Abhängigkeit zurückzuzwingen. Der Tod des „Zuetopolk dux Odrensis“ im Jahre 1122 findet sich nur in einer polnischen Quelle festgehalten, und die Vermutung liegt nahe, daß er in einem Zusammenhang mit der Politik Boleslaws III. stand. Tatsächlich fügt sich ein polnischer Vorstoß in einen nur mehr auf die Westseite des Haffs und auf Usedom beschränkten „ducatu Odrensis“, also an die untere Peene und in das Land Wanzlow, sehr gut in die Eroberungspolitik Boleslaws III. ein. Ziel des Piasten war es demnach, im Anschluß an die Sicherung des mittleren Oderraumes die Herrschaft über das politisch und wirtschaftlich überaus bedeutsame Odermündungsgebiet und sein Umfeld zu erringen. Es mag also ein polnischer Angriff gewesen sein, dem im Jahre 1122 der „Zuetopolk dux Odrensis“ zum Opfer gefallen war. Nach Lage der Dinge hatten bei einem solchen Vorstoß die pomeranischen „tributarii“ des Piastenfürsten Waffenhilfe leisten müssen, und es ist weiter anzunehmen, daß die von Boleslaw unterworfenen Slawen an der Peene der Herrschaft des Pomeranenfürsten Wartislaw unterstellt wurden. Bereits im Jahre 1122, im Anschluß an einen erfolgreichen polnischen Feldzug gegen die Herrschaft des „Zuetopolk dux Odrensis“, mögen pomeranische Herrschaftsträger Stützpunkte im unteren Peeneraum besetzt haben.

Diese Vorgänge konnten nun jene Slawen nicht unberührt gelassen haben, die nach Auskunft des Chronisten Helmold den „primatus...in omni Slavorum natione“²⁰⁶ beanspruchten, die hartnäckiger als die übrigen in der Finsternis des Unglaubens verharrten²⁰⁷ und zu „Zuentubald“ / „Zuetopolk“ enge Beziehungen unterhalten haben müssen: die Ranen auf Rügen. Vielleicht hatten sie dem „dux Odrensis“ im Kampf gegen die christlichen Polen und deren freilich noch heidnische pomeranische „tributarii“ bereits militärische Unterstützung gewährt. Mit ihrer hartnäckigen Gegnerschaft mußte jedenfalls gerechnet werden, und Boleslaw III. wird sich dessen bewußt gewesen sein, daß für eine Etablierung polnischer Oberherrschaft im Odermündungsgebiet zumindest eine eindrucksvolle Demonstration polnischer Macht auf Rügen erforderlich war.

In polnischen Annalen ist unter dem Jahre 1123, z.T. auch unter 1122, eine denkwürdige Unternehmung des kriegsgewaltigen Polenherzogs festgehalten worden: Boleslaw III. habe das Meer überschritten und (dort) Burgen er-

206) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 148.

207) Ebd., c. 108, S. 372.

obert²⁰⁸. Wieweit das Stettiner Haff als Meer angesehen werden konnte und wurde, sei dahingestellt. Gewiß aber mußte eine Landstreitmacht, wenn sie denn auf die Inseln Wollin oder Usedom gelangen wollte, nicht im Winter quer über das Haff marschieren, sondern konnte versuchen, über den untersten Oderabschnitt (heute: Dievenow) oder die Peene auf die betreffenden Inseln zu gelangen. Ob das Überqueren dieser beiden Flüsse als Überschreiten des Meeres gefeiert werden konnte, ist allerdings fraglich²⁰⁹. Unzweifelhaft ein Meer überschreiten mußte hingegen ein Landheer, wenn es auf die Insel Rügen gelangen wollte. Erinnert sei an die Angaben Helmolds über den Weg, den das Heer des Fürsten Heinrich von Wolgast aus auf die Insel Rügen genommen habe. Die betreffende Notiz in den polnischen Annalen läßt sich am besten als Nachricht über einen Vorstoß Boleslaws auf die Insel Rügen verstehen. Ein Kriegszug des Herzogs gegen die Inseln führt sich sehr gut ein in das Bild der polnischen Expansion in das Odermündungsgebiet und sein Umfeld, wie wir es den spärlichen Quellenangaben entnehmen zu können glauben. Tief im Winter 1122/23, ein Jahr vor dem Kriegszug Fürst Heinrichs, drang Boleslaw Krzywousty mit polnischer und gewiß auch pomeranischer Kriegsmacht auf die Insel Rügen vor, vermochte dort Burgen einzunehmen und zog, noch bevor das Wetter umschlug und das Eis auf der Ostsee zu schmelzen begann, wieder ab. Er mochte wännen, die Herrschaft seiner pomeranischen „tributarii“ und damit seine Oberherrschaft im Umfeld des Haffs erst einmal abgesichert zu haben.

Mit seinen Expeditionen hatte der Polenherzog freilich im allgemeinen traditionelle Hoheitsansprüche des Reiches, im besonderen die markgräflichen Hoheitsrechte des Sachsenherzogs Lothar und des Nordmarkgrafen Heinrich von Stade verletzt. Vor allem Lothar, inzwischen zum mächtigsten und politisch maßgeblichen Dynasten Sachsens avanciert, mußte sich von der Expansionspolitik des Piastensprosses herausgefordert fühlen. Nicht minder konnte Fürst Heinrich in den polnischen Aktionen in der östlichen Nachbarschaft seines Herrschaftsbereiches, deren Ende ja auch noch nicht abzusehen war, eine Bedrohung erkennen.

Schon kurze Zeit, nachdem Herzog Boleslaw seinen Winterfeldzug gegen die Inseln beendet hatte, erfolgte nun nach unserer Vermutung der Ge-

208) Rocznik Traski, wie Anm. 177, s.a. 1123, S. 832: „Bolezlavus tercius mare transivit et castra obtinuit“; entsprechend Rocznik Krakowski, wie Anm. 177, s.a. 1123, S. 832; Rocznik Małopolski 965 - 1415, ed. August Bielowski, in: Monumenta Poloniae historica, Bd. III, Nachdruck Warschau 1961, S. 135 - 202, hier kod. Kurop. s.a. 1123, S. 152: „Boleslaus mare transiit et castris obtentis revertens intravit Ungariam preliando“, kod. lubin. s.a. 1122, S. 152: „Boleslaus mare transiit et castris obtentis revertitur...“, kod. królew. s.a. 1122, S. 153: „Boleslaus pertransiit mare, et obtinet ibi castra...“.

209) Vgl. dagegen *Kossmann*, wie Anm. 73, S. 677.

genstoß, der Versuch, die polnische Oberherrschaft an der unteren Peene zu beenden. Unternommen wurde er offenbar nicht von dem Sachsenherzog und auch nicht von dem Nordmarkgrafen²¹⁰, sondern von dem Fürsten Heinrich. Der Verlauf seines Vorstoßes in den unteren Peeneraum, der in das Jahr 1123 zu datieren ist, läßt sich nicht ermitteln, das Ergebnis aber aus dem Bericht des Chronisten Helmold über den Kriegszug des Nakoniden gegen die Inselranen erschließen. Zumindest die Slawen im Raum zwischen Peenefluß und Peenestrom müssen dem Gebot Heinrichs unterworfen worden sein. Da nach unserer Auffassung im Zuge der polnischen Expansion pomeranische Herrschaftsträger im Auftrag Boleslaws Stützpunkte im unteren Peeneraum besetzt hatten und Helmold zu überliefern weiß, daß auch „die“ Pomeranen dem Fürsten Heinrich zu tributärer Dienstbarkeit verpflichtet gewesen seien, ist anzunehmen, daß der Nakonide die betreffenden Pomeranen in ihren Stellungen, aber nunmehr als seine „tributarii“ belassen hatte. Vielleicht war es ihm auch gelungen, den Fürsten Wartislaw selbst zur Anerkennung seiner Tributhoheit zu veranlassen, vielleicht hatte der Pomeranenfürst in einer Anlehnung an den Obotritenfürsten eine Möglichkeit gesehen, sich der drückenden polnischen Oberherrschaft zu entziehen.

Für die Ranen auf Rügen wird es zweifellos gleichgültig gewesen sein, ob der christliche Piastenfürst Boleslaw oder der christliche Nakonidensproß Heinrich Macht in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft entfaltet. Sie werden wie schon die polnisch-pomeranische Expansion auch den Vorstoß Heinrichs als unmittelbare Bedrohung empfunden haben. So mag in den Zusammenhang dieses Vordringens die Erschlagung Woldemars gehört haben. Vielleicht hatte Woldemar selbst den Vorstoß geleitet, vielleicht war er von seinem Vater nach erfolgreicher Operation zum Herrschaftsträger an der unteren Peene, in der Nachbarschaft der Ranen, eingesetzt worden.

4. Das eindrucksvolle und lebendige Bild, das der Chronist Helmold von dem Fürsten Heinrich und seinem Zug nach Rügen zeichnet, zeigt den Nakoniden auf dem Höhepunkt seiner Macht **handelnd**. Das „regnum Slavorum“ Heinrichs, sein „nomen magnum“²¹¹, wird erstmals in einem Bericht des Bosauer Geistlichen über eine Unternehmung des Nakoniden nicht nur erwähnt, sondern auch greifbar. Beachtung verdienen dabei die Angaben Helmolds,

210) Zu den politischen Aktivitäten Lothars in Sachsen und im Reich 1123 *Vogt*, wie Anm. 2, S. 26 - 28; *Hildebrand*, wie Anm. 2, S. 71 - 80, S. 85 - 87. Vgl. *Petke*, Regesten Lothars, wie Anm. 2, Reg. 71 - 81, S. 39 - 46. Zu den Aktivitäten des als Nordmarkgrafen stets merkwürdig blassen Heinrich und seines Oheims Rudolf, der auch nach 1114 noch als „marchio“ begegnet, um 1123 Richard G. *Hucke*, Die Grafen von Stade 900 - 1144. Genealogie, politische Stellung, Comitatus und Allodialbesitz der sächsischen Udonen, Stade 1956, S. 104 - 105 (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins, Nr. 8).

211) Helmold, wie Anm. 4, c. 38, S. 154, Z. 28.

die Aufschluß über das Verhältnis zwischen dem „rex Slavorum“ und den nordelbischen Sachsen zum einen, den slawischen „tributarii“ zum anderen bieten.

Den Worten des Chronisten zufolge bestand zwischen Heinrich und Holsaten sowie Stormarn eine Verbindung, die über einen politischen Freundschaftsbund, die „amicicia“, hinausging, eine „**privata** amicicia“, eine persönliche Freundschaft, war. „Pleno corde“ seien, so Helmold, ungefähr 1600 Mann der Aufforderung Heinrichs zur Waffenhilfe gefolgt, nach ihrer eigenen Einschätzung vor dem Fürsten vor Wolgast nur „numero pauci“. Das slawische Heer, das der Nakonide am Peenestrom bereits zusammengezogen hatte, muß gewaltig gewesen sein, wenn 1600 Krieger als „numero pauci“ verstanden werden konnten. Die holsatischen und stormarischen Kämpfer nahmen einen weiten und gewiß beschwerlichen Marsch auf sich. Wer sie aber nach Wolgast geführt hatte, verschweigt Helmold. Es waren seinem Bericht zufolge die „Saxones“, die an den Peenestrom zogen, die vor Wolgast von Heinrich begrüßt und um Rat gefragt wurden, die Antwort gaben, die später darauf drängten, beim Vormarsch nach Rügen die erste Schlachtreihe zu bilden. Das ist allerdings auffällig, denn seit Ende 1110 waren Holsaten und Stormarn der Grafschaft Adolfs von Schauenburg unterstellt, und eher als in dem Bericht über den Zug des Nakoniden an die Havel hätte man in dieser ausführlichen Schilderung über die Beteiligung der nordelbischen Sachsen an der Expedition Heinrichs nach Rügen eine Nennung des Grafen Adolf erwarten können - wenn er dabei gewesen wäre. Offenbar war es aber der Graf nicht gewesen, der das sächsische Hilfskorps geführt hatte, sondern Kräfte der autochthonen Führungsschicht der Holsaten wie der Stormarn, vielleicht jeweils mit dem Overboden an der Spitze²¹². Angesichts des Sachverhalts, daß Helmold über das Verhältnis zwischen dem supplingenburgischen Lehnsgrafen Adolf und dem Nakoniden nur mitzuteilen weiß, daß nach der Einsetzung Adolfs zum Grafen zwischen ihm und Heinrich Friede gewesen sei²¹³, daß zur Zeit der Königserhebung Lothars Heinrich den Grafen und die benachbarten Völker der Nordelbier „omni benevolentia amplexatus“, mit allem Wohlwollen umfassen habe²¹⁴, wirft dieser Umstand die Frage auf, ob die Heerfolge der nordelbischen Sachsen nicht auch noch 1123/24 letztlich aus ihrer überkommenen Dienstverpflichtung resultierte, ein „servitium ex animo“ war, zu dem sich Adolf, der politisch zwar von dem Wohlwollen Heinrichs abhängige, rechtlich aber nur an den Sachsenherzog gebundene landfremde Herrschaftsträger, nicht bereit finden mochte.

212) Vgl. *Lammers*, wie Anm. 41, S. 236.

213) Helmold, wie Anm. 4, c. 36, S. 148.

214) Ebd., c. 41, S. 168.

Nachdem die nordelbischen Sachsen vor Wolgast eingetroffen waren und nicht weit vom Meer übernachtet hatten, wurden sie morgens von Heinrich zusammengerufen und begrüßt. Der Nakonide verstand, der Überlieferung Helmolds zufolge, den Zuzug der Holsaten und Stormarn als Ausdruck ihrer „benivolentia“ und ihrer „fides invicta“, und er wußte ihre ihm oft bewiesene „audacia“ und, wieder, „fidelitas“ zu rühmen. Nichts aber leuchte so hervor, so der Nakonide weiter, wie „huius devocionis exhibicio“. Die Heerfolge der Sachsen wurde von ihm nicht nur als Treuebeweis, sondern auch als Zeichen der Devotion aufgefaßt²¹⁵. Bei aller Vorsicht, die bei der Auswertung der Wortwahl in einer mittelalterlichen Quelle geboten ist, läßt sich doch aus der Überlieferung Helmolds folgern, daß auch im Winter 1123/24 zwischen dem „rex Slavorum“ Heinrich und den nordelbischen Sachsen, zumindest den Holsaten und Stormarn, ein Verhältnis bestand, das nicht auf der Verbindung gleichberechtigter Partner beruhte. Nach wie vor konnte der Nakonide von den Sachsen offenbar die Dienstleistung der Heerfolge erwarten, nur war es längst eine Leistung geworden, die „ex animo“ und „pleno corde“ erbracht wurde.

Die Holsaten und Stormarn bildeten nur ein kleines Kontingent innerhalb des Heeres, das der Slawenkönig Heinrich zum Kampf gegen die Ranen aufgeboden hatte. Es verdient Beachtung, mit welchen Worten Helmold das Aufgebot des Nakoniden und die Heerfolge der Slawen schildert. Heinrich habe „in universas Slavorum provincias“ geschickt, um Hilfstruppen zusammenzuziehen, „conveneruntque omnes pari voluntate eademque sententia, ut parerent iussionibus regis...“²¹⁶. Helmold betont die Geschlossenheit der slawischen Unterstützung für Heinrich mit fast denselben Worten, mit denen er die Geschlossenheit der slawischen Front gegen den Nakoniden im Jahr 1093 beschrieben hat. Die Heerfolge der nordelbischen Sachsen und der Zuzug der Slawen beruhten beide auf der Pflicht zur Leistung dieses „servitium“, dennoch bestand zwischen ihnen ein fundamentaler Unterschied: Die Holsaten und die Stormarn folgten Heinrich „pleno corde“, die Slawen gehorchten den Befehlen des Königs.

Als die Sachsen am Peenestrom eintrafen, waren die offensichtlich beträchtlichen Streitkräfte der slawischen „tributarii“ Heinrichs bereits versammelt. Nicht schon bei Wolgast, sondern erst auf dem Eis der Ostsee, vor dem Angriff auf Rügen, führte Fürst Heinrich eine Heeresmusterung durch und ließ zugleich die Angriffsordnung herstellen. Aufmarschiert war ein „exercitus...grandis valde“, das sich aus den Aufgeboden der Heinrichs Hoheit unterworfenen Slawenstämme unter Führung eigener „duces“ und dem sächsi-

215) Ebd., c. 38, S. 154.

216) Ebd., c. 38, S. 152 - 154.

schen Expeditionskorps zusammensetzte. Die Krieger nahmen vorsichtig und geordnet in den einzelnen Schlachtreihen Aufstellung, ihre „duces“, die Heerführer der einzelnen slawischen Stammesverbände, traten einzeln aus den Reihen heraus „ad salutandum regem et exercitum peregrinum et **pronis vultibus** adoraverunt“. In der Schilderung Helmolds ist noch spürbar, welcher tiefen Eindruck dieser Vorgang unter den anwesenden Sachsen hinterlassen haben muß. Die Gründe für das Titularkönigtum des Nakoniden werden hier besonders deutlich. So beeindruckend sich die Machtentfaltung Heinrichs auf der gefrorenen Meeresfläche vor Rügen aber auch dargeboten haben mochte, so konnte sie doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das innere Gefüge der Herrschaft Heinrichs keineswegs stabil war. Es war keine slawische Truppe, nicht einmal das wagrische Kontingent, dem der Fürst dann die wichtige Aufgabe der Angriffsspitze zuwies. Alle der Tributhoheit Heinrichs unterworfenen slawischen Stämme hatten dem Aufgebot gemäß Kriegsvolk gestellt - unbedingt treu und zuverlässig erschien dem König der Slawen, das konnte aus der Angriffs- und Schlachtordnung gefolgert werden, offenbar nur nichtslawisches Kriegsvolk: das Korps der nordelbischen Sachsen.

Die gleichwohl herausragende Stellung Heinrichs erfuhr ihre Bestätigung durch den Ausgang der Unternehmung gegen die Inselranen. Es war die höchste Autorität der Inselranen, der oberste Priester des „deus deorum“²¹⁷ Zuantevit, der sich schließlich dem Nakoniden zu Füßen warf, ihn als „dominus noster“, die Ranen, also auch sich, als Heinrichs „servi“ bezeichnete und in das Belieben des „rex Slavorum“ stellte, mit Rügen zu verfahren, wie er wolle. Der Fußfall war bereits ein Ausdruck tiefer Devotion; besonders demütigend und für die anwesenden heidnischen Obotriten und Liutizen bestürzend mußte sein, daß der oberste Verehrer des Zuantevit und Verkünder des göttlichen Willens den Fußfall vor einem christlichen Slawenfürsten vollzog. Vor allem dieser Ausgang des Kriegszugs nach Rügen wird es gewesen sein, der den Nakoniden nun bewog, vorsichtig und behutsam einen religionspolitischen Kurswechsel herbeizuführen und eine Christianisierung seiner noch durchweg heidnischen slawischen „tributarii“ in die Wege zu leiten²¹⁸.

Fürst Heinrich konnte - erst einmal - seine Strafexpedition gegen die Inselranen als vollen Erfolg werten. Seine Macht hatte er auch auf Rügen selbst zur Geltung zu bringen vermocht. Am ehesten erst jetzt läßt sich die Ausdehnung seiner Herrschaft und sein daraus resultierendes Ansehen mit jenen Worten beschreiben, mit denen der Chronist Helmold den Machtbereich des

217) Ebd., c. 108, S. 374, Z. 5.

218) Vgl. ebd., c. 46, S. 180: „...audivit famam Heinrici principis Slavorum (sc. Vicelinus), et qualiter idem domitis barbaris gentibus ad ampliandum cultum domus Dei pronam gesserit voluntatem“.

Nakoniden schon zu einem früheren und damit unpassenden Zeitpunkt angegeben hat: „Servieruntque Ranorum populi Heinrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Cyrcipani, Lutici, Pomerani et universae Slavorum nationes, quae sunt inter Albiam et mare Balthicum et longissimo tractu portenduntur usque ad terram Polonorum. Super omnes hos imperavit Heinricus vocatusque est rex in omni Slavorum et Nordalbingorum provincia”²¹⁹.

VII. Der Vorstoß Fürst Heinrichs und Herzog Lothars auf die Insel Rügen Anfang 1125

1. Unmittelbar im Anschluß an seinen Bericht über den Vergeltungszug des „rex Slavorum” Heinrich nach Rügen, am Ende desselben 38. Kapitels seiner Chronik, informiert Helmold von Bosau seine Leser über eine „secunda profectio” des Nakoniden „in terram Rugianorum”.

Heinrich aber habe (nachdem er nach dem Erhalt von Geiseln in sein Land zurückgekehrt war und sein Heer entlassen hatte - Anm. d. Verf.) Gesandte in das Land der Rümer geschickt, um das Geld in Empfang zu nehmen, das sie versprochen. Nun gebe es aber bei den Ranen keine Münze, und nicht bestünde beim Erwerb von Dingen die Gewohnheit, mit Geldstücken zu zahlen, sondern was immer man auf dem Markt kaufen wolle, werde man durch ein Tuch aus Leinen erwerben. Gold und Silber, das sie etwa durch Raubzüge und Entführungen von Menschen oder sonstwoher erhalten hätten, verwendeten sie entweder für das Herausputzen ihrer Frauen oder brächten es in die Schatzkammer ihrer Gottheit. Es habe ihnen nun Heinrich zum Abwiegen eine Waage schwersten Gewichts aufstellen lassen. Und nachdem sie ihren Staatsschatz und was immer sie privat an Gold und Silber gehabt, erschöpft hätten, hätten sie kaum die Hälfte gezahlt, mit der Waage, so glaube er, Helmold, getäuscht.

Deswegen sei Heinrich erzürnt gewesen, weil sie die versprochene Summe nicht vollständig bezahlt hätten, und er habe einen zweiten Vorstoß in das Land der Rümer vorbereitet. Und nachdem er Herzog Lothar herbeigeht, sei er im nächsten Winter, der wieder das Meer wegbar gemacht, in das Land der Rümer eingedrungen mit einem großen Heer aus Slawen und Sachsen. Aber kaum drei Nächte seien sie dort geblieben, als die Winterkälte nachzulassen und das Eis zu schmelzen begonnen habe, und so sei es geschehen, daß sie unverrichteter Dinge zurückkehrend kaum den Gefahren des Meeres entgangen seien.

219) Ebd., c. 36, S. 150.

Und nicht hätten die Sachsen weiterhin versucht, in das Land der Ranen einzudringen, weil Heinrich „modico supervivens tempore“ mit seinem Tod dem Streit ein Ende gesetzt habe²²⁰.

Nach Auskunft Helmolds hatte der Nakonide „accito...**duce** Ludero“ seinen zweiten Zug nach Rügen unternommen. Herzog Lothar wurde bekanntlich am 30. August 1125 zum König erhoben²²¹. Seine Königserhebung ist somit der Terminus ante quem für den zweiten Vorstoß Fürst Heinrichs gegen die Inselranen. Der Zug endete laut Helmold mit einem Mißerfolg, das slawisch-sächsische Heer mußte „inperfectis rebus“ zurückkehren. Die Slawenzüge Herzog Lothars 1110, 1114 und 1121 waren stets erfolgreich verlaufen. Lediglich für das Jahr 1125 ist noch, und zwar unabhängig von dem Bericht Helmolds, ein Slawenzug des **Herzogs** Lothar überliefert, der zu keinem Ergebnis geführt hatte.

2. So hat der sog. *Annalista Saxo* unter dem Jahre 1125 notiert, daß in diesem Jahre Herzog Lothar gegen die Slawen über die Elbe gezogen, aber „inactive“, unverrichteter Dinge, zurückgekehrt sei²²². Auch in den *Pöhlde* Annalen ist unter dem Jahre 1125 festgehalten, daß Herzog Lothar gegen die Slawen jenseits der Elbe ein Heer geführt habe, aber „inactive“ zurückgekehrt sei²²³.

Es liegt nahe, diese erfolglose Heerfahrt des Sachsenherzogs, die in die erste Hälfte des Jahres 1125 zu datieren ist, mit dem von Helmold überlieferten erfolglosen Kriegszug Heinrichs und Lothars auf die Insel Rügen, der abgebrochen werden mußte, weil das Frostwetter umgeschlagen war und infolge milderer Temperaturen das Eis auf der Ostsee zu schmelzen begann, in Verbindung zu bringen. Anfang 1125 werden Fürst Heinrich und Herzog Lothar ihren gemeinsamen Vorstoß auf die Insel Rügen unternommen haben. Nach Auskunft Helmolds verstarb der Nakonide nicht lange danach. Sein Todestag, der 22. März, nicht aber das Jahr seines Todes ist überliefert. Unabhängig von der Datierung des zweiten Kriegszugs Heinrichs gegen die Ranen läßt sich ermitteln, daß der König der Slawen am 22. März 1127 seine Augen für immer geschlossen hatte²²⁴. Durch die Datierung des zweiten Kriegszugs Heinrichs gegen die Ranen in den Anfang 1125 findet diese Datierung des

220) Ebd., c. 38, S. 158.

221) Vgl. *Petke*, *Regesten Lothars*, wie Anm. 2, Reg. 92, S. 52 - 61. Gekrönt wurde Lothar am 13. September 1125 zu Aachen, vgl. ebd., Reg. 93, S. 61 - 62.

222) *Annalista Saxo*, wie Anm. 79, s.a. 1125, S. 762.

223) *Annales Palidenses auctore Theodoro monacho*, ed. Georg Heinrich *Pertz*, in: *MGH SS XVI*, Hannover 1859, S. 48 - 98, hier s.a. 1125, S. 77.

224) Vgl. *Briske*, wie Anm. 23, Exkurs 3, S. 229 - 235.

Todes zusätzlich eine Bestätigung, umgekehrt wird durch das Todesdatum 22. März 1127 die Datierung des Kriegszugs, den Heinrich nur „modico tempore“ überlebt habe, in den Anfang 1125 gestützt. Allein aus dieser Datierung des zweiten Vorstoßes auf die Insel Rügen ergibt sich die Datierung des ersten Vorstoßes.

3. Während den annalistischen Notizen über die Heerfahrt Lothars „contra Slavos“ zwar Zeit und Ergebnis, nicht aber der Grund und die genaue Zielrichtung dieser Unternehmung zu entnehmen sind, weiß Helmold über Anlaß, Stoßrichtung, Verlauf und schließlich den Ausgang des letzten Kriegszugs, den der Nakonide Heinrich unternahm, Auskunft zu geben. Der bloße Umfang seiner Schilderung weist allerdings bereits darauf hin, daß der Chronist über die „secunda profectio“ Heinrichs „in terram Rugianorum“ erheblich weniger informiert gewesen sein muß als über dessen ersten Ranenzug im Winter zuvor. Beachtung verdient, daß der Pfarrherr zwar die Beteiligung Herzog Lothars und somit der Sachsen angibt, aber anders als in seinen Berichten über die Heerfahrt Heinrichs an die Havel und über den ersten Ranenzug des Slawenkönigs nicht mitteilt, daß es sich dabei zumindest auch um nordelbische Sachsen gehandelt hatte. Der Umstand, daß weder Holsaten noch Stormarn zu dem Kriegszug aufgeboten worden waren, könnte den geringen Informationsstand Helmolds erklären.

Wie wenig der Chronist von Bosau über die „secunda profectio in terram Rugianorum“ in Erfahrung zu bringen vermocht hatte, zeigen die von ihm gebotene Begründung des Unternehmens und der Umstand der Beteiligung Herzog Lothars. Ihm zufolge hatten die Inselranen die ihnen auferlegten 4400 Mark Buße nicht geleistet, freilich: wohl nicht leisten können, weil sie „statera delusi“, mit der ihnen von Heinrich gestellten Waage hintergangen worden seien. Helmold betont, daß es seine Vermutung sei („puto“), aber der schwerwiegende Verdacht, daß der König der Slawen mit den Inselranen nicht ehrenhaft verfahren war, ist in die Welt gesetzt. Die Vorstellung, daß die Ranen, zuvor als „populi crudeles“ und „primatum preferentes in omni Slavorum nacione“ charakterisiert, Staatsschatz und Privatvermögen geplündert hätten, um die ihnen auferlegte Friedensbedingung zu erfüllen, in ihrem ehrlichen und aufrichtigen Bemühen aber gescheitert seien, weil sie betrügerischer Manipulation zum Opfer gefallen seien, ist allerdings absurd. Es konnte für Heinrich gewiß keinen Grund geben, selbst eine Zahlungsunfähigkeit der Inselranen zu provozieren und damit einen dann zur Sicherung seiner herrschaftlichen Autorität notwendigen erneuten Feldzug auf die Insel Rügen, der immer eine gefährvolle und höchst unsichere Unternehmung sein mußte, herauszufordern. Die Geschichte von der „statera gravissimi ponderis“, mit der die Ranen - vermutlich, so Helmold selbst - hintergangen worden seien, ist zweifellos in das Reich der Anekdote zu verweisen. Streichen wir sie aus

dem von Helmold gebotenen Kausalzusammenhang für die „*secunda profectio*“ des Nakoniden „*in terram Rugianorum*“, bleibt als Grund für den erneuten Feldzug nach Rügen, daß Heinrichs Zorn dadurch entfacht worden sei, „*quod (sc. Rani) promissa ex integro non persolvissent*“. Daß die Ranen nach dem Abzug des feindlichen Heeres ihre Zusagen, die sie ja nicht freiwillig geleistet hatten, nicht vollständig eingehalten hatten, ist eine plausible Begründung für eine erneute Heerfahrt des Nakoniden nach Rügen. Ein Sachverhalt allerdings führt zur Frage, ob allein dieses Verhalten der Ranen den Kriegszug motiviert hatte.

Im Winter 1123/24 unternahm der Fürst der Überlieferung Helmolds zufolge mit einem sehr großen Heer, in dem sich das 1600 Mann starke Kontingent der nordelbischen Sachsen nur klein ausnahm, einen Vorstoß auf die Insel Rügen. Die Ranen wagten nicht, sich dem Nakoniden und seiner Streitmacht zum Kampfe zu stellen. Ihr „*flamen*“ vollzog als oberster Repräsentant seines Volkes die bedingungslose Unterwerfung. Im Winter darauf rüstete sich Heinrich zu einem erneuten Kriegszug gegen die Inselranen. Aber dieses Mal wollte er die Heerfahrt nicht nur mit eigenen Kräften unternehmen, sondern rief den Sachsenherzog Lothar zur Waffenhilfe herbei. Die Beteiligung Lothars muß aufhorchen lassen. Im Winter 1123/24 hatte Heinrich allein einen glänzenden Erfolg über die Inselranen erzielen können, ein Jahr später meinte er - Helmold zufolge - der Unterstützung Lothars zu bedürfen und nahm die Militärhilfe des Supplingenburgers in Anspruch. Die Beteiligung Lothars erlaubt den Schluß, daß noch andere Gründe als nur der Zorn Heinrichs auf die Inselranen, „*quod promissa ex integro non persolvissent*“, die gemeinsame Militärunternehmung Anfang 1125 veranlaßt hatten.

Die Angabe Helmolds, daß Fürst Heinrich und Herzog Lothar gemeinsam auf die Insel Rügen vorgestoßen und dort drei Nächte geblieben seien, bevor sie Tauwetter zur Umkehr gezwungen habe, ist nicht in Zweifel zu stellen. Leider weiß der Chronist nicht mitzuteilen, auf welchem Wege das auch dieses Mal große slawisch-sächsische Heer an die Ostseeküste vor Rügen marschiert war. Möglich ist, daß das Heer jenen Weg genommen hatte, auf dem ein Jahr zuvor das holsatisch-stormarische Expeditionskorps an den Peenestrom gelangt war. Dann ist davon auszugehen, daß Heinrich erneut, Lothar erstmals im unteren Peeneraum Macht entfaltet und herrschaftliche Präsenz demonstriert hatte. Der sog. *Annalista Saxo* hat der Nachwelt den Erfolg Lothars über den „*princeps Rugianorum*“ im Jahre 1114 zu überliefern gewußt. Die Unternehmung Lothars 1125 hat er dagegen als Zug „*contra Slavos trans Albiam*“ festgehalten. Diese Zielangabe ist sehr allgemein; sie erlaubt die Vermutung, daß die Heerfahrt des Sachsenherzogs nicht nur den „*Rugiani*“, den Slawen auf der Insel Rügen, die denkbar weit von der Elbe entfernt lag, gegolten hatte.

4. Zur selben Zeit, als der König der Slawen und der Herzog der Sachsen ihren Kriegszug tief in das Slawenland und schließlich auf die Insel Rügen unternahmen, näherte sich die (erste) Missionsreise, die Bischof Otto von Bamberg unternommen hatte, um die Pomeranen von ihrem Irrtum abzubringen und auf den Weg der Wahrheit und zur Erkenntnis des Gottessohnes zu führen²²⁵, bereits ihrem Ende. Laut seinem Biographen Ebo hatte der Bamberger Oberhirte, „cum apud Iulinenses hiemasset“, nachdem er den Winter (1124/25 - Anm. des Verf.) bei den Julinern (= Wollinern) zugebracht, sich „circa purificationem sancte Marie“ (um den 2. Februar 1125 - Anm. d. Verf.) entschlossen, „die einzigartige ihm vermählte Bamberger Kirche durch seine ersehnte Rückkehr zu trösten“²²⁶. Vielleicht war er aber auch schon Mitte Januar 1125 aus Wollin aufgebrochen²²⁷. Wenn nun, wie Ebo ausdrücklich schreibt, Bischof Otto bei den Wollinern **überwintert** hatte, so ist anzunehmen, daß er seine Reiseabsichten faßte, als die Winterkälte nachzulassen begann. Demnach mögen sich vielleicht schon Mitte Januar 1125, vielleicht erst Anfang Februar mildere Temperaturen eingestellt haben. Nach Lage der Dinge muß es dieselbe, zu dieser Zeit vielleicht überraschende Wetteränderung gewesen sein, die Fürst Heinrich und Herzog Lothar veranlaßte, rasch mit ihrem Kriegsvolk von Rügen abzuziehen.

Zur selben Zeit also, als der Slawenkönig und der Sachsenherzog „cum magno Slavorum et Saxonum exercitu“ an der Ostseeküste vor Rügen erschienen, nachdem sie vielleicht schon unmittelbar zuvor im unteren Peeneraum ihre Fähigkeit zur herrschaftlichen Präsenz demonstriert hatten, hielt sich Bischof Otto in der Nachbarschaft, in Wollin auf. Keiner Quelle ist aber ein Hinweis darauf zu entnehmen, daß der Aufmarsch des slawisch-sächsischen Kriegsvolks dem Pomeranenmissionar und seiner Umgebung zur Kenntnis gelangt war, geschweige denn der Bischof mit dem machtvollen Sachsenherzog zusammengetroffen sein könnte. Sollte der Kriegszug nur zufällig zu einer Zeit, als Bischof Otto im Odermündungsgebiet die ersten Erfolge seiner Wirksamkeit erzielt hatte²²⁸, unternommen worden sein, sonst aber in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bamberger Oberhirten gestanden haben?

Bischof Otto hatte sich nicht aus eigener Initiative zu den Pomeranen begeben, um sie für den christlichen Glauben zu gewinnen, sondern handelte im

225) Ekkehard, wie Anm. 176, Recensio IV, s.a. 1125, S. 370.

226) Ebo, wie Anm. 90, II, 18, S. 646.

227) Vgl. Prüfeninger Vita, wie Anm. 171, II, 20, S. 70 - 71, mit Anm. 2 auf S. 71, III, 1, S. 74 - 75, mit Anm. 2 auf S. 75.

228) Vgl. Wehrmann, wie Anm. 172, S. 64 - 66; Heyden, wie Anm. 172, S. 9 - 12; Petersohn, wie Anm. 172, S. 217 - 218; Lucht, wie Anm. 172, S. 20 - 22.

Auftrag eines Mächtigen, des Polenherzogs Boleslaw III. Krzywousty. Der gewaltsamen Unterwerfung der Pomeranen unter die Oberhoheit des Herzogs sollte im Zuge der Christianisierung die Anbindung an die polnische Kirche folgen und damit eine zusätzliche herrschaftliche Absicherung des polnischen Einflusses erreicht werden. Zwar hatte sich in Polen kein Geistlicher bereit gefunden, die Missionierung der noch durchweg heidnischen Nachbarn zu übernehmen²²⁹, die Berufung des Reichsbischofs Otto von Bamberg bedeutete aber nicht eine Abkehr von dem polnischen Anspruch auf Primat über die neu zu schaffende pomeranische Kirche.

Der Bamberger Oberhirte war sich dessen bewußt gewesen, daß seine von Herzog Boleslaw erbetene missionarische Wirksamkeit unter den Pomeranen zugleich ein Politikum sein mußte und nicht nur der kirchlichen, sondern auch der politischen Absicherung bedurfte. So hatte er sich nicht nur um die Genehmigung seiner Mission durch Papst Calixt II. bemüht, sondern war auch bestrebt gewesen, das Einverständnis Kaiser Heinrichs V. zu erhalten. Auf dem Hoftag zu Bamberg Anfang Mai 1124 hatte er nach Auskunft des Chronisten Ekkehard dem Kaiser und allen dort versammelten Fürsten mitgeteilt, daß er durch sehr viele Briefe und Gesandte von Herzog Boleslaw gerufen, überdies auch durch des Herrn Papstes Calixt Erlaubnis und Segen gewiesen sei zum Volk der Pomeranen, das unlängst eben dieser Herzog, in dessen Nachbarschaft es ansässig, unterworfen und zur Zuflucht des Christentums gezwungen habe. Die Reaktion der Fürsten war - angeblich - einhellig positiv. Es habe zugestimmt, so teilt Ekkehard mit, die ganze Kirche, die versammelt gewesen, es habe zugestimmt auch der Hof, indem sie den frommen Mühen glückliches Gelingen gewünscht...²³⁰. Die Versammlung zu Bamberg war nun laut Ekkehard „non modicus“, die „singularum provinciarum duces“ anwesend gewesen - einer aber hatte sich, dem Kaiser feindselig, nicht eingefunden: Sachsenherzog Lothar²³¹.

Bischof Otto war also von Herzog Boleslaw zur Mission unter den Pomeranen gerufen worden, er hatte eine Missionslizenz des Papstes Calixt II. erhalten und die Zustimmung der zu Bamberg versammelten „tota ecclesia“ und der „aula“, mithin auch des Kaisers, zu seinem Vorhaben gefunden. Daß seine Wirksamkeit unter den Pomeranen auch von Lothar, dem mächtigsten sächsischen Dynasten, der erst kurz zuvor, im Herbst 1123, unter Ignorierung der kaiserlichen Entscheidung ihm genehmen Herren ostelbische Markgrafschaften - Albrecht dem Bären die Ostmark, Konrad von Wettin die Mark Meißen - übergeben und damit einen weit über seinen Dukaten und die diesem

229) Herbord, wie Anm. 176, II, 5 und 6, S. 749 - 750.

230) Ekkehard, wie Anm. 176, Recensio IV, s.a. 1124, S. 366 - 368.

231) Ebd., s.a. 1124, S. 366.

zugeordnete nordostelbische Markgrafschaft hinausreichenden Machtanspruch offenbart hatte²³², gebilligt worden war, erfahren wir nicht.

So ist die Vermutung erlaubt, daß es Herzog Lothar Anfang 1125 angesichts der Erfolge der Tätigkeit Ottos, die im Auftrag und Interesse Boleslaws III., eines rührigen und kriegstüchtigen Herrschaftskonkurrenten im Slawenland westlich der mittleren und unteren Oder, erfolgte und der Etablierung polnischer Oberherrschaft dienlich sein sollte, die überdies die Zustimmung des feindlichen Saliers und seines Hofes gefunden hatte, für geboten hielt, selbst tief im Slawenland zu erscheinen, um Fähigkeit zur Präsenz, um Ansprüche und Macht zu demonstrieren. Das Interesse Fürst Heinrichs an einer erneuten Unternehmung gegen die Inselranen, „quod promissa ex integro non persolvissent“, wird sich mit dem Interesse Lothars, polnischen Ambitionen westlich der unteren Oder entgegenzutreten und selbst auf die eigene Machtsphäre aufmerksam zu machen, verbunden haben. So wird wahrscheinlich, daß das slawisch-sächsische Heer unter Führung des Nakoniden und des Supplingenburgers den gleichen Weg an die Ostseeküste vor Rügen genommen hatte wie im Winter zuvor Holsaten und Stormarn.

Erfolg war der Unternehmung aber offenkundig nicht beschieden. Es mag nicht nur der vorzeitige Abzug von der Insel Rügen gewesen sein, sondern vielleicht auch der Umstand, daß das Erscheinen Lothars an Peene und Ostseeküste nicht den gewünschten Eindruck hinterlassen hatte - eine Kenntnisnahme durch Bischof Otto und seine Umgebung ist, wie erwähnt, nicht überliefert -, zudem noch ein wegen der Witterungsverhältnisse mühseliger Marsch zurück in die Heimat, der zur Einschätzung des Zuges als letztlich „inact“ führte.

Ergebnisse

Die Herrschaftsentfaltung des Nakoniden Heinrich im Slawenland erfolgte schrittweise. Sie kann, bei aller angesichts der Quellenlage gebotenen Vorsicht, in fünf Abschnitte unterteilt werden.

Der 1. Abschnitt ist gekennzeichnet durch die erfolgreiche Festsetzung des Nakoniden im Wagrierland, die Beseitigung Fürst Krutos und die Durchsetzung der Tributhoheit auch über die unmittelbar benachbarten Polaben und mecklenburgischen Obotriten, die durch den Sieg auf der Schmilauer Heide im Jahre 1093 ermöglicht wurde.

Die Bedeutung dieses Sieges hat Helmold mit Recht gepriesen, sie kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Denn soweit wir erkennen können,

232) Vgl. Anm. 157.

hat die „victoria...Saxonum celebris et recordacione digna“²³³ unter den Slawen nachhaltigen Eindruck hinterlassen und dem Fürsten Heinrich eine lange, siebzehn Jahre währende Zeit des Friedens beschert. Die von Helmold überlieferten „precepta“, herrschaftlichen Weisungen, Heinrichs, daß jeder Mann seinen Acker bebaue und nützliche Arbeit verrichte, zudem seine Maßnahmen zur inneren Befriedung²³⁴, sind der auf den Sieg folgenden Periode des Friedens, dem 2. Abschnitt seiner Herrschaft im Slawenlande, den Jahren 1093 - 1110, zuzuordnen.

Die offenbar lange Periode des Friedens wurde abrupt im Herbst 1110 beendet. In den Jahren 1110 bis einschließlich 1114, die wir als den 3. Abschnitt der Herrschaftsentfaltung Heinrichs zusammenfassen wollen, begegnet eine auffällig dichte Folge von kriegerischen Ereignissen, die die Herrschaft Heinrichs berührten. Der Einfall polabischen und obotritischen Kriegsvolks in das Land der Stormarn Ende Oktober 1110 gehört in den Zusammenhang einer allgemeinen Erhebung dieser obotritischen Stämme und wohl auch wagrischer Kräfte gegen die oktroyierte Tributherrschaft des Nakoniden. Ermuntert worden waren sie durch den Wechsel im sächsischen Herzogtum 1106, die dadurch bedingte räumliche Verlagerung des Herrschaftsschwerpunktes des sächsischen Dukats und den Umstand, daß der neue Herzog Lothar von Supplingenburg kaum in Erscheinung getreten war und wohl als eher schwach und farblos eingeschätzt werden konnte. Die Erschlagung des supplingenburgischen Lehnsgrafen Gottfried, seine Enthauptung und die Mitnahme seines Kopfes bedeuteten eine unerhörte Provokation des Herzogs. Die Antwort Lothars ließ freilich nicht lange auf sich warten. Sein massiver Militärschlag Ende 1110 diente dazu, Vergeltung zu üben, Willen und Fähigkeit zur Präsenz zu demonstrieren und so herrschaftliche Autorität zu gewinnen. Zugleich sollte durch den Kriegszug Heinrich in seinem Kampf um Erhalt und Behauptung seiner Herrschaft unterstützt werden. Die Militäraktion verlief erfolgreich, und die Verhältnisse beruhigten sich erst einmal wieder. Heinrich hatte seine Herrschaft zu behaupten vermocht.

So sah er sich ungefähr 2 Jahre später, als sein dänischer Oheim König Niels ihm das Erbe seiner Mutter Sigrid vorenthielt, in der Lage, seinen Forderungen den nötigen militärischen Nachdruck zu verleihen. Der Konflikt mit den dänischen Nachbarn nahm allerdings eine für den Nakoniden unerfreuliche Wendung, als Niels einen anderen Neffen, den noch sehr jungen, aber tatkräftigen und kriegstüchtigen Knud Laward mit dem Jarlsamt zu

233) Helmold, wie Anm. 4, c. 34, S. 144.

234) Ebd., c. 34, S. 144: „Precepitque (sc. Henricus) Slavorum populo, ut coleret vir agrum suum et exerceat laborem utilem et commodum, extirpavitque latrunculos et viros desertores de terra“.

Schleswig betraute und dieser seinen slawischen Vetter alsbald in die Schranken zu verweisen mußte. Überraschen muß der überlieferte Ausgang des Konflikts. Obwohl im Kampf gegen Knud unterlegen, konnte Heinrich dank dessen Vermittlung eine Befriedigung seiner Erbansprüche gegenüber König Niels erreichen. Nicht nur die Einsicht, daß eine nachhaltige Schwächung der Macht Heinrichs nicht im dänischen Interesse liegen konnte, nicht nur die Überlegung, daß in dem slawischen Vetter vielleicht einmal ein Bundesgenosse in einem Kampf um das dänische Königtum zur Verfügung stehen könnte, werden Knud bewogen haben, eine versöhnliche Beilegung des Konflikts herbeizuführen. Die Bedrohung, die Heinrichs Herrschaft im Sommer 1114 von slawischer Seite erfuhr, wird Herzog Lothar alarmiert und ihn veranlaßt haben, den ihm persönlich verbundenen Knud zum Einlenken aufzufordern.

Der Angriff der Ranen auf (Alt-) Lübeck, die bevorzugte Residenz des Fürsten Heinrich, Ende Juli 1114 zielte darauf ab, die Herrschaft des Nakoniden zu beseitigen und den Dominat im nordostelbischen Slawenlande zu erringen. Die Ranen begegnen erstmals als die im Kampf gegen die Herrschaft des christlichen Nakoniden maßgebliche Kraft im slawischen Raum. Man kann vermuten, daß sie die Etablierung und vielleicht Ausdehnung der Macht Heinrichs als nunmehr bedrohlich empfanden, man kann vermuten, daß ihnen bereits die slawischen Gebiete an der Ostseeküste zwischen Ryck und unterer Warnow, das Land Tribsees und das Land der Kessiner Liutizen, vielleicht vereinigt unter der Herrschaft eines ranischen Fürsten oder „tributarius“ Dumar, zu Gebote standen²³⁵ und sie nun bestrebt waren, ihren Machtbereich gemäß ihrem Anspruch auf den „primatus...in omni Slavorum nacione“ auch auf die slawischen Verbände auszudehnen, die der Herrschaft Heinrichs unterworfen waren. Heinrichs Auseinandersetzungen mit den dänischen Nachbarn boten dafür sicherlich eine besonders günstige Gelegenheit. Dem Angriff müssen erfolgreiche Agitationen unter den obotritischen „tributarii“ Heinrichs vorangegangen sein, denn Militärhilfe für den Kampf gegen die Aggressoren suchte und fand der Nakonide nicht bei Polaben oder Obotriten, sondern bei den nordelbischen Sachsen. Der Überraschungsschlag der Ranen mißlang gründlich; seinen Sieg am 1. August 1114 konnte der Nakonide allerdings nicht ausnutzen, da die Bedrohung durch die Dänen unter Knud Laward anhielt. So hinterließ der Waffenerfolg im Slawenland auch keinen nachhaltigen Eindruck. Als erkennbar wurde, daß mit neuen slawischen Feindseligkeiten zu rechnen war und Heinrich der Bedrohung an zwei Fronten allein nicht Herr werden konnte, griff Herzog Lothar ein. Unterstützung erfuhr er dabei von dem soeben mündig gewordenen Nordmarkgrafen

235) Vgl. ebd., c. 36, S. 148: „...et cum multis iugum imponant (sc. Rani), ipsi nullius iugum paciuntur...Gentes, quas armis subegerint, fano suo censuales faciunt...“.

Heinrich von Stade. Ihr mit starken militärischen Kräften unternommener Feldzug im Herbst 1114 endete mit der Unterwerfung des Fürsten Dumar und seines Sohnes sowie der Ranen, die Dumar zu Hilfe geeilt waren. Vielleicht hatte sich auch Fürst Heinrich an diesem Kriegszug schon beteiligen können. Nach Lage der Dinge wurden ihm nun die unterworfenen Slawen, soweit Lothar und nicht Markgraf Heinrich die Oberhoheit über sie beanspruchen konnte, unterstellt, d. h. die Kessiner Liutizen und Ranen. Zudem werden auch die Zirzipanen, die auf Seiten der Sachsen gegen ihre slawischen Nachbarn nicht zuletzt auch deshalb zu Felde gezogen waren, weil sie sich dem ranischen Primatsanspruch nicht beugen wollten, dem Gebot des Nakoniden zugeordnet worden sein.

Den kriegerischen Jahren 1110 bis 1114, in denen Heinrich wiederholt in schwere Bedrängnis geraten war, folgte eine ruhigere Zeit. In den Jahren 1115 bis 1120, die wir als 4. Abschnitt der Herrschaftsentfaltung des Nakoniden zusammenfassen möchten, muß es dem Fürsten gelungen sein, seine Herrschaft rasch und nachhaltig zu konsolidieren. Vielleicht schon in diesem Zeitraum, vielleicht aber auch erst 1121 unternahm er jenen Feldzug an die Havel, der erstmals seine herausragende Bedeutung erkennen läßt. Die Jahre 1115 bis 1120 können als eine Übergangszeit angesehen werden. Vor 1115 begegnet der Nakonide lediglich als slawischer Fürst von regionaler Bedeutung, spätestens seit Beginn der zwanziger Jahre muß seine Machtstellung so beeindruckend geworden sein, daß er den nordelbischen Sachsen und den Slawen alsbald wie ein König erscheinen konnte und sich dieser Eindruck in der Erinnerung erhalten hat. Im Winter 1123/24 befand sich der Nakonide auf dem Höhepunkt von Macht und Ansehen.

Der friedlicheren Entwicklung folgte wieder eine kriegerische Periode. Die Jahre 1121 bis 1125 fassen wir als den 5. Abschnitt der Herrschaftsentfaltung Heinrichs zusammen. Sie sind gekennzeichnet von einer bedrohlichen Veränderung der politischen Lage westlich der unteren Oder und dem Bemühen, der Ausdehnung polnischer Macht Einhalt zu gebieten und den Raum östlich der durch die mittlere Peene, unteren Trebel und unteren Recknitz gebildeten Linie der eigenen Kontrolle zu unterwerfen. Drei Kräftegruppen bestimmten in diesen Jahren das Geschehen. Eine wurde repräsentiert von Fürst Heinrich und Herzog Lothar, eine zweite von den Ranen, der wir auch den 1121 beegnenden Fürsten Zuentubald zuordnen möchten, die dritte schließlich von Herzog Boleslaw III. und, von dem Piasten in die Tributärabhängigkeit gezwungen, Pomeranenfürst Wartislaw. Die kriegerischen Ereignisse in diesem Zeitraum folgten Schlag auf Schlag. Anfang 1121 brach Herzog Boleslaw mit der Eroberung Stettins den letzten Widerstand der bereits unmittelbar westlich der unteren Oder ansässigen Pomeranen, im März oder April stieß er mit seinem Kriegsvolk an die Müritz vor und erreichte die Un-

terwerfung auch des Fürsten Zuentubald, dessen Herrschaftsgebiet an der Ostseeküste von dem Gebiet der Pomeranen bis zur unteren Warnow reichte. Unmittelbar anschließend führte Herzog Lothar seine Kriegsmacht an die untere Warnow und konnte dort Zuentubald - wenn Zuentubald der Sohn Dumars gewesen ist: erneut - zur Anerkennung seiner Oberhoheit zwingen. Vielleicht wurde dieser Kriegszug zunächst flankiert durch jene Unternehmung Fürst Heinrichs, die ihn zuerst in das Seengebiet der Elde, erst dann an die Havel führte. Im Jahre 1122 unternahm Herzog Boleslaw einen Vorstoß in den östlichen Teil der Herrschaft Zuentubalds, dem der Fürst selbst zum Opfer fiel, und ließ seinen pomeranischen „tributarius“ Wartislaw Stützpunkte im unteren Peeneraum in Besitz nehmen. Zur Absicherung seiner Inbesitznahme des unteren Peeneraums unternahm er im darauffolgenden Winter 1122/23 einen Kriegszug auf die Insel Rügen. Wenig später erfolgte der Gegenstoß von Westen. Fürst Heinrich vermochte schließlich auch den unteren Peeneraum seinem Gebot zu unterwerfen und herrschaftliche Anerkennung durch die dort eingesetzten pomeranischen Befehlshaber, vielleicht durch den Fürsten Wartislaw selbst, zu erfahren. Die Ranen auf Rügen freilich mochten sich mit der unmittelbaren Nachbarschaft Heinrichs so wenig abfinden wie mit der polnisch-pomeranischen Nachbarschaft. Nachdem sein Sohn Woldemar wohl im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen mit den Ranen erschlagen worden war, unternahm Heinrich Anfang 1124 mit gewaltiger Kriegsmacht einen Vorstoß auf die Insel Rügen und erzwang die bedingungslose Unterwerfung der Inselranen. Die Dedition, die der Oberpriester des Gottes Zuantevit stellvertretend für sein Volk vor Heinrich vollzog, bedeutete auch eine schwere Demütigung dieses Gottes, dessen Heiligtum zu Arkona nach dem Untergang Rethres im Slawenland überragendes Ansehen gewonnen hatte. Da die Ranen in der Folgezeit die von Heinrich geforderte und ihm zugesagte Geldzahlung zur Sühne für die Erschlagung Woldemars nicht vollständig leisten konnten oder wollten, unternahm der Nakonide im folgenden Winter 1124/25 einen erneuten Kriegszug auf die Insel. Dieses Mal wurde er begleitet und unterstützt von Herzog Lothar, der sein persönliches Erscheinen mit starker Kriegsmacht im unteren Peeneraum für dringend erforderlich hielt, nachdem Bischof Otto von Bamberg begonnen hatte, auf die dringende Bitte Herzog Boleslaws und im Einvernehmen mit Papst und Kaiser, aber ohne Billigung des Sachsenherzogs, die noch weitgehend heidnischen Pomeranen zum Christentum zu bekehren und somit ihrer engeren Anbindung an die Polen den Weg zu bereiten. Widrige Wetterverhältnisse erzwangen aber einen vorzeitigen Abzug von Rügen, und ob Otto und sein Auftraggeber Boleslaw von dem Aufmarsch der sächsisch-slawischen Kriegsmacht unter Lothar und Heinrich beeindruckt worden waren, muß fraglich erscheinen. Die Unternehmung wurde in sächsischen Annalen des 12. Jahrhunderts als erfolglos notiert.

Am Ende der langen Regierungszeit Heinrichs stand somit ein Mißerfolg. Eine nennenswerte Einbuße an Macht und Ansehen scheint er dem Nakoniden aber nicht beschert zu haben. Die Auseinandersetzung mit den Ranen war noch nicht abgeschlossen, ein neuer Angriff auf Rügen zu erwarten, als der Fürst im März 1127 starb: Erst mit seinem Tod habe Heinrich, so Helmold, der „*controversia*“ ein Ende gesetzt²³⁶.

Der Nakonide hatte seinen Herrschaftskonkurrenten Kruto zu beseitigen vermocht, er hatte erfolgreich auf der Schmilauer Heide mitgekämpft, er hatte das Expeditionskorps seines feindlichen Oheims Niels vor Lütjenburg aufreiben, den Ranen vor (Alt-) Lübeck eine blutige Niederlage bereiten, einen beeindruckenden und erfolgreichen Feldzug an die Havel leiten, den unteren Peeneraum seinem Gebot unterwerfen, die Ranen auf Rügen zur bedingungslosen Unterwerfung zwingen können; zuletzt wurde er nur durch widrige Wetterverhältnisse davon abgehalten, die Ranen erneut zu demütigen. Erfolge des Nakoniden sind somit genügend überliefert und feststellbar. War der Fürst dennoch stets ein Machthaber geblieben, der sich ohne Hilfe der sächsischen Waffen nicht hätte durchsetzen und behaupten können?

Das Verhältnis des Nakoniden zu seinen sächsischen Nachbarn nördlich der Elbe und denen südlich dieses Flusses bleibt rätselhaft.

Laut Helmold waren die nordelbischen Sachsen dem Nakoniden durch ein „*pactum firmissimum*“ verbunden. Sie dienten ihm, aber „*ex animo*“. Sie begegnen als „*socii*“, aber auch als „*amici*“. Im Winter 1123/24 rief Heinrich Holsaten und Stormarn zu sich an den Peenestrom und erinnerte dabei sogar an ihre „*privata amicitia*“. Vor Wolgast lobte er ihre „*benivolentia*“ und „*fides*“ / „*fidelitas*“, verstand ihren Zuzug aber auch als „*devocionis exhibicio*“.

Der noch 1110 den Holsaten und Stormarn vorgesetzte landfremde Herrschaftsträger Herzog Lothars, Graf Adolf, findet nicht ein einziges Mal Erwähnung in Zusammenhang mit Unternehmungen Heinrichs, an denen nordelbische Sachsen beteiligt waren. Zwischen dem Grafen und Fürst Heinrich sei Friede gewesen, weiß Helmold einmal zu berichten, ein anderes Mal schreibt er, daß die Slawenvölker sich friedlich aufgeführt hätten, weil Heinrich den Grafen Adolf und die benachbarten Nordelbier „*omni benivolentia*“ umfassen habe.

Nicht minder rätselhaft erscheint das Verhältnis zwischen Heinrich und Herzog Lothar. Nachdem sich der Nakonide der Herrschaft Krutos im Wagrierland hatte bemächtigen können, begab er sich zu Magnus Billung und leistete ihm das „*iuramentum fidelitatis et subiectionis*“. Die von dem Nako-

236) Ebd., c. 38, S. 158.

niden geschworene „fidelitas“ bezeichnete so wenig die Huldigungsleistung des Vasallen wie aus der „fidelitas“ der nordelbischen Sachsen, die Heinrich vor Wolgast rühmte, auf eine Vasallität der Holsaten und Stormarn, d. h. ihrer Führungskräfte, geschlossen werden kann. Der Nakonide hatte sich bereitwillig, nicht erzwungen, der Oberhoheit des Sachsenherzogs Magnus unterworfen und war dessen „tributarius“ geworden. Die Herrschaft Heinrichs im obotritischen Slawenland währte bereits 13 Jahre, als Herzog Magnus starb und Lothar von Supplingenburg den sächsischen „ducatus simul cum marchia“ erhielt. Daß Heinrich auch vor ihm zu irgendeinem Zeitpunkt das „iuramentum fidelitatis et subiectionis“ geleistet hatte, ist nicht überliefert.

Im Jahre 1113 rief der Nordmarkgraf Rudolf von Stade Liutizen zum Kampf gegen seinen Widersacher Milo von Ammensleben auf, im Jahr darauf forderte sein Neffe Heinrich die Waffenhilfe der Zirzipanen ein. Die Heerfolge auf Weisung gehörte zu den Pflichten, die „tributarii“ zu erfüllen hatten. So erfolgte die Waffenhilfe, die die mecklenburgischen Obotriten dem Nakoniden vor Havelberg boten, so erfolgte der Zuzug, den „alle“ Slawen leisteten, nachdem sie von Heinrich zum Kampf gegen die Ranen aufgerufen worden waren, im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung, war ein „servitium“. Der Nakonide hat nun allenthalben Waffenhilfe in Anspruch genommen, sei es seiner slawischen „tributarii“, sei es der sächsischen Nachbarn; daß er selbst einmal Herzog Lothar Waffenhilfe geleistet hatte, ist nicht überliefert.

Aus der häufigen Waffenhilfe, die ihm die Sachsen boten, ließe sich freilich folgern, daß der Nakonide auf die sächsischen Waffen angewiesen war. Seine Herrschaft über die Obotriten war 1093 durch die glanzvolle „victoria Saxonum“ auf der Schmilauer Heide ermöglicht worden, und zumindest in den Jahren 1110 und 1114 bedeuteten Waffenhilfe der nordelbischen Sachsen und / oder Kriegsunternehmungen des Sachsenherzogs wertvolle, wenn nicht entscheidende Unterstützung in schwerer Bedrängnis. Die sächsischen Zeitgenossen selbst scheinen aber eine Abhängigkeit des Nakoniden von dem Wohlwollen seiner deutschen Nachbarn nördlich und südlich der Elbe nicht empfunden zu haben. Um es noch einmal zu betonen: Helmold zufolge dienten die nordelbischen Sachsen dem Nakoniden „ex animo“ und folgten ihm „pleno corde“, verstand Heinrich ihre Hilfe gegen die Ranen wohl als Ausdruck ihrer „benivolentia“, aber auch als Beweis ihrer Treue und ihrer Ergebenheit. Der Chronist preist die friedliche Zeit, die Heinrich, nicht Lothar, den nordelbischen Sachsen beschert habe: Die „Slavorum populi“ hätten sich friedlich aufgeführt, aber nicht weil sie sich vor den sächsischen Waffen fürchteten, sondern weil Heinrich den Grafen Adolf und die benachbarten Nordelbier „omni benivolentia“ umfassen habe. Man mag Helmold, der ungefähr vier Jahrzehnte nach dem Tod des Nakoniden seine Chronik niederzuschreiben begann, unterstellen können, daß er über die Slawenpolitik Herzog

Lothars, dessen Feldzüge Wagrien nie berührt hatten, nicht näher informiert gewesen war, man mag ihm vorwerfen wollen, ein einseitiges, zu glanzvolles Bild des Slawenkönigs gezeichnet zu haben - das auch anderweitig überlieferte Titularkönigtum des Nakoniden zeugt von der großen Anerkennung und Achtung, die ihm zuteil geworden sein muß und die sich kaum erklären ließe, wenn Heinrich nur ein Fürst von Gnaden der sächsischen Nachbarn, vor allem Lothars, gewesen wäre.

Eine Slawen**politik** des Herzogs Lothar, gestaltende Eingriffe des Supplingenburgers in die Verhältnisse des nordostelbischen Raumes, sind keiner Quelle zu entnehmen. Nach Auskunft Helmolds regierte der Supplingenburger mit Maß sowohl Slawen als auch Sachsen, aber wie sich das „cum modestia gubernare“ des Herzogs konkret gestaltet hatte, erfahren wir nicht. Immerhin wird hier die Oberherrschaft Lothars auch über „die Slawen“ zum Ausdruck gebracht. Überliefert sind nur vier Kriegszüge des Herzogs, drei verliefen erfolgreich, der letzte „inacte“. Der Fürst begnügte sich damit, auf Herausforderungen zu reagieren und Entwicklungen militärisch zu begegnen, die Ruhe, Frieden und die bestehende Ordnung der Verhältnisse gefährdeten. Er handelte bis 1125 durchweg im besten, ursprünglichen Sinne als Markgraf, als ein Herrschaftsträger, dem der Schutz einer Grenzzone, der eine Überwachung und idealerweise Kontrolle auch ihres Vorfeldes nahelegte, überantwortet worden war.

Lübeck und der Rheinische Städtebund 1254-1256 Formen und Möglichkeiten städtischer Politik an der Wende zum Spätmittelalter*

Christian Müller

1. Die Bedeutung der Städtebundbewegung im 13. Jahrhundert und das Phänomen des Rheinischen Bundes

Die Städtebundbewegung bildete sich im Reich nach 1198 heraus, in einer Zeit, die durch ständige Rechtsunsicherheit und politische Umwälzungen geprägt wurde. Dabei stießen zwei rivalisierende Kräfte in das entstehende Machtvakuum, das die Italienorientierung Friedrich II. hinterließ. Die Wahrung des Landfriedens, den das Königtum im Hochmittelalter in weiten Teilen des Reiches durchsetzen konnte, fiel durch die Abwesenheit Friedrichs II. im Reich zunehmend den Fürsten der sich herausbildenden Territorien zu, ohne daß der König theoretisch sein Monopol auf die Landfriedenshoheit verlor.¹ Den Städten kam seit dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235 ein zunehmend stärkeres Gewicht im Reich zu, da sie nicht nur die Interessen des Königs wahrnahmen, sondern auch versuchten, dem Problem der fehlenden Königsgewalt und dem Streben der Territorialfürsten nach Einverleibung wichtiger Städte in das jeweilige Herrschaftsgebiet durch eine autonome Interessenpolitik entgegenzutreten.²

Die Städtebundbewegung nahm ihren Anfang in den eher losen Zusammenschlüssen einzelner Städte, die gemeinsam versuchten, ihre lokalen Interessen zu sichern, weil der Landfriede und damit die für ihren Handel wichtige Sicherheit der Straßen, Wege und Flüsse durch Räuber und Raubritter nicht mehr gewährleistet war. Seit dem sogenannten „Statutum in favorem principum“ von 1231 bewegten sich diese Städtebünde in der Illegalität, da sie nur unter dem König und mit seiner Genehmigung rechtmäßig bestehen durften. Daß sie trotzdem an Anzahl und Größe zunahmen, zeigt ein neues Selbstverständnis der Städte (wie z.B. Lübeck seit 1226) wie auch die Schwächung der königlichen Herrschaft.³

*) Ich möchte J. Goetze und M. Kaufhold (Heidelberg) sowie A. Murray (Oxford) danken, die diesen Artikel mit Gesprächen und Anregungen begleitet haben.

1) H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 12.

2) Ebd., S. 37f.; E. Engel, *Städtebünde im Reich von 1226 bis 1314 - eine vergleichende Betrachtung*, in: K. Fritze, E. Müller-Mertens, J. Schildhauer (Hgg.), *Hansische Studien III: Bürger-tum - Handelskapital - Städtebünde*, Weimar 1975, S. 177-209, passim.

3) Angermeier, S. 27, 37-40.

Die bedeutendste Stellung unter diesen Bündnen nahm sicherlich der Rheinische Bund ein, der, am 13. Juli 1254 gegründet, bis zur Doppelwahl 1257 Bestand hatte.⁴ Mitglieder dieses Bundes waren Städte längs des Rheins, in der Wetterau, in Westfalen sowie Regensburg und Bremen. Dem Bund gehörten aber auch große weltliche und geistliche Fürsten, vor allem die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, die die Städte in das Bündnis miteinbezogen.⁵

Absicht der Gründungsmitglieder Mainz, Worms, Oppenheim, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Boppard und Oberwesel war zunächst einmal der Erhalt des 1235 von Kaiser Friedrich II. verkündeten Landfriedens.⁶ Durch die Auseinandersetzungen zwischen König Wilhelm von Holland und Konrad IV. war das Reich in zwei Lager gespalten, so daß es an einer wirksamen Durchsetzung des Rechts fehlte. Die Städte suchten deshalb nach einer Möglichkeit, ihre Handelswege und -güter aus eigener Kraft gegen Raub zu sichern. Eine Gefahr für die Kaufleute stellten Fehden der Territorialfürsten dar, in deren Verlauf es immer wieder zu Übergriffen auf Kaufleute und ihre Waren kam. Die alte Forderung nach gerechtem Handel und damit nach Abschaffung „ungerechter Zölle“ wurde erneut bekräftigt. Um den Territorialherren entgegenzukommen und möglichen Konflikten mit den Fürsten aus dem Weg zu gehen, wollte der Bund die Pfahlbürger in ihrer Rechtsposition als nicht zum städtischen Rechtsbereich gehörend belassen.⁷ Ein Schiedsgericht sollte eingerichtet werden, um mögliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes zu schlichten.⁸

Das in den Abmachungen zu Tage tretende politische Engagement der Städte ging weit über den Rahmen hinaus, den sich die bisherigen Städtebünde in Westfalen und Niedersachsen gesteckt hatten.⁹ Die neue Qualität

4) Zum Rheinischen Bund vgl.: E. *Bielfeldt*, Der Rheinische Bund von 1254, Berlin 1937; A. *Buschmann*, Der Rheinische Bund von 1254-57, in: H. *Maurer* (Hg.), Kommunale Bündnisse, Sigmaringen 1987, S. 167- 213 (Vorträge und Forschungen, Bd. 33); Arnold *Busson*, Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes, Innsbruck 1874; E. *Volz*, Der Rheinische Bund (1254-1256). Eine neue Forschungsaufgabe?, in: Propter culturam pacis, Der Rheinische Städtebund von 1254/56: Katalog zur Landesausstellung, Koblenz 1986, S. 117-143; J. *Weizsäcker*, Der Rheinische Bund 1254, Tübingen 1879.

5) Einen, wenngleich nicht vollständigen, Überblick gibt das Mitgliederverzeichnis in: MGH Const. II, Nr. 428 VI, sowie die Aufstellung in den Annalen von Hermann von Niederaltaich in: *Hermani Altahensis annales a. 1137- 1273*, MG SS XVII, S. 381 – 407, hier S. 394.

6) Ph. *Dollinger*, Die Hanse, Stuttgart 1998, S. 67; *Angermeier*, S. 39.

7) MGH Const. II, Nr. 428 I 2, 2a; II 11, 14.

8) MGH Const. II, Nr. 428 I 4, 5: Die kanonisch-rechtliche Institution der *compositio amicable*, mit paritätisch besetztem Gremium von 4 Vertretern pro Streitpartei, war ein außer- und vogerichtlicher Schied.

9) *Engel*, S. 180f.

des Rheinischen Bundes zeigt sich dadurch, daß im Laufe des Jahres 1255 die Reichspolitik immer stärker in den Gesichtskreis der agierenden Städte trat. So wurde festgestellt, daß die Bundesgerichtsbarkeit für alle Rechtssubjekte des Reiches gelten sollte. Nach dem Tode des Königs Wilhelm übernahm der Bund zusätzlich den Schutz der königlichen Güter und die Wahrung des Landfriedens.¹⁰

Zur Wahrung des Landfriedens war die militärische Struktur des Bundes bei Angriffen so ausgestaltet, daß sich die Mitglieder bei Konflikten auf lokaler Ebene gegenseitig helfen sollten. Um somit einen wirksamen Frieden zu gewährleisten, sollten zumindest der lokalen städtischen Zentren im Reich Mitglied im Rheinischen Bund sein.¹¹ Jedoch sind in der sogenannten Mitgliederliste, einer Auflistung aller Städte, die Mitte 1255 im Bund waren, bei weitem nicht alle städtischen Zentren des Reiches aufgelistet.

Die selbstgestellte Aufgabe, königliche Interessen im Fall einer Doppelwahl aufrechtzuerhalten, konnte aufgrund der Verschiedenartigkeit der städtischen Interessen nicht eingelöst werden. Mit der Doppelwahl von Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien 1257 zerfiel das Lager der Städte in zwei Parteien. König Richard konnte viele Städte durch Zugeständnisse auf seine Seite ziehen. Der Zerfall kennzeichnet ebenso wie die Wehrverfassung einen auf lokale Interessen ausgerichteten Bund, der in den Krisenzeiten vor der Doppelwahl solche Interessen im Reich zu verwalten suchte.¹²

Angesichts der Mitgliederdichte im Süden und in Westfalen muß es auffallen, daß mit Bremen nur eine einzige norddeutsche Stadt als Mitglied des Bundes belegt ist. Dem widerspricht die auf Wahrung lokaler Interessen ausgerichtete Verteidigungsstruktur des Bundes, die die gegenseitige Unterstützung benachbarter Städte vorsah. Eine Landfriedensgarantie wäre für eine Stadt wie Bremen aber wertlos geblieben, hätten sich benachbarte aufstrebende Fernhandelsstädte wie Hamburg, Lüneburg oder Lübeck nicht der Landfriedensverteidigung angeschlossen. Daher ist es möglich, daß die Städte des Bundes durchaus Interesse daran hatten, Lübeck in den Bund einzubeziehen.

Erklären könnte dies allerdings die schwierige Quellenlage bezüglich des Rheinischen Bundes, die eine nur fragmentarische Kenntnis über den Bund, seine Struktur und Mitglieder zur Folge hat. Die sogenannte „Aktensammlung“, eine Dokumentensammlung mit verkürzten Zusammenfassungen einiger Bundesbeschlüsse, ist nur unvollständig überliefert (in zwei Fragmen-

10) MGH Const. II, Nr. 434 I, 2.

11) MGH Const. II, Nr. 428 VIII 1.

12) *Bielfeldt*, S. 69f., *Voltmer*, S. 135.

ten), von den Beschlüssen und Entscheidungen des Bundes selbst ist noch weniger auf uns gekommen.¹³ Weder alle Bundesbeitritte noch alle Mitglieder sind verzeichnet. Eine Mitgliederliste aus dem Jahr 1255 bietet einen Überblick über die Ausdehnung des Bundes. Von den erzählenden Quellen verzeichnen nur Albert von Stade und Hermann von Niederaltaich diesen Bund in ihren Chroniken,¹⁴ gerade Albert von Stade allerdings in einer auffälligen Detailfülle, war er doch vom Zentrum der Bewegung am Mittelrhein weit entfernt. Hier stellt sich die Frage, in wie weit Stade und damit die eng verbundenen Städte Hamburg und Lübeck nicht doch genaue Kenntnis vom Bund hatten.

Gerade für die etwaige Mitgliedschaft Lübecks liegt allerdings auch noch eine andere Quelle vor. Ein Hinweis, der belegen könnte, daß Lübeck im Rheinischen Bund gewesen ist, verbirgt sich in der sogenannten „Mindener Urkunde“,¹⁵ die -auf den 8. November 1256 datiert- in die Spätphase des Rheinischen Bundes fällt. In ihr fordert die Stadt Minden die Städte Lübeck, Hamburg und Stade neben anderen beiderseits der Elbe auf, sie möchten ihr gegen die Angriffe des Grafen von Welfe und des Herrn Konrad von Ravensberg zu Hilfe kommen. Dabei berufen sich die Mindener auf die Bedingungen der von ihnen und den angeschriebenen Städten geschworenen Bündnisse, die eine solche Hilfeleistung fordern.¹⁶ Mögliche Reaktionen auf den Hilferuf sind nicht überliefert.

Die Quelle spricht einen Bund an, den alle Städte miteinander geschworen hätten. Allerdings gab es 1256 keinen anderen überregionalen Bund neben dem Rheinischen Bund im Reich. Minden war spätestens im Dezember 1255 dem Rheinischen Bund beigetreten, für Lübeck sind nur Städteverbindungen mit Hamburg überliefert.¹⁷ Daher geht Zurbonsen in seiner Studie über die nördliche Ausdehnung des Bundes davon aus, daß die Mindener Ur-

13) Vgl. *Voltmer*, S. 125f.: Die sog. „Aktensammlung“ besteht aus zwei Handschriftenfragmenten, von denen das eine Teil des Wiener Codex ist (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hs. Böhm 581 rot 83 fol 118- 120*), das andere Teil des Passauer Traditionen-Codex war (heute: München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Raritätensekt 105). Zur Überlieferung vgl. *Weizsäcker*, S. 15ff., *Voltmer*, S. 123-127.

14) *Annales Stadenses*, in: *MG SS XVI*, S. 271- 379, S. 373; *Hermannii Altahensis annales* a. 1137- 1273, in: *MG SS XVII*, S. 381 - 407, S. 397: „civitates Rheni [...] vinculo societatis fortissime ad invicem coniunguntur“.

15) LUB I, Nr. 230.

16) Bei einem Besuch im Stadtarchiv Lübeck stellte sich heraus, daß aus der Mitte des 13. Jahrhunderts keine weiteren Urkunden auf uns gekommen sind und weitere Funde auch nicht zu erwarten seien.

17) März 1255 Münzvertrag mit Hamburg, *Hamburgisches Urkundenbuch*, hrsg. von J. M. Lappenberg, Bd. 1, Hamburg 1842, ND 1907 (fortan *Hamb UB*) I, Nr. 591; Juni 1255 dreijähriges Schutzbündnis mit Hamburg, *Hamb UB* I, Nr. 594; LUB I, Nr. 218, 219.

kunde die Mitgliedschaft Lübecks im Rheinischen Bund bestätige. Das Fehlen des Namens Lübeck in allen überlieferten Quellen des Bundes erkläre sich daraus, daß die anderen Städte keine Notiz von den Beitritten entfernterer Städte genommen hätten.¹⁸

Zurbonsen argumentiert des weiteren mit der uns überlieferten Wehrstruktur des Bundes vom 12. März 1256, die vorsah, daß „[...] ipsa civitas, si poterit, hoc per se vindicabit; sin autem, viciniores sibi convocabit ad vindictam.“¹⁹ Da Bremen nun als einzige Stadt nördlich der westfälischen Städte namentlich aufgeführt wird, in Westfalen aber „Munstere et alie civitates plus quam LX cum civitate Bremensi“²⁰ dem Bund angehört haben sollen,²¹ geht Zurbonsen davon aus, daß diese sechzig nicht näher bestimmten Orte, die ebenfalls dem Rheinischen Bund angehört hätten, in der Umgebung Bremens, d. h. im Norden zu suchen seien.²² Bremens Stellung als Einzelort erscheint ihm widersinnig. Als größte Stadt im Norden des Reiches müsse vor diesem Hintergrund wohl als Teil dieser 60 Städte auch Lübeck im Bund gewesen sein. Der Brief der Mindener sei also als Dokument zu werten, mit dem die Stadt, wie es die Wehrstruktur des Bundes vorsah, ihre Nachbarn um Hilfe und Unterstützung angerufen habe.²³ Die aus dieser Erkenntnis folgende Argumentation ist allerdings unklar. Zurbonsen sieht die Rheinflotte, die der Rheinische Bund zum Schutz des Niederrheins aufgestellt hatte²⁴, als Abordnung der Lübecker zu sehen, „die die Meere beherrsch[t]en“.²⁵ Dieser von der späteren Seehandelsbedeutung Lübecks beeinflusste Sicht steht entgegen, daß die bedeutende Kölner Handelsflotte im 12. und 13. Jahrhundert der Lübecker Flotte durchaus überlegen war und Lübecks Kaufleute keine Rheinflotte unterhalten konnten.²⁶ Zurbonsen ist von dieser These einer frühen Seemacht Lübeck zum Schutz des deutschen Handels so fasziniert, daß er die Mindener Urkunde in die vorhandenen Urkunden über den Städtebund einbaut, ohne die Problematik des dort dargestellten Sachverhalts zu erkennen.

18) F. Zurbonsen, Der Rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. XXIII, 1883, S. 287-301, hier: S. 291f.

19) MGH Const. II, Nr. 428 VIII 1.

20) MGH Const. II, Nr. 428 VI.

21) Zurbonsen, S. 287.

22) Ebd., S. 291.

23) Ebd.

24) MGH Const. II, Nr. 428 II (20).

25) Zurbonsen, S. 298.

26) Zum Kölner Seehandel vgl. E. Ennen, Kölner Wirtschaft im Früh- und Hochmittelalter, in: H. Kellenbenz (Hg.), Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, Bd.1, S. 87-194, passim.

Die Mindener sprechen in obengenanntem Brief davon, daß die Lübecker ihnen „ob [...] pacis honorem“ Hilfe zukommen lassen sollen, „sicut condiciones pacis iam iurate a vobis requirunt“.²⁷ „Iam“ kann mit ‚schon, damals‘ übersetzt werden, dann wäre die Urkunde einem Bündnis zuzuweisen, in das beide eingetreten waren. Möglich wäre bei dem langsamen Fortgang mittelalterlicher Kommunikation auch, daß Minden eventuell nicht wußte, ob Lübeck im Bund war und es daher stillschweigend annahm. Das würde auch erklären, weshalb die Urkunde den Beistand der benachbarten westfälischen Städte und Adeligen gemäß des Friedens hervorhebt und Lübeck ermahnd an den Frieden erinnert.²⁸ Auffällig ist weiterhin, daß die Wehrverfassung des Bundes eigentlich die Hilfe der benachbarten Städte und Fürsten vorsah, Minden und Lübeck aber wegen der großen Entfernung von über 200 km keinesfalls Nachbarstädte waren.

Angermeier argumentiert, daß der Bund keine reine Interessenpolitik verfolgte.²⁹ Diese Sicht läßt allerdings die Interessen der Städte, die den Bund gründeten, außer Acht. Ihre Handelspolitik war zumindest gleichbedeutend mit dem Reichsinteresse des Bundes, da sie nicht aus altruistischen Motiven handelten. Für eine solche Bewertung des Bundes und Lübecks möglicher Mitgliedschaft reicht eine simple Betrachtung der Mindener Urkunde nicht aus. Die Urkunde ist zwar ein Indiz für eine lübeckische Mitgliedschaft, bleibt aber wegen der Spärlichkeit der Überlieferung nur ein unklares Stück in einem großen Puzzle. Daher ist es notwendig, die Situation Lübecks in das Blickfeld zu rücken, um die Mindener Urkunde und damit Lübecks mögliche Mitgliedschaft im Rheinischen Bund abzuwägen. Lübeck lag im Norden des Reiches, die Politik war durch zwei Faktoren geprägt. Zum einen mußte die Stadt den Schutz ihrer Kaufleute nach außen sichern, zum anderen sich gegen die Herrschaftsansprüche der Territorialfürsten wehren.³⁰ Welches Interesse hätten die führenden Schichten der Stadt Lübeck (v.a. die Fernhandelskaufleute) an einem Bündnis wie dem des Rheinischen Bundes haben können, das sie an Konflikte zwischen Städten, Fürsten und König fernab ihres Ein-

27) LUB I, Nr. 230.

28) Ebd.: „sicut civitatibus et Nobilibus Westfalie sumus iam conquesti“; „ob [...] pacis honorem“; „sicut condiciones pacis iam iurate a vobis requirunt, quia nostri estis coniurati et pacis zelatores“.

29) Angermeier, S. 37.

30) Vgl. zuletzt S. Jenks, Die Welfen, Lübeck und die werdende Hanse, in: B. Schneidmüller (Hg.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7), Wiesbaden 1995, S. 483-522, hier S. 483. Jenks referiert hier die Meinung A.v. Brandts aus: Ders., Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter, in: K. Friedland/R. Sprandes (Hgg.), Lübeck -Hanse -Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, Köln/Wien 1979, S. 13-36, hier S. 14-19 [erschienen 1962].

flußbereichs band? Eine Analyse lübeckischer Interessenpolitik kann aufzeigen, welche Ziele die Lübecker Kaufleute und der Rat hatten, und ob und wie ein Beitritt in den Rheinischen Bund diese Ziele gefördert hätte.

2. Die Interessensphäre Lübecks

2.1 Lübeckische Handelssphäre um 1256

Schon ein Jahrhundert nach der Neugründung durch Heinrich den Löwen hatte Lübeck an der Ostsee eine Stellung gewonnen, die es im Ostverkehr zum Hauptumschlagplatz für Waren in Nordeuropa werden ließ.³¹ Nachdem in den Anfangsjahrzehnten eine Konkurrenz mit Schleswig bestand und Lübeck nicht unbehelligt von territorialen Streitigkeiten blieb, konnten die Lübecker ihre eigenständige Position nach der 1226 errungenen Reichsfreiheit zunehmend konsolidieren. Die Stadt befand sich in einer ersten Hochphase ihrer wirtschaftlichen und politischen Expansion, sie war als Drehscheibe für den Ost-West-Handel begünstigt. Die Handelsrouten führten nach Rußland, nach Schweden, Norwegen und Dänemark und über Hamburg und den Rhein nach England, Flandern und in die Champagne. Die Händler waren darauf bedacht, auf diesen Routen möglichst geringe Verluste durch unsichere Wege und Verbindungen zu erleiden. Das Problem der Sicherheit wurde zunächst durch das Genossenschaftsprinzip, ab Mitte des 13. Jahrhunderts durch Verträge der Städte untereinander angegangen. Die Privilegierung der Lübecker Kaufleute in Handelsstädten gewann nach der Reichsfreiheit der Stadt die Oberhand über die genossenschaftliche Verbindung einzelner Kaufleute. Lübeck erreichte um 1260 die Ziele, die die Stadt sich im Reichsfreiheitsprivileg als Programm vorgegeben hatte.³²

Die Handelsbeziehungen der Fernhändler waren vielfältig und von unterschiedlicher Intensität. Der älteste Handel war der Osthandel über Gotland nach Rußland, vor allem nach Novgorod und Smolensk. Dieser Handel stammte schon aus der Zeit der Gründung Lübecks und wurde von Heinrich dem Löwen unterstützt und gefördert.³³ Riga und Reval wurden die Ausgangspunkte für den Landhandel. Von dort gelangten die Kaufleute entwe-

31) E. Hoffmann, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: A. Graßmann (Hg.), Lübeckische Geschichte, Lübeck 31997, S. 79-340, S. 111.

32) So z.B. H. Boockmann, Das „Reichsfreiheitsprivileg“ von 1226 in der Geschichte Lübecks, in: O. Ahlers u.a. (Hg.), Lübeck 1226: Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976, S. 97-114, S. 97-99.

33) B. Schmeidler (Hg.), Helmoldi Chronica Slavorum, Darmstadt 51990, caput 86, S. 304: „... transmisit dux nuntios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam, offerens eis pacem, ut haberent liberum comiteatum adeundi civitatem suam Lubike.“

der mit Binnenkähnen über die Flüsse oder mit Wagen und Schlitten über Land und Eis nach Novgorod und Smolensk. In Novgorod selbst waren die Kaufleute nach Herkunft in Goten und Deutsche unterteilt, die mit dem Gotischen und dem Deutschen Hof seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zwei Handelsplätze innehatten.³⁴

Der Lübecker Handel in Novgorod wird durch einen Vertrag von 1191/92 belegt, allerdings bleibt die Quellenlage, auf der die Betrachtungen über die Handelsbeziehungen fußen, sehr spärlich³⁵. Die Benennung eines alten Friedens in diesem Vertrag deutet darauf hin, daß es sich hierbei nicht um die ersten Absprachen zwischen den vertragschließenden Parteien handelte.³⁶ Dieser Vertrag wird im Privileg von 1259 aufgenommen und erweitert.³⁷ In den Verträgen werden vor allem die Verkehrsfreiheit sowie die kaufmännische Freiheit geregelt. Ausschlaggebend für den Dünahandel hingegen ist der Handelsvertrag deutscher Städte mit dem Fürsten von Smolensk von 1229.³⁸ Ausgehandelt wurde vor allem die rechtliche Stellung der Kaufleute im Handelsgebiet der Düna, nämlich Smolensk, Riga und am gotländischen Ufer. Problemfälle des Handels- und Strafrechts wurden in exemplarischer Form geregelt, und das Strandrecht wurde aufgehoben. Erneuert wurde dieser Vertrag um 1250.³⁹ Die Lübecker importierten um 1250 vor allem Lüneburger Salz und flandrische Tuche und führte im Gegenzug Rauchwaren, Holz, Honig, Wachs und Flachs sowie v.a. Pelze aus.⁴⁰ Weiterhin war Lübeck als Versor-

34) Vgl. E. A. Rybina, *Ausländische Höfe in Novgorod vom 12. Bis 17. Jahrhundert*, in: K. Frütze, E. Müller-Mertens, W. Stark (Hgg.), *Hansische Studien VI: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte*, Weimar 1984, S. 111- 129, besonders S. 115- 119.

35) HUB I, Nr. 50.

36) A. Choroskevic, *Der Ostseehandel und der deutsch-russisch-gotländische Vertrag 1191/ 92*, in: S. Jenks, M. North (Hgg.), *Der Hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial und Wirtschaftsgeschichte der Hanse*, Köln-Weimar- Wien 1993, S. 1-12, hierin S. 2 m.w.N.; W. Rennkamp, *Studien zum deutsch-russischen Handel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts*, Bochum 1977 (Bochumer Mittelalterliche Studien; 2). Anders allerdings L. K. Goetz, *Deutsch-russische Handelsverträge im Mittelalter*, Hamburg 1916 (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts; 37), S. 21f., der davon ausgeht, daß es keinen sog. Alten Frieden vor 1189 gegeben habe.

37) HUB I, Nr. 532. Vgl. hierzu auch P. Johansen, *Novgorod und die Hanse*, in: A. v. Brandt, F. Koppe (Hgg.), *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 121- 151, bes. S. 135- 138, und Goetz, S. 72-90.

38) *Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten (fortan Livl. UB)*, hrsg. von F. G. von Bunge, Bd. 1, Reval 1853, ND Aalen 1967, Nr. 101 (auf Russisch); *Hansisches Urkundenbuch (fortan HUB)*, hrsg. von K. Höhlbaum, Bd. 1, Halle 1876, Nr. 232 in deutscher Übersetzung.

39) HUB I, Nr. 398. Vgl. auch Goetz, S. 225- 324.

40) Hoffmann, S. 188- 190; R. Hammel-Kiesow, *Von Tuch und Hering zu Wein und Holz. Der Handel Lübecker Kaufleute von der Mitte des 12. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*, in: G. Gerkens, A. Graßmann (Hgg.), *Der Lübecker Kaufmann. Aspekte seiner Lebens- und Arbeitswelt vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Lübeck 1993, S. 13-33, S.13f.

gungshafen für die Ostmission von entscheidender Bedeutung, ein Faktor, der noch zu beleuchten sein wird. Für den Osthandel konnte der Rheinische Bund für Lübeck kaum von Vorteil sein, aber um 1250 war der Osthandel nicht mehr die Haupteinnahmequelle Lübecks.

Die Haupteinnahmen wurden vielmehr durch die Expansion nach Norden und Westen gesichert. Die Lübecker Kaufleute trieben in Skandinavien Handel. Gelegenheit dazu boten alljährlich die schonischen Messen auf der damals dänischen Halbinsel. In Skanör wurden im Sommer die Heringsmessen abgehalten, die eine einträgliche Einnahmequelle für den dänischen König darstellte, aber auch für die Kaufleute neben dem Heringshandel durch Handelskontakte lukrativ war. Ähnlich wie bei den Champagner Messen wurden nicht nur die Umschlaggüter gehandelt, sondern auch Beziehungen geknüpft und bestehende Bindungen verstärkt. Die Lübecker konnten zudem die mitgebrachten Tonnen und das Lüneburger Salz vor Ort absetzen und den von den Fischern gekauften Hering als Fastenspeise für Europa exportieren.⁴¹

Die Kontrolle über die dänischen Inseln war für den König gleichbedeutend mit der Erteilung von Privilegien für die Durchfahrt durch die Sunde. Das Privileg des dänischen Königs Abel von 1251 erteilt Auskunft über den Zoll bei Skanör. Koggen („Coggo“), die von Skanör nach Westen fuhren, mußten 32 Solidi guten Sterlings Zoll bezahlen und Koggen, die nach Osten segeln, sollten zwei Solidi Zoll von beliebigem Geld der Schonen leisten.⁴² Abel garantierte den Lübeckern 1250 die Befreiung vom Strandrecht und gewährte ihnen sicheres Geleit in Dänemark.⁴³ Außerdem erteilte er den „umlandsfaræ“, die Skanör besuchten, im Jahre 1251 das Privileg, ihre Waren für gewisse Stunden der Festtage an Land zu bringen.⁴⁴ Diese Privilegien waren wichtig für den Westhandel Lübecks und setzten eine unabhängige und starke Stellung der Stadt im Norden voraus.

Diese wirtschaftliche Potenz erhielt Lübeck neben dem Heringshandel durch Getreidehandel aus den Ostseeanrainern. Für Norwegen waren Getreideeinfuhren notwendig, König Håkon forderte Lübeck um 1250 ausdrücklich dazu auf.⁴⁵ Die lübeckischen Kaufleute standen deshalb unter dem Schutz des norwegischen Königs.⁴⁶ Für den Lübecker Markt wurden aus Nor-

41) D. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Lübeck 1927, Einleitung S. 54.

42) LUB I, Nr. 175.

43) LUB I, Nr. 159, 160.

44) HUB I, Nr. 413.

45) LUB I, Nr. 153.

46) LUB I, Nr. 154, 157.

wegen Pelze, Walroßzähne, Tran, Butter, Häute und Stock- und Klippfisch ausgeführt und über Bergen, das im 13. Jahrhundert zur norwegischen Handelsmetropole wurde, vertrieben.⁴⁷ Norwegen wurde bald von der Einfuhr billigen Getreides aus dem Umland der Städte von der südlichen Ostseeküste und somit von Lübecks Einfuhren abhängig. Hoffmann und Schreiner glauben, daß der Handelsweg Bergen- Lübeck einen gegenseitigen Austausch implizierte, der zwar Getreide in großen Mengen nach Norwegen brachte, aber nur so die Nachfrage nach Fisch in Nord- und Mitteleuropa decken konnte.⁴⁸ Für die Fragestellung ergibt sich daraus, daß Lübeck seine Stellung als Handelsmetropole durch die Einfuhr wichtiger Güter für den europäischen Markt festigen konnte, aber gleichzeitig auf Sicherheit der Handelswege angewiesen war.

Im 13. Jahrhundert spielte der Westhandel Lübecks nach Holland und Flandern über Hamburg eine größere Rolle. Der Handel mit Getreide nach Flandern führte gerade im 13. Jahrhundert noch nicht über die Route um das Kap Skagen, sondern wurde über die Route Trave- Bad Oldesloe- Hamburg weiter nach Westen gebracht. Das belegen auch die Urkunden, die die Lübecker und Hamburg zur Sicherung der Straße über Bad Oldesloe, zur Handelsfreiheit und Rechtsangleichung sowie zur Münz- und Bündnisgemeinschaft schlossen.⁴⁹ Diese dienen uns als ein Hinweis für eine Orientierung Lübecks nach Westen, die wir seit 1240 verstärkt in der Überlieferung fassen können. Dabei ist das Bedürfnis der Kaufleute erkennbar, die Risiken des Handels und der Handelswege zu minimieren, ein Bedürfnis, dem der Rheinische Bund entsprechen wollte.

Die Orientierung nach Flandern läßt sich konkret fassen. Überliefert ist das Privileg Ottos, Bischof von Utrecht, vom 23. August 1244, in welchem er den Lübeckern und Hamburgern ein Zollprivileg für die Durchfahrt durch das Stift Utrecht erteilt.⁵⁰ Die Lübecker, die Flandern mit ihren Waren über die Binnenfahrt erreichten, drängten auf eine Sicherung der Handelswege bis zu den Absatzmärkten. Ihr kaufmännisches Interesse an der Festlegung der Zölle in der angrenzenden Grafschaft Holland konnte die finanziellen Risiken auf dem Weg senken und den im Konvoi fahrenden Kaufleuten zusätzliche Sicherheit durch den Landesherrn geben. Der spätere deutsche König

47) K. Helle, Neueste norwegische Forschungen über deutsche Kaufleute in Norwegen und ihre Rolle im norwegischen Außenhandel im 12. bis 14. Jahrhundert, in: HGBil. 98, 1980, S. 23- 38, hier S. 36; Hoffmann, S. 136, 200-202.

48) Hoffmann, S. 201f.; J. Schreiner, Bemerkungen zum Hanse- Norwegen- Problem, in: HGBil. 72, 1954, S.64-78, S. 67.

49) LUB I, Nr. 31, 95, 96, 200, 218, 219.

50) LUB I, Nr. 102.

Graf Wilhelm von Holland setzte in einem Privileg von 1243 Zölle an mehreren Zollstellen fest, vorwiegend für Handelswaren, die durch sein Gebiet transportiert wurden, vor allem Tuche aus Flandern.⁵¹ 1245 garantierte Wilhelm den Lübeckern zusätzlich die Befreiung vom Strandrecht.⁵²

Die flandrischen Privilegien von 1252/3 stellen für unsere Betrachtungen eine Besonderheit dar. Zum einen sind sie sehr wichtige Privilegien der Lübecker auf einem für sie äußerst lukrativen Handelsmarkt, zum anderen geben sie in der Art und Form der Entstehung Auskunft über Ziele und Formen einer Zusammenarbeit der „mercatores Romani imperii“, die für den Rheinischen Bund direkt mit Lübeck verbinden. Die Freibriefe, die der Lübecker Ratsherr Hermann Hoyer zusammen mit dem Hamburger Ratsherrn Jordan aushandelte, definierten die Rechte der „mercatores Romani imperii“ in Flandern. Bezeichnend ist die Formulierung der Vollmacht, die diese beiden Unterhändler besaßen, sie waren „nuncii special[es] mercatorum imperii habentes plenam potestatem per quarundam civitatum ipsius imperii patentes litteras“.⁵³ Diese „plena potestas“ drückt, wie Pitz gezeigt hat, das vorhergehende Einverständnis der Städte über die zustande gekommenen Resultate der Verhandlungen aus und setzt somit einen intensiven Kontakt der vertretenen Städte mit dem Vertreter und damit mit dem Rat der Stadt Lübeck voraus.⁵⁴ Eine intensive Kommunikation zwischen den Städten, die diese Privilegien ausstellen ließen, war Voraussetzung für diese Mission.

Dieser Austausch der Lübecker Städte mit den rheinischen Handelspartnern und Konkurrenten bestand schon längere Zeit. Im Reichsfreiheitsprivileg von 1226 findet sich die Formel, daß der König den lübeckischen Kaufleuten gleiche Rechte in London wie den Kölnern gab.⁵⁵ Die Auseinandersetzung der Lübeckischen Politik mit den Interessen des Rheinlandes ist also für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts kein Novum, sondern vielmehr eine

51) LUB I, Nr. 100. Vgl. auch W. Vogel, Die Binnenfahrt durch Holland und Stift Utrecht vom 12. bis 14. Jahrhundert, in: HGBll. 15, 1909, S. 13-36, hierin S. 23 zu den Zollstellen des Grafen von Holland.

52) LUB I, Nr. 108. Vgl. hierzu auch H. Steinbach, Die Reichsgewalt und Niederdeutschland, Stuttgart 1968, S. 14f.

53) HUB I, Nr. 433. Vgl. zur „plena potestas“ der Unterhändler in Flandern Jenks, S. 517.

54) E. Pitz, Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluß? Ein heimlicher Verfassungsverstreit um die Vollmachten der Ratssendeboten auf den Hansetagen, in: W. Ehbrecht (Hg.), Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas, Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, Köln-Weimar-Wien 1994 (Städteforschung: A/34), S. 115-146, S. 118f.

55) LUB I, Nr. 35: „... Burgenses lubicenses ..., euntes quandoque in Angliam, ab illo prauo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum Socii contra ipsos inuenisse dicuntur, omnino absoluimus...: set illo jure et conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum Socii uti noscuntur.“

Konstante im lübeckischen Blickfeld. Damit erscheint es logisch, daß trotz der langsamen mittelalterlichen Kommunikation Lübeck detailliert über den Rheinischen Bund informiert war und zu einer Entscheidung gezwungen wurde, wollte doch der Rheinische Bund mit Nichtmitgliedern des Friedens keine wirtschaftlichen Beziehungen unterhalten. Weiterhin erscheint es kaum zufällig, daß dieses Instrument der „plena potestas“ von den Sendboten der Mitglieder des Rheinischen Bundes auf den Bundesversammlungen gebraucht wurde.⁵⁶ Gerade die Verwendung dieser neuartigen Verhandlungsfähigkeit, die der langwierigen Kommunikation zwischen Gesandtschaft und Rat Rechnung trug, legt den Schluß nahe, daß das in Flandern bewährte gemeinsame Vorgehen bedeutender Handelsstädte unter lübeckischer Führung als Modell für die Bundesversammlung gedient hat. Die Nähe des Bundes zur Handelspolitik Lübecks unterstützt wiederum die Aussagen der Mindener Urkunde.

2.2 Das Verhältnis Lübecks zum Königtum und zur Kurie

Die 1226 durch Friedrich II. verliehene Reichsfreiheit hatte für Lübeck große Vorteile, wurde die Stadt dadurch rechtlich in den Verband des Reiches unter der Rechtshoheit des Königs einbezogen und konnte gegenüber den Territorialgewalten auf die unmittelbare Stellung zum Reich verweisen. Gleichzeitig war mit der Privilegierung Lübecks durch den deutschen König immer auch die Verpflichtung verbunden, ihn zu unterstützen, so lange er mächtig genug war, die Unterstützung der Stadt einzufordern. Dies warf im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts Probleme auf: Lübeck konnte in den Konflikten mit den Territorialgewalten nur mit Mühe seine Reichsfreiheit behaupten.⁵⁷ Die Schwächung der Reichsgewalt wurde gerade im Streit zwischen Heinrich (VII.) und Friedrich II. 1234/5 deutlich. Diese Schwächung des Königtums im Nordwesten des Reiches zog eine stärkere Territorialpolitik der regionalen Gewalten nach sich, und diese versuchten, Lübeck als lokales Machtzentrum in ihren Herrschaftsverband einzugliedern. In der Folge wurden gerade die Doppelwahlen für Lübeck zu einem Problem, da der Rat der Stadt nicht gewillt war, sich dem ersten mächtigen illegitimen Potentaten zu unterwerfen. Nur so kann man die Treue gegenüber Konrad IV. und die Reserviertheit gegenüber Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland verste-

56) Pitz, S. 136. Vgl. auch MGH Const. II, Nr. 428 II, S. 583: Die Städteboten sollten sich „plena auctoritate a suis civitatibus super ordinandis quibuslibet perfruantur et ibidem statuta suis civitatibus revelabunt.“

57) Hoffmann, S. 121-125.

hen, obwohl sich diese um Lübecks Zustimmung bemühten.⁵⁸ Diese unsichere Stellung der Reichsgewalt machte es für Lübeck unmöglich, die verliehenen Privilegien mit Nachdruck zu vertreten und einzufordern, da nicht mehr klar war, von wem sie einzufordern waren. Außerdem suchte der Gegenkönig Wilhelm von Holland bei seiner Nachwahl durch die Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Sachsen und die Braunschweiger Herzöge Legitimation im Norden des Reiches. Lübeck wurde den Markgrafen von Brandenburg als Lehen verliehen, um sie für Wilhelms Politik zu gewinnen. Die Stadt sank für einen Moment zum Objekt einer schwachen Reichspolitik herab.⁵⁹

Hieran wird die Bedeutung einer starken und eindeutigen Reichsgewalt für Lübeck deutlich. Gleichzeitig erscheint ein lübeckisches Motiv für ein Interesse am Rheinischen Bund: Die Möglichkeit, durch einen Zusammenschluß der mächtigen deutschen Städte und Fürsten die Einheit und Sicherung des Reiches sowie der königlichen Landfriedenshoheit zu gewährleisten, hätte Lübeck das Problem einer unsicheren Rechtslage erspart und ihre reichsfreie und prosperierende Stellung gegenüber den Territorialfürsten gesichert.

Die Kurie übernahm in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für Lübeck die Rolle eines Beschützers und Bewahrsers. Lübeck war für die Ostmissionspläne des Papstes der wichtigste Versorgungshafen, so daß er großes Interesse daran hatte, die Stadt bei Streitigkeiten mit den Nachbarn zu unterstützen, wie das Beispiel der „Dänenkrise“ 1234 zeigt.⁶⁰ Im Endkampf zwischen Friedrich II. und Innozenz IV. kam der politischen Entscheidung Lübecks eine weitaus größere Rolle zu, denn eine Hinwendung zur staufischen Partei hätte das Ende der päpstlichen Ostmission bedeutet. Daher übte Innozenz IV. Druck auf Lübeck aus, die päpstlichen Gegenkönige anzuerkennen und machte der Stadt die Entscheidung durch Zugeständnisse, die Lübeck einforderte, schmackhaft.⁶¹ Allerdings zeigt die Exkommunikations- und Interdiktsandrohung im Zuge der Nachwahl von 1252, daß Lübeck seine Möglichkeiten nach Wegfall der staufischen Gefahr für den Papst überschätzt hatte.⁶² Der Rat fand sich bereit, in dieser Streitfrage einzulenken und wandte die Belehnung der Markgrafen von Brandenburg mit Lübeck durch die eigene

58) LUB I, Nr. 127, in dem Konrad IV. Lübeck für 4 Jahre vom Rheinzoll bei Werden befreit; zur Reserviertheit der Stadt gegenüber den Gegenkönigen vgl. LUB I, Nr. 111, 113, 116, 141, 144. Cf. hierzu auch *Steinbach*, S. 14f., sowie Hans. UB I, Nr. 367.

59) *Steinbach*, S. 31.

60) *Jenks*, S. 502f.; R. *Hermann*, Lübeck und die Päpste (1201-1267), in: ZVLGA 75, 1995, S. 9-52, S. 24f.

61) *Hermann*, S. 32-36. Vgl. auch LUB I, Nr. 143, 145, 146.

62) *Hermann*, S. 43, 53.

starke Position und durch das gute Verhältnis zu dem Bistumsverwalter Albrecht Suerbeer ab.⁶³

Bezeichnend für Lübecks Stellung im Reich ist allerdings, daß die königsferne Stadt im Norden des Reiches sich in der Durchsetzung ihrer Reichsfreiheit und der damit ausgestellten Privilegien nicht an den König, sondern an den Papst wendet.⁶⁴ Dies geschieht schon 1233/34 und setzt sich fort. 1254 ist Innozenz sogar bereit, Lübeck die Reichsfreiheit zu bestätigen.⁶⁵ Der Papst nimmt somit Reichsbelange in einer Region ein, in welcher der deutsche König keine überragende Machtstellung gewinnen konnte. Der Papst fungierte hier als weltlicher Stellvertreter einer schwachen königlichen Rechtssoheit.

Es ist allerdings fraglich, in wie weit der Papst als Bewahrer des Landfriedens und städtischer Interessen angesehen werden kann.⁶⁶ Vielmehr suchte Lübeck nach einem Rechtsgaranten, der im Zweifelsfall mit den geistlichen Strafen die Kontrahenten zum Einlenken zwingen konnte. Der Papst war am freien Zugang des Hafens für die Ostmission interessiert und schuf damit die Voraussetzung für die Unabhängigkeit Lübecks, aber die Fragen, wie Lübeck seine Handelsverbindungen nach Westen gestaltete und wie dieser Handel zu sichern sei, beschäftigten den Papst nicht.

Daher kann man argumentieren, daß der Rheinische Bund mit seinem Bestreben nach Sicherung des Handels und Abschaffung ungerechter Zölle sowie nach Einheit und Stärke der Reichsgewalt gegen die Territorialfürsten Problemkreise berührte, die der Papst für Lübeck nicht regeln konnte und wollte. Die Landfriedenshoheit und die Ausfüllung garantierter Handelsprivilegien wurde durch den Bund weit besser gesichert als durch eine andere Gewalt im Reich. Es ist daher durchaus schlüssig, anzunehmen, daß dieses Argument die Interpretation der Mindener Urkunde unterstützt, Lübeck sei Mitglied im Rheinischen Städtebund gewesen.

Warum trat Lübeck nicht eher in den Bund ein, wo die Vorteile so klar auf der Hand lagen? Sicherlich kann man argumentieren, daß die Quellenlage eindeutige Schlüsse nicht zulasse, ob Lübeck dem Bund eher als 1256 beigetreten sei. Da dieser Bund aber in den ersten zwei Jahren seines Bestehens nicht vom deutschen König gebilligt war und er sich erst mit der Billigung von einer Parallelinstitution zu einem Glied des Reiches unterhalb des Königs entwickelte, kann die späte Urkunde durchaus den Entschluß Lübecks wider-

63) *Hermann*, S. 47.

64) So auch *Hermann*, S. 40.

65) LUB I, Nr. 206.

66) *Hermann*, S. 53.

spiegeln, sich nicht auf unsichere Projekte einzulassen, die der König nicht gebilligt hatte: eine Erfahrung von 1252, um einen erneuten Konflikt mit der Kurie und dem Königtum zu vermeiden. Die Charakterisierung des Bundes durch Pitz als einen „den königlichen Untertanenverband ersetzende Eidgenossenschaft“ untermauert die These, daß Lübeck sich nicht auf ein Vabanquespiel gegen den König einlassen wollte.

2.3 Das Verhältnis Lübecks zu den Territorialgewalten

Lübeck hatte mit seinen territorialen Nachbarn, den Grafen von Holstein, den Königen von Dänemark und den Markgrafen von Brandenburg im 13. Jahrhundert ein spannungsreiches Verhältnis. Allerdings gelang es Lübeck 1227 durch geschickte Politik im Bündnis mit den Grafen von Holstein, Dänemark aus Holstein zu vertreiben und sich somit von dessen Einfluß zu befreien.⁶⁷ Seit 1241 nahmen erneut die Spannungen im Verhältnis zu Dänemark zu; nach dem Tod Waldemars II. war Erich IV. Plogpenning bestrebt, das dänische Königreich erneut auszudehnen, ein Vorhaben, das Lübeck ebenso betraf wie die Grafen von Holstein. Die Stadt schloß mit den Grafen daher ein Bündnis und setzte sie als Schirmvögte über ihre Stadt Lübeck ein. Gleichzeitig versuchte man aber, einem Krieg mit Dänemark aus dem Wege zu gehen. So verhielt sich der Rat 1253 beim Krieg der Dänen gegen Holstein und Brandenburg neutral, eine Gegenleistung für die dänische Garantie Lübecks gegen die Markgrafen von Brandenburg.⁶⁸

Die Territorialpolitik Lübecks war daher geprägt von einer Schaukelpolitik zwischen den umliegenden großen Territorialfürsten, je nach städtischer Interessenlage. Suchte der Rat ein lukratives Ziel zu erreichen, wie die territoriale und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Dänemark 1227, so war der Konflikt das probate Mittel. Andererseits wurde bei Bedrohung der Stadt durch die nach Abrundung ihres Gebietes strebenden Territorialfürsten eine ebenso pragmatische Entspannungspolitik gesucht, die Bündnispartner gegen eine reichsmittelbare Territorialisierung Lübecks beschaffte.

Besonders anschaulich läßt sich das anhand des Konfliktes von 1252 zeigen, in dem Lübeck die Reichsfreiheit nur mit Mühe gegen die Markgrafen von Brandenburg verteidigen konnte. Nachdem die Stadt der Lehensvergabe durch Wilhelm nicht zustimmte, drohte die Kurie, über Lübeck das Interdikt zu verhängen. Der Rat der Stadt Lübeck wurde durch Gesandte beim Papst

67) Hoffmann, S. 122.

68) Hoffmann, S. 124; R. Hammel-Kiesow, O. Pelc, Landesausbau, Territorialherrschaft, Produktion und Handel im hohen und späten Mittelalter (12.- 16. Jh.), in: U. Lange (Hg.), Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 1996, S. 59-134, S. 113.

vorstellig und erwirkte den Verbleib in der Glaubensgemeinschaft. Dabei war der Stadt die wirtschaftliche Stärke von Vorteil. Brandenburg erkannte schon am 20. April 1252 die territoriale Integrität Lübecks an, aber nur aus der Position der Schwäche heraus.⁶⁹ Daß diese Ruhe trügerisch war, verraten ebenfalls die Briefe der Grafen von Dannenberg. Aus ihnen geht deutlich hervor, daß der Lehenskonflikt 1252 keinesfalls beigelegt war.⁷⁰

Die Reichsfreiheit, die Lübeck 1226 verliehen bekam und deren Privilegien sie nach und nach ausfüllte, und die wirtschaftliche Stärke der Stadt sind die beiden ausschlaggebenden Faktoren für den Aufstieg zu einem Verkehrsknotenpunkt in Nordeuropa. Der Erfahrungshorizont und der Handlungsspielraum Lübecks zeigt, daß diese Stadt enorme Bedeutung hatte und sich dieser Bedeutung auch bewußt war. Die weitsichtigen Kaufleute, die die Stadt führten, wußten aber um die Bedingungen für den wirtschaftlichen Erfolg der Stadt und ihrer Bewohner: sicherer Handel und unabhängige Stellung der Stadt. Für beide Bedingungen lieferte der Rheinische Bund einen Rahmen, und für den Bund war Lübeck im Norden des deutschen Reiches eine „*condicio sine qua non*“.

2.4 Die Ziele Lübecks zur Zeit des Rheinischen Bundes

Lübecks Zielsetzungen um 1256 wurden durch alle untersuchten Faktoren beeinflußt. Aus diesen Faktoren läßt sich ein Gerüst erarbeiten, das konkrete Ziele Lübecks erkennen läßt. Lübeck benötigte den Handel mit Rußland und mit den nordischen Ländern. Hierfür war die Sicherheit der Ostsee und der Landwege im Küstenbereich nötig. Ebenfalls benötigte Lübeck den Englandhandel, daher konkurrierten die Händler dort mit der Wirtschaftsmacht Köln. Die lübeckischen Kaufleute kamen mit den Hamburgern überein, mit denen sie sich zur Befriedung ihres Einflußbereiches im Norden des Reiches zusammenschlossen. Gleichzeitig legte Lübeck für eine Befriedung der städtischen Gebiete die Streitigkeiten mit Holstein und Dänemark bei. Auf Befriedung des Nordwestens des Reiches waren die Lübecker bei ihrem Flandernhandel angewiesen, der nicht über die offene See ablief. Bei den Verhandlungen in Flandern schlossen sich deutsche Städte zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu wahren. Gesichert werden wollten die Lübecker gegen zu großen Einfluß der Markgrafen von Brandenburg als Territorialfürsten sowie gegen königliche Willkürakte. In ihrem Interesse lag auch eine Königsmacht, die nicht ihre Hausmacht im Einflußbereich Lübecks hatte. Bündnisse waren für Lübeck eine schnell lösbare und durchaus kontroverse Interes-

69) LUB I, Nr. 183.

70) LUB I, Nr. 194, 195.

senallianz des Augenblicks, in wenigen Fällen entwickelte sich daraus dauerhafte Loyalität. Der Rheinische Bund war für Lübeck ebenfalls lukrativ, aber die tatsächlichen Möglichkeiten rechtfertigten nur ein Ausnutzen der Situation, keinesfalls ein Engagement in der Bundespolitik.

Um das Interesse Lübecks nicht nur konkret, sondern auch allgemein zu fassen, kann man es mit Stein wie folgt charakterisieren: eine Stetigkeit der Verkehrsbeziehungen, eine weitgehende Sicherstellung gegen die raschen Wandlungen der Territorialpolitik und vor allem ‚billige‘ Verkehrsbedingungen an den Zöllen.⁷¹

3. Lübecks städtische Handelsinteressen als Leitlinie für die Bewertung der städtischen Reichspolitik im Rheinischen Bund von 1254/56

Der Rheinische Bund als paralleler eidgenössischer Untertanenverband (Pitz) stellte in seiner Gründungsphase 1254 Prinzipien zum Erhalt des Landfriedens auf, den die Mitglieder streng einhalten wollten.⁷² Die Motivation zu einem solchen Landfrieden erscheint zuerst als ein bekanntes Argument städtischer Interessenpolitik: der Friede müsse dem Handel zuliebe hergestellt werden.⁷³ Gleichzeitig aber sollten ungerechte Zölle der Städte und Fürsten aufgehoben und ein bundesinterner Schied eingerichtet werden. Diese Bestimmungen des 1. Mainzer Städtetages wurden auf dem 1. Wormser und dem 2. Mainzer Städtetag verfeinert, das Friedensgebot als absolut für alle Stände des Reiches gesetzt und die Verteidigung des Landfriedens organisiert.⁷⁴

Lübeck hatte durchaus ein handelspolitisches Interesse an der Durchsetzung des Landfriedens auf den Handelswegen, gerade nach Westen. Lübeck war zwar so mächtig, daß die Grafen und Fürsten gegenüber Lübeck auch ohne den Druck eines Bundes die Zölle aufhoben oder reduzierten.⁷⁵ Dennoch gaben die Bestimmungen König Wilhelms über die Abschaffung des Strandrechts vom 6. Februar 1255 Lübeck einen königlichen Rechtstitel, den die Stadt weiterhin einsetzen konnte. Von Bedeutung für Lübeck konnte die Tatsache sein, daß König Wilhelm diese Urkunde in Anwesenheit „sollempnibus nuntiis omnium civitatum pacis federe coniunctarum [...] et pacem com-

71) W. Stein, Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks, in: HGBll. 10, 1902/03, S. 51-133, S. 104.

72) MGH Const. II, Nr. 428 I, S. 580.

73) Ebd.

74) MGH Const. II, Nr. 428 II, S. 582f.

75) Vgl. die Grafen von Holstein in: LUB I, Nr. 123, 124; Wilhelm Graf von Holland in LUB I, Nr. 100, 108; die Zollrollen in Damme in HUB I, Nr. 432, 435.

munitur generalem iurantibus" ausstellte.⁷⁶ Eine Interessenvertretung der Städte im Reich, die als einflußreicher Machtfaktor hier erstmals auf einem Reichstag erscheint, machte den Rheinischen Bund für Lübeck interessant.⁷⁷

Allerdings ergaben sich Probleme durch das Formieren des Rheinischen Bundes als ausschließliches Instrument zur Durchsetzung des Landfriedens neben dem König bis zur formellen Anerkennung im November 1255: Städte, die dem Rheinischen Bund nicht beiträten, seien „a pace segregati erunt penitus et exclusi“.⁷⁸ Eine Behandlung als Friedensfeind hätte für Lübeck das Erliegen des Handels mit anderen Kaufleuten vor allem aus Rheinland und Westfalen und erhebliche Einbußen im Westhandel -Flandern, Champagne und London- bedeutet. Gerade Lübeck hatte mit der Städtegruppe um Köln und den westfälischen Städte Interesse an einem gemeinsamen Handel rheinabwärts bis nach Flandern.⁷⁹ Dieses Interesse hatte sich 1252/3 in den Privilegien der Gräfin Margarethe von Flandern manifestiert. Andererseits hatten gerade die kölnischen Kaufleute Interesse an der Sicherung des Rheins für den Englandhandel, die Westfalen waren an einer Sicherung der Route zur Ostsee interessiert. Lübeck hingegen benötigte auf seinem Handelsweg nach Flandern die Sicherung des von Stein beschriebenen Territoriums im Reichsnordwesten. Diese Gemeinsamkeit des Handels- und Transitgebietes im Nordwesten des Reiches könnte für Lübeck ein Beweggrund gewesen sein, dem Rheinischen Bund formal beizutreten, um den Forderungen des Bundes zu genügen und den Handel nicht zu gefährden. Die Illegalität der Städtebünde bei einer Einmischung in die Landfriedenshoheit des Königs erschien allerdings bis 1255 gefährlich. Schließlich hatte Lübeck ihre unabhängige, starke und reichsfreie Stellung bei dem Konflikt mit König und Papst 1252 beinahe verloren.

Daher ist es wahrscheinlich, daß die Mindener Urkunde sich an Lübeck als tatsächliches Bundesmitglied wandte. Weiterhin ist zu beachten, daß trotz der langsamen Kommunikationswege im Mittelalter Lübecker Kaufleute in der Lage war, über weite Strecken Handelspolitik zu delegieren. Gerade die Einsetzung bevollmächtigter Delegierter bei Privilegienverhandlungen hatte sich für Lübeck in der flandrischen Praxis bewährt. Man kann davon ausge-

76) MGH Const. II, Nr. 370, S. 473.

77) Vgl. Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), hrsg. von L. Weinrich, Darmstadt 1983 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters; 33), S. 31, Anm. 3.

78) MGH Const. II, Nr. 428 II, S. 583.

79) Es finden sich unter den Adressaten der flandrischen Privilegien die Städtenamen Köln, Dortmund, Münster, Soest, Aachen, andere Städte des Reiches und Kaufleute des römischen Reichs, die Gotland besuchen; vgl. HUB I, Nr. 421, 422, 428, 431.

hen, daß die Delegierten bei der Bundesversammlung, die mit einer „plena potestas“ ausgestattet waren, vom lübeckischen Vorbild wußten, und es ist unwahrscheinlich, daß Köln und die westfälischen Städte ein solches Unternehmen ohne Lübeck angingen. Die Ausschließlichkeit des Bundes gefährdete den Handel mit Lübeck, anstatt ihm direkt zu nützen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine lübeckische Politik, die auf die Nutzbarmachung der Vorteile des Rheinischen Bundes abgestellt war, sogar wahrscheinlich. Die Spätphase des Bundes und die Anerkennung des Bundes durch Wilhelm könnte ein weiteres Motiv für Lübeck gewesen sein, dem Bund beizutreten. Durch die direkte Unterordnung Lübecks unter die Reichsgewalt in einem Bund gleicher Städte und Fürsten wäre die zu diesem Zeitpunkt nur durch die Kurie gesicherte Reichsfreiheit der Stadt gefestigt worden. Mit der Anerkennung des Königs hätte dies ein Gegengewicht gegen die oder zumindest eine Distanz zu den Territorialfürsten in Norddeutschland geschaffen. Die Versuche des Bundes nach dem Tode König Wilhelms, das Reichsgut und das Königtum zu schützen und die Einheit der Krone zu erhalten, lagen in Lübecks Interesse, weil man auf die endgültige Anerkennung der Reichsfreiheit durch einen neuen, eindeutig gewählten König als Gegengewicht zu den Territorialfürsten hoffte. Aus diesem Grund war Lübeck nicht an einer Königskandidatur des Brandenburger Markgrafen Otto interessiert, um eine Stärkung des Nachbarn und Gegners der Stadt zu verhindern. Sollte Lübeck nicht vor 1256 im Bund gewesen sein, so ist es anzunehmen, daß sie sich erst nach der Würzburger Tagung vom 15. August 1256, nachdem die Kandidatur Ottos nicht mehr akut war, dem Rheinischen Bund angeschlossen hat.

Lübeck konnte daher am Bund teilnehmen, ohne die Politik der freien Hand aufzugeben und ohne sich allzusehr um die politischen Umschwünge im Reich zu kümmern. Hier kann man die opportune Schaukelpolitik der Handelsstadt nachvollziehen. Eine Unterwerfung unter einen gemeinsamen Bundesschied konnte die Politik Lübecks hingegen nicht einschränken, eine Durchsetzung wäre angesichts der Machtfülle Lübecks ohnehin fraglich gewesen. Für die Stadt ergaben aus dieser Verbindung sich keine direkten Nachteile, wohl aber viele Vorteile gerade wirtschaftlicher und machtpolitischer Art. Deshalb liegt es nahe, daß Lübeck den Rheinischen Bund als eine Möglichkeit wahrnahm und um der Vorteile willen daran teilhatte. Die lübeckische Politik in dieser Zeit wurde sehr durch das kaufmännische Gewinn- und Expansionsdenken geprägt, das auf den schnellen und lukrativen Vorteil aus war. Dieses Denken wird auch deutlich, wenn man annimmt, daß Lübeck aufgrund der Vorteile ohne großes Risiko in den Bund eintrat.

Über Lübecks Haltung bei der Auflösung des Bundes ist uns nichts bekannt. Regte Lübeck sich nicht, da die Vorteile des Bundes auch ohne ihn er-

reicht werden konnten und teilweise erreicht waren? Außerdem ist fraglich, wann Lübeck überhaupt von der Auflösung des Bundes erfuhr; spätestens muß man den Zeitpunkt mit dem Brief des Bischofs an Lübeck zur Anerkennung Richards ansetzen.⁸⁰ Kaufmännischer Opportunismus nach der Doppelwahl ist, wie bei vielen anderen Städten, auch bei Lübeck zu erkennen, da die Stadt die Vorteile im Englandhandel durch den neuen König Richard vollends nutzte. Dieser Opportunismus bei den Städten kennzeichnet das Ende des Rheinischen Bundes, dessen Mitglieder während der Jahre 1257 und 1258 nach und nach auf die Seite König Richards wechselten und somit ihren Beschluß vom 17. März 1256 obsolet machten, nur einen eindeutig gewählten König zu akzeptieren.⁸¹

Es läßt sich feststellen, daß die Mindener Urkunde mit den gezeigten Interessen Lübecks auf eine Mitgliedschaft der Stadt im Rheinischen Bund hinweisen. Das heißt allerdings nicht, daß Lübeck eine unlösbare Verbindung einging. Die Spärlichkeit der Urkunden über Lübeck im Bund zeigt, daß der Einfluß auf die Politik des Bundes von Lübeck so gering wie möglich gehalten wurde. Die Zerbrechlichkeit eines solchen Bundes mit festen Statuten und einer auf reichsweite Sicherung des Landfriedens angelegte Struktur relativiert nicht nur den Bund als wirksames Friedens- und Handelsinstrument, sondern auch die „Mindener Urkunde“. Gerade bei einer geringen Städtedichte wie in Norddeutschland scheiterte der Versuch eines institutionellen Netzes zur Sicherung der städtischen Interessen. Das Modell der späteren Städtehanse war unsicherer und nicht auf die Erhaltung der königlichen Reichsaufgaben angelegt, dadurch aber flexibler und den städtischen Interessen Rechnung tragend. Obwohl die Stadt die Interessen des Bundes teilte, versuchte sie nicht, diese auf Kosten ihrer eigenen Handelsinteressen durchzusetzen. Lübeck als Handelsmetropole war an einer flexiblen Politik mehr interessiert als an einer institutionellen Verdichtung des Reiches durch die Städte.

80) LUB I, Nr. 254.

81) MGH Const. II, Nr. 434, S. 594: „... ut pro salute tocius patrie in unam dignentur concordare personam, ne ex eorum discordia sancte pacis negocium valeat perturbari.“

Spätreformatorische Wandmalerei in Lübecker Bürgerhäusern.
Eine Raumausmalung im Haus Wahnstraße 33.

Imke Wulf

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Einleitung	186
2. Die Raumausmalung im Seitenflügel des Hauses Wahnstraße 33	188
2.1. Das Haus Wahnstraße 33	188
2.2. Der Saal im Obergeschoß des Seitenflügels	190
2.3. Beschreibung der erhaltenen Raumausmalung	192
2.4. Beschreibung der Bilderfolge	198
2.5. Exkurs: Das Beziehungsgeflecht zeitlich unterschiedlicher Raumausstattungen im heutigen Erhaltungszustand	206
3. Profane Wandmalerei im Kontext reformatorischer Bildverwendung	208
3.1. Zum Bedeutungswandel der Kunst in der Reformationszeit	208
3.2. Zur Differenzierung der Kunst im sakralen und profanen Raum	210
3.3. Reformatorische Wandmalerei im Privathaus	213
4. Druckgraphik als Grundlage reformatorischer Wandmalerei	216
4.1. Die Verwendung druckgraphischer Vorlagen in der reformatorischen Wandmalerei	216
4.2. Die Nutzung druckgraphischer Vorlagen in der Wahnstraße 33	220
4.3. Die Biblischen Figuren des Virgil Solis als graphische Vorlagensammlung	222
4.4. Zur Funktion von Sprache und Schrift in der Reformationskunst	230
5. Wandmalerei der Reformationszeit: ein programmatisches Element in der profanen Raumausstattung	236
5.1. Themen reformatorischen Wandmalerei im Privathaus	236
5.2. Zur Konzeption der Raumausmalung im Haus Wahnstraße 33	241
5.3. Zur Intention der Raumausmalung im Haus Wahnstraße 33	248
6. Ergebnis	255
Verzeichnis der zitierten Lübecker Wandmalereien	256
Abbildungsnachweis	258
	185

1. Einleitung

...Es waren Darstellungen, in denen die zeitbewegenden religiösen, im besonderen protestantischen Gedanken zum Ausdruck kamen. Wie groß ist aber, am künstlerischen Wert gemessen, der Abstand zwischen dieser Renaissancemalerei und den Wandgemälden der Gotik mit ihren stilsicheren, den Charakter der Flächigkeit wahrenen Zeichnung und ihrer feinen Farbabstimmung!¹

Wandmalerei ist abhängig vom Geschmacksurteil ihres Betrachters. Ihre sichtbare Präsenz ist gebunden an das Urteil des Zeitgenossen, der sie nach eigenem Ermessen unsichtbar machen kann, indem er sie übermalt. Anders als das bewegliche Bild, wird die als veraltet angesehene Wandmalerei nicht vorsätzlich bewahrt, sondern erhält sich zufällig im verborgenen: Eine Übermalung durch nachfolgende Generationen von Hausbewohnern sichert ihren Fortbestand, wenngleich jede Baumaßnahme ihr - zumeist unwissentlich - Schaden zufügt. Ein Abbruch des Hauses, in dem sie sich befindet, bedeutet zumeist ihren Verlust.

Aufgrund der historischen Gegebenheiten ist die Zahl der erhaltenen Wandmalereien in Lübeck außergewöhnlich hoch: Anders als in anderen Städten erhielten sich die Brandmauern der Häuser - gleichsam Bildträger der Wandmalereien - im Stadtkern weitgehend², so daß heute in zahlreichen Häusern stratigraphische Abfolgen unterschiedlicher Raumausmalungen vorliegen.

Da das Sichtbarmachen einer Wandmalerei grundsätzlich mit der Zerstörung nachfolgender Schichten einhergeht, wurden jüngere Ausmalungsschichten oftmals zugunsten mittelalterlicher Malereien abgetragen. Ein so entstehendes Mißverhältnis aus sichtbaren mittelalterlichen Malereibefunden und den weiterhin im verborgenen liegenden Malereien erwirkte den Anschein, das 16. Jahrhundert habe gleichsam keine qualitätsvolle Wandmalerei hervorgebracht. Widerlegt wird diese Annahme durch zahlreiche Befunde und Freilegungen der vergangenen Jahren, welche dokumentieren, daß gerade die Reformationszeit eine neue Konzeption der Wandmalerei hervorbrachte.

1) Hugo Rahtgens: Zur Ausstellung von Kopien nach Wandmalereien in Lübecker Wohnhäusern. In: Lübeckische Blätter 72 (1930), S. 24-27, hier: S. 27.

2) Nach einer Bestimmung von 1276 waren die Eigentümer benachbarter Grundstücke beim Hausbau zur Errichtung und Erhaltung gemeinsamer Brandmauern verpflichtet, die bei Um- und Neubauten nur nach gemeinsamer Abstimmung verändert werden konnten. Siehe dazu: Eickhölter / Hammel-Kiesow, wie Anm. 6, S. 5.

Zentraler Gegenstand dieser Untersuchung ist die spätreformatorische³ Raumausmalung eines Bürgerhauses in der Wahnstraße 33⁴. Anhand dieser Ausstattungsfolge sollen die spezifischen Merkmale reformatorischer Wandmalerei im Privathaus, sowie deren religionsgeschichtlicher Hintergrund, ihr kunsthistorischer Kontext und ihre Funktion untersucht werden.

Diese Wandmalerei ist im Vergleich zu anderen Lübecker Raumausmalungen der Reformationszeit außergewöhnlich vollständig erhalten⁵. Da derzeit keine lückenlos erhaltene Ausmalung derselben Entstehungszeit bekannt ist, werden die bisher erfaßten spätreformatorischen Lübecker Raumausmalungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten sein. Aus dem Vergleich werden allgemeine Erscheinungen und Merkmale spätreformatorischer Wandmalerei abzuleiten sein, welche möglicherweise als spezifische Eigenschaften Bestand haben.

Betrachtet diese Untersuchung Lübecker Raumausmalungen des ausgehenden 16. Jahrhunderts, so bewegt sie sich auf nahezu unerforschtem Gebiet: Wenngleich Untersuchungen zu früheren Epochen Lübecker Wandmalerei vorliegen, erscheint die Zeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts gleichsam als Leerstelle⁶. Zurückzuführen ist dieses geringe Interesse auf die Er-

3) Der zeitlichen Eingrenzung als „spätreformatorische Wandmalerei“ liegt die Auffassung zugrunde, daß diese späte Phase der Reformation als eine kontinuierliche Fortsetzung früherer Entwicklungen zu verstehen ist. Siehe dazu auch: Horst *Rabe*: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland. 1500-1600. München 1989 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd. 4), S. 316f. Die Begriffe „spätreformatorisch“ und „reformatorisch“ werden im folgenden synonym zu verwenden sein.

4) Ich danke den Eigentümern des Hauses Wahnstraße 33, die sich jederzeit entgegenkommend zeigten und mir Zugang zu ihrem Haus gewährten.

5) Eine Raumausmalung vergleichbaren Umfangs im Haus Huxstraße 32 findet hier nur teilweise Berücksichtigung, da Freilegung und Restaurierung erst nach Abschluß dieser Arbeit eindeutige Ergebnisse erkennen ließen.

6) Es existiert generell nur eine geringe Zahl von wissenschaftlichen Untersuchungen zum vorliegenden Thema. Eine Publikation widmet sich ausführlich der farbigen Ausstattung profaner Innenräume in Norddeutschland: Raumkunst in Niedersachsen. Die Farbigkeit historischer Innenräume. Kunstgeschichte und Wohnkultur. Hrsg. v. Rolf-Jürgen *Grote* und Peter *Königfeld*. München 1991. Grundlegend zum Thema Lübecker Wandmalerei ist ein epochenübergreifender Sammelband: Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser. Raumnutzungen, Malereien und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Manfred *Eickhölder* und Rolf *Hammel-Kiesow*. Neumünster 1993 (= Häuser und Höfe in Lübeck, Bd. 4). Dieser Band veröffentlicht die Ergebnisse eines Forschungsprojektes, das einerseits die Entwicklung des Profanbaus in der Lübecker Innenstadt vom Mittelalter bis in die Neuzeit, andererseits deren kultur- und sozialgeschichtliche Hintergründe untersuchte. Überdies enthält der Band einen Katalog der Wand- und Deckenmalereien des 13. bis 18. Jahrhunderts, die bis zum Abschluß des Forschungsprojektes in der Lübecker Innenstadt aufgefunden wurden. Die formale Konzeption und die inhaltliche Gewichtung einzelner Beiträge läßt diese Publikation teilweise problematisch erscheinen, sie stellt jedoch das einzig relevante Arbeitsinstrument zum vorliegenden Themenkomplex dar. Eine Artikelserie behandelt weitere Wandmalereien, die in dem von Eickhölder / Hammel-Kiesow herausgegebenen Band aufgrund späterer Freilegung nicht berücksichtigt sind: Lübeckische

haltungspraxis früherer Jahre: Zugunsten der Freilegung „wertvoller“ Malereien des Mittelalters wurden die als minderwertig eingeschätzten Ausmalungsschichten späterer Epochen häufig abgetragen. Das daraus entstehende quantitative Mißverhältnis zwischen den Malereien unterschiedlicher Epochen führte zwangsläufig zu einer primären Auseinandersetzung mit der Malerei früherer Zeitstufen. Erst die Interessenverschiebung zu einer primär bewahrenden Denkmalpflege führte in den vergangenen Jahren zu einer gleichwertigen Behandlung der Malereibefunde.

2. Die Raumausmalung im Seitenflügel des Hauses Wahnstraße 33

2.1. Das Haus Wahnstraße 33

Das Dielenhaus Wahnstraße 33, in dessen rückwärtigem Seitenflügel sich die Raumausmalung befindet, war zu seiner Entstehungszeit ein Brauhaus. Nach einer um 1572 erfolgten Umbaumaßnahme⁷, die von der mittelalterlichen Bebauung allein die Brandmauern beließ, verfügt das Vorderhaus neben der üblichen Raumstruktur eines Wohnhauses über Einbauten, die eine gewerbliche Nutzung als Brauhaus anzeigen. Wie Wolfgang Frontzek nachweisen konnte, dienen derartige Umbauten im ausgehenden 16. Jahrhundert vornehmlich einer Ausweitung der Brauproduktion und einer damit einhergehenden, verstärkten Vorrathaltung⁸. Im Zuge der Umbauphase wurde der dem Vorderhaus angegliederte mittelalterliche Seitenflügel durch einen Neubau ersetzt⁹.

Blätter. H.1-12 (1997). Die von unterschiedlichen Wissenschaftlern verfaßte Serie dient nicht der wissenschaftlichen Untersuchung einzelner Wandmalereien, sondern bemüht sich primär um die Aufklärung einer vergleichsweise breiten Öffentlichkeit. Im Rahmen dieser Artikelserie erschien auch ein Beitrag zur Raumausmalung des Hauses Wahnstraße 33, der in knapper Form die Geschichte der Freilegung darstellt und die heute sichtbaren Befunde beschreibt: Thorsten Albrecht: Die Schöpfung in der Stube - Wandmalereien in der Wahnstraße 33. In: Lübeckische Blätter. H. 9 (26. April 1997), S. 140-141. Die vorliegende Arbeit stützt sich primär auf die im Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck vorhandenen Unterlagen, sowie auf Befunduntersuchungen und Restaurierungsberichte. Ich danke insbesondere A. Möhlenkamp vom Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck für Ihre Unterstützung und stetige Bereitschaft, fachliche Fragen dieser Arbeit zu diskutieren.

7) Dendrochronologische Untersuchungen des Dachwerks in Vorderhaus und Seitenflügel ergeben einen Datierungszeitraum um 1568 (Seitenflügel) / 1570/71 (Vorderhaus). Vgl. Rolf Hammel-Kiesow (Hrsg.): Wege zur Erforschung städtischer Häuser und Höfe. Beiträge zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit am Beispiel Lübecks im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Neumünster 1993 (= Häuser und Höfe in Lübeck, Bd.1), S. 246f.

8) Unveröffentlichte Untersuchung Frontzek, 1984, keine Seitenzählung. Ich danke Wolfgang Frontzek, der mir seine Untersuchungsergebnisse freundlich zur Verfügung stellte.

9) Den Untersuchungen Frontzeks zufolge wurde der Seitenflügel während dieses Umbaus um fünf Meter auf nunmehr elf Meter Gesamtlänge erweitert. Vgl. unveröffentlichte Untersuchung Frontzek, 1984, keine Seitenzählung.

Das äußere Erscheinungsbild des Backsteinbaus mit getrepptem Giebel und Hochblendengliederung entspricht dem eines zeittypischen bürgerlichen Wohnhauses. Nach Frontzek unterschieden sich die Brauhäuser in ihrer Grundanlage nicht von den Bürgerhäusern gleicher Zeit: „Als giebelständige Häuser errichtet, waren sie in ein hohes Dielengeschoß, ein mäßig hohes Obergeschoß und zwei Speicherböden gegliedert.“¹⁰ Während im Vorderhaus die Geschäfts- und Lagerräume untergebracht waren, diente der Seitenflügel als Wohnraum für die Familie des Brauers.

Erbaut wurde das Haus in seiner heutigen Gestalt vermutlich von Cort Wolter, in dessen Besitz sich das Grundstück Wahnstraße 33 von 1566 bis 1592 befand¹¹. Wenngleich keine Dokumente existieren, die Wolter als Bauherrn ausweisen, ist dessen Zuständigkeit aufgrund der in den Zeitraum seines Hausbesitzes fallenden Erbauung wahrscheinlich.

Da anzunehmen ist, daß die Malerei im Seitenflügel - als die früheste Ausmalungsschicht des Raums - zeitgleich mit der Erbauung des Seitenflügels um 1568-71 oder in unmittelbarem Anschluß daran entstand, ist Cort Wolter auch hier als verantwortlicher Auftraggeber anzunehmen. Cort Wolter ist als wohlhabender und einflußreicher Lübecker Bürger einzustufen, der in der Zeit von 1564 bis zu seinem Tod im Jahr 1591 als Ratsherr, in den Jahren 1589 bis 1590 überdies als Kämmererherr tätig war. Darüber hinaus agierte er augenscheinlich als ein Befürworter der lutherischen Reformation: Ein Wappen an der 1587 datierten Sängerkanzel¹² der Ägidienkirche weist Cort Wolter als dort tätigen Kirchenvorsteher aus¹³, der folglich in das kirchliche Geschehen der Stadt involviert war. Seine nachweislich aktive Teilnahme am kirchlichen Leben der Stadt läßt auf ein Interesse an religiösen Inhalten schließen, die ihn als wahrscheinlich verantwortlichen Auftraggeber der Wandmalerei erscheinen läßt.

10) Wolfgang *Frontzek*: Als Wasser trinken eine Strafe war - Geschichte der Brauhäuser Wahnstraße 54 und 56. In: Lübeckische Blätter. H. 15 (1986), S. 241-244, hier: S. 243.

11) Quelle: Hermann *Schroeder*, Topographische Regesten (Oberstadtbuch-Regesten); Archiv der Hansestadt Lübeck. Brehmer bezeichnet irrtümlich Nikolaus Bödeker als Bauherrn des Hauses Wahnstraße 33. Es ist anzunehmen, daß Brehmer in seiner Bestimmung der Erbauungszeit des Hauses „um 1560“ allein stilistischen Merkmalen und der Annahme, das Haus sei „nach einer Feuersbrunst“ erbaut worden, folgte. Danach benannte er Nikolaus Bödeker als Bauherrn, der von 1554 bis 1566 Eigentümer des Hauses Wahnstraße 33 war. Vgl. Wilhelm *Brehmer*: Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte einzelner Häuser. Lübeck 1890, S. 154.

12) Zur Datierung der Sängerkanzel siehe Rolf *Gramatzki*: Die Sängerkanzel der Ägidienkirche zu Lübeck. Versuch einer Ikonologie. In: ZVLGA 69 (1989), S. 233-295.

13) Identifiziert nach: Wappensammlung des Archivs der Hansestadt Lübeck (Handschrift 1051, Wappensammlung lübeckischer Familien, zusammengestellt von Magistratsbaurat Max W. Grube, Stettin, ergänzt von Dr. Fink. Kolorierte Wappen mit Quellenangaben). Schriftliche Mitteilung des Archivs der Hansestadt Lübeck vom 23. Februar 1999.

2.2. Der Saal im Obergeschoß des Seitenflügels

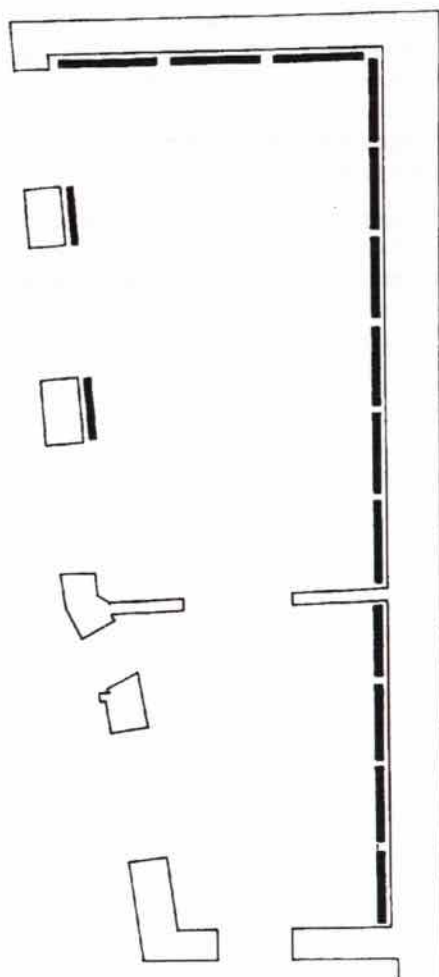


Abb. 1: Wahmstraße 33: Grundriß (nicht maßstabgetreu) mit Kennzeichnung der Bildfelder.

Der Raum, in dem sich die Malerei befindet, erscheint heute als ein mittelgroßes, rechteckiges Zimmer (Abb. 1). Großflächige Fenster auf der nach Westen gelegenen Längswand und eine verglaste Flügeltür auf der südlichen Stirnseite vermitteln den Eindruck eines lichtdurchfluteten Raumes, auf dem eine schwere, dunkle Holzbalkendecke lastet (Abb. 2, 3). Die heutigen Dimensionen des Raums entsprechen jedoch nicht seiner ursprünglichen Gestalt: Sowohl bauhistorische Untersuchungen als auch Malereibefunde auf der an das Vorderhaus anschließenden Südwand belegen, daß der Raum sich zur Entstehungszeit der Ausmalung über das gesamte erste Obergeschoß des Seitenflügels erstreckte¹⁴.

Auswertungen bauhistorischer Untersuchungen haben gezeigt, daß die im ersten Obergeschoß gelegenen Räume der Seitenflügel sich zu meist über die gesamte Geschoßfläche erstreckten. Abgesehen von zahlreichen kleineren Kammern und Stuben existierte innerhalb des Hauses neben der Diele meistens nur ein abgeschlossener Raum dieser Größenordnung. Während die ältere Forschung allgemein von einer Nutzung dieses Raums als „Festraum“

14) Aufgrund baulicher Veränderungen ist der ursprüngliche Zustand des Seitenflügels nicht vollständig rekonstruierbar. Eine im August 1991 durchgeführte Befunduntersuchung verzeichnet für die Zeit von 1720 bis 1840 drei Umbauphasen: neben unbestimmten Mauerwerksveränderungen und dem Einbau verschiedener Fenster scheint die Geschoßfläche des Seitenflügels dabei „um 1720“ in zwei Räume geteilt worden zu sein.



Abb. 2: Wahnstraße 33: vollständiger Raum: Nord-, Ostwand.

ausgeht¹⁵, scheinen neuere Untersuchungen diese These zu widerlegen, zumindest einzuschränken. Den Untersuchungen Marie-Louise Pelus-Kaplans folgend, scheint der als „Saal“ bezeichnete Raum¹⁶ im 16. Jahrhundert keine genau definierte Bestimmung gehabt zu haben:

Ein oder zwei Betten bieten weitere Übernachtungsmöglichkeiten im Haus, eine oder zwei Truhen oder Kisten, ein Schrank stellen das wesentliche seiner Möblierung dar. Bei Gelegenheit können Musikinstrumente hinzukommen [...]. Das gelegentliche Vorhandensein einer Waage und diverser Papiere („Rechnungen“, „breve“) zeigt, daß der Raum als weiteres Büro des Hausherrn dienen konnte. Es handelt sich vor allen Dingen um einen Zusatzraum, eine Ergänzung sowohl der

15) Vgl. Wilhelm Stier: Das Baubild Lübecks zur Zeit der Renaissance. In: ZVLGA 36 (1956), S. 50-57, hier: S. 53; Wilhelm Stier: Das Lübecker Bürgerhaus zur Zeit der Renaissance. In: Der Wagen 1969, S. 79-95, hier: S. 92f.

16) Zur näheren Definition und Nutzung des Saals siehe Marie-Louise Pelus-Kaplan: Raumgefüge und Raumnutzungen in Lübecker Häusern nach den Inventaren des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. In: Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser. Raumnutzungen, Malereien und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Manfred Eickhölter und Rolf Hammel-Kiesow. Neumünster 1993 (= Häuser und Höfe in Lübeck, Bd. 4), S. 11-40, hier: S. 22.



Abb. 3: Wahmstraße 33: vollständiger Raum: West-, Nordwand.

mit Sicherheit im Seitenflügel, während die räumliche Zuordnung für zwei weitere Malereien aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar ist¹⁸.

2.3. Beschreibung der erhaltenen Raumausmalung

Die Raumausmalung¹⁹ im Seitenflügel der Wahmstraße 33 gliedert sich in drei horizontale Zonen: ein knapp Zweidrittel der Wandhöhe einnehmendes

17) Da die Inventare nur bewegliche Ausstattungsstücke verzeichnen, sind sie zur Untersuchung gemalter Raumausstattungen wenig hilfreich: zwar geben die Ausstattungsstücke Aufschluß über eine ehemalige Raumnutzung, zur Überlieferung der vollständigen Ausstattung jedoch sind sie nur bedingt relevant.

18) Vgl. Anm. 115.

19) Als „Raumausmalung“ wird im folgenden, sofern nicht anders vermerkt, die Erstaussmalung des Raumes bezeichnet sein. Es handelt sich um eine direkt auf die Putzschicht aufgebraute Malerei in Kalktechnik, vermutlich Kalkkasein. Vgl. Befunduntersuchung 1991, Restaurierungsbericht 1996 (beide im Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck).

Dornse als auch der Schlafkammer. In dieser Epoche hat er nicht, jedenfalls nicht als gängige Gewohnheit, den Charakter eines ‚Festraumes‘ [...]. Es finden sich wenige oder gar keine Gemälde oder Spiegel, dafür aber triviale oder wenig dekorative Gegenstände...

Auf der Grundlage zeitgenössischer Inventare widerlegt Pelus-Kaplan damit die These einer ausschließlichen Nutzung als Festraum¹⁷. Das konstatierte Vorhandensein nur weniger Gemälde in diesen Räumen könnte darauf hindeuten, daß sich hier anstelle beweglicher Ausstattungsstücke überwiegend Wandmalereien befanden. Lübecker Malereibefunde stützen diese Folgerung: von insgesamt neun überlieferten, religiösen Bilderfolgen befanden sich fünf

gemaltes Paneel im unteren Bereich, gefolgt von einem ungefähr auf Augenhöhe liegenden Streifen aus Textfeldern und einer darüber anschließenden, bis zur Decke reichenden Bildzone (Abb. 2, 15). Diese Aufteilung der Malerei in vertikale Zonen entspricht einem Gliederungssystem, das bereits im 13. und 14. Jahrhundert in Lübecker Bürgerhäusern Anwendung fand. Wie Thomas Brockow bemerkt, war der untere Wandbereich wahrscheinlich schon zu dieser Zeit regelmäßig als Sockelzone ausgeführt: zunächst in monochromer Färbung, später ausgefüllt mit Fugenmalerei oder Rankwerk²⁰.

Das heute nur noch teilweise erhaltene, gemalte Paneel gleicht einer hölzernen Wandverkleidung, indem es in Aufbau und Ausstattung Gestaltungselemente der Holzverarbeitung verwendet. Ursprünglich teilte es sich unterhalb einer Zierleiste in annähernd quadratische, von Faltwerk ausgefüllte Kassetten. Dieses Faltwerk, das im gegenwärtigen Erhaltungszustand nur noch im Bereich der Westwand erkennbar ist (Abb. 15), scheint sich ursprünglich auf allen Wänden des Raumes befunden zu haben²¹.

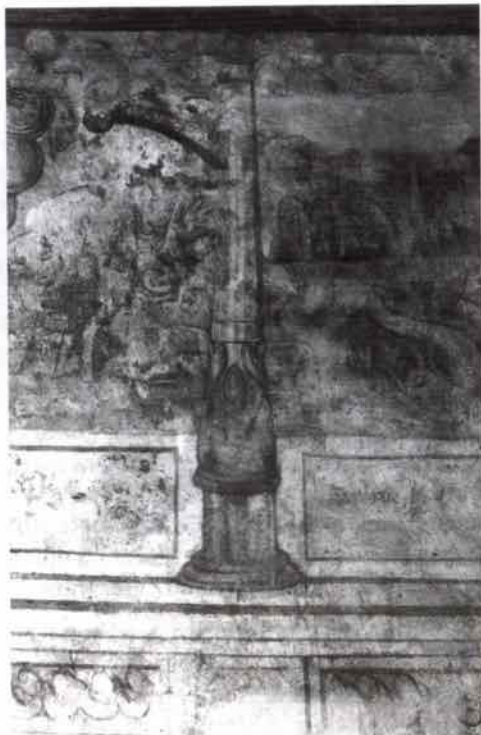


Abb. 4: Wahnstraße 33: Nordwand: Säule zwischen linkem und mittlerem Bildfeld, ca. 118 x 23 cm.

20) Vgl. Thomas Brockow: *Mittelalterliche Wand- und Deckenmalerei in Lübecker Bürgerhäusern*. In: *Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser. Raumnutzungen, Malereien und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*. Hrsg. v. Manfred Eickhölter und Rolf Hammel-Kiesow. Neumünster 1993 (= *Häuser und Höfe in Lübeck*, Bd. 4), S. 41-120, hier: S. 66ff.

21) Aussagen zum Paneel sind derzeit schwer nachweisbar, da der Raum mit einem Bücherregal ausgestattet ist, das die ursprüngliche Paneelzone vollständig verdeckt. Während der Freilegungsarbeiten entstandene Photos belegen jedoch fragmentarische Befunde im Paneelbereich der Nord- und Ostwand. Die Wandfelder der Westwand zeigen im heutigen Zustand zwar ein intaktes Faltwerk, die untere Zone ist hier jedoch durch eine hölzerne Verkleidung des 18. Jahrhunderts verdeckt.

In welcher Form sich das Paneel unterhalb der beschriebenen faltwerkzone fortsetzte, ist gegenwärtig nicht nachweisbar. Gemalte Paneele anderer Raumausstattungen mit entsprechendem Gliederungsschema mögen hier einen Anhaltspunkt bieten: Derzeit liegen in Lübeck neun Malereien vor, die eine übereinstimmende Gestaltung des faltwerks zeigen. Während sieben dieser Raumausmalungen nur fragmentarisch erhalten sind und daher keine rekonstruktion des gesamten paneelbereichs ermöglichen, bieten zwei umfassender erhaltene Malereien unterschiedliche fortsetzungsmöglichkeiten: Ein gemaltes paneel im haus an der untertrave 96 läßt unterhalb des faltwerks ansätze von vorhangmalerei erkennen, ein gemaltes paneel in der hüxstraße 32 zeigt im oberen paneelbereich kassetten mit rhombenmuster, darunter folgt das faltwerk in einer zweiten zone²².

Oberhalb der paneelzone gliedern gemalte säulen die wandfläche in querechteckige bildfelder (Abb. 4). Diese kannelierten säulen scheinen gleichsam tragende funktion zu besitzen, indem sie auf der oberen abschlusskante des paneels ruhen, während sie mit dem kapitell an die holzbalkendecke reichen. eingefügt in das ordnungssystem der gemalten raumausstattung treffen sie auf der ostwand regelmäßig mit den balkenunterzügen der decke zusammen, so daß die illusion einer tragenden funktion intensiviert wird²³.

Die in graustufungen gestalteten säulen erstrecken sich mit einem nach oben verjüngenden säulenschaft vom paneelabschluss bis zur decke. Den kannelierten schaft ummantelt im unteren bereich rot gefaßtes akanthusblattwerk, dessen farbe in basis und kapitellzone wiederkehrt. schwarze linien unterschiedlicher breite und weiße höhung schaffen eine dreidimensional-illusionistische darstellung, die den säulen greifbare präsenz verleiht:

22) Um das auffinden der zum vergleich herangezogenen lübecker raumausstattungen zu erleichtern, wird im folgenden neben der adresse, sofern vorhanden, die katalognummer aufgeführt sein, die das objekt bei *Eickhölter / Hammel-Kiesow*, wie Anm. 6, verzeichnet. folgende raumausstattungen zeigen in der mittleren paneelzone faltwerk, das dem der wahnstraße 33 vergleichbar ist: Breite Straße 34 (?) / Ecke Beckergrube (Kat.Nr. 35, Raum 1, Objekt 1), Dr. Julius Leber-Straße 18 (ehemals Johannisstraße 18) (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D), Große Petersgrube 25 (Kat.Nr. 91, Raum 1, Objekt 1), Große Petersgrube 29 (Kat.Nr. 93, Raum 3, Objekt 2), Mengstraße 19 (Kat.Nr. 128, Raum 1, Objekt 1), Sandstraße 24 (Kat.Nr. 148, Raum 1, Objekt 1, A). Ein gemaltes paneel zeigt unterhalb des faltwerks vorhangringe: An der untertrave 96 (Kat.Nr. 22, Raum 2, Objekt 1). Ein gemaltes paneel zeigt oberhalb des faltwerks farbig gestaltete rhomben: Huxstraße 32.

23) Ein entsprechendes zusammentreffen von deckenbalken und gemalten säulen zeigen auch die heute zerstörten wandmalereien in der Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D) und im haus Breite Straße 14 (Kat.Nr. 32, Objekt 1). Abweichend davon treffen die gemalten säulen einer raumausmalung im haus hüxstraße 32 nicht exakt mit den angrenzenden deckenbalken zusammen. Es ist unklar, ob die malerei sich hier den vorgaben der architektur widersetzt, oder ob die lage der deckenbalken möglicherweise in einer späteren umbauphase verändert wurde. (Ich beziehe mich auf ein gespräch mit A. Möhlenkamp und W. Beyer im amt für denkmalpflege der hansestadt lübeck am 18.03.1999).

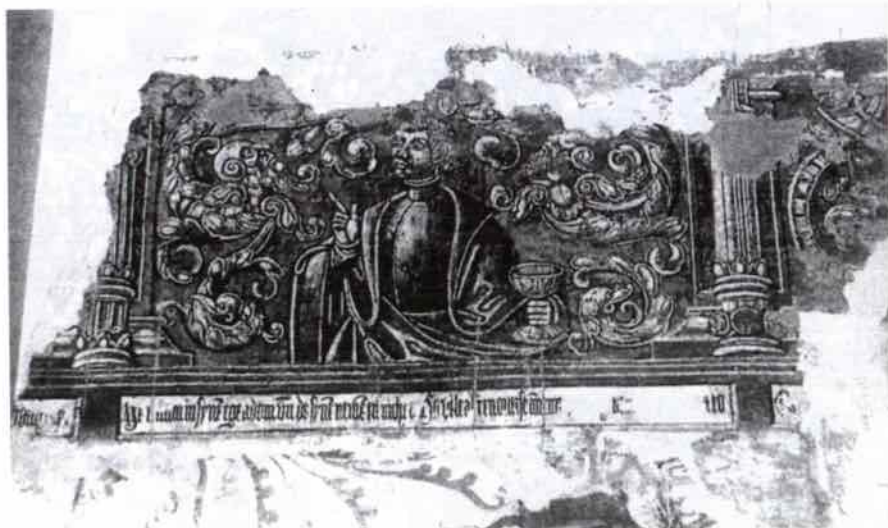


Abb. 5: Koberg 2: Vorderhaus, Erdgeschoß: *Evangelist Johannes*, Maße unbekannt.

Anders als die Säulen der Ostwand, denen allein farbliche Modulation Volumen verleiht, deuten die Säulen der Nordwand durch ihre unterschiedlich breite Linienführung Verschattungen an, welche dem natürlichen, von links einfallenden Licht im Raum folgen. Damit unterscheiden sich die gemalten Säulen vom Erscheinungsbild der übrigen Malerei: Kein anderes Element der Ausmalung erreicht eine vergleichbare Realitätsnähe, auch nicht das angrenzende Paneel. Wenngleich die Säulen diesem aufzuliegen scheinen, berühren sie faktisch nur eine horizontale Linie, die ihnen keine Stabilität verleiht.

Die gemalte, gliedernde Säule gehört ebenso wie das gemalte Paneel zum festen Bestand der zeitgenössischen Raumausstattung. Neben der Wahnstraße 33 zeigen heute sieben erhaltene Raumausmalungen Säulen²⁴, zwei weitere Beschreibungen zerstörter biblischer Bilderfolgen nennen die Säule als gliederndes Element. Wenngleich die Gestaltungselemente Lübecker Raumausmalungen in Art und Weise variieren, ähneln sich die dokumentier-

24) Gliedernde, gemalte Säulen in unterschiedlichem Umfang sind gegenwärtig bei folgenden Raumausmalungen nachweisbar: Breite Straße 14 (Kat.Nr. 32, Objekt 1), Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D), Dr. Julius-Leber-Straße 20 (Kat.Nr. 43), Große Petersgrube 21 (Kat.Nr. 89, Raum 2/3, Objekt 1), Huxstraße 32, Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 2, Objekt 2, C), Mengstraße 19 (Kat.Nr. 128), Wahnstraße 33. Schriftliche Nachweise über gemalte, gliedernde Säulen finden sich zu folgenden Raumausmalungen: Engelswisch 17 (Kat. Nr. 63), Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 4, Objekt 1, B).



Abb. 6: Mengstraße 19: Seitenflügel, Erdgeschoß: *Apostel Petrus*, ca. 210 x 250 cm.

ten Säulen in Farbgebung und Form: Entsprechend der ihnen zugehörigen Wandmalerei, scheinen alle Säulen in Grisaillemalerei mit roter oder ocker-gelber Akzentuierung gefaßt gewesen zu sein. Neben dem in Grisaille ausgeführten, zumeist kannelierten Säulenschaft zeigen sie buntfarbig gestaltete, unterschiedlich dekorierte Basen und Kapitelle (Abb. 5, 6).

Oberhalb des imitierten Panels, separiert durch die gemalten Säulen, erscheinen Textfelder, welche neben feingliedriger Ornamentik drei- bis vierzeilige Bibelverse in Fraktur wiedergeben (Abb. 2). Ohne eines der weiteren Gliederungselemente zu berühren, erscheinen die durch schwarze Linien begrenzten Schriftfelder - wie gerahmte Tafeln - auf ungestaltetem Grund. Anders als die illusionistisch gestalteten Säulen suggerieren diese „Tafeln“ jedoch keine Dreidimensionalität, sondern verbleiben in linearer Andeutung.

Anders als die Malerei der Wahnstraße 33 zeigen andere Lübecker Wandmalereien zumeist Textfelder, die als fortlaufendes, zweizeiliges Schriftband

erscheinen²⁵. Einen vergleichbar festgefügtten Schriftblock zeigt die Malerei im Haus An der Untertrave 96 (Abb. 7). Hier erscheint das gerahmte Textfeld jedoch nicht von den übrigen Bildelementen isoliert, sondern eingebunden in die figürliche Darstellung: eine schlichte Ranke bindet das Schriftfeld in die Darstellung, während eine rote Rahmung die Betonung des Schriftblocks erwirkt.

Neben der Wandmalerei befindet sich im Raum eine ebenfalls der Erstausrüstung zugehörige, bemalte Holzbalkendecke. Nahezu vollständig erhalten, zeigt sie neben jüngeren Ausmalungsschichten in der südöstlichen Raumecke Teile der Erstbemalung: Auf ockerfarbigem Grund, den eine feingliedrig gemalte, rotbraune Holzmaserung überzieht, erscheint die illusionistische Darstellung einer kassettierten Holzdecke. Schwarze Linien formen die kreuzförmig angeordneten, gemalten Balken, deren scheinbare Dreidimensionalität in den Randbereichen durch Rotabstufungen und weiße Linien angedeutet wird. Die gemalten Balken wiederholen die Bemalung der realen Deckenbalken, welche ebenfalls durch rote Linien im Kantenbereich akzentuiert werden. Die realen Balken-



Abb. 7: An der Untertrave 96: Vorderhaus, 2. Obergeschöß: *Der Gang nach Emmaus*, ca. 84 x 112 cm (Bildfeld).

25) Textfelder, zum Teil nur als unleserliches Fragment erhalten, zeigen sechzehn der derzeit bekannten, vergleichbaren Wandmalereien: An der Untertrave 96 (Kat.Nr. 22, Raum 2, Objekt 1), Breite Straße 18 (Kat.Nr. 33, Objekt C), Breite Straße 34 (?) / Ecke Beckergrube (Kat.Nr. 35, Objekt 1), Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D), Dr. Julius-Leber-Straße 20 (Kat.Nr. 43, Objekt 1), Engelsgrube 45 (Kat.Nr. 59, Raum 4, Objekt 1), Engelsgrube 47 (Kat.Nr. 60, Raum 2, Objekt 1), Hülxstraße 32, Hundestraße 94 (Kat.Nr. 101, Objekt 2, A), Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 2, Objekt 2, C), Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 4, Objekt 1, B), Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 7, Objekt 1, B), Königstraße 28 (Kat.Nr. 114, Raum 3, Objekt 2, B), Mengstraße 19 (Kat.Nr. 128, Objekt 1), Mengstraße 40 (Kat.Nr. 134, Raum 3, Objekt C), Sandstraße 24 (Kat.Nr. 148, Objekt 1, B).

unterzüge zeigen auf der Unterseite stellenweise feingliedrige schwarze Mauresken²⁶.

Ist das ursprüngliche Erscheinungsbild des Raumes auch nicht vollständig rekonstruierbar, so erlaubt die Deckenmalerei möglicherweise einen Rückschluß auf die ursprüngliche Gestaltung des Fußbodens. Untersuchungen vergleichbarer Räume haben gezeigt, daß Holzbalkendecken und Fußböden in ihrer Gestaltung vermutlich aufeinander abgestimmt waren: Eine derartige Übereinstimmung scheint es etwa im Haus Mengstraße 48 gegeben zu haben: 1956 wurden dort im ersten Obergeschoß des Seitenflügels „eine Reihe von Fußbodenfliesen gefunden (Fundort nicht genauer bekannt), die offenbar auf die Deckenmalereien abgestimmt waren“²⁷. Die Freilegung eines erhaltenen Fliesenbodens im Haus Huxstraße 32 bestätigt das aufeinander abgestimmte Gestaltungsschema: Im ersten Obergeschoß des Seitenflügels befinden sich hier eine bemalte Holzbalkendecke und Fußbodenfliesen in aufeinander abgestimmter Gestaltung: Wenngleich die Restaurierungsarbeiten am Fußboden hier noch nicht abgeschlossen sind, lassen die Form der Fliesen und Spuren farbiger Gestaltung auf eine Entsprechung von Decke und Boden schließen. Die angeführten Beispiele legen die Vermutung nahe, daß auch das erste Obergeschoß in der Wahnstraße 33 ursprünglich mit einem Fliesenboden ausgestattet war, der die Gestaltung der Decke reflektierte.

2.4. Beschreibung der Bilderfolge

Den Raum (Abb. 2, 3) betretend, blickt der Betrachter auf die ihm gegenüberliegende nördliche Schmalwand: In Leserichtung von links nach rechts entwickelt sich hier eine Folge von Bildern biblischer Geschichten, welche sich auf der anschließenden Ostwand zur Rechten des Betrachters fortsetzt. Trotz baulicher Veränderungen ist der Eindruck, der sich dem Be-

26) Diese Ornamente sind derzeit ausschließlich an den Balkenenden erkennbar. Die Kombination von gemalter Kassettendecke und akzentuierender Maureske stellt ein weitverbreitetes Dekorationsschema Lübecker Deckenbemalungen des ausgehenden 16. Jahrhunderts dar. Die gemalte Maureske der Holzimitation ist dabei als Ersatz für eine reale Maureskenintarsie aufzufassen. Wie Gramatzki nachgewiesen hat, sind diese Intarsien nachbildenden Maureskenornamente überwiegend mit imitierten Kassettendecken gekoppelt, wobei sie ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild aufweisen: „[...]auf ockrigem Grund liegt eine Maserung in Rotbraun, die Ungarische Esche imitiert[...]. Darauf wurde die eigentliche Ornamentform in Schwarz aufgemalt.“ Rolf Gramatzki: Dornse, Diele, Paradiesgärtlein. Malereien in bürgerlichen Wohnhäusern des 16. bis 18. Jahrhunderts. In: Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser. Raumnutzungen, Malereien und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Manfred Eickhölder und Rolf Hammel-Kiesow. Neumünster 1993 (= Häuser und Höfe in Lübeck, Bd. 4), S. 153-268, hier: S. 253f.

27) Max Hasse: Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst IV. In: ZVLGA 36 (1956), S. 119-132, hier: S. 124f.



Abb. 8: Wahnstraße 33: Nordwand, erstes Bildfeld: *Schöpfung der Tiere*, ca. 130 x 92 cm / ca. 20 x 122 cm.

trachter bietet, gleichsam derselbe, der sich dem Betrachter im 16. Jahrhundert bot: Er schaut auf den Beginn einer narrativen Bilderfolge, welche sich über die weiteren Wände fortsetzt, während das ausschließlich von links einfallende Licht seinen Blick leitet.

Auf der linken Seite der Nordwand beginnt die erzählende Folge mit ihrem ersten Bildfeld (Abb. 8)²⁸. Getragen von einer Wolken aureole, schwebt der Schöpfergott als Halbfigur über einer summarisch angedeuteten Landschaft. Sein nach links geneigter Kopf mit Vollbart und langem, im Nacken zusammengekommenem Haar ist von einem angedeuteten Nimbus umgeben. Ein weit geschnittenes Gewand umspielt locker seinen Oberkörper und die Arme, während es teilweise auf den Wolkenformationen aufzuliegen scheint. Mit

28) Das Bildfeld mißt 92 x 130 cm. Das anschließende, 92 x 120 cm messende Bildfeld läßt vermuten, daß die insgesamt drei Felder der Nordwand über annähernd einheitliche Abmessungen verfügten. Im Gegensatz dazu erscheinen die Bildfelder der Ostwand schmaler: Bei gleichbleibender Höhe von 92 cm schwankten deren Abmessungen wohl zwischen 81 und 100 cm, da diese Felder vermutlich das Gliederungsschema der Deckenbalken als bildbegrenzende Vorgabe nutzten.

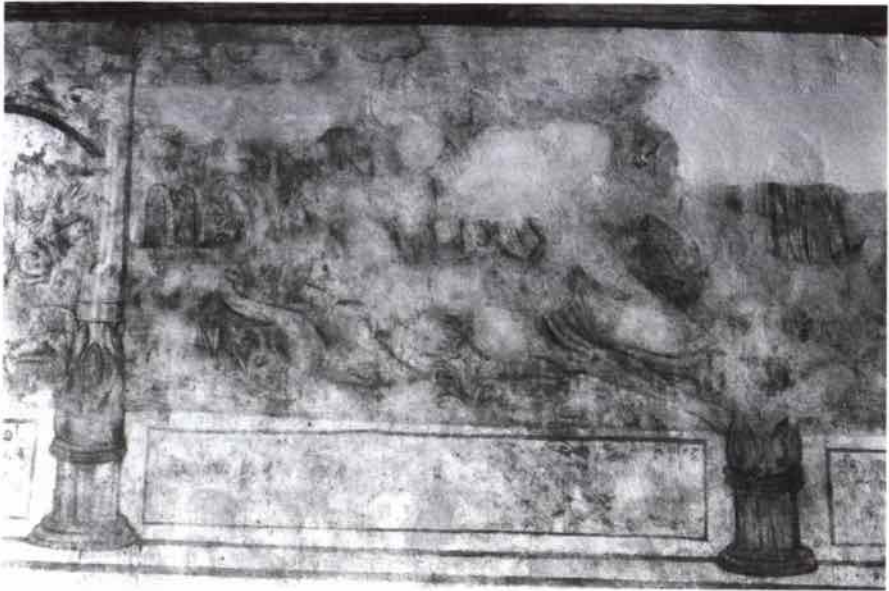


Abb. 9: Wahnstraße 33: Nordwand, zweites Bildfeld: *Erschaffung der Eva*, ca. 92 x 120 cm / ca. 20 x 114 cm.

ausgebreiteten Armen und bis auf Augenhöhe erhobenen Händen blickt er auf die von ihm erschaffenen Tiere herab, während er seine rechte Hand zum Segensgestus formt.

Neben einer gleichsam zu kreisförmigen Scheiben erstarrten Wolkenformation sind die Himmelskörper zu erkennen: zur Linken, die obere Bildgrenze berührend, erscheint die Sonne²⁹; zur Rechten, dicht an die Wolken aureole heranreichend, Mond und Sterne.

Unterhalb der Wolkenformation sitzen die erschaffenen Tiere dichtgedrängt beieinander: Im Vordergrund lassen sich neben einigen nicht näher zu bestimmende Tieren ein Hirsch, zwei Bären, zwei Hasen und eine Schildkröte identifizieren. Weitere Tiere sind in der nach hinten ansteigenden Landschaft erkennbar, wobei diese vor allem in der rechten Bildhälfte von jüngeren Ausmalungsschichten überlagert sind.

Die Malerei erscheint in Graustufen, die in nur einem Bereich durch farbige Schattierung kontrastiert wird: abweichend vom nichtfarbigen Grund-

29) Aufgrund geringfügiger Fehlstellen in diesem Bereich sind die Strahlen der Sonne nur schwer erkennbar, im Original jedoch deutlich sichtbar.

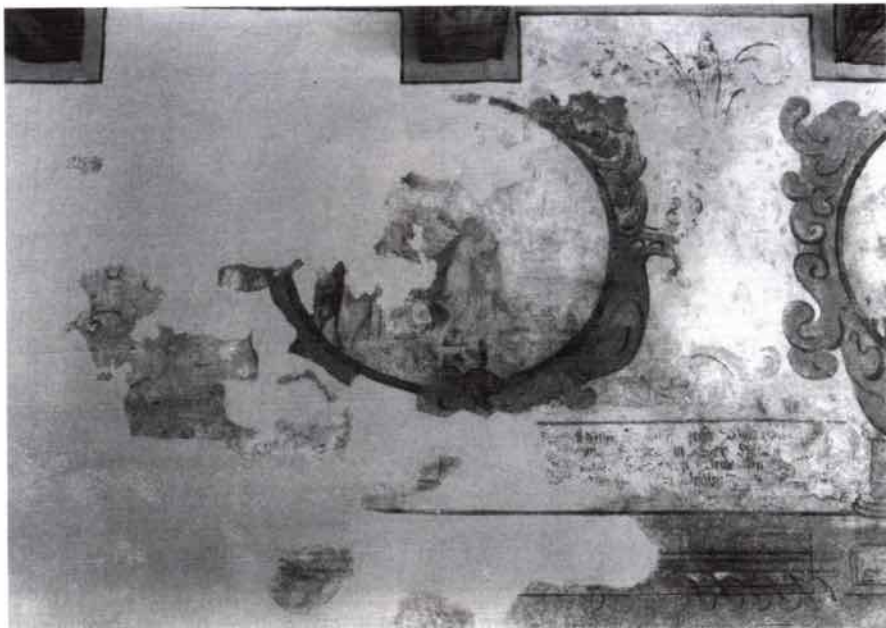


Abb. 10: Wahmstraße 33: Ostwand: *Fragmente des ersten / zweiten Bildfeldes* (Erstaussmalung); Kartusche (dritte Ausmalungsschicht) mit *Versöhnung Jakobs mit Esau* (Gen. 33, 1-16).

ton des Bildfeldes erscheint die den Schöpfergott hinterfangende Himmelszone in einem gelblichen Ockerton. Ein kräftiger schwarzer Kontur, der an eine holzschnittartige Linienführung erinnert, bestimmt, wie auch in allen übrigen Bildfeldern, die Grisaillemalerei. Dieser schwarze Kontur dient der Differenzierung einzelner Formen, deren verschattete Zonen durch schwarze Schraffen modelliert werden und deren Lichter in weißer Höhung angegeben sind. Im Bereich der figürlichen Darstellung erwirken Graustufungen eine weiche Modulation der Körperformen.

Die Darstellung des rechts anschließenden Bildfeldes ist nur noch bedingt erkennbar (Abb. 9). Obgleich die jüngeren Ausmalungsschichten hier vollständig abgetragen sind, erschweren der allgemein schlechte Erhaltungszustand und großflächige Fehlstellen die Betrachtung, so daß nur noch wenige Darstellungselemente identifizierbar sind³⁰. Im Bildvordergrund ist der frag-

30) Die Beschreibung der zwei ersten Bildfelder stützt sich nicht allein auf die Betrachtung des Gesehenen. Wenngleich das vorhandene Bild hier im Vordergrund steht, folgt sie in Teilen einem Vergleich mit dem druckgraphischen Vorlagenblatt. Vgl. Kap. 4.3.

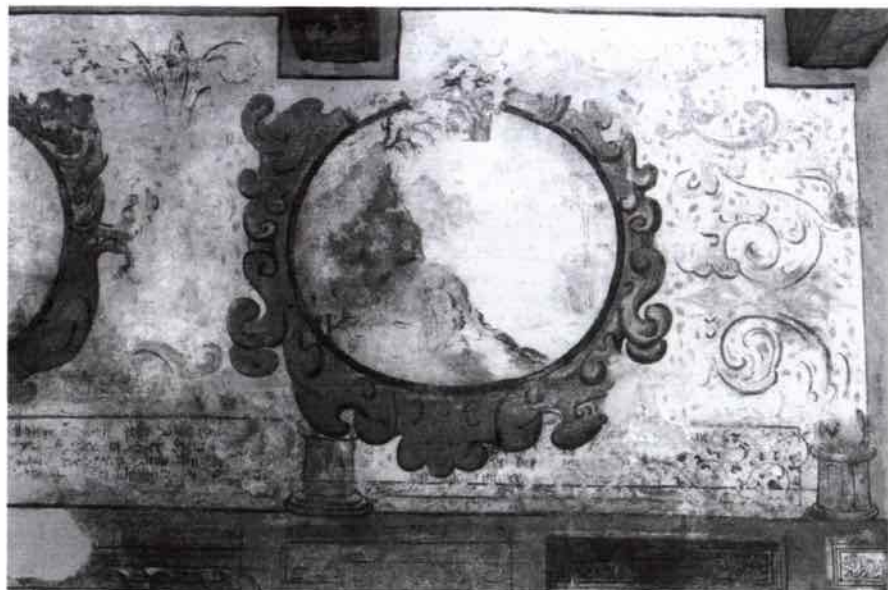


Abb. 11: Wahmstraße 33: Ostwand: *Fragment des dritten Bildfeldes* (Erstaussmalung); Kartusche (dritte Ausmalungsschicht) mit *Der brennende Dornenbusch* (2. Mose 3, 1-12).

mentarische Umriß eines liegenden Menschen auszumachen, dessen linkes Bein in die rechte untere Bildecke reicht. Neben unterschiedlichen Pflanzenformen finden sich auch hier Hinweise auf Tierdarstellungen: In der linken unteren Bildecke sind die Ohren eines Hasen erkennbar, in der rechten Bildhälfte der Kopf eines Pferdes (?). Am linken Bildrand erscheint eine linear angedeutete Bogenarchitektur, über der sich Darstellungen der Sonne und einiger Wolken abzeichnen, die den Himmelskörpern der vorhergehenden Szene ähneln.

Das dritte Bildfeld der Nordwand ist nur noch in einem Bruchstück erhalten, dessen Darstellung nicht erkennbar ist (Abb. 2). Neben dem erhaltenen Fragment, das auch einen Teil des Textfeldes einschließt, erscheint die verbleibende Wandfläche bis hin zur anstoßenden Ostwand als ungestaltete Putzschicht.

Eine Fortsetzung findet die Bilderreihe aus heutiger Sicht erst am entgegengesetzten Ende der anschließenden Ostwand. Von Fehlstellen im mittleren Bereich abgesehen, ist die Ausmalungsschicht auf dieser Wand zwar vermutlich lückenlos erhalten, jedoch von jüngeren Farbschichten weitgehend

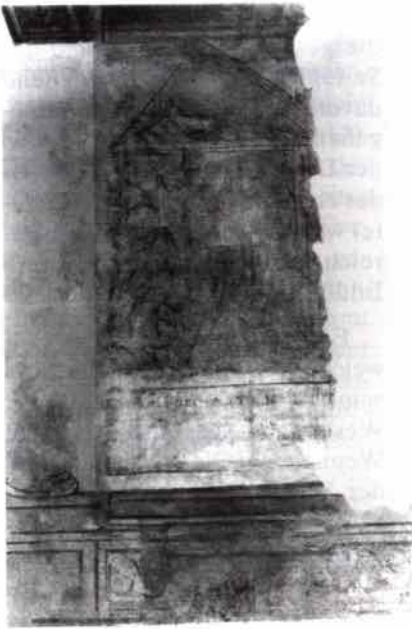


Abb. 12: Wahmstraße 33: Ostwand, Fragment des fünften Bildfeldes: *Anbetungsszene*, ca. 130 x 80 cm.



Abb. 13: Rekonstruktion der *Anbetungsszene* (Wahmstraße 33: Ostwand, Fragment des fünften Bildfeldes).

überlagert. Partiiell erkennbare Säulenschäfte, welche mit den Balkenlagen der Holzdecke korrespondieren, legen die Vermutung nahe, daß hier neben der fragmentarisch erhaltenen Darstellung am (heutigen) Ende der Ostwand insgesamt sechs Bildfelder existierten. Während der Bereich des ersten Bildfeldes der Ostwand starke Fehlstellen aufweist, sind in den zwei folgenden Feldern Fragmente der Texttafeln erkennbar (Abb. 10, 11).

Im ehemals fünften Bildfeld der Ostwand hat sich das Fragment eines Bildfeldes erhalten, während das Textfeld hier nahezu vollständig verloren ist (Abb. 12, 13). Vor dem Hintergrund der angedeuteten Architektur im oberen Bilddrittel und der Anordnung des fragmentarisch erhaltenen Bildpersonals ist zu vermuten, daß das Bildfeld ursprünglich eine *Anbetungsszene* zeigte. Da die innerbildlichen Zusammenhänge jedoch nur schwer einsichtig sind, ist nicht eindeutig nachweisbar, ob es sich um eine *Anbetung der Könige* oder eine *Anbetung der Hirten* handelt.

Scheint die Bilderfolge an dieser Stelle mit einem weiteren, nahezu vollständig verlorenen Bildfeld vor der angrenzenden Südwand zu enden, so



Abb. 14: Wahnstraße 33: Westwand, linke Wandfläche: *Gnadenstuhl*, ca. 104 x 71 cm (einschließlich Textfeld).

setzte sie sich ursprünglich über die gesamte östliche Wand des Seitenflügels fort³¹. Ausgehend davon, daß die Bilderfolge durchgehend dem Gliederungsschema der Deckenbalken folgte und jedes einzelne Feld figürlich gestaltet war, ergeben sich für den Bereich der Ostwand vier weitere Bildfelder (Abb. 1)³².

Es ist nicht nachweisbar, auf welche Weise die ehemalige Süd- und die südliche Hälfte der Westwand gestaltet waren: Wenngleich eine Ausmalung beider Wände sicher anzunehmen ist³³, lassen die erhaltenen Fragmente nicht erkennen, ob es sich um weitere figürliche Darstellungen oder um eine ornamentale Gestaltung handelte. Überdies ist das ursprüngliche bauliche Gefüge im Bereich der südlichen Westwand nicht nachweisbar, so daß ein Nachweis der ursprünglichen Anzahl von Bildfeldern heute nicht mehr möglich ist.

Die Darstellungen der zwei erhaltenen Wandfelder zwischen den Fenstern der Westwand sind, abgesehen von geringen Fehlstellen, vollständig erhalten. Anders als die Darstellungen der übrigen Wände erscheinen sie, der architektonischen Vorgabe entsprechend, im Hochformat.

31) Die Befunduntersuchung von 1991 verzeichnet im vorderen Bereich der Ostwand (heutiger Vorraum) Putz- und Malerspuren der Erstaussmalung.

32) Da die Deckenbalken im Vorraum heute nicht sichtbar sind, ist hier von einer regelmäßigen Fortsetzung der erkennbaren Balkenabstände auszugehen.

33) Die Befunduntersuchung von 1991 verzeichnet Malereibefunde im unteren Drittel der Süd- (südöstliche Raumecke) und in der unteren Hälfte der Westwand (südwestliche Raumecke).

Die Darstellung des linken Wandfeldes ist von Wolken gerahmt, deren Verlauf im beschädigten oberen Bereich nicht mehr erkennbar ist (Abb. 14). Die Wolken gleichen denen der ersten Schöpfungsszene: ihre tellerartigen, kreisrunden Formen, deren Ausmaße nur geringfügig variieren, sind hintereinander geschichtet. Gerahmt vom Wolkenkranz erscheint der thronende Gott. Er sitzt auf einem Herrschersessel mit lyraförmiger Rückseite, dessen Rücken- und Armlehnen von vier Reichsapfeln bekrönt werden. Die dem Betrachter frontal entgegenblickende Gottesfigur trägt eine Tiara und ist mit einem weiten Gewand bekleidet, welches die Beine weich umspielt, während die weiten Ärmel bis auf die Sitzfläche des Throns herabfallen. Die Arme des Sitzenden ruhen auf seinen Oberschenkeln, seine nach außen gerichteten Hände halten den Querbalken des Kreuzes, das zwischen seinen Füßen zu ruhen scheint. Das Kreuz trägt den Körper des toten Sohnes. Im Gegensatz zum Querbalken des Kreuzes, von dem die Arme des Verstorbenen herabhängen, ist der Längsbalken vollständig vom Leichnam verdeckt.

Abb. 15: Wahnstraße 33: Westwand, rechte Wandfläche: *König David*, ca. 198 x 59 cm (einschließlich Textfeld, Paneel).



Der besonders im Brustbereich stark modellierte Korpus des Leichnams scheint zu stehen, indem sein Gewicht vom rechten Bein getragen wird, dem das linke vorgelagert ist. Von den am Kreuz befestigten Händen fallen die Arme locker herab, so daß die Oberarme auf den Schenkeln der sitzenden Gottesfigur aufliegen. Zwischen den Köpfen beider Figuren schwebt die den heiligen Geist symbolisierende Taube mit ausgebreiteten Flügeln. Seitlich des Throns schweben Cherubim zur Linken und Rechten des Querbalkens.

Wie bereits im ersten Feld der Bilderfolge wird die Gottesfigur von einem gelblichen Ockerton hinterfangen, der den Grauabstufungen der übrigen Darstellung entgegensteht. Anders als im Bildfeld der Schöpfungsszene wird der Nimbus hier jedoch stärker betont, da er sich als weiße Scheibe vom ockerfarbenen Hintergrund abhebt.

Das rechte westliche Wandfeld zeigt den harfespielenden König David (Abb. 15). In freier Landschaft stehend, zupft der König David die Saiten seines Instruments. Als Kniestück füllt er das Bildfeld nahezu vollständig aus, sein im Dreiviertelprofil erscheinendes Gesicht ist nach links gewandt. Mit leicht gebeugten Knien wendet der Dargestellte sich seinem Instrument zu, dessen Grundfläche zwischen seinen Beinen ruht, während seine Hände die Saiten zupfen und sein Blick sich außerhalb des Bildraums in der Ferne verliert.

2.5. Exkurs: Das Beziehungsgeflecht zeitlich unterschiedlicher Raumausstattungen im heutigen Erhaltungszustand

Die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft geben dem Haus verschieden geartete Dynamismen, oft interferierende, manchmal einander entgegen gesetzte, manchmal einander anregende Dynamismen.³⁴

Die Wandflächen zeigen ein Gemisch verschiedenartiger, zu unterschiedlichen Zeiten entstandener Bildelemente, die ineinander zu verfließen scheinen: Während ornamentale Ranken illusorisch ineinander verwachsen (Abb. 10, 11), treten halb-transparente Figurengruppen in die Bildräume greifbarer Historien, in deren innerbildlichen Geschehen sie keine Funktion besitzen (Abb. 8).

Das heutige Erscheinungsbild stellt einen Kompromiß dar, da der freilegende Restaurator nach Maßgabe des Erhaltungszustandes einzelne Elemente der Wandmalerei erhalten, andere aufgegeben hat. So entstand ein

34) Gaston *Bachelard*: Poetik des Raumes. München 1960 (Neuaufgabe 1987), S. 33.

Gemisch unterschiedlicher Gestaltungselemente, das die Abgrenzung einzelner Details voneinander erschwert. Es ergibt sich eine Vermengung originär unzusammenhängender Komponenten. Aus der Betrachtung einer singulären Ausmalungsschicht sind die nachfolgenden Schichten folglich nicht auszuschließen, da sie in der Vermengung gleichermaßen prägend auf das heutige Erscheinungsbild des Raums wirken.

Im Saal der Wahnstraße 33 sind insgesamt sechs Ausmalungsschichten unterschiedlicher Zeitstufen nachweisbar³⁵. Zwischen der um 1568/71 zu datierenden Erstausmalung und einem hellrosa, zur Decke mit einem Weinrankenfries abschließenden Anstrich des 19. Jahrhunderts liegen vier weitere, unterschiedlich gut erhaltene Schichten. Neben fünf vollständigen Raumausmalungen existiert ein weiteres gemaltes Paneel aus der Zeit um 1600, das vermutlich der Erstausmalung zur Ergänzung und Ausbesserung diente.

Die erste vollständige Neugestaltung des Raums erfolgte im 17. Jahrhundert. Neben einer flächendeckenden Ausmalung mit feingliedrigem Rankwerk entstanden ovale Kartuschen, die biblische Szenen präsentieren (Abb. 10, 11)³⁶. Diese wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufgegeben zugunsten einer Gestaltung mit fleischigen, graublauen Ranken auf rotem Grund, die im unteren Bereich mit einem gemalten, roten Vorhang abschloß. Zwischen dieser letzten ornamentalen Raumausmalung und dem hellrosa Anstrich des 19. Jahrhunderts liegt eine weitere Malschicht, deren verbliebene Reste einen mittelgrauen Anstrich andeuten. Ein hölzernes Paneel, das sich an der Westwand bis heute erhalten hat, entstammt ebenfalls dieser um 1800 zu datierenden Ausstattungsgeneration.

Das vermeintlich geschlossene Bild der Raumausmalung veranschaulicht die Unvereinbarkeit der Ansprüche von erhaltender Denkmalpflege und methodischer Forschung. Da sich während der Freilegungsarbeiten beide Interessengruppen mit divergierenden Ansprüchen gegenüberstanden, mußte ein Kompromiß gefunden werden, der beide Bereiche befriedigte.

35) Ein weiterer Befund belegt als jüngste Ausstattung des Raums eine „um 1880“ zu datierende Wandbespannung. Diese und alle folgenden Angaben zur Überlieferung der Ausstattungfolgen stützen sich auf die Befunduntersuchung von 1991.

36) Diese Ausmalungsschicht ist nach 1630 zu datieren, da den figürlichen Darstellungen nachweislich Kupferstiche der sog. Merian-Bibel als Vorlage dienten.

3. Profane Wandmalerei im Kontext reformatorischer Bildverwendung

3.1. Zum Bedeutungswandel der Kunst in der Reformationszeit

Wenn der gemeyn man weyß, das es nicht eyn gottis dienst ist, bildniß setzen, wirt erß woll selbs nach lassen on deyn treyben unnd sie nur von lust wegen odder umb schmuck willen an die wend malen lassen odder sonst brauchen, das on sund sey...³⁷

Obleich das Bild in seiner tradierten Funktion für Luther unerwünscht ist, verurteilt er die Bilderstürmer und deren Vorgehen. Eine zerstörerische Bildentfernung versteht er als eine „umgekehrte“ Bildverehrung, da der Ikonoklast weiterhin einem Bildverständnis verhaftet ist, das von Werkgechtigkeit und Scheinglauben geprägt ist. Es geht Luther hinsichtlich der Bildentfernung nicht allein um den „richtigen Zeitpunkt“ der Entfernung, sondern ebenso um die „richtige Bildauswahl“³⁸. Er widerspricht den Bemühungen Karlstadts, die Bilder sofort zu entfernen und votiert statt dessen für eine Zwischenzeit der Auswahl und Prüfung. Nach dieser Zeit wird die Irrlehre seiner Ansicht nach aus dem Denken der Menschen gewichen sein und einen Freiraum für die neue Lehre geschaffen haben³⁹.

Die Kunst ist für Luther keine autonome Instanz, sondern ein Instrument, dessen er sich zur Vermittlung der Lehre bedient. Dieser pragmatische Kunstbegriff basiert folglich nicht auf einem originären Interesse an der Kunst⁴⁰. Luther beurteilt ein Bild nicht, wie Margarete Stirm sagt, nach seiner künstlerischen Vollkommenheit, sondern nach seinem Aussagegehalt:

Entscheidend ist der Inhalt. Die künstlerische Ausführung muß sich dem Inhalt unterordnen, bzw. soll den Inhalt unterstützen, herausarbeiten, betonen. Das Bildthema ist dem Künstler vorgegeben. Er kann keine eigenen Aussagen machen, keine neuen Erkenntnisse vortragen. Die Thematik des evangelischen Bildes ist durch die Heilige Schrift gegeben und begrenzt. Der Künstler hat die Aussagen der Heiligen Schrift

37) Nach: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe). Graz 1966. (unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1907, Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger). Im folgenden zitiert als WA. WA 1, 10 (2), S. 34.

38) Vgl. Margarete Stirm: Die Bilderfrage in der Reformation. Gütersloh 1977 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. XLV), S. 40ff.

39) Ebd.

40) Dieser Pragmatismus prägte nicht nur Luthers Kunstverständnis, sondern dessen gesamtes Vorgehen im Reformationsprozeß. Es war sein Anliegen, den Gläubigen niemals durch radikale Neuordnungen zu überfordern, sondern schrittweise an die neue Glaubensform heranzuführen.

möglichst klar und deutlich, d.h. bei Luther einfach und ohne unnötige Zugaben und dadurch eindringlich wiederzugeben.⁴¹

Dieses Interesse am Aussagegehalt des Bildes und dem Transportieren von Inhalten erklärt, weshalb Luther sich vornehmlich den Bereichen der Kunst zuwendet, die einen gehobenen „Gebrauchswert“ besitzen. Gegenüber der Malerei war die Druckgraphik ein besonders geeignetes Medium, das aufgrund schneller und preisgünstiger Reproduzierbarkeit in mehrfacher Hinsicht zweckdienlich war: das druckgraphisch hergestellte Flugblatt konnte zu Propagandazwecken instrumentalisiert werden⁴², das lose Blatt konnte gelehrte oder religiöse Inhalte transportieren, die Buchillustration veranschaulichte und intensivierete die Aussage einer Veröffentlichung. In jedem Fall diente die Druckgraphik einer größeren Publizität. Während ein künstlerisches Anliegen in den Hintergrund tritt, besitzt sie für die lutherische Reformation primär vermittelnde Qualität.

Indem die Kunst mit dem Holzschnitt technisch reproduzierbar wird⁴³, verändert sich sowohl der Blick auf die Kunst als auch die Kunst selbst. Dieser veränderte Blick auf die Kunst, der für Walter Benjamin mit dem Verfall der „Aura“ des Kunstwerks einhergeht, führt zu einer veränderten Wahrnehmung des Dargestellten: „Einmaligkeit und Dauer sind [im Bild] so eng verschränkt wie Flüchtigkeit und Wiederholbarkeit in [der Reproduktion].“⁴⁴ Während die Einmaligkeit des Kunstwerks für die Reformationskunst eine untergeordnete Rolle spielt, wird die unbegrenzte Wiederholbarkeit des Motivs bewußt genutzt: Durch die Wiederholung einzelner Darstellungen entwickelt die Reformationskunst eine Anzahl von Bildern, die sich durch Wiederholung im Gedächtnis ihrer Betrachter verankern. So erwirkt die zahllose Wiederverwendung des dogmatischen Bildthemas *Gesetz und Gnade* ebenso eine Verankerung im Bewußtsein des Betrachters / Gläubigen wie eine Wiederholung einzelner Bildthemen in der Wandmalerei.

Aus der Reproduzierbarkeit des Kunstwerks folgen nicht allein dessen Verfügbarkeit und erhöhte Funktionalität. Das vervielfältigte Kunstwerk verliert zugleich seinen durch die Reformation verurteilten Kultwert. Wie Benjamin formuliert, hatte „der einzigartige Wert des ‚echten‘ Kunstwerks [...] seine Fundierung im Ritual, in dem es seinen originären und ersten Ge-

41) *Stirm*, wie Anm. 38, S. 117.

42) Zur Verwendung der Druckgraphik als propagandistisches Flugblatt in der Reformation siehe: R.W. *Scribner*: *For the Sake of Simple Folk. Popular Propaganda for the German Reformation*. Cambridge / London 1981.

43) Vgl. Walter *Benjamin*: *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit*. Frankfurt/M. 1963, 21. Aufl. 1994, S. 10.

44) *Ebd.*, S. 15.

brauchswert hatte⁴⁵. Nach dem Verlust des authentischen, echten Kunstwerks, verliert das reproduzierte Bild in der Reformation seine kultische Dimension. Somit entsprach das vervielfältigte Bild mittelbar dem Anspruch der Bilderstürmer, da eine direkte Bildverehrung unmöglich wurde.

3.2. Zur Differenzierung der Kunst im sakralen und profanen Raum

Vor dem Hintergrund des reformatorischen Bilderstreits erfolgt eine zunehmende Polarisierung der Kunst: Luther differenziert zum einen zwischen unterschiedlichen Bildarten, zum anderen unterscheidet er zwischen den Aufstellungsorten der Bilder. Spricht er 1515/16 von der Annäherung von Kirche und Privathaus, so heißt dies, daß nach dem *Neuen Gesetz* eine hierarchische Gliederung von Kirche und Privathaus entfällt und daß überdies keine unumstößlichen Regeln für die Gestaltung von Kirchenbau, Kirchenschmuck und Kirchenmusik existieren. Es gäbe, so sagt Luther, „für die Christenheit [...] keinen Unterschied mehr zwischen sakralen und profanen Zeiten, Orten und Dingen.“⁴⁶

Scheinen sakraler und profaner Raum damit in ihrer Wertigkeit gleichgestellt zu sein, so findet diese Vorstellung nur eingeschränkte Umsetzung: Während die Kirche als Ort der Andacht und des liturgisch normierten Glaubens weiterhin Bestand hat, wird das Wohnhaus zu einem Ort, welcher der Verinnerlichung und Festigung des Glaubens dient. Um diese Funktionen der Räume zu unterstützen, verwendet Luther die Bilder: Nachdem er die Bilderstürmer und deren vollständigen Bildverzicht zurückgewiesen hat, unterscheidet er zwischen den tradierten Bildern, die weiterhin zu dulden sind und dem neuen, zweckgebundenen Bild.

Es hängt für Luther vom Raum ab, ob das darin befindliche Bild kritisch zu betrachten ist. Wie Werner Hofmann sagt, ist die Aussage des Bildes und dessen Rezeption an seinen „Umraum“ gebunden und folglich „kontextabhängig“: „Luther unterscheidet zwischen der sakralen Anmutung eines Heiligenbildes in der Kirche und in einem Privathaus, denn da jener Ort als heilig gilt und dieser als profan, wird einmal der Anbetung Vorschub geleistet, das andere Mal nicht.“⁴⁷

45) Ebd., S. 16.

46) *Stirm*, wie Anm. 38, S. 30.

47) Werner *Hofmann*: Die Geburt der Moderne aus dem Geist der Religion. In: Luther und die Folgen für die Kunst. Ausstellungskatalog Hamburg 1983. Hrsg. v. Werner Hofmann. München 1983, S. 28.

Das ausschließlich kultischem Gebrauch dienende Bild der Wallfahrtskirche ist daher nach Luthers Verständnis abzuschaffen, während das Heiligenbild in der Kirche weiterhin geduldet werden kann, narrative oder belehrende Bilder in Kirchen und Privathäusern sogar als nützlich anzusehen sind⁴⁸: „Fiduciam habuimus, quod idolum in ecclesia melius quam in cubiculo.“⁴⁹

Empfehlungen, die Luther zur Gestaltung der Räume ausspricht, sind weitgehend unentschieden. Die biblische Historie war sicherlich das für den Wohnbereich bevorzugte Thema des Reformators, doch auch für die Gestaltung des Kirchenraums besaß es Relevanz. Äußerungen, die sich auf „an die wend“ gemalte Bilderfolgen beziehen, scheinen primär das private Umfeld zu betreffen.

Denn ichs nicht für böse achte, So man solche geschichte - [sc. die biblischen Geschichten] - auch ynn Stuben und ynn kamern mit den sprüchen malete, damit man Gottes werck und wort an allen enden ymer vor augen hette.⁵⁰

Schreibt Luther von „Stuben und Kammern“, so ist der Bezug zum Privathaus, für das diese charakteristisch sind, eindeutig. In diesem Sinne bemerkt auch Stirm, daß Luther es als nützlich erachtete, die Hauptgeschichten der Heiligen Schrift an den Wänden der Privathäuser anzubringen: „Von anderen Geschichten als von biblischen Geschichten ist hier ebensowenig die Rede wie von dem Anbringen von Bildern in Kirchen und auf Altären [...]“⁵¹

Hans Belting vermutet, daß die Aussage Luthers gleichermaßen auf den Kirchenraum zu beziehen sei: „[Luther] übernimmt [...] nicht einfach, was es schon immer gab, sondern führt feine Unterscheidungen ein, auf die man sorgfältig achten muß. Er läßt die Bildgattung zunächst noch nicht im Kirchenraum zu, sondern nur 'in den stuben und kamern' der privaten Sphäre.“⁵² Wenngleich in diesem Kontext eine Unterscheidung zwischen dem sakralen und dem profanen Ort zutrifft, konnte das von Belting konstatierte zeitliche Moment hier nicht nachgewiesen werden: Weder die Aussagen Luthers noch Befunde konkreter Wandmalereien scheinen seine These zu belegen.

Luther spricht den unterschiedlichen Orten, angesichts deren liturgischer Funktion, verschiedene Bildthemen zu. Als er 1530 dem Altar - entgegen sei-

48) Vgl. *Stirm*, wie Anm. 38, S. 70.

49) WA 16, 440, S. 3f.

50) WA 1, 10 (2), S. 458.

51) *Stirm*, wie Anm. 38, S. 86.

52) Hans *Belting*: *Bild und Kult. Eine Geschichte der Bilder vor dem Zeitalter der Kunst*. München 1990, S. 59.

ner früheren Intention - eine Bildtafel zugesteht, grenzt er die Bildauswahl ein und äußert sich zur weitergehenden Bildnutzung:

wer hie lust hette, tafeln auff den altar zu setzen, der sollte lassen das abendmal Christi malen und diese zween vers „Der Gnedige und Barmhertzige HERR hat ein gedechtnis seiner wunder gestift“ mit großen gülden buchstaben umbher schreiben, das sie für den augen da stunden, damit das hertz dran gedecht, ja auch die augen mit dem lesen, gott loben und dancken müsten. Denn weil der altar dazu geordent ist, das man das Sacrament drauff handeln solle. So kündte man kein besser gemelde dran machen. Die andern bilde von Gott oder Christo mügen sonst an andern orten gemalet stehen.⁵³

Wie Stirn bemerkt, ist dieser Aussage nicht zu entnehmen, ob Luther sich bei den „andern orten“ auf die Wände von Kirchen oder von Privathäusern bezieht. Erwiesen sei lediglich, daß Luther „Gemälde mit Geschichten aus der Heiligen Schrift an Außen- und Innenwänden der Häuser [wünschte].“⁵⁴

Abweichend davon vermutet Elisabeth Anton, daß Luther sich in seiner Aussage durchaus auf den Kirchenraum bezieht, wenngleich sie keinen schriftlichen Beleg anführt: „Sucht man nach Vorschriften oder Regeln für den kirchlichen Bildschmuck bei Luther, anderen Theologen oder in den Kirchenordnungen, so findet man nur die allgemeine Empfehlung, biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testament darzustellen.“⁵⁵

Obleich eine Empfehlung Luthers zur Verwendung biblischer Bilderfolgen im Kirchenraum nicht eindeutig zu belegen ist, fanden diese nachweislich *auch* im Kirchenraum Verwendung. So bemerkt Stirn, daß Luthers Einfluß sich im Rahmen der Umgestaltung mittelalterlicher Kirchen für den evangelischen Gottesdienst zeigte: Hier wurden Bilderreihen aus dem Alten und Neuen Testament an die Stelle früherer Heiligenbilder gesetzt.⁵⁶ In Schleswig-Holstein zeigen einige Kirchen Ausmalungsreste, die auf ehemalige Darstellungen biblischer Bilderfolgen schließen lassen: Diese im ausgehenden 16. Jahrhundert entstandenen Bilderfolgen zeigten Darstellungen, die in Kon-

53) WA 31, 1, S. 415.

54) Vgl. *Stirn*, wie Anm. 38, S. 86.

55) Elisabeth *Anton*: Studien zur Wand- und Deckenmalerei des 16. und 17. Jahrhunderts in protestantischen Kirchen Norddeutschlands. München 1977, S. 14f.

56) Sowohl *Stirn* als auch *Achelis*, den sie an dieser Stelle wörtlich zitiert, führen kein Beispiel für derartige Kirchengemälde an. Vgl. Hans *Achelis*: Der christliche Kirchenbau, Leipzig 1935, S. 26. Vgl. *Stirn*, wie Anm. 38, S. 129.

zeption und Ausführung den untersuchten profanen Bilderfolgen Lübecker Bürgerhäuser vergleichbar zu sein scheinen⁵⁷.

Die gezielte Zuordnung einzelner Bildthemen zu festgelegten Orten und Räumen belegt erneut die enge Funktionsbindung der reformatorischen Kunst: Während das Altarbild dem Gläubigen in der Kirche das Abendmahl zeigt, um ihm das Sakrament zu veranschaulichen und das dogmatische Bild die Grundsätze der neuen Lehre für den Gläubigen sichtbar macht, findet sich im Privathaus die biblische Historie, um den Gläubigen beständig an die Grundlagen seines Glaubens zu erinnern.

Eine Abgrenzung zwischen sakralem und profanem Raum ist nicht als normativer Grundsatz zu verstehen, sondern als die Konsequenz einer Bewertung des Betrachters / des Gläubigen. Luther unterscheidet nicht zwischen beiden Orten, um deren Gegensätzlichkeit zu betonen oder um eine hierarchische Abgrenzung zu manifestieren: Indem er Empfehlungen für die Gestaltung des Privathauses ausspricht, berücksichtigt er den gläubigen Menschen, dem das Wohnhaus als Ort der Kontemplation dienen soll. Es entsteht eine Teilung der Kunst nach privaten und öffentlichen Bedürfnissen, welche eine Divergenz zwischen sakraler und profaner, öffentlicher und privater Kunst nach sich zieht.

3.3. Reformatorische Wandmalerei im Privathaus

Das wyr auch solche bilder mügen an die wende malen umb ge-
dechnis und besser verstands willen...⁵⁸

Wandmalerei im Privathaus besitzt für Luther die Aufgabe, biblische Geschichten beständig im Gedächtnis des Gläubigen zu verankern. Das Erinnern ist für Luther Bestandteil der Lehre. Nicht allein die Bilder, sondern auch Texte sollten daher prägnant und leicht auswendig zu lernen sein. Wie Stirm angesichts der katechetischen Schriften bemerkt, stellte Luther „wo es der Einprägsamkeit dienlich war, [...] den Text sogar der Überlieferung und der Heiligen Schrift entgegen [um].“⁵⁹

Die Erinnerungsfunktion erfährt eine betont pragmatische Auslegung, indem Luther zwar das Memorieren der Bilder fordert, dabei jedoch nicht den Funktionen der klassischen Mnemotechnik entspricht. Wie Jörg Jochen Berns

57) Wenngleich auch in diesem Bereich bisher nur unzureichende Untersuchungsergebnisse existieren, verzeichnet ein Katalog aus dem Jahr 1977 sieben vergleichbare Bilderfolgen im Kirchenraum. Siehe Anton, wie Anm. 55.

58) WA 1, 18, S. 82.

59) Vgl. Stirm, wie Anm. 38, S. 20f.

nachweisen konnte, fordert Luther das Bild ausschließlich zu einer Optimierung des Verständnisses und der Lehre⁶⁰: Das geforderte Erinnern bezieht sich nicht auf die Erzeugung innerer Bilder, sondern allein auf äußere Merkmale. Hinsichtlich der reformatorischen Druckgraphik bemerkt Berns daher weiterführend, daß diese zwar häufig als mnemonisch strukturierte Andachtsbilder zu bezeichnen seien, dabei jedoch in ihrer Anlage ausschließlich religionspraktischen und andachtspragmatischen Bedürfnissen entsprechen⁶¹.

War das Bemalen der Wände ansich keine neue Erfindung, so doch der methodische Umgang mit diesem Gestaltungsmittel. Zahlreiche Aussagen Luthers belegen, daß er das tradierte Element der Hausausstattung als ein Mittel der Informationsvermittlung betrachtet. Spricht Luther 1522 etwa davon, daß der „gemeyn man“ sich die Bilder „an die wend malen lassen oder sonst brauchen“ dürfe, so bringt er damit zum Ausdruck, daß die Wandmalerei als *ein* zulässiges Medium unter zahlreichen anderen zu verstehen ist⁶².

Das Bild bezieht sich auf den Betrachter, an dessen Intellekt es gebunden ist. Die Wirkung auf den Betrachter ist damit, „*das* Kriterium, nach dem Luther ein Bild beurteilt, es ablehnt oder annimmt.“⁶³ Vor dem allgemeinen Hintergrund einer „älteren Kunstlehre“, die einer ästhetischen Kommunikation zwischen Künstler, Kunstwerk und Publikum verpflichtet ist, erklärt Wolfgang Kemp diese spezifische Bindung von Bild und Betrachter: „Da ihr Instrumentarium weitgehend dem der *Rhetorik* nachgebildet war, stand sie der *Wirkungsästhetik* sehr viel näher als solchen Theorien, die im Zentrum den Künstler oder das Werk haben.“⁶⁴ Greift die bildende Kunst vergleichsweise selten auf gezielte Rezeptionsvorgaben zurück, so sieht Kemp die Ursache in einer Bezüglichkeit der Kunst auf andere Werte, die zwischen das Werk und den Betrachter treten. Gleichwohl können nach seiner Ansicht Abweichungen davon zu besonderen Zeiten eintreten: „Vermehrte Aktivitäten auf unserem Gebiet können wir immer dann beobachten, wenn die gesellschaftlichen Anforderungen an das Kunstwerk bedeutend verstärkt wurden...“⁶⁵

60) Vgl. Jörg Jochen Berns: Umrüstung der Mnemotechnik im Kontext von Reformation und Gutenbergs Erfindung. In: *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst. 1400-1750.* Hrsg. v. Jörg Jochen Berns und Wolfgang Neuber. Tübingen 1993 (= Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext. Frühe Neuzeit, Bd. 15), S. 35-72, hier: S. 44.

61) Ebd. S. 62f.

62) WA 1, 10, 2, S. 34.

63) *Stirm*, wie Anm. 38, S. 117.

64) Wolfgang Kemp: *Kunstwissenschaft und Rezeptionsästhetik.* In: *Der Betrachter ist im Bild. Kunstwissenschaft und Rezeptionsästhetik.* Hrsg. v. Wolfgang Kemp. Berlin 1992, S. 7- 27, hier: S. 9.

65) Ebd.

Beziehen die Aussagen Kemps sich auch auf abweichende historische Gegebenheiten, so sind seine Beobachtungen dennoch auf die Praxis reformatorischer Bildverwendung anwendbar: Zu einem Zeitpunkt, da das Bild in seiner kultischen Verwendung angezweifelt wird, ereignet sich eine Umkehr des Bildverständnisses, die eine gezielte (propagandistische) Instrumentalisierung des Bildes zur Folge hat.

[...] das Bild kann den Worten zu Hilfe kommen; videtis, wie mans malet an die Wand⁶⁶

Die gemalte Raumausstattung des Privathauses ist für Luther eng an die Schrift und an die druckgraphische Vorlage des Bildes gebunden. Er begreift das Wandbild als Assistenzmittel des Wortes, wobei die Illustrationen biblischer Geschichten, die in Büchern erscheinen, ebenso als Wandmalerei zu nutzen sind:

„...., Das wyr auch solche bilder mügen an die wende malen umb gedechtnis und besser verstands willen, Syntemal sie an den wenden ia so wenig schaden als ynn den büchern“⁶⁷

Wie Stirm bemerkt, wird hier die „rein didaktische Aufgabe des Holzschnitts als Illustration und Bilderbuch aufgenommen und [...] durch Gemälde mit demselben Inhalt [weitergeführt]“⁶⁸. Ist der gewählte Begriff *Gemälde* hinsichtlich der Lübecker Wandmalereien auch treffender durch *Raumausmalung* zu ersetzen, so erscheint es doch zutreffend, von einer gedanklichen Weiterführung im anderen Medium zu sprechen: Die Wiederholung der Bibelillustration auf der Wand dient der wiederkehrenden, alltäglichen Erinnerung und führt damit zu einer Verinnerlichung des Bildes. Anders als das Buch, das für den Gläubigen nur eine temporäre Ermahnung bedeutet, da es jederzeit zugeklappt werden kann, stellt die ständige Präsenz des Wandbildes eine permanente Ermahnung dar, welcher der Betrachter sich nicht zu entziehen vermag.

Weiterhin scheint das Wandbild nicht nur der Ermahnung und Erinnerung an die biblische Lehre zu dienen, sondern es festigt auch das Buch selbst dauerhaft im Gedächtnis des Betrachters: Die Malerei in der Wahnstraße 33 erwirkt diese Verankerung, indem sie Wort und Bild gleichermaßen nachbildet und den Betrachter überdies durch ein gemaltes Falwerk an das Bild eines aufgeschlagenen Buches erinnert (Abb. 15). Das Verhältnis von Buchillustration und Wandmalerei ist daher gleichsam als ein wechselseitiges zu verste-

66) WA 36, S. 159.

67) WA 1, 18, S. 82.

68) Stirm, wie Anm. 38, S. 86.

hen: Während die Raumausmalung das Buch als Objekt im Bewußtsein des Betrachters verankert, vermag der Leseprozeß ebenso eine Erinnerung an den Raum hervorzurufen. In der Empfindung des Betrachters stellt sich ein Gefühl des Umschlossenseins und der Geborgenheit ein, welches er fortan mit dem gelesenen Text assoziieren wird. In übertragenem Sinne handelt es sich in beiden Fällen um einen Akt der Isolation: Während der Prozeß des Lesens den Menschen an das Buch bindet und ihn somit von seiner Umwelt isoliert, umschließt der Raum den Betrachter und macht ihn allein zum Mittelpunkt des Bildprogramms.

Stellen Buch und Illustration einen für den Betrachter der Wandmalerei direkt ersichtlichen Anknüpfungspunkt dar, so erinnert die formale Gliederung der Wandmalerei ebenso an druckgraphische Einzelblätter. Wie Rolf Gramatzki bemerkt, ist die Beigabe von Texten bereits in der Wandmalerei des 15. Jahrhunderts gebräuchlich, jedoch ist er zu dieser Zeit stärker in die figürliche Darstellung integriert.

Im 16. Jahrhundert ändern sich die Texte bei Bildern sowohl im Inhaltlichen wie auch im Formalen. Die Texte werden umfangreicher, oft erscheinen sie als Reime, z.T. auch als reine Bibelzitate. Sie werden so gut wie immer als Schriftblock auf hellem Grund unter dem Bild angeordnet. Dabei ist aber das Bild meist keine Illustration des Textes, sondern beide stehen gleichwertig nebeneinander und ergänzen sich. Von der Form her ist die Blockbildung der Schrift sicher vom Einblatt-holzschnitt mit seinen Texten beeinflusst.⁶⁹

Die formale Gliederung des Wandfeldes in Text- und Bildfeld imitiert damit eine geläufige Form der Darstellung von Wort und Bild. Die im Text transportierte Aussage erfährt so eine intensive Hervorhebung, während zugleich die Ausrichtung auf das geschriebene Wort betont wird. Gegenüber der Kunst im sakralen Raum, die den Text vornehmlich als inhaltliche Folie ihrer Darstellungen verwendet, stellt die profane Wandmalerei eine Anbindung an das geschriebene Wort unmißverständlich in den Vordergrund.

4. Druckgraphik als Grundlage reformatorischer Wandmalerei

4.1. Die Verwendung druckgraphischer Vorlagen in der reformatorischen Wandmalerei

Die Wandmalerei der Reformationszeit folgt weitgehend Konventionen und tradierten Gestaltungselementen, die durch den jeweils ausführenden Maler variiert werden. Da das druckgraphische Vorlagenblatt eine Ausdeh-

69) Gramatzki, wie Anm. 26, S. 176.

nung von Gestaltungselementen über größere Distanzen hinweg ermöglichte, konnten sich neu entwickelnde Ausdrucksformen schnell über regionale Grenzen hinweg verbreiten. Stilentwicklungen waren damit nicht länger als das charakteristische Merkmal eines regional begrenzten Gebietes festgeschrieben, sondern fanden in Form druckgraphischer Vorlagensammlungen überregionale Verbreitung⁷⁰.

Ebenso wie in der Illustration oder der reformatorischen Bildpropaganda, erfüllte das Medium Druckgraphik auch als Vorlagenblatt eine *zweckgebundene* Funktion. Virgil Solis etwa gab neben Illustrationsserien und Einzelblättern auch Vorlagensammlungen heraus, die explizit zum *Gebrauch* bestimmt waren. Heinrich Röttinger schreibt dazu, Solis sei in seiner Zeit „der erste deutsche Holzschnittzeichner, der den Übergang von der deskriptiven zur dekorativen Kunst mit Entschiedenheit vollzieht. [...] Die Folgen des Solis und des Amman berufen sich alle auf ihre besondere Eignung, als Quellen für Dekorateure zu dienen [...]“⁷¹.

Es ist aus heutiger Sicht schwierig, die zur Konzeption einer Wandmalerei verwendeten Vorlagenblätter nachzuweisen, da diese weit gestreut sind und hohe Verluste das Auffinden einzelner Blätter zusätzlich erschweren⁷². Im Themenbereich der religiösen Wandmalerei erschwert insbesondere die Vielzahl der druckgraphischen Serien des 16. Jahrhunderts eine Bestimmung der Vorlagenblätter: Indem die einzelnen graphischen Bilderfolgen einander beständig kopierten oder einzelne Darstellungselemente zitierten, ergibt sich ein unübersichtliches Bild. Die daraus folgenden Vermischungen erschweren sowohl die Abgrenzung einzelner druckgraphischer Bilderfolgen als auch die Zuordnung dieser Bilderfolgen zum Oeuvre eines Künstlers. Wie Ubisch im Rahmen seiner Untersuchung zu den Bibelillustrationen des Virgil Solis formuliert, ist in dieser Zeit „die Abhängigkeit der Künstler voneinander [...] ganz allgemein, und es geht mit den Bibelillustrationen in dieser Beziehung

70) Sicherlich fand die Druckgraphik nicht allein in der Wandmalerei als Vorlagenblatt Verwendung. Ernst Badstübner stellt in seiner Untersuchung protestantischer Bildprogramme den Bezug zum Dogmenbild her: „Graphische Blätter und Illustrationen dürften die Vorlagen für die Zeichen abgegeben haben, aus denen die Lehrbildprogramme hergestellt worden sind“. Ernst Badstübner: Protestantische Bildprogramme. Ein Beitrag zu einer Ikonographie des Protestantismus. In: Von der Macht der Bilder. Beiträge des C.I.H.A.-Kolloquiums „Kunst und Reformation“. Hrsg. v. Ernst Ullmann. Leipzig 1983, S. 335.

71) Heinrich Röttinger: Neue Mitteilungen über Virgil Solis. In: Zeitschrift für Bücherfreunde 1924, S. 77-85, hier: S. 79.

72) Der Erhalt druckgraphischer Blätter war weitgehend dem Zufall überlassen. Zum einen war das Material des Bildträgers, das Papier, kaum widerstandsfähig, zum anderen verloren die zumeist zweckbestimmten Blätter für den zeitgenössischen Betrachter ihren Wert, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt hatten. Vgl. Walter Koschatzky: Die Kunst der Graphik. Technik, Geschichte, Meisterwerke. München 1975, 11. Auflage 1993, S. 52.

wie mit den zahllosen Bibelnachdrucken: zuletzt [...] wusste niemand mehr, wo die Nachdrucke eigentlich herstammten."⁷³

Das aus der Vermischung entstehende, unbestimmte Bild, das die Gesamtheit der religiösen Holzschnitte des 16. Jahrhunderts bietet, erschwert zugleich den Blick auf die zeitgenössische Wandmalerei: Die reformatorische Wandmalerei ist als reproduzierendes Medium zu verstehen, sie bildet jedoch nicht allein nach, sondern variiert zugleich ihre Vorlagen. Ähnlich wie die Druckgraphik ahmt sie dabei einzelne Bildelemente nach, die sie zum Teil werkgetreu, zum Teil variiert einem neuen Kontext einfügt. Sind Teilbereiche einer Darstellung damit weiterhin erkennbar und einer Vorlage zuzuordnen, so sind vollständige Bildkompositionen teilweise schwer erkennbar.

Veränderungen, die während der Umsetzung eines Bildes in das Medium der Wandmalerei entstehen, haben unterschiedliche Gründe: Teilweise dienten sie der Angleichung des Bildes an räumliche Gegebenheiten, teilweise einer Vereinfachung der Vorlage, sofern diese zu schwer verständlich erschien. In anderen Fällen dienten Veränderungen dazu, den Zusammenhalt der Bildkompositionen bei der Umsetzung in ein großformatiges Wandbild zu erhalten.

Ebenso schwierig wie der Nachweis eines verwendeten Vorlagenblattes ist es, aufzuzeigen, wer die Konzeption eines Bildprogramms und dessen Ausführung bestimmte. Für die Zeit des ausgehenden 16. Jahrhundert existieren kaum schriftliche Nachweise, welche die Entstehung oder das Aussehen von Wandmalerei in Privathäusern dokumentieren. Wie Gramatzki bemerkt, muß „bei den Programmen malerischer Innenausstattung [...] davon ausgegangen werden, daß die Inhalte wie auch ihre Form so allgemein bekannt waren, daß es eines schriftlichen Konzepts nicht bedurfte [...]“⁷⁴ Eine Untersuchung von Wandmalerei im Profanbau ist folglich allein auf die Betrachtung zugänglicher Malereien angewiesen. Schriftstücke, die Raumausmalungen in deskriptiver Form dokumentieren, existieren für die Lübecker Malereien ebenso wenig wie amtliche Dokumente, die Hinweise auf die Gestaltung zeitgenössischer Innenräume geben könnten.⁷⁵

73) Ernst v. Ubisch: *Virgil Solis und seine biblischen Illustrationen für den Holzschnitt*. Leipzig 1889, S. 53.

74) Gramatzki, wie Anm. 26, S. 158.

75) Zeitgenössische Beschreibungen von Wandmalerei des 16. Jahrhunderts sind im norddeutschen Raum sehr selten. Erhalten hat sich unter anderem die Beschreibung eines bürgerlichen Anwesens in der Umgebung Lüneburgs: Thomas Mawerus, *Poematum* 1. VII, quos scripsit ab anno 1565 usque ad annum 1570, *Hamburgi per Nicolaum Wegner MDLXX*. (Übersetzt und kommentiert bei: Hans Dumrese, *Ein niedersächsischer Herrnsitz der Renaissance*. In: *Lüneburger Blätter* 4 (1953), S. 27-42). Vgl. Grote / Königfeld, wie Anm. 6, S. 113f., 133ff.

Infolge geringer zeitgenössischer Dokumentation sind auch Herkunft und Identität der ausführenden Maler nur in seltenen Fällen nachweisbar, da gemeinhin keine schriftlichen Verträge über malerische Ausstattungsarbeiten geschlossen wurden⁷⁶. Gewiß ist lediglich, daß sich im Lübeck des 16. Jahrhunderts die Strukturen des Maleramtes⁷⁷ veränderten. War es zuvor allein Angehörigen des Lübecker Amtes erlaubt, Dekorationsmalereien auszuführen, wurden „in diesem Zeitraum [...] vom Rat gegen die frühere Gewohnheit [...] Freimaler zugelassen, d.h. Maler, oder wie es Sprachgebrauch war, Schilderer und Conterfeyer, die ihre Meisterschaft nicht nach den Vorschriften der Rolle zu erwerben brauchten und die der Rat auf Grund seiner eigenen Machtvollkommenheit zu Meistern einsetzte.“⁷⁸ Diesen Malern war die Herstellung von, „Bildnissen und anderen Gemälden“ erlaubt, während sie zugleich verpflichtet waren, sich von handwerklichen Malerarbeiten fernzuhalten. Diese Einsetzung von Freimeistern war scheinbar „eine Folge des Rückgangs der Amtsmeister in ihrer Kunstfertigkeit, so daß sie dem Bedürfnis nach brauchbaren Bildnissen, Landschaften, Blumenstücken und figurlichen, oder wie man mit Vorliebe zu sagen pflegte, ‚historischen‘ Bildern nicht mehr Genüge leisten konnten [...]“⁷⁹ Wie Theodor Hach vermutet, scheinen zu dieser Zeit auch zahlreiche Maler aus den nördlichen Provinzen der Niederlande nach Lübeck gekommen zu sein, da die Stadt eine sowohl politisch- als auch religiös gesicherte Lage versprach.⁸⁰

Keine der zugänglichen Lübecker Wandmalereien in Profanbauten des 16. Jahrhunderts verfügt über eine namentliche Kennzeichnung des ausführenden Malers. Dieses Fehlen einer Signatur mag einerseits auf das nur gering ausgebildete Bewußtsein künstlerischer Identität zurückzuführen sein, andererseits mag sich das Nichtvorhandensein aus dem zumeist fragmentarischen Erhaltungszustand der Malereien erklären. Obwohl eine Gegenüberstellung mit anderen Städten grundsätzlich schwierig erscheint, existiert in Goslar eine zum Vergleich geeignete Wandmalerei: Eine der Raumausmalung der Wahnstraße 33 stilistisch ähnliche Wandmalerei verfügt hier sowohl über die vermutlich eigenhändige Signatur des Malers als auch über eine prä-

76) Derartige Vorgänge bedurften keiner schriftlichen Fixierung, da die Innenausstattung des Hauses eine Privatangelegenheit darstellte. Lediglich Hauskauf und -verkauf fanden als Handlungen des öffentlichen Rechts Eingang in die Akten der Stadt. Vgl. *Gramatzki*, wie Anm. 26, S. 158.

77) Die Bezeichnung „Maleramt“ folgt aus dem norddeutschen Wort „Amt“, landschaftlich „Zunft“. Vgl. W.L. v. *Lütgendorff*: Das Maleramt und die Innung der Maler in Lübeck. Lübeck 1925.

78) Ebd., S. 55.

79) Ebd.

80) Vgl. Theodor *Hach*: Die Anfänge der Renaissance in Lübeck. Lübeck 1889, S. 20ff.

zise Datierung: In eines der figürlichen Bildfelder integriert, findet sich die Jahreszahl 1561; ferner befindet sich in einer Kartusche der Name des ausführenden Malers Daniel Poppe⁸¹.

Ist das Vorlagenblatt einer Wandmalerei oftmals schwer bestimmbar, so scheint deren Duktus gleichwohl einen Rückschluß auf die Drucktechnik des Vorlagenblattes zuzulassen. Während die vom Holzschnitt abhängige Malerei dessen tendenziell grobe Linienführung beibehält und Verschattungen in Graustufen wiedergibt, die an die grobe Schraffur des Holzschnitts erinnern, besitzt die auf einen Kupferstich zurückgehende Wandmalerei gemeinhin einen abweichenden Duktus: der weichen Linienführung und den sanften Graustufen des Kupferstichs entsprechend, erscheint auch die Wandmalerei in weicherer Form- und Farbgebung.

Ein Vergleich der tendenziell grob gestalteten Malerei im Haus Wahnstraße 33 mit einer Wandmalerei im Haus Breite Straße 18⁸² veranschaulicht den Gegensatz drucktechnisch unterschiedlicher Vorlagenblätter: Die dortige Darstellung zeigt den *Triumph des Neides auf dem Wagen der Ungleichheit*, basierend auf einem Kupferstich des Dirk Volkertsz. Coornhert nach Marten van Heemskerck aus dem Jahr 1564. Ein Vergleich der Malerei mit dem Kupferstich zeigt, daß etwa die Darstellung des Pferdes in der linken Bildhälfte und der Faltenwurf der Gewänder sowohl im Kupferstich als auch in der Wandmalerei einer naturgetreuen Wiedergabe des Gesehenen verpflichtet sind. Die Wandmalerei schafft hier fließende Übergänge und entfernt sich so von einer in Lübeck sonst weit verbreiteten, den Holzschnitt imitierenden Grisaillemalerei.

4.2. Die Nutzung druckgraphischer Vorlagen in der Wahnstraße 33

Jede einzelne Komponente der Raumausmalung, sowohl die figürlichen Darstellungen als auch die dekorativen Elemente, beruht auf einer druckgraphischen Vorlage. Im Gegensatz zur ornamentalen Gestaltung, welche explizit zu diesem Zweck konzipierte Vorlagen verwendet⁸³, greift die figürliche Gestaltung auf Bildgrundlagen zurück, die überdies einem anderen Zweck

81) Vgl. Angelica Dülberg: Zur Ikonographie der profanen Wand- und Deckenmalerei vom 15. bis zum 19. Jahrhundert - ein erster Überblick. In: Raumkunst in Niedersachsen. Die Farbigekeit historischer Innenräume. Kunstgeschichte und Wohnkultur. Hrsg. v. Rolf-Jürgen Grote und Peter Königfeld. München 1991, S. 133-156, hier: S. 147. Zur Wandmalerei im Apostelzimmer des Mönchehauses Goslar siehe weiterhin Kap. 4.3.

82) Kat.Nr. 33, Objekt (C); Siehe auch *Eickhölder / Hammel-Kiesow*, wie Anm. 6, S. 234ff.

83) Zur Verwendung ornamentaler Vorlagenblätter siehe Carsten-Peter Warncke: Die ornamentale Grotteske in Deutschland. 1500-1650. Berlin 1979 (= Quellen und Schriften zur Bild. Kunst. 6).

dienen. Die figürlichen Vorlagenblätter unterliegen einer zweifachen Nutzung: sind sie einerseits eigenständige Werke, so dienen sie in weiterer Verwendung als Vorlagenblätter.

Es ist aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar, ob die Vorlagen der Malerei in der Wahnstraße 33 einer einheitlichen Quelle entstammen oder ob sie aus unterschiedlichen Sammlungen zusammengetragen wurden⁸⁴. Für nur zwei der erhaltenen Darstellungen sind die Vorlagenblätter sicher nachweisbar. Da diese einer geschlossenen Holzschnittserie entstammen, deren übrige Darstellungen im Saal der Wahnstraße 33 nicht nachweisbar sind, ist zu vermuten, daß die vollständige Bilderfolge aus unterschiedlichen Vorlagensammlungen zusammengefügt wurde. Gleichmaßen ist jedoch denkbar, daß der Konzeption des Bildprogramms eine Vorlagensammlung zugrunde lag, die Blätter unterschiedlichen Ursprungs vereinte.

Desgleichen ist heute nicht nachweisbar, auf welcher Textgrundlage die Schriftfeldern basieren. Ein Vergleich der (erhaltenen) Bibelzitate mit niederdeutschen Bibelausgaben erbrachte weder eine sprachliche Übereinstimmung, noch fanden sich in diesen Ausgaben Illustrationen, die den figürlichen Darstellungen in der Wahnstraße 33 als Vorbild gedient haben könnten⁸⁵. Ist dieses Ergebnis auch nicht als sicherer Nachweis für eine spätere Kombination der Vorlagen anzusehen, so erscheint eine einheitliche Vorlage für Bild- und Textfelder gleichwohl unwahrscheinlich⁸⁶.

Im Gegensatz zu den erhaltenen Darstellungen von Gnadenstuhl und König David auf der Westwand des Raumes (Abb. 14, 15), deren Vorlagen bisher nicht zu ermitteln waren, ist der Ursprung von zwei Darstellungen der Nordwand nachweisbar: Den hier sichtbaren Schöpfungsszenen (Abb. 8, 9) liegen augenscheinlich zwei Darstellungen der Holzschnittserie *Biblische Figuren des Virgil Solis* zugrunde (Abb. 16, 17).

84) Ebenso ist nicht nachweisbar, ob die im Bildprogramm verwendeten Bibelzitate einer einheitlichen Quelle entstammen.

85) Vgl. C. Borchling, B. Claußen: *Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der niederdeutschen Drucke bis zum Jahre 1800*. Neumünster 1931-1957. Im folgenden zitiert als BC. Überprüft wurden neben der sog. Lübecker Dietz-Bibel von 1534 die in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg vorhandenen niederdeutschen Neuen Testamente und Vollbibeln: BC 704, BC 767, BC 768, BC 966, BC 1182, BC 1239, BC 1416, BC 1621, BC 1695, BC 1807, BC 1914, BC 1985, BC 2091, BC 2150, BC 2166, BC 2567, BC 2185.

86) Gegen eine Verwendung der *Biblischen Figuren* des Virgil Solis in einer niederdeutschen Bibelausgabe spricht auch, daß Ubisch keine Veröffentlichung in einer niederdeutschen Bibelausgabe erwähnt. Es ist jedoch denkbar, daß Ubisch eine derartige Verwendung unentdeckt geblieben ist. Vgl. v. Ubisch, wie Anm. 73.



Abb. 16: Virgil Solis: *Die Erschaffung der Tiere (Gen.1)*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.1 (316).

4.3. Die „Biblischen Figuren“ des Virgil Solis als graphische Vorlagensammlung

Die *Biblischen Figuren* des Virgil Solis erschienen erstmals 1560 in Frankfurt bei dem Verleger Sigmund Feyerabend. Dieser veröffentlichte die 147 Bilder umfassende Serie parallel in zwei Auflagen: als illustrierte Vollbibel und als gesonderte Bilderfolge unter dem Titel *Biblische Figuren*⁸⁷. Diese *Biblischen Figuren* erschienen 1562 in zweiter, erweiterter Auflage. Dabei wurden der Serie 71 neue Darstellungen hinzugefügt und drei Bilder durch neue Darstellungen ersetzt, wobei die Bilder - wie bereits in der Vollbibel - von Zierleisten umgeben waren. In einer dritten Auflage aus dem Jahr 1565 erschien die Reihenfolge der Bilder wiederum leicht verändert, einige Darstellungen wurden durch neue Schnitte ersetzt.

87) *Biblische Figuren des / Alten und Newen Testaments / gantz künstlich gerissen. / durch den weitberümpften Vergilium / Solis zu Nürnberg. / VS. / Getruckt zu Frankfurt am Main, mit / Römischer K. M. Freihert. / Anno 1560.* Die Holzschnitte dieser Bilderfolge erscheinen auf 74 unpaginierten Blättern, recto und verso gedruckt. Jedes Bild verfügt über eine kurze deutsche und lateinische Erklärung. Zur Holzschnittserie des Virgil Solis siehe v. *Ubisch*, wie Anm. 73.



Abb. 17: Virgil Solis: *Die Erschaffung der Eva* (Gen. 2), Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.2 (316).

Die Holzschnitte des Virgil Solis scheinen zu ihrer Entstehungszeit sehr populär gewesen zu sein, wobei die reine Bilderserie vermutlich weiter verbreitet war als die illustrierte Bibel. Wie Ubisch anhand eines Messeregisters belegt, wurden in der Fastenmesse von 1565 insgesamt 222 Exemplare der Bibel und 471 Ausgaben der *Biblischen Figuren* verkauft. Zudem erfuhr die Bilderfolge insgesamt drei Neuauflagen, während die Bibel 1561 einmalig in veränderter Form neu aufgelegt wurde⁸⁸.

Die Bilderfolge der *Biblischen Figuren* fand nicht allein als „Laienbibel“ Verwendung, sondern sie wurde darüber hinaus von Malern als Vorlagensammlung genutzt. Entsprechend deklarierte Virgil Solis selbst seine narrativen Bilderfolgen, als „Vorlageblätter für das Kunsthandwerk“⁸⁹. Die gürtli-

88) Unsichere Angaben zur Auflagenstärke von Bibel und Bilderserie erlauben keine zuverlässige Aussage zum Verbreitungsgrad der Bilder. Die Holzschnitte erfuhren zudem möglicherweise eine weitere Multiplikation durch die Wiederverwendung der Bildstöcke. Der Verlag Feyerabend selbst veröffentlichte in zwei Publikationen Nachschnitte der *Biblischen Figuren*. Siehe dazu Ubisch, wie Anm. 73, S. 69.

89) Röttinger, wie Anm. 71, S. 84.



Abb. 18: Huxstraße 32: Seitenflügel, 1. Obergeschoß; vorletztes Bildfeld der südl. Ostwand: *Der Verkauf Josephs durch seine Brüder* (Gen. 37).

chen Holzschnitte erfüllten damit eine Doppelfunktion: waren sie einerseits eine preisgünstige Alternative zur vollständigen Bibelausgabe, dienten sie gleichermaßen als Vorbild für Handwerker und Maler. Eine Verwendung der *Biblischen Figuren* als Vorlagenblätter ist derzeit durch mindestens drei Raumausmalungen zu belegen: In Lübeck zeigen zwei Räume narrativ geprägte Bilderfolgen, eine weitere Ausmalung in Goslar zeigt eine Serie von Evangelisten- und Aposteldarstellungen.

Neben der Wandmalerei im Haus Wahnstraße 33 zeigt auch eine Bilderfolge im Seitenflügel des Lübecker Hauses Huxstraße 32 Nachbildungen der *Biblischen Figuren*: Eine Wand mit insgesamt fünf erhaltenen Bildfeldern zeigt hier neben drei bisher nicht näher identifizierten Darstellungen⁹⁰ zwei Felder mit alttestamentarischen Bildern nach Solisillustrationen: *Der Verkauf Josephs durch seine Brüder* (Abb. 18) und *Joseph deutet die Träume des Pharao* (Abb. 19)⁹¹.

90) Da die restauratorische Bearbeitung der Malereien noch nicht abgeschlossen ist, konnten sie in der vorliegenden Arbeit nur bedingt berücksichtigt werden.

91) Die Photographien zeigen einen vorübergehenden Zustand der in Restaurierung befindlichen Bildfelder im März 1999.



Abb. 19: Huxstraße 32: Seitenflügel, 1. Obergeschoß; letztes Bildfeld der südl. Ostwand: *Joseph deutet die Träume des Pharao (Gen. 41)*.

Die Bilderfolge im Haus Huxstraße 32 veranschaulicht, daß die auf einer einheitlichen Vorlage beruhenden Wandmalereien maltechnisch differieren können. Obgleich die nebeneinander liegenden Bildfelder beide auf Blätter der *Biblischen Figuren* zurückgehen (Abb. 20, 21), weichen sie in Erscheinungsbild und Linienführung voneinander ab: Während die Darstellung *Joseph deutet die Träume des Pharao* in feingliedriger Linienführung mit behutsam gesetzten Lichtern erscheint, zeigt die rechts angrenzende Szene *Der Verkauf Josephs durch seine Brüder* eine grobe Linienführung, die auf feine Lichtwerte weitgehend verzichtet. Wenngleich eine nähere Deutung aus heutiger Sicht nicht möglich ist, lag die Verantwortlichkeit für die Ausführung beider Bildfelder augenscheinlich bei unterschiedlichen Malern. Im Gegensatz dazu erscheinen die Bildfelder der Wahnstraße 33 in einheitlicher Qualität: die sichtbar erhaltenen Felder zeigen hier eine übereinstimmende Licht- und Linienführung.

In der malerischen Umsetzung des Vorlagenblattes verfährt die Malerei der Wahnstraße 33 anders als die der Huxstraße 32: Während die (sichtbaren) Bildfelder der Huxstraße 32 eine vergleichsweise präzise Wiedergabe der Vorlage liefern, modifiziert die Malerei der Wahnstraße 33 die Darstel-



Abb. 20: Virgil Solis: *Der Verkauf Josephs durch seine Brüder (Gen. 37)*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.12 (316).



Abb. 21: Virgil Solis: *Joseph deutet die Träume des Pharao (Gen. 41)*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.14 (316).

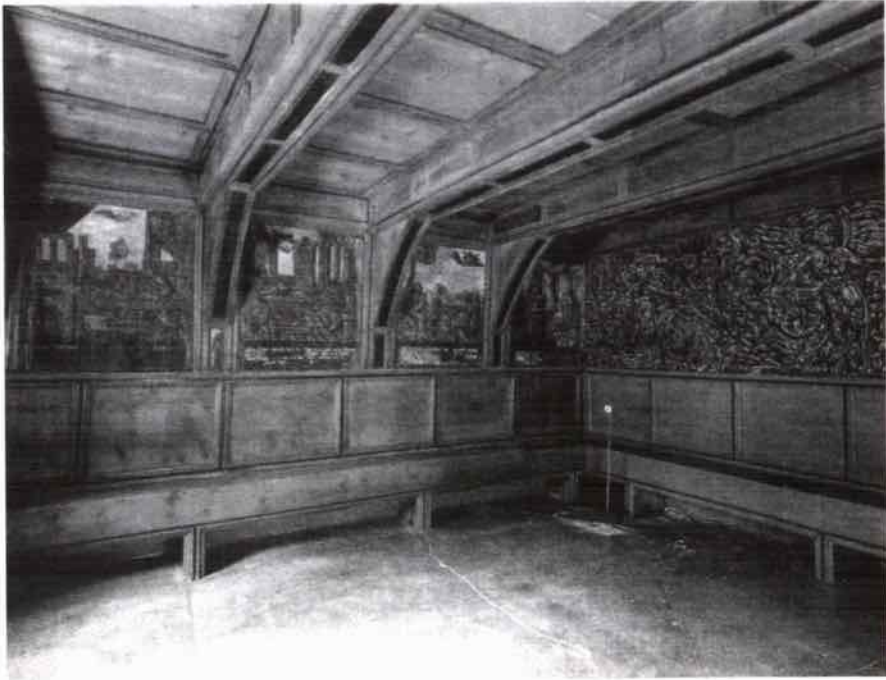


Abb. 22: Goslar, Mönchehaus, Apostelzimmer: vollständiger Raum: Nord-, Ostwand.

lung des Originals: Die erste narrative Szene (Abb. 8) zeigt hier etwa eine partielle Fokussierung, indem die Darstellung des Schöpfergottes von einer Dreiviertel- zur Halbfigur reduziert wird und der als Strahlenkreis angedeutete Glorienschein des Holzschnitts (Abb. 16) in der Wandmalerei als linear angedeuteter Nimbus vor farbigem Hintergrund erscheint. Die Malerei der Huxstraße 32 hingegen übernimmt die vorgegebene Bildkomposition unverfälscht: Während das Bildfeld *Der Verkauf Josephs durch seine Brüder* in seiner vereinfachten Linienführung zwar auf Feinheiten der Darstellung verzichtet, bleibt die Komposition dieselbe. Im feiner strukturierten Bildfeld *Joseph deutet die Träume des Pharao* sind auch die Feinheiten der Darstellung, etwa die Architektur und der Faltenwurf der Kleider ausführlich übernommen.

Im *Apostelzimmer* des sogenannten *Mönchehauses* in Goslar befindet sich die bereits erwähnte, datierte und signierte Wandmalerei, ausgeführt im Jahr 1561 von Daniel Poppe⁹². Eingefügt in die Gliederung einer Fachwerkkon-

92) Vgl. Grote / Königfeld, wie Anm. 6, S. 66, 147; H.G. Griep: Mittelalterliche Wandmalereien und Stuckarbeiten in Goslar. Goslar 1954. S. 22ff.



Abb. 23: Virgil Solis: *Der Evangelist Matthäus*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.103 (316).



Abb. 24: Virgil Solis: *Der Evangelist Markus*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.104 (316).



Abb. 25: Virgil Solis: *Der Evangelist Lukas*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.105 (316).

struktion liegen insgesamt fünf Bildfelder: ausgehend von der westlichen Raumecke erscheinen nacheinander Darstellungen der vier Evangelisten Matthäus, Markus, Lukas und Johannes und des Apostels Paulus (Abb. 22). Alle fünf Bildnisse sind auf Blätter der *Biblischen Figuren* zurückzuführen: die abgebildeten Evangelisten folgen den Darstellungen, die in der Holzschnittserie den Bildern des Neuen Testaments vorangestellt sind (Abb. 23-26), die Darstellung des Apostels dem Blatt *Der Apostel Paulus gibt dem Gesandten einen Brief* (Abb. 27). Die Bildfelder sind, ähnlich wie in der Wahnstraße 33, in Grisaillemalerei auf farbigem Grund ausgeführt. Im Gegensatz zur Malerei der Wahnstraße 33, welche im Bereich des Himmels ockergelb akzentuiert ist, zeigen diese Bereiche in der Malerei des *Apostelzimmers* eine mittelblaue Färbung.

Wie auch in der Wahnstraße 33, liegen unterhalb der figürlichen Darstellungen schlichte Textfelder, welche (fragmentarisch erhaltene) Bibelstellen wiedergeben. Anders als in der Lübecker Malerei, erscheint die Schrift in Goslar jedoch in heller Farbe auf dunklem Grund. Eine lineare Begrenzung vom Bildfeld ist folglich nicht erforderlich: Der graue, ungestaltete Grund er-



Abb. 26: Virgil Solis: *Der Evangelist Johannes*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.106 (316).

scheint gleichsam als festgefügte, steinerne Platte, welcher die Schrift eingemeißelt zu sein scheint. Gleich einem Sockel stützt diese Zone das darüber liegende Bildfeld.

4.4. Zur Funktion von Sprache und Schrift in der Reformationskunst

Und ist Christi Reich ein hör Reich, nicht ein sehe Reich. Denn die Augen leiten und führen uns nicht dahin, da wir Christum finden und kennen lernen, sondern die ohren müssen das thun, ...⁹³

Dem Grundgedanken der lutherischen Lehre folgend, konzentriert sich die Kunst inhaltlich *und* formal auf das Wort: „Die Nutzenwendung des Bildes sichert und gewährleistet demnach das Wort. Erst durch den Text werden die Bilder zu eindeutigen und deshalb behelrenden Bildern“⁹⁴. Es ergibt sich

93) WA 51, 11, S. 29-33.

94) Peter-Klaus *Schuster*: Abstraktion, Agitation und Einfühlung. Formen protestantischer Kunst im 16. Jahrhundert. In: Luther und die Folgen für die Kunst. Ausstellungskatalog Hamburg 1983. Hrsg. v. Werner Hofmann. München 1983, S. 117.



Abb. 27: Virgil Solis: *Der Apostel Paulus gibt dem Gesandten einen Brief*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch I.190 (316).

so eine beständige Rückbezüglichkeit der Kunst auf das Wort: Nachdem das Bild durch die Auseinandersetzungen des Bildersturms seine Legitimation weitgehend verloren hat, Luther den Nutzwert des Bildes jedoch weiterhin für seine Ziele einzusetzen wünscht, kommt es zu einer zunehmenden Annäherung von Wort und Bild. Die Wandmalerei der Wahnstraße 33 zeigt diese Parallelisierung von Wort und Bild in der formalen Gegenüberstellung von Bild- und Textfeldern: Bild und Wort stehen hier nicht nur formal, sondern auch inhaltlich nebeneinander, da sie sich im Vorgang des Betrachtens / Lesens zu einer geschlossenen Aussage verbinden.

Diese Verklammerung von Wort und Bild, welche aus der Verbindung beider Elemente eine neue Sinnebene schafft, erklärt Peter-Klaus Schuster angesichts der *Vier Apostel* von Dürer: Schriftfelder, die ursprünglich zu Füßen der Apostel im Bild erschienen, galten „mit ihrer Warnung vor falschen Propheten und lasterhaften Klerikern als eindeutiges Indiz einer lutherischen Gesinnung Dürers.“⁹⁵ Die Tafeln waren somit Träger einer Aussage, welche

95) Ebd.

von Bild und Text gleichermaßen bestimmt war. Da weder Text noch Bild allein diese Aussage transportieren konnten, erwirkte die nachträgliche Entfernung der Schriftfelder eine Abkehr von der eigentlichen Intention. Die isolierten Bildfelder wurden zu „bloßen Werken der Kunst, sie dienten nicht mehr der Belehrung und Ermahnung.“⁹⁶

Angesichts des spezifischen Erscheinungsbildes der Reformationskunst spricht Schuster von einer „radikalen Entsinnlichung des Bildes“, welche die Beigabe von Kommentaren und die Integration von Worten in das Bild erwirkte⁹⁷. Ein derartiger Verlust von sinnlicher Wahrnehmung, der gleichermaßen einem intellektuellen Erkenntnisgewinn Raum schafft, betrifft jedoch nicht allein das in die Kunst eingegliederte Wort, sondern spiegelt sich gleichermaßen in der Form des Dargestellten.

Erscheint die technische Ausführung eines Bildes generell als sinnstiftendes Moment, so scheint dieses für die Kunst der Reformationszeit besonders bedeutungsvoll zu sein. Die Form des Dargestellten ist nach Ansicht Luthers grundsätzlich der Bildaussage zu unterstellen, um den Bildgegenstand in den Vordergrund zu rücken⁹⁸. Der Inhalt allein ist entscheidendes Kriterium: „Die künstlerische Ausführung muß sich dem Inhalt unterordnen bzw. soll den Inhalt unterstützen, herausarbeiten, betonen.“⁹⁹ Eine derartige Selbstbeschränkung des künstlerischen Ausdrucks ermöglichte die Druckgraphik, die naturgemäß weitgehend auf aufwendige Form - und in der Regel ebenso auf Farbe - verzichtet. Diese formale Zurückgenommenheit bot eine bildliche Umsetzung, die den Inhalt unmißverständlich in den Vordergrund zu stellen vermochte.

Ein erhöhtes Interesse am Medium der Druckgraphik ist daher nicht allein mit deren Reproduzierbarkeit zu erklären, sondern auch mit deren eingängiger Linienführung. In diesem Sinne sprachen die Reformatoren Dürer ein besonderes Lob aus, indem sie seinen „einfachen Stil und die Klarheit seiner Darstellung“ rühmten¹⁰⁰. Schuster bemerkt, daß die zunehmende Abstraktion der Darstellung nicht nur „Folge einer mathematischen Rationalisierung der künstlerischen Weltansicht seit der Renaissance“ gewesen sei, sondern daß diese „im humanistisch-protestantischen Primat des Wortes über

96) Ebd.

97) Ebd.

98) Deutlicher hat Luther sich zur Musik geäußert, die für ihn ebenfalls ein Instrument der Lehre darstellt. Wie Stirn betont, soll die Gestaltung des Tones nach Luther „vom Text her bestimmt werden. Ziel von Text und Ton ist es, tröstlich zu sein[...]. Entscheidend ist der Inhalt“. *Stirn*, wie Anm. 38, S. 117.

99) Ebd.

100) Vgl. *Schuster*, wie Anm. 94, S. 116.

das Bild, des Geistes über das Fleisch, eine entscheidende philosophisch-religiöse Rechtfertigung" erfahren habe:

Von ähnlichen früheren Formulierungen unterscheidet sich diese humanistisch-protestantische Antithese von Wort und Bild, Geist und Fleisch, eben dadurch, daß ihre reflektierte Bildabstinentz mit dem Zeitpunkt vollkommener künstlerischer Abbildungsfähigkeit zusammentraf. Die Folge war, daß im eben eröffneten Panorama korrekter Bilder von der Wirklichkeit die abstrakten Bilder in den Rang der wahren erhoben wurden. Kaum war die Wirklichkeit in einem ganz äußerlichen Sinn den Künstlern voll erreichbar, wurde sie auch schon wieder überboten und aufgehoben durch die humanistisch-protestantische Wertschätzung vereinfachter und abstrakter Bilder.¹⁰¹

Im Seitenflügel der Wahnstraße 33 findet sich anstelle des mimetischen Abbildes der Natur ein abstrahiertes Bild der Wirklichkeit. Die lineare Darstellungsform, übernommen aus der druckgraphischen Vorlage, wird hier unter Beibehaltung ihrer spezifischen Erscheinungsform bewußt in das Medium der Wandmalerei übertragen. Zwar fügt der Maler der Darstellung weiße Höhungen und Grauabstufungen hinzu und erzielt somit eine partielle Tiefenwirkung, diese Ansätze räumlicher Darstellung täuschen jedoch nicht darüber hinweg, daß es sich um die Wiedergabe eines Holzschnitts handelt: Vergleicht man etwa das erste Bildfeld der Nordwand (Abb. 8) mit dem Holzschnitt des Virgil Solis (Abb. 16), so wird deutlich, daß die Wandmalerei Komposition und Linienführung weitgehend beibehält¹⁰². Die Malerei entfernt sich nicht vom Vorbild des Holzschnitts, sie bedient sich lediglich partiell anderer Ausdrucksmittel, die dem Medium der Malerei entsprechen. Diese Veränderungen scheinen primär auf die mediale Übertragung zurückzuführen zu sein, nicht aber auf einen Versuch, der Darstellung einen größeren Realitätsgehalt zu vermitteln: Die Wolkenareole etwa, welche den Schöpfergott umgibt, verliert in der Übertragung ihre gewellt-gegenständliche Form, um in der Wandmalerei als tellerförmiges Abstraktum zu erscheinen. Die Malerei ist damit nicht als ein *Abbild der Wirklichkeit* anzusehen, sondern als das *Abbild des druckgraphischen Vorlagenblattes*.

Ebenso wie die Form ist auch die Farbigkeit der Malerei als Bedeutungsträger zu begreifen. Peter-Klaus Schuster zitiert diesbezüglich Erasmus von Rotterdam, welcher zur Kunst Dürers schreibt, es gelinge diesem, „mit

101) Ebd.

102) Geringfügige Veränderungen der Komposition dienen allein der Fokussierung des Bildgeschehens, sie bewirken jedoch keine grundlegende Abweichung von der Vorlage. Siehe dazu auch Kapitel 4.3.

schwarz-weißen Linien all das darzustellen, wozu Apelles augentäuschenden Farben bedurft habe.“¹⁰³

In der Wahnstraße 33 erwirkt der nahezu vollständige Farbverzicht von Bild- und Textfeldern eine Absetzung gegen das gemalte Paneel und die gemalten Säulen. Während den imitierenden Elementen der Malerei ein scheinbar größerer Realitätsgehalt zukommt, tritt der Realitätsanspruch der Bildfelder zugleich in den Hintergrund: Das schwarzweiße Erscheinungsbild der Malerei veranlaßt den Betrachter nicht dazu, das Dargestellte als eine zweite Wirklichkeit wahrzunehmen, sondern es erfordert eine Auseinandersetzung des Betrachters mit der Bildwelt.

Weiterhin zu berücksichtigen ist die Gegenüberstellung von schwarzweißer Bildwelt und farbiger Himmelszone. Wenngleich diese Parallelisierung von Farbigkeit und Nichtfarbigkeit heute in nur zwei Bildfeldern sichtbar ist, scheint sie den Ausdruck der gesamten Bilderfolge bestimmt zu haben. Dieses Moment farblicher Kontrastierung erfordert wiederum die Auseinandersetzung mit einer verfremdeten Wirklichkeit.

Bezogen auf alle derzeitige bekannten Lübecker Raumausmalungen zeigt das Haus Wahnstraße 33 die einzige Bilderfolge, die über einen derartigen Farbwechsel innerhalb der Bildfelder verfügt. Während die Wandmalerei im Mönchehaus / Goslar ihre Bildelemente gegen eine blaue Himmelszone absetzt und somit einen ähnlichen Effekt erzielt wie die Malerei der Wahnstraße 33, scheinen die Lübecker Malereien in der Huxstraße 32 auf Grautöne beschränkt gewesen zu sein. Wenngleich sich hier die aus der Wahnstraße 33 bekannte Kontrastierung farbiger imitierender Ausstattung und grauer Bildfelder wiederholt, verbleiben die Bildfelder in einer einheitlichen Realitäts-ebene.

Die Wandmalerei der Wahnstraße 33 „erzählt“ Geschichten. Bild und Text gleichermaßen verwendend, „spricht“ sie zum Betrachter. Bild und Wort sind als Einheit und als Zeichen zu verstehen, die innerhalb des Text-Bild-Gefüges dieselbe Aufgabe besitzen. Dieselbe Geschlossenheit beider Begriffe sieht Campenhausen in einem reformatorischen Bildverständnis nachgewiesen, das primär auf der Auslegung des Bibeltextes und dessen Bildhaftigkeit gründet:

Denn „Bild“ und „Zeichen“ sind für Luther wie das „Wort“, mit dem sie verknüpft werden, ein umfassender, offenbarungstheologischer und anthropologischer Begriff. Er findet seine letzte Rechtfertigung in der Heiligen Schrift selbst. Denn auch die biblischen Autoren

103) Schuster, wie Anm. 94, S. 116.



Abb. 28: Virgil Solis: *Der Sündenfall* (Gen. 3), Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.3 (316).

haben ja von Gott nicht in der Abstraktion, sondern durchaus anschaulich und anthropomorph geredet, sie haben „mit Worten gemalt“; warum soll es uns dann nicht erlaubt sein, mit Bildern zu erzählen?¹⁰⁴

Die Wandmalerei der Wahnstraße 33 zeigt neben scheinbar ausschließlich erzählenden Bildelementen auch Details, die ein derartiges, signitives Bildverständnis widerspiegeln. Neben der *Erschaffung der Eva* (Abb. 9) oder der *Schöpfung der Tiere* (Abb. 8), die als narrative Darstellung im Bild wiedergegeben sind, findet etwa die Vertreibung aus dem Paradies nur eine signitive Andeutung: im Hintergrund des zweiten Bildfeldes, zur Linken der Erschaffung Evas, ist das Paradies-Tor zeichenhaft angedeutet. Diese signitive Bezeichnung besitzt hinweisende Funktion auf die bevorstehende Vertreibung aus dem Paradies, ohne dieselbe im Bild detailliert darzustellen. Das Tor steht der naturalistischen Wiedergabe der übrigen Szenen entgegen, indem es allein auf seinen Zeichencharakter beschränkt ist.

104) D. Hans v. Campenhausen: Die Bilderfrage in der Reformation. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 68 (1957), S. 96 - 128, hier: S. 122.

Ein Vergleich mit den *Biblischen Figuren* des Virgil Solis zeigt, daß ein summarisch angedeutetes Paradies-Tor hier in gleicher Weise auf die Vertreibung des ersten Menschenpaares verweist. Im darauffolgenden Blatt der Holzschnittserie, das im Bildvordergrund den *Sündenfall* zeigt, wird wiederum im Bildmittelgrund und zur Linken der Hauptszene der tatsächliche Akt der Vertreibung sichtbar: der Engel mit dem flammenden Schwert verweist Adam und Eva aus dem Paradies (Abb. 28). Indem Virgil Solis die Vertreibungsszene zweimal andeutet, umgeht er deren eigenständige Darstellung innerhalb der Holzschnittserie.

5. Wandmalerei der Reformationszeit: ein programmatisches Element in der profanen Raumausstattung

5.1. Themen reformatorischer Wandmalerei im Privathaus

Da die Anzahl freigelegter und dokumentierter Lübecker Wandmalereien derzeit nur einen Bruchteil der vorhandenen Malereien darstellt, ist in diesem Bereich bisher kein inhaltlicher Schwerpunkt nachweisbar. Wenngleich vorhandene Malereibefunde Tendenzen einer thematischen Ausrichtung andeuten mögen, werden daraus entwickelte Folgerungen nach Freilegung weitere Malereien möglicherweise zu korrigieren sein¹⁰⁵.

Im Gegensatz zu früheren Malereien, die durchgängig in farbiger Fassung erscheinen, ist die Lübecker Malerei des ausgehenden 16. Jahrhunderts durch einen weitgehenden Farbverzicht gekennzeichnet. Insbesondere religiös motivierte Malereien verzichten auf eine farbige Fassung und erscheinen als Grisaillemalerei, die teilweise farbige Akzente aufweist¹⁰⁶. Verbindet diese religiösen Grisaillemalereien eine scheinbar *stilistische* Zusammengehörigkeit, so orientieren sie sich inhaltlich an verschiedenartigen Vorbildern. Wenngleich bisher keine zuverlässigen Aussagen zu machen sind, scheinen sich die Darstellungen grob in zwei Gruppierungen zu teilen: in die Gruppe der *biblischen Historien* und die Gruppe *religiöser Einzelfiguren*.

105) Für die Lübecker Wandmalerei aus vorreformatorischer Zeit hat Brockow festgestellt, daß (nach heutigem Stand der Forschung) heilsgeschichtliche Themen vorherrschen, während in anderen Städten Darstellungen profanen Inhalts zu überwiegen scheinen. Brockow sieht in dieser Abweichung die Manifestation einer spezifischen Kaufmannsmentalität, die von einem beständigen Konflikt zwischen Streben nach Reichtum und Erfolg einerseits und schlechtem Gewissen wegen der Unmoral des Handels andererseits bestimmt war. Vgl. *Brockow*, wie Anm. 20, S. 84.

106) Auch in der Auswahl farbiger Schattierung ist die Variationsbreite der Lübecker Wandmalereien stark eingegrenzt: Sofern diese nicht vollständig auf Farbe verzichten, beschränken sie sich auf rote und ockergelbe Akzente.

Die Gruppe der religiösen Einzelfiguren beschränkt sich auf Darstellungen alleinstehender Apostel und Evangelisten. Für beide Typen findet sich in Lübeck jeweils ein vollständig erhaltenes¹⁰⁷ und freigelegtes Beispiel: in der Mengstraße 19 eine Darstellung des Apostels Petrus (Abb. 6) und im Haus Koberg 2 eine Darstellung des Evangelisten Johannes (Abb. 5).

Die Dargestellten erscheinen als von Rankwerk umgebene Halbfiguren. Während der Apostel den Schlüssel als kennzeichnendes Attribut in seiner Rechten trägt und eine Inschrift ihn als „Sunte Petrus Apostolorum“ ausweist, hält der Evangelist den Kelch in seiner Linken. Neben dem kennzeichnenden Attribut identifiziert diesen ein Satz des Johannesevangeliums im darunter liegenden Textfeld¹⁰⁸.

Ein Malereibefund in der Engelsgrube 47 belegt, daß die Darstellung von Aposteln und Evangelisten ein gebräuchliches Motiv der zeitgenössischen Wandmalerei darstellt: ein teilweise abgängiges Malereifragment, das in Antiqua-Majuskeln die Inschrift „S. Mathias“ wiedergibt, verweist hier auf eine weitere Evangelistendarstellung¹⁰⁹.

Das Motiv der religiösen Einzelfigur scheint sich aus einer Anbetungstradition zu erklären, die auch in der Gesellschaft des ausgehenden 16. Jahrhunderts weiterhin verankert war. Die Heiligenverehrung, deren Ausdruck gemeinhin die Bilderverehrung war, wurzelte so tief in den Menschen, daß diese nicht imstande waren, ihr Verhalten mit Einführung der Reformation sogleich zu korrigieren. An die Stelle der ehemals angebeteten Heiligen traten somit - sowohl im Bewußtsein des Gläubigen als auch in dessen Bilderwelt - neue Leitbilder, die sich ihren Vorgängern stilistisch anpaßten: Dem tradierten Darstellungsmuster des Heiligenbildes folgend, treten die Apostel und Evangelisten ihrem Betrachter als Halbfigur entgegen, begleitet von einer Bildunterschrift.

Anders als das traditionelle Heiligenbild erfährt die Apostel- oder Evangelistendarstellung jedoch keine Hervorhebung durch einen exponierten Anbringungsort, sondern sie wird in den Raum integriert: Indem Apostel oder

107) Gramatzki bemerkt 1993, daß für die Darstellung von Aposteln in Lübeck kein Beispiel erhalten sei. Dieser Irrtum ist darauf zurückzuführen, daß eine vollständige Freilegung der Wandmalerei in der Mengstraße 19 erst 1994 abgeschlossen wurde. Vgl. *Gramatzki*, wie Anm. 26, S. 226.

108) „He kamm in syne eigendom un der syne neme en nicht an. So vile abe en ouerst anem ...“ (Joh. 1, 11f.). Nach Aussage des Katalogtextes *Eickhölter / Hammel-Kiesow* erscheint neben dem vollständig erhaltenen Bildfeld eine weitere, fragmentarisch erhaltene Darstellung. Ein drittes Feld zeigt die Reste einer figürlichen Darstellung, begleitet von einer fragmentarisch erhaltenen Textzeile des Lukasevangeliums: „...es ys alse gra un alle herlicheyt ...“ (Luk. 12, 27f.?). Vgl. *Eickhölter / Hammel-Kiesow*, wie Anm. 6, S. 473.

109) Vgl. Kat.Nr. 60, Raum 2, Objekt (1).

Evangelisten als Halbfiguren über ein gemaltes Paneel hinausragen und dem Betrachter nahezu lebensgroß gegenüberstehen, scheinen sie ihm als greifbare Gestalten entgegenzutreten. Das Bild erfüllt somit keinen liturgischen Zweck, seine Anbringung unterbindet gleichsam eine kultische Verehrung.

Apostel- und Evangelistendarstellungen bildeten nicht allein im Privathaus, sondern wie Elisabeth Anton nachgewiesen hat, auch im sakralen Raum den - neben biblischen Historien - umfangreichsten Themenkomplex: „Die große Bedeutung der Apostel- und Evangelistenfiguren für den protestantischen Kirchenschmuck liegt darin, daß diese als ‘authentische, unverwerfliche und glaubhafte Zeugen’ [...] das Wort Gottes und die Verkündigung von Jesus Christus überlieferten.“¹¹⁰ Während die Evangelistendarstellungen das geschriebene Wort versinnbildlichen, besitzen die Apostel überdies Vorbildfunktion. Anton zitiert in diesem Kontext aus einer Anweisung zur Feier der Aposteltage aus dem Jahr 1594:

[...]auff das die Leute hören und lernen / was der Apostel Lere / Glaube und Bekenntnuß von Christo gewesen sey / unnd wie uns die Apostel fürgestellet sein als ein Bildnuß welchen alle Christen folgen müssen.¹¹¹

Die Bedeutung der Apostel- und Evangelistendarstellungen konkretisiert sich vor dem Hintergrund des sogenannten Apostelzimmers in Goslar (Abb. 22). Diese Raumausmalung verbindet beide Figurentypen in einem Bildprogramm¹¹²: Ähnlich wie bei der Lübecker Evangelistendarstellung im Haus Koberg 2 erscheinen unterhalb der figürlichen Darstellungen Textfelder mit Bibelzitat. Abweichend von den Lübecker Darstellungen, die ausschließlich von Rankwerk umgebene Halbfiguren zeigen, erscheinen die Figuren in Goslar jedoch eingebunden in einen architektonischen Kontext: In einem Raum oder einer Landschaft sitzend, scheinen sie gleichsam Angehörige einer narrativen Szene zu sein. Die Lübecker Figuren hingegen erscheinen nicht als unnahbares Bildpersonal, sondern treten dem Betrachter gleichsam entgegen als ein reales Gegenüber.

Auffällig an der Aposteldarstellung in der Mengstraße 19 ist die Abfolge von zwei Malschichten, die in vergleichsweise geringem Zeitabstand entstanden zu sein scheinen (Abb. 6): Beide Ausmalungen, die gleichartig in Grisaillemalerei mit Akzentuierung in ockergelb und rot ausgeführt sind, zeigen von Rankwerk umgebene Halbfiguren, welche oberhalb einer halbhohen Begren-

110) Anton, wie Anm. 55, S. 167ff.

111) M. Chemnitz, Postilla oder Außlegung der Evangelien auff die fürnembste Fest- und Feiertage, Magdeburg 1594 (zu den Tagen des Andreas und S. Petri und Pauli, S. 1, 134ff.). Anton, wie Anm. 55, S. 168.

112) Der heutige Erhaltungszustand zeigt neben den vier Evangelisten eine Darstellung des Apostels Paulus.

zung erscheinen. Während die frühere Apostelfigur, von kannelierten Säulen und groteskenartigem Rankwerk der Renaissance umgeben, als festgefügte Gestalt hinter einer illusionistischen Steinbrüstung steht, wird diese in der jüngeren Malschicht durch eine Dreiviertelfigur ersetzt. Die dem Betrachter leichter zugängliche Figur steht nicht hinter einer festen Steinmauer mit traditioneller Vorhangmalerei, sondern sie steht, von dichterem Rankwerk umgeben, hinter einem bis auf Kniehöhe herabgesetzten, mit Falwerk ausgestatteten Paneel. Weshalb die frühere Ausmalungsschicht wenige Jahre nach ihrer Entstehung durch eine ähnliche Darstellung ersetzt wurde, ist kaum zu erklären. Da die jüngere Malerei sich einer Formensprache bedient, die gegenüber der älteren als rückständig einzustufen ist, scheint sie - wie auch andere Lübecker Raumausstattungen - bewußt auf eine tradierte Formensprache zurückzugreifen¹¹³.

Der Themenkreis biblischer Historien umfaßt derzeit acht nachweisbare Beispiele übereinstimmender Gliederung¹¹⁴: Ebenso wie die Raumausmalung der Wahnstraße 33 verfügen auch die übrigen Bilderfolgen über eine gemalte Paneelzone mit buchähnlichem Falwerk, eine darüberliegende vertikale Gliederung durch Säulen und figürliche Darstellungen mit zugehörigen Textfeldern. Alle Bilderfolgen¹¹⁵ zeigen narrative, entweder einem oder bei-

113) Für Rolf Gramatzki dokumentiert das Festhalten an rückständigen Dekorationselementen eine Bindung an tradierte Ausdrucksformen, welche die Stadt Lübeck auch in anderen Bereichen aufrechtzuerhalten bemüht war: Er weist darauf hin, daß sich eine zeitgleich durchgeführte Revision des Stadtrechts etwa nicht am inzwischen weitverbreiteten römischen Recht orientiert, sondern das überkommene, seit dem 13. Jahrhundert bestehende Recht fortschreibt. Vgl. *Gramatzki*, wie Anm. 26, S. 169.

114) Siehe Anm. 115.

115) Keine der dokumentierten Bilderfolgen ist vollständig überliefert, eine zuverlässige Aussage zur Thematik ist daher nicht möglich. Besitzt die im folgenden angeführte Auflistung nachgewiesener Bildthemen faktisch keine Aussagekraft, so dient sie als Orientierungshilfe: 1.) Beckergrube 14 (Kat.Nr. 24): neun Bilder mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte; 2.) Breite Straße 14 (Kat.Nr. 32, Objekt 1): Darstellungen aus dem Stoffkreis der Bibel, das dokumentierende Aquarell bezeichnet ein Bild als „Anbetung“; 3.) Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D): „...Bilder aus der Kindheitsgeschichte Jesu [...]: Verkündigung Mariä, Begegnung Mariä und Elisabeth, Geburt Christi, Anbetung der Könige, Flucht nach Ägypten; ferner auf der Schmalseite über einer Bogennische die Himmelfahrt Christi sowie im Bogenfeld der Gang nach Emmaus“; 4.) Engelswisch 17 (Kat.Nr. 63): „Bilder mit ‚moralisierenden und biblischen Inhalten‘, u.a. Gleichnis vom Verlorenen Sohn“; 5.) Huxstraße 32: „... Der Verkauf Josephs durch seine Brüder, Joseph deutet die Träume des Pharaos, ...“; 6.) Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 4, Objekt 1, B): Anbetung der Hirten, Anbetung der Könige, Taufe Christi; 7.) Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 7, Objekt 1, B): „wohl alttestamentliche Szenen, z.B. David und Abigail (?)“; 8.) Wahnstraße 33: Schöpfung der Tiere, Erschaffung der Eva, Anbetungsszene, Gnadenstuhl, König David. Quellen: zu 1.): *Brehmer*, wie Anm. 11, S. 14; zu 2.): *Rudolf Struck*: Das alte bürgerliche Wohnhaus in Lübeck. Lübeck 1908 (= Veröffentlichungen des Vereins für Heimatschutz in Lübeck); *Eickhöler / Hammel-Kiesow*, wie Anm. 6, Kat.text Nr. 32; zu 3.): *Hugo Rahtgens*: Aufgedeckte Wandmalereien der Frühgotik. In: *Lübeckische Blätter* 71 (1929), S. 299; zu 4.): *Hugo Rahtgens*: Das Hohelied Salomonis als Gegenstand einer Deckenmalerei in einem Lübecker Bürgerhause. In: *ZVLGA* 22 (1925), S. 153-168, hier: S. 168; zu 6, 7.): *Eickhöler / Hammel-Kiesow*, wie Anm. 6, Kat.text Nr. 109.

den Testamenten entlehnte Szenen, die denen in der Wahnstraße 33 vergleichbar zu sein scheinen. Während vier dieser Malereien nur durch Photographien oder Beschreibungen überliefert¹¹⁶ und zwei weitere stark fragmentiert erhalten¹¹⁷ sind, ermöglichen zwei sichtbar erhaltene Wandmalereien¹¹⁸ den direkten Vergleich mit der Wahnstraße 33.

Überdies existiert eine Wandmalerei im Haus An der Untertrave 96, die von diesem Schema abweicht (Abb. 7): Den übrigen Darstellungen entsprechend, schildert diese Malerei ebenfalls eine biblische Szene, die durch ein Schriftfeld unterhalb der figürlichen Darstellung ergänzt wird. Das bildimmanente, abbildhafte Umfeld der Darstellung ist jedoch zurückgesetzt zugunsten einer aufwendigen Ornamentik: Die Figuren agieren nicht in einem Raum, sondern sie erscheinen vor dem Hintergrund eines dichten Rankwerks, dessen übergroßen Dimensionen die Unverbundenheit von figürlichem Vordergrund und ornamentalem Hintergrund bestärkt. Anstelle eines begehbaren Bildraumes erscheint im unteren Bilddrittel eine gewölbte Fläche, die den Figuren Halt bietet.

Eine photographisch überlieferte Wandmalerei im Haus Sandstraße 24 zeigte eine Darstellung, die mit derjenigen im Haus An der Untertrave 96 möglicherweise vergleichbar war: Auch hier war eine in Rankwerk eingegliederte Figur dargestellt, darunter ein gemaltes Paneel mit buchähnlichem Faltenwerk. Während auf der dokumentierenden Photographie nur noch eine Hand der Figur erkennbar ist, schreibt Hugo Rahtgens zur Freilegungszeit: „In der vorderen schmälere Nische zeigte sich über einer derb gemalten Vertäfelung eine breitblättrige spätgotische Rankenmalerei und ein Schriftband mit dem niederdeutschen Bibelspruch ‚Is Godt vor uns, wol kann widder uns‘ usw. (Römer 8, V.31,32). Über dem Spruch noch spärliche Reste einer Figur mit einem Schwert in der Hand. Schriftcharakter und Malerei weisen auf den Anfang des 16. Jahrh. hin.“¹¹⁹ Anders als im Haus An der Untertrave 96 ist das Schriftfeld hier als gewölbtes, dreizeiliges Spruchband in das Bildfeld integriert und überschneidet die dargestellte Figur. Die Verbindung aus großflächig angelegtem Rankwerk und figürlicher Darstellung zeigt, daß auch hier eine Auflösung des narrativen Bildraumes stattgefunden hat.

116) Beckergrube 14 (Kat.Nr. 24), Breite Straße 14 (Kat.Nr. 32, Objekt 1), Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D), Engelswisch 17 (Kat.Nr. 63).

117) Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 4, Objekt 1, B), Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 7, Objekt 1, B).

118) Huxstraße 32, Wahnstraße 33.

119) Rahtgens, Kopien nach Wandmalereien, wie Anm. 1, S. 26.

5.2. Zur Konzeption der Raumausmalung im Haus Wahnstraße 33

Das Bildprogramm im Haus Wahnstraße 33 verfügt über ein regelmäßiges Gliederungsschema, dessen Struktur aus heutiger Sicht ablesbar, jedoch nicht lückenlos rekonstruierbar ist. Vermutlich zogen sich die Szenen des Alten Testaments von ihrem Ausgangspunkt auf der linken Seite der Nordwand, die rechte Raumecke überbrückend bis zum mittleren Bereich der Ostwand. Die alttestamentarischen Darstellungen enden vermutlich in diesem Bereich, da die fragmentarisch erhaltene Darstellung des fünften Wandfeldes der Ostwand eine *Anbetungsszene* zu zeigen sein scheint (Abb. 12). Eine entsprechende Darstellung an dieser Stelle impliziert, daß ihr andere Szenen des Neuen Testaments vorgelagert waren, da die *Anbetung* augenscheinlich nicht am Beginn einer Serie neutestamentlicher Darstellungen stünde.

Es ist anzunehmen, daß die Bilderfolge auf der ehemaligen Südwand des Raums weitergeführt wurde. Von einer Fortsetzung der Bildserie ausgehend, hätte es im Raum insgesamt drei Wände mit narrativen Darstellungen gegeben, denen die Einzeldarstellungen der westlichen Fensterwand gegenüberstanden.

Andererseits ist es ebenso denkbar, daß die Südwand als einziger Bereich des Raums nicht über figürliche Malerei verfügte. Ähnlich wie im Apostelzimmer in Goslar, das nur auf *einer* Wand figürliche Malerei zeigt, verbunden mit zwei ornamental gestalteten Wänden¹²⁰, könnte auch den figürlichen Darstellungen der Wahnstraße 33 eine ornamental gestaltete Wand gegenüber gestanden haben¹²¹. Eine derartige, auf nur drei Wände mit figürlicher Malerei beschränkte Konzeption erwirkte eine andere Einordnung des Betrachters: Sein Eintreten in den Raum wäre nicht erforderlich - das Bildprogramm wäre nicht allein aus dem Zentrum des Raums erfassbar, sondern es ließe sich von einem Standpunkt (dem der Türöffnung) vollständig erschließen. Eine derartige Konzeption erscheint nicht unwahrscheinlich, da die Rankenmale-

120) Allein die Nordwand des Apostelzimmers zeigt heute figürliche Malerei. Grotteskenmalerei füllt die Süd- und Ostwand. Es ist nicht nachweisbar, in welcher Weise die neben den Fenstern der Westwand gelegenen Wandfelder ursprünglich gestaltet waren.

121) Obgleich eine derartige Lösung nicht zu belegen ist, scheint ein während der ersten Befunduntersuchung aufgefundenenes, bemaltes Brett eine solche Gestaltung anzudeuten. Dieses Brett verfügt über dasselbe Gliederungsschema wie die übrige Raumausmalung, oberhalb des gemalten Paneels erscheint jedoch fleischige Rankenmalerei. Wenngleich nicht nachweisbar, so wäre es doch möglich, daß dieses Brett Bestandteil einer hölzernen Wandverschalung der Südwand war. Es handelt sich um ein einzelnes, ca. 250 x 30 cm großes Brett, das in nur einem Photo dokumentiert ist. Weder die im August 1991 angefertigte Befunduntersuchung, noch die Unterlagen des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck geben Aufschluß über dessen genauen Auffindungsort. Auch ein (am 30.06.1998 geführtes) Gespräch mit dem verantwortlichen Restaurator erbrachte keine Klärung. Der heutige Verbleib des Brettes ist nicht nachweisbar.

rei, ebenso wie im Apostelzimmer, auf die Wand der Türöffnung feile, die für den eintretenden Betrachter nicht unmittelbar einzusehen ist.

Gemalte Säulen treten als strukturierendes Element zwischen die unverbundenen Bildfelder. Diese deutlich vertikale Abgrenzung einzelner Szenen ist als ein charakteristisches Merkmal der narrativen Wandmalerei im ausgehenden 16. Jahrhundert anzusehen: Alle bekannten Lübecker Bilderfolgen dieser Entstehungszeit verfügen über ein entsprechendes Gliederungsschema. Frühere Malereien scheinen über keine derartigen Gliederungsmuster verfügt zu haben:

In der Gotik und beginnenden Renaissance scheint [...] die strikte Trennung der einzelnen Szenen wichtiger gewesen zu sein als im 13., 14. und noch frühen 15. Jahrhundert. Die einzelnen Darstellungen konnten im Mittelalter in Medaillons separiert, durch vertikale Bildelemente oder gemalte Bildarchitektur getrennt sein, oder einfach ohne Trennung nebeneinander stehen.¹²²

Die Wandmalerei der Reformationszeit entwickelt damit eine neue Ausdrucksform und entfernt sich von tradierten Darstellungsnormen. Ein strenges Separieren der einzelnen Bildfelder scheint zu dieser Zeit notwendig zu werden, da die einzelnen Felder, verglichen mit früheren Darstellungen, in ihrer Erzählstruktur komplexer ausgebildet sind. Zudem erfordert der zunehmende Rückgriff auf druckgraphische Vorlagenblätter ein Gliederungselement, welches das Bildgeschehen der einzelnen Felder / Blätter sichtbar voneinander isoliert.

Druckgraphische Bildserien nehmen möglicherweise auch in anderer Weise Einfluß auf das Gliederungsschema: Wie Horst Appuhn und Christian von Heusinger nachweisen konnten, wurden Holzschnitte im 16. Jahrhundert zur Raumgestaltung genutzt, indem sie (als druckgraphisch angefertigte Papiertapeten) direkt auf der Wand oder unter der Decke verklebt wurden. Wenngleich diese Nutzung heute nur durch wenige Beispiele überliefert ist, können nach Ansicht Appuhns und von Heusingers sowohl ornamentale Blätter, die in der Verbindung zusammengehöriger Druckstöcke einen Rapport ergeben, als auch sog. „Riesenhholzschnitte“ nur als Papiertapeten verwendet worden sein: Beide Druckformen erscheinen aufgrund ihrer Größe nur so erklärlich. Zudem legen die Anschlußstellen der Druckstöcke eine derartige Verwendung nahe¹²³.

122) Brockow, wie Anm. 20, S. 68. Zur vertikalen Abgrenzung einzelner Bildszenen siehe auch Gramatzki, wie Anm. 26, S. 178f.

123) Vgl. Horst Appuhn, Christian v. Heusinger: Riesenhholzschnitte und Papiertapeten der Renaissance. Unterschneidheim 1976, S. 5, 11ff.

Ein Interesse an wandfüllender Gestaltung durch druckgraphisch reproduzierte Bilderfolgen belegt Appuhn am Beispiel einer großen Holzschnittpassion des Jacob Cornelisz. van Oostanen. Dieser fügt 1519 eine bereits bestehende Serie einzelner runder Holzschnitte zu einem komplexen Bildprogramm zusammen (Abb. 29)¹²⁴: Während die Bildfelder in ihrem Kompositionsschema den zeitgenössischen Darstellungen einer *Biblia Pauperum* zu folgen scheinen, werden sie in der Fläche durch Renaissanceornamente verankert. Dabei erscheint jede, aus mehreren Bildfeldern zusammengefügte Szene auf einem Einzelblatt, das zu beiden Seiten von einer halben Säule begrenzt wird. Diese Halbsäulen belegen nach Appuhn ein originär groß angelegtes Kompositionsschema: „Man könnte die Blätter für einen Versuch halten, die Armenbibel in größerem Format und modernisiert neu herauszugeben. Doch dem widersprechen die beiden Säulen zu beiden Seiten. Erst als nebeneinander klebender Fries werden sie vollständig“¹²⁵.



Abb. 29: Jacob Cornelisz. van Oostanen: *Die Große Passion in Renaissance-Rahmen* (vier von zwölf Blättern), um 1519, 77 x 60,4 cm (zusammen).

Die gemalten Säulen der Bilderfolge sind nicht allein als strukturierendes Element aufzufassen, sondern sie dienen gleichsam einer subtilen Lenkung des Betrachterblickes: Indem die Malerei der Säulengestaltung sich dem von links kommenden, natürlichen Lichteinfall anpaßt (Abb. 4) und somit dessen natürliche Wirkung intensiviert, lenkt sie zugleich den Blick des Betrachters: Vom ersten Bildfeld der Folge ausgehend, wird dieser mit dem Lichteinfall, der Leserichtung folgend, zu den nachstehenden Darstellungen geleitet.

124) „Die Holzschnitte der Passion hatte er als Rundbilder von 23,5 cm Größe geschnitten [...]. Jetzt fügte er ihnen je zwei kleine biblische Szenen hinzu, sowie zwischen diesen ein Oval mit diskutierenden Propheten.“ Appuhn / v. Heusinger, wie Anm. 123, S. 35.

125) Ebd., S. 36.

Das gemalte Paneel der Raumausmalung entspricht der im 16. Jahrhundert an dieser Stelle allgemein üblichen, hölzernen Vertäfelung. Während Aufteilung und Schmuck dem authentischen hölzernen Paneel gleichen, entwickelt seine Darstellung ein spezifisches Erscheinungsbild. Anders als alle übrigen imitierenden Elemente der gemalten Raumausstattung ist das Paneel nicht um ein mimetisches Abbild bemüht: Zwar zeigt es die Form eines hölzernen Paneels, es verzichtet jedoch auf die imitierende Nachbildung des Werkstoffes Holz.

Darin gleicht es anderen gemalten Wandverkleidungen. Übereinstimmend zeigen diese Malereien¹²⁶ einfach strukturierte Konstruktionen, deren gemalte Balken in Einzelfällen leichte Schattierungen aufweisen (Abb. 6). Diese vorgetäuschte Dreidimensionalität, auf die das Paneel der Wahnstraße 33 weitgehend verzichtet, ist das einzige Moment illusionistischer Malerei in der Paneelzone. Während zeitgleich entstandene Deckenmalereien sich, wie auch in der Wahnstraße 33, um eine realitätsnahe Darstellung der Holzmaserung bemühen¹²⁷, scheint diese für das Paneel unbedeutend zu sein.

Innerhalb der vollständigen Raumausmalung ist insbesondere die *Gestalt* des Paneels bedeutsam¹²⁸: Indem die Kassettenfelder gemaltes Falwerk zeigen, welches augenscheinlich an das Erscheinungsbild aufgeschlagener Bücher erinnert, entfernt sich die Wahrnehmung des Dargestellten vom Gegenstand eines hölzernen Paneels: Die Andeutung von rotbraun gefärbten Verschattungen im Innenfeld und die Zeichnung geschwungener schwarzer Linien sind nicht als das mimetische Abbild einer hölzernen Wandverkleidung zu lesen, sondern primär als die signitive Wiedergabe eines aufgeschlagenen Buches. Damit erlangt das Paneel einen eigenständigen Sinngehalt und

126) Folgende gemalte Paneele mit buchähnlichem Falwerk sind derzeit nachweisbar: An der Untertrave 96 (Kat.Nr. 22, Raum 2, Objekt 1), Breite Straße 34 (?) / Ecke Beckergrube (Kat.Nr. 35), Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D), Große Petersgrube 25 (Kat.Nr. 91, Raum 1, Objekt 1), Große Petersgrube 29 (Kat.Nr. 93, Raum 3, Objekt 2), Hüxstraße 32, Mengstraße 19 (Kat.Nr. 128), Sandstraße 24 (Kat.Nr. 148, Objekt 1, B), Wahnstraße 33.

127) Ein Interesse an der Imitation von Holzmaserung ist ferner im Kloster Wienhausen nachweisbar, wo sich das Beispiel einer (1587 entstandenen) imitierenden Papiertapete erhalten hat: Wie Grote schreibt, „wird hier der vom Baustoff Holz geprägte Raumeindruck an den Wandfeldern durch aufgeklebte Papiertapeten mit einer imitierten Holzmaserung [...] materialillusionistisch gesteigert.“ Rolf-Jürgen Grote: Raumkunst der Renaissance und des Barock in der bürgerlichen Lebenswelt Niedersachsens - Bemalte Holzdecken in ihrem architektonischen Kontext. In: Raumkunst in Niedersachsen. Die Farbigekeit historischer Innenräume. Kunstgeschichte und Wohnkultur. Hrsg. v. Rolf-Jürgen Grote und Peter Königfeld. München 1991, S. 55-80, hier: S. 61.

128) Abweichend davon sieht Gramatzki im Paneel, trotz fehlender Darstellung der Materialität, eine Nachbildung des Werkstoffes Holz. Er vermutet, die gemalten Paneele der Lübecker Raumausmalungen seien ausnahmslos als *Darstellung des Holzes* zu lesen, dem eine typologische Sinngehalt immanent ist. Vgl. Gramatzki, wie Anm. 26, S. 162.

fügt sich gleichsam in die inhaltliche Aussage der Raumausmalung: Das *Bild* des Buches als Ausgangspunkt der Lehre und des lutherischen Glaubens steht neben der *Aussage* des Buches. Es bildet das Fundament des Bildprogramms und akzentuiert die kontextuelle Bezüglichkeit von Schrift, Bild und Buch¹²⁹.

Wie das gemalte Paneel und die gemalten Säulen zeigen, ist innerhalb der gemalten Raumausstattung zwischen scheinbarer Wirklichkeit und Bildwirklichkeit zu unterscheiden. Während das Paneel sich in seiner abstrakten Linieneinführung einem mimetischen Abbild widersetzt, scheinen Säulen und Deckenbemalung einer illusionistischen Malerei verpflichtet zu sein.

Den Vorgaben reformatorischer Kunst folgend, stehen Bild und Text im Vordergrund, wobei einzelne Ausstattungskomponenten mit zweifachem Sinngehalt belegt sind: Besitzen die Säulen zunächst scheinbar tragende Funktion, so dienen sie ebenso der Bildbegrenzung. Besitzt das Paneel einerseits schmückenden Charakter, so kennzeichnet es überdies die inhaltliche Bezüglichkeit des Bildes und der Schriftfelder auf das Buch.

Die Textfelder bilden in ihrer Gesamtheit ein fortlaufendes Schriftband einzelner Bibelzitate. Erklärt sich die Anordnung der Schrift unterhalb des Bildfeldes primär aus deren Bezug zur Druckgraphik, so ist es ebenso bedeutsam, daß das Schriftband nahezu auf Augenhöhe des Betrachters verläuft¹³⁰; Auf diese Weise nähert sich die Schrift räumlich dem Auge des Betrachters und bestimmt dessen Blickfeld. Neben der inhaltlichen Verknüpfung von Bild und Schrift wird die Dominanz des Wortes sichtbar.

Frühere Malereien, die nicht über Textbeigaben verfügen, überziehen die Wände zumeist als fortlaufende Friese. Wie Brockow nachgewiesen hat, scheint diese Form der Darstellung insbesondere im 13. und 14. Jahrhundert verbreitet gewesen zu sein: Über einem Sockel, der entweder monochrom gefaßt oder mit Fugenmalerei oder Rankenwerk überzogen war, folgte eine „schmal gehaltene Zone mit den eigentlichen szenischen Darstellungen“, darüber ein an die Decke reichender Wappenfries¹³¹. Wenngleich unterschiedlich in Form und Inhalt, gleicht dieses dreizonige Gliederungsschema formal dem der spätreformatorischen Wandmalerei: Wie auch in der Wahnstraße 33, folgt der Sockelzone zunächst die wesentliche, der inhaltlichen Vermittlung dienende Bildzone, gefolgt von einem dritten Bildstreifen. Die vom Be-

129) Siehe dazu auch Kap. 3.3

130) Die Anbringung der Schriftfelder liegt leicht über Augenhöhe. Ausgehend vom heutigen Fußbodenniveau beträgt die Höhe des darunter liegenden Paneels ca. 179 cm.

131) Brockow bezieht sich hier auf Malereien in der Königstraße 28 (Kat.Nr. 114, Raum 1, Objekt A, B) und in der Fischergrube 20 (Kat.Nr. 71, Raum 1, Objekt 2, B). Vgl. *Brockow*, wie Anm. 20, S. 66.

trachter zu „lesende“, mittlere Bildzone fungiert als zentraler Informationsträger, dem mit der darauffolgenden Zone eine weitere Sinnebene beigegeben ist.¹³²

Die flächigen, gerahmten Felder der Schriftzone entsprechen nicht der illusionistischen Darstellung anderer Ausstattungselemente, sondern gleichen dem schlicht gestalteten Textfeldern zeitgenössischer Druckgraphik. Neben den sichtbaren Textfeldern unterhalb der ersten *Schöpfungsszene*, dem *Gnadenstuhl* und der Darstellung des *David*, existieren vermutlich vier weitere, fragmentarisch erhaltene Darstellungen und ein vollständig erhaltenes Textfeld¹³³. Großflächige Substanzverluste und die partielle Überlagerung durch jüngere Malschichten machen jedoch eine Erschließen dieser Textstellen (gegenwärtig) unmöglich.

Das Textfeld unterhalb der *Schöpfung der Tiere* zeigt in vier Zeilen eine knappe Zusammenfassung der Schöpfungsgeschichte:

Van Anbeginne schof godt De Herre
Hemmell unde Erde unde Dat mer
dat sonn unde man Am Hemmel hoch
..vom lesten Adam siner biltenize¹³⁴

Unterhalb des *Gnadenstuhls* erscheint ein stark fragmentiertes Zitat aus dem Johannes-Evangelium:

Alsohen	geleset.
Da.....
.....	gelassen.
nicht vorla	nder Da.... ¹³⁵

Das Bildfeld des König David ist unterschrieben mit dem 25. Satz aus Psalm 37:

132) So schreibt auch Brockow zur früheren Wandmalerei: „Die Anbringung der figürlichen Malerei in der mittleren Zone war naheliegend und entsprang praktischen wie ästhetischen Überlegungen; sie war meist annähernd in Augenhöhe.“ Brockow, wie Anm. 20, S. 66.

133) Auf der Nordwand existieren zwei fragmentarisch erhaltene Felder, auf der Ostwand zwei weitere. Im dritten Bildfeld der Ostwand scheint sich ein verdecktes Textfeld vollständig erhalten zu haben.

134) Gen. 1.1, 27.

135) Johannes 3, 16. „Denn so sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen einzigen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verlorengehen, sondern das ewige Leben haben.“

Ickh bin yunck Gewessen
unde oldt geworden
unde hebbenewerrel
..... verdigen.¹³⁶

Auf den Wortlaut der Textfelder ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Wenngleich drei der Felder einen Nachweis der zitierten Bibelstellen erlauben, sind die Fehlstellen insgesamt zu groß, um inhaltliche Bezüge des Programms nachzuweisen oder um die als Vorlage verwendete Textausgabe zu bestimmen¹³⁷.

Bedeutsam im Bezugsrahmen einer (signifikant) rezipientenbezogenen Raumausmalung ist die im Textfeld verwendete Sprache: Die Bibelzitate erscheinen in niederdeutsch. Damit orientiert sich die verbale Komponente des Bildprogramms ebenso wie dessen allgemein faßbare Bildsprache am Rezipienten und dessen intellektueller Vorbildung. Da die meisten Bilderfolgen nur durch Beschreibungen überliefert sind, ist deren Sprachgebrauch nur teilweise nachweisbar: Eine Bilderfolge verfügte gesichert ebenfalls über niederdeutsche Bildunterschriften, die Sprache für fünf weitere Ausmalungsfolgen ist nicht nachweisbar, eine später zu datierende biblische Bilderfolge im ehemaligen Haus Dr. Julius-Leber-Straße 18 zeigt hochdeutsche Textfelder¹³⁸.

Bezogen auf den allgemeinen Sprachgebrauch ist festzustellen, daß das Niederdeutsche in Lübecker Druckerzeugnisse des 16. Jahrhunderts vermutlich ebenfalls gezielt adressatenbezogen eingesetzt wurde. Nach Aussage Hubertus Menkes bestand dabei ein kontextueller Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der Veröffentlichungen und der gewählten Sprache: Während das Lateinische vornehmlich den Publikationen der (altgläubigen) Kirche, Schule und Wissenschaft vorbehalten war, fand das Hochdeutsche insbesondere bei der Veröffentlichung von Rechtsschriften Verwendung. Zu niederdeutschen Publikationen heißt es bei Menke: „Inhaltlich zeigt das niederdeutsche Druckangebot mit *theologica, juridica, medica* oder *varia* weiterhin die größte Spannbreite: in dieser Sprache werden vor allem *Lutherana*,

136) Psalm 37, 25. „Ich bin jung gewesen und alt geworden / und habe noch nie den Gerechten verlassen gesehen / und seine Kinder um Brot betteln.“

137) Die Zuordnung schriftlicher Vorlagen stellt ein grundsätzliches Problem dar: Der Bestimmungversuch einer Wandmalerei im ehemaligen Haus Sandstraße 24 durch Manfred Eickhölter erbrachte ebenfalls kein eindeutiges Ergebnis. Vgl. Manfred Eickhölter: *Reformatorsche Lektüre in Lübecker Bürgerhäusern um 1530*, in: *Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser. Raumnutzungen. Malereien und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*. Hrsg. v. Manfred Eickhölter und Rolf Hammel-Kiesow. Neumünster 1993 (= *Häuser und Höfe in Lübeck*, Bd.4), S. 317-356, hier: S. 322.

138) Vgl. *Rahlgens*, *Frühgotik*, wie Anm. 115, S. 299.

das offizielle (Kirchenordnungen, Gesangbücher) und das polemische Gedankengut der Reformatoren verbreitet."¹³⁹

Bezogen auf das gesamte Raumgefüge erwirkt der Verzicht der Deckenmalerei auf figürliche Darstellung eine Konzentration des Betrachterblicks auf die Bilderfolge im Wandbereich. Indem die zurückgenommene Ornamentierung der Decke - deren Gleichförmigkeit das Muster des Fußbodens vermutlich fortsetzte¹⁴⁰ - sich der unmittelbaren Wahrnehmung entzieht, erfährt die Aussagekraft der narrativen Bildfelder eine gesteigerte Aufmerksamkeit des Betrachters.

5.3 Zur Intention der Raumausmalung im Haus Wahnstraße 33

Das linke Bildfeld der Nordwand (Abb. 8) markiert sowohl formal als auch inhaltlich den Beginn der Bilderfolge: *Formal*, da es dem eintretenden Betrachter gleichsam entgegentritt und den Ausgangspunkt der Leserichtung markiert. *Inhaltlich*, da es mit der Schöpfungsgeschichte zugleich den Beginn der narrativen Bilderfolge darstellt.

Während das Bildfeld einer formelhaften Landschaftsdarstellung gleicht, wird das Bildgeschehen von der farbig hinterlegten, achtungsgebietend schwebenden Figur des Schöpfergottes dominiert. Wenngleich die Gottesfigur als Teil einer narrativen Szene erscheint, die ihr bildhaftes Dasein rechtfertigt, ist sie gleichsam auch hervorgehobenes, nahezu „anbetungswürdiges“ Bildnis. Wie Heinrich Magirius in anderem Kontext bemerkt, gewann die Darstellung der Gottesfigur als alter Mann gerade in der reformatorischen Kunst zunehmende Bedeutung, da das Bild des „gnädigen Gottes“ im Vordergrund des Interesses stand: „Merkwürdigerweise tritt also gerade in der lutherischen Reformation die Gestalt Gottvaters aus seiner Bildlosigkeit heraus.“¹⁴¹

Überdies hat Dieter Koepplin nachgewiesen, daß insbesondere der spätreformatorischen Kunst ein „Maß an Geistigkeit, ein Respekt vor dem nicht Darstellbaren, dem nicht zu Verkörperlichen“ fehlt, das sich in den frühe-

139) Hubertus Menke: „Ghemaket umme der eyntvoldighen unde simpel Mynschen willen“. Zur Lübecker Druckliteratur der frühen Neuzeit. In: Ausstattungen Lübecker Wohnhäuser. Raumnutzungen, Malereien und Bücher im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Manfred Eickhölter und Rolf Hammel-Kiesow. Neumünster 1993 (= Häuser und Höfe in Lübeck, Bd.4), S. 299-316, hier: S. 312.

140) Vgl. Kap. 2.3.

141) Heinrich Magirius: Alttestamentliche Szenen und das Weltgericht in lutherischen Bildprogrammen des 16. Jahrhunderts in Sachsen. In: Schöngräbern. Internationales Kolloquium 17./18. September 1985, veranstaltet vom Österreichischen Nationalkomitee des C.I.H.A. Hrsg. v. Hermann Fillitz. Wien 1987, S. 29.

ren lutherischen Lehrbüchern bewahrt hatte¹⁴². Als Beleg dafür dient ihm ein Flugblatt des Matthias Flacius Illyricus von 1561: Hier erscheint Christus als Mittler, der den gläubigen Menschen und den gnädigen Gott durch die Vergabe des Himmelsbrottes zusammenführt (Abb. 30). Anders als frühere reformatorische Darstellungen beschränkt die Illustration sich nicht auf Andeutungen im Bild, sondern sie verwendet das Abbild des Darzustellenden und gebraucht „zur Verdeutlichung unbedenklich das Bild Gottes“¹⁴³.

Unter diesem Aspekt ist der Holzschnitt des Flacius mit der Schöpfungsdarstellung in der Wahnstraße 33 vergleichbar: auch hier schwebt die Gottesfigur, umgeben von scheinbar materiell-greifbaren Wolken in der Himmelssphäre und blickt auf die Erde. Die Feststellung Koepplins, Flacius nähme mit dieser Künstlichkeit ein „gewisses Zurückfallen in die Sprachlichkeit spätmittelalterlicher, scholastisch geprägter Sinnbilder in Kauf“, ist somit gleichermaßen auf die Schöpfungs-



Abb. 30: Matthias Flacius Illyricus: Holzschnitt. *Eine Christliche Figur vnd Erklerung / wie vnd durch was Mittel / Gott die gerechtigkeit vnd seligkeit imm Menschen wircke.* 1561.

142) Vgl. Dieter Koeplin: Reformatorische Kunst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988. Hrsg. v. Hans-Christoph Rublack, Gütersloh 1992 (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 197), S. 495-545, hier: S. 502.

143) Ebd., S. 495ff.

szene der Wahnstraße übertragbar. Im Unterschied zum Schöpfergott in der Wahnstraße 33, welcher erhoben über der Szene schwebt, dessen Blick im Unbestimmten verbleibt und dessen Arme zum Segensgestus erhoben sind, steht die Gottesfigur des Flacius in direktem Kontakt zum Bildpersonal: Während dieser sich aus den Wolken beugt, um das Himmelsbrot zu verteilen, verweigert der Schöpfergott in der Wahnstraße 33 den unmittelbaren Kontakt, sowohl zum Bildpersonal als auch zum Betrachter.

Das Flugblatt des Flacius zeigt einen mit Sonne, Mond und Sternen ausgestatteten Himmel, der das Angedeutete materiell-greifbar wiedergibt. Auch hier gleichen sich die Darstellungen des Flacius und die des Solis, welcher das Gestirn in beiden Schöpfungsszenen (Abb. 16, 17) ebenso greifbar abbildet. Auf Flacius bezugnehmend schreibt Koepplin: „Zum drastischen Bild paßt auch der mit Sonne, Mond und Sternen neben Gottvater ausgestaffierte Himmel. [...] Trotz der Schwierigkeiten der Verbildlichung sollte alles möglichst dinglich-real, möglichst wenig symbolisch erscheinen.“¹⁴⁴

Auf diese vermeintliche Symbolwirkung des Dargestellten bezieht sich auch Carsten-Peter Warncke, wenn er feststellt, daß der zeitgenössische Betrachter das signitive Bild (in seinem Bildverständnis) prinzipiell als dem mimesischen Abbild gleichartig versteht. In seiner Betrachtung bezieht er sich auf vergleichbare Darstellungen von Sternen: „Die erheblichen formalen Unterschiede zwischen der illusionären gegenständlichen Wiedergabe der Dingwelt und dem nur um des Bezeichnens willen verwendeten abstrahierenden Kürzel waren lediglich Ausdruck pragmatischer, aber nicht grundsätzlicher Verschiedenheit.“¹⁴⁵

Wie bereits deutlich wurde, zeigt das Bildfeld *Erschaffung der Eva* in der Darstellung des Himmelstores (Abb. 9) eine vergleichbare Übertragung des Sinngehalts vom abstrahierenden Kürzel zur illusionär-gegenständlichen Wiedergabe. Das Tor besitzt jedoch nicht allein Verweischarakter, sondern ist als Bestandteil einer innerbildlichen Argumentation zu lesen. Die Anordnung der Motive im Bildraum erwirkt eine „damit verbundene signifikante Wirkung ihrer Zuordnung“. Angesichts eines Holzschnitts, dessen Komposition auf die vorliegende Darstellung übertragbar ist¹⁴⁶, beschreibt Warncke zwei unabhängige Ordnungssysteme, die im Bild nebeneinander existieren: Begreift der Betrachter durch die Staffelung der Motive im Bildraum zunächst die Tiefenräumlichkeit als Ordnungssystem und assoziiert damit eine zeitli-

144) Ebd., S. 501.

145) Carsten-Peter Warncke: Sprechende Bilder - sichtbare Worte. Das Bildverständnis in der frühen Neuzeit. Wiesbaden 1987, S. 39.

146) Es handelt sich hier um eine Holzschnittillustration von Albrecht Dürer zu Sebastian Brants *Stultifera Navis / Narrenschiff* (7. *Narrheit*).

che Abfolge, so tritt diesem die Leserichtung als zweites Ordnungssystem entgegen. Im Bildfeld der Wahnstraße 33 erkennt der Betrachter somit einerseits die im Bildmittelgrund dargestellte Vertreibungsszene als zeitlich späteres Motiv. Im Prozeß der Bildbetrachtung tritt dieses jedoch, der Leserichtung entsprechend, vor die Schöpfungsszene. Diese einander gleichsam widersprechenden Ergänzungen unterschiedlicher Sehweisen erwirken eine simultane Rezeption, die „mit mehreren Ebenen der signitiven Figuralbe-
deutung verbunden ist.“¹⁴⁷

Wie Warncke zeigt, machen Rück- und Vorausbezüglichkeit dieser Ordnungssysteme das Bild zu einer Darstellung von Ursache und Wirkung, welche die „Abbildung eines Kausalnexus“ ermöglicht¹⁴⁸. Neben die Schöpfungsszene gesetzt, steht das Paradiestor als Verweis auf die feststehende Konsequenz der späteren Vertreibung. Die Darstellung kennzeichnet damit Beginn und Ende des ersten Menschenpaares im himmlischen Paradies.

Gegenüber den anschließenden Szenen der Bilderfolge, die aufgrund großflächiger Fehlstellen keine Deutung zulassen, erscheinen die zwischen den Fenstern befindlichen Darstellungen als lesbar. Der architektonischen Vorgabe folgend erscheinen sie im Hochformat, das dem querrrechteckigen Format der narrativen Bildfelder entgegensteht.

Die Darstellungen des *Gnadenstuhls* und des *Königs David* treten somit formal aus dem Bezugsrahmen der Bilderfolge hervor. Ist der Gnadenstuhl als gleichsam singuläre Darstellung zu lesen, so zeigt das angrenzende Bildfeld den harfespielenden David in einer bedingt narrativen Szene. Anders als der Gnadenstuhl wäre die Figur des David ebenso als Protagonist einer narrativen Historie denkbar. Seine Abbildung folgt jedoch nicht der zeitgenössischen Darstellungskonvention eines harfespielenden David im Königsornat, der im Zentrum des Bildgeschehens agiert, wie etwa in den *Biblichen Figuren* des Virgil Solis (Abb. 31), sondern konzentriert sich auf den musizierenden David. Diese Art der Darstellung scheint dem Vorbild hochformatiger Autorenbilder, welche seit dem Mittelalter Gebet-, Gesangbüchern und Psaltern vorangestellt waren, zu folgen. Die hochformatigen Bildfelder der Fensterwand verdeutlichen damit erneut die enge Bindung von Wandmalerei und Buchillustration. Überdies erfährt die Figur des David eine besondere Akzentuierung: Indem er formal aus der Reihe historischer Figuren, denen er faktisch hinzuzurechnen ist, ausgegliedert wird, erscheint er als formelhaft wiedergegebene Figur. Diese Betonung verweist auf seine exponierte Stellung im Bildprogramm: Darstellungen des Königs David galten seit dem Mit-

147) Warncke, Sprechende Bilder, wie Anm. 145, S. 113.

148) Ebd., S. 118.

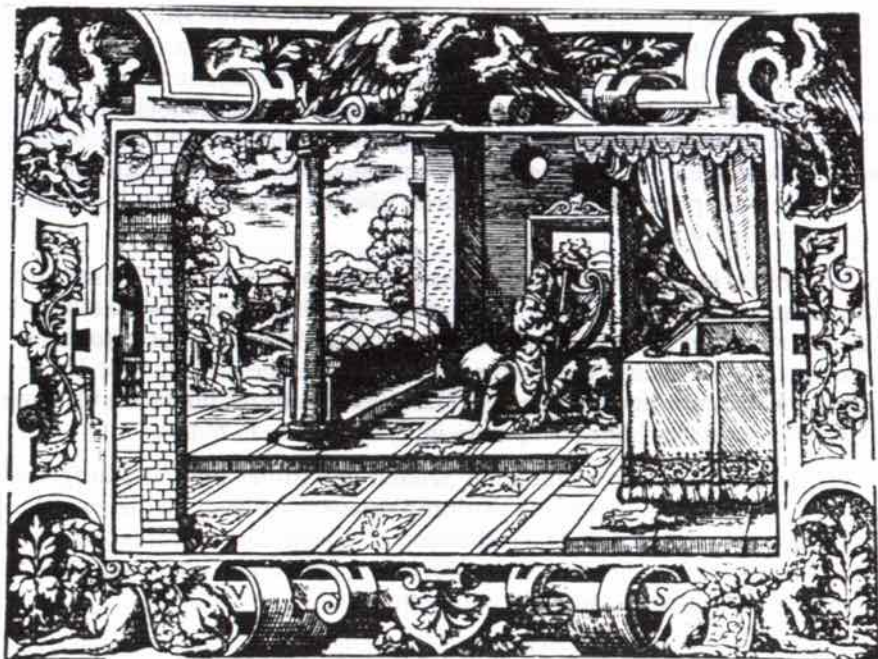


Abb. 31: Virgil Solis: *König David spielt die Harfe (Ps. 1)*, Holzschnitt, 77 x 117 mm (ohne Rahmung), Bartsch 1.76 (316).

telalter als Sinnbild des Alten Testaments. Als Vertreter des Alten Gesetzes steht David so dem Gnadenstuhl als dem Sinnbild des Neuen Gesetzes gegenüber.

Der formalen Gegenüberstellung entsprechend, rückt das Bild des David im Kontext des Bildprogramms in räumliche Nähe der Darstellungen des Alten Testaments, während der neutestamentliche Gnadenstuhl (vermutlich) räumlich im Bereich des Neuen Testaments angesiedelt war. *König David* als Vertreter des Alten Testaments mag damit innerhalb des Bildprogramms dem *Gnadenstuhl* an die Seite gestellt gewesen sein, der die Gnade des Evangeliums symbolisiert.

Die zwischen den Fenstern gelegenen Wandfelder zeigen folglich Darstellungen, die nicht in die erzählende Struktur der Bilderfolge einzugliedern sind. Es ist denkbar, daß sie den narrativen Charakter der Bilderfolge unterbrechen und das Bildprogramm so zu einer programmatischen Aussage umdeuteten.

Während die Bilderfolge der Wahnstraße 33 vordergründig den Anforderungen Luthers entspricht, allein biblische Geschichten „an die Wände zu malen“, setzen die Felder der Fensterwand einen abweichenden Akzent: Die Darstellungen von *Gnadenstuhl* und *König David* bringen ein programmatisches Moment in die Bilderfolge, welches über die von Luther geforderte, reine Abbildung hinaus weist. Es ist unklar, ob in der Reformationszeit eine Darstellungsnorm religiöser Bildprogramme existierte und wie eine solche möglicherweise ausgesehen haben mag. Da bisher nur die Raumausmalung der Wahnstraße 33 eine Gegenüberstellung narrativer und programmatischer Bildelemente zeigt, erscheint es möglich, daß das ehemalige Bildprogramm eine einmalige, intentionale Aussage des Auftraggebers darstellt, die von gebräuchlichen Darstellungsnormen abweicht¹⁴⁹.

Betrachtet man Bildsprache und augenscheinlich didaktische Intention der Raumausmalung, so verweisen beide Werte auf einen nachdrücklich reformatorischen Bezugsrahmen. Erscheint die späte Entstehungszeit der Wandmalerei um 1570 vor diesem Hintergrund auffallend, so liegt eine Begründung dafür in internen Entwicklungen der Lübecker Reformationsgeschichte¹⁵⁰. Während die 1530 veröffentlichte *Lübecker Kirchenordnung*¹⁵¹ sich bereits frühzeitig zur Bildverwendung geäußert hatte, scheint eine Umsetzung der Empfehlungen - bezogen auf die Wandmalerei - in den Folgejahren nicht stattgefunden zu haben. Eine Veränderung dieser Situation tritt faktisch erst zum Ende der sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts ein: Zu dieser Zeit entstehen uneingeschränkt alle überlieferten Lübecker Wandmalereien, die der Bilderfolge in der Wahnstraße 33 stilistisch vergleichbar sind.

Die Zäsur zwischen theoretischer Entwicklung und faktischer Umsetzung des Bildergebots erklärt sich vor dem Hintergrund kirchenpolitischer Auseinandersetzungen. Nicht allein die allgemeinen Schwierigkeiten der protestantischen Bewegung scheinen hier richtungweisend gewesen zu sein, sondern vorwiegend spezifische Lübecker Entwicklungen: Anders als in den vorhergehenden Jahren, war die Lübecker Kirche in den Jahren 1548-1580 kon-

149) Die Bilderfolge des Hauses Huxstraße 32 zeigt ebenfalls figürlich gestaltete, bisher jedoch nicht identifizierte Wandfelder zwischen den Fenstern, die eine ehemals vergleichbare Lösung vermuten lassen. Die zwischen den Fenstern der Westwand gelegenen Darstellungen sind im derzeitigen Erhaltungszustand nicht näher identifizierbar. Eine Photographie der Befunduntersuchung vom November 1996 läßt in einem Feld die nicht näher zu bezeichnende Darstellung einer weiblichen Figur erkennen, ohne dabei auf einen Bildzusammenhang schließen zu lassen. Nach weiteren Substanzverlusten ist diese Darstellung heute nicht mehr erkennbar.

150) Sofern nicht anders vermerkt, folgen die Darstellungen zur Lübecker Kirchengeschichte Wolf-Dieter *Hauschild*, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten. Lübeck 1981.

151) Siehe dazu: Lübecker Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen 1531. Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung. Hrsg. v. Wolf-Dieter *Hauschild*. Lübeck 1981.

tinuierlich an kirchenpolitischen Entwicklungen des Protestantismus beteiligt¹⁵². Neben einer neuen Verbindung von Christen- und Bürgergemeinde, bzw. Stadt- und Kirchenregiment war für diesen Wandel insbesondere die zunehmende Polarisierung innerhalb der lutherischen Kirche Norddeutschlands verantwortlich, die ihren Höhepunkt in den Auseinandersetzungen zwischen Gnesiolutheranern und Phillipisten erreichte.

Nach einem gemeinsam mit den Städten Hamburg und Lüneburg beschlossenen Vorgehen gegen das vom Augsburger Reichstag 1548 beschlossene Interim entwickelten Theologen dieser Städte eine Position des Widerstands, welche es der Stadt Lübeck ermöglichte, ihre religionspolitische Freiheit zu erhalten und 1555 am Augsburger Religionsfrieden teilzuhaben. In Fragen theologischer und gleichsam politisch relevanter Streitigkeiten gewann die Stadt in den Folgejahren innerhalb der protestantischen Bewegung eine überregionale Bedeutung. Lübeck nahm so in der Zeit von 1549 bis 1577 regen Einfluß auf die weitere Festigung der lutherischen Konfession, welche 1560 in der Festschreibung einer Konsensusformel über Evangeliumsverkündigung und Sakramentenverwaltung gipfelte. Aus der Verbindung dieser Werke, ergänzt durch weitere normative Schriften, entwickelte sich das Lübecker Konkordienbuch, das 1560/61 erstmals handschriftlich zusammengefaßt wurde. Damit verfügte Lübeck „zusammen mit Hamburg als erstes lutherisches Territorium [über] ein offizielles Bekenntnisschriftenbuch.“¹⁵³

Fällt das vermehrte Aufkommen reformatorischer Raumaufmalungen in diese Zeit religiöser Auseinandersetzungen, so erscheint der kausale Zusammenhang beider Entwicklungen evident. Der religionspolitische Bezug verdeutlicht abermals, daß das Bildprogramm der Wahnstraße 33 nicht als rein illustrative Bilderfolge zu lesen ist, sondern überdies eine programmatische Aussage in sich trägt.

Elisabeth Anton hat in ihrer Untersuchung protestantischer Wand- und Deckenmalereien norddeutscher Kirchen nachgewiesen, daß die Zeit des Interims auch in der kirchlichen Kunst eine Stagnation erwirkte. Wie in der profanen Wandmalerei, veränderte der Augsburger Religionsfriede von 1555 auch hier die kirchenpolitischen Verhältnisse nicht unmittelbar, so daß es „erst im dritten Jahrhundertdrittel zu einer Konsolidierung [kam].“ Wie Anton bemerkt, setzten „[auch erst] in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts [...] die von protestantischem Glauben bestimmten Bilder ein.“¹⁵⁴ Tatsächlich fällt die Entstehungszeit eines Großteils der sakralen wie profanen Kunst in dieselbe Zeit.

152) Vgl. *Hauschild*, wie Anm. 150, S. 243.

153) *Ebd.*, S. 255.

154) *Anton*, wie Anm. 55, S. 9.

6. Ergebnis

Ebenso wie die Druckgraphik, ist auch die Wandmalerei der Reformationszeit ein Medium mit primär vermittelnder Funktion: Die Malerei auf der Wand bemüht sich nicht um neue Bildideen und Inhalte, sondern um die Weiterführung bestehender Konzeptionen in einem anderen Medium. Indem die Wandmalerei feststehenden Darstellungsnormen folgt, ist sie stärker konventionsgebunden als andere Bereiche der Malerei.

Als eine Fortschreibung der Druckgraphik entwickelt die reformatorische Wandmalerei keine spezifische Ausdrucksform, sondern erscheint als Weiterführung des gedruckten Blattes oder Buches, dessen formale Mittel sie gleichermaßen nutzt. Diese Bindung der Wandmalerei an das gedruckte Buch verdeutlicht die inhaltliche Bezüglichkeit beider Medien: Während das sporadische Aufschlagen des Buches einer *temporären* Ermahnung dient, vermittelt die ständige Präsenz des Wandbildes eine *kontinuierliche* Ermahnung des Gläubigen / des Betrachters.

Die Bilderfolge in der Wahnstraße 33 ist in diesem Sinne als Fortschreibung der druckgraphischen Bilderfolge *und* als eigenständiges Medium lesbar. Sie reproduziert die bereits im Buch oder Einzelblatt aufgelegten Darstellungen und multipliziert zugleich deren Bild. Dabei stellt die Wandmalerei nicht allein eine Wiederholung der Bilderfolge dar, sondern sie steigert aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer räumlichen Präsenz deren Aussagekraft.

Die Bindung an tradierte Darstellungsnormen dient einer gezielten Nutzanwendung der Wandmalerei. Durch eine Anpassung von Bildsprache und verbaler Diktion, durch die gezielte Lenkung des Betrachterblicks und eine argumentative Struktur innerhalb des Bildprogramms vollzieht sich eine wesentliche Anerkennung des Betrachterstandpunktes. Ziel dieser Zweckbindung ist grundsätzlich die Ermahnung und Belehrung des gläubigen Betrachters.

Verzeichnis der zitierten Lübecker Wandmalereien

*An der Untertrave 96 (Kat.Nr. 22, Raum 2, Objekt 1)*¹⁵⁵

Der Gang nach Emmaus

Maße: Bildfeld: ca. 84 x 112 cm, erhaltene Wandmalerei: ca. 131 x 152 cm

Datierung: 1569/70 (Dendrodatierung, Erbauungszeit)

Fundort: Vorderhaus, 2. Obergeschoß (Raum nach Westen)

Erhaltungszustand: Freilegung 1981, in situ erhalten (Abb. 7)

Beckergrube 14 (Kat.Nr. 24)

Biblische Bilderfolge

Maße: unbekannt

Datierung: wohl 2. Hälfte 16. Jh. (nach Katalog)

Fundort: Vorderhaus, Diele

Erhaltungszustand: zerstört (1836; beim Umbau des Hauses)

Überlieferung: Überlieferung durch Beschreibung (*Brehmer*, wie Anm. 11, S. 14)

Breite Straße 14 (Kat.Nr. 32)

Biblische Bilderfolge

Maße: unbekannt

Datierung: um 1600 (nach Katalog)

Fundort: unbekannt

Erhaltungszustand: zerstört

Überlieferung: Überlieferung durch Beschreibung (*Struck*, wie Anm. 115, S. 48), Aquarell von K. Gatermann

Breite Straße 18 (Kat.Nr. 33, Objekt 1, C)

Der Triumph des Neides auf dem Wagen der Ungleichheit

Maße: unbekannt

Datierung: nach 1564, um 1570/50 (nach Katalog)

Fundort: Seitenflügel, Erdgeschoß

Erhaltungszustand: transloziert: Seitenflügel, erstes Obergeschoß

Dr. Julius-Leber-Straße 18 (Kat.Nr. 42, Raum 1, Objekt 1, D)

Biblische Bilderfolge

Maße: unbekannt

Datierung: Anfang 17. Jh. (nach Katalog)

Fundort: Seitenflügel, Erdgeschoß

Erhaltungszustand: Freilegung 1929 oder früher, zerstört

Überlieferung: durch Photographien, Beschreibung (*Rahtgens*, Frühgotik, wie Anm. 115, S. 299)

¹⁵⁵ Die angeführten Katalognummern entsprechen der Bezeichnung in *Eickhölter/Hammel-Kiesow*, wie Anm. 6. Vgl. Anm. 22.

Engelswisch 17 (Kat.Nr. 63)

Biblische Bilderfolge

Maße: unbekannt

Datierung: unbekannt

Fundort: Seitenflügel, Erdgeschoß

Erhaltungszustand: Freilegung 1922, in situ erhalten, verdeckt

Überlieferung: durch Beschreibung (*Rahtgens*, Hohelied Salomonis, wie Anm. 115, S.168)

Hüxstraße 32

Biblische Bilderfolge

Maße: vollständige Raumausmalung (fragmentarisch erhalten)

Datierung: nach 1558

Fundort: Seitenflügel, 1. Obergeschoß

Erhaltungszustand: Freilegung 1999, in situ erhalten (Abb. 18, 19)

Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 4, Objekt 1, B)

Biblische Bilderfolge

Maße: vollständige Raumausmalung

Datierung: Mitte 16. Jh. (nach Katalog)

Fundort: Vorderhaus, 1. Obergeschoß (nordöstlicher Eckraum)

Erhaltungszustand: weitgehend zerstört

Überlieferung: durch Beschreibung (*Wilhelm Mantels*: Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte. Ausgewählte historische Arbeiten. Jena 1881, S. 343f.)

Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 7, Objekt 1, B)

Biblische Bilderfolge

Maße: unbekannt

Datierung: Ende 16. Jh. bis 1. Viertel 17. Jh. (nach Katalog)

Fundort: Seitenflügel, Erdgeschoß

Erhaltungszustand: unbekannt

Überlieferung: unbekannt

Koberg 2 (Kat.Nr. 109, Raum 2, Objekt 2, C)

Evangelist Johannes

Maße: unbekannt

Datierung: 2. Viertel 16. Jh. (nach Katalog)

Fundort: Erdgeschoß, Dornse

Erhaltungszustand: in situ erhalten (Abb. 5)

Mengstraße 19 (Kat.Nr. 128)

Apostel Petrus

Maße:

Datierung: 2. Hälfte 16. Jh. (nach Katalog)

Fundort: Seitenflügel, Erdgeschoß

Erhaltungszustand: Freilegung 1982/1994, in situ erhalten (Abb. 6)

Sandstraße 24 (Kat.Nr. 148, Objekt 1, B)

Fragment: figürliche Darstellung mit Spruchband

Maße: unbekannt

Datierung: „nach Rahtgens: Anfang des 16. Jh., imitiertes Paneel aber sicher später, wohl 2. H. 16. Jh.“ (nach Katalog)

Fundort: Seitenflügel, Erdgeschoß

Erhaltungszustand: Freilegung 1928, zerstört

Überlieferung: durch Photographie, Beschreibung (Rahtgens, Kopien nach Wandmalereien, wie Anm. 1, S. 26)

Wahmstraße 33

Biblische Bilderfolge

Maße: Raumausmalung (fragmentarisch erhalten)

Datierung: nach 1568/70

Fundort: Seitenflügel, 1. Obergeschoß

Erhaltungszustand: in situ erhalten

Abbildungsnachweis:

Abb. 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18, 19: Verfasserin; *Abb. 13:* Rekonstruktion: Verfasserin; *Abb. 2, 3:* Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck; *Abb. 5, 7:* nach Eickhölter / Hammel-Kiesow, wie Anm. 6; *Abb. 16, 17, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31:* nach *The Illustrated Bartsch 19 (Part 1). Formerly Vol. 9 (Part 2). German Masters of the 16th Century. Virgil Solis: Intaglio Prints and Woodcuts.* Hrsg. v. Jane S. Peters. New York 1987; *Abb. 22:* nach Grote / Königfeld, wie Anm. 6; *Abb. 30:* nach Walter L. Strauss, *The German Single-Leaf Woodcut 1550-1600.* New York 1975; *Abb. 29:* nach Appuhn / v. Heusinger, wie Anm. 123.

Lübecker Rechtspraxis um 1700: Der Streit um die Entführung der Catharina Lefever

Peter Oestmann

I. Das lübische Recht der Neuzeit als Forschungsproblem

Die Lübecker Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit ist nur spärlich erforscht. Dieser Befund überrascht zunächst, erfreut sich Lübeck in der traditionellen Deutschen Rechtsgeschichte doch des Rufes als Haupt der bedeutendsten deutschen Stadtrechtsfamilie.¹ Die Gründe für die Vernachlässigung der Neuzeit liegen jedoch auf der Hand. Der herkömmlichen deutschen Rechtsgeschichte galt Lübeck stets als deutschrechtliche Traditionsinsel, die bis ins 16. Jahrhundert der Rezeption des römischen Rechts mitsamt ihrer Verwissenschaftlichung des Rechtslebens tapfer widerstanden habe. Einzelne Sätze des gelehrten Rechts konnten zwar bereits für das 13. Jahrhundert ausgemacht werden, doch hätten diese den Bestand des einheimischen Rechts zu keiner Zeit gefährdet.² Lübeck habe mithin zu denjenigen deutschen Gebieten gezählt, die in der Rezeptionsfrage am konservativsten gewesen seien.³ Doch bereits die Stadtrechtsreformation von 1586 habe es nicht geschafft, die Strahlkraft des alten lübischen Rechts zu bewahren. Sie sei des alten Ruhmes „kaum mehr würdig; konservativ im Inhalt und rückständig in der Stoffanordnung, zeigt sie doch eine latente Romanisierung, die eher wissenschaftliche Schwäche verrät“.⁴ Diese markigen Worte Franz Wieackers fügen sich nahtlos in seine Ablehnung eines lebensfremden Rechts ein, dem es an Wirklichkeitssinn und praktischer Anschauung fehle.⁵ In seiner Einschätzung

1) Wilhelm *Ebel*, *Jurisprudencia Lubecensis*. Bibliographie des lübischen Rechts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B/5), Lübeck 1980, S. 6.

2) Grundlegend mit starker rechtspolitisch begründeter antiromanistischer Tendenz Carl Alexander von *Duhn*, *Zur Geschichte der Reception des Römischen Rechts in Lübeck und Hamburg*, in: *ders.*, *Deutschrechtliche Arbeiten*, Lübeck 1877, S. 57-84; ferner Hans *Germann*, *Das Eindringen römischen Rechts in das lübische Privatrecht*, diss. jur. Leipzig 1933.

3) Gerhard *Wesenberg* / Gunter *Wesener*, *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte*, 4. Aufl. Wien, Köln, Graz 1985, S. 97-98.

4) Franz *Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 192.

5) Rechtshistorische Verortung Wieackers bei Joachim *Rückert*, *Zu Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der juristischen Methodendiskussion nach 1945*, in: Karl *Acham* / Knut *Wolfgang Nörr* / Bertram *Schefold* (Hrsg.), *Erkenntnisgewinne, Erkenntnisverluste. Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften zwischen den 20er und 50er Jahren*, Stuttgart 1998, S. 113-165 (150); Joachim *Rückert*, *Die Geschichte des Privatrechts als Apologie des Juristen – Franz Wieacker zum Gedächtnis*, in: *Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 24 (1995), S. 531-562.

stimmte Wieacker indes vollkommen mit Wilhelm Ebel, dem besten Kenner des lübischen Rechts, überein. Auch Ebel hielt das Stadtrecht von 1586 für einen Wendepunkt, der die Aufstiegs- von der Niedergangsepoche trennte. Bis ins 16. Jahrhundert beobachtete er eine Entfaltung bis hin zu Blüte, die späteren Jahrhunderte sah er gekennzeichnet durch Erstarrung und Schwund.⁶ Nicht nur die rückwärtsgerichtete Rechtssetzung, sondern gerade auch der Niedergang der für das lübische Rechtsdenken konstitutiven niederdeutschen Sprache und ihre Verfremdung durch das gestelzte Kanzleideutsch des Frühbarock⁷ kennzeihe den Bedeutungsverlust ebenso wie auch die beginnende Aktenversendung, also die Verlagerung der Entscheidungskompetenz an fremde Juristenfakultäten. Lübeck, einst Haupt einer bedeutenden Stadtrechtsfamilie, sei auf diese Weise zur juristischen Provinz heruntergekommen. So läßt sich überspitzt eine gesamte Forschungstradition zusammenfassen.⁸ Wohl kaum zufällig enden die edierten Lübecker Ratsurteile mit dem Jahre 1550.⁹ Die gesamte auf diesen Sprüchen aufbauende rechtshistorische Literatur findet ebenfalls hier die Grenze ihres Bearbeitungszeitraums.¹⁰ Und ob es wirklich nur der Tod war, der Wilhelm Ebel daran hinderte, seinem ersten Band über Entfaltung und Blüte des lübischen Rechts einen zweiten über die Erstarrung und den Niedergang folgen zu lassen, erscheint aufgrund des vorrangigen Interesses am Mittelalter zumindest zweifelhaft.¹¹ Noch Albrecht Cordes bestätigt die Prägekraft von 1586 als Epochengrenze und läßt seine Untersuchung zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Gesellschaftshandels genau mit diesem Jahr enden.¹² Damit wird die Zäsurwirkung der Stadtrechtsreformation sogar noch verstärkt, denn in einer Untersuchung zum gesamten Hanseraum erscheint gerade das Lübecker Stadtrecht und nicht etwa

6) Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht I*, Lübeck 1971, S. 12.

7) Ebel, *Lübisches Recht*, wie Anm. 6, S. 215.

8) Vorsichtiger dagegen Wolf-Dieter Hauschild, *Frühe Neuzeit und Reformation: Das Ende der Vormachtstellung und die Neuorientierung der Stadtgemeinschaft*, in: Antjekathrin Graßmann (Hrsg.), *Lübeckische Geschichte*, 3. Aufl. Lübeck 1997, S. 341-432 (432).

9) Wilhelm Ebel (Hrsg.), *Lübecker Ratsurteile*, 4 Bände, Göttingen 1955-1967.

10) Zuletzt etwa Artur Völkl, *Das Lösungsrecht von Lübeck und München. Ein Beitrag zur Geschichte der Fahrnisverfolgung* (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 28), Wien, Köln, Weimar 1991, Quellenverzeichnis S. 189-190, mit kurzem Hinweis auf Mevius, S. 55-59.

11) Ebels 1978 erschienener Hinweis in seinem Artikel zum lübischen Recht, in dem er die Veröffentlichung des 2. Bandes für das laufende Jahr ankündigte, traf jedenfalls nicht zu – und das bereits zwei Jahre vor seinem Tod, vgl. Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bände, Berlin 1971-1998, Bd. III, Sp. 77-84 (84).

12) Albrecht Cordes, *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 45), Köln, Weimar, Wien 1998, S. 8.

das Hamburger Recht von 1603/05¹³ als entscheidender Endpunkt des Mittelalters. Und wenn in der heutigen Annäherung zwischen Deutschland und dem Baltikum an die Erinnerung eines gemeinsamen Ostseemarktes angeknüpft wird, versteht es sich fast von selbst, daß man hierbei an die mittelalterliche Erfolgs- und nicht die neuzeitliche Verfallsgeschichte des lübischen Rechts anknüpfen möchte.¹⁴ Aus verfassungsgeschichtlicher Perspektive genießen die frühneuzeitlichen Bürgerunruhen, die in den Rezeß von 1669 mündeten, noch Beachtung,¹⁵ doch die Rechtsprechungstätigkeit des Lübecker Rates in der Neuzeit sowie das Prozeßrecht oder gar das materielle Recht dieser Zeit sind bei weitem nicht so umfassend bearbeitet wie für die Jahrhunderte vor der Stadtrechtsreformation.

Wagt man einen Blick hinter den Vorhang und durchschreitet die Epochen-
grenze zur Neuzeit, wird nicht nur der Forschungsstand brüchig. Vielmehr sieht man sich einer gegenüber dem Mittelalter erheblich veränderten Quellenlage ausgesetzt. Die Rekonstruktion der lübischen Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit muß auf drei Quellengruppen aufbauen. Für die normengeschichtliche Grundlegung sind die zahlreichen Rechtssetzungen des Rates zu beachten, die seit dem 16. Jahrhundert in stetig steigender Zahl erlassen wurden. Ihre Ermittlung ist anhand der sorgfältigen Überlieferung im Alten Senatsarchiv und einer eigenen Mandatsammlung möglich,¹⁶ ein im wesentlichen zuverlässiges gedrucktes Verzeichnis veröffentlichte bereits im 18. Jahrhundert der seinerzeitige Lübecker Syndikus Johann Carl Henrich Dreyer (1723-1802).¹⁷ Daneben – und dies ist die entscheidende Besonderheit gerade

13) Otto *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, Braunschweig 1864, S. 309-315.

14) Vgl. die historischen Rückgriffe in den Vorträgen, die anlässlich des 750jährigen Jubiläums der Verleihung lübischen Rechts an Reval (Tallinn) gehalten wurden: Wolfgang *Drechsler* (Hrsg.), Die selbstverwaltete Gemeinde. Beiträge zu ihrer Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Estland, Deutschland und Europa (Schriften zum Öffentlichen Recht 784), Berlin 1999.

15) Jürgen *Asch*, Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598-1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 17), Lübeck 1961; Karl Siegfried *Bader* / Gerhard *Dilcher*, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa, Berlin, Heidelberg 1999, S. 737-740; zu diesem Themenkreis bereitet Gerhard *Burkhardt*, Frankfurt, zur Zeit eine rechtshistorische Untersuchung vor.

16) Hinweise bei Antjekathrin *Graßmann* (Hrsg.), Beständeübersicht des Archivs der Hansestadt Lübeck (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B/29), Lübeck 1998, S. 24, 273.

17) Johann Carl Henrich *Dreyer*, Einleitung zur Kenntniß der in Geist- Bürgerlichen- Gerichts- Handlungs- Policey- und Kammer-Sachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Normalien, Decreten, Lübeck 1769; zu Dreyer vgl. Roderich von *Stintzing* / Ernst *Landsberg*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III/1, 2. Neudruck Aalen 1978 der Ausgabe München 1898, S. 269-271, Noten S. 183-185.

des lübischen Rechts – existiert eine umfangreiche zeitgenössische Literatur von Lübecker Partikularrechtsjuristen. Diese *jurisprudencia lubecensis* umfaßt Darstellungen zu Einzelfragen des lübischen Rechts, Differenzienliteratur über die Unterschiede des Lübecker zum römischen Recht sowie Gutachten und Relationen von deutschen Juristenfakultäten zu lübischen Rechtsfragen.¹⁸ Herausragende Bedeutung erlangten vor allem die Stadtrechtskommentare von David Mevius (1609-1670) aus dem 17. und Joachim Lucas Stein (1711-1785) aus dem 18. Jahrhundert. Den Versuch einer wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung dieser Werke hat Landwehr unternommen.¹⁹ Darüber hinaus ist Mevius für die Rechtsgeschichte interessant,²⁰ weil er bereits 1642, also ein Jahr vor dem Erscheinen von Hermann Conrings (1606-1681) wichtiger Untersuchung über den Ursprung des deutschen Rechts, die These vertreten hatte, deutsches Partikularrecht müsse nicht nur im Sinne des römischen Rechts, sondern auch deutscher Rechtsgrundsätze ausgelegt werden.²¹ Weiterführende Untersuchungen zur Lübecker Partikularrechtsliteratur liegen bisher aber kaum vor. Die dritte Quellengruppe für die Erschließung der frühneuzeitlichen Lübecker Rechtsgeschichte bilden die ca. 770 im hansestädtischen Archiv lagernden Reichskammergerichtsakten. Sie behandeln diejenigen Lübecker Rechtsstreitigkeiten aus der Zeit zwischen 1499 und 1806, die vor dem in Speyer, später Wetzlar residierenden obersten Gericht des Heiligen Römischen Reiches verhandelt wurden.²² Die vierte, üblicherweise wohl umfangreichste Quellenmasse fehlt jedoch. Als das Lübecker Gerichtswesen 1813 nach Beendigung der napoleonischen Herrschaft neu geordnet wurde, verkaufte man zahlreiche Akten und Gerichtsbücher, die nun wertlos geworden zu sein schienen.²³ Restbestände sind zwar noch vorhanden,²⁴ auch existieren einige Rechtsgutachten aus dem späten 16. Jahrhun-

18) Zusammenstellung bei *Ebel*, *Jurisprudencia*, wie Anm. 1.

19) Götz *Landwehr*, *Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Lübischen Recht vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLGA)* 60 (1980), S. 21-65 (35-44).

20) Gerd *Kleinheyer* / Jan *Schröder*, *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl. Heidelberg 1996, S. 497; J. *Otto*, in: Michael *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 1995, S. 425-426; B. *Koehler* / Wolfgang *Sellert*, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. III, Sp. 533-535.

21) Klaus *Luig*, *Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht*, in: *Ius Commune* 1 (1967), S. 195-222 (196-200), jetzt in: Klaus *Luig*, *Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht (Bibliotheca eruditorum 22)*, Goldbach 1998, S. 395*-422* (396*-400*).

22) Hans-Konrad *Stein-Stegemann*, *Findbuch der Reichskammergerichtsakten im Archiv der Hansestadt Lübeck (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 18/19 = Inventar der Akten des Reichskammergerichts 13)*, 2 Bände, Schleswig 1987.

23) *Ebel*, *Lübisches Recht*, wie Anm. 6, S. 218.

24) *Grafmann*, *Beständeübersicht*, wie Anm. 16, S. 70.

dert,²⁵ doch muß die Lübecker Rechtsgeschichte auf diese wichtigen archiva-
lischen Grundlagen weitgehend verzichten.

Bei der Frage nach der Lübecker Rechtspraxis des 16. bis 18. Jahrhunderts geraten somit die Akten des Reichskammergerichts (RKG) in den Blickpunkt des Interesses. Einzelne Lübecker Prozesse wurden bereits ausgewertet, doch ging es diesen Arbeiten zumeist nicht um das lübische Recht als solches. Im Mittelpunkt standen bisher konfessionelle Auseinandersetzungen, Grenzstreitigkeiten, Schlaglichter auf das Zunftrecht sowie Hanse- und Handelsstreitigkeiten.²⁶ Ausgehend von einer größeren Fragestellung nach der Behandlung von Partikularrecht in frühneuzeitlichen Zivilprozessen vor Gerichten verschiedener Instanzen wurden die Lübecker RKG-Akten zum Ausgangspunkt einer von mir geplanten größeren rechtshistorischen Untersuchung. Die Suche nach problemträchtigen Rechtsstreitigkeiten, in denen die verschiedenen seinerzeit in Deutschland geltenden Rechtsmassen, nämlich das lokal verwurzelte Stadtrecht sowie das römische Recht und das kanonische (Kirchen-)Recht, aufeinanderprallten, förderte eine Vielzahl juristischer Konflikte zutage, anhand derer es möglich ist, die in der Praxis wichtigsten Streitigkeiten des neuzeitlichen lübischen Rechts zu rekonstruieren. Da sich eine systematische Aufarbeitung nicht nur aufgrund der Quellenmasse von immerhin 36 laufenden Metern, sondern auch wegen der zunächst prozeßrechtsgeschichtlich orientierten Fragestellung als nicht zu bewältigendes Großprojekt entpuppte, bot sich methodisch eine Einzelfallanalyse an, um vom konkreten Fallbeispiel ausgehend allgemeinere Einblicke in die Lübecker Rechtswirklichkeit zu gewinnen. Als exemplarischer Rechtsstreit wurde hierfür der Prozeß Lefever ./ Lefever aus den Jahren um 1700 ausgewählt, der allein bereits einen Umfang von 1.500 Folioseiten besitzt. Die hierin zur Sprache kommenden rechtlichen Grundprobleme sind aber charakteristisch für die Rechtsquellenproblematik im frühneuzeitlichen Deutschland und daher gut geeignet, um die Lübecker Situation in einen größeren Zusammenhang einzubetten. Darüber hinaus übt der Lefever-Prozeß auch aufgrund

25) Jürgen Harder, Relationen (Rechtsgutachten) für den Lübecker Rat am Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: ZVLGA 75 (1995), S. 175-214, 76 (1996), S. 91-129.

26) Bernhard Diestelkamp, Rechtsfälle aus dem Alten Reich, München 1995, S. 173-193, 279-285; Bernhard Ruthmann, Die Religionsprozesse am Reichskammergericht (1555-1648). Eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 28), Köln, Weimar, Wien 1996, S. 487-522; Bernhard Diestelkamp, Reichskammergerichtsprozesse als historische Quellen, in: Bernhard Diestelkamp / Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung, Bonn und Wetzlar 1997, S. 103-116 (115); Nils Jörn, Die Auseinandersetzung zwischen Hanse und Merchant Adventurers vor den obersten Reichsgerichten im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZVLGA 78 (1998), S. 323-348; Jörg Hillmann, Territorialrechtliche Auseinandersetzungen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg vor dem Reichskammergericht im 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe 202), Frankfurt 1999, S. 324-381.

seines einzigartigen Sachverhalts eine unwiderstehliche Faszination aus. Denn schlägt man den Aktendeckel auf, entdeckt man neben juristischen Schriftsätzen, Anwaltsvollmachten und anderem mehr auch ein höchstpersönliches Dokument, nämlich einen Liebesbrief. Die dazugehörige Liebesgeschichte und ihre rechtlichen Folgen stehen im Mittelpunkt dieser Studie.

II. Sachverhalt

Unter dem Datum Hamburg, den 3. April 1697, verfaßte der mecklenburgische Major Conrad Ludwig Heyer ein bewegendes Schreiben an die Lübecker Bürgerstochter Catharina Lefever. Er dankte ihr darin für einen Brief, den er am Vortage von ihr erhalten hatte. Durch ihre Zeilen habe sein be-trübtes Gemüt großen Trost gefunden, denn „*was leidet man doch, wen man von derjenigen entfernt ist, so allein durch ihre Gegenwarth mein Hertz beruhigen kann*“.²⁷ Erst durch die Abwesenheit von ihr, seiner Geliebten, so Heyer, habe er erkannt, daß seine ganze Zufriedenheit nur von dieser wertesten Person abhängen und alle Lust aus seinem Herzen verbannt sei, wenn sie, sein einziges Vergnügen, seinen Augen entzogen sei. Doch die „*aus unserer Trennung entstehende Marter*“ ertrug Heyer nach seinen eigenen Worten tapfer, weil er immer noch hoffte, sein „*Engel*“ werde sich ihrer Zusage erinnern und die ihm zuvor geschenkte Gewogenheit nicht wieder zurücknehmen. „*Dieser Trost ist die Arzney vor alle Quahl so ich anjetzo aufstehe, und diese gewißheit soll mir eine gnugsahme Vergeltung seyn, vor die Unruhe meiner Seelen.*“ Mit Freuden habe er unterschiedliche Male ihr Schreiben durchgelesen, und wie vergnügt sei er geworden, daß sie sich nun dazu entschlossen habe, alles mit ihm einzugehen. Alles? Was bedeutete dieser Hinweis? Was wollte die Geliebte mit ihm eingehen? Welches Geheimnis verbarg sich hinter dem knappen Hinweis auf „*Alles*“?

Der nächste Satz läßt aufhorchen. Catharina müsse fürs erste ihre „*freunde*“²⁸ wieder ganz sicher machen, damit sie ihre Freiheit zurückerlange und wieder ausgehen dürfe, und wenn sie diese Freiheit erst wieder habe, solle sie ihren Geliebten dies sofort wissen lassen. Heyer versprach, dann sofort nach Lübeck aufzubrechen und sich „*draußen vor der Stadt*“ versteckt zu halten, damit niemand von seiner Anwesenheit erfahre. Unterdessen solle sich Catharina nach einer vertrauenswürdigen Freundin umsehen, die sie zu Heyer hinausschicken könne. Und dann, wenn es Zeit sei, könne diese Freundin Catharina hinaus zu Heyer führen. An dieser Stelle entfuhr dem Briefe-

27) Der gesamte Brief, aus dem auch alle folgenden Zitate stammen, befindet sich im Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL) RKG F 6, Q 5 (Beilage 6).

28) Zur Gleichsetzung von Verwandtschaft und Freundschaft vgl. Paul Münch, *Lebensformen in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main, München 1992, S. 275.

schreiber der Ausruf „*mein Engel*“. Die Vision, die er ausmalte, schien indes auch himmlisch zu sein. Er versprach nämlich, daß sie beide, sobald Catharina bei ihm sei, sofort mit dem Wagen nach Mecklenburg aufbrechen würden, „*also mein gnädiger Landesfürst uns auff allerhand Ahrt will schützen*“. Er habe bereits alles an seinen Landesherrn berichtet. Wenn sie dann erst „*zusammen seyn*“ würden, werde sich schon zeigen, daß die Freunde „*das ihrige wohl heraus geben*“ müßten. Um aber gar nicht erst den Eindruck aufkommen zu lassen, ihm gehe es um die Auszahlung eines Brautschatzes, betonte Heyer gleich im nächsten Satz, daß er aber ohnehin nach nichts frage, wenn er nur seinen Engel in seinem Arm habe.

Aber Vorsicht war geboten: „*Ihr müßet euch nun gegen keinen Menschen was davon merken lassen, es sey dan, ihr seyd deßen Verschwiegenheit versichert.*“ Auch den konspirativen Brief sollte Catharina gut studieren und dann verbrennen. Für Heyer, so erscheint es jedenfalls, sollte sein Leben nun einen völlig anderen Verlauf nehmen. Denn wegen der guten „*Vorsorge*“, die Catharina um ihn habe, sei ihm der Wert seines eigenen Lebens erst wieder bewußt geworden, und er hoffe nun, in der Gemeinschaft mit der Geliebten sein Leben vergnügt zuzubringen. Möglicherweise sollte die Empfängerin nun ergänzen, daß Heyer deswegen auch keine Ambitionen mehr besitze, sein Leben als Soldat aufs Spiel zu setzen, denn im nächsten Satz kündigte er an, er werde binnen zweier Tage nach Celle gehen und dort seinen Abschied von der Armee nehmen. Er werde zwar innerhalb von zehn Tagen wieder zurück sein, jedoch auch in der Zwischenzeit weiterhin schreiben. Wenn sein Engel sich die Mühe nehmen wolle, ihm zu schreiben, solle sie ihren Brief derselben Person anvertrauen, die ihr auch Heyers Post überbracht habe, „*alßdann bekomme ich ihn richtig*“.

In den Schlußsätzen steigerte Heyer sein Schreiben zu einer geradezu poetischen und auch über die Jahrhunderte hinweg noch anrührenden Liebeserklärung. Er müsse nun leider schließen, aber er umarme seinen Herzensengel „*zu hundert tausend Mahl im Gedancken*“. Seine einzige Bitte sei es, daß die Geliebte beständig bleibe und sich nicht verdrießen lasse. Er wolle es ihr vergelten, wenn das Glück sie in seine Arme liefern werde. Dann werde er sie „*mit tausend Küßen und andern Vergnügungen*“ verwöhnen und sei bereit zu sterben. „*Mein Licht*“ – mit dieser liebevollen Anrede, die den Brief auch eröffnet hatte, verabschiedete sich der getreueste und ergebenste „*Knecht Heyer*“.

Als Major Heyer seine Zeilen schrieb, war Catharina Lefever, die Angebetete, gerade einmal fünfzehn Jahre alt. Vor allem zwei Umständen ist es zu verdanken, daß dieses ergreifende Zeugnis eines Liebesbriefes aus dem 17. Jahrhundert erhalten ist. Zum einen befolgte Catharina die Anweisung, Hey-

ers Brief den Flammen zu überantworten, nicht und bewahrte ihn damit vor dem Feuer.²⁹ Der andere Grund, der dieses Dokument vor dem Zahn der Zeit gerettet hat, wiegt vermutlich schwerer. Der Plan, den Heyer und Catharina Lefever mit ihrem Briefwechsel verabredet hatten, führte nämlich zu schwersten Zerwürfnissen zwischen Catharina und ihren Verwandten, verursachte erhebliche Unruhe in der Hansestadt Lübeck und zog einen mehrjährigen Rechtsstreit nach sich, der mit unversöhnlicher Erbitterung bis zu den höchsten Reichsgerichten des Heiligen Römischen Reiches, dem Reichshofrat in Wien und dem Reichskammergericht in Wetzlar, betrieben wurde. Im Rahmen dieser Prozesse diente der Liebesbrief als wichtiges Beweismittel zu Lasten des Liebespaares.

Diese Hinweise greifen jedoch bereits weit voraus. Zunächst ist der Blick auf die Vorgeschichte zu lenken, die geradezu romanhafte Züge trägt. Alles begann damit, daß der Mecklenburger Major Conrad Ludwig Heyer Anfang 1697 in die Hansestadt Lübeck reiste.³⁰ Welche Geschäfte ihn an die Trave geführt hatten, ist unklar, doch fand er schnell Anschluß an die vornehmsten Kreise der bürgerlichen Gesellschaft. Zu seinen Bekannten zählte insbesondere die Kaufmannsfamilie Lefever, die ihrerseits mit diversen Ratsherrn und Bürgermeistern verwandt und verschwägert war. Es handelte sich um die Nachkommen des im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts in die Travestadt eingewanderten Antwerpener Kaufmanns Hinrich le Fèvre, dessen Sohn Franz 1625 das Bürgerrecht erworben und im selben Jahr die Tochter des Ratsherrn Dieterich Tunemann geheiratet hatte.³¹ Ihrem Sohn, wiederum einem Franz le Fèvre, gelang die Heirat mit Elsabe Rodde, der Tochter des Bürgermeisters. Beide Eheleute waren im Oktober 1693 im Abstand von nur zwei Wochen verstorben.³² Als Major Heyer die Familie 1697 kennenlernte, handelte es sich somit um einen Kreis von fünf Geschwistern,³³ nämlich um den Kaufmann Franz (1667-1726) und seinen Bruder Adolph (1669-1733),

29) Unwillkürlich wird man an eine interessante – im Zusammenhang mit Lübeck hoffentlich zulässige – Parallele aus Thomas Manns „Doktor Faustus“ erinnert. Dort befolgt der Erzähler Serenus Zeitblom die Aufforderung seines Freundes Adrian Leverkühn, einen verfänglichen Brief zu vernichten, ebenfalls nicht und begründete dies so: „Ich lernte, es als ein Dokument zu betrachten, von dem der Vernichtungsbefehl ein Bestandteil war, so daß er eben durch seinen dokumentarischen Charakter sozusagen sich selber aufhob.“ (Beginn des XVII. Kapitels).

30) *Species Facti*, in: AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 54-72.

31) Johann Hermann *Schnobel*, Lübeckische Geschlechter ms. o.J., (AHL Hs. 817/2), Bd. II, S. 469; AHL Personenkartei Kasten 189.

32) Weitere genealogische Angaben in Jacob von Melle, Lübeckische Geschlechter ms o.J. (AHL Hs. 817/1), Bl. 193v; ferner AHL Hs. 864 g: Lübeckische Genealogie, Band C-F, Bl. 302v.

33) Drei Söhne aus der Ehe von Franz le Fèvre und Elsabe Rodde waren bereits verstorben, darunter 1690 der Jurist Matthäus, vgl. *Schnobel*, wie Anm. 31, Bd. II, S. 469.

der nach seinem Studium in Rostock, Frankfurt/Oder und Leipzig im Anschluß an eine Italienreise das Gut Strecknitz im Süden der Hansestadt übernommen hatte.³⁴ Hinzu kamen drei Schwestern, von denen eine, Anna Elisabeth (1673-1701), an den Niendorfer Gutsbesitzer Andreas Albrecht von Brömben (1652-1715), die andere, Magdalena Catharina (1665-1723), an den Kaufmann Diederich Bartels (1665-1705) verheiratet war. Die jüngste Schwester Catharina Lefever, 1681 geboren, war wie bereits erwähnt im Frühjahr 1697 erst 15 Jahre alt und lebte bei ihrem Schwager Bartels in der Breiten Straße. Es handelte sich um die feinsten Kreise der Lübecker Gesellschaft. Der Vater von Bartels war einige Jahre zuvor vom römisch-deutschen Kaiser geadelt worden, so daß die Familie ihre patrizische Würde durch den begehrten Titel „von“ zur Schau stellen konnte.³⁵ Brömben, ebenfalls adlig und Mitglied der vornehmen Zirkelgesellschaft,³⁶ konnte es sich sogar leisten, die Wahl zum Ratsherrn abzulehnen.³⁷ Franz Lefever – den wallonisch klingenden Familiennamen benutzte man inzwischen überwiegend in der eingedeutschten Form – hatte als ältester Bruder wieder eine Ratsherrntochter geheiratet.³⁸ Der immense Reichtum der Familie³⁹ sowie die Verwandtschaft mit verschiedenen Ratsherrn sind für das Verständnis des weiteren Geschehens von zentraler Bedeutung.

Bei den freundschaftlichen Treffen der Lefevers mit dem Mecklenburger Major scheint es hoch hergegangen zu sein, denn dieser erinnerte sich, daß „*Sie mit mir fraßen und sofften*“.⁴⁰ Besonders enger Kontakt verband ihn mit Diederich Bartels. Fast jeden Tag verkehrte er in dessen Haus und lernte auf diese Weise die 15jährige Catharina näher kennen. Als Kind war sie an Pocken

34) Emil Ferdinand *Fehling*, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 7/1), Nachdruck Lübeck 1978 der Ausgabe Lübeck 1925, S. 139 Nr. 861.

35) *Schnobel*, wie Anm. 31, Bd. I, S. 90.

36) Sonja *Dünnebeil*, Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B/27), Lübeck 1996, S. 215: Aufnahme 1693 (Nr. 430).

37) Er ist also nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Andreas Albrecht von Brömben, der 1750 Bürgermeister wurde und zu dessen Gedenken in der St. Jacobikirche ein marmornes Brustbild aufgestellt wurde.

38) Er heiratete 1695 Anna Maria Klett, die Tochter des Ratsherrn Johann David Klett, vgl. *Schnobel*, wie Anm. 31, Bd. II, S. 469.

39) Sowohl Bartels, Brömben als auch Rodde sind in der Aufstellung der Lübecker Spitzenvermögen um 1690 enthalten, vgl. Hans-Konrad *Stein*, Die vermögende Oberschicht und die „Spitzenvermögen“ in Lübeck während des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: Bernhard *Diestelkamp* (Hrsg.), Forschungen aus den Akten des Reichskammergerichts (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14), Köln, Wien 1984, S. 159-185 (181).

40) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 409.

erkrankt, ihr Gesicht war von den Narben noch immer gezeichnet. Doch entweder ihre inneren Reize oder ihr blondes Haar hatten es dem Major angetan.⁴¹ Er verliebte sich in das Mädchen und fand bei einem Besuch in Bartels Garten die ersehnte Gelegenheit, ihr unter vier Augen sein Herz auszuschütten. Catharina erwiderte ihm, sie liebe ihn auch und sehne sich danach, ihn zu heiraten. Sie fügte jedoch hinzu, sie sei noch minderjährig und stehe, da ihr Vater bereits gestorben sei, unter der Vormundschaft ihrer Brüder und Schwäger. Diese müßten der Eheschließung zustimmen.⁴² Major Heyer hielt daher bei der Verwandtschaft um die Hand seiner 15jährigen Geliebten an. Diese hielten sich zu seiner Überraschung jedoch bedeckt und lehnten eine Verlobung ab. Über die Gründe, die sie hierzu bewogen hatten, kursierten verschiedene Gerüchte. Heyer meinte, man habe ihm Catharina mit der Begründung verwehrt, die Brüder hätten ihrem verstorbenen Vater auf dem Totenbett versprochen, ihre Schwester nicht an einen Soldaten zu vergeben.⁴³ Doch unterstellte er selbst, daß entweder Catharina an einen reichen Kaufmann verheiratet werden sollte⁴⁴ oder Franz Lefever die Erbschaft seiner Schwester, die er in seiner Handelskompanie gewinnbringend angelegt hatte, einfach nicht herausgeben wollte. In der Tat hatte Franz Catharinas Vermögen benutzt, um den von ihm betriebenen Seehandel mit England auszubauen,⁴⁵ wo ein anderer Zweig der Familie residierte.⁴⁶ Franz und Adolph betonten demgegenüber, ihre Schwester sei noch viel zu jung zum Heiraten. Frühestens in drei bis vier Jahren sei an eine Eheschließung zu denken.⁴⁷ Damit wollte sich Catharina aber nicht abfinden. Sie hatte ihren Vater auf dem Sterbebett nämlich so verstanden, daß er ihr „den freyen ungezwungenen Willen“ in der Wahl ihres Ehepartners zugestanden und die Vormünder in jedem Fall zur Zustimmung verpflichtet hatte. Catharinas Schwester habe gegen ihre innere Zustimmung heiraten müssen, woran der Vater „nicht eben sein völlige vergnügung gehabt“ habe.⁴⁸ Um eine weitere Enttäuschung zu vermeiden, solle Catharina keinerlei Zwängen unterliegen. Daher verlobte sich die Fünfzehnjährige heimlich mit ihrem Major. Die beiden tauschten die

41) Personenbeschreibung Catharinas nach dem Steckbrief vom 3. Mai 1697: AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 14.

42) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 56-57.

43) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 58.

44) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 63.

45) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 486.

46) Johann Philipp Lefever, der Onkel der Lefever-Geschwister, war nach England ausgewandert, vgl. *Schnobel*, wie Anm. 31, Bd. II, S. 469.

47) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 100.

48) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 59; Protest von Diederich Bartels gegen diesen Vorwurf: AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 187-188.

„*arrham*“, also wohl Ringe,⁴⁹ und überreichten ihrem Partner je einen handschriftlichen Eid, in dem es unter anderem hieß, sie würden niemals in dieser Welt einen anderen lieben und heiraten. „*Und wie das gold rein ist, so wird auch meine Liebe gegen euch (...) allemahl beständig und rein seyn, wo Ich an euer seiten das auch hoffen, darff, und ihr unveränderlich werdet bleiben, So hoffe Ich euch bald in mein arm zu empfangen, Im übrigen will Ich gerne sterben.*“⁵⁰

Major Heyer wurde nun in dienstlichen Angelegenheiten nach Hamburg gerufen und begann sich bereits Sorgen zu machen, weil er in den folgenden Wochen von Catharina nichts mehr hörte. Hatte sie das Interesse an ihm verloren? Da erreichte ihn am 2. April ein vierseitiger Brief, den Catharina an ihn geschrieben hatte. In bewegten Worten klagte sie ihm ihr Leid. Ihre Verwandten hatten von der heimlichen Verlobung etwas mitbekommen und versuchten nun, ihr die Beziehung mit dem Major auszureden. Catharina bestand demgegenüber aber auf ihrer Liebe und ihrem Eid, den sie Gott geschworen hatte. Als Strafe für ihre Uneinsichtigkeit hatten ihre Brüder sie „*wie eine gefangene*“ unter Hausarrest gestellt, doch war sie bereit, alle Qualen auf sich zu nehmen, weil sie weiterhin an die höchste Vergnügung, die Ehe, dachte, die ihr mit Heyer bevorstand. Innig bat sie darum, er möge kommen und sie abholen und ihr vor allem bald schreiben. Mit dem zarten Gruß „*Mein Schatz ich küße ihn zu hundert tausend mahl in gedancken, und werde beständig bleiben, biß in den todt*“ endet der Liebesbrief.⁵¹

Die Bitte um Antwort brauchte Catharina nicht zweimal zu äußern. Bereits einen Tag später verfaßte Heyer sein Schreiben, das oben bereits zitiert wurde. Die Brautleute hatten also den Plan verabredet, auch ohne die Zustimmung von Catharinas Verwandtschaft zu heiraten und ein gemeinsames Leben in Mecklenburg zu beginnen. Nach einem Monat gelang es den Liebenden, ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen. Am 1. Mai feierte Catharina ihren 16. Geburtstag, und bereits zwei Tage später war Heyer frühmorgens mit seinem Pferdegespann zur Stelle. Er hielt sich vor dem Burgtor versteckt und schickte seinen Diener Johann in die Stadt. Dieser traf sich heimlich mit Catharina, die ihren Vormündern erzählt hatte, sie wolle lediglich eine Freundin besuchen. Zusammen mit zweien ihrer Mägde machten sie sich auf den Weg, und sobald sie Heyers Kutsche erreicht hatten, brachen sie auf in Rich-

49) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 60, Q 14 b, S. 30; vgl. Werner *Ogris*, *arrha*, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. I, Sp. 230-232; Zum Verlöbniß Helmut *Coing*, *Europäisches Privatrecht I: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*, München 1985, S. 227-234.

50) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 31.

51) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 293-296.

tung Mecklenburg.⁵² In dem Städtchen Rehna legten sie ihre Mittagsrast ein. Der Wirt Niklas Borstorff war aber nicht wenig überrascht, als sich der Major nach dem Essen zum Mittagsschlaf in ein Fremdenzimmer zurückzog und wenige Augenblicke später Catharina zu ihm ins Zimmer huschte.⁵³ Noch am selben Nachmittag brach die fünfköpfige Schar auf in Richtung Schwerin, und auch dort mieteten sich Heyer und seine Geliebte wiederum ein Doppelzimmer.⁵⁴

Unterdessen hatten Catharinas Verwandte ihr Verschwinden bemerkt und in ihrem Zimmer den Liebesbrief des Majors entdeckt. Sie alarmierten sofort den Lübecker Rat, der umgehend einen Steckbrief aushängen ließ und jedermann aufforderte, die entflohene oder entführte Catharina Lefever zu verhaften.⁵⁵ Außerdem nahmen Bedienstete von Franz und Adolph Lefever selbst die Verfolgung auf. Der Wirt in Rehna wies ihnen den Weg nach Schwerin. Da sie nun wußten, wo Catharina sich aufhielt, verfaßten Franz und Adolph wutentbrannt eine Supplikation an Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg (1675-1713, reg. seit 1692)⁵⁶, teilten ihm mit, daß ihre Schwester entführt worden sei und wiesen darauf hin, daß die Einführung, auch wenn sie mit Zustimmung der Frau geschehe, sowohl in den kaiserlichen als auch lübischen Rechten mit dem Tode bestraft werden müsse. Der Herzog solle den Major enthaupten lassen, zuvor jedoch sicherstellen, daß sich dieser nicht weiterhin an Catharina sexuell vergreifen könne oder diese gar heirate.⁵⁷

Zur selben Zeit saß Conrad Ludwig Heyer in seinem Schweriner Gasthof Francke⁵⁸ und war um Schadensbegrenzung bemüht. Bereits einen Tag nach der angeblichen Entführung schrieb er an Franz und Adolph und teilte ihnen mit, er werde Catharina demnächst heiraten und freue sich darauf, von seinen zukünftigen Schwägern besucht zu werden. Gleichzeitig legte er den Lefever-Brüdern ans Herz, von der Angelegenheit „weiter kein geschrey“ zu machen, „wo ferne Sie sich selber keinen tort wollen thun“.⁵⁹ Auch Catharina verfaßte einen Brief an ihre Schwester Magdalena Catharina, in deren Haushalt sie noch bis vor einem Tag gelebt hatte. Sie bat um Entschuldigung für ihr Ver-

52) AHL RKG F 6, Q 14 a, 14-15, 65-66, 83-84, 165-166.

53) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 303-304.

54) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 85.

55) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 14-16.

56) Zu ihm Wolf Karge / Ernst Münch / Hartmut Schmied, Die Geschichte Mecklenburgs, Rostock 1993, S. 86-88.

57) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 36-37.

58) Name des Gastwirts in AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 39.

59) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 32-33.

halten und schrieb wörtlich: „*Ich bitte, alles der liebe bey zu legen*“. Sodann kam sie jedoch aufs Finanzielle zu sprechen. Sie hoffe, teilte sie der Schwester mit, daß ihre Verwandten bereit seien, ihr ihr Vermögen, das sie von ihren Eltern geerbt hatte, herauszugeben. Ihr Liebster, also der Major, verfüge nämlich über gute Beziehungen zu einflußreichen Gönnern und werde sich im Konfliktfall das Seinige schon holen, „*daß es Sie gereuen soll, und besorg Ich, es wird ein Unglück darauß entstehen, wen mein Hertzens Schwester nicht (...) es verhindern wird*“.⁶⁰

Ohne eine Antwort abzuwarten, reisten Heyer und Catharina noch am selben Tage aus Schwerin ab und fuhren zu dem etwa 50 km entfernten Adels-hof Welzin bei Lübz, wo Heyers Schwester lebte. Dort trafen sie sich mit dem ortsansässigen Pastor Johannes Lantzius aus Benthenn⁶¹ und ließen sich in aller Stille trauen. Einige befreundete Gutsbesitzer⁶² dienten als Trauzeugen. Das Datum der Trauung ist unterschiedlich überliefert. Ein Attestat, das der Pastor nach über einem Jahr für den Major ausstellte, nennt den 4. Mai 1697.⁶³ Das Kirchenbuch enthält eine Eintragung für den 8. Mai.⁶⁴

Unterdessen hatte sich der Lübecker Rat vollends auf die Seite der Brüder geschlagen, die ja wie gesagt mit mehreren Ratsherrn verwandt und verschwägert waren. Schon am 6. Mai schrieb der Rat an den mecklenburgischen Herzog Friedrich Wilhelm, daß einer namens Heyer „*ein unverständiges Mensch⁶⁵ von 16. Jahren (...) heimlich und höchststraffbahrer weise*“ entführt habe. Auf Antrag der Vormünder ersuchte der Rat den Herzog, Catharina mitsamt ihren Mägden nach Lübeck auszuliefern.⁶⁶ Graf von Egk, der Gesandte Kaiser Leopolds I. im Niedersächsischen Reichskreis,⁶⁷ wurde eigens gebeten, sich beim Mecklenburger Landesherrn für die Lefeverschen Ge-

60) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 34-35.

61) Der Vorwurf von Catharinas Brüdern, die Liebenden hätten sich durch einen ausländischen Prediger aus der Mark Brandenburg trauen lassen (AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 117), scheint angesichts des Attestats wenig glaubhaft zu sein.

62) Eler von Welzin, Gerd Friedrich von Welzin sowie der nicht näher bekannte Nicolaus Schlottmann.

63) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 301-302.

64) Mecklenburgisches Kirchenbuchamt Schwerin, Trauregister Benthenn 1697, S. 553.

65) Zum Sprachgebrauch, der auch in AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 297, Q 14 b, S. 333-334, auftaucht, vgl. Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760) (Geschichte und Geschlechter 8), Frankfurt am Main, New York 1994, S. 9-10, 220 Anm. 2.

66) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 20-22.

67) Zu ihm Johann Rudolph Becker, Umständliche Geschichte der Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck, 3 Bände, Lübeck 1782-1805, Bd. III, S. 152.

schwister einzusetzen.⁶⁸ Auch Catharinas Verwandte schrieben in den folgenden Tagen mehrere Supplikationen an den Herzog. Sie beharrten auf der Hinrichtung des Majors und beriefen sich hierfür auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 sowie auf eine römischrechtliche Konstitution des byzantinischen Kaisers Justinian. Zugleich verwiesen sie darauf, Catharina habe durch die Entführung ihr gesamtes Vermögen verloren.⁶⁹ Der Lübecker Rat unterstützte das Ansinnen der Verwandten, schien aber über das Verhalten des Herzogs leicht verstimmt zu sein. Dieser hatte nämlich lediglich die beiden Mägde verhaften lassen,⁷⁰ war gegen Heyer und Catharina jedoch nicht vorgegangen. Daher reiste der Lübecker Kanzleibeamte Friedrich Wilhelm Schumacher nach Schwerin, um die Angelegenheit dort zu regeln. Seine Mission geriet jedoch zu einem völligen Mißerfolg. Der Herzog erließ nämlich bloß eine Ladung nach Welzin, und als Heyer und Catharina vor seinem Hofgericht erschienen und berichteten, sie seien inzwischen verheiratet, lehnte er die Auslieferung nach Lübeck ab und befahl lediglich, die beiden müßten in der nächsten Zeit getrennt wohnen.⁷¹ Gegenüber dem Lübecker Rat wies der Herzog darauf hin, es sei zudem nicht hergebracht, daß er der Lübecker Justiz „an die Hand zu gehen“ habe.⁷² Weshalb Friedrich Wilhelm diesen spektakulären Fall mit solch demonstrativer Gelassenheit behandelte, ist nicht bekannt. Außer der Tatsache, daß er sich nicht selbst zum Gehilfen des Lübecker Rats machen wollte, mögen persönliche Motive eine Rolle gespielt haben. Der Herzog war nämlich erst 22 Jahre alt und für sein ausschweifendes Liebesleben berüchtigt.⁷³ Möglicherweise nahm er die ganze Angelegenheit mit einem gewissen Humor. Ein weiteres Engagement in dieser Sache lehnte er ab und entließ sogar die verhafteten Mägde aus ihrem Arrest.⁷⁴ Der Lübecker Rat beschwerte sich später, daß Friedrich Wilhelm nicht einmal die Schreiben des Rates beantwortet habe, und drohte ihm an, Catha-

68) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 17-19.

69) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 38-42.

70) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 21.

71) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 30-31. – Im LHA Schwerin befinden sich anscheinend keine Hinweise auf diesen Prozeß. Überprüft wurden die Bestände 2.12-2/3, 2.12-2/4, 2.23-1, 2.23-3, vgl. Beständeübersicht von Peter-Joachim Rakow / Christel Schütt / Christa Sieverkropp (Bearb.), Die Bestände des Landeshauptarchivs Schwerin I: Urkunden- und Aktenbestände 1158-1945 (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin 4), Schwerin 1999, S. 117-119, 206-210. – Ich danke Frau Dr. Elsbeth Andre, LHA Schwerin, für ihre freundliche Unterstützung.

72) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 28.

73) Karge / Münch / Schmied, wie Anm. 56, S. 87.

74) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 43.

rinas Brüder würden ihn an den obersten Reichsgerichten wegen Justizverweigerung beklagen,⁷⁵ doch hielt sich der Herzog weiterhin bedeckt.

III. Der Prozeßaufsatz vor dem Lübecker Rat

Catharinas Brüder und der Schwager Brömsen wiesen jedoch energisch darauf hin, daß es sich bei dem Liebesabenteuer zwischen Heyer und ihrer Schwester nicht um eine Galanterie, sondern um ein Schwerstverbrechen handele.⁷⁶ Da in Mecklenburg keine rechtliche Hilfe zu erwarten war, strengten sie nunmehr in Lübeck einen Rechtsstreit an. Sie beantragten, der Rat möge erkennen, daß Catharina ihrer gesamten Güter verlustig sei und diese nunmehr ihren Verwandten zugefallen seien.⁷⁷ Zur Begründung dieses Anspruchs fügten sie ihrer Supplikation eine Abschrift eines Lübecker Stadtrechtsartikels bei. Dieser befand sich im Titel „*De Raptu – Von Nothzucht*“ und lautete wie folgt: „*Wird einem Manne seine Tochter/ Schwester oder Freundin mit ihrem Willen entführt/ da sie anders kein Gut mit sich nimmet/ dann ihre tägliche Kleider/ Nimmet dann der Entführer sie zu der Ehe/ ist sie 16. Jahr alt und darüber/ so können sie an Leib und Leben nicht gestraft werden/ Ist sie aber unter 16. Jahren/ sol der Thäter mit dem Schwerdte gerichtet werden/ Die entführte Person aber/ hat sich in beyden fällen dadurch ihrer Erbschafft/ von Eltern und Freunden unfähig gemacht/ Sie wolten ihr dann etwas aus gutem willen geben/ sol aber in der Stadt nicht geduldet sein.*“⁷⁸ Die Rechtsfolge einer Entführung hing nach lübischem Recht somit vom Lebensalter der Entführten ab. Die Grenze von 16 Jahren war in diesem Fall besonders markant, weil Catharina gerade zwei Tage vor ihrer Flucht ihr 16. Lebensjahr vollendet hatte. Hieraus schlossen ihre Verwandten, der Major habe arglistig diesen Termin abgewartet. Da ihm sein eigener böser Vorsatz jedoch nicht zum Vorteil gereichen dürfe, müsse dieser dennoch hingerichtet werden.⁷⁹ Hier zitierten die Kläger den römischen Juristen Ulpian⁸⁰ und zeigten damit, daß sie wie selbstverständlich den einschlägigen Lübecker Stadtrechtsartikel im Sinne des gelehrten Rechts interpretierten.

75) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 34-35, 42

76) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 90-91.

77) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 21-25.

78) Revidiertes Stadtrecht 1586 Art. 4, 7, 2, zitiert nach der Ausgabe Dero Keyserlichen Freyen und des Heiligen ReichsStadt Lübeck Statuta und StadtRecht, Lübeck 1608; Abschrift in AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 44.

79) AHL RKG F, Q 14 a, S. 83-85.

80) Gestorben 223 n. Chr., vgl. Rolf Knütel, in: *Stolleis*, Juristen, wie Anm. 20, S. 625-626; zur Maxime „*Dolus suus neminem relevat*“ (Dig. 17, 2, 63, 7) vgl. Detlev Liebs, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, 5. Aufl. München 1991, D 60, S. 58.

Der Rechtsstreit zerfiel damit in zwei streng zu trennende Fragen, erstens: ob Conrad Ludwig Heyer mit dem Tode zu bestrafen war, zweitens: ob Catharina Lefever ihr gesamtes Vermögen verloren hatte. Um die straf- und zivilrechtlichen Aspekte nicht zu vermengen, trennte der Lübecker Rat den auflaufenden Papierwust später in zwei Prozeßakten.⁸¹ Die privatrechtliche Klage wurde als Judizialprozeß bezeichnet und unterfiel der regulären Ratsgerichtsbarkeit. Der gesamte Rat bildete das Lübecker Obergericht und entschied in dieser Eigenschaft über zivilrechtliche Streitigkeiten.⁸² Schwieriger sah es dagegen mit dem Strafprozeß aus. Für die Verhandlung von Strafsachen, so lautet zumindest die Aussage der rechtshistorischen Forschung, war das Niedergericht zuständig, das nicht aus sämtlichen, sondern nur zwei Rats herrn bestand, und in dem Prokuratoren, also Rechtsanwälte, als Urteiler fungierten.⁸³ Die Aufspaltung des Lefever-Prozesses in einen Ober- und Niedergerichtsprozeß hätte also bedeutet, daß sich jeweils unterschiedliche Richter zur selben Zeit mit demselben Verfahren beschäftigt hätten. Dies schien dem Rat zu mißfallen, denn er beschloß, die Strafsache als Extrajudizialprozeß unter eigener Regie zu betreiben.⁸⁴ Nicht in seiner Funktion als Obergericht, sondern als administratives Leitungsgremium der Stadt fühlte sich der Rat dazu berufen, zumal da er wegen des Steckbriefs und der Verwicklungen mit Mecklenburg ohnehin mit der Angelegenheit bereits betraut gewesen war.

Das erste Problem, das sich dem Rat in dieser Doppelfunktion stellte, bestand darin, die Beklagten zur Verhandlung in Lübeck vorzuladen. Hierbei durfte er jedoch nicht die Mecklenburger Landeshoheit verletzen. Ein Lübecker Bote konnte also nicht etwa nach Schwerin reiten und Heyer und seine nunmehrige Frau in die Hansestadt zitieren. Daher kamen nur zwei Möglichkeiten in Betracht: eine Ediktal- sowie eine Subsidualzitation. Im ersten Fall konnte eine Ladung offen ausgehängt werden, wenn der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt war.⁸⁵ Diese aufsehenerregende Maßnahme wurde gegenüber angesehenen Personen aber gern vermieden. So lud der Lübecker

81) AHL RKG F6, Q 14 b, S. 446.

82) *Graßmann*, Beständeübersicht, wie Anm. 16, S. 69.

83) Wilhelm *Ebel*, Die lübische Rechtsfindung. Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübischen Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts, in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*. Gedächtnisschrift für Fritz *Rörig*, Lübeck 1953, S. 297-310.

84) Die Ratskompetenz sowohl für Judizial- als auch für Extrajudizialsachen war im Bürgerreiß von 1669 festgeschrieben worden, bei *Becker*, wie Anm. 67, Bd. III, Beylage nach S. 432, S. 11.

85) Wolfgang *Sellert*, Ediktalzititation, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. I, Sp. 803-806. – Hinweise auf Ediktalzititationen, die dem Lübecker Rat zuzugingen, bei Axel *Koppetsch*, Ehekonflikte als Gegenstand diplomatischer Korrespondenz. Quellen zur frühneuzeitlichen Geschichte der Ehe in den Externa des Alten Senatsarchivs, in: *ZVLGA* 77 (1997), S. 232-238 (233).

Rat zwar die entlaufenen Mägde per Ediktalzitiation nach Lübeck,⁸⁶ nicht jedoch Catharina Lefever. Sie wurde dagegen per Subsidualzitiation vorgeladen.⁸⁷ Dieses Verfahren nahm auf diplomatische Gepflogenheiten Rücksicht. Die Ladung war nämlich an den Mecklenburger Herzog adressiert, der ersucht wurde, die Zitiation an Catharina weiterzuleiten. Hier ergab sich ein erstes Problem für die Lübecker Kläger. Sie erhielten vom Mecklenburger Hof zwar regelmäßig nichtssagende Empfangsquittungen mit dem Wortlaut, es sei ein verschlossener Umschlag abgeliefert worden.⁸⁸ Einen Zustellungsvermerk an ihre Schwester bekamen sie jedoch nicht zu Gesicht. Trotz inzwischen mehrfach ergangener Subsidualzitationen war es nicht beweisbar, daß Catharina von der Vorladung nach Lübeck bereits erfahren hatte. Unter diesen Umständen lehnte der Lübecker Rat es ab, den Prozeß in Abwesenheit der Beklagten zu beginnen. Selbst um ein Versäumnisverfahren durchzuführen, hätten die Kläger die ordnungsgemäße Ladung ihrer Schwester nachweisen müssen.⁸⁹

Als weder von Seiten des Mecklenburger Herzogs noch aus der Hansestadt Lübeck Gefahr drohte, ging Conrad Ludwig Heyer seinerseits in die Offensive. Er reiste im August 1697 nach Kopenhagen und berichtete dem dänischen König Christian V. (1646-1699, reg. seit 1670)⁹⁰ ausführlich vom bisherigen Verlauf der Angelegenheit. Da er im Gebiet des dänischen Königreichs geboren worden war, erbat Heyer den königlichen Schutz als sog. Landsasse.⁹¹ Dies sollte sich als äußerst geschickter Schachzug erweisen. Christian V. fertigte nämlich ein sog. „*Vorschreiben*“ an den Lübecker Rat aus, in dem er Heyer seinem königlichen Schutz unterstellte und sogar darum bat, der Rat möge dafür Sorge tragen, daß Catharina Lefever endlich ihr Vermögen ausbezahlt bekomme.⁹² In dieser bereits komplizierten Situation erreichte den Lübecker Rat Ende September eine weitere Supplik, die neuen Zündstoff enthielt. Catharinas Verwandte teilten dem Rat kurzerhand mit, Major Heyer werde „*diesen Abend alhie in diese Stadt kommen*“. Seine Schwester und sein Knecht seien bereits eingetroffen und hätten seine Ankunft angekündigt.⁹³

86) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 49, 55-56.

87) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 51, 62-63, 69.

88) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 65.

89) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 58.

90) Zu ihm Carl Ploetz (Begr.), *Der große Ploetz*, 32. Aufl. Darmstadt 1999, S. 1048; Palle Lauring, *Geschichte Dänemarks*, Neumünster 1964, S. 153-155, 231.

91) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 71-72, 266-267; zum Wortpaar Landsassen und Untertanen vgl. Dietmar Willoweit, *Landsassen*, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. II, Sp. 1547-1550.

92) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 50-53.

93) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 46.

Der Rat sah sich jedoch außerstande, Heyer zu verhaften, wie Catharinas Brüder es verlangt hatten. Der Schutzbrief des dänischen Königs machte ihn unangreifbar. Die Ratsherrn forderten zwar Christian V. auf, dem Entführer die königliche Protektion zu entziehen,⁹⁴ doch dies nützte nichts. Heyer logierte in aller Offenheit in der Hamburger Herberge.⁹⁵ Durch einen Notar ließ er seinen Schwager Diederich Bartels, in dessen Haushalt Catharina vor ihrer Flucht gelebt hatte, vernehmen, und erfuhr, daß dieser das Vorgehen der übrigen Verwandten nicht billigte und auch nicht an dem Rechtsstreit beteiligt war.⁹⁶ Diese Erklärung sandte Heyer an den Rat und schlug vor, die ganze Angelegenheit durch Vergleich gütlich zu einigen. Seinen Schwägern warf er vor, sie hätten durch ihre Ablehnung seiner Eheschließung lediglich „*der Natur und den gemühts regungen gräntzen Vorschreiben*“ wollen.⁹⁷ Diese Äußerung zeigt, wie in dem sich abzeichnenden Prozeß zwei völlig unterschiedliche Ehekonzepte aufeinanderprallten. Auf der einen Seite standen Catharinas Vormünder, die die traditionelle Auffassung von der Zustimmungsbedürftigkeit des Verlöbnisses verfochten.⁹⁸ Auf der anderen Seite setzten sich Catharina und Conrad Ludwig Heyer für die bedingungslose Anerkennung der Liebesheirat ein, die ausschließlich auf dem Konsens der Brautleute beruhte.⁹⁹ Diejenige Position, die sich als zutreffend herausstellen würde, war automatisch mit dem Gewinn des Zivilprozesses verbunden, nachdem die Hinrichtung des Majors jetzt, wo er unter dänischem Schutz stand, nicht mehr in Frage kam.

Catharinas Brüder waren sich ihrer Sache jedoch sicher und lehnten Vergleichsverhandlungen mit dem „*Verrucht und vermeßenen bösen bubem*“¹⁰⁰ ab. Der Rat forderte den Major daher auf, sich ordnungsgemäß vor Gericht zu verteidigen. Dieser erklärte, dies sei nur möglich, wenn seine Frau ebenfalls an den Verhandlungen teilnehme, da sie die Hintergründe des Falles besser schildern könne als er selbst. Aus Furcht vor ihren Brüdern traue sie sich jedoch nicht, nach Lübeck zu reisen.¹⁰¹ Der Rat sicherte Catharina daher freies

94) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 127-129.

95) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 145.

96) Instrument des Notars Henricus Hagen vom 19. Oktober 1697, AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 145-151.

97) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 153.

98) Hierzu *Coing*, Privatrecht I, wie Anm. 49, S. 232.

99) Zur Liebesheirat in der frühen Neuzeit vgl. *Münch*, wie Anm. 28, S. 269-270; Robin *Briggs*, Die Hexenmacher. Geschichte der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt, Berlin 1998, S. 277-278.

100) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 46.

101) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 192-193.

Geleit für die Dauer des Judizialprozesses zu,¹⁰² und bereits wenige Tage später traf sie in der Hansestadt ein. Vor dem Haus ihres Schwagers Bartels, bei dem sie während ihres Aufenthaltes residierte, erwartete sie bereits ein von ihren Brüdern beauftragter Notar, der ihr die Vorladung zum Obergerichtsprozeß aushändigte und endlich den lang erwarteten Zustellungsvermerk anfertigen konnte.¹⁰³ Doch als der Gerichtstag gekommen war, ergab sich ein neues Problem. Heyer war inzwischen abgereist, und Catharina stand ihren Brüdern allein gegenüber, unterstützt lediglich von ihrem Anwalt, dem Prokurator Salomon Schubart.¹⁰⁴ Es entspann sich nun ein Zwischenstreit über ihre Prozeßfähigkeit, der ein bezeichnendes Licht auf die Rechtsstellung der Frau im lübischen Recht um 1700 wirft. Die Kläger machten nämlich geltend, Catharina sei als Frau gar nicht in der Lage, selbständig einen Rechtsstreit zu führen. Sie müsse sich zunächst einen Litiskurator, einen Prozeßvormund, auswählen.¹⁰⁵ Der Prozeß wurde unterbrochen, und Catharina hielt mit ihrem Mann Rücksprache. Dieser meinte, er wolle die Prozeßvormundschaft kraft seiner allgemeinen ehemännlichen Kuratel wahrnehmen, und sah seine Auffassung im Einklang mit „den Natürlichen, Geist- und Weltlichen Rechten“.¹⁰⁶ Diesen Entschluß teilte Catharinas Anwalt dem Obergericht mit, doch die Gegenseite hatte auch hiergegen Einwände, denn erstens sei es keineswegs erwiesen, daß die Ehe zwischen Heyer und Catharina gültig sei, und zweitens dürften Fremde, die keine Bürgerrechte besäßen, ohnehin keine Vormundschaften ausüben. Dieses letzte Argument scheint den Rat überzeugt zu haben, denn er ordnete Catharina ihren Prokurator zugleich als Litiskurator zu.¹⁰⁷ Das Stadtrecht enthielt nämlich einerseits eine Vorschrift, nach der keine „Frawen und Jungfrawen/ zu keinen zeiten macht haben/ Sachen im Gericht zu führen“, sofern sie nicht mit Konsens ihrer Vormünder handelten.¹⁰⁸ Gleichzeitig durfte „kein Frembder/ so dieser Stadt Bürger nicht ist“, die Vormundschaft über Minderjährige übernehmen.¹⁰⁹ Die zeitgenössische Rechtswissenschaft ging von einer allgemeinen Geschlechtsvormundschaft über Frauen aus, doch beklagte gerade David Mevius in seinem Kommentar zum lübischen Recht den Verfall dieser als Schutzvorschrift verstandenen Über-

102) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 83

103) Instrument der Notare Caspar Jellinghausen und Nicolaus Elvers vom 23. November 1697, AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 95-106.

104) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 85.

105) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 85-86.

106) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 273, Q 14 b, S. 87.

107) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 276, Q 14 b, S. 90.

108) Revidiertes Stadtrecht 1586 Art. 1, 7, 8.

109) Revidiertes Stadtrecht 1586 Art. 1, 7, 2.

wachung in den Hansestädten.¹¹⁰ Auch die *tutela mariti*, die teilweise Übertragung der weiblichen Geschäftsfähigkeit auf ihren Ehemann, war weit verbreitet,¹¹¹ ihre praktische Bedeutung jedoch schwer abzuschätzen. Vollends kompliziert wurde die Situation zudem dadurch, daß es zumeist zwei verschiedene Arten der Vormundschaft gab, nämlich die (allgemeine) Tutel sowie die Kuratel, die von der Pubertät bis zum 25. Lebensjahr währte.¹¹² Im Lefever-Prozeß tauchten die einschlägigen Signalworte vom ehelichen Kurator und Prozeßkurator auf. Welche Konzeption der Lübecker Rat bezüglich der Geschäftsfähigkeit von Frauen vertrat, bleibt dennoch unklar, da es sich bei der Ehe mit einem Ausländer, also einem Bewohner eines anderen deutschen Territoriums, um einen Spezialfall handelte. Daß die Stadtrechtsvorschrift über Minderjährige in diesem Fall anscheinend wie selbstverständlich auf Ehefrauen angewendet wurde, bleibt jedoch festzuhalten.

IV. Das Rechtsanwendungsproblem als Schlüssel zum Fallverständnis

Als es nun endlich zur ersten ordnungsgemäßen Verhandlung kam, zeigte der Kalender bereits den 14. Januar 1698 an. Seit der Flucht Catharinas waren schon über acht Monate vergangen. Nachdem die Schriftlichkeit im lübschen Zivilprozeß um etwa 1600 Einzug gehalten hatte, wurde das Verfahren nun schriftlich abgewickelt, getreu dem gemeinrechtlichen Lehrsatz: *quod non est in actis, non est in mundo* – Was nicht in den Akten steht, ist nicht in der Welt. Zu festgesetzten Terminen erschienen die Prokuratoren vor dem Obergericht und übergaben ihre Schriftsätze. Insgesamt 29 dieser Termine sollten vergehen, bis im Sommer 1700 endlich das Urteil verkündet wurde.¹¹³

Aus rechtshistorischer Perspektive ist die Argumentation der beiden Parteien wichtig. Bevor der juristische Inhalt der Schriftsätze näher beleuchtet wird, soll aber kurz die Form der Auseinandersetzung betrachtet werden. Von Beginn an herrschte nämlich ein ausgesprochen feindseliger Ton. Dieser betraf zum einen die Parteien selbst. So warf Heyer etwa seinem Schwager Franz Lefever vor, er sei ein Heiratsschwindler¹¹⁴ und außerdem trunksüchtig, denn er treibe sich in Weinhäusern herum und schnüre sich täglich „die gurgel mit gutem Reinischen Wein“ zu.¹¹⁵ Franz konterte und hielt dem Major

110) Nachweise bei *Coing*, Privatrecht I, wie Anm. 49, S. 199.

111) *Coing*, Privatrecht I, wie Anm. 49, S. 236.

112) *Coing*, Privatrecht I, wie Anm. 49, S. 255.

113) *Directorium Actorum*, AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 11-20.

114) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 370, 413. Dieser Vorwurf wurde vom Schwager Diederich Bartels bestätigt, AHL RKG Q 14 a, S. 188-189.

115) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 488-489.

dessen angebliche Spielsucht, ungezügelter Sexgier¹¹⁶ und notorischen Betrug vor.¹¹⁷ Aber auch die Anwälte ließen es an Kraftausdrücken nicht fehlen. So warfen sie sich gegenseitig vor, sie seien Schweine, die mit einer Schand- und Sauglocke bimmelten,¹¹⁸ seien rechte Idioten in Jure,¹¹⁹ verständen von der Rechtswissenschaft so viel wie ein Hamburger Giebelschmierer von Kunstmalerei,¹²⁰ litten an großer Schwachheit des Gehirns¹²¹ und so weiter.¹²² Der Streit um die rechtlichen Argumente wurde häufig überlagert von der Frage, ob die Schriftsätze wegen ihres beleidigenden Tons überhaupt in die Akten aufgenommen werden durften. Solche Verbalinjuriere konnten nämlich als verbotene Pasquillen, als Schandschriften, angesehen und unter Umständen mit Geldbußen belegt werden.¹²³ Die Frage um die Verwerfung dieser Schmähschriften entschied der Lübecker Rat jedoch großzügig, so daß sich sämtliche Dokumente bis heute erhalten haben.

Rechtlich beriefen sich Catharinas Vormünder vor allem auf das lübische Recht. Sie legten dem Obergericht nicht nur den Stadtrechtsartikel über den Güterverfall vor, sondern fügten ihren Schriftsätzen überdies eine Abschrift der Konsistorialverordnung über die ordnungsgemäße Verlobung bei, die der Rat 1643 erlassen hatte und die jährlich in allen Lübecker Kirchen von den Kanzeln öffentlich verlesen wurde.¹²⁴ Dort hieß es gleich in Artikel 1, daß keiner sich „*unterstehen solle, ohne ausdrücklichen vorhergehenden Consens und beliebung seiner Eltern oder Vormünder sich in einige Ehegelübde einzulassen*“. Außerdem dürften Verlobungen nur in der Kirche, auf der Kanzlei oder in den Häusern der beidseitigen Eltern geschlossen werden, und zwar im Beisein mindestens vier ehrlicher Männer. Für Zuwiderhandlungen drohte die Verordnung eine unbestimmte ernste Strafe an.¹²⁵ Die *Inhibitio* war 1697

116) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 286, 292, Q 14 b, S. 117.

117) AHL RKG F 6, Q 4, nicht paginiert; Q 14 a, S. 95 i. V. m. S. 114-121.

118) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 188.

119) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 375.

120) AHL RKG F 6, Q 15, S. 82-83.

121) AHL RKG F 6, Q 15, S. 82.

122) Weitere Kostproben in AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 366 (bölkender Patron), S. 368 (schwangere Sau), S. 511 (trägt sein Gehirn in der Ferse und nicht im Kopf), Q 14 b, S. 135 (böser Hund).

123) Derartige Schriftsätze sind unter dem Gesichtspunkt des Injurienprozesses ausgewertet bei Ralf-Peter *Fuchs*, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525-1805 (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Landschaftsverband Westfalen Lippe. Forschungen zur Regionalgeschichte 28), Paderborn 1999, S. 153-168, 172-179.

124) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 299; Hinweis fehlt bei *Dreyer*, wie Anm. 17, S. 34, dort nur Nachweis der Fassung von 1697.

125) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 325-326.

neu gefaßt und am 2. Sonntag nach Epiphania, also noch vor der Flucht bzw. Entführung Catharina Lefevers verkündet worden. Im Rechtsstreit ging es zunächst jedoch nur um die ältere Fassung, die aber mit der erneuerten *Inhibitio* wortgleich war.¹²⁶

Aus heutiger Perspektive mutet es überraschend an, daß die Kläger die jeweiligen Rechtsquellen, auf die sie sich hauptsächlich stützten, abschriftlich ihrer Klage beifügten und so dem Gericht förmlich zur Kenntnis gaben. Im heutigen Rechtsleben ist die *Maxime jura novit curia* – „Das Gericht kennt das Recht“ fest verwurzelt, die Ermittlung und Anwendung des einschlägigen Gesetzes ist richterliche Amtspflicht.¹²⁷ In der frühen Neuzeit galt dieser Grundsatz ebenfalls, war aber aufgrund eines gänzlich anderen Rechtsquellen-systems erheblich schwieriger zu handhaben. Außer den jeweiligen Partikularrechten, in Lübeck also dem lübischen Recht, wurden nämlich auch das römische sowie das kanonische, also kirchliche, Recht in ihrer Bearbeitung durch die mittelalterliche Rechtswissenschaft als geltende Rechtsquellen angesehen. Diese Rechtsquellen regelten teilweise dieselben Probleme mit unterschiedlichen Lösungen. Hinzu kamen die Rechtssetzungen des Alten Reiches selbst. In der Tat beriefen sich Catharinas Brüder ja nicht nur auf das Lübecker Stadtrecht, sondern betonten zudem dessen Übereinstimmung mit der Carolina von 1532¹²⁸ sowie dem römischen Recht.¹²⁹ Sie wiesen ausdrücklich darauf hin, daß das römische Recht, „*das alte Kayser-Recht*“, in Lübeck rezipiert, also angenommen worden sei und sich noch immer einer „*viridi ob-*

126) Die gedruckte Neufassung wurde am 2. Dezember 1698 am Lübecker Obergericht und am 11. April 1701 im RKG-Prozeß überreicht, AHL RKG F 6, Q 6, Q 14 b, S. 395-404.

127) Zu den damit verbundenen Problemen Dirk Schellack, Selbstermittlung oder ausländische Auskunft unter dem europäischen Rechtsauskunftsübereinkommen (Schriften zum Prozeßrecht 138), Berlin 1998; Johann Kindl, Ausländisches Recht vor deutschen Gerichten, in: Zeitschrift für Zivilprozeß 111 (1998), 177-203.

128) Art. 118 CCC: „Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrauen entführen: Item so eyner jemandt ein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrauen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner vnehrlichen weiß entpfüret, darumb mag der ehemann oder Vater vnangesehen ob die ehefraw oder jungkfrawe jren willen darzu gibt, peinlich klagen, vnd soll der thetter, nach satzung vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen recht darumb gestrafft vnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gebraucht werden“, zitiert nach Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 6. Aufl. Stuttgart 1984.

129) C. 9, 13, 1: „Raptores virginum honestarum vel ingenuarum, sive iam desponsatae fuerint sive non, vel quarumlibet viduarum feminarum, licet libertinae vel servae alienae sint, pessima criminum peccantes capitis supplicio plectendos decernimus“, zitiert nach Paul Krüger (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis II: Codex Iustinianus, 9. Aufl. Berlin 1915, S. 378; Übersetzung bei Carl Eduard Otto / Bruno Schilling / Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt, 6. Band Leipzig 1832, S. 338: „Die Räuber anständiger und freigebo-rner Jungfrauen, sie mögen schon verlobt sein, oder nicht, oder verwittweter Frauen jeder Art, wenn sie auch Freigelassene oder fremde Scлавinnen sind, als das schändlichste Verbrechen begehend, verordnen Wir mit der Capitalstrafe zu bestrafen.“

servantia“, grünender, lebendiger Beachtung erfreue.¹³⁰ Demgegenüber betonten sie, daß das kanonische Recht, das mittelalterliche Kirchenrecht, „*nicht überall im heiligen Röm. Reiche recipiret, fürnemblich bey denen Evangelischen Städten und Ständen, in Specie aber in dieser ReichsStadt niemahlen zur observantz gedyen*“ sei.¹³¹

Genau dies war aber der Argumentationsstrang, auf den Conrad Ludwig Heyer sich verlegte. Er behauptete, das mittelalterliche, nunmehr katholische Kirchenrecht werde auch in den protestantischen deutschen Territorien beachtet. Dieses sei ein gemeines, also allgemeines Recht, in dessen Lichte das lübische Recht interpretiert werden müsse.¹³² Die Argumentation seiner Schwäger sei eine jüdische Auslegung, die gerade durch einen vor zwei Monaten entschiedenen Hamburger Rechtsstreit widerlegt werde. Die Hamburger Richter hätten nämlich einer „*Mademoiselle N. N.*“, die ebenfalls von einem Oberstleutnant entführt worden war, ihren gesamten Brautschatz in Höhe von 40.000 Reichsthalern zugesprochen, „*gegen welche Meiner Liebsten Brautschatz wenig oder nichts*“.¹³³ Was sich wie eine gewagte juristische Konstruktion ausnimmt, verfolgte einen handfesten Zweck. Das kanonische Recht wich nämlich in der Frage der Entführung vom römischen Recht und den von ihm abhängigen Quellen ab und bekannte sich ausdrücklich dazu, die strengen weltlichen Sanktionen zu umgehen.¹³⁴ Die mittelalterlichen Päpste hatten außerdem die Konsensehe anerkannt und machten die Gültig-

130) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 81; zum Kaiserrecht umfassend Hermann Krause, *Kaiserrecht und Rezeption* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1952/1), Heidelberg 1952.

131) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 81; zur Geltung des kirchlichen Rechts im weltlichen Recht umfassend Udo Wolter, *Ius canonicum in iure civili*. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 23), Köln, Wien 1975.

132) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 216.

133) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 419-420, 428; eine weitere, ebenfalls von einem Soldaten verübte Entführung, allerdings aus dem späten 18. Jahrhundert, berichtet Heinrich Alexander Stoll, *Die Ramstahlsche Hochzeit*, in: *ders.*, *Stralsundische Geschichten*, Rostock 1989, S. 171-207.

134) X 5, 16, 2: „*Pervenit ad nos, quod Felix nepos tuus quamdam virginem, quod nefas est dici, stupro decept. Quod si verum est, quamvis [grave] esset de lege poena plectendus, nos tamen, aliquatenus legis duritem mollientes, hoc modo disponimus, ut aut quam stupravit uxorem habeat*“; zitiert nach Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici II: Decretalium collectiones*, Leipzig 1881, Sp. 806; Übersetzung bei Bruno Schilling / Carl Friedrich Ferdinand Sinteniz, *Das Corpus Iuris Canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen in's Deutsche übersetzt*, 2. Band Leipzig 1837, S. 746: „*Uns ist berichtet worden, dass ein gewisser Felix eine Jungfrau veführt hat. Wenn dieses in Wahrheit beruht, so sollte er zwar eigentlich dem Gesetze nach bestraft werden, allein Wir wollen die Strenge des Rechtes einigermaassen mildern und hiermit verordnen, dass er entweder das verführte Mädchen heirathe (...)*“; zu den unterschiedlichen Entführungskonzeptionen vgl. Rolf Lieberwirth, *Entführung (crimen raptus)*, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. I, Sp. 944-946.

keit von Eheschließungen nicht vom Einverständnis der Verwandtschaft abhängig.¹³⁵ Wenn das kanonische Eherecht also in Lübeck anwendbar war, hatten Heyer und seine Frau ihren Prozeß gewonnen. Die Brüder Lefever wiesen jedoch darauf hin, daß „die Päßtler selber, novissime sich solcher extravaganz (...) geschämet, und ihre Meinung in diesem Stücke in soweit gleichwohl geendert“ hätten.¹³⁶ Dieser Hinweis spielte auf das Konzil von Trient an, das 1563 zwingende Formvorschriften für Eheschließungen angeordnet hatte,¹³⁷ die von Conrad Ludwig Heyer und Catharina Lefever nicht beachtet worden waren.

Wie erklärt sich dieser Streit um die anwendbaren Rechtsnormen und unterschiedlichen Überlieferungsschichten? Zur Beantwortung ist ein Blick auf die zeitgenössische Rechtsquellen- und -anwendungslehre erforderlich. Die italienischen Juristen des Spätmittelalters hatten einige Leitsätze zur Ordnung des Rechtsquellenwirrwarrs aufgestellt, die auch in Deutschland von der Rechtswissenschaft übernommen worden waren.¹³⁸ Danach ging man davon aus, daß das jeweils lokalste, kleinflächigste Recht in der Hierarchie der Quellen an erster Stelle stand. Das gemeine römisch-kanonische Recht galt damit lediglich hilfswise, subsidiär, und durfte nur angewandt werden, wenn das Partikularrecht keine Lösungsmöglichkeiten enthielt.¹³⁹ Gleichzeitig betonte man allerdings, das Partikularrecht müsse im Lichte des universalen Rechts ausgelegt werden, und zwar so, daß vom römischen Recht möglichst wenig abgewichen werde. Diese Technik nannte man strikte Interpretation.¹⁴⁰ Die Lefeversche Argumentation, wonach Major Heyer so behandelt werden müsse, als sei Catharina zum Zeitpunkt der Entführung erst 15 Jahre alt gewesen, ist ein treffendes Beispiel hierfür. Die dritte Maxime kehrte den Spieß

135) Hans *Seehase*, Ehesachen vor dem Reichskammergericht. Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Reich, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit, diss. jur. Münster 1999, S. 12; Dieter *Schwab*, Verlöbniß, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. V, Sp. 764-767; *Coing*, Privatrecht I, wie Anm. 49, S. 227-228.

136) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 308.

137) Hermann *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl. Karlsruhe 1962, S. 404; Friedrich *Merzbacher*, Ehe, kirchenrechtlich, in: HRG, wie Anm. 11, Bd. I, Sp. 833-836 (834); *Coing*, Privatrecht I, wie Anm. 49, 228; *Seehase*, wie Anm 135, S. 14.

138) Grundlegend, auch zum folgenden, Wolfgang *Wiegand*, Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät – Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 27), Ebelsbach 1977.

139) Peter *Oestmann*, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (Hrsg.), Colloquia Academica G 1998, Stuttgart 1999, S. 37-81 (50-51).

140) Helmut *Coing*, Zur romanistischen Auslegung von Rezeptionsgesetzen. Fichards Noten zur Frankfurter Reformation von 1509, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung) 56 (1936), S. 264-277.

dagegen gewissermaßen um. Vom Richter wurde nämlich lediglich die Kenntnis des gemeinen Rechts, also regelmäßig des römischen und des kanonischen Rechts erwartet. Die schriftlichen und auch gewohnheitsrechtlich überlieferten Besonderheiten der einzelnen Territorien brauchte ein römischrechtlich gebildeter Jurist dagegen nicht zu beherrschen. Man sprach hier von einer sog. *probabilis ignorantia*, vermutete also seine Unkenntnis des Partikularrechts. Außerdem war man der Ansicht, daß Partikularrecht, das materiellrechtlich an erster Stelle der Rechtsquellenhierarchie stand, prozessual als Tatsache angesehen werden müsse. Die tatsächliche Beachtung des jeweiligen Stadtrechts wurde nämlich zu einem notwendigen Geltungskriterium erklärt. Ob eine Rechtsnorm aber beachtet wurde, war eine tatsächliche Frage. Auf diese Weise ergab sich die Schlußfolgerung, daß diejenige Partei, die sich in einem Prozeß auf Partikularrecht berufen wollte, dieses ausdrücklich anführen mußte, um die richterliche Unkenntnis zu überwinden. Gleichzeitig mußte sie die Existenz und den Inhalt der jeweiligen Norm sogar beweisen, wenn der Prozeßgegner die Rechtsbehauptungen bestritten hatte.¹⁴¹ Eine Ausnahme wurde allerdings zugelassen für das allgemein bekannte, sog. notorische, schriftlich fixierte Partikularrecht innerhalb seines Geltungsbezugs. Dessen Kenntnis wurde vom Richter ebenfalls verlangt.¹⁴² Damit könnte es sich bei der ganzen Diskussion um ein reines Scheinproblem gehandelt haben, denn im Fall Lefever gegen Heyer ging es doch gerade um die Anwendbarkeit des lübischen Rechts in Lübeck. Leider wurde die Sache aber nochmals komplizierter, weil der Lübecker Rat als Obergericht zwar die Gerichtsbarkeit in dieser Sache ausübte, die Urteile zu dieser Zeit aber längst nicht mehr selbst fällte. Wie in den meisten deutschen Territorien hatte es sich auch in Lübeck spätestens an der Wende zum 17. Jahrhundert eingebürgert, Rechtsstreitigkeiten dadurch entscheiden zu lassen, daß man die komplette Akte an eine Juristenfakultät verschickte und sich von dort ein Urteil zukommen ließ, das dann lediglich im Namen des Gerichts verkündet wurde.¹⁴³ Und genau jetzt wurde die Rechtsanwendungslehre wieder hochak-

141) Winfried Trusen, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Kurt Kuchinke (Hrsg.), Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange, München 1970, S. 97-120, jetzt in Winfried Trusen, Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Bibliotheca eruditorum 23), Goldbach 1997, S. 737*-760*.

142) Peter Oestmann, Kontinuität oder Zäsur? Zum Geltungsgrad des gemeinen Rechts vor und nach Hermann Conring, in: Andreas Thier / Guido Pfeifer / Philipp Grzimek (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte (Rechtshistorische Reihe 196), Frankfurt am Main 1999, S. 191-210 (198).

143) Eine früheste Aktenversendung soll bereits 1475 stattgefunden haben, vgl. Duhn, wie Anm. 2, S. 73, doch handelte es sich hierbei um einen Einzelfall.

tuell. Denn woher sollten die Professoren in Gießen oder Helmstedt die Einzelheiten des Lübecker Stadtrechts kennen?¹⁴⁴

Diese Probleme seien hier nur kurz angedeutet. Sie verdeutlichen, welcher großer Spielraum sich den jeweiligen Anwälten für ihre juristische Argumentation eröffnete. Die Lefever-Brüder hatten sich dadurch, daß sie sowohl das lübische Recht als auch die Verlöbnißordnung vor Gericht präsentiert hatten, darauf festgelegt, daß der Prozeß nach lübischem Recht entschieden werden sollte. Hiergegen hatten Conrad Ludwig Heyer und seine Frau nicht protestiert, so daß ein förmlicher Streit um die Existenz des lübischen Rechts nicht ausgetragen werden mußte. Allerdings hatten beide Seiten die strikte Interpretation bemüht: Heyer im Sinne des kanonischen Rechts, die Kläger dagegen ganz im römischrechtlichen Sinne. Es begegnen in den Schriftsätzen sogar Formulierungen, nach denen ausgerechnet der Text des lübischen Rechts die Rezeption des römischen Rechts in Lübeck „*klährlich zuerkennen giebet*“.¹⁴⁵ Dies ist aus zwei Gründen überraschend. Zum einen geht die rechtshistorische Forschung nämlich davon aus, daß das Lübecker Stadtrecht von 1586 materiellrechtlich weitgehend vom römischen Recht unbeeinflusst war.¹⁴⁶ Dieses Wissen war hundert Jahre später also entweder nicht mehr vorhanden, oder hier wurde das lübische Recht aus taktischen Gesichtspunkten einfach instrumentalisiert. Zum anderen war gerade die strikt gemeinrechtliche Interpretation des lübischen Rechts von David Mevius, dem großen Stadtrechtskommentator, bereits 1642 verworfen worden. Auch über fünfzig Jahre später, dies zeigt der Lefever-Prozeß überdeutlich, wurde vor den Lübecker Gerichten aber noch romanistisch argumentiert. Dennoch war die Argumentation der Lefevers rechtlich nicht abwegig. Im Gegensatz zu den rechtshistorischen Erfolgsmeldungen des 19. Jahrhunderts, die mit Stolz darauf verwiesen, Lübeck sei die einzige deutsche Stadt gewesen, die die Subsidiarität des römischen Rechts nicht gesetzlich festgeschrieben habe,¹⁴⁷ ist nämlich darauf hinzuweisen, daß es in der Hansestadt durchaus eine richterliche Verpflichtung zur Beachtung des römischen Rechts gab, wenn das lübische Recht selbst im entscheidungserheblichen Punkt lückenhaft war. Diese Klausel befand sich allerdings nicht im revidierten Stadtrecht von 1586, sondern im Bürgerrezeß von 1669.¹⁴⁸ Auch die Zünfte hatten die Rechtsprechung „*nach denen*

144) Zur Partikularrechtsanwendung durch die Tübinger Juristenfakultät vgl. Hermann Lange, *Ius Commune und Statutarrecht in Christoph Besolds Consilia Tubigensia*, in: Dieter Medicus / Hans Hermann Seiler (Hrsg.), *Festschrift für Max Kaser*, München 1976, S. 637-655.

145) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 81-82.

146) Wilhelm Ebel, *Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 14), Lübeck Lübeck 1950, S. 19.

147) *Duhn*, wie Anm 2, S. 78.

148) Text bei *Becker*, wie Anm. 67, Bd. III, Beilage nach S. 432, S. 11-12.

gemeinen Rechten“, also nach beiden gemeinen Rechten, dem römischen und kanonischen Recht, ausdrücklich gebilligt.¹⁴⁹

Der Streit, ob das lübische Recht nach kanonischen oder römischen Grundsätzen auszulegen sei, war aber nicht das einzige Problem des Falles. Catharina Lefever und ihr Major verzichteten zwar darauf, die Existenz des lübischen Rechts abstrakt-generell zu bestreiten. Sie lehnten jedoch die Anwendbarkeit dieser Regeln auf sich selbst konkret-individuell ab. Hierfür beriefen sie sich auf die *ignorantia juris*, Rechtsunkenntnis. Heyer führte an, er sei erstens in Lübeck ortsfremd und zweitens ein Soldat. Soldaten aber, so hätten bereits die römischen Kaiser entschieden, sollten mit Waffen kämpfen und nicht mit Gesetzen.¹⁵⁰ Catharina dagegen begründete ihre Ignorantia damit, daß sie dem schwachen Geschlecht angehöre. Von Frauen dürften Rechtskenntnisse nicht erwartet werden.¹⁵¹ Diese Vermutung wurde tatsächlich in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft anerkannt, doch meinten Catharinas Brüder, dieser Einwand sei im konkreten Fall widerlegt, weil Catharina die Verkündung der Verlöbnisordnung im Gottesdienst selbst gehört habe.¹⁵² Streitig war auch, ob Catharina zum Zeitpunkt der Verlobung und Eheschließung überhaupt noch unter der Vormundschaft ihrer männlichen Verwandten stand. Heyer wies darauf hin, daß die Tutel über Frauen mit dem Ende des 12. Lebensjahres ende. Frauen die anschließend unter der schwächeren Form der Kuratel ständen, würden vom lübischen Recht in Ehesachen jedoch ausdrücklich „*pro adulta vel quasi majorenni*“, also für erwachsen gehalten.¹⁵³ Die Kläger meinten dagegen, Frauen ständen nach lübischem Recht „*alle miteinander Jung und alt*“ unter lebenslanger Tutel und könnten daher „*nimmer mündig werden*“.¹⁵⁴ Eine weitere Schwierigkeit hatten sich die Kläger selbst zuzuschreiben. Um nämlich den ständigen Vorwürfen Heyers, sie seien lediglich aus Geiz darauf erpicht, Catharina ihren elterlichen Erbteil nicht auszuzahlen, einen Riegel vorzuschieben, hatten sie folgende Strategie eingeschlagen. Sie betonten, obwohl das Erbgut ihrer Schwester an sie verfallen sei, hätten sie nicht die Absicht, sich zu bereichern. Vielmehr planten sie, das Vermögen „*nur auff zubehalten*“ und es ihrer Schwester, wenn die Ehe mit Heyer erwartungsgemäß nach kurzer Zeit gescheitert sein werde, wieder

149) Der Burger zu Lübeck Rechtliche Gegen-Antwort (auf die Ratserklärung vom 31. Dezember 1667), bei Christian Gastel, *De statu publico Europae novissimo tractatus*, Nürnberg 1675, Cap. XXXII, Nr. 30, S. 986.

150) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 235.

151) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 212.

152) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 360.

153) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 183.

154) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 353, 388.

auszuzahlen.¹⁵⁵ Diese Aussage sahen die Beklagten als Klagerücknahme an.¹⁵⁶ Die „*Condictio ex Statuto poenalis*“, der Antrag, sämtliche Erbgüter Catharinas ihren Verwandten zuzuschlagen,¹⁵⁷ war in den Augen der Beklagten damit in sich zusammengebrochen, wenn die Kläger das Geld, das sie für sich einforderten, zugleich gar nicht behalten wollten.

Wie bereits angedeutet, zogen sich die Streitigkeiten über mehr als zwei Jahre hin. Um ihre jeweiligen Rechtspositionen zu festigen, holten die Parteien mehrfach Privatgutachten von Juristenfakultäten ein. Auf diese Weise gerieten die Universitäten Königsberg, Helmstedt, Rostock, der Schöffentstuhl Stargard sowie die Universitäten Jena, Halle und Greifswald mit diesem Fall in Berührung, die letzten drei sogar jeweils zweimal.¹⁵⁸ Von besonderem Interesse sind die Konsilien aus Halle und Jena. Das Hallenser Fakultätsurteil verfaßte nämlich Samuel Stryk (1640-1710), der bekannteste deutsche Jurist dieser Zeit, nach dessen Hauptwerk die gesamte Epoche als „*Usus modernus pandectarum*“, neuer Gebrauch des römischen Rechts, bezeichnet wird.¹⁵⁹ Stryk sprach sich entschieden für die Rechtsauffassung des jungen Ehepaares aus und verfaßte sogleich ein Buch über Verlobungen gegen den Willen der jeweiligen Verwandten. In dieses Buch nahm er sein eigenes Gutachten als Präjudiz auf. Da „*bey dieser Entführung die geringste Gewalt nicht verübet*“ worden war und die Verwandten auch keinen Grund gehabt hätten, die Werbung des Majors zurückzuweisen, schied für ihn eine Straftat aus und war die Eheschließung auch wirksam. In der entscheidenden Rechtsanwendungsfrage betonte Stryk, das kanonische Recht habe in Deutschland schon verbindliche Kraft besessen, „*bevor jemahls das Kayserliche Recht in Teutschland eingeführet*“ worden sei, und sei niemals „*in totum abgeschaffet*“ worden.¹⁶⁰ Da Strys Werk noch 1699 erschien, also vor dem Ende des Lefever-Prozesses, konnte der Hallenser Gelehrte sogleich von Catharina und ihrem Mann als Autorität angeführt werden. Ähnliches Glück hatten Catharinas Brüder mit den von ihnen eingeholten Gutachten aus Jena. Diese wurden von Nicolaus Christoph Lyncker (1643-1726) verfaßt, einem in seiner Zeit ebenfalls namhaften Gutachter, der vor allem auch wegen seiner Gegnerschaft zu

155) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 118.

156) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 484.

157) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 90-93.

158) Unvollständige Aufzählung in AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 477.

159) Zu ihm Klaus *Luig*, Samuel Stryk (1640-1710) und der „*Usus modernus pandectarum*“, in: Michael *Stolleis* u. a. (Hrsg.), *Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér*, München 1991, S. 219-235, jetzt in *Luig*, *Römisches Recht*, wie Anm. 21, S. 91*-107*.

160) Samuel *Stryk*, *Tractatus de dissensu sponsalitie*, Wittenberg 1699, S. 241-243.

Stryk bekannt war.¹⁶¹ Er kam hinsichtlich sämtlicher Streitpunkte zu abweichenden Ergebnissen, veröffentlichte seine Gutachten jedoch erst 1704,¹⁶² so daß sich die Kläger während des Prozesses mit handschriftlichen Versionen begnügen mußten. Der wissenschaftliche Wert dieser Fakultätsgutachten schwankte ganz erheblich. Die Parteien gaben sie eigenständig in Auftrag, schilderten dabei den Fall aus ihrer subjektiven Perspektive und zahlten für den Rechtsrat teures Geld.¹⁶³ Es verwundert daher nicht, daß die Gutachten regelmäßig zugunsten derjenigen Seite ausfielen, die sie angefordert hatte. Im Falle des Jenenser Konsils kam sogar noch hinzu, daß Professor Lyncker und der Sohn des Lefeverschen Advokaten gut befreundet waren.¹⁶⁴

V. Die erstinstanzlichen Urteile

Für den Lübecker Rat ergab sich wegen dieser vielen Privatgutachten allerdings ein Problem. Er konnte die Akte zur Entscheidungsfindung nicht mehr nach Rostock oder Greifswald senden, Orte, die mit dem lübischen Recht vertraut waren, sondern er mußte sie bis ins württembergische Tübingen verschicken.¹⁶⁵ Der dortige Dekan und die übrigen Professoren fällten am 12. Mai 1700 ihre beiden Urteile für den Straf- sowie den Zivilprozeß. Sie waren der Ansicht, daß von einer formalen Entführung im vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne, und sie fügten sogar hinzu, der Widerspruch der Verwandtschaft zu einer Verlobung sei nach lübischem Recht nur dann beachtlich, wenn er auf „*erheblichen und wichtigen Ursachen*“ beruhe. Franz und Adolph Lefever hätten jedoch keine stichhaltigen Gründe angeführt, warum Heyer und Catharina nicht hätten heiraten sollen. Außerdem schloß sich das Tübinger Spruchkollegium der Rechtsauffassung der Beklagten an, wonach die Kläger ihr etwaiges „*recht ad bona*“, also ihren Anspruch auf Catharinas Vermögen, durch Klagerücknahme „*renunciirt haben*“.¹⁶⁶ Von der Kondiktionsklage wurde Catharina Lefever also losgesprochen: „*In Sachen, sich haltend, zwischen Andreas Albrecht Brömbesen, wie auch der Gebrüdere Frantz*

161) *Stintzing / Landsberg*, wie Anm. 17, Bd. III/1, S. 151-153, Noten S. 95-98.

162) Nicolaus Christoph *Lyncker*, *Consilia seu Responsa* (Vol. I), Jena 1704, Resp. CX-LIII, S. 912-966.

163) Allgemein zu Fakultätsgutachten Heiner *Lück*, *Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung*, Köln, Weimar, Wien 1998; aufschlußreiche Fallstudie von Ulrich *Falk*, *Uhralte Gewohnheiten. Beobachtungen zu einem erbrechtlichen Gutachten von Christian Thomasius*, in: *Thier / Pfeifer / Grzimek*, wie Anm. 142, S. 127-148.

164) AHL RKG F 6, Q 15, S. 3.

165) Zum Tübinger Umgang mit Partikularrechtsquellen vgl. *Lange*, wie Anm. 144.

166) *Rationes Decidendi*, AHL RKG F 6, Q 9.

und Adolff Lefevres, Klägern Eines, und dann Catharina Heyer, gebohrner Lefeverin und Curatorem Salomon Schubart, andern Theils, erkennt Ein Hochweiser Rath der Stadt Lübeck, daß die wieder die Beklagte angestellte *Conditio ex Statuto, ad amissionem bonorum, nicht statt habe, und Sie, dieser Klage halber, zu absolviren seye, wie wir dann auch dieselbige von angestellter Klag hienüt gänzlich absolviren.*"¹⁶⁷ Dem Major Heyer warfen die Tübinger Juristen aber vor, er habe „ohnziemlich“ gehandelt, als er „die Catharinam Lefeverin, wieder wissen und willen dero vormünder und Anverwandten auf seinem Wagen mit sich in das Mecklenburgische hinweggeführt“ habe.¹⁶⁸ Im Strafprozeß, den die Gebrüder Lefever und der Schwager Brömbßen gegen ihn angestrengt hatten,¹⁶⁹ wurde er daher „andern zum Exempel“ zu einer vergleichsweise bescheidenen Geldstrafe von 100 Reichsthalern verurteilt. Die Tübinger Juristen hatten ihre Urteile bereits so formuliert, daß der Lübecker Rat als erkennendes Gericht in das Rubrum eingefügt worden war, so daß die beiden Entscheidungen wortgetreu am 6. August öffentlich verkündet werden konnten. Das Liebespaar hatte den Rechtsstreit damit auf spektakuläre Weise gewonnen, Franz und Adolf Lefever schnaubten, jetzt könne jeder Räuber „gegen eine liederliche mulcta von ein Hundert Thlr. die beste Parthie in Lübeck machen“.¹⁷⁰ Der Prokurator des Ehepaars ging nun aber seinerseits in die Offensive. Unter Hinweis auf die Lübecker Vormundschaftsordnung¹⁷¹ forderte er Franz Lefever auf, über das von ihm verwaltete Vermögen Catharinas Rechnung zu legen.¹⁷²

VI. Der Appellationsprozeß am Reichskammergericht

Zur Herausgabe des Vermögens kam es jedoch nicht. Franz und Adolph Lefever waren über dieses am 6. August 1700 verkündete Urteil nämlich so empört, daß sie sofort das Reichskammergericht in Wetzlar anriefen, das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reiches.¹⁷³ Ihnen ging es vermutlich nicht mehr darum, ein Todesurteil gegen Heyer zu erstreiten, vielmehr kam

167) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 517.

168) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 482.

169) Das Rubrum wie auch die Prozeßführung zeigen deutlich, daß es sich beim Strafverfahren um einen Akkusationsprozeß mit privaten Klägern handelte. Der Rat als Obergericht ging nicht von Amts wegen inquisitorisch gegen Catharina und Conrad Ludwig Heyer vor.

170) AHL RKG F 6, Q 18, S. 60.

171) Mandat, daß die Vormünder nach übernommener Vormundschaft über ihres Pupillen Güter ein ordentliches und vollständiges Inventarium machen (...) vom 20. Juli 1654, bei Dreyer, wie Anm. 17, S. 315-316.

172) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 538, 555, 557, 559-560.

173) AHL RKG F 6, Q 3.

es jetzt auf den Suspensiveffekt der kammergerichtlichen Appellation an. So lange der Rechtsstreit nämlich noch unentschieden war, sahen sich die Appellanten nicht für verpflichtet an, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen oder gar ihrer Schwester die elterliche Erbschaft auszuzahlen.¹⁷⁴ Die Einschaltung des Reichskammergerichts überraschte in dieser Situation wohl niemanden der Beteiligten. Bereits während des Rechtsstreits hatten beide Seiten immer wieder mit dem Gang zum Kammergericht oder zum Reichshofrat, dem zweiten obersten Reichsgericht, gedroht, doch waren die reichsgerichtlichen Streitigkeiten bisher im Eröffnungsstadium steckengeblieben.¹⁷⁵ Diese Gefahr drohte auch im nunmehrigen kammergerichtlichen Prozeß. Die Appellation an das Reichskammergericht in Strafsachen war nämlich seit 1530 verboten. Als Ersatz bot die Kammergerichtsordnung zwar eine Nichtigkeitsklage an,¹⁷⁶ doch konnten die Appellanten den Lübecker Ratsherrn nicht vorwerfen, diese hätten schwerste Rechtswidrigkeiten verübt. Conrad Ludwig Heyer frohlockte daher, „*die Sententia in pto Raptus*“, also das Strafurteil, sei inappellabel.¹⁷⁷ Die Appellanten betonten dagegen, sie hätten die strafbare Entführung nur einredeweise geltend gemacht, um die Herausgabe von Catharinas Vermögen zu verhindern.¹⁷⁸ Wie das Reichskammergericht diese Frage beurteilte, ist schwer zu klären. Jedenfalls erließen die Reichsrichter am 6. August 1700 ihre Ladung im Appellationsprozeß,¹⁷⁹ so daß das gesamte Verfahren oder zumindest sein zivilrechtlicher Teil, nochmals in aller Ausführlichkeit abgehandelt wurde. Andreas Albrecht von Brömben hatte hieran aber kein Interesse mehr. Er nahm seine Appellation im Herbst 1701 zurück und wollte „*für seine Person damit nichts mehr zu tun haben*“.¹⁸⁰ Catharinas Brüder jedoch kämpften weiter. Hierbei ist bemerkenswert, daß sich die Appellanten in Wetzlar als Verteidiger des echten lübischen Rechts präsentierten. Sie betonten, die Tübinger Juristen, die das erstinstanzliche Urteil gefällt hatten, seien fremde Rechtsgelehrte, die das Stadtrecht übel in-

174) AHL RKG F 6, Q 14 b, S. 573-575.

175) Hinweise auf einen begonnen, dann aber wohl gescheiterten Reichshofratsprozeß in AHL Altes Senatsarchiv Interna, Camera Imperialis 119/6; hierzu Eintragungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RHR-Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/1, Bl. 143v-144v, sowie Bd. XVIII/2, Bl. 172r, vom März und August 1700. Ich danke Herrn Hofrat Dr. Leopold Auer für seine freundliche Mithilfe.

176) Umfassend hierzu Peter Oestmann, *Hexenprozesse am Reichskammergericht* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 31), Köln, Weimar, Wien 1997, S. 51-73.

177) AHL RKG F 6, Q 14 a, S. 524; unquadr. *Beilage 1: Heyersches Memoriale am 25. Sept. zu Lübeck exhibirt*.

178) So auch das Jenenser Gutachten, AHL RKG F 6, Q 8, S. 103.

179) AHL RKG F 6, Q 2.

180) AHL RKG F 6, Q 17; ebenso Protokollbuch vom 9. November 1701.

terpretiert hätten, weil sie dessen Wichtigkeit nicht beurteilen könnten.¹⁸¹ Das Reichskammergericht dagegen möge von Gott bis ans Ende der Welt „zur *Pflegung der auff eine wahre solidität gegründeten Justiz erhalten*“ werden.¹⁸² Vom Reichskammergericht erwarteten die Appellanten, daß es das lübische Recht besser schütze als der Lübecker Rat selbst, denn ohne die obersten Reichsgerichte sei das Partikularrecht in den Händen unfähiger Universitätsjuristen nichts als ein Fallstrick für die Unschuldigen.¹⁸³ Ja die Appellanten betonten sogar, eigentlich hätte der Lübecker Rat selbst an das Reichskammergericht appellieren müssen, um sein Stadtrecht gegen die Tübinger Verfälschungen zu verteidigen.¹⁸⁴ Diese Argumentation erstaunt. Sie zeigt nämlich, daß das Wetzlarer Reichsgericht, und sei es auch nur aus anwaltstaktischen Erwägungen, als Schutzinstanz zugunsten des Partikularrechts angesehen wurde. Dieser wichtige Befund widerspricht der herkömmlichen Auffassung, das Reichskammergericht habe den Partikularrechten feindlich gegenübergestanden und das römische Recht bevorzugt. Der Lefevers-Fall spricht eher für das Gegenteil, denn die Appellanten zitierten die Rechtsanwendungsklausel der Kammergerichtsordnung, die auch die Anwendung von Statuten vorschrieb. Und genau dieses Wort, also den Hinweis auf das anzuwendende Partikularrecht, versah der appellantische Prokurator mit einem dicken „NB“, einem Notabene-Vermerk, und einer Unterstreichung.¹⁸⁵ Neben dieser starken Fixierung auf das lübische Recht weiteten die Appellanten ihre Argumentation aber sowohl zeitlich als auch geographisch erheblich aus. So stellten sie nun umfangreiche Rechtsvergleichungen an, indem sie die über 1000 Jahre alten germanischen Stammesrechte aus der fränkischen Zeit anführten. Außer den Franken, Westgoten, Langobarden und Ostgoten, die der bisherigen romanistischen Interpretation einen deutschrechtlichen Akzent beifügten,¹⁸⁶ wurden jetzt aber auch Urteile aus Spanien, Florenz, Württemberg, Neapel und Rom angeführt, die alle den Lefeverschen Standpunkt unterstützen sollten.¹⁸⁷

181) AHL RKG F 6, Q 18, S. 60.

182) AHL RKG F 6, Q 18, S. 5.

183) AHL RKG F 6, unquadr. Unterthänigste Remonstrationschrift und Deductio Iustitiae Causae, ohne Präsentationsvermerk.

184) AHL RKG F 6, Q 18, S. 60.

185) AHL RKG F 6, unquadr. Remonstrationschrift.

186) AHL RKG F 6, Q 18, S. 32.

187) AHL RKG F 6, Q 18, S. 23, 50-54.

VII. Das Reichskammergerichtsurteil

Diese großangelegte Deduktionsschrift verfiel jedoch nicht. Nur fünf Tage, nachdem die Appellanten ihren letzten Schriftsatz, den sie sogar hatten drucken lassen, in Wetzlar übergeben hatten, erging am 16. Juli 1703 das Endurteil. Das Rechtsmittel wurde verworfen und das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange bestätigt. Es sei durch die Richter der vorigen Instanz „*wohl geurthelt*“, von Franz und Adolf Lefever hingegen „*übel darvon Appelliert*“ worden. Die Appellanten wurden verpflichtet, Catharinas Vermögen an Conrad Ludwig Heyer auszuzahlen, doch sollte dieser die Güter sowie das Bargeld zum „*nutzen und besten*“ seiner Frau sicher anlegen.¹⁸⁸ Damit hatten Heyer und seine Frau ihren Prozeß auch in der höchsten Instanz gewonnen. Seit ihrer gemeinsamen Flucht nach Mecklenburg waren inzwischen über sechs Jahre vergangen.

Prozeßakten enden gewöhnlich mit dem Endurteil, so auch in diesem Fall. Bei Reichskammergerichtsakten ist dies nicht selbstverständlich, häufig enthalten sie keine Hinweise darauf, ob der Rechtsstreit höchstrichterlich durch Urteil entschieden wurde oder sonstwie endete.¹⁸⁹ Für die Rekonstruktion partikularrechtlicher Streitigkeiten kann dieses Überlieferungsproblem jedoch auf sich beruhen. Die erstinstanzliche Prozeßakte wurde regelmäßig an das Reichskammergericht eingesandt und befindet sich vollständig in der überlieferten Akte. Auch die höchstrichterlich nicht entschiedenen Prozesse können demnach zur Erforschung des materiellen lübischen Rechts der frühen Neuzeit herangezogen werden.

Obwohl im Lefever-Fall eine kammergerichtliche Entscheidung gefällt wurde, enthält die Akte keinerlei Hinweis auf den weitem Fortgang des Geschehens. Ob Catharina Heyer ihr Vermögen letztlich ausgezahlt bekam, ist also ungewiß. Die bekannten Schwierigkeiten des Reichskammergerichts, seine Urteile zu vollstrecken,¹⁹⁰ verbieten voreilige Schlußfolgerungen. Überliefert ist lediglich, daß Catharina bereits sieben Jahre nach dem Ende des Reichskammergerichtsprozesses verstorben ist, im zarten Alter von nur 29 Jahren.¹⁹¹

188) AHL RKG F 6, Protokollbuch, Exeditum vom 16. Juli 1703.

189) Zu den hiermit verbundenen Schwierigkeiten vgl. Peter *Oestmann*, Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem, in: Anette *Baumann* u. a. (Hrsg.), Reichsgerichtsbarkeit im Wandel. Neue Ansätze und Perspektiven (im Erscheinen).

190) Wolfgang *Sellert*, Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Walter *Gerhard* u. a. (Hrsg.), Festschrift für Wolfram *Henckel*, Berlin, New York 1995, S. 817-839.

191) Sie starb am 14. Oktober 1710, vgl. *Schnobel*, wie Anm. 31, Bd. II, S. 469.

VIII. Ergebnisse

1. Die Lübecker Rechtspraxis der frühen Neuzeit läßt sich am erfolgreichsten durch die Analyse der überlieferten Reichskammergerichtsakten rekonstruieren.
2. Im Lefever-Prozeß prallten zwei miteinander unvereinbare Ehekonzepte aufeinander: Die Vernunfttheirat mit Beteiligung der gesamten Verwandtschaft sowie die ausschließlich auf dem Konsens der Brautleute beruhende Liebesheirat. Im Ergebnis setzte sich das Liebespaar weitgehend durch.
3. Die Entführung einer Sechzehnjährigen mit deren Einverständnis war zumindest dann keine Straftat, wenn sie zum Zwecke der Eheschließung erfolgte, hierbei keine Gewalt angewandt wurde und die Verwandten der Frau den Konsens zur Heirat ohne stichhaltige Gründe verweigert hatten.
4. Der Lübecker Rat, der anfangs ganz auf der Seite der Lefeverschen Verwandtschaft stand, schreckte davor zurück, den angeblichen Entführer Heyer zu verhaften. Allein ein Schutzbrief des dänischen Königs war mächtig genug, dem Prozeß die gesamte Brisanz zu nehmen und ihn in ruhige Gleise zu lenken.
5. Auch der Lübecker Rat, nicht nur das Niedergericht, war für die Behandlung von Strafsachen zuständig, nämlich immer dann, wenn diese als Extrajudizialprozesse geführt wurden.
6. Frauen waren im lübischen Recht zumindest dann nicht prozeßfähig, wenn sie mit Ausländern verheiratet waren. Ihr Volljährigkeitsalter war streitig, die Existenz einer Geschlechtsvormundschaft wurde ebenfalls unterschiedlich beurteilt.
7. In der Zeit um 1700 galten in Lübeck nebeneinander das lübische, römische und kanonische Recht sowie das Reichsrecht des Alten Reiches. Diese Rechtsquellenvielfalt erforderte von den Juristen ein hohes Maß an Virtuosität, das sie im vorliegenden Fall glänzend beherrschten.
8. Im Gegensatz zu Vermutungen der älteren rechtshistorischen Forschung existierte auch in Lübeck eine gesetzliche Vorschrift über die subsidiäre Anwendbarkeit der beiden gemeinen Rechte, also des römischen und kanonischen Rechts. Im Gegensatz zu den meisten deutschen Territorien war diese Klausel jedoch nicht im Stadtrecht, sondern im Bürgerrezeß von 1669 enthalten.

9. Durch die Aktenversendung wurden partikularrechtliche Prozesse häufig von Universitäten entschieden, die gar nicht im Geltungsbereich der Rechtsquelle lagen, die sie anwandten. Dies führte zu ständigen Beschwerden der unterlegenen Partei über die angebliche Verfälschung des einheimischen Rechts.
10. Das Reichskammergericht galt als Schutzinstanz, gerade auch zur Wahrung des Partikularrechts. Dies ist mit der traditionellen Ansicht von der alleinigen Geltungsvermutung zugunsten des römischen Rechts nicht zu vereinbaren.

Scheidung auf Lübeckisch. Zur Auswertung der Lübecker Konsistorialgerichtsakten um 1800¹

Antjekathrin Graßmann

„Es häufen sich unleugbar die Ehescheidungen so sehr, daß der Sittenlehrer Ursache hat, darüber besorgt zu werden. Und wenn die Heiligkeit der Ehe und mit ihr die Moralität des Menschen nicht noch mehr sinken soll: so muß man wünschen, den Ehescheidungen so viel möglich Hindernisse entgegenzusetzen zu können“², - so schätzte Gottlieb Arnold Becker³, Pastor an St. Jacobi und Mitglied des Konsistorialgerichts, im Jahr 1803 die gesellschaftspolitische Lage in Lübeck ein. 51 Reichsstädte bestanden noch, Lübeck, dessen Gedeihen von Handel und Schifffahrt, insbes. mit Frankreich und Rußland abhing, war eine von ihnen, neben Hamburg und Bremen im Norden allerdings die bedeutendste. Waren die Jahre ihrer Neutralität freilich auch gezählt, - 1806 sollten die Franzosen unter Napoleon sie besetzen -, so hatte die Zeit⁴ nach der französischen Revolution gegen Ende des 18. Jh.s ihr eine wirtschaftliche und politische Blüte beschert. Anzeichen für den Wandel von der an der Hanse orientierten Kaufmannsstadt zur modernen Handels- und Gewerbestadt waren nicht zu verkennen.

Die aufklärerischen Gedanken aus Frankreich trafen in der Travestadt auf eine kleine Gruppe weitblickender Exponenten jener Kaufmannsschicht, die sich großenteils „durch Reisen sehr gebildet (hat) und auf einem ungemein guten Fuß (lebt)“⁵. Sie fand sich mit einer Reihe von Juristen, Ärzten und Pastoren in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zusammen, die, aus einem literarischen Lesezirkel 1789 entstanden, in den folgenden Jahrzehnten nicht nur den Gedankenaustausch der Gebildeten belebte, sondern erst recht Aufklärung und Bildung auch der weniger begünstigten Menschen ihrer Vaterstadt fördern wollte. Eine „zahlenmäßig kleine Avant-

1) Text der Antrittsvorlesung in der Christian-Albrechts-Universität am 19.1.2000. Die Vortragsform wurde beibehalten, durch die notwendigen Anmerkungen ergänzt.

2) Ehescheidungsprozeß Seydel 1803. Die einzelnen Prozesse sind im Anhang aufgezählt.

3) Gottlieb Arnold Becker (1764-1829), 1788-1800 Pastor an St. Jacobi, 1800-1829 Hauptpastor ebd.

4) Vgl. hierzu die treffende Darstellungen bei: Franklin *Kopitzsch*, Das 18. Jh.: Vielseitigkeit und Leben, in: Antjekathrin *Graßmann*, Lübeckische Geschichte, 3. Aufl. 1997, S. 491 ff. - Björn R. *Kommer*, Wirtschaft und Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jh., in: Ders. (Hrsg.), Kunst und Kultur Lübecks im 19. Jh., Lübeck 1981, S. 113 ff.

5) Albert Malte *Wagner*, Heinrich Wilhelm von Gerstenberg und der Sturm und Drang, Heidelberg 1920, S.102

garde“⁶ sorgte hier für einen „Modernisierungsschub“, von dem allerdings die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten noch wenig gestreift wurden, aber doch so einiges durchsickerte. Unser Thema ist eine Illustration hierzu.

In den Schriftsätzen der Prokuratoren, der Rechtsanwälte der Parteien, die sich ausführlich in den Lübecker Scheidungsakten finden, zeichnet sich nicht nur in Darstellung und Interpretation, sondern auch in der Argumentation das neue Gedankengut ganz unverkennbar ab. Waren doch diese Juristen nicht nur jung an Jahren - nach Abschluß des Studiums begannen sie ihre Laufbahn als Advokaten in Lübeck - , sondern sie bildeten auch den Nährboden, in dem die Saat der Aufklärung hier aufging. Ihnen war einerseits die Vorstellung von einer geordneten Welt vertraut, sie kannten die „Zwänge der überkommenen Konfessions- und Administrationstradition“⁷, zu deren Stützen Ehe und Familie gehörten. Andererseits konnten sie sich aber auch vor den Veränderungen nicht verschließen, die durch das Bewußtsein gesteigerter Subjektivität und Individualität an ebendiesen gesellschaftlichen Grundfesten rüttelten. Nicht mehr nur wirtschaftliche Motive, sondern auch Liebe und gegenseitiges Verständnis der Eheleute schienen sich als unabdingbare Grundlagen des Lebensbundes Ehe etablieren zu wollen. Folgerichtig hatte die Französische Revolution anfangs noch vom Naturrecht⁸ abgeleitet eine Trennung der Eheleute bei beidseitiger Einwilligung propagiert.

Es stellt sich natürlich die Frage nach der Repräsentativität unserer Aktenüberlieferung und - das darf man in der Situation einer gerichtlichen Prozeßführung natürlich nicht aus den Augen verlieren - der Fiktionalität und Übertreibung des Dargestellten. Ich habe hier 41 Aktenvorgänge aus dem AHL zugrundegelegt, in denen sich die Schriftsätze der Prokuratoren sowie die Vota und Dekrete des Konsistorialgerichts finden, die zwischen 1796 und 1805 (mit Schwerpunkt nach 1800) in Lübeck entstanden und glücklicherweise von meinen Vorgängern der letzten 150 Jahre nicht vernichtet worden sind, obwohl die Konsistorialgerichtsprotokolle ebenfalls auf uns gekommen sind. Freilich konnten diese Unterlagen bisher noch nicht archivarisches bearbeitet werden, so daß ich nicht alle in dieser Zeit geführten Prozesse, jedoch auf weitaus die meisten hier zurückgreifen kann. Repräsentativ ist diese Quel-

6) Franklin *Kopitzsch*, wie Anm. 4, S. 527. - Ahasver v. *Brandt*, Das Lübecker Bürgertum zur Zeit der Gründung der „Gemeinnützigen“. Menschen, Ideen, soziale Verhältnisse, in: *Der Wagen* 1966, S. 18-33.

7) Dirk *Blasius*, Scheidung und Scheidungsrecht im 19. Jh. Zur Sozialgeschichte der Familie, in: *Historische Zeitschrift* 241, 1985, S. 333.

8) R. *Zippelius*, Naturrecht, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 3, 984, Sp. 933-940. - Heide *Wunder*, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit. München 1992, S. 78 ff.

lenunterlage also zu nennen, wenn auch noch nicht statistisch auswertbar. Ohnehin gestatten statistische Befunde nur einen „Oberflächenblick“⁹. Aber es ergibt sich hinsichtlich der Scheidungsquote mit über 30 Scheidungsprozessen 1801-1805 immerhin ein Anhaltspunkt, wenn man dagegen hält, daß um das Jahr 1800 jährlich mit ca. 300 Eheschließungen¹⁰ in Lübeck zu rechnen war.

Wie sah es nun um 1800 in Lübeck aus? Die freie Reichsstadt besaß gemäß Volkszählung von 1815¹¹ 23667 Einwohner, davon 10691 männliche und 12976 weibliche. 4026 Ehen bestanden. Von den Bewohnern waren 21 % Ehemänner, davon wiederum 1,1% Witwer, und 24 % Ehefrauen, davon 5% Witwen, 18% Knaben, 20 % Mädchen, 5% Handlungsdienere, Gesellen und Burschen, 8 % Gesinde, 4% Verwandte. Die ca. 700 Kaufleute waren am meisten geachtet, von regem Interesse und höherer Geistesbildung, die ca. 1000 Handwerksmeister ebenfalls durch Fleiß und Glück zu ansehnlichem Vermögen gelangt. Was die niederen Stände betrafte, so Pastor Heinrich Christian Zietz 1822¹², so ernährten der Hände Arbeit die Männer in guten Zeiten hinlänglich, die Frauen hätten als Hausangestellte etwas erspart.

„Ruhe und Gutmütigkeit seien der Charakter dieses Völkchens, der gute alte deutsche Sinn (habe) sich hier wie in den mehrsten ehemaligen Reichsstädten auch in Lübeck erhalten“¹³, so schreibt wiederum Zietz. Aber auch speziell über das weibliche Geschlecht wußte schon Garlieb Merkel¹⁴, spitzzüngiger Journalist, um 1798 Positives zu berichten: Nirgends gäbe es so viele reizende, liebenswürdige Weiber und Mädchen. „Und was die Frauen aus den vornehmeren Klassen anziehend macht, ist die Art ihrer Bildung. Die Lübeckerinnen lesen viel. Daraus folgt die Gutmütigkeit und das Edle ihres Charakters“. Wir befinden uns in der Zeit Dorothea Schlözers und ihres Salons mit ihrem Cicisbeo, ihrem Hausfreund Charles de Villers¹⁵, im Vorjahr der Veröffentlichung von Friedrich Schlegels „Lucinde“ (1799). Allerdings,

9) *Blasius*, wie Anm. 7, S.335.

10) Nach den Kirchenbüchern der Innenstadtkirchen.

11) H.L. und C.G. *Behrens*, Topographie und Statistik von Lübeck und dem mit Hamburg gemeinschaftlichen Amte Bergedorf. Lübeck 1829, S. 115.

12) Heinrich Christian *Zietz*, Ansichten der freien und Hansestadt Lübeck und ihrer Umgebungen. Lübeck 1822, S. 417ff.

13) Ebd. S. 435.

14) Hans-Bernd *Spies* (Hrsg.), 1798/1836 Lübeck vor und nach den Napoleonischen Kriegen. Lübeck 1984, S. 412 f.

15) Friedrich *Hassenstein*, Dorothea Rodde-Schlözer, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 10.1994, S.308-311. - Hermann *Krapoth*, Charles de Villers, in: ebd. S. 379-383.

so Zietz¹⁶ ein paar Jahre später, bewirke die an sich begrüßenswerte Bildung des schönen Geschlechts leicht „einen Streit zwischen den Wünschen und der erreichbaren Wirklichkeit... und befördert nicht immer das wahre Glück des Hauses“. Die Töchter aus den mittleren Ständen sollten deshalb durch die Erziehung nicht über ihre Lage hinausgeführt werden. Auch unter den Mädchen der niederen Stände fände man niedliche Formen und hübsche Gesichter. Aber auch diese jungen Frauen seien über die Grenzen ihrer Verhältnisse hinaus gegangen und hielten es für unter ihrem Stande, in fremdem Brote sich durch Verdienst und Sparsamkeit etwas zu erwerben. Sie könnten bei ihrer erlernten Geschicklichkeit, wie sie glaubten, auf eine minder abhängige Weise durch Handarbeit ihr Fortkommen finden.

Ein friedliches Bild! Schauen wir nun hinter die hier schon andeutungsweise als wankend empfundenen Kulissen! Wo Ehemänner ihre Frauen mißhandeln, sie mit „Luder, Kanaille, Straßenhure“ bezeichnen und sie bestehlen, saufen, nicht ordnungsgemäß für den Unterhalt sorgen, die Mittagsmahlzeit nicht zuhause einnehmen oder auch nur in der Wohnstube rauchen, wo dagegen Ehefrauen ihre Männer „nackter, lausiger Kerl, Ochse, dummer Junge, Flegel, Esel, Lumpenhund“ nennen, dies noch mit Kreide auf den Tisch schreiben, wo Ehefrauen kein appetitliches oder überhaupt kein Essen vorbereiten, schwanger von anderen Männern in die Ehe gehen, sich bei den Soldaten herumtreiben, in der Gaststube der Wirtschaft ihres Mannes mit Fremden schäkern, ja noch befremdlich für die Zeitgenossen, aus dem Haus gehen und durch Waschen oder den Verkauf auf dem Markt etwas hinzuverdienen. Gegenseitig wirft man sich Ehebruch vor oder entschlüpft dem Joch der Ehe, indem man auf Nimmerwiedersehen verschwindet (außer, daß die Frauen häufig zurückkehren).

Nicht zu vergessen, auch in Lübeck hatte der Mann die Vormundschaft¹⁷ über die Ehefrau und Disziplinargewalt. Der Brautschatz und die Aussteuer blieben beim Ehemann. Es bestand Gütergemeinschaft in der Ehe, und der Widerstreit von Gleichheit und Unterordnung in Ehebeziehungen tritt mit den Händen zu greifen in den Akten hervor. Freilich manifestiert sich auch der Stellenwert der Frau in ihrer Schlüsselgewalt und ihrer Aufsichtsfunktion über die Hausangestellten.

Wie in anderen protestantischen Gegenden (außer Preußen, wo man es 1748 aufgehoben hatte) war in der Reichsstadt Lübeck für Ehesachen das

16) Wie Anm. 12, S. 427.

17) Ernst *Holthöfer*, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jh., in: Ute *Gerhard* (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 420 f.

Konsistorialgericht¹⁸ zuständig. Man richtete sich noch immer nach den Prinzipien von Bugenhagens Kirchenordnung von 1531¹⁹, wo böswilliges Verlassen und Ehebruch die einzigen Scheidungsgründe gewesen waren. Obwohl Martin Luther der Ehe ihren Sakramentscharakter abgesprochen hatte und daher eigentlich die rechtliche Ordnung in Ehesachen allein den weltlichen Gerichten zugestanden hätte, hatte sich bis auf wenige Territorien²⁰ in Deutschland die Zuständigkeit der kirchlichen Instanz dennoch mehr und mehr verfestigt. Der Staat hatte hier ein Einflußgebiet sozusagen kampflos aufgegeben. - Dem Konsistorialgericht gehörten als Vorsitzender der erste Syndikus an (damit war die weltliche Justiz immerhin an ausschlaggebender Stelle vertreten), der Superintendent sowie die Pastoren der fünf Lübecker Hauptkirchen, weiter drei Senatoren, schließlich ein Sekretär. Drei Sitzungen im Jahr (zu Ostern, Johannis und Michaelis) fanden in einem Raum der mit der Katharinenkirche baulich verbundenen Stadtbibliothek statt, im noch heute vorhandenen Konsistorialzimmer, die verhängten Strafgeelder gingen übrigens an die Stadtbibliothek.

Hatten nach Einreichung der Klage ein oder mehrere Versöhnungsversuche (diese in der Privatwohnung der betreffenden Pastoren oder Senatoren) ohne Erfolg stattgefunden, kam es zur Trennung von Tisch und Bett für eine kurze Zeit (erst zu Anfang des 19. Jh.s für längere Dauer) und nach wiederum erfolgtem (vergeblichem) Versöhnungsversuch dann zu Scheidung.

Werfen wir also einen Blick in die Akten! Wie modern mutet manches an!

Vor drei Jahren sei ihr Mann mit dem Schiffer Jano nach Petersburg gefahren, klagt Maria Elisabeth Berg²¹. - Vor vier Jahren und einmal schon vor fünf sei ihr Ehemann entwichen, läßt Anna Dorothea Höfft vortragen. Auch den Steuermann Christian Hemprich, nachdem er noch einige Zeitlang als Lehrer am St. Annen-Armenhaus tätig gewesen war, lockte wiederum die See. Erst hatte die klagende Ehefrau noch Briefkontakt mit ihm aus Hamburg, aus Lissabon, dann mußte auch er per Edictal-Citation (dreimaliger Anschlag von Suchmeldungen in verschiedenen Städten) gesucht werden. Der Arbeitsmann Wilhelm Christoph Lübke verfügte sich vor 12 Jahren nach

18) A. P. Hecker, Ehescheidungsprozeß, in: Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte 1, 1971, Sp. 843-846. - Martin Samuel Funk, Die lübischen Gerichte. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 26, 1905, S.85 f.

19) Johannes Bugenhagen, Lübecker Kirchenordnung, ed. und komm. von Wolf-Dieter Hauschild. Lübeck 1981, S. 132 f.

20) Dove/Sehling, Scheidungsrecht, in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 21, 1908, S. 861 ff.

21) Vgl. hierzu die Liste der Prozesse am Ende des Aufsatzes.

Fehmarn, Asmus Konrad Paasch verließ Frau und Kinder vor sieben Jahren und ging zu den Soldaten. Scheidungen wurden - wenn die Suchaktionen erfolglos blieben - ausgesprochen. In manchen Fällen mochte der abgängige Mann auch gestorben sein. Also diente die Scheidungsklage dem Zweck der Todeserklärung und zur Einholung der Erlaubnis zur Wiederverheiratung. Hinwiederum gab es auch einen Fall²², in dem der Totgeglaubte wieder erschien und die verlassene Frau, die in bestem Glauben eine neue Ehe eingegangen war, zur Bigamistin wurde.

Auch Frauen verschwanden. Der Sog der großen Stadt Hamburg zog sie an. Als junges unerfahrenes Mädchen bezeichnete der Träger Johann Heinrich Stuhr seine 18jährige Frau, die nach neunmonatiger Ehe an die Elbe entwich, nachdem sie sich mit Soldaten herumgetrieben, das Haus vor ihm verschlossen und ihm kein Mittagessen bereitet hatte. Böswilliges Verlassen - ein typischer Scheidungsgrund für die Unterschichtenehe.

Viel „schmutzige Wäsche“ wurde gewaschen in den Scheidungsprozessen, in denen es um den Vorwurf des Ehebruchs ging. Steuermann Jochim Hinrich Hanraht bezeichnete seine Frau als Säuerin, weist nach, daß sie außer der Ehe ein Kind geboren hat, im letzten Jahr mit einem Matrosen durchgegangen ist, auch Engländer und Dänen zu sich genommen, sich in der unzüchtigsten Stellung gezeigt und sie zur Unzucht aufgefordert hat. Ihren Vorwurf, er selbst habe Geld für ihren Umgang mit fremden Mannspersonen genommen, wies er von sich. Die Scheidung wird ausgesprochen, - ergänzt mit dem Votum: es wäre zu wünschen, daß die Ehebrecherin dem weltlichen Gericht zur Bestrafung übergeben werden könnte. Jedenfalls sollte ihr die Erlaubnis zur Wiederverheiratung versagt werden.

Im Falle des Kupferschmiedes Johann Andreas Ide und seiner Frau, einer Goldschmiedemeisterstochter, stellte sich heraus, daß er mit dem Dienstmädchen Ehebruch begangen hatte, aber auch sie hat er in flagranti ertappt. In seinem Votum befürchtet Pastor Becker den Autoritätsverlust des Gerichts in dieser Zeit, die anscheinend aus den Fugen zu geraten droht: „Beide Eheleute sind offenbar des Ehebruchs überwiesen. Findet dafür keine Strafe statt? Oder wäre es wenigstens nicht der Würde des Konsistorialgerichts angemessen, wenn im Dekret den beiden Eheleuten ihr höchst anstößiges und lasterhaftes Leben nachdrücklich verwiesen würde?“ - Mietkutscher Hinrich Dietrich Schröder verklagte seine Ehefrau, war aber auch selbst kein unbeschriebenes Blatt. Die Klägerin warf ihm Müßiggang vor, in sieben Jahren habe er acht Pferde in Trunkenheit totgejagt, die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung verkauft. Der Beklagte warf seiner Frau Ehebruch mit einem

22) Christopher See./, Dorothea Elisabeth See, geb. Duve 1803.

Werbeoffizier vor, für den sie wusch. Sie verhöhnte ihn dagegen fast selbstbewußt: „Und dies habe ihren Ehemann in einem Alter von 60 Jahren zur Torheit bewegt, auf Scheidung zu klagen!?“

In einem Alter, „in dem Ausschweifungen der Liebe keine Nachsicht verdienen“, trieb der wohl situierte Tischlermeister und Älteste im Lübecker Tischleramt Heinssen Unzucht mit der in seinem Dienst stehenden Hausangestellten. 32 Jahre lang war er verheiratet. Die Ehefrau hatte Angst um ihr Eingebrochenes. Sie führte die Kasse im Geschäft, sie steckte den Schlüssel zur Stube ein, wenn sie wegging. Er mußte am Gesellentisch in der Diele essen. In diesem Fall kam es zur Versöhnung. Die Frau erhielt die Disposition für ihr Vermögen, er bekam ein wöchentliches Taschengeld und versprach der Tochter eine Aussteuer. Also: ein Arrangement zugunsten der Frau oder besser zugunsten des „staatstragenden“ Tischleramtes, - die Ehe hier als „Eckpfeiler des gesellschaftlichen Ordnungsgefüges“²³.

Die Durchsicht der Akten zeigt, daß der Ehebruchsvorwurf der Frau gegenüber ihrem Mann allein nicht genügte. Es mußte noch Erschwerendes hinzukommen. So im Fall Musäus. Der Gastwirt Hans Ludwig Viktor Musäus, zuerst Inhaber eines Gasthauses am Koberg, dann der „Stadt Hannover“ in der Ägidienstraße, hatte unzüchtigen Umgang mit dem Dienstmädchen. Als die Ehefrau es aus dem Dienst jagte, holte er es zurück, obwohl es sich über die Dienstherrin lustigmachte und sich über ihre Autorität erhob. Die klagende Ehefrau dagegen sollte sich mit den Gästen abgeben haben. Syndikus Dreyer sieht nach Abzug der „vielen allotria“ - der Wirt hatte sich selbst sehr wortgewandt verteidigt - den Tatbestand des Ehebruchs - allerdings bei beiden - für gegeben an. Zugleich stellte er fest, daß das Dienstmädchen die Wirtin „zur Subalternen“ machen wollte. Daher habe die Ehefrau mit Recht das Haus verlassen, und die Scheidung wurde ausgesprochen.

Anna Katharina Sommer trug das meiste zum Lebensunterhalt in der Band- und Wollhandlung ihres Mannes bei. Er hatte das Budenmädchen, also die Verkäuferin auf dem Markt, geschwängert. Der beklagte Ehemann drehte, wie so häufig, den Spieß um und bezichtigte seine Ehefrau des zu intimen Umgangs mit einem gemeinsamen Freund.

Hinrich Rehwohlt, ein Knopfmacher, klagte gegen seine Frau, die sich in stetem Müßiggange befinde, während er sie doch für das Gewerbe brauche. So nahm er die Tochter eines Freundes ins Haus, schrieb ihr Briefe (den Akten beigelegt), denen man - so der gegnerische Rechtsanwalt - auch „ohne psychologischen Scharfsinn... wegen ihres girrenden Tons“ ihren verliebten Charakter ansehen konnte. Die Ehefrau (66, der Mann 40) möchte nicht in

23) Blasius, wie Anm. 7, S.340.

eine Scheidung willigen, da es in Lübeck über 500 Witwen in den Handwerksämtern gäbe. Die Ehemänner aller dieser könnten auf den Gedanken kommen, ihre bejahrten Frauen mit jüngeren Mädchen zu vertauschen. Ähnlich der Fall der Tuchbereiterwitwe und Meisterstochter Maria Elisabeth Zernitz gegen ihren Ehemann, der vor der Heirat neun Jahre lang im Hause gearbeitet hatte. Nach dem Tod ihrer Eltern hatte er sie vor acht Jahren geheiratet, bekam Haus, Hof und Wandbereiteramt. Er hat fleißig gearbeitet, sie hat fleißig geholfen, nun sind die Jahre hingegangen, „wir sind älter und grämlicher geworden, unsere Schwächen haben zugenommen“. Der Mann gab zu, daß er die Frau schlug, weil sie so eifersüchtig war. Er ist 39, sie 51. Sie möchte nur Disziplinierung des Mannes durch das Gericht, keine Scheidung. Denn in diesem Fall hätten alle Witwen, die junge Gesellen heirateten, im Höchsthfall noch ein Jahr in ihrem Haus zu wohnen.

Allein in mindesten 15 Ehescheidungsklagen ging es um Saevitien, d.h. Gewalt in der Ehe, die hier nicht auszubreiten sind, nur zur Illustration der Vorstellungswelt der Kontrahenten zumindest einige. Die Frau des Johann Jakob Boye, ursprünglich Tabakspinner, dann Wirt im „Blauen Turm“, jetzt „Stadt Braunschweig“ warf ihrem Ehemann vor, er wirtschaftete schlecht, er habe ihr Eingebrahtes verschleudert, er habe sie mit Schmähdreden überschüttet, sie blau geschlagen, ihre Schlüssel weggenommen, habe gedroht, sie aufzuhängen, sie in ihrem Bett anzuzünden, alles in Gegenwart des elfjährigen Sohnes. Er begründete sein Benehmen durch ihre „zuchtwidrigen Caressen“ mit Gästen, sie dagegen: Wie soll man eine erträgliche Ehe führen? Denn „ein eifersüchtiger Ehemann gehört zu den allerunerträglichsten Menschen, die die Erde trägt“. Saevitien und schlechte Lebensart genügten hier nicht zu Scheidung. Der Ehemann mußte auch die eheliche Treue verletzt haben. - Der Aalräucher Johann Gottfried Diekhoff hatte der Ehefrau nach dem Leben getrachtet, - Scheidung. Der Schiffer Diederichsen schlug seine Frau nach fünfwöchiger Ehe mit Fäusten ins Gesicht, verrenkte ihr den Arm, als sie sich seinen Liebkosungen entzog. Er, ein Witwer, hatte sie nach eigener Aussage nur seiner Kinder aus erster Ehe wegen geheiratet, - Ergebnis: Trennung von Tisch und Bett, ohne Alimente, da sie sich - noch jung - selbst ernähren könnte. - Der Brauer Johann Friedrich Egge hatte seine Frau in einjähriger Ehe vor die Brust gestoßen, sie an den Haaren gezaust, sie geohrfeigt, da sie ihre häuslichen Pflichten versäumte, aus der „Neigung, eine Dame zu spielen“ und wegen „ihres eingebildeten Modebedürfnisses“.

Obwohl er - ganz unzulässig - so das Konsistorialgericht - vom Einkommen seiner Ehefrau lebte - sie betrieb eine Mädchenschule und stellte Handarbeiten her - mißhandelte Johann Schmidt, ursprünglich willens, einen Handel zu etablieren (hatte aber noch keinen Schilling verdient) seine Frau nach knapp einjähriger Ehe. Er verkaufte die Arbeiten seiner Frau, versetzte die

Hochzeitsgeschenke, schlug Fenster ein, warf Geschirr und brennende Kerzen durchs Zimmer, in dem die Kinder lernen sollten. Das Konsistorialgericht entschied auf Trennung von Tisch und Bett, zur Abschreckung und damit der Mann vielleicht doch noch ein Gewerbe ergriffe. Denn „so sehr die Klägerin Mitleiden verdient, an einen solchen Mann geraten zu sein, so hat doch sie offenbar sehr unbesonnen dabei gehandelt“. Das Konsistorialgericht sah die Ehe als „politisch gewünschte Normalinstitution“²⁴. - Anna Maria Weidel wurde nach dreieinhalb Jahren Trennung von Tisch und Bett von ihrem Ehemann, dem Konstabel Weidel, wegen Saevitien geschieden. Er schlug ihr mit dem Hammer auf die Schulter, verwundete sie mit dem Messer. Sie durfte eine neue Ehe eingehen. Und auch endlich der umgekehrte Fall: Der Malermeister Peter Hinrich Wundemann klagte gegen seine Frau, da sie seine Autorität bei den Lehrburschen untergrübe, den Arzt vertreibe, wenn er krank sei, ihm in der Küche mit einem hölzernen Löffel ins Gesicht geschlagen habe, als er in die Töpfe guckte.

Eine sehr unglückliche Ehe führten der äußerst wohlhabende Kaufmann Justus Albert Hamer und seine Frau Anna Engel Charlotte, geb. Binder, Tochter übrigens eines Ratsherrn (6 Jahre verheiratet). Die Untersuchung des Gerichts ergab: „Sie ist sehr schwach an Verstandeskräften, würde aber durch sanfte, zweckmäßige Leitung eines gutgesinnten Mannes auch eine gute Gattin und Hausfrau sein“. Friedrich Schlegels Utopie von sanfter Männlichkeit²⁵ scheint bei der Argumentation Pate gestanden zu haben. Hier - so das Gericht - sei die Ehefrau aber der Erbitterung des Mannes ausgeliefert. „Bösartige, wenn nicht schauerhafte Entschlüsse sind zu befürchten“. Schon jetzt habe er außerordentlich gelärmt, sie ein Aas gescholten, mit Füßen gestoßen, angespien. Ihre Ängstlichkeit und Schüchternheit aufgrund seiner Härte habe sie zu einem Selbstmordversuch getrieben. Dagegen vermochten auch die Argumente des Anwalts des Mannes nichts, dieser sei jetzt schon dem Wahnsinn näher als die Klägerin.

Ganz besonders zeigt sich der Zeitgeist aber in dem Prozeß Kahl, auf den hier als letzten noch kurz eingegangen werden soll. Es handelt sich um einen sehr umfangreichen Schriftwechsel, der sich - sogar mit einer Aktenversendung an die juristische Fakultät der Universität Kiel - um die Frage drehte, ob bei einer Scheidung der Ehemann im Besitz des Brautschatzes und des Eingebachten der Frau bliebe, wie es üblich war. Im Juli 1795 hatte der junge Kaufmann Johann Peter Kahl die reiche Kaufmannstochter Katharina Mar-

24) *Blasius*, wie Anm. 7, S. 355.

25) Anne-Charlott *Trepp*. Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840. Göttingen 1996, S. 60.

garete Käselau geheiratet, die 6000 Reichstaler Mitgift²⁶ und einen umfangreichen Trousseau in die Ehe gebracht hatte. Allerdings störte schon bald die Freundschaft des Petripastors und Beichtvaters Johann Gerhard Köppen²⁷ mit der jungen Frau den ehelichen Frieden, obwohl nach Aussage des Ehemanns keine Eifersucht im Spiel war. „Die Verschiedenheit seiner und seiner Ehefrau Denkungsart bestehe einzig und allein im Hange derselben zur Schwärmerei..., daran könne er, der Ehemann, allerdings kein Gefallen finden, und so habe er ihr gerechte, aber nicht übertriebene beschimpfende Vorwürfe gemacht“. Sie dagegen hielt ihn für einen „Mann der Verstellung und des Mißtrauens, unversöhnlich bei Kleinigkeiten“. Er finde jede Unterhaltung schwärmerisch, sobald dieselbe etwas anderes als Stadtneuigkeiten betreffe. Im Mai 1796 verließ sie das Haus ihres Mannes, um nicht wieder zurückzukehren, nahm einen beträchtlichen Teil ihrer Kleidungsstücke und Toilettesachen mit, ließ später sogar noch das Pianoforte abtransportieren. Das Konsistorialgericht dekretierte im März 1797 Scheidung wegen böswilliger Verlassung bei Verlust des Eingebrachten. Der Prozeß ging dann noch weiter mit Appellation an den Rat usw. Hier interessiert der Scheidungsgrund „Unvereinbarkeit der Charaktere“, der aber dann doch gesetzestreu ersetzt wurde durch „böswillige Verlassung“. Die schwärmerische Begeisterung der jungen Frau für die Denkformen jener Gegenwart waren zeittypisch: Denn die Frauen prägten das Menschenalter von 1790-1820 in besonderer Weise, wenn man z.B. an die Salons von Henriette Herz, von Dorothea Schlözer usw. denkt. Katharina Margarete Kahl vermählte sich 1806 - vielleicht nicht unerwartet - sogar ein zweites Mal; diesmal wohl auf der richtigen Gefühlsebene, nämlich mit dem Sohn des genannten Pastors Köppen, dem späteren Landshuter, dann Erlanger Professor Johann Friedrich Köppen (1775-1848)²⁸, der - wenn auch mehr als Epigone - den philosophischen Visionen eines Friedrich Heinrich Jacobi, seines „zweyten Vaters“, nacheiferte. Es liegt in der Zeit: 1803 heiratete Friedrich Schlegel die intellektuelle und romantisch-sinnliche Dorothea, geschiedene Veit, und Friedrich Wilhelm Joseph Schelling ging ein Jahr später mit Caroline, geschiedener Frau wiederum des Bruders August Wilhelm Schlegel eine neue Ehe ein.

Allein schon am räumlichen Umfang der Archivunterlagen in Lübeck ist ersichtlich, daß seit der zweiten Hälfte des 18. und dann zu Anfang des 19.

26) 1762 versteuerte das Gros (= 46,16 %) der Lübecker 1000-2000 Rt. (Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Die Vermögens- und Berufsstruktur Lübecks im Jahre 1762, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 62, 1982, S. 193)

27) Johann Gerhard Köppen (1743-1813), 1787-1813 Hauptpastor an St. Petri, beliebter Prediger, freie Predigt.

28) Angelika und Jendris *Alwast*, J.C. Koeppen, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 10, 1994, S. 218-220.

Jh.s die Scheidungsprozesse sprunghaft zunehmen, und zwar suchten in den hier betrachteten 41 Prozessen mehr Frauen als Männer, nämlich 25 bzw. 16, in einer Scheidungsklage Zuflucht. Die Ehedauer bis zu Klageerhebung konnte fünf Wochen, ein Jahr oder auch z.B. 32 Jahre währen. Es scheint sich jedoch eine Tendenz zu kurzer Ehedauer abzuzeichnen.

Überblicken wir die Berufe der in Scheidungsprozesse verwickelten Ehemänner zu Anfang des 19. Jh.s, so läßt sich sagen, daß Matrosen (3), Arbeitsleute (auch die sich von diesen abhebenden Träger) (12) und Soldaten (5), bei denen die Frauen mitverdienen mußten, ebenso wie Handwerker (8), Steuerleute(3), Gastwirte (2) und Krämer (2), also die kleinbürgerlichen Schichten, am häufigsten konsistorialgerichtsnotorisch werden (35), weniger dagegen die Kaufleute (4) und Brauer (2).

Die Scheidungsgründe, wie böswilliges Verlassen, sind verständlicherweise in den Kreisen der Matrosen und Soldaten die häufigsten. Ehebruch kommt sowohl in den untersten Schichten, als auch in Handwerker- und Kaufleutenkreisen vor. Saevitien, die Gewalt gegen die Frau bis zur Lebensbedrohung, sind in verschiedenen Schattierungen in allen Schichten zu finden. Dem Mann stand freilich bis zu einem gewissen Grade ein Züchtigungsrecht²⁹ zu. Stehen hinter den Vorwürfen böswilligen Verlassens und des Ehebruchs auch häufig differenziertere Ursachen wie Unvereinbarkeit der Charaktere oder die in den Handwerkerehen³⁰ zu erwartende mangelnde Kompatibilität aufgrund des großen Altersunterschieds zwischen jungem Gesellen und älterer Meisterwitwe, so gilt dies - wie wir gesehen haben - unbedingt auch für die Gewalttätigkeit auslösende Motive.

Wenden wir uns nun dem Konsistorialgericht zu und tun einen Blick auf die Altersstruktur seiner Mitglieder und Anwälte. Der bis 1802 amtierende Vorsitzende, der Syndikus Dr. Dreyer³¹, starb im genannten Jahr mit 79 Jahren. Die Pastoren³² befanden sich 1802 im 6. und 7. Lebensjahrzehnt, der moralisierende Becker erstaunlicherweise erst 38 Jahre alt. Die drei Ratsher-

29) Andreas Roth, Züchtigungsrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, 1998, Sp. 1781 f.

30) Sylvia Möhle, Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840. Frankfurt/M.-New York 1997, S. 70 ff.

31) Ernst Joachim Fürsen, J.C.H. Dreyer, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 5, 1979, S.76-79

32) 1802: Johann Henrich Carstens (1738-1829), Superintendent. - Johann Gerhard Koepen (1743-1813). - Albrecht Wolfgang Nölting (starb 1815 mit 79 Jahren), Gottlieb Arnold Becker (1764-1829). Carl August Schwarz (1740-1800) und Peter Heinrich Petersen (1725-1799) sowie Franz Hermann Bruns (1733-1800) und Johann Hermann Harmsen (1733-1799) waren verstorben.

ren³³ zählten zwischen 40 und etwas über 50 Jahre. Von zehn Rechtsanwältinnen³⁴, deren häufig schwungvolle Schriftsätze die Tatbestände sehr farbig schildern, befanden sich vier in den Zwanzigern, zwei Anfang Dreißig, zwei Anfang Vierzig und nur zwei waren Mitte Sechzig. Nun gab es unter diesen jungen Rechtsgelehrten, die am Anfang ihrer Advokatenlaufbahn in diesen Eheprozessen zugleich mit den Niederungen des menschlichen Lebens in Berührung kamen, zwei der wichtigen Persönlichkeiten, die für die Verbreitung aufklärerischen und romantischen Gedankenguts in ihrer Vaterstadt eintraten: Johann Friedrich Hach³⁵ (1769-1851), seit 1805 Senator, 1820 Oberappellationsgerichtsrat, wesentlich an Tätigkeit und Wirken der Gemeinnützigen Gesellschaft beteiligt, und Carl Georg Curtius³⁶ (1771-1857), seit 1802 erster Syndikus und damit mit 31 Jahren Vorsitzender des Gerichts. Er spielte ebenfalls in der Gemeinnützigen Gesellschaft eine wichtige Rolle. Beide Juristen gehörten dem schöngeistigen Kreis um Christian Adolph Overbeck³⁷, den Syndikus Anton Dietrich Gütschow³⁸, Schmidt von Lübeck³⁹, Karl Rechlin⁴⁰, Charles de Villers, Johann Hinrich Voß und Friedrich Heinrich Jacobi an. C. G. Curtius widmete - gemeinsam mit Karl Rechlin - dem Dichturfürsten Schiller 1792 ein selbstverfaßtes Drama „Demetrius“ und trat mit ihm in einen - wenn auch kurzen - Briefwechsel.

Der Zeitgeist machte also keinen Bogen um die freie Reichsstadt. Und so erklärte sich das hier ausführlich zitierte Votum des Syndikus Curtius im Eheprozeß Seydel. Der Ehemann hatte das Kind der Frau, das er nicht als seines anerkannte, weggegeben, wodurch die Unverträglichkeit der Eheleute und seine schlechte Behandlung der Ehefrau begründet war. Sie wünschte Trennung von Tisch und Bett, er Scheidung, obwohl kein Grund dazu vorlag,

33) Johann Matthäus Tesdorpf (1749-1824). -Stephan Hinrich Behncke (1747-1824), - Friedrich Nölting (1759-1826).

34) Christian Nicolaus Carsten, geb. 1736, Philipp Baumgarten, geb. 1775, August Johann Siedenburg, geb. 1737, Carl Georg Curtius, geb. 1771, Johann Friedrich Hach, geb. 1769, Adolph Hinrich Voeg, geb. 1766, Bernhard Hinrich Frister, geb. 1778, Gotthard Hinrich Meyersiek, geb. 1779, Christian Heinrich Kindler, geb. 1762, Paul Christian Lembke, geb. 1760.

35) Antjekathrin *Graßmann*, J.F. Hach, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 10,1994, S. 150-154.

36) Alken *Bruns*, C.G. Curtius, in: ebd. S.69-73.

37) Fritz *Luchmann*, C.A. Overbeck, in: ebd. S.283-288.

38) Friedrich *Bruns*, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 29, 1938, S. 116.

39) Alken *Bruns*, Georg Philipp Schmidt (gen. von Lübeck) (1766-1849), in: ebd. Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, 1985, S. 279-281.

40) Alken *Bruns*, J.C. Rechlin (1769-1796), in: ebd. 10,1994, S. 302 f.

„außer - so Curtius⁴¹ - man wolle Haß und Unverträglichkeit dafür gelten lassen“, da „nach protestantischem Kirchenrecht und den unter den Rechtslehrern geltenden Meinungen auch allgemeinere Ursachen als Ehebruch, böslisches Verlassen, nämlich alle diejenigen, welche den Zweck der Ehe hindern, insbes. Unversöhnlichkeit und ein solches unglückliches Verhältnis, wodurch Vertrauen, Liebe und Eintracht zwischen den Eheleuten unwiederbringlich gestört sind, die gänzliche Scheidung bewirken können“. Dagegen wandte Becker ein, der die Scheidung ablehnte: „Die Rechtslehrer behaupten freilich, die gegenseitige Erbitterung und Unversöhnlichkeit sei hinreichender Grund zur Ehescheidung. Er wage es nicht, ihren Behauptungen zu widersprechen, allein es schiene ihm doch bedenklich, denn, „wenn sich zwei Personen zu einem so wichtigen Bunde, wie die Ehe es ist, entschließen, so setzt das Gesetz voraus, daß beide einander kennen und nicht unüberlegt diesen wichtigen Schritt tun. Geschieht es bei dem Allen, so müssen sie die Folgen ihres Leichtsinns tragen und so gut wie möglich miteinander leben. Haß und Widerwillen, besonders, wenn er einseitig ist, werden auch, wie ich besorge, oft nur vorgewendet, um von einer Verbindung sich loszumachen, die ihre ursprünglichen Reize verloren hat und statt derselben eine andere anzuknüpfen...“.

Fazit:

Auf Grund dieser verschiedenen Standpunkte kamen Vota des Konsistorialgerichtes zustande, die sich nicht unbedingt an einem unerschütterlichen Moralkodex orientierten, sondern allmähliche Anpassung an den Zeitgeist zeigten. Dabei war es den meisten der Juristen wohl eher als den Kirchenmännern des Konsistorialgerichts allmählich bewußt geworden, daß die sich abzeichnenden Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation der Stadt ihre Auswirkungen zeigten und nicht nur in frommem Sinne allein die zerstörerische Macht der Leidenschaft und das individuelle Versagen der Eheleute die Gründe für Zerrüttung des Lebensbundes waren und als Zeichen einer erschreckend um sich greifenden Sittenverderbnis zu werten waren. Der kirchliche Einfluß wurde um 1800 ohnehin in Lübeck zurückgedrängt⁴².

Die Urteilsbegründungen kalkultierten zwar die wirtschaftliche Situation und die soziale Zugehörigkeit der Parteien ein (denken wir an die Handwerkererehen), aber auch unversöhnlicher Haß und die Endgültigkeit der Neuorientierung der Eheleute, ja auch die Unvereinbarkeit ihrer Charaktere, muß-

41) So in seinem Votum in den Prozeßakten.

42) *Kopitzsch*, wie Anm 4, S. 507. Zwischen 1790 und 1805 wurden 19 Gottesdienste abgeschafft, die Zahl der kirchlichen Feiertage sank von 19 auf 12.

ten wohl oder übel berücksichtigt werden. Während man auf der Seite der Pastoren einen Autoritätsverlust des Konsistorialgerichts befürchtete, begrüßte der Jurist Johann Friedrich Hach 1823 in einem von ihm verfaßten Bericht⁴³ ausdrücklich die Aufhebung des Gerichts 1814 als langersehnten Fortschritt für das lübeckische Gemeinwesen.

Das anfangs gezeichnete spitzweghafte Bild Lübecks von Pastor Zietz bedarf also der Revision. Wir befinden uns in einer Umbruchszeit, denn auch in Lübeck bestand für die Frauen durch die Erhebung einer Scheidungsklage eine Chance, der Willkür in der Geschlechterbeziehung zumindest teilweise entgegenzutreten. Wie wir gesehen haben, erhoben auch in der Mehrzahl Frauen Klage auf Trennung, Scheidung oder zumindest Disziplinierung des Ehemanns. Die Möglichkeit, durch eigener Hände Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen, bot eine Alternative zum bisher nur durch eine Ehe gegebenen wirtschaftlichen Auskommen. Ein gesteigertes Selbstbewußtsein der Frau mag damit einhergegangen sein. So verzichtete manche auch auf die bei der Trennung von Tisch und Bett üblichen Alimente. Dennoch wird in kleinbürgerlichen und niederen Bevölkerungskreisen die Ehe in den allermeisten Fällen noch immer die normale Lebens- und Versorgungsgrundlage gewesen sein. Im gehobenen bürgerlichen Milieu konnte man sich eher den Luxus der Empfindsamkeit leisten.

Der erfolgreiche Versuch, den Zwiespalt: hie wirtschaftliche Sicherheit und Konservierung der staatstragenden Ordnung, hie Berücksichtigung des gewandelten gefühlbetonten Innenlebens, pragmatisch zu lösen, zeichnete Lübeck, aber vielleicht auch die größeren Reichsstädte allgemein, aus. So mag der programmatische Titel dieser Skizze berechtigt sein.

Lübeck wird charakterisiert durch seine Überschaubarkeit, sein relativ statisches Sozialgefüge und das wirtschaftliche Schwergewicht des kaufmännischen Elements. Ein Vergleich mit Hamburg und Bremen auf dem Gebiet der Ehesachen steht noch aus, ebenso mit Nürnberg⁴⁴, wo man 1803 das Scheidungsrecht modernisierte. Wie an der Pegnitz war man auch an der Trave als freie Reichsstadt nicht eingebunden in zentralistische Vorschriften eines größeren Territoriums, hat aber dennoch teil an den Zeitströmungen der Aufklärung und der Romantik. Lübeck eignet sich hervorragend als „Präparat“ zur Untersuchung, kann der Historiker doch alle Beteiligten fast bis in ihre Seelregungen identifizieren.

43) Zwischen Aufklärung, Revolution und Biedermeier. Zwei Zeitbetrachtungen über Lübecks Lage und Verfassung von Anton Diedrich Gütschow (1793) und Johann Friedrich Hach (1823), in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 40, 1960, S. 80.

44) Eines hochlöblichen Raths der Kaiserlichen freien Reichsstadt Nürnberg Verordnung die Ehescheidungen betreffend. Nürnberg 1803, hier §§ 4, 28 und 44.

Thomas Schwark⁴⁵ und Otto Ulbricht⁴⁶ waren bisher die einzigen, die mit kurzem Hinweis bzw. längeren Zitaten auf Scheidungsakten zu Soldatenehen in Lübeck hingewiesen haben. Die Untersuchungen von Rainer Beck⁴⁷ für das ländliche Bayern, Rebekka Habermas⁴⁸ für Frankfurt, David Warren Sabean⁴⁹ für Neckarhausen, Sylvia Möhle⁵⁰ für Göttingen und Roderick Phillips⁵¹ für Rouen eignen sich nicht zu direkten Vergleichen, und die Arbeit von Anne-Charlott Trepp⁵² zum gehobenen Hamburger Bürgertum trifft nur einen Teil der hier in Lübeck untersuchten Fälle.

Die Qualität der Lübecker Quellenaussagen erlaubt sehr gut den modernen mikrogeschichtlichen Blick. Sie liefern den von Otto Ulbricht geforderten „Stallgeruch der Archive“⁵³ und damit hier auch die notwendige Lebendigkeit und Farbigkeit, die für unser Thema, eines der aussagekräftigsten für die Geschichte der Familie, unabdingbar ist.

Nicht eingegangen wurde auf die wichtige Rolle der Angehörigen, auf die Neugier und Meinung der Öffentlichkeit und vor allem auf die Kinder, die eigentlich zur Verfügungsmasse gehörten. Normalerweise blieben sie beim Vater, außer natürlich Brustkinder. Dem Vater war es um die Kinder zu tun, um Alimente zu sparen, er hatte für Ausbildung zu zahlen, die Mutter mußte sie in bestimmtem Alter zurückgeben. Auch die Fragen zur Alimentierung und die Kontroverse, ob Wiederverheiratung oder nicht, konnten hier nicht behandelt werden. Von einer Diskriminierung der geschiedenen Frau, läßt sich - jedenfalls aus den Konsistorialgerichtsakten direkt - nichts ablesen, ihre schwierige wirtschaftliche Lage allerdings ahnen.

45) Thomas Schwark, Lübecks Stadtmilitär im 17. und 18. Jh. Untersuchungen zur Sozialgeschichte einer reichsstädtischen Berufsgruppe. Lübeck 1990, S. 255 f.

46) Otto Ulbricht, Ehekonflikte im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein 1650-1800, in: Rundbrief des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 68, 1996, S. 12-38.

47) Rainer Beck, Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: Richard von Dülmen (Hg.), Dynamik und Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV. Frankfurt/M. 1992, S. 137-212.

48) Rebekka Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: ebd., S. 109-136.

49) David Warren Sabean, Property, Production and Family in Neckarhausen 1700-1870 (=Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology 73). Cambridge 1990.

50) Möhle, wie Anm. 30.

51) Roderick Phillips, Putting Asunder. A History of Divorce in Western Society. Cambridge 1998.

52) Trepp, wie Anm. 25.

53) Ulbricht, wie Anm. 46, S. 15.

Lassen Sie mich mit einem Ausblick schließen:

Im Laufe des 19. Jh.s wurde Lübeck, bis 1867 noch völlig souverän, dann in den norddeutschen Bund und das Deutsche Reich aufgenommen und mehr und mehr eingebunden in die allgemeine Entwicklung des Scheidungsrechts mit seinen Veränderungen 1875 bis hin zum BGB 1900⁵⁴, das eine bewußte rechtliche Beschränkung der Ehescheidung kodifizierte, eine Verengung im Widerstreit zu den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen im Gefolge von Industrialisierung und zunehmender Mobilität der Menschen und dem damit einhergehenden Rückgang der Kirchlichkeit. Und so lassen sich aus den sozialkonservativen familienrechtlichen Bestimmungen, seien sie angepaßter oder disziplinierender Form, Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Situation auch in Lübeck ziehen. Dabei kommt uns eine Interpretation aus Dichtermund⁵⁵ zur Hilfe: Die Scheidung von dem Betrüger Grünlich genießt Tony Buddenbrook gleichsam noch, denn „emsig und stolz schrieb sie in die Familienbibel unter die Zeilen, die sie vor vier Jahren hinter ihren Namen gesetzt: 'Diese Ehe ward 1850 im Februar rechtskräftig wieder aufgelöst'“. Für ihren Lebensgang endgültig war die Scheidung von Herrn Permaneder. Hier galt es nun auch, sich an die Sachlage zu gewöhnen: „Sie tat es mit Tapferkeit, sie überhörte mit unberührbarer Würde die wunderbar hämischen kleinen Pointen der Damen Buddenbrook, sie übersah auf der Straße mit unausprechlicher Kälte die Köpfe Hagenströms und Möllendorps, die ihr begegneten, und sie verzichtete gänzlich auf das gesellschaftliche Leben...“. Vielleicht werden wir durch diese so treffende literarische Bearbeitung dieses Themas in eine zeitlose Allgemeingültigkeit geführt, um die es dem Historiker doch immer gehen sollte.

54) *Blasius*, wie Anm. 7, S. 345 und 359.

55) *Thomas Mann*, Gesammelte Werke in 13 Bänden Band 1, Frankfurt/M. 1990, Buddenbrooks, S.235 und 394.

Verzeichnis der Prozesse

Kläger, Beruf	Beklagte, Beruf	Prozeß- beginn
Berg, Maria Elis. geb. Specht	Berg, Jochim Matrose	1801
Boye, Cath. Magd. geb. Heynatz	Boy, Joh. Jacob Tabakspinner	1801
Brandt, Anna Marg.	Brandt, Conr. Christopher Schmiedegesell	1804
Busekist, Joh. Christian Holzsetzer	Busekist, Agnetta Elis.	1801
Dieckhoff, Anna Dorothea geb. Sander	Dieckhoff, Joh. Gottfr. Aalräucher	1803
Diederichsen, Maria Elis. geb. Friedrichsen	Diederichsen, Joh. Barth. Steuermann	1802
EGge, Cath. Elis. geb. Russau	EGge, Joh. Friedr. Braucher	1798
Franck, Anna Elis. geb. Gerdes	Frank, Joh. Gabriel Kleinschmied	1805
Friedrichsen, Wilh. Christian Zimmergesell	Friedrichsen, Cath. Rosina geb. Fuhrmann	1805
Hamer, Anna Engel Charl.	Hamer, Justus Albert Kaufmann	1803
Hanrath, Jochim Hinr. Steuermann	Hanrath, Anna Elis. geb. Krohn	1805
Hansen, Joh. Detlev Musketier	Hansen, Anna Marg. geb. Schweder	1803
Heinssen, Sara Elis. geb. Bock	Heinssen, Jacob Hinr. Tischlerältester	1802
Hemprich, Marg. Sophia geb. Flindt	Hemprich, Christian Hinr. Steuermann, Lehrer	1803
Hoefft, Anna Dorothea	Hoefft, Joh. Hinr. Braucher	1803
Ide, Maria Christina	Ide, Joh. Andr. Kupferschmied	1801

Kläger, Beruf	Beklagte, Beruf	Prozeß- beginn
Kahl, Joh. Peter Kaufmann	Kahl, Cath. Marg. geb. Käselau	1796
Klüssmann, Nik. Joach. Brettsäger	Klüssmann, Cath. Marg. geb. Techau	1804
Koch, Anna Elsabe	Koch, Daniel Christoph Travenfahrer	1804
Lübcke, Mar. Agneta geb. Wiggers	Lübcke, Wilh. Christoph Travenfahrer	1803
Lütjohann, Hinr. Handlanger	Lütjohann, Mar. Cath. Elis.	1804
Lüttmann, Joh. Detlev Lattenschläger	Lüttmann, Martha Magd. Elis. geb. Möller	1798
Musäus, Cath. Elsab. geb. Buck	Musäus, Hans Ludwig Victor Wirt	1801
Olrog, Anna Elis. geb. Jürgensen	Olrog, Christoffer Mathias Krämer	1804
Paasch, Anna Marg. geb. Dieckmann	Paasch, Asmus Conrad Musketier	1803
Petersen, Elis. Friederica geb. Harnack	Petersen, Joh. Detlev Soldat	1804
Rehwoldt, Joh. Hinr. Knopfmacher	Rehwoldt, Agneta Mar.	1799
Röder, Hans Peterson Musketier	Röder, Maria	1802
Schmidt, Wilhelmine geb. Umhalt	Schmidt, Joh. J. Kaufmann	1805
Schröder, Hinr. Diedr. Arbeiter, Matrose, Mietkutscher	Anna Elis.	1804
Schultz, Cath. Elis. geb. Beck	Schultz, Hinr. Arbeitsmann	1804
See, Christopher Tagelöhner	See, Dorothea Elisab. geb. Duve	1803
Sommer, Anna Cath.	Sommer, Jochim Hinr. Band- und Wollhandlung	1805

Kläger, Beruf	Beklagte, Beruf	Prozeß- beginn
Seydel, Marg. Henrietta	Seydel, Maxim. Theodor Kaufmann	1803
Stuhr, Joh. Hinr. Träger	Stuhr, Sophia geb. Bidermann	1801
Wagner, Anna Elsabe	Wagner, Joh. Hinr. Matrose	1804
Weidel, Anna Maria	Weidel, Jochim Wilh. Konstabel	1803
Wundemann, Peter Hinr. Malermeister	Wundemann, Marg. Elis. geb. Dechau	1803
Zarnikau, Zacharias Christoph Arbeitsmann	Zarnikau, Marg. Friederica	1803
Zerbst, Jochim Herm. Handlanger	Zerbst, Anna Maria, geb. Diedrichsen	1804
Zernitz, Maria Elisab. geb. Groß	Zernitz, Joh. Dieder. Wandbereiter	1803

15. Bericht der Lübecker Archäologie für das Jahr 1999/2000

Ingrid Schalies

Der in diesem Bande erscheinende Bericht des Bereichs Archäologie der Hansestadt Lübeck informiert über die Tätigkeiten des Bereichs im Zeitraum vom 1. Juni 1999 bis zum 30. April 2000.

I. Personalia

Die personelle Grundausrüstung des Bereiches besteht nach wie vor aus nur sieben fest angestellten Mitarbeitern (6,5 Planstellen). Im Oktober 1999 wurde der Grabungstechniker Ernst-Otto Esau in den vorzeitigen Ruhestand verabschiedet. Diese Stelle soll jedoch noch im Laufe des Jahres 2000 neu besetzt werden.

Große Bedeutung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben kommt daher nach wie vor den Finanzierungen und Förderungen durch außerstädtische Institutionen zu. Besonders hervorzuheben ist die nun schon etliche Jahre währende finanzielle Unterstützung seitens des Bundesministeriums des Inneren für Rettungsgrabungen in der Innenstadt Lübecks, durch die drei Mitarbeiter zusätzlich beschäftigt werden können. Hinzu kommen projektbezogene Zuwendungen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Bonn, für die durch den Neubau der Kunsthalle ausgelösten archäologischen Untersuchungen auf dem Gelände des St. Annen-Klosters und für die im Sommer 1999 durchgeführten Ausgrabungen in Alt Lübeck.

Auch private Investoren konnten dafür gewonnen werden, durch Baumaßnahmen veranlaßte archäologische Untersuchungen finanziell zu unterstützen. Dies betrifft zum einen die Ausgrabungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Erweiterungsbaus für das Marien-Krankenhaus durchzuführen waren, zum anderen jene im Gebäudekomplex Breite Straße 83-87 (Dresdner Bank). Außerdem finanziert das Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) nach wie vor die Stelle eines Magazinarbeiters.

Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang auch die seit 1977 durchgeführten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Bereichs Archäologie, die seit dem 30.11.1997 von der „Gemeinnützigen Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH in der Hansestadt Lübeck“ getragen werden. So sind nach wie vor für die „Sicherung von Bodendenkmälern und Rettungsgrabungen in der Innenstadt und in den Gemarkungen“ 14 Mitarbeiter tätig, weitere 12 Personen sind bei „Rettungsgrabungen, Durchführung von

Notbergungen und baubegleitenden Beobachtungen und Dokumentationen" beschäftigt. Weitere 12 Mitarbeiter führen die baubegleitenden archäologischen Untersuchungen auf der Trasse der Autobahn 20 durch. Und auch für die Bibliothek des Bereichs konnte zur „Erstellung eines Verfasser- und Sachkataloges für die Stadtarchäologie in Lübeck sowie im Nord- und Ostseeraum" erneut 1 Stelle geschaffen werden. Insgesamt umfaßt der Mitarbeiterstab des Bereichs Archäologie damit zur Zeit mehr als 50 Personen.

II. Grabungen

Gemäß der Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt" der Hansestadt Lübeck sind jegliche Bodeneingriffe vom Bereich Archäologie zu genehmigen. Darunter befinden sich sowohl große Baustellen wie z. B. die Kanalisationserneuerung in der Mühlenstraße, der „Aegidienhof" oder das „St. Annen-Kloster" (siehe unten) als auch Tagesbaustellen (z. B. Hausanschlüsse für Gas- oder Wasserleitungen). Im Berichtszeitraum ergaben sich aus Bauvorhaben allein im Innenstadtbereich ca. 70 Baustellen mit Bodeneingriffen, von denen die wichtigsten in der Abbildung 1 kartiert sind.

Breite Straße 83-87 (Dresdner Bank)

Im Frühsommer des vergangenen Jahres wurden im Gebäudekomplex Breite Straße 83-87 im Zuge umfangreicher Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchgeführt. Zuvor mit dem Bauherrn geführte Gespräche hatten zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß dieser bereit war, für 4,5 Monate eine Wissenschaftlerstelle zu finanzieren, so daß nicht nur die Ausgrabung, sondern die Auswertung der Grabungsergebnisse gesichert werden konnten.¹ Der Gebäudekomplex liegt an der Ecke von Breiter und Huxstraße direkt gegenüber dem Lübecker Rathaus und in unmittelbarer Nähe zum Markt. Er erstreckt sich über die Grundstücke Breite Straße 83, 85 und 87 sowie Huxstraße 1-9, überdeckt also insgesamt 8 ehemals selbständige Parzellen. Besonders die im vergangenen Jahrhundert durchgeführten Baumaßnahmen haben zu einem fast vollständigen Verlust der im Ursprung mittelalterlichen Bebauung geführt. Lediglich in den Kellerbereichen blieben von der alten Bausubstanz die Umfassungs- sowie zwei Innenmauern erhalten.

Die Breite Straße bestand als Teil einer Fernhandelsroute, die von Bardowick nach Alt Lübeck und Oldenburg in Holstein führte, sehr wahrscheinlich

1) Sowohl die archäologische Untersuchung als auch die wissenschaftliche Aufarbeitung wurden von Ulrich Drenkhahn M.A. durchgeführt.

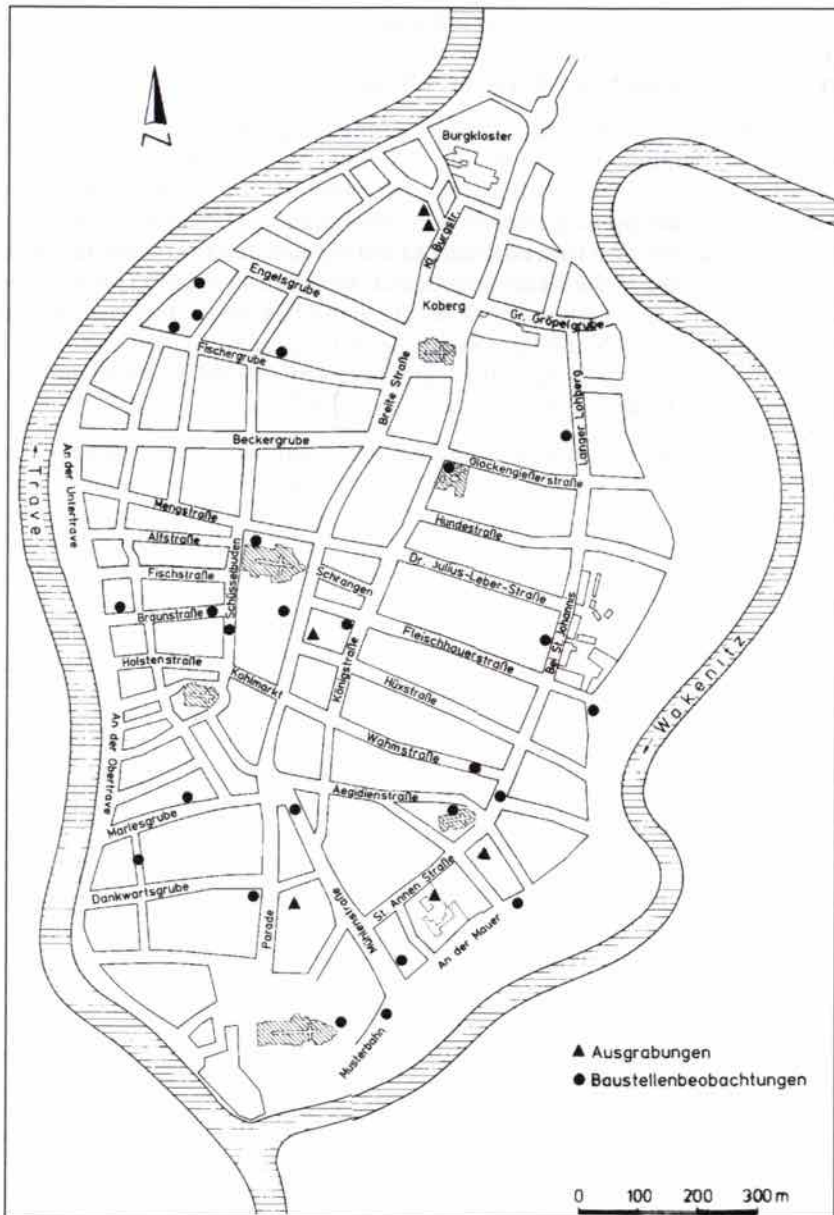


Abb. 1: Plan der Lübecker Innenstadt mit Lage der im Berichtszeitraum 1999/2000 durchgeführten Ausgrabungen und wichtigsten Notbergungen.

bereits vor der deutschen Stadtgründung von 1143.² Die Huxstraße zweigt von der Breiten Straße nach Osten ab und ist eine der ältesten Straßen, die vom Markt aus in Richtung Wakenitz führen.³

Trotz räumlich beschränkter Untersuchungsmöglichkeiten erbrachte diese Ausgrabung Befunde und Funde, die uns einen ausgezeichneten Einblick in die frühe Geschichte dieses Bereichs der Stadt ermöglichen: Unmittelbar oberhalb spärlicher Spuren einer älteren Bebauung - erfaßt wurden zwei Pfo-stengruben - wurden im rückwärtigen Kellerbereich des Eckgebäudes Nr. 87 die Überreste eines in die Erde eingetieften Holzhauses erfaßt. Das nahe der Huxstraße errichtete Gebäude erstreckte sich über eine Länge von 3,90 m, seine Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung betrug mehr als 2,30 m. Genauer läßt sich seine Größe deswegen nicht angeben, weil sowohl die Nord- als auch die Südseite des Hauses außerhalb der Grabungsfläche lagen.

Wenngleich die aufgedeckten Reste der Grundswellen wegen ihrer schlechten Erhaltung eine Altersbestimmung mittels Dendrochronologie nicht zuließen, war eine Datierung über zahlreich geborgene Keramikfunde möglich: Das gesamte Material, das unterhalb sowie in den Fußbodenschichten des Hauses gefunden wurde, datiert zweifellos in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.⁴

Etwa 4 m weiter östlich - also die Huxstraße abwärts - wurden dann in einem weiteren Grabungsabschnitt die Überreste eines hölzernen Brunnens angetroffen, dessen mächtige Baugrube allseitig außerhalb der Grabungsfläche lag. Auch hier hatte sich aufgrund des sandigen und trockenen Bodens kaum Holzsubstanz erhalten. Die erfaßten Seitenwände des Brunnens präsentierten sich nur noch als torfige Bänder, die sich allerdings sehr klar von der Füllung der Baugrube absetzten. Bohrungen ergaben, daß die Anlage noch 4 m in den gewachsenen Sand hinabreichte. Die Größe des Brunnens läßt sich mit mindestens 1,10 m auf 1,10 m und maximal 1,60 m x 1,60 m angeben, wobei die Maximalausdehnung sich aus der unmittelbaren Nähe zum Straßenverlauf der Huxstraße ergibt. Diese sogenannten Holzkastenbrunnen

2) Wolfgang *Erdmann*, Fronerei und Fleischmarkt: Archäologische Befunde eines Platzes im Marktviertel des mittelalterlichen Lübeck (Vorbericht I), in: LSAK 3, 1980, S. 112 ff.

3) Rolf *Hammel*, Exkurs I: Räumliche Entwicklung und Berufstopographie Lübecks bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: A. Graßmann (Hrsg.), Lübeckische Geschichte, Lübeck 1988, S. 50-63.

4) Nach Ulrich *Drenkhahn* ist der Anteil der frühdeutschen grauen Irdenware mit mehr als 31 % sehr hoch und in Lübeck typisch für Fundkomplexe des 12. Jahrhunderts. Der erstaunlich hohe Anteil spätslawischer Keramik (mind. 8,4 %) untermauert noch diesen frühen zeitlichen Ansatz. Vgl. zukünftig: Ulrich *Drenkhahn*, Die Keramik der Grabung im Lübecker Kaufleuteviertel, in Vorbereitung für LSAK.

sind schon mehrfach in verschiedenen Bereichen der Stadt entdeckt worden⁵ und offenbar typisch für den Zeitraum von der Stadtgründung bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein.⁶ Sowohl das kleine Holzgebäude als auch der zugehörige Brunnen sind in den Jahren um oder kurz nach 1200 aufgegeben worden. Anschließend wurde scheinbar der ganze Hofbereich planiert.

Wie die nachfolgende Bebauung ausgesehen hat - ob auf die älteste Holzbauphase noch eine weitere folgte oder gleich ein steinernes Gebäude entstand - ist nicht mehr zu klären. Denn spätestens mit der Errichtung der unterkellerten Dielenhäuser am Ende des 13. Jahrhunderts sind deren Überreste komplett beseitigt worden.

Wenn auch etliche Fragen, u. a. bedingt durch die Kleinräumigkeit der Ausgrabung, unbeantwortet bleiben müssen, erbrachte diese Untersuchung doch überraschend aussagekräftige Siedlungsbefunde, die unsere Kenntnisse um die Aufsiedlung des Stadthügels im 12. Jahrhundert erweitern und die bisher vorliegenden Ergebnisse⁷ hervorragend ergänzen.

Große Altefähre 1

Über erste Ergebnisse dieser im Zuge der Sanierung des Hauses durchgeführten archäologischen Untersuchungen wurde bereits berichtet (ZVLGA, Bd. 79, 1999, S. 280-283)⁸.

5) Günter P. *Fehring*, Grabungsbefunde zum slawischen Burgwall Bucu und zur Landesherrlichen Burg mit zugehörigem Brunnen im Burgkloster zu Lübeck - Ein Zwischenbericht, in: LSAK 6, Bonn 1982, S. 85 ff.; Ingrid *Schalies*, Erste Ergebnisse der Großgrabung „Königstraße“ in Lübeck, in: Manfred Gläser (Hrsg.), Archäologie des Mittelalters und Bauforschung im Hanseraum (= Schriften des Kulturhistorischen Museums in Rostock 1, 1993), S. 353 ff.; Gabriele *Legant-Karau*, Mittelalterlicher Holzbau in Lübeck an der Schwelle vom ländlichen zum städtischen Siedlungsgefüge, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 24, 1994, S. 333-345.

6) Der bisher älteste Holzkastenbrunnen (Dendrodatum: 1152) wurde 1996 bei Ausgrabungen auf dem Grundstück Fischstraße 14 freigelegt, vgl. dazu: Gabriele *Legant-Karau*, Die Anschlußgrabung Fischstraße 14 (Arbeitstitel), vorgesehen für LSAK. Das jüngste Beispiel (Dendrodatum 1229/30) fand sich auf dem Grundstück Königstraße 57 während der Ausgrabungen auf dem ehemaligen „LN-Gelände“ 1990 bis 1993.

7) Zusammenfassend zuletzt bei Manfred *Gläser*, Das hölzerne Lübeck. Eine kleine Chronologie mittelalterlicher Holzbauten (= Studien zur Archäologie des Ostseeraumes. Von der Eisenzeit zum Mittelalter. Festschrift für Michael Müller-Wille), Neumünster 1998, S. 219-234. Gabriele *Legant-Karau*, Zur Siedlungsgeschichte des ehemaligen Lübecker Kaufleuteviertels im 12. und frühen 13. Jahrhundert, Diss. Hamburg 1998, zur Veröffentlichung vorgesehen für die LSAK. Rolf *Hammel-Kiesow*, Neue Aspekte zur Geschichte Lübecks: Von der Jahrtausendwende bis zum Ende der Hansezeit. Die Lübecker Stadtgeschichtsforschung der letzten zehn Jahre (1988 - 1997). Teil 1: bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: ZVLGA 78, 1998, S. 92-111.

8) Die Leitung dieser Ausgrabung obliegt seit Dezember 1999 Ursula Radis M.A.; zu den Grabungsergebnissen des Jahres 1999 vgl. auch: Ulrike *Braun*, Kleine Figuren - Große Wirkung, in: Archäologie in Deutschland 4, 1999, S. 47.



Abb. 2: In der Großen Altefähre 1 fanden sich zum ersten Mal in Lübeck Scherben mittelalterlicher Butzenscheiben des 14./15. Jahrhunderts.

Inzwischen konnte der Grundriß der Vorgängerbebauung durch weitere gezielte Grabungsabschnitte vervollständigt werden: Es ergibt sich ein traufseitig zur Straße ausgerichteter Backsteinbau mit lichten Maßen von 4,5 auf 7,0 m. Die ehemaligen Giebelmauern des Hauses sind im Gegensatz zu den Traufenmauern nicht abgebrochen, sondern in die Brandmauern des nachfolgenden Dielenhauses integriert worden. Sie sind dadurch bis einschließlich der Geschoßabsätze erhalten geblieben, so daß die Höhe des Untergeschosses heute noch ablesbar ist.⁹

⁹) Sie beträgt - gemessen von der Oberkante des ältesten Fußbodens bis zur Unterkante des Geschoßabsatzes - etwa 2,00 m.

Hofseitig war das Traufenhaus über eine schmale Treppe erschlossen, die in den Keller hinabführte. Sowohl die Reste dieser Treppenanlage als auch eine Türöffnung von 80 cm Breite, in der noch die eisernen Türangeln steckten, hatten sich hervorragend im Boden erhalten. Ein weiterer, heute vermauerter Treppenabgang führte vom Erdgeschoß des Nachbarhauses Kleine Burgstraße 16 in den Keller hinab. Möglicherweise hängt die Schließung dieses Zugangs damit zusammen, daß das nachweislich seit 1299 aus Kleine Burgstraße 16 und 18 sowie Große Altefähre 1 bestehende und mit drei Häusern bebaute Großgrundstück 1391 in drei Einzelgrundstücke aufgeteilt wurde. Sollte das traufständige Gebäude Große Altefähre 1 mit Kleine Burgstraße 16 ursprünglich eine Einheit gebildet haben, wäre damit zum einen vielleicht zu erklären, warum das Traufenhaus 3-4 m von der Straßenfront zurückversetzt liegt und zum anderen, warum es sich nicht am Straßenverlauf orientiert. Denn Große Altefähre 1 wäre in diesem Fall als Nebengebäude zu einem Haupthaus, das auf dem heutigen Grundstück Kleine Burgstraße 16 liegt, anzusprechen. Geplante Untersuchungen im Bereich dieses Treppenabganges werden hier noch Klarheit bringen.

Zur Zeit konzentrieren sich die Arbeiten darauf, unter dem Traufenhaus einen noch älteren Backsteinbau freizulegen. Da die Ausgrabungen in Kürze beendet werden müssen, kann nur gehofft werden, daß genügend Zeit bleibt, dieses eindeutig als erstes auf dem Grundstück errichtete Gebäude soweit zu erfassen und zu dokumentieren, daß die noch offenen Fragen zum Siedlungsbeginn und zur Bebauungsentwicklung geklärt werden können. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, daß sowohl dieses erste Haus als auch sein Nachfolger, das Traufenhaus, nacheinander in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtet worden sind. Diese zeitliche Einordnung stützt sich zum einen auf die sogenannte Backsteinchronologie¹⁰, zum anderen auf das Fundmaterial aus den Auffüllungen unterhalb sowie den Nutzungshorizonten innerhalb der jeweiligen Gebäude.

Besonders die erwähnten Auffüllschichten lieferten wiederum große Mengen von Abfall- und Halbfertigprodukten verschiedener Handwerkszweige: belegt sind Töpferei sowie Bernstein-, Metall- und Glasverarbeitung. Über Fülle und Vielfalt der Töpfereiabfälle und ihre Bedeutung wurde bereits im Vorjahresbericht hingewiesen.

10) Manfred Gläser, Die Lübecker Backsteinchronologie, in: LSAK 17, 1988, S. 210-212. Zur Datierung Lübecker Backsteinbauten vgl. auch Johannes Baltzer und Friedrich Bruns, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Hansestadt Lübeck III, 1., Die Kirche zu Alt Lübeck, Der Dom, Lübeck 1919. Karl Bernhard Kruse, Backsteine und Holz - Baustoffe und Bauweise Lübecks im Mittelalter, in: Jahrbuch für Bauforschung 33, 1983, S. 37-61.



Abb. 3: Aus dem Inventar einer Puppenküche des 13. Jahrhunderts: „Grillrost mit Fischen“ (Fundort: Große Altefähre 1).

Besondere Erwähnung verdient jedoch ein spätmittelalterlicher Flachglaskomplex, der aus einer lediglich 1 m² großen Fläche geborgen werden konnte.¹¹ Die Glasfragmente waren im 16. Jahrhundert hier offenbar als Fußbodenisolierung in etwa 20 cm Stärke im Keller aufgebracht worden. Mit einem Gewicht von über 50 kg und einer Anzahl von mindestens 13.000 Einzelstücken handelte es sich hierbei um den bei weitem größten jemals in Lübeck geborgenen Fensterglaskomplex. Ein großer Teil der unterschiedlich farbigen Scheiben weist Bemalung in Form floraler Motive, Ranken, Bordüren oder Schraffuren auf und kann dadurch über vergleichbare Kirchenfenster aus dem deutschen Sprachraum in das 13. bis 15. Jahrhundert gut zeitlich zugeordnet werden. Der Komplex belegt jedoch nicht nur die Reparatur von Kirchenfenstern (der nahegelegenen Jakobikirche?), sondern

durch ihn verfügen wir zum ersten Mal in Lübeck nunmehr auch über Funde von Butzenscheiben des 14./15. Jahrhunderts (Abb. 2), die mit ziemlicher Sicherheit aus Bürgerhäusern stammen.

Und noch eine Neuigkeit förderten die Grabungsarbeiten in der Großen Altefähre 1 zutage: Es handelt sich um einen Miniaturgrillrost mit Abmessungen von 4,0 x 5,5 cm, auf dem drei Fische liegen (Länge = 2,5 cm).¹² Es gibt inzwischen aus ganz Europa vielfältige archäologische Belege dafür, daß schon im Mittelalter Hausrat in Spielzeuggröße hergestellt wurde. In Lübeck konnten bisher etwa 30 unbeschädigte oder in Bruchstücken erhaltene Teile

11) Peter *Steppuhn* und Ursula *Radis*, *Sakrale Glaspracht - profane Nutzung*, vorgesehen für: *Archäologie in Deutschland* 3, 2000.

12) Die Deutung des Objektes sowie der Hinweis auf Vergleichsfunde wird Alfred Falk, Lübeck, verdankt.

von Puppenstuben- oder Puppenherdgeschirr ausgegraben werden¹³, ein Grillrost war bisher allerdings noch nicht dabei. Unser Miniaturgrill (Abb. 3) fand sich in jener Auffüllschicht, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Traufenhauses aufgebracht wurde und muß somit in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Boden gelangt sein. Vergleichbare Spielzeugfunde aus der Themse bei London und aus Neapel werden in den Beginn des 16. Jahrhunderts datiert.¹⁴

St. Annen-Straße 1-3 ("Aegidienhof")

Der rd. 4.100 m² große Komplex St. Annen-Straße 1-3 südlich der Aegidienkirche umfaßt jene 12 Gebäude zwischen Stavenstraße, St. Annen-Straße und Weberstraße, die bis vor kurzem vom Sozialamt der Hansestadt Lübeck genutzt wurden. Die Gebäude sollen saniert und zu Wohnungen, Ateliers, Praxisräumen und Büros umgebaut werden.

In den im Kern mittelalterlichen, zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden an der St. Annen-Straße/Ecke Stavenstraße befand sich am Ende des 13. Jahrhunderts ein Beginnenkonvent (Aegidien-Konvent), der neben dem Johannis- und dem Cranen-Konvent zu den ersten in Lübeck errichteten Stiften der Frauengemeinschaften gehörte.¹⁵ Daneben entstand 1397 ein weiterer Konvent (Segeberg-Konvent), der seit dem 15. Jahrhundert unter dem Namen Michaelis-Konvent überliefert ist. In den Gebäuden des Michaelis-Konvents wurde 1557 ein Waisenhaus eingerichtet, das bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hier existierte. Von den mittelalterlichen Gebäuden des Konvents sind heute noch „das Vordergebäude an der St. Annen-Straße ... und ein schmaler Flügel an der Weberstraße erhalten“¹⁶. Später wurden Teile der städtischen Armenanstalt übergeben, die darin ein Arbeits- und Speisehaus einrichtete. Die soziale Funktion übernahm später das Sozialamt der Hansestadt Lübeck.

Die im Zuge der Sanierungs- und Umbauarbeiten durchzuführenden archäologischen Untersuchungen laufen seit dem Spätherbst 1999 und werden

13) Alfred Falk, „... ein höltzins rößlin, das zoch ich an eim fadem vor der thür.“ Spielzeug und Spielen im Mittelalter, in: „Daz kint spilete und waz fro.“ Spielen im Mittelalter bis heute, Lübeck 1995, S. 24-53.

14) wie Anmerkung 12

15) Wolf-Dieter Hauschild, Kirchengeschichte Lübecks, Lübeck 1981, S. 114 ff.

16) Rafael Feismann, Das Memorienbuch des St. Michaelis-Konvents zu Lübeck. Zwei Handschriften aus den Jahren 1463 und 1498 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 24, hrsg. vom Archiv der Hansestadt Lübeck), Lübeck 1994, S. 1-11.



Abb. 4: Grabung „Aegidienhof“: Der spätmittelalterliche Backofen unter dem Flügelbau an der Weberstraße.

teils im Vorwege, teils baubegleitend durchgeführt.¹⁷ In dem oben bereits erwähnten Flügel an der Weberstraße haben sich im Keller verschiedene technische Backsteinanlagen mit unterschiedlicher Funktion sowie ein mehrphasiger Backofen (Abb. 4) sehr gut erhalten. Der Backofen war, wie eine vermauerte Türöffnung zur Weberstraße hin belegt, auch von der Straße her zugänglich. Er besteht aus einer etwa 2,2 x 2,1 m großen Brennkammer mit Tonnengewölbe. Die Backfläche hat einen Durchmesser von ca. 3 m. Seine Kuppel wurde mindestens einmal erneuert, erreicht in ihrer zweiten Phase aber nicht mehr ganz die ursprüngliche Größe.

Wahrscheinlich zur Wärmeisolierung war die Kuppel zusätzlich mit Dachpfannen belegt. Zwischen der Ofenkuppel und den Umfassungsmauern des Ofens befand sich Bauschutt; ob es sich hierbei um eine ursprünglich zur Isolierung eingebrachte Auffüllung handelt oder aber, ob das Material erst nach Aufgabe des Ofens aufgefüllt wurde, läßt sich nicht mehr klären. Aufgrund der baulichen Zusammenhänge mit dem traufständigen Gebäude an der We-

17) Die Ausgrabungen im Gebäudekomplex des „Aegidienhofes“ werden von Kay-Peter Suchowa, Lübeck, geleitet. Ein kurzer Bericht, der vor allem den oben erwähnten Backofenbefund betrifft, wird demnächst in der Zeitschrift *Archäologie in Deutschland* erscheinen.

berstraße ist die Anlage des Backofens in die Zeit um 1400 zu setzen¹⁸. In den Schriftquellen ist für diesen Bereich kein gewerblicher Backofen verzeichnet, so daß dieser sicher zur Eigenversorgung der Schwestern betrieben worden sein wird.

Im Haus St. Annen-Straße 5 stieß man direkt unter den Holzdielen des Fußbodens auf eine weitere „technische Anlage“ (Abb. 5). Sie besteht aus zwei Rundschächten (ca. 50 cm Durchmesser) und einer rechteckigen Backsteinkonstruktion (2,5 x 0,8 m), die durch zwei Trennwände in drei nahezu gleich große Becken unterteilt werden. Rundschächte und Becken sind durch Backsteinkanäle miteinander verbunden. Zwei weitere von den Becken wegführende Kanäle werden nach etwa 1,5 m durch eine jüngere Mauer gestört, so daß leider nicht mehr ermittelt werden kann, wohin sie einst führten oder wo sie endeten.



Abb. 5: „Technische Anlage“, gefunden unter dem Fußboden des Gebäudes St. Annen-Straße 5 („Aegidienhof“).

Da die Schwestern des Konvents ihren Lebensunterhalt auch durch handwerkliche Tätigkeiten verdient haben (überliefert sind u. a. Seifensiederei und die Fertigung von Stoffen)¹⁹, mögen die entdeckten „Becken“ mit einer dieser Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Genaueres wird erst nach Auswertung aller Befunde zu sagen sein.

18) Zu anderen Lübecker Backofenbefunden vgl. Manfred Gläser, Eine Lübecker Bäckerei aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit. Archäologische Untersuchungen auf dem Grundstück Engelswisch 65, in: LSAK 16, 1989, S. 309-333 sowie Uwe Müller, Eine gewerbliche Bäckerei in Lübeck vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Ergebnisse der Grabung Mühlenstraße 65, in: LSAK 22, 1992, S. 123-143.

19) wie Anmerkung 16, S. 10 f.

Parade 3 (Marien-Krankenhaus)

Etwa 200 m nördlich des Lübecker Doms befindet sich auf der Westseite des Straßenzuges Parade das Marien-Krankenhaus. Den Anlaß für die in der zweiten Jahreshälfte 1999 durchgeführten archäologischen Untersuchungen gaben Abriß und Neubau eines Seitenflügels für das Krankenhaus.²⁰

Das Grabungsgelände liegt im Zentrum der Domimmunität des Lübecker Bistums. Der Begriff Domimmunität beinhaltet eine rechtliche, wirtschaftliche sowie soziale Sonderstellung dieses Gebietes des Bereiches Mühlenstraße - Klingenberg - Marlesgrube.²¹ Innerhalb der Domimmunität befanden sich die Häuser der insgesamt 13 Domherren, die die weltliche wie geistliche Verwaltung des Bistums innehatten. Dieses Areal unterstand allein dem jeweiligen Bischof. So galten hier u. a. eine andere Rechtsprechung und Verwaltung, der Lübecker Senat war ohne jede Art von Befugnissen. Erst im Jahre 1804 wurde der bischöfliche Besitz an die Hansestadt Lübeck angegliedert.²²

Viele Häuser der Domherren befanden sich im Bereich des Straßenzuges Parade - Pferdemarkt. Für das Grundstück Parade 3 ist als letzter Domherr Christoph v. Buchwald überliefert. Als Name für das sich auf dem Grundstück ehemals befindliche Gebäude ist die Bezeichnung „Buchwaldsches Palais“²³ überliefert. Ziel der Ausgrabungen war es, zum einen den Siedlungsbeginn auf dem Domhügel archäologisch zu erfassen, die Bebauungsstruktur und -geschichte des Grundstücks zu klären sowie eine Periodisierung und chronologische Einordnung der vorhandenen Befunde und Funde vorzunehmen.

Leider war das zu untersuchende Areal im Bereich des abgebrochenen Seitenflügels weitgehend befundleer. Die Reste des „Buchwaldschen Palais“ sind also komplett im Zuge der früheren Baumaßnahmen beseitigt worden. Lediglich im Ostteil der Baugrube konnten auf einer Fläche von etwa 200 m² Reste der spätmittelalterlichen Hinterhofbebauung ergraben und dokumentiert werden. Neben den Resten von kleineren Nebengebäuden hat sich auch eine große Backsteinkloake von 2,5 m Durchmesser und noch 8,30 m Tiefe fast unversehrt erhalten, deren Fundgut überwiegend aus Töpferware der Zeit des 14. bis 17. Jahrhunderts besteht. Besondere Erwähnung verdient der

20) Die Ausgrabung und die wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde wird von Detlef Morawski, Kiel, durchgeführt.

21) Wolf-Dieter *Hauschild*, Kirchengeschichte Lübecks, Lübeck 1981, S. 42 f.

22) Ebd., S. 371 ff.

23) Ebd., S. 436, Abb. 69; vgl. dazu auch Heinz *Stoob*, Deutscher Städteatlas. Lfg. 3, Nr. 6: Lübeck, Altenbeken 1984, Tafel 5.

Fund eines außergewöhnlich gut erhaltenen Messers von 15 cm Klingenlänge mit plattiertem Griff, welches in seiner Leder-scheide steckend geborgen werden konnte. Die Schauseite der Scheide ist mit Wellenmustern und Linien verziert, auf ihrer Rückseite ist ansatzweise noch eine Tragvorrichtung erhalten. In der Scheide steckten zudem noch drei kleinere Messer mit etwa 7 cm Klingenlänge. Die Funktion dieser Messerkombination ist noch nicht klar; eventuell handelt es sich um ein Vorlege- oder Tranchiermesserset für die Tafel eines wohlhabenden Mannes. Dem Wunsch der Krankenhausverwaltung folgend, werden einige ausgesuchte Fundstücke dauerhaft in einer Vitrine im Eingangsbereich des Marien-Krankenhauses gezeigt werden.



Abb. 6: Blick auf die Grabung im ehemaligen Mittelschiff der Klosterkirche St. Annen.

St. Annen-Straße 15 (St. Annen-Kloster)

Im Zuge der Errichtung des Erweiterungsbaus für das Museum für Kunst und Kulturgeschichte fanden von Mitte März 1999 bis Mitte Dezember 1999 im Mittelschiff der ehemaligen Klosterkirche archäologische Untersuchungen statt.²⁴ Die neunmonatigen Ausgrabungen beschränkten sich ausschließlich auf jene Bereiche, für die Unterkellerungen im Rahmen des Erweiterungsbaus vorgesehen waren (Abb. 6).

Im Frühjahr des Jahres 1502 stifteten Lübecker Bürger für ihre Töchter neben dem seit etwa 1175 bestehenden Kloster St. Johannis²⁵ ein zweites Frau-

24) Die Leitung der Grabung hatte Dr. Peter Steppuhn, Lübeck, der auch die Grabungskampagne dieses Jahres durchführen und die wissenschaftliche Auswertung vornehmen wird.

25) Vgl. dazu Bernhard *Am Ende*, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 2), Lübeck 1975, S. 117. Zu den Ergebnissen der archäologischen Untersuchungen: Manfred *Gläser*, Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen im St. Johanniskloster zu Lübeck. Auswertung der Befunde und Funde, in: LSAK 16, 1989, S. 9-120.

enkloster, das Augustinerinnenkloster St. Annen.²⁶ Nach Ankauf eines Ackerhofes an der ehemaligen Ritterstraße (der heutige Name St. Annen-Straße bürgerte sich im Volksmund seit dem 16. Jahrhundert ein)²⁷, erfolgte am 30. August 1502 die Grundsteinlegung durch den Lübecker Bischof Dietrich Arndes. Das für die Anlage erworbene Grundstück erwies sich jedoch bald als zu klein, so daß Ende 1504 im Süden ein zweiter Ackerhof, der bis zur „Düvelstraße“ (Düvekenstraße) reichte, dazu erworben werden mußte. Im Jahre 1515 war der Klosterbau vollendet, die letzten Steinmetzarbeiten an der Kirchenfassade waren schließlich 1518 abgeschlossen.

Bereits 1532 begann im Zuge der Reformation die allmähliche Auflösung des Konvents, in dessen Verlauf die letzten Nonnen 1542 das Kloster verließen. Noch im gleichen Jahr wurde die Klosterkirche umgebaut und zu profanen Zwecken vermietet. Am 19. Oktober 1601 verfügte der Rat in Lübeck, daß das Kloster als Unterkunft für die Armen und Bettler der Stadt dienen sollte. Die baulichen Veränderungen des 17. und 18. Jahrhunderts im Inneren der Anlage führten u. a. zum Bau eines Zuchthauses, eines Krankenhauses und 1778 zum Neubau des Spinnhauses.

Am 10. Mai 1835 zerstörte ein Feuer im südlichen Bereich des Klosters einen Teil des Wirtschaftsflügels. Diese Gebäude wurden noch im gleichen Jahre wiederhergestellt. Der Brand vom 19. September 1843 beschädigte vor allem das Obergeschoß der Klausur und die St. Annen-Kirche. Während die kleineren Gebäude bereits 1843 wiederaufgebaut wurden, bleibt die Kirchenruine so bestehen. Im Jahre 1875 erfolgte ein Teilabbruch der Ruine bis auf einige mit einem Notabschluß versehenen Reste und dem Treppenturm. In den Jahren 1912 bis 1915 erfolgte der Umbau zum Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck.

Im Verlauf der Grabungen stellte sich heraus, daß insbesondere der Chorraum, aber auch das Kirchenschiff selbst, intensiv für Bestattungen genutzt worden sind. Insgesamt wurden bei den Ausgrabungen 130 Bestattungen freigelegt, dokumentiert und geborgen, die dem 17. und 18. Jahrhundert zugeordnet werden konnten (Abb. 7). Zumeist waren die Toten in Holzsärgen beigesetzt, es fanden sich aber auch Knochengruben mit Mehrfachbestattungen. Grabbeigaben in Form von Totenhauben konnten des öfteren festgestellt werden. Die Grabgruben wurden 3,00 bis 3,50 m unter dem ehemaligen

26) Zum Kloster und seiner Geschichte u. a.: Johannes *Baltzer*, Friedrich *Bruns* und Hugo *Rahtgens*, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. IV: Die Klöster. Die kleinen Gotteshäuser der Stadt. Die Kirchen und Kapellen in den Außengebieten. Denk- und Wegekreuze und der Leidensweg Christi, Lübeck 1928 sowie Ortwin *Pelc*, Gründliche Nachrichten des St. Annen Armen- und Werck-Hauses in Lübeck von 1735 (= Kleine Hefte zur Stadtgeschichte 7, hrsg. vom Archiv der Hansestadt Lübeck), Lübeck 1990.

27) Wilhelm *Brehmer*, Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten, in: ZVLGA Bd. 6, H. 1, 1890, S. 5 f.

Kirchenfußboden (und damit bis in den gewachsenen Boden hinein) eingetieft. Dabei sind die mittelalterlichen Schichten nahezu komplett zerstört worden, so daß zusammenhängende Siedlungsstrukturen aus dieser Zeit hier nicht mehr rekonstruierbar waren.

Mit der Fortführung der Grabung in Richtung Westen (Richtung St. Annen-Straße) wurde deutlich, daß die Dichte der Bestattungen von Ost nach West nachläßt. Hier, wo der Untergrund nicht oder kaum durch Bestattungen gestört worden war, gelang der Nachweis eines mittelalterlichen Backsteingebäudes mit etwa 60 cm starken Außenmauern und zeitgleichen Nutzungshorizonten des 13. Jahrhunderts. Diesem Gebäude vorgelagert - parallel zur St. Annen-Straße verlaufend - wurde ein ehemals etwa 5 m breiter und 3,5

m tiefer Graben erfaßt, der auf einer Länge von 6 m verfolgt werden konnte. Große Findlinge auf der Sohle des Grabens deuten auf die Fundamentierung für aufrechtstehende Stützkonstruktionen (für einen Übergang?) hin. Weitere mittelalterliche Besiedlungsstrukturen fanden sich in Form eines Backsteinbrunnens des 13. Jahrhunderts im Chor der ehemaligen Kirche sowie einer mit Rundhölzern ausgestatteten Abfallgrube, die einige Meter westlich des Brunnens angeschnitten wurde.

Diese Hinweise auf dem Areal der vormaligen Klosterkirche bestätigen die Nutzung dieser Fläche im 13. und 14. Jahrhundert, also vor der Klosterzeit. Der archäologische Nachweis der historisch belegten Ritterhöfe wurde ansatzweise erbracht, was für die Geschichte der südöstlichen Altstadt einen außerordentlichen Erkenntnisgewinn bedeutet.

In einer zweiten Grabungskampagne, die Mitte diesen Jahres begonnen werden wird, erhofft sich der Bereich Archäologie weitere Aufschlüsse zu diesem Themenkomplex.

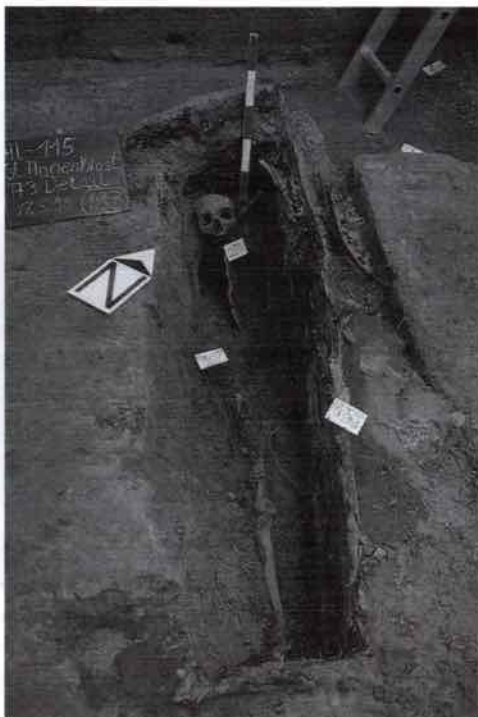


Abb. 7: Klosterkirche St. Annen: Bestattung (weiblich), 17. Jahrhundert.



Abb. 8: Geologisches Bodenprofil, entstanden bei den Baggerarbeiten auf der Trasse der A 20 im Bereich „Saurer Bruch“. Der Aufschluß zeigt u. a. zwei deutlich durch ein dunkles Band getrennte Lehmschichten, bei denen es sich um abgesetzte Gletschertrübe aus den letzten Vereisungsphasen im Lübecker Becken handelt.

Autobahn (A 20)

Über erste Ergebnisse der seit dem 15. Oktober 1998 laufenden baubegleitenden archäologischen Untersuchungen auf der Trasse der A 20 ist bereits im Vorjahr berichtet worden (ZVLGA, Bd. 79, 1999, S. 286 ff.). Die Arbeiten auf diesem ersten Trassenabschnitt werden Ende September 2000 zu Ende gehen.

Im Eingriffsgebiet des ersten Teilabschnittes der A 20 von der Trave bis zur Kronsfordter Landstraße (Abb. 8) konnte aufgrund der baubegleitenden archäologischen Untersuchungen durch den Bereich Archäologie²⁸ die Besiedlung und Nutzung durch den Menschen ab ca. 8.000 Jahren vor heute durch eine Vielzahl von Fundstellen belegt werden: Frühe Jäger- und Fi-

²⁸) Die wissenschaftliche Leitung der archäologischen Untersuchungen auf dem ersten Trassenabschnitt obliegt Rüdiger Harnack M.A. und Cezary Popko M.A. Ein Kurzbericht wurde von Rüdiger Harnack unter dem Titel „Autobahn und Archäologie“ in der Zeitschrift *Archäologie in Deutschland* 3, 1999, S. 52, publiziert.



Abb. 9: Grabung A 20, vorgeschichtliche Urnenbestattung mit Steinpackung.

scherguppen gingen hier offenbar der Jagd und dem Sammeln von Früchten nach. Da sie nicht seßhaft waren, ist ihr Nachweis allerdings im gesamten untersuchten Gebiet endgültig nur über eine vertiefte Auswertung der geborgenen Funde möglich.

Eindeutiger ist die Besiedlung des Gebietes seit den frühen bäuerlichen Kulturen, wie z. B. der Trichterbecherkultur, zu fassen. Weitere steinzeitliche, bisher nicht differenzierbare Kulturen nutzten die Landschaft ebenfalls, was durch entsprechende Funde belegt ist. Eine bronzezeitliche Siedlung mit Siedlungsgruben und umfangreichem Fundmaterial, an die sich ein Urnengräberfeld anschloß, ist auf dem Höhenrücken zwischen Trave und Stecknitz freigelegt worden. Urnengräber der nachfolgenden Eisenzeit konnten am südöstlichen Hang des Höhenrückens Langenberg erkannt werden (Abb. 9). Der direkte Bezug zu einer in der Nähe gelegenen eisenzeitlichen Siedlung konnte allerdings noch nicht hergestellt werden. Insgesamt gesehen lassen sich die Befunde und Funde aller erfaßten zeitlichen Epochen gut mit bereits vorliegenden regionalen wie auch überregionalen Forschungsergebnissen vergleichen²⁹.

29) Vgl. dazu u. a.: Ernst *Probst*, *Deutschland in der Steinzeit. Jäger, Fischer und Bauern zwischen Nordseeküste und Alpenraum*, München 1991.

Die Nutzung des Geländes durch den Menschen bis ins Mittelalter hinein war archäologisch nur schwer zu fassen. Jüngste Veränderungen der Landschaft hingegen zeigten sich in Verlagerungen einzelner Wasserläufe, Feldbegrenzungen und Knicks.

Von Wichtigkeit wird es sein, die erzielten Ergebnisse nicht nur punktuell zu betrachten, sondern im größeren Zusammenhang mit weiteren Fundstellen. Erst eine Verknüpfung dieser untereinander gibt Auskunft über die eigentliche Siedlungsgröße und -intensität.

Im zweiten Bauabschnitt zwischen der Kronsfordter Landstraße und dem Klempauer Moor liegen ausweislich der archäologischen Karte der Hansestadt Lübeck ebenfalls zahlreiche Fundstellen, u. a. eine eisenzeitliche Siedlung. Weiterhin sind Bestattungsareale aus der Steinzeit (Megalithgrab der Trichterbecherkultur) und der Bronzezeit (Grabhügel) bekannt. Im Klempauer Moor liegt ein slawischer Ringwall, der von der Trassenführung, soweit bisher bekannt, zwar nicht berührt wird, in dessen Umgebung aber mit zeitlich zugehörigen Siedlungen zu rechnen ist. Die Erfahrungen und Arbeitsergebnisse im Bereich der Eingriffsgrenzen des ersten Bauabschnittes haben bewiesen, daß bei Fortgang der Bauarbeiten mit einer Vielzahl neu auftretender Fundstellen zu rechnen sein wird. Die weitere Tätigkeit der Mitarbeiter des Bereiches Archäologie auch auf diesem Teilstück der A 20 ist daher dringend geboten.

Alt Lübeck

Im Vorjahresbericht wurde bereits ein Abriß der Forschungsgeschichte Alt Lübecks gegeben und über den Stand der Forschung kurz berichtet (ZVLGA 79, 1999, S. 288 f.).

Dank finanzieller Hilfe der Deutschen Stiftung Denkmalschutz konnte dann im Mai 1999 das auf 4 Jahre angelegte Projekt „Alt Lübeck. Sichern, Wiederherstellen, Erhalten und Beleben“ gestartet werden. Dabei ist es dem Bereich Archäologie bereits im ersten Jahr gelungen, der Konzeption des Projektes entsprechend, eine internationale Gruppe von Jugendlichen in die von Mieczyslaw Grabowski M.A. geleiteten Ausgrabungen einzubinden: 18 Teilnehmer eines Work-Camps des ijgd (Internationale Jugend-Gemeinschaftsdienste e.V.) haben in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August 1999 unsere Ausgrabungen unterstützt. Über die Ergebnisse dieser ersten Grabungskampagne, die sehr große Resonanz sowohl in den Printmedien als auch in Form mehrerer Radio- und Fernsehberichte fand, soll im folgenden kurz berichtet werden:



Abb. 10: Specksteinstab mit Runenzeichen, ebenfalls in Alt Lübeck gefunden.

Die Zielsetzung war, zum einen Ausgrabungen im Bereich des Kirchenfundaments, zum anderen in einem Bereich am Wallfuß durchzuführen, um mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse

1. geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Feldsteinfundamentes planen zu können und
2. über weitere Einblicke in den Wallaufbau und seine Gründung ein Konzept zu seiner Wiederherstellung zu erarbeiten.

Der Grabungsabschnitt am Wallfuß mit seinen bis zu 2,8 m mächtigen Kulturablagerungen erbrachte Siedlungsbefunde und Funde aller slawischen Epochen. In die altslawische Periode, die sich hier als fast 1 m mächtiges Schichtpaket präsentierte, gehören Entwässerungsgräben mit Sperrvorrichtungen, ein Pfostenhaus, Feuerstellen, verstürzte Reste von Flechtwerkgebäuden sowie Reste zweier hölzerner Wege.

In die jungslawischen Perioden sind ein Pfostenbau, dessen Wände aus senkrechten Bohlen bestanden, sowie die Lehmtennen weiterer zerstörter Häuser unbekannter Konstruktionsweise einzuordnen. Direkt am nördlichen Wallfuß wurden zwei Backöfen entdeckt, die außerhalb jeglicher Bebauung zumindest zeitweise gleichzeitig genutzt wurden. Es handelt sich um runde Kuppelöfen, die auf einem einlagigen Feldsteinfundament gegründet sind. Die Backfläche - ebenfalls Lehm - hat einen Durchmesser von etwa 1 m, der Beschickungs- und Feuerungskanal weist zum Burginneren. Die Erneuerungen der Backflächen lassen auf mindestens 4 Nutzungsphasen schließen. Da-



Abb. 11: Die Ausgrabungen in Alt Lübeck erbrachten u. a. einen Christianisierungsbeleg für das slawische Siedlungsgebiet östlich der Elbe: eine beinerne Platte (Walroßelfenbein) mit Kreuzigungsszene aus dem 11. Jahrhundert.

Bronzesägen. Auf Kontakte mit dem vorderasiatischen Raum deuten Perlen aus Karneol und Bergkristall hin, aus Syrien könnte eine kleine Segmentglasperle mit Goldfolie stammen. Noch Rätsel gibt die Bedeutung eines mit Runen verzierten Specksteinbruchstückes auf (Abb. 10).

Als außergewöhnlichstes Fundstück der Grabung 1999 ist wohl das Fragment einer Platte aus Walroß-Elfenbein mit der Darstellung einer Kreuzigungsszene zu bezeichnen. Denn sie paßt exakt an das Fundstück, das H. Andersen bereits 1977 bei seinen Untersuchungen in Alt Lübeck³¹ hatte bergen können. Die Kreuzigungsszene (Abb. 11) ist allerdings immer noch nicht vollständig: Der links des gekreuzigten Christus üblicherweise abgebildete Johannes harret noch seiner Entdeckung - die Ausgrabungen in Alt Lübeck werden in diesem Jahr mit einer dreimonatigen Kampagne fortgeführt.

30) Henning Hellmuth Andersen, Die Holzkirche zu Alt Lübeck, in: LSAK 22, 1992, S. 41-64 und Beilage 1.

31) Ders., Neue Grabungsergebnisse zur Besiedlung und Bebauung im Innern des slawischen Burgwalles Alt Lübeck, in: LSAK 3, 1980, S. 39-55 und Tafel 25.3.

nach wurde einer der Öfen an gleicher Stelle neu errichtet. In dem Abschnitt im Bereich des Feldsteinfundamentes der jungslawischen Kirche gelang es, weitere Erkenntnisse über den Grundriß der darunterliegenden älteren Holzkirche zu gewinnen. Hier konnte die Südwand des Chores auf einer Länge von 2,0 m verfolgt werden und damit die von H. Andersen³⁰ vorgeschlagene Rekonstruktion des Grundrisses - abgesehen von kleinen Abweichungen - bestätigt werden.

Neben einer vierstelligen Anzahl von Keramikscherben und Gefäßfragmenten aller slawischen Perioden fanden sich Spinnwirtel, Wetzsteine, Spielsteine, Kämmen, ein jungslawischer Fingerring aus Silber und ein reich verzierter Gürtelhaken (Bronze) sowie zwei kleine

Während des Berichtszeitraumes waren wiederum auch eine Vielzahl kleiner Baumaßnahmen archäologisch zu begleiten (vgl. Abb. 1). Dabei handelte es sich zum einen um Untersuchungen, die durch die Neuverlegung von Entwässerungsleitungen oder durch Kabelverlegungen veranlaßt waren (Aegidienkirche, Mühlenstraße, Wahnstraße/Balauerfohr, Musterbahn/Domkirchhof, An der Mauer, Düstere Querstraße, Große Kiesau 40, Marienkirche/Marienkirchhof, Marlesgrube, Brandeshof 3, Parade 1 und 2, Langer Lohberg 68). Zum anderen wurden Bodeneingriffe im Zusammenhang mit Umbau- und Sanierungsarbeiten beobachtet und dabei auftretende archäologische Befunde dokumentiert (bei St. Johannis 28, Fischergrube 48 und 84, Braunstraße 38, An der Untertrave 53, Katharinenkirche, Ratsbierkeller, Schlüsselbuden/Braunstraße, An der Mauer 5-7).

III. Auswertungen

Einige der im letztjährigen Bericht erwähnten Auswertungsvorhaben konnten nunmehr erfolgreich abgeschlossen werden. Besondere Erwähnung verdienen die Arbeiten von Ulrich Drenkhahn und Peter Steppuhn³², die im Rahmen des DFG-Forschungsprojektes „Funde des Mittelalters und der frühen Neuzeit aus Lübeck“ erstellt wurden:

Die intensiven Ausgrabungen in der Lübecker Altstadt haben in den letzten vier Jahrzehnten ungewöhnlich große Fundmengen aus dem 12. bis 16. Jahrhundert erbracht. Mit etwa 400.000 Keramikscherben und annähernd 50.000 Glasfragmenten handelt es sich dabei um einen der größten mittelalterlich-frühneuzeitlichen Fundkomplexe in Nordeuropa, der seine besondere Relevanz durch die herausragende und beispielgebende Bedeutung Lübecks in der hansischen Geschichte erhält. Die günstigen Voraussetzungen - große Fundmengen, Periodisierung und absolute Datierung der Funde sowie der gute Auswertungsstand in Lübeck - ermöglichten die nunmehr vorliegenden zusammenfassenden Darstellungen, die weit über die Grenzen Lübecks hinaus Beachtung finden werden.

Weiterhin liegt die Ausgrabung Breite Straße 83-87 (siehe oben) ausgewertet vor: „Archäologische Untersuchungen in dem Gebäudekomplex Breite Straße 83-87“ lautet der Titel des Manuskriptes von Ulrich Drenkhahn. Die Auswertung der 1999 von Mieczyslaw Grabowski durchgeführten

32) Die Arbeiten von Ulrich Drenkhahn und Peter Steppuhn zur Keramik- und Glaschronologie werden in den Lübecker Schriften zu Archäologie und Kulturgeschichte publiziert werden, voraussichtlich im Band 30.

Ausgrabungen in Alt Lübeck steht ebenso kurz vor dem Abschluß wie jene von Detlev Morawski bezüglich der Ausgrabung Parade 3 - Marien-Krankenhaus.

IV. Weitere Aktivitäten

Publikationen

Die Bände 26 und 27 der Lübecker Schriften zu Archäologie und Kulturgeschichte sind fertiggestellt, befinden sich zur Zeit aber immer noch in der redaktionellen Bearbeitung. In Arbeit ist der Band III der Reihe „Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum“, der die Aufsätze der Tagung vom Oktober 1999 zum Thema „Hausbau“ enthalten wird. Das Faltblatt „Archäologie in Lübeck“ (vgl. ZVLGA Bd. 79, 1999, S. 293) ist fertiggestellt, konnte bisher aus finanziellen Gründen jedoch noch nicht gedruckt werden.

Tag des offenen Denkmals 1999

Nach mehr als zehnjähriger Pause fanden 1999 erstmals wieder Ausgrabungen in Alt Lübeck statt (siehe oben). Es lag daher nahe, am Tag des offenen Denkmals (12. September 1999) erste Ergebnisse der aktuellen Kampagne den Lübeckern direkt am Ort zu präsentieren. Das Angebot des Bereichs Archäologie, die noch laufende Ausgrabung zu besichtigen, sich über neueste Erkenntnisse informieren zu lassen und auch selbst einmal das eine oder andere „neue“ Fundstück aus der Nähe betrachten oder anfassen zu können, fand in der Öffentlichkeit regen Anklang. Die hohen Besucherzahlen zu den angebotenen Führungen bestätigen das überaus große Interesse für diese Form der Öffentlichkeitsarbeit eindrucksvoll.

Weihnachtsmarkt im Heiligen-Geist-Hospital

Auch 1999 hat die Archäologische Gesellschaft der Hansestadt Lübeck in Zusammenarbeit mit dem Bereich Archäologie eine Kammer im Heiligen-Geist-Hospital ausgestaltet, um Bürger und Besucher des Weihnachtsmarktes über die Arbeit der Archäologen zu informieren. Mitglieder der Archäologischen Gesellschaft boten Repliken Lübecker Funde zum Verkauf, so etwa Wachstafelbücher und Griffel, Schmucknadeln aus Silber (Nachbildung eines Fundes aus dem Johanniskloster), Glasbecher und -schalen, Gegenstände aus Keramik (Spardosen, Lübecker Kannen, Kreusen), Kinderspielzeug wie Pferdchen und Vögel aus Keramik, und natürlich auch der „Schnurrer“ aus Schweineknochen, ein Spielzeug, das sich bereits beim vorigen Altstadtfest

als absoluter Verkaufsschlager erwiesen hat, war wiederum im Angebot vertreten. Daneben standen Mitarbeiter des Bereichs Archäologie bereit und boten, falls gewünscht, weitere Informationen zu den gezeigten Fundstücken sowie zu Aufgaben, Zielsetzung und Arbeitsweise der Lübecker Archäologen. Gut verkauft wurden wiederum die Jahresschrift 1 der Archäologischen Gesellschaft, die vom Bereich Archäologie herausgegebenen Ausstellungskataloge „Gefunden in Lübeck“ und „Daz kint spilete und was fro“ sowie die 1998 anlässlich des 90. Geburtstages von Werner Neugebauer erschienene Festgabe „Schutt und Scherben - Lübeck nach dem Krieg“.

Seminar bei der Ostsee-Akademie

Als Fortsetzung bzw. Ergänzung zu dem Seminar des Vorjahres (vgl. ZVLGA 79, 1999, S. 297 f.) veranstaltete der Bereich Archäologie zusammen mit der Ostsee-Akademie vom 17. bis 19. März 2000 das Seminar „Archäologie im Weltkulturerbe Lübeck II: Von der Steinzeit bis zur Slawenzeit“. Wiederum folgten mehr als 40 Teilnehmer dieser Einladung. Ziel dieses Seminars war es, den Teilnehmern möglichst anschaulich zu vermitteln, daß die Hansestadt Lübeck nicht nur mit mittelalterlicher Geschichte verbunden werden darf, sondern auch ihr großes Landgebiet eine Vielzahl von vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern aufweist. Sein beeindruckender Denkmalbestand reicht von großartigen Megalithgräbern über Grabhügel der Bronzezeit bis zu Burgen und Friedhöfen in der Slawenzeit.

Der Einführung in das Thema galt am Freitagabend ein allgemeiner Vortrag, der die Lübecker Vorgeschichte von der Steinzeit bis zur Völkerwanderungszeit behandelte. Am folgenden Samstag hatten die Teilnehmer dann Gelegenheit, eine Vielzahl der im Lichtbildervortrag vorgestellten vorgeschichtlichen Bodendenkmäler zu besuchen: zunächst im Rahmen einer „Führung über den archäologisch-naturkundlichen Wanderweg im Waldhusener Forst“ und danach im Rahmen der Exkursion „Auf den Spuren der Prähistorie in der Lübecker Innenstadt“. Abgerundet wurde der erste Seminartag mit einem Abendvortrag in den Räumen des Bereiches Archäologie, der über „Die Slawen in den schriftlichen und archäologischen Quellen“ informierte. Am Sonntag wurden forschungsgeschichtliche Aspekte der Lübecker Archäologie seit dem 17. Jahrhundert im Rahmen eines Vortrages thematisiert, und natürlich öffneten sich auch bei dieser Tagung für die Teilnehmer wiederum die sonst verschlossenen Türen des Magazins des Bereichs Archäologie: Unter dem Motto „Von der Steinaxt bis zum Wendelring“ und „Keramikworkshop“ wurde den Seminarteilnehmern Gelegenheit geboten, sich mit der Lübecker Vorgeschichte auch „handgreiflich“ zu beschäftigen.

Unterschutzstellungen

Im Berichtszeitraum wurde die Unterschutzstellung sämtlicher Grenz- und Flursteine auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck fortgeführt und steht nunmehr kurz vor dem Abschluß. In das Buch der Bodendenkmale eingetragen wurde der Bereich „Badeanstalt Krähenteich“ (zwischen An der Mauer und Weberstraße); die Unterschutzstellungsverfahren für die Bereiche „Aegidienhof“, „Johanniskloster“ sowie weiterer Objekte sind noch nicht abgeschlossen.

Kolloquium Travemünde

Das I. Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum 1995 hatte sich die Aufgabe gestellt, „den Stand, die Aufgaben und die Perspektiven“ der bisherigen Forschungen in fast allen bedeutenden mittelalterlichen Städten Mitteleuropas (Hansischer Wirtschaftsraum) zu ermitteln. Während des II. Kolloquiums im Jahre 1997 sind die jeweiligen Ergebnisse zum Handel der Städte vorgestellt worden³³ und auf dem III. Kolloquium, welches in der Zeit vom 10. bis zum 15. Oktober 1999 wiederum in der Ostsee-Akademie in Travemünde stattgefunden hat, wurden Ergebnisse zur Baugeschichte vorgestellt und diskutiert. Folgende Fragen standen dabei im Vordergrund:

1. Hoch- und spätmittelalterliche Holzbauten
Bautyp, Konstruktionsdetails, Rekonstruktionen, Funktion (Wohnhaus, Stall, Speicher etc.), Datierung, Ausstattungsdetails wie Fußböden, Treppen, Öfen, Dachdeckung etc.
2. Hoch- und spätmittelalterliche Steinbauten
Bautyp, Material (Feldstein, Kalkstein, Backstein etc.), Funktion, Datierung, Ausstattungsdetails.
3. Stellvertretend für die gesamte Baugeschichte einer Stadt sollte die typische Entwicklung der Bebauung auf einem oder mehreren individuellen Grundstücken über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten (Haupt Häuser und Nebengebäude), dargestellt werden.

Der III. Kolloquiumsband wird zum im Jahre 2001 geplanten IV. Kolloquium vorgelegt werden.

33) Vgl. Manfred Gläser (Hrsg.), Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum I: Stand, Aufgaben und Perspektiven, Lübeck 1997 und Manfred Gläser (Hrsg.), Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II: Der Handel, Lübeck 1999.

Der Goldene Ring von Peterfitz

Bald ein halbes Jahrhundert lag es, das Original sowie eine Kopie, im Tresor der Deutschen Bank in Lübeck: Das aufwendig gestaltete imposante Schmuckstück (Abb. 12) gelangte während der sogenannten Völkerwanderungszeit nahe des Dorfes Peterfitz bei Kolberg, heute Kolobrzeg/Polen, in die Erde (als Opferfund?) und blieb fast 1400 Jahre unentdeckt, bis es 1913 beim Kiesabbau zufällig geborgen wurde. Es dauerte allerdings mehrere Jahre, bis klar wurde, was da eigentlich aus dem Boden zutage gefördert worden war. Die Stadt Kolberg kaufte schließlich den etwa 2 kg schweren, aus 722 Anteilen Feingold und 250 Teilen Silber bestehenden „Goldenen Ring von Peterfitz“ und übergab ihn ihrem Museum zur Ausstellung. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch eine Kopie und nicht das Original gezeigt. Eine kluge Maßnahme, wie sich herausstellen sollte, denn in den 20er Jahren wird die erste Kopie aus dem Museum gestohlen, in den 30er Jahren dann auch die zweite. In den Wirren des Zweiten Weltkrieges verschwindet dann schließlich auch seine dritte Kopie. Das Original nimmt, als die Rote Armee vor Kolberg steht, in Absprache mit dem Kolberger Bürgermeister ein Privatmann an sich, und so gelangt es zunächst nach Dannenberg in Niedersachsen. 1950 wird es von Dannenberg nach Lüneburg verbracht und verbleibt zunächst im Lüneburger Museum.

1957 nimmt die Hansestadt Lübeck den Ring in Verwahrung. Anlaß ist die seit 1953 bestehende Patenschaft zwischen Kolberg und Lübeck. 1966 macht es eine Spende der Possehl-Stiftung möglich, eine vierte Kopie anzufertigen, die in einer Vitrine des Rathauses ausgestellt wird. 1996 wird das Schmuck-



Abb. 12: Der völkerwanderungszeitliche Halsring von Peterfitz - diese Kopie blieb in Lübeck.

stück dann zugunsten der UNESCO-Weltkulturerbe-Urkunde der Öffentlichkeit wieder entzogen, was bei den in Lübeck lebenden und Lübeck besuchenden Kolbergern auf Unverständnis stößt. Im Juni 1999 beschließt der Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, den Ring von Peterfitz dem neugegründeten Pommerschen Landesmuseum in Greifswald zur dauerhaften Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Entscheidung verläßt das Prunkstück nach über 40 Jahren Verweildauer die Hansestadt Lübeck wieder Richtung Osten. Möglicherweise ist seine Odyssee aber noch nicht zu Ende, und er wird irgendwann auch wieder an seinen Ursprungsort zurückkehren können.³⁴

Auch in diesem Berichtsjahr sind Ausgrabungsstellen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck Gegenstand von Führungen für Fachkollegen, Studenten, Schüler und interessierte Laien gewesen. Ebenso wurde über Befunde und Funde der Lübecker Archäologie in Vorträgen sowohl in Lübeck als auch in anderen Städten berichtet. Weiterhin nahmen im Berichtszeitraum wiederum etliche Lübecker Schüler die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen von Betriebspraktika über die Aufgaben der Bodendenkmalpflege zu informieren. Funk, Fernsehen und Presse berichteten mehrfach über archäologische Untersuchungen in Lübeck, wobei den Aktivitäten des Bereichs Archäologie im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn 20 sowie denen in Alt Lübeck besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

34) Zur wechselvollen Geschichte des Goldenen Ringes von Peterfitz: Doris *Mührenberg*, Der Ring von Peterfitz - Ende einer Odyssee?, in: Lübeckische Blätter, Heft 5, Lübeck 2000, S. 61-65.

Jahresbericht des Bereichs Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1999/2000

Irmgard Hunecke

Amtschronik

Der Bereich Denkmalpflege hat im Berichtszeitraum zahlreiche Termine im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. So nahm der Bereichsleiter im Sommer und im Herbst 1999 an zwei Tagungen der Organisation of World Heritage Cities in London und Santiago de Compostella teil, um ein Konzept zur Durchführung eines Weltkulturerbefestivals vorzubereiten. Außerdem hielt er im Rahmen verschiedener Veranstaltungen Vorträge zu den Themen "Historische Hafenanlage in Lübeck", „Anspruch und Wirklichkeit von Lübecks historischer Altstadt" und „Denkmalpflege zehn Jahre nach der Wende aus Lübecker Sicht". Darüber hinaus vertrat Herr Siewert den Bereich Denkmalpflege bei Sitzungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland, bei der Kommunalen Denkmalpflege, beim Deutschen Nationalkomitee (Arbeitsgruppe Fachliche Fragen der Denkmalpflege), beim Landesdenkmalrat Schleswig-Holstein und in der Arbeitsgruppe Weltkulturerbe des Lübeck Managements (u.a. zum Thema Werbung und Straßengestaltung). Andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hielten ebenfalls Vorträge, publizierten Aufsätze oder nahmen Führungen durch ausgewählte Kulturdenkmale der Stadt vor. Frau Hunecke hielt einen Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit über den Denkmalplan der Lübecker Innenstadt, schrieb Aufsätze über die Leinwandgemälde in der Schiffergesellschaft¹, zur Ikonographie der Wandmalereien im Heiligen-Geist-Hospital,² zu den Restaurierungen der Pfeilermalereien in St. Jakobi³, und erläuterte die durchgeführten Arbeiten der beiden letztgenannten Objekte auch bei einer Führung auf Wunsch der BIRL⁴. Darüber

1) Die Bibel zum Bier - Neun Leinwandgemälde in der Diele der Schiffergesellschaft zu Lübeck, in *Denk Mal*, Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein, Jg.6, 1999, S. 35-41.

2) Anmerkungen zu Ikonographie und Farbsymbolik der Wandmalereien an der Nordwand der Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals, in: Die restaurierten Wandmalereien der Nordwand im Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck, hrsg. vom Deutschen Verband Frau & Kultur e.V. Gruppe zu Lübeck im Jahr des 85-jährigen Bestehens, 1999

3) Die kunsthistorische und denkmalpflegerische Bedeutung der Pfeilermalereien in der St. Jakobikirche zu Lübeck, in: Die gotischen Pfeilermalereien in St. Jakobi zu Lübeck (mit Beiträgen von Britta Butt, Irmgard Hunecke und Dietrich Wölfel), hrsg. von Dietrich Wölfel im Auftrag des Vereins zur Erhaltung der Kunstwerke, Orgeln und der Historischen Bausubstanz in St. Jakobi zu Lübeck e.V., Lübeck 1999.

4) Bürgerinitiative Rettet Lübeck

hinaus zeichnet sie verantwortlich für regelmäßig erscheinende Kurzbeiträge über die denkmalpflegerische Arbeit Lübecks in der Fachzeitschrift „Die Denkmalpflege“.⁵ Zum Thema „Wandmalereien in Lübecker Bürgerhäusern“ wurde ein Fernseh-Beitrag am 16.06.1999 in N3 ausgestrahlt, dessen Erstellung seitens des Bereichs Denkmalpflege von Frau Möhlenkamp betreut wurde. Für Erläuterungstafeln über Ausstattung und Ausmalung der Hörkammer des Rathauses erstellte sie die Texte. Außerdem hielt sie einen Vortrag über Raumfassungen der Renaissance in Lübeck bei der Hausforscher-Tagung in Ravensburg.

Daneben wurde wie in jedem Jahr die Betreuung von Studenten und Doktoranden bei denkmalpflegerischen und kunsthistorischen Fragen zu Lübecker Themen durchgeführt.

Im Rahmen des Dienstgeschäftes wurden Reisen zu den Jahrestagungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (1999 Bonn / 2000 Mainz), sowie zu den Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen dieser Vereinigung durch Frau Hunecke, Frau Möhlenkamp, Herrn Oldenburg und Herrn Sabotka durchgeführt. Frau Möhlenkamp nahm außerdem auf Einladung an einer Reise zur Besichtigung von Wandmalereien in Sächsischen Bürgerhäusern teil.

Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Bereich Denkmalpflege vom 26. - 28.05.2000 ein Symposium zum Thema „Geschichte in Schichten. Wand- und Deckenmalerei im städtischen Wohnbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ zusammen mit dem Kunsthistorischen Institut der Universität Kiel durchgeführt hat. Die Tagung fand im Kammermusiksaal der Musikhochschule Lübeck statt. Mit einer Teilnahme von etwa 150 Kunst- und Literaturhistorikern, sowie Restauratoren aus dem In- und Ausland fand sie regen Zuspruch. Der interdisziplinäre Ansatz war programmatisch, denn erst die kunsthistorische Bewertung rechtfertigt den meist erheblichen restauratorischen Aufwand zur Bewahrung der Wand- und Deckenmalerei. Während Malereien im öffentlich zugänglichen Raum, wie z.B. Kirchen und Rathäusern, auch von der kunsthistorischen Forschung beachtet werden, geschieht dies für die Befunde im überwiegend privat genutzten Raum bisher kaum. Hier gilt es eine Forschungslücke zu schließen. Die Tagung des Bereichs Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck stellte einen ersten Schritt zur wissenschaftlichen Standortbestimmung dar.

Offenbar war die figürliche oder dekorative Ausmalung von Wohnhäusern überall gebräuchlich. Der überregionale Vergleich zeigte allerdings, dass

5) Die Denkmalpflege. Wissenschaftliche Zeitschrift der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland; Deutscher Kunstverlag, München; erscheint zweimal jährlich.

sich in Lübeck - aufgrund bestimmter baulicher Voraussetzungen - mit derzeit ca. 800 bekannten Befunden ungewöhnlich viele Beispiele erhalten haben. Mit dem Aufkommen der Druckgrafik als Vorlage scheinen sich die Themen der Ausmalung zu vereinheitlichen, vorher lassen sich deutliche regionale Unterschiede feststellen. In Lübeck zeigen die meisten bisher bekannten Malereien vor dem 16. Jahrhundert vorwiegend religiöse Themen. Alle diesbezüglichen Angaben aber leiden unter der Zufälligkeit ihres Auffindens. Die These einer besonderen Lübecker „Kaufmannsfrömmigkeit“ muß vor diesem Hintergrund weiter untersucht werden. Unterschiede und Gemeinsamkeiten konnten auch hinsichtlich der Dekorationsschemata und -formen festgestellt werden. Eine Katalogisierung könnte den einzelnen Regionen helfen, die Bedeutung und Wertigkeit einzelner ornamentaler Befunde zu bestimmen. Lebhaft diskutiert wurde die Sicherung und Restaurierung von Wand- und Deckenmalereien im intensiv und wechselnd genutzten Privatraum. Die Probleme im Zusammenhang mit moderner Wärmedämmung, der Nutzung, aber auch der denkmalpflegerischen Kontrolle durchgeführter Restaurierungen wurden erörtert. Letzteres gab Anlaß zu einer Resolution der Tagungsteilnehmer, in der die Hansestadt Lübeck aufgefordert wird, ihrer Verantwortung gegenüber dem Weltkulturerbe durch die Einstellung eines Amtsrestaurators gerecht zu werden. Die Bedeutung des Tagungsthemas wurde auch durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln verschiedener Institutionen⁶ anerkannt. Eine Publikation der Tagungsbeiträge ist in Vorbereitung.

Am bereits zur Tradition gewordenen Tag des Offenen Denkmals wurden am 12. September 1999 in Lübeck dreizehn historische Objekte gezeigt, zu denen ca. 1100 Besucher kamen. Wie auch in den vorhergehenden Jahren konnten die Interessierten sich die verschiedenen Gebäude und Sehenswürdigkeiten bei Führungen erläutern lassen und zusätzlich die inzwischen sehr gefragten Faltblätter mit Kurzinformationen des Bereichs Denkmalpflege kostenlos mitnehmen.

Denkmalschutz

Die Gesamtzahl der ausgewiesenen Kulturdenkmale im Lübecker Stadtgebiet hat sich innerhalb des Berichtszeitraums auf 1.686 erhöht.⁷ 1318 dieser Kulturdenkmale erfüllen die Kriterien des § 5 Abs. 1 DSchG Schl.-H.⁸ und

6) Deutsche Forschungsgemeinschaft, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Land Schleswig-Holstein

7) Stand 31.12.1999

8) Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 21.11.1996 (GVObI Schl.-H. S.677)

sind somit als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch der Hansestadt Lübeck eingetragen. Die Mehrzahl dieser Objekte, nämlich 1.055, befindet sich in der historischen Innenstadt. Neben den Neueintragen in das Denkmalsbuch konnten 17 Denkmalschutz-Erweiterungen im Jahr 1999 mit entsprechenden Berichtigungen des Denkmalsbuches abgeschlossen werden.

Sonderprojekte

In der kontinuierlichen Bearbeitung des Projekts „Denkmalplan der Lübecker Innenstadt“ sind inzwischen 24 von 27 im Zeitraum 1998/99 vergebenen Blöcken zur Erfassung des Gebäudeinneren⁹ fertiggestellt worden. Fünf weitere Aufträge sind 1999 ergangen. Die Ergebnisse werden zur Zeit erarbeitet. Trotz gekürzter Haushaltsmittel konnte auch im Jahr 2000 die Bearbeitung von sieben weiteren Blöcken in Auftrag gegeben werden, deren Ergebnisse 2001 vorliegen werden. Gleichzeitig wird durch den Bereich Denkmalpflege der Stand der EDV-Version des Projekts aktualisiert und korrigiert. Aufgrund des nach den Probedurchläufen geänderten, bzw. erweiterten Aufgabenumfanges wurde teilweise eine Konvertierung der Datensätze notwendig. Dadurch müssen fünf Blöcke neu in die EDV eingegeben werden sowie 89 Blöcke auf Vollständigkeit überprüft werden. 33 davon sind bereits bearbeitet und liegen inzwischen in korrigierter Form vor. Dank erneuter Spenden der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der Possehl-Stiftung, sowie der Übernahme der Personalkosten für die zur Durchführung der o.g. Arbeiten dringend erforderlichen Zeitaufwand durch den Fachbereich Kultur der Hansestadt Lübeck sind die Arbeiten an dem Projekt bis zum 31.12.2000 gesichert.

Der Bereich Denkmalpflege verfügt seit vielen Jahren am Stadtrand über ein Lager für historische Baumaterialien und Ausstattungsteile. Im vergangenen Berichtszeitraum wurden an den hierfür zur Verfügung stehenden Scheunen-, bzw. Stallgebäuden zusammen mit dem Bereich Hochbau, dringend notwendige Instandsetzungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Ein großer Stall konnte soweit hergerichtet werden, dass zusätzlich zu den dort bereits vorhandenen Materialien des Bereichs Denkmalpflege auch große Mengen von aus dem Archiv des St. Annen-Museums auszulagernden Stein- und Holzmaterialien untergebracht werden konnten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Natursteinfragmente, die vermutlich nach Ende des Zweiten Weltkrieges aus den Trümmern der Stadt gesammelt und im St. Annen-Museum deponiert wurden. Die teilweise sehr großen Blöcke sind - soweit

9) Vgl. Jahresbericht des Bereichs Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1998/99, S. 304

erkennbar - Teile von Portalen, Reliefs und Fenstereinfassungen, d.h. architektonische Zierelemente von Häusern, die im Krieg beschädigt oder vollständig zerstört wurden. Einige Fragmente sind identifiziert, viele andere allerdings bisher nicht zugeordnet. Darüber hinaus sollen auch architektonische Holzteile aus dem Archiv des St. Annen-Museums in das Materiallager der Denkmalpflege verbracht werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Teile von Treppenanlagen, Türgewände, Hausbäume und Ziergitter. Die Umlagerungen aus dem St. Annen-Museum in das Materiallager des Bereichs Denkmalpflege wurden notwendig durch die beginnenden Arbeiten für den Erweiterungsbau des Museums. Vor dem Transport der Materialien waren umfangreiche Planungen und bauliche Vorbereitungen notwendig. Neben den oben erwähnten Bauunterhaltungsmaßnahmen mußte ein Teil der Scheune leergeräumt und anschließend mit Betonboden ausgestattet werden. Die schweren Steinfragmente waren sowohl im St. Annen-Museum, als auch im Materiallager nur mit Fahrzeugen zu bewegen. Hierzu standen den in diesem Projekt gut zusammenarbeitenden Kollegen und Kolleginnen aus verschiedenen Bereichen der Hansestadt Lübeck keine zusätzlichen Finanzmittel zur Verfügung, so dass die neue Lagerung lediglich in einfachster Form ausgeführt werden konnte, unterstützt durch materielle Hilfe von Sponsoren. In Folge dieses Projekts muß der Bereich Denkmalpflege auch den Altbestand in seinem Materiallager sichten, ordnen und ein neues Archivierungssystem erstellen. Die Arbeiten hierzu sind erst teilweise durchgeführt und werden voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da für diese Aufgabe zur Zeit kein Personal des Bereichs Denkmalpflege zur Verfügung steht, noch finanzielle Mittel im Haushalt dafür vorgesehen sind.

Wand- und Deckenmalereien verschiedener Kulturdenkmale konnten auch in diesem Berichtszeitraum wieder gesichert, bzw. restauriert werden. Dazu gehörten u.a. in den Gebäuden *Koberg 2* die Barockdecke des 1.OG, die Halbsäule und die Holztafeln in der Diele. Im Gebäude *Koberg 3* wurde eine sich über EG und OG erstreckende Rankenmalerei gesichert. In der *Engelsgrube 47* erfolgte die restauratorische Sicherung der Decke des Seitenflügels aus dem 16. Jahrhundert. In der *Aegidienstr. 35* wurde ebenfalls eine Wandmalereisicherung durchgeführt und eine Klimatisierung des betreffenden Raumes initiiert.

Durch dendrochronologische Untersuchungen konnten neue Erkenntnisse über die Entstehungszeiten verschiedener Häuser gewonnen werden. Die Proben stammten aus elf Gebäuden in privatem oder öffentlichem Besitz. Die Ergebnisse liegen dem Bereich Denkmalpflege vor und wurden in eine Liste aller bisher durchgeführten dendrochronologischen Untersuchungen eingetragen.



Abb. 1: St. Aegidienkirche, Spätgotisches Kruzifix

In der *St. Aegidienkirche* wurden im Mai 1999 drei hölzerne Schlußsteinscheiben restauriert. Die aus der Gotik und dem Barock stammenden Werke mit farbig gefaßten Halbreiefs wurden im wesentlichen gereinigt und gefestigt.

Das an einem Pfeiler des Mittelschiffs hängende spätgotische Holzkruzifix¹⁰ der Aegidienkirche wurde nach fast 20 Jahren erneut restauriert. Dieses aus einem mit Blattkrabben und rautenförmigen Kreuzbalkenenden geschmückte Kreuz mit zentraler, plastischer Darstellung des leidenden Christus und den gemalten Evangelistensymbolen in den Rauten war bereits 1979/80 auf seine spätgotische Farbfassung freigelegt worden. Im heutigen Zustand wies das Kruzifix,

neben allgemeinen Schmutz- und Staubablagerungen, zahlreiche teils stärkere Fassungsschäden auf. Durch die beauftragten Restauratoren mußten daher, in Abstimmung mit Denkmalpflege und Kirchenbauamt, vor allem Reinigung, Festigung, Holzverleimung, Kittungen, Anböschungen loser Farbschollen und einige Retuschen durchgeführt werden.

Ein erst 1998 durch Schenkung der Familie Jannasch in den Besitz der Gemeinde gelangtes Gemälde mit der Darstellung des Pastors Jannasch, gemalt von dem Lübecker Künstler P. Thienhaus (Signatur o. J.), wurde ebenfalls 1999 einer Restaurierung unterzogen. Das auf eine Sperrholztafel gemalte Halbportrait des Pastors wies zahlreiche Übermalungen, Malschichtlockerungen und Malschichtkrepierung auf. Auch der Zierrahmen war beschädigt.

Im *Dom* wurde während des Berichtszeitraums das barocke Fürstbischöfliche Grabmal aus belgischem Granit und weißem Marmor in der Älteren

10) s. BKDHL, III.Band, Lübeck 1920, S. 516

Fürstbischöflichen Kapelle einer Reinigung und Konservierung unterzogen. Bei den Arbeiten mußte festgestellt werden, dass die Oberfläche des Granits durch vorhergehende Maßnahmen und Witterungseinflüsse an der Stein-oberfläche stark beeinträchtigt war. Denkmalpflege, Kirchenbauamt und Restauratoren entschieden sich einvernehmlich dafür, dem Kunstwerk bei der anstehenden restauratorischen Maßnahme den farblichen Eindruck der ursprünglichen künstlerischen Bearbeitung zurückzugeben. Nach mehreren Proben entschieden sich die Beteiligten für eine dünne, durchscheinende Wachsmischung mit schwarzer Pigmentierung, die den Granit insgesamt dunkler erscheinen läßt, ohne die Materialbeschaffenheit des Steins zu überdecken. Allerdings wurde dabei in Kauf genommen, dass die durch die vorherige Behandlung, bzw. durch die Kriegsschäden verursachte Fleckigkeit teilweise sichtbar bleibt.

Außerdem wurden zwei Leinwandbilder des Domes restauriert. Es handelt sich dabei um ein Gemälde mit dem Titel „Klage Christi an die undankbare Welt“, Ende 17. Jh., und um das Pastorenbild „Magister Adam Möllenhoff“ von 1684. Beide großformatigen Bilder waren bereits in den 1970er Jahren umfangreich restauriert und dubliert worden. Bei der jetzigen Maßnahme beschränkte man sich auf die Konservierung des Bestandes. Die Bilder wurden von der Wand genommen und ausgerahmt. Außer der Gemäldereinigung wurde - wegen Anobienbefalls - auch eine Holzkonservierung von Schmuckrahmen, Keilrahmen und Rückseitenverbretterung notwendig.

Im Zuge der permanenten Bau- und Kunstdenkmalpflege sind auch in der *St. Jakobikirche* 1999 mehrere Ausstattungsstücke restauriert worden. Dazu gehören die beiden großformatigen Leinwandgemälde „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, 1690 von J.H. Schwartz¹¹, und „Christus mit dem Engel in Gethsemane“, 1721 von J.L.W. Förster¹², in der Einsegnungskapelle. Außerdem wurde das Epitaph Lavrenzen (gestorben 1722), bestehend aus einem sarkophagähnlichen Unterbau mit Inschrift und Wappen, darüber ovalem Brustbild, umgeben von drei Putten und stelenartiger Rückwand mit geflügeltem Sensenmann, gereinigt und gesichert. Aufgrund akuten Schadens mußte darüber hinaus im Frühjahr 1999 am Epitaph Reinesius¹³ von 1745 eine durchgreifende Restaurierung durchgeführt werden. Abgesehen von starker Oberflächenverschmutzung und partiell abgängiger Farbfassung, wies das hölzerne Epitaph im unteren Teil des Rahmenwerks extremen Anobienbefall auf. Dies führte dazu, dass ein Stück des Schnitzwerks - ohne Einwirkung von außen - zu Boden fiel. In aufwendiger restauratorischer Arbeit wurde das ge-

11) BKDHL, III.Band, S. 409

12) BKDHL, III.Band, S. 410

13) BKDHL, III.Band, S.419



Abb. 2: Dom, Fürstbischöfliches Grabmal in der Älteren Fürstbischöflichen Kapelle



Abb. 3: Dom, Gemälde „Klage Christi an die undankbare Welt“, Ende 17. Jh.



samte Epitaph am Ort gefestigt, gereinigt und die Farbfassung konsolidiert. Das zugehörige ovale Portrait des Pastors Johann Georg Reinesius konnte abgebaut und in der Werkstatt restauriert werden. Eine Notsicherungsmaßnahme wurde auch im Bereich des hölzernen Frieses am Schrankenwerk der Hoguehus-Kapelle durchgeführt. Hier waren ca. 8 Jahre nach der Restaurierung erneut Schäden am gefaßten Holz aufgetreten.

Auch im Jahr 2000 mußten wieder Projekte begonnen werden, um die Kunstgegenstände und die Architektur der Kirche St. Jakobi zu erhalten. Dazu gehört z.B. die sogenannte

Abb. 4: St. Jakobikirche, Epitaph Reinesius, 1745



Abb. 5: St.Marienkirche, spätgotischer Kelchschrank in der Briefkapelle



Abb. 6: St.Marienkirche, Epitaph Harmen an der Ostwand der Südvorhalle

Kleine Orgel, ein spätgotisches Instrument, das im nördlichen Seitenschiff auf einer Empore über dem Seiteneingang der Kirche steht.¹⁴ Der Organist stellte vor einiger Zeit fest, dass Schäden an den historischen Pfeifen aus Blei aufgetreten waren. Nach intensiven und mühevollen Vorbereitungsge-sprächen besteht nun die Hoffnung, dass mit Hilfe eines internationalen Forschungsprojekts und mit der finanziellen Unterstützung mehrerer Beteiligte eine Schadensbehebung durchgeführt werden kann. Der Bereich Denkmalpflege kann bei diesem sehr ungewöhnlichen Schadensphänomen, für dessen Behebung es nur wenige Spezialisten gibt, mangels eigener Fachkenntnisse die Maßnahme nur am Rande begleiten und muß seine Unterstützung auf die gutachterliche Hervorhebung der historischen Bedeutung dieser Orgel beschränken.

Darüber hinaus wird die Kirche ein weiteres Instrument erhalten. Nach mehrjähriger Spendensammlung ist es dem zuständigen Pastor gelungen, die Rekonstruktion der ehemaligen Lettnerorgel von St. Jakobi aus dem Jahre 1673 in Auftrag zu geben. Das vollständig neu zu bauende Orgelwerk wird in

14) BDKHL, III.Band, S.379-380

den erhaltenen, historischen Orgelkasten eingepaßt werden, der wie ein kleiner Schrank das Instrument einschließt. Unter der jüngsten, dunkelbraunen Übermalung konnte durch Restauratoren die aus einer braun marmorierten und mit einer vergoldeten Beschriftung versehene Erstfassung des Orgelkastens freigelegt werden. Einige Teile mußten nach Befund neu gefaßt werden. Die o.g. Datierung ist auf dem Kasten selbst zu lesen. Schriftliche Quellen belegen, dass zwischen 1672 und 1675 Spenden für ein Positiv auf dem Singschor gesammelt wurden. Die Namen der Spender wurden auf zwei Metallscheiben geschrieben, die ebenfalls erhalten sind und wieder an ihrer originalen Stelle angebracht werden. Der Lettner wurde 1844 entfernt. Der Schrank befand sich bis 1992 auf dem Uhrenboden über der Sakristei der Kirche. Nach Fertigstellung der Restaurierung wird der Orgelkasten nach Schweden transportiert werden, um dort das Instrument einzubauen. Vermutlich handelt es sich bei der Lettnerorgel von St. Jakobi um ein Werk des Orgelbauers Joachim Richborns, der im Inneren des Orgelschranks handschriftliche Notizen zum Orgelwerk hinterlassen hat.

Nicht zuletzt soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass ein weiterer Bereich der Pfeilermalereien freigelegt und restauriert wird. Es handelt sich um den Pfeiler mit der Darstellung des Hl. Philippus. Das Hauptmotiv war bereits seit 1996 restauriert worden. In der jetzt durchgeführten Maßnahme wurde der untere Teil des Bildes mit der bei allen Darstellungen üblichen Szene aus der Legende des Heiligen freigelegt und restauriert.

Zu Beginn des Jahres 2000 wurde der Turm der Jakobikirche vollständig eingerüstet, um das Mauerwerk rundum auf Schäden zu untersuchen. Bei den vorangegangenen Winterstürmen hatten sich in unterschiedlicher Höhe mehrmals Stein- oder Putzstücke gelöst und waren auf das Dach und den Kirchhof geschlagen. Wie bei den ersten Begehungen des Gerüstes festgestellt werden mußte, sind die Schäden am Mauerwerk des Kirchturms wesentlich größer als vom Boden aus zu erkennen war. Das Kirchenbauamt, das diese Maßnahme betreut, ist zur Zeit darum bemüht, erste Sicherungsarbeiten durchzuführen, sowie den Umfang der notwendigen Arbeiten und den damit verbundenen Kostenaufwand festzulegen.

In der *St. Marienkirche* wurden die beiden großen, bereits seit mehreren Jahren in Arbeit befindlichen Maßnahmen, nämlich die Sanierung des Außenmauerwerks (vierter Sanierungsabschnitt) und die Restaurierung der Obergadenmalerei (zweiter Abschnitt im März 2000 begonnen), fortgesetzt. Beide Maßnahmen werden unabhängig voneinander kontinuierlich an der Nordseite der Kirche (innen und außen) durchgeführt.¹⁵

15) S. auch Jahresbericht des Amtes für Denkmalpflege 1996/97

Bereits im Sommer 1999 wurde in der Brief-Kapelle der gotische Kelchschrank¹⁶ restauriert. Dieses in die Wand eingelassene Tabernakel¹⁷ aus der Zeit um 1600 besteht aus einem hölzernen, in die Wand eingelassenen Schrank und einem bekrönenden, farbig gefaßten Relief mit der Darstellung Johannes d. Täufers, knieend mit einem Lamm vor einem Altar. Der für die Marienkirche angefertigte Schrank, wurde 1903 an seinen heutigen Standort, an der Westseite der Brief-Kapelle eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt und um 1975 fanden auch Restaurierungen des Objekts statt. Die jetzige Maßnahme wurde notwendig, da an Schrank und Relief starke Staubablagerungen, aber auch Abplatzungen der Malschicht und Trocknungsrisse sichtbar geworden waren.

Als letzte in diesen Berichtszeitraum fallende Restaurierung in St. Marien ist die Reinigung und Sicherung des Epitaph Harmsens an der Ostwand der Südvorhalle zu nennen.¹⁸ Das klassizistische Epitaph mußte im wesentlichen von starken Schmutzablagerungen gereinigt und in Teilbereichen gefestigt werden.

In der Kirche *St. Georg, Genin*, konnten im Berichtszeitraum zwei Ausstattungsgegenstände restauriert werden. Zum einen wurde eine Reinigung des barocken Hochaltars vorgenommen. Der aus dem Jahre 1719 stammende Altar von Hieronymus Jacob Hassenberg besteht aus farbig gefaßtem Lindenh Holz und ist mit einer Kreuzigungsgruppe, Putti und einem Abendmahlrelief aus Marmor ausgestattet. Bei den restauratorischen Arbeiten handelte es sich im wesentlichen um Reinigung und Malschichtfestigungen. Zum anderen konnte ein in Schwarz- und Silbertönen gefaßter Kerzenleuchter, der durch starke Beanspruchung in seinem Zustand erheblich gelitten hatte, durch Restaurierung sein ursprüngliches Erscheinungsbild zurückerhalten.

Profane Denkmalpflege

Innenstadt

Im *Heiligen-Geist-Hospital* konnte 1999 in einem Festakt aus Anlaß des 85-jährigen Bestehens des Verbandes Frau und Kultur e.V., Ortsverband Lübeck, die Fertigstellung der Nordwand-Malereien in Anwesenheit von Bundesministerin Buhlman gefeiert werden. Der Verband hat hierzu eine Broschüre herausgegeben, in der über den Verlauf der Restaurierung nachzule-

16) s. BKDHL, II.Band, S. 302-303

17) in kath. Kirchen ein Schränkchen oder Behälter zur Aufbewahrung des Allerheiligsten (Wein und Hostien)

18) s. BKDHL, II.Band, Lübeck 1906, S. 381



Abb. 7: Bei St. Johannis 5 / Fleischhauerstr. 91, ehemalige Feuerwache

sen ist.¹⁹ Der guten Tradition folgend hat sich der Verband gleich anschließend einem neuen Projekt verschrieben: in der Zeit von August 1999 bis Februar 2000 wurden die unterhalb des Lettners angebrachten drei Wandmalereiflächen²⁰ mit den Darstellungen „Geburt Christi“, „Kreuzigung“, „Tod Mariens“, „Krönung Mariens“ und „Dreieinigkeit“ gesichert und restauriert. Die Arbeiten sind inzwischen fertiggestellt. Eine weitere Maßnahme, nämlich die Reinigung und Sicherung der Wandmalereien an der südlichen Ostwand sowie die Restaurierung des ebendort befindlichen Fensters mit Glasmalereien des 19. Jh. ist in Vorbereitung.

Am Dach der *Katharinenkirche* wurden im Bereich des Seitenschiffs Reparaturen durchgeführt. Außerdem mußte nach einem Sturmschaden das Firstkreuz über dem Chor erneuert werden.

Der neobarocke Putzbau der Feuerwache von 1905, *Bei St. Johannis 5 / Fleischhauerstr. 91*, wurde vollständig saniert. Das Gebäude besteht aus einem zweiachsigen Eingangsrisalit und der zweigeschossigen fünfachsigen Wagenhalle, sowie einem dreigeschossigen Eckbau mit breitem Mittelrisalit zur Fleischhauerstraße. Das Johanneum nutzt die bis auf geringe Eingriffe im Deckenbereich unverändert erhaltene Wagenhalle inzwischen als Großraum für besondere Veranstaltungen. Die darüberliegenden Etagen und der gesamte Eckbau konnten ohne gravierende Veränderungen zu Klassenzimmern, Kursräumen, etc. umgenutzt werden. Soweit vorhanden, blieben Türen

19) alle Angaben s. Anmerkung 2

20) s. BKDHL, II. Band, S. 470-471

erhalten, Fenster wurden aufgearbeitet und Fehlendes ergänzt. Eingriffe in die bauzeitlichen Treppenhäuser waren nicht notwendig. Städtebaulich wird der gesamte Komplex durch den nach Befund erfolgten ockerfarbenen Anstrich, der das Viertel positiv dominiert, aufgewertet.

Im März 1998 zerstörte ein Brand im Gebäude *Dr. Julius-Leber-Str. 42* den Keller, das Treppenhaus, Teile des 2. OG, den gesamten Dachstuhl des Vorderhauses sowie das Erdgeschoß des Seitenflügels weitgehend. Auch Teile des mittelalterlichen Rückgiebels stürzten bei den Löscharbeiten herab. Durch die Zerstörung von Decken- und Wandoberflächen traten partiell Wand- und Deckenmalereien zutage. Im Seitenflügel hatten die wertvollen Stuckdecken des frühen 18. Jahrhunderts den Brand größtenteils überstanden. Zwischenzeitig wurde ein neuer Dachstuhl errichtet und neu eingedeckt. Die Kunststoffenster der 1990er Jahre wurden wieder durch Holzfenster ersetzt. Die Sanierung des Inneren steht noch aus.



Abb. 8: Fegefeuer 4 und 6

In der *Schiffergesellschaft, Breite Str. 2*, konnte die bereits 1999 begonnene Reinigung der bemalten Gestühlswangen (Gelage) beendet werden. Mit Blick auf das 600jährige Bestehen der Schiffergesellschaft im Jahr 2001 bereiten die Eigentümer derzeit weitere Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen vor.

Archivalisch erstmals erwähnt wird die zweigeschossige Traufenhauszeile Fegefeuer 4-10 im Jahr 1390. Bis ins 18. Jahrhundert sind sie Pertinenz der ehemaligen „Lüneburger Herberge“ (Fegefeuer 2). Die Fassaden von Haus 4 und 6 zeigen sich heute in individueller klassizistischer Gestalt, mit erhaltenen Haustüren und Fenstern, die nur im 1. OG von Nr. 4 um 1900 verändert wurden. Hofseitig war der Gesamteindruck durch stark veränderte Befensterungen erheblich beeinträchtigt. Das Innere beider Häuser mit kleiner Diele, Dornse und Küche im EG sowie kleinen Kammern im 1. OG wird weitge-



Abb. 9: Fischergrube 46

hend durch Einbauten der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts bestimmt. Im Rahmen der durchgeführten Sanierung der Häuser *Fegefeuer 4 und 6* wurden die hofseitigen Fenster in stilistischer Anlehnung an die Straßenseite erneuert. Die kleinen Teilunterkellerungen wurden wieder nutzbar hergestellt. Die Strukturen im EG blieben unverändert. Lediglich im 1. OG und DG gab es geringfügige Eingriffe. Ausstattungsteile wie Treppe, befensterte Kücheneinbauten, Türen und, soweit vertretbar, ältere Dielungen blieben nach Aufarbeitung erhalten. Bemalte Renaissance-Balken und -Dielung im 1. OG von Nr. 4 blieben - wie im Bestand vorgefunden - verkleidet. Vermutete Malereien im 1. OG von Nr. 6 wurden durch Vorsatzschalen geschützt.

Das zuletzt als Möbellager genutzte Lagerhaus *Fischergrube 46* aus dem 16. Jahrhundert wurde im Hofbereich durch seine hundertprozentige Überbauung in seiner Wahrnehmbarkeit massiv beeinträchtigt. Im Inneren gab es eine abgesenkte Lieferrampe und eine einfache Zwischendecke im Dielenbereich. Durch den Umbau zum Einfamilienwohnhaus konnten wesentliche Fehler der Vergangenheit wieder korrigiert werden. Nach Abbruch der Hofgebäude sind die mittelalterlichen Bauteile wieder freigestellt. In moderner Formensprache wurden Haustür, Dielentür und Dielenfenster neu eingebaut. Der hofseitige Dielenbereich zeigt sich in seiner bauzeitlichen Höhe. Auf der Ostwand befindliche Vorhangmalereien bleiben hinter jüngeren Kalkanstrichen geschützt und daher nicht sichtbar, erhalten. Auch der Saal im Hochparterre des Seitenflügels präsentiert sich nach Abbruch einer jüngeren Trennwand in der bauzeitlichen Größe. Die bemalten Renaissance-Deckenbalken bleiben verdeckt, aber Malereien auf teilweise erhaltenen Bohlen-Paneelen und auf der Eingangstür werden freigelegt.

Im 1. und 2. OG des Marstallgebäudes, *Große Burgstr. 2*, wurden umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen, um die Nutzung der

Räumlichkeiten als Wohneinrichtung für den Kinder- und Jugend-Notdienst zu ermöglichen. Die Dachwerke der betreffenden Gebäudeteile datieren im wesentlichen in das 15. Jahrhundert. Teile der komplexen Baugruppe, die 1289 erstmals urkundlich erwähnt wird, stammen aus der Zeit um 1400. Das zur Straße backsteinsichtige, giebelständige Haus mit ehemals hohem Dielengeschoß ist in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts errichtet worden. Die reich strukturierte Fassade wurde 1928 durch den Arkaden-Durchgang verändert. Alter und stadthistorischer Stellenwert führten zu umfassenden restauratorischen Voruntersuchungen. Besonders im 1. OG und 2. OG des Wohnhauses wurden neben Befunden auch in den anderen Gebäudeteilen Wandmalereien, die bis in die Renaissancezeit zu datieren sind, in großem Umfang entdeckt. Der wertvolle Bestand ist jetzt durch schonende Wandverkleidungen gesichert. Bemerkenswert ist darüber hinaus die gotische Holzbalkendecke mit Bemalung über dem 1. OG, die bis auf eine Störung im Bereich der notwendigen Treppe unangetastet blieb.



Abb.10: Mengstr. 4, Buddenbrookhaus

Denkmalpflegerische Belange wurden bei der Überformung und Erweiterung des *Buddenbrook-Hauses, Mengstr. 4*, nur dort berührt, wo Maßnahmen die unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteile, nämlich den Gewölbekeller und die Fassade von 1758, betrafen. Eingriffe in die historische Substanz erfolgten lediglich in zwingend erforderlichem Umfang. Wegen des starken zeitlichen Druckes gegen Ende der Sanierungsmaßnahme wurde auf eine umfassende restauratorische Untersuchung von Farbbefunden an der Fassade verzichtet. Dieses ist für die nächste Fassaden-Überarbeitung fest eingeplant, um gegebenenfalls eine Korrektur der bestehenden Grautöne nach dem tatsächlichen Befund zu ermöglichen. Sicherungs- und Festigungsarbeiten wurden an den zwei liegenden weiblichen Figuren des Giebels durchgeführt. Sie wurden, ebenso wie die ebenfalls D.J. Boy zugeschriebenen Vasen, weiß



Abb.11: Schildstr. 12

gefaßt. Dieser Befund ließ sich auf den bis dahin steinsichtig wirkenden Figuren nachweisen.

Nach Auszug des Amtes für Wohnungswesen wurde das Gebäude *Schildstr. 12* für die künftige Nutzung durch den Fachbereich Kultur instandgesetzt. Von dem zurückgesetzten Traufenhaus des im Kern aus der Wende des 13. zum 14. Jahrhunderts stammenden Gebäudes sind nur die tonnengewölbten Keller und der westliche Giebel erhalten. Äußeres Erscheinungsbild und innere Struktur werden von der Umbauphase 1759 bestimmt. Das siebenachsige Gebäude mit dreiachsigem Mittelrisalit und Mansarddach, das hof- und traufenseitige Anbauten besitzt, wird seit Jahrzehnten als städtisches Bürohaus genutzt. Im Rahmen der Instandsetzung wurden umfangreiche restauratorische Befunduntersuchungen durchgeführt. Das im 18. Jahrhundert bemalte Dockengeländer wurde zwischen EG und 1. OG freigelegt und im Gartensaal des 1. OG konnte der bemerkenswerte Parkettboden aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder aufgearbeitet werden. Die notwendige Anpassung an die heutige Brandschutzverordnung führte zum Einbau einer gläsernen Trennwand im 1. OG und zu einer aufwendigen Mechanik zur Erhaltung des gläsernen Oberlichts über dem Haupttreppenhaus.

Das Gebäude *Wakenitzmauer 136* ist Bestandteil der um 1600 errichteten, zweigeschossigen Traufenhausreihe Nr. 132 - 140. Seit dem 18. Jahrhundert ist es eine eigenständige Hauseinheit, die im frühen 19. Jahrhundert klassizistisch überformt wurde. Raumstrukturen und Ausstattungsteile, wie Türen und Paneele, aus dieser Zeit prägen EG und 1. OG. Das 1997 unter Denkmalschutz gestellte, zweigeschossige Wohnhaus wurde vollständig saniert, der Ausbau der 1. DG-Ebene erweitert. Die hofseitig offene Diele wurde durch Abbruch einer Wand wiederhergestellt. Bei den Sanierungsarbeiten wurde im Kriechboden über der nördlichen Dornse eine beidseitig bemalte Tür entdeckt, die als Trennwand Wiederverwendung gefunden hatte. Die auf der einen Seite als Brett-, auf der anderen Seite als Füllungstür gearbeitete Zimmertür zeigt auf der Füllungsseite zwei Renaissance-Ornamente in schwarz auf braunem Grund, während die Brettseite mit einer nahezu lebensgroßen weiblichen Figur in barocker Manier bemalt ist. Die Darstellung ist als sehr qualitativvoll zu bezeichnen. Sie zeigt vermutlich eine Fortuna mit dem charakteristischen Füllhorn. Erfreulich ist die Tatsache, dass im Laufe der langen Zeit keine zusätzlichen Farbanstriche aufgetragen wurden, sondern lediglich einseitig eine Kalkung erfolgte, so dass die jetzige Restaurierung beider Seiten des Türblattes ohne größere Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Der Eigentümer wird die Tür, die auch noch die alten schmiedeeisernen Beschläge besitzt, wieder in Funktion nehmen. Sie soll im 1. OG des Hauses anstelle einer fehlenden Tür als schmückender „Ersatz“ eingebaut werden.

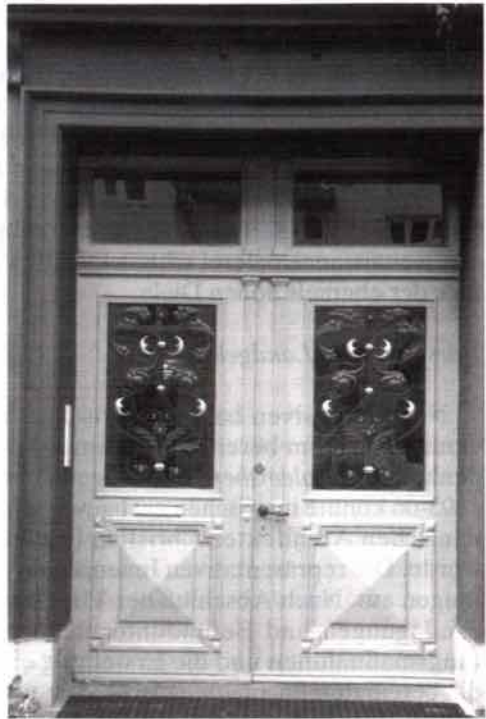


Abb.12: Schildstr. 12, Haustür

Die auf der einen Seite als Brett-, auf der anderen Seite als Füllungstür gearbeitete Zimmertür zeigt auf der Füllungsseite zwei Renaissance-Ornamente in schwarz auf braunem Grund, während die Brettseite mit einer nahezu lebensgroßen weiblichen Figur in barocker Manier bemalt ist. Die Darstellung ist als sehr qualitativvoll zu bezeichnen. Sie zeigt vermutlich eine Fortuna mit dem charakteristischen Füllhorn. Erfreulich ist die Tatsache, dass im Laufe der langen Zeit keine zusätzlichen Farbanstriche aufgetragen wurden, sondern lediglich einseitig eine Kalkung erfolgte, so dass die jetzige Restaurierung beider Seiten des Türblattes ohne größere Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Der Eigentümer wird die Tür, die auch noch die alten schmiedeeisernen Beschläge besitzt, wieder in Funktion nehmen. Sie soll im 1. OG des Hauses anstelle einer fehlenden Tür als schmückender „Ersatz“ eingebaut werden.

Das im Kern gotische Gebäude *Mühlenstr. 66* wurde 1999/2000 umfassend saniert. 1402 gemeinsam mit dem Haus *Mühlenstr. 64* als „*duae domus parvae lapideae*“ erwähnt, erhält Haus Nr. 66 in der Renaissance einen Seitenflügel

mit Keller. Um 1800 wurde das mittelalterliche Dielenhaus zum Wohn- und Geschäftshaus umgebaut, die hohe Diele mit drei segmentbogigen Nischen durch Einzug einer zusätzlichen Nutzebene zerschnitten. Fragmente mittelalterlicher Rankenmalereien finden sich im Seitenflügel. Die gemeinsame Brandwand mit Haus Nr. 64 im Vorderhaus weist unter einer strengen Quadermalerei des 18. Jh, außerdem eine in kräftigen Gelb-Ockertönen gehaltene Akanthusmalerei (Ende 17. Jh.) und eine grau gerahmte schwarz-weiße Quadermalerei mit roten Innenquadraten aus der Zeit um 1600 auf. Barock- wie Renaissance-malerei schmückten den Raum ursprünglich bis zur Balkenlage der ehemals hohen Diele.

Vorstädte und Landgebiet

Nach intensiven bauforscherischen und restauratorischen Voruntersuchungen an dem bereits vor einem Jahr an dieser Stelle erwähnten Kulturdenkmal *Jerusalemsberg 4*, die sogenannte Eschenburg-Villa, aus der Zeit um 1803-06 konnte inzwischen nachgewiesen werden, dass das Bauwerk von dem dänischen Architekten Christian Friedrich Hansen (1756-1845) entworfen wurde. Die repräsentativen Innenräume des Hauses weisen mehrere Ausmalungen auf. Nach Abschluß der Vorarbeiten, zu denen u.a. restauratorische Freilegungen und Befunduntersuchungen, aber auch Schwammbekämpfungsmaßnahmen und die Erstellung einer Bauaufnahme gehörten, haben die beteiligten Fachleute entschieden, welche der Wand- und Deckenfassungen im Kernbau und in den Anbauten des 19. Jh. freizulegen, bzw. nach Befund neu zu fassen sind.

Das bis vor kurzem im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein befindliche Gebäude *Curtiusstr. 19* wurde nach Verkauf saniert und einer kombinierten Büro- und Wohnnutzung angepaßt. Dabei konnten die charakteristischen Architektur- und Ausstattungsteile des gutbürgerlichen Wohnhauses erhalten werden. Dazu gehören u.a. der straßenseitig das Gebäude betonende Mittelrisalit mit Terrassenvorbau, Balkon und Zwerchhaus, sowie der gartenseitige, halbrunde Wintergarten mit originaler Befensterung und im Inneren das großzügige Treppenhaus mit repräsentativer Treppe, Zimmertüren, Parkettböden, sowie Zimmerdecken mit Stuckzier. Das freistehende, zweigeschossige Backsteingebäude in unmittelbarer Nähe zum Stadtpark war im Jahr 1913 ursprünglich für den Konsul Kröger errichtet worden.

In Travemünde konnte durch die Rückgabe des Casino-Gebäudes, *Kaiserallee 2*, durch die Investorengruppe an die Hansestadt Lübeck der genehmigte Teilabriss des Kulturdenkmals zugunsten eines Hotelanbaus verhindert werden. Dennoch bleibt die Zukunft dieses Denkmals weiterhin ungewiss.

In vielen anderen Fällen standen an den in diesem Zuständigkeitsgebiet befindlichen Kulturdenkmälern, wie z.B. in der *Gichterstraße*, bei der *Medizinischen Universität*, *Uhlandstr. 5*, *Goethestr. 3 - 5* oder *Falkenstr. 8 - 10* und *Reiherstieg 1,3,5*, lediglich kleinere Sanierungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen an, die im Einzelnen hier nicht erwähnt werden können. Auch bei einigen Kulturdenkmälern gem. §1,2 DSchG, wie z.B. *Uhlandstr. 29*, *Schillerstr. 9* oder *Lessingstr. 21*, wurden seitens des Bereichs Denkmalpflege Sanierungsmaßnahmen begleitet und somit die Erhaltung des Denkmalwertes durch fachgerechte Betreuung unterstützt.

(Manuskriptschluß 15.Juni 2000)

Fotonachweis:

Alle Fotos wurden erstellt vom Bereich Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck

Kleine Beiträge

Hansekaufleute in Brügge.

Zu den Publikationen des Kiel-Greifswalder Brügge-Projekts

Rolf Hammel-Kiesow

Sieben Jahre nachdem 1992 die Edition der „Brügger Steuerlisten“ vorgelegt worden war (s. ZVLGA 73, 1993, S. 355), erschienen 1999 bzw. 2000 drei Bände des Kiel-Greifswalder Brüggeprojekts mit Auswertungen und Interpretationen. Zur Erinnerung: die Anlage der Brügger Steuerlisten ging auf das durch die Flandernblockade 1358-60 erkämpfte Privileg für die Hansekaufleute zurück, dessen Bestimmungen sie u. a. von der Hälfte der Wein- und (im Privileg allerdings nicht erwähnt) von mehr als zwei Dritteln der Bierverbrauchssteuer befreite. Der den Akzisepächtern dadurch entstehende Einnahmeausfall mußte ihnen von der Stadt Brügge zurückerstattet werden, die deswegen von 1360 – mit Unterbrechungen – bis 1390 Listen der Privilegienutzer und ihres Imports an Wein und Bier anlegen ließ. Die Steuerlisten enthalten die Namen von rund 1000 Hansekaufleuten (insg. 1820 Nennungen), die im Flandernhandel aktiv waren. Das waren jedoch nicht alle in Brügge befindlichen Hansekaufleute, da in den Listen nur diejenigen zu finden sind, die dort Wein oder Bier versteuerten. Die zentrale Frage der Auswertung war also von Anfang an diejenige nach der Repräsentativität der Quelle hinsichtlich der Erfassung der am Flandernhandel beteiligten Personen und Personengruppen. Daraus ergab sich die weitere Frage, inwieweit sich die in den Listen erfassten Kaufleute von jenen unterschieden, die dort nicht erscheinen. Die nun vorgelegten drei Bände - weitere sollen folgen - geben einen tiefen Einblick in die Probleme der Auswertung, die geleistete Arbeit und die dabei erzielten hervorragenden Ergebnisse. Beginnen wir mit dem *Prosopographische(n) Katalog zu den Brügger Steuerlisten (1360-1390)*, bearb. von Ingo Dierck, Sonja Dünnebeil u. Renée Rößner, (Hansekaufleute in Brügge, hg. von Werner Paravicini u. Horst Wernicke, Teil 3; *Kieler Werkstücke Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, Bd. 11*), Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 1999, 573 S. - Der Band enthält die urkundlich nachweisbaren Belege (Kurzbiographien) zu denjenigen hansischen Kaufleuten aus den Brügger Steuerlisten, die identifiziert werden oder für die Vorschläge zu einer Identifizierung gemacht werden konnten. Das sind „nur“ 397 Nummern, was einerseits viel weniger ist, als er tatsächlich enthält, da unter einer Nummer oft fünf, sieben, sogar elf oder fünfzehn verschiedene Personen des gleichen oder ähnlichen Namens ausgewiesen sind. Andererseits bedeutet

dies, daß über mehr als 600 der genannten Hansen nichts zu ermitteln war. Eine relativ sichere Identifikation gelang ohnehin nur bei ca. 150 Personen (S. VII). Die Identifizierung war schwierig, weil die Listen die Kaufleute ohne Nennung ihrer Herkunft verzeichnen, abgesehen von drei Kampener Kaufleuten. Die Identifizierung konnte daher nur mit Hilfe anderer hansischer Quellen und Literatur vorgenommen werden. Die in den Listen genannten Flamen, nämlich die Akzise-Pächter, Tresoriers und Wirte sind in dem Katalog nicht enthalten (für sie sind gesonderte Untersuchungen vorgesehen). Insgesamt 16 Bearbeiter zeichnen für die Artikel verantwortlich, manchmal mehrere für einen. Die Identifizierung lief über die Namensindices aller für den Zeitraum von 1330 bis 1420 verfügbaren Quellenpublikationen zur hansischen, hansestädtischen, territorialstaatlichen sowie nationalen Geschichte. In einem zweiten Schritt wurden die eine bestimmte Region oder Stadt betreffenden Quellen und Literatur auf die in den Steuerlisten aufgeführten Namen hansischer Kaufleute durchgesehen, sodaß die Katalognotizen weitgehend auf gedruckten Quellenwerken sowie genealogischen, wirtschafts- und sozialhistorischen Publikationen beruhen. Die wichtigsten Kriterien für die Aufnahme in den Katalog waren die Namensgleichheit oder Namensähnlichkeit mit einem in den Listen genannten Hansekaufmann sowie der unmittelbare oder mittelbare Bezug zu Flandern oder Brügge in Raum und Zeit. Ferner war der Flandernhandel einer Person oder ihrer Beziehung zu anderen Flandernfahrern entscheidend, wie auch Grundbesitz und Rentengeschäfte in Flandern, Stiftungen in den Niederlanden oder Ämter innerhalb der hansischen Genossenschaft in Brügge wichtige Kriterien waren. Jeder Katalognotiz ist die Rubrik „Identität“ vorangestellt, in der die Charakterisierung des Identitätsgrades zweier oder mehrerer Personen näher begründet und diskutiert wird. Jede Katalognotiz besteht aus drei Abschnitten: 1. dem in den Steuerlisten genannten Osterling mit Angaben zum Wein- oder Metimport in Brügge; 2. die Identitätsdiskussion, 3. eine oder mehrere Unternotizen (z. B. 144.1 bis 144.7) zu möglicherweise identischen Hansekaufleuten. Für sie wurde eine Kombination aus kurzen stichwortartigen Angaben zur Familie, zum Bürgerrecht, Ämtern einer Person einerseits und einer relativ ausführlichen Darstellung ihres wirtschaftlichen, privaten und memorialen Handelns gewählt. Die Ausführlichkeit der Artikel ist unterschiedlich, da bei einer Reihe von Lübecker Flandernfahrern und solchen Hansekaufleuten, die auch als Brügger Wirte in Erscheinung traten, von einer ausführlichen Darstellung abgesehen wurde; für sie muss im bereits erschienenen Band von Georg Assmussen über die Lübecker Flandernfahrer (s. u.) und dem in Druck befindlichen Band von Anke Greve über die Brügger Hansenwirte zurückgegriffen werden. Im vorliegenden Katalog finden sich zu diesen Personen lediglich die zentralen Daten mit einem Hinweis auf die genannten Arbeiten (der, wie Stichproben zeigten, in zumindest einem Fall fehlte: 214.1 Lewerke,

Arnold). Querverbindungen zwischen den einzelnen Personen werden, wenn sie nicht in den Quellen explizit genannt sind, in den Katalogbeiträgen nicht ausgewiesen. Sie sind Gegenstand eines zukünftigen eigenen Auswertungsbandes und außerdem das Thema zahlreicher Beiträge der internationalen Tagung in Brügge im April 1996 (s. u.). Die Fülle des vorgelegten Materials ist beeindruckend. Mit dem Problem der Identifizierung wird verständlich umgegangen (soweit sich aus den Katalogeinträgen entnehmen lässt): Ein Beispiel dafür die Nr. 39, Bochoren, Aelbrecht, der/die in insgesamt 32 Einträgen in den Steuerlisten genannt wurde(n). Bei ihm/ihnen handelte es sich möglicherweise um zwei gleichnamige Personen, die aus Visby und Dortmund stammen könnten und die, wie aus den Einträgen in den Büchern von zwei Brügger Wechslern zu entnehmen ist, gleichzeitig in Brügge auftraten; einiges spricht aber auch für eine einzige Person (47-49). - Für die Lübecker Geschichtsforschung am meisten bietet selbstverständlich *Georg Asmussen, Die Lübecker Flandernfahrer in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1358-1408) (Hansekaufleute in Brügge, hg. von Werner Paravicini, Teil 2; Kieler Werkstücke Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, Bd. 9), Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 1999, 1024 S., 19 Tab., 12 Abb., 6 Karten*. Der zeitliche Rahmen der Arbeit ergab sich aus der Überlegung, daß er das erste halbe Jahrhundert nach Einführung der Hansetage um die Mitte des 14. Jhs umfaßt, abgeschlossen wird durch den Einschnitt, den das Jahr 1408 durch die Herrschaft des neuen Rates in Lübeck bedeutete, und daß mitten in diesem Zeitraum die Brügger Steuerlisten von 1360-1390 liegen, an die sich diese Arbeit anschließt. Herzstück der Arbeit ist der alphabetisch gegliederte prosopographische Katalog von 161 in diesem Zeitraum erfaßbaren Personen, die im Besitz des Lübecker Bürgerrechts oder wenigstens in Lübeck ansässig gewesen waren und nachweislich in dieser Zeitspanne eine direkte Beziehung nach Flandern hatten, sei es durch Handel oder in diplomatischer oder politischer Mission, wobei der Handel bei weitem überwog (271-903). Beigegeben sind weiterhin eine Liste der Lübecker Flandernfahrer vor 1358 (905-910) mit weiteren 140 Namensnennungen und den Quellennachweisen sowie eine Liste weiterer 39 Lübecker Flandernfahrer zwischen 1358 und 1408 (911 f.), für die der Nachweis entweder nur indirekt oder so spät erbracht werden konnte, sodaß sie im Katalog keine Aufnahme mehr fanden, sowie zwei weitere Listen mit 33 bzw. 20 Personen, für die entweder der Nachweis für den Flandernhandel (Liste 3) oder der Nachweis für das Lübecker Bürgerrecht (Liste 4) nicht eindeutig ist. Eine nicht repräsentative Liste 5 der Lübecker Flandernfahrer nach 1408 mit 31 genannten Personen schließt den prosopographischen Teil ab. Die Katalogeintragungen für jede Person sind unterteilt in einen Teil mit knappen Informationen, Daten und Fakten, der die Punkte 1-8 (Namenschreibweisen, Lebensdaten, Verwandtschaft, Beruf, Bürgerrecht, Aufenthaltsorte, Ämter, Mitgliedschaft in Korporationen) um-

fasst, und einen Teil mit Handlungen und Handlungszusammenhängen, die unter den Punkten 9-14 dargestellt sind: wirtschaftliches Handeln (untergliedert in Kapitalgeschäfte, Warengeschäfte, Schadensfälle), amtliches Handeln, privates Handeln (Wohnort, sog. private Testamentsbestimmungen wie z. B. die Nennung der Testamentsvollstrecker, die Einsetzungen als Provisor in fremden Testamenten, Bürgschaften, vor allem bei Einbürgerungen), Memoria, posthume Erwähnungen, Verschiedenes. Hier finden sich auch die ausführlichen Nachweise der im *Prosopographische(n) Katalog zu den Brügger Steuerlisten (1360-1390)* (s.o.) nur kurz vorgestellten Lübecker Flandernfahrer. Allerdings wird aus Nr. 205 des *Prosopographische(n) Katalogs*, die einen Clais de Langhe betrifft, der dort als Nr. 205.6 (also die sechste von möglichen Identifizierungen) angeführte Nikolaus Lange aus Lübeck, ein Bruder des bei Asmussen als Flandernfahrer behandelten Arnold Lange (Nr. 58), bei Asmussen als Flandernfahrer nicht erwähnt: weder die Nennung eines Clais de Langhe in der Liste, noch daß die Brüder Arnold und Nikolaus demzufolge beide im Flanderngeschäft tätig hätten sein können. Der Katalog ist durch seine gute Untergliederung ein Quellenreservoir für weitere Forschungen; als Beispiel seien die Erkenntnismöglichkeiten genannt, die sich beim „Querlesen“ der Einträge der überlieferten Handelswaren (Punkt 9b) auf-tun. - Der darstellende Teil der Abhandlung beginnt mit einer kurzen Erörterung der Quellen und des Forschungsstandes. In zwei ausführlichen Kapiteln werden die Grundzüge der Entwicklung Lübecks und Brügges bis ins 14. Jh. und die Kontakte zwischen Lübeck und Brügge/Flandern bis ins 15. Jh. hinein umrissen (49-81). Die Auswertung des Personenkataloges der Lübecker Flandernfahrer (83-255), ist in neun Unterkapitel unterteilt, die zunächst die Beziehungen der bearbeiteten Personen zu Flandern behandeln und schließlich nach der Stellung dieser Personen in Lübeck, nach ihren verwandtschaftlichen und anderen Beziehungen untereinander und deren Auswirkungen auf das wirtschaftliche Handeln und nach der Memoria der Lübecker Flandernfahrer fragen. „Zusammenfassung und Ausblick“ (257-261) beschließen den darstellenden Teil der Arbeit. Aus der Fülle der vorgelegten Erkenntnisse lassen sich nur einige wiedergeben: Von den 161 erfassten Flandernfahrern sind nur 31 in den Brügger Steuerlisten nachweisbar (Katalognummern in Anm. 10 auf S. 16), die - wie oben bereits erwähnt - folglich keineswegs alle in diesen Jahren in Brügge anwesenden Hansekaufleute erfassen. Im Verhältnis zu den Stockholm- und Bergenfahrern war ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Flandernfahrer Lübecker Herkunft (32 % definitiv und zusätzlich ein wohl hoher Anteil der 32,5 % unbekannter Herkunft), was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß der Einstieg in den Ostseehandel und in die Bergenfahrt weniger Kapital erforderte als der Flandernhandel mit Tuchen und Gewürzen, sodaß die Chance für einen neu eingewanderten Bürger relativ gering war, sofort im Flandernhandel Fuß fassen zu können (83-87). Bei

den neu eingewanderten Lübecker Flandernfahrern handelte es sich häufig um Angehörige der oberen und vermögenderen Bevölkerungsschicht, die nicht selten Familien entstammten, die in den Herkunftsorten bereits ratsfähig waren (103). Ihre geographische Herkunft entsprach im großen und ganzen der Herkunft der Lübecker Neubürger generell. - In Bezug auf die Anwesenheit der Flandernfahrer in Brügge werden unterschieden: 1. Ansässigkeit aufgrund von Ausbildung/ Lehre; 2. aufgrund des Handels und des Amtes als Ältermann der hansischen Niederlassung; 3. zwangsweiser Aufenthalt durch Inhaftierung im Stein und 4. wegen des Ausschlusses aus dem Recht des Kaufmanns (115). Die ausführlichsten Ausführungen gelten dem Aufenthalt wegen Handels und der Funktion als Ältermann, wobei die klassische Aufgabenverteilung innerhalb des familär aufgebauten hansischen Handels deutlich herausgearbeitet wird (z. B. bei der Lübecker Familie Schepenstede S. 118-120). Im Gegensatz zu den Älterleuten des Brügger Kontors aus Dortmund und Visby, die einen hohen Anteil an Mitgliedern der ratsfähigen Oberschicht dieser Städte aufwiesen, fand das Amt des Ältermanns bei den Lübecker Ratsfamilien keine große Beachtung. Ein sicherer Grund dafür kann nicht ermittelt werden; A. vermutet, daß die Handelsunternehmen der Lübecker Ratsfamilien so groß waren, daß die Residenzpflicht der Älterleute während einer Amtsperiode für den Handel eher hinderlich sein musste und das Amt daher mehr Nachteile als Vorteile mit sich gebracht hätte (132). Im 15. Jh. zeigt sich allerdings, daß von den Lübecker Älterleuten des Lübischen Drittels in Brügge immerhin einer Bürgermeister und drei Ratsherren der Stadt wurden (138). Gegen das Recht des deutschen Kaufmanns verstießen mit 12 von 200 Personen nicht wenige Flandernfahrer. Das Kontor reagierte normalerweise mit dem Ausschluss aus dem Recht des Kaufmanns, wobei einige nach Verhandlungen vor dem Hansetag wieder aufgenommen wurden. Zwei ausgeschlossene Kaufleute, die in Brügge ansässig waren, hatten von der Hanse unabhängige Verdienst- und Handelsmöglichkeiten (260). - Hinsichtlich der Berufe und Berufsbezeichnungen der Lübecker Flandernfahrer unterscheidet A. innerhalb der wirtschaftlichen Beziehungen vier Gruppen: Schiffer, Schiffer-Kaufleute, Kaufleute und sonstige Berufe. Elf Schiffer, für die eigener Handel nachgewiesen werden konnte (139 Anm. 463), fünf Personen waren Schiffer-Kaufleute (143). Die Kaufleute stellten die größte Gruppe, waren aber keineswegs homogen; andere waren Gewandschneider (insgesamt 21), außerdem Wechsler, Eisenkrämer und Bernsteindreher (148). - Die engen verwandtschaftlichen Beziehungen und persönlichen Kontakte der Lübecker Flandernfahrer untereinander sind auf 20 Verwandtschaftstafeln veranschaulicht. Seit dem späten 13. Jh. in mehreren Generationen im Flandernhandel tätig waren die Warendorp, die Plescow, Schepenstede und die Coesfeld mit fünf und mehr Mitgliedern. Mehrfach dokumentiert ist eine direkte Reihenfolge von Flandernfahrern über drei Generationen aus einer Familie

(auch wenn sie in den meisten Fällen über die Schwiegersöhne lief; 151 f.). Die bedeutende Rolle der Flandernfahrer in der politischen Führung Lübecks zeigt sich in der Anzahl der Ratsmitglieder, die sie stellten: zwischen 1270 und 1430 waren zwischen 73 und 78 Flandernfahrer Ratsherren, d. h. etwa jeder Vierte. Bei den Bürgermeister lag ihr Anteil mit 25 von insgesamt 59 noch höher, wobei A. zahlreiche Beispiele nennt, die während ihrer Ratsstandtschaft aktiv Handel trieben (173 f.). 16 Flandernfahrer waren Mitglied der Zirkelgesellschaft (182 f.); bei deren Gründung hatten sie vier der neun Stifter gestellt. Einige Flandernfahrer gehörten auch zu dem Sechziger-Ausschuß, der 1406 gewählt worden war, ebenso zu der Kommission, die 1408 den neuen Rat wählte; sie waren ab 1408 Ratsherren im neuen Rat sowie 1415 in dem Sechzehner-Ausschuß, der zur Vermittlung zwischen dem alten und neuen Rat eingerichtet wurde (178 f.); Kontakte zwischen den Angehörigen dieser Gruppe und den Flandernfahrern aus den Ratsgeschlechtern gab es vor 1408 einige, nach 1416 sind keine mehr nachgewiesen (175). - Knapp 25 % der Flandernfahrer hatten kein Eigentum an Grund und Boden; die Verteilung der Wohngrundstücke der übrigen ist auf Karte 4 (185) dargestellt; die Wohnhäuser lagen in den klassischen hochwertigen Straßen einschließlich der Alf-, Fisch- und Braunstraße. Etwas verwirrend ist der Wechsel in den jeweils zugrundegelegten Gesamtzahlen: Während das innerstädtische Grundeigentum an den 161 im Katalog erfassten Personen ermittelt wurde, wird 193 ff. der Besitz von Grund und Boden außerhalb der Stadtmauern an den 200 Flandernfahrern der 2. Hälfte des 14. Jhs untersucht, von denen knapp ein Viertel (63 Personen) welches hatten; die Lage ist auf Karte 5 (195) verzeichnet; der Schwerpunkt lag im Süden und Südwesten Lübecks und auf Fehmarn, das wegen seines Getreides für die Flandernfahrer von Interesse war. - Die Ausführungen zu den Handelswaren beruhen in erster Linie auf den Überlieferungen zu den Brüdern Veckinchusen, zu Johann Wittenborg und den Angaben der Pfundzolllisten 1368/69 (210). Im Hinblick auf die Brügger Steuerlisten interessant ist der Handel mit Bier (213-215), wobei A., abgesehen von Einzelfällen, nicht an den Export von Lübecker Bier denkt. Er vermutet vielmehr, daß die Lübecker im Ausland Wismarer Bier von anderen Hansen kauften und weiter verhandelten (hier könnte man untersuchen, ob das Hauseigentum derjenigen Flandernfahrer, die nach Rubrik 9b des Katalogs hauptsächlich mit Bier handelten, Eigentümer von Brauhäusern waren). Bei der Darstellung der sonstigen Handelsgebiete der Flandernfahrer spielt Frankfurt/M. nur eine untergeordnete Rolle, nur vier Flandernhändler werden damit in Verbindung gebracht (218; dagegen stellte Wilhelm Koppe in einer Untersuchung, die z. Zt. von seinem Sohn aus seinem Nachlaß herausgegeben wird, fest, daß fast alle großen Flandernhändler in Frankfurt mit großen Umsätzen tätig waren). Ein direkter Handel mit England war nur für sehr wenige Flandernfahrer zu belegen (259). Insgesamt 102 Handelsgesell-

schaften sind nachweisbar (wegen der Art der Überlieferung darf man annehmen, daß wesentlich mehr bestanden), nur an 39 von ihnen waren zwei oder mehrere Flandernfahrer beteiligt, an 63 nur einer. Letzteres wird damit erklärt, daß nur der geschäftsführende Partner und damit der Flandernfahrer in der Überlieferung erscheint und daß bei regionaler Teilung des Handels der Partner die anderen Handelsrouten betrieb (221 f.). Die ermittelbaren Umsätze werden auf S. 224-27 behandelt (224: Tabelle mit Umsätzen von mehr als 2000 m.l.) - Aussagen über das zahlenmäßige Verhältnis der Lübecker Flandernfahrer zu den Flandernfahrern anderer hansischer Städte in Brügge sind problematisch, doch zeigt sich bei sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Überlieferungen (Steuerlisten, Schadensverzeichnisse), daß die Lübecker mit rund einem Viertel die stärkste Gruppe gestellt haben dürften (229-233). Ein Schlaglicht auf das Risiko des spätmittelalterlichen Kaufmanns wirft die Tatsache, daß sich für 77 der 200 Flandernfahrer Schadensfälle feststellen ließen (234). - Die Untersuchung der Memoria der Lübecker Flandernfahrer zeigt neben Ergebnissen, die erwartet werden durften (bei der Verteilung der gestifteten Geldsummen auf die Kirchen) z. B. auch eine klare Bevorzugung des Burgklosters bei den Klöstern, sowohl nach der Anzahl als auch bei den Summen (236). Die Memoria außerhalb Lübecks auf Karte 6 (241) betraf vor allem Siechenhäuser und Klöster der näheren Umgebung Lübecks, weiter kirchliche Institutionen der Herkunftsorte oder früheren Wohnorte der nach Lübeck eingewanderten Flandernfahrer und drittens Orte, die ihnen durch ihren Handel vertraut waren (Brügge, Gent, Bergen usw.). Während bei den Stiftungen nach Brügge mehrere Klöster und Kirchen bedacht wurden, war es in Gent immer das Kartäuser-Kloster (allerdings erst nach 1400). A. resümiert, daß es in Lübeck im 14. Jh. wohl keine Flandernfahrergesellschaft gegeben habe, „denn weder testamentarische Stiftungen, noch Altäre oder Kapellen, noch irgendwelche Gegenstände und Häuser bzw. Grundstücke, die einer solchen Gesellschaft gehört haben könnten, weisen auf eine Existenz hin. Es ist auch keine alle Flandernfahrer umfassende, übergreifende Organisation erkennbar“ (260 f.). Eine Verbindung zur Hl. Leichnams-Bruderschaft, die in Verbindung mit dem Burgkloster stand, hat es zwar gegeben, war aber nicht so intensiv, wie die zwischen den Hamburger Flandernfahrern und der dortigen Hl. Leichnams-Bruderschaft. Dennoch sieht A. die Möglichkeit, daß eine Flandernfahrergesellschaft in Lübeck im 15. Jh. entstanden sein könnte, deren Existenz uns heute nur wegen mangelnder Zeugnisse nicht bekannt ist - Ein Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur (917-936), ein Ortsregister (937-948) und ein Personenregister (949-1024) beschließen den Band. - War es schon schwierig genug, die Ergebnisse von Asmussen auf knappem Raum darzustellen, so wird dies fast unmöglich im Hinblick auf die 25 Beiträge - nicht eingerechnet die Einleitung und das Schlußwort der beiden Projektleiter - in *Nils Jörn, Werner*

Paravicini, Horst Wernicke (Hg.), *Hansekauflaute in Brügge, Teil 4: Beiträge der internationalen Tagung in Brügge April 1996 (Kieler Werkstücke Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, Bd. 13)*, Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 2000, 411 S., einige Tabellen, Abb. und Karten. Die Veranstalter der Tagung hatten sich die Aufgabe gestellt, die aus der Bearbeitung der Brügger Steuerlisten „gewonnenen neuen Einsichten mit der bisherigen Kenntnis über die Verhältnisse der Hansen in Brügge, über die Stellung und die Bedeutung des hansischen Flandernhandels im hansischen Handelssystem überhaupt und über den Charakter des hansischen Kaufmanns allgemein zu konfrontieren“ (10). Der dieserart gespannte Rahmen umfasst: die Überlieferungs- und Baugeschichte des Osterlingenhauses in Brügge (*Luc Devliegher*; 13-32); die *Kontorverlegung als Mittel hansischer Diplomatie* (*Dietrich W. Poeck*, 33-53), wobei sich als Kernpunkt von P.s Betrachtung die Behandlung der „personellen Kontinuität der mit den flandrischen Problemen vertrauten Ratsherren (zeigt), die auf den Hansetagen die Interessen ihrer (Groß-)Familien und der Städte einbrachten. Es galt die Interessen der hansischen Kauflaute als wesentliche Interessen der Führungsschicht in der Stadt zu deklarieren und durchzusetzen“ (43). P. spricht von einer graduellen Änderung der Hanse in der Mitte des 14. Jhs und sieht diese als Ausgestaltung der informellen „Ratsherrenhanse“, die als solche nach den Lübecker Unruhen festgeschrieben worden sei (43 mit Anm. 46). Insofern kommt er vom prosopographischen Ansatz her auf das gleiche Problem der Identität, das Pitz verfassungsgeschichtlich betrachtet und m. E. gelöst hat (*Ernst Pitz, Bürgerreinigung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse*; im Druck). Wie aber die einigungsrechtliche Verfassung der Hanse tatsächlich funktionierte, erfährt man eben durch den Ansatz von Poeck, der seine Fragestellung so formuliert: „Ein bisher unbeachtetes Problem bei der Rede von der „Städtehanse“ ist ja gerade die Herstellung der Überzeugung der Identität von Interessen einzelner Familienclans und des gesamtstädtischen Interesses, des Gemeinwohls“ (Anm. 46 auf S. 43). Die politische Geschichte betreffend spannt P. den Bogen von den Verlegungen des Jahres 1280-1307, als der Kaufmann in Brügge seine Position im Handel und als Genossenschaft stärken konnte, über die Verlegung 1358-60, als die Kompetenz an die Versammlung der hansischen Ratssendeboten übergang; 1388-92 markierte eine Wende, weil der Handlungsspielraum der Hansen durch den Herzog eingegrenzt wurde, was dann bei der nicht gelungenen Kontorverlegung 1451-1457 vollends deutlich wurde. - *Dick E. H. de Boer, Brügge - London - Ostseeraum* (55-69), skizziert anhand zweier Beispiele den behandelten Raum und Personenverbindungen, um ein Bild der frühen Entwicklungen dieses Dreiecks zu zeigen. Der *Libro del Conoscimiento* (um 1350) belegt, daß sein Autor sich in Sevilla ein Bild des Nord- und Ostseeraumes verschaffen konnte, für das er vom Publikum Interesse und

vielleicht sogar auch Vorkenntnisse erwartete (61). Der zweite Teil handelt von den Privilegien, die seit Graf Wilhelm II. von Holland 1243 niederdeutschen Kaufleuten gewährt wurden, betont, daß das Privileg für Bremen 1252 von Brügger und Bremer Bürgern als Sache von gemeinsamer Bedeutung angesehen wurde (65) und schließt mit der Rolle Brügges im Englandhandel, in dem es die heimische (flämische) Konkurrenz ausschaltete und eine Art Monopol errichtete, das am Ende des 13. Jhs wegen der sich verschlechternden englisch-französischen Verhältnisse endete. - *Ingo Dierck, Hansische Älterleute und die Brügger Führungsschicht* (71-84), behandelt sein Thema ausgehend von dem 1356 neu in die Kontorordnung eingefügten Wiederwahlverbot, für das er zwei Gründe sieht: 1. es bot einem Kaufmann, der sich als Ältermann bewährt hatte, Schutz, gegen seinen Willen immer wieder gewählt zu werden, und es sollte 2. ausgeschlossen werden, daß durch eine Person, die das Amt längere Zeit innehatte, der Kontorgemeinschaft oder den Privilegien durch Mißbrauch der Position, z. B. durch persönliche Vorteilsnahme, Schaden zugefügt würde. Beide Regelungen betrafen diejenigen hansischen Kaufleute, die sich lange Zeit in Brügge aufhielten. Immer bedeutender wurde die Rolle der Kontorsekretäre, die durch ihre besondere Stellung, etwas abseits des Handelslebens, vertrauliche Angelegenheiten sehr viel diskreter behandeln konnten, als die Älterleute (79). Durch ihre langjährige Anwesenheit in Brügge ergaben sich hervorragende Verbindungen zur Brügger Stadtverwaltung. Das Wiederwahlverbot könnte dazu gedient haben, die Grenze zwischen Hansens und Brügger Bürgern nicht unscharf werden zu lassen und um die Beweglichkeit des Kontors und dessen inneren Zusammenhalts für alle Eventualitäten so groß wie möglich zu halten (81). - *Renée Rößner, Hansische Memoria in Brügge* (85-96), behandelt vor allem das quellenmäßig recht gut belegte 15. Jh. am Beispiel des Lübecker Kaufmanns Albert Bischof, der seit 1452 in Brügge nachweisbar ist. Er wurde nach seinem Tod 1468 in der Nikolauskapelle im Karmeliterkloster begraben, wo am 31. Mai jeden Jahres eine aufwendige Gedächtnismesse für ihn gefeiert wurde. Er stiftete ferner einen Armentisch bei den Karmelitern, sowie eine Armenspeisung bei Liebfrauen. Außerdem zeigt sein 1459 errichtetes Testament eine enge Verbundenheit zu seiner Heimatstadt, da er vor allem den Armen und Kranken in Lübeck sowie in der näheren Umgebung zum Teil recht hohe Geldsummen zukommen ließ und dem Lübecker Dom eine Bronzelampe sowie ein Marienbild stiftete. Brügge und Lübeck waren somit die Orte, in denen nach dem Tode Bischofs das Gedächtnis an seine Person aufrecht erhalten wurde (88 f.). Die Verwendung des 1486 durch Kaiser Friedrich III. verliehenen Kontorwappens bei Begräbnissen einzelner Hansens oder Älterleute bewertet R. zusammen mit anderen Realien mit Reichsbezug dahingehend, daß „die Reichsikonographie (...) eine zu keiner Zeit existierende Hanseikonographie“ ersetzt zu haben scheine. Dort wo Hanse institutionell faßbar werde,

wie in Brügge, ließe sich hansische Memoria als 'Memoria der Hanse' oder besser: 'Memoria des Hansekontors' beschreiben (93). - Dem Handels-, Zahlungs- und Kreditwesen in Brügge gelten drei sehr gute Beiträge, die sich alle mit dem komplexen Verhältnis zwischen Wirten, Maklern, Wechslern und Hansekaufleuten beschäftigen: *Walter Stark, Über Handelstechniken auf der Brügger Markt um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert* (98-107), betont die Bedeutung des Handels mit Wertwaren gegenüber dem Handel mit Massengütern, der erst seit der 2. Hälfte des 15. Jhs eine Rolle spielte, und stellt fest, daß die Hansen Tuch bei den Einheimischen kauften und ihre Pelze ebenso an sie verkauften, wobei anscheinend eine ausgeprägte Spezialisierung bei Tuch- und Pelzhändlern bestand, da nur ganz selten eine Pelzlieferrung mit Tuch als Gegenwert verrechnet wurde; das Thema *beuthandel*, d. h. der Tausch Ware gegen Ware, scheint damit für das Brügge dieser Zeit erledigt zu sein. Zwischen hansischen Kaufleuten und Italienern gab es im Warengeschäft in Brügge kaum Verbindungen, benötigt wurden sie im Geldgeschäft, d. h. bei der Überweisung von großen Zahlungen nach Süden oder vom Süden nach Norden. Überhaupt seien die Handelsgebiete der beiden Kaufleutenationen nicht bloß scharf gegeneinander abgegrenzt, sondern auch unterschiedlich strukturiert gewesen. Lesenswert sind auch die abschließenden Ausführungen Starks über die angebliche Rückständigkeit der hansischen Buchführung. *James M. Murray, Hansemerchants and the Bruges Money Market 1366-1370* (139-149), wendet sich gegen das traditionelle Bild der Kreditfeindlichkeit der hansischen Kaufleute und betont außerdem, daß die Rolle der italienischen Kaufleute und Geldhändler in Brügge bislang überzeichnet worden wäre. Zwar hätten sie im 14. und 15. Jh. den Wechselhandel dominiert, aber der Geldmarkt des mittelalterlichen Brügge, verstanden als die Summe des Tauschs aller Sorten von Geld, war weder von einer einzelnen Gruppe monopolisiert noch von ihr definiert. Er sieht vielmehr die große Bedeutung der Brügger Geldkaufleute in der Entwicklung eines integrierten Zahlungs- und Kreditystems, das die Wirte der Stadt und die Geldwechsler umfasste, und das nicht nur den lokalen Markt, sondern auch weit hinaus über Brügge zu regionalen und weit entfernten Märkten Verbindung hatte. Die Rechnungsbücher der Geldwechsler Collart de Marke und Willem Ruweel von 1366-1370 mit tausenden von Folio-Seiten (M. und Anke Greve bereiten eine Edition dieser Konten vor) zeigen, daß wahrscheinlich alle Wirte *clearing accounts* bei den Geldwechslern hatten, die es den bei ihnen beherbergten Kaufleuten - hansischen, englischen, französischen, katalanischen, spanischen - erlaubten, ihre Zahlungsgeschäfte darüber abzuwickeln, Währungen zu kaufen und Kredit zu erhalten. M. entwirft ein neues, das alte von R. de Roover stammende stark korrigierendes Bild und schließt mit der Feststellung, daß dieses Brügger System als eigenständiger Beitrag zur europäischen Wirtschaftsgeschichte gerechnet werden sollte. Es gab nichts vergleichbares

in italienischen Städten und keine andere flämische Stadt konnte Brügge in Größe und Komplexität des Finanz-Service-Sektors gleichkommen. *Anke Greve, Brügger Hosteliers und hansische Kaufleute: Ein Netzwerk vorteilhafter Handelsbeziehungen oder programmierte Interessenkonflikte?* (151-161). In den Brügger Steuerlisten werden neben rund 1000 Hansekaufleuten auch 50 Wirte namentlich notiert; die weitere Suche nach den Gastgebern der Hanse hat inzwischen 210 Personen ergeben, von denen etwa 60 % als Hansehosteliers bezeichnet werden können, etwa 40 % werden im Zusammenhang mit Kaufleuten anderer Nationen wie den Spaniern, Portugiesen und Engländern genannt. Der Kaufmann wohnte in der Herberge und lagerte dort gleichzeitig seine Ware. Der Gästehandel in Brügge war unter Einbeziehung eines einheimischen Maklers erlaubt, und Makler und Wirte bildeten seit 1303 eine gemeinsame Zunft. Viele Makler gerieten in Abhängigkeit von den Hosteliers, die ihre wirtschaftliche Stellung innerhalb des Brügger Wirtschaftssystems ausbauen konnten. Nicht selten kam es zu direkten Handelsverbindungen zwischen Hosteliers und Hansekaufleuten (gemeinsame Schiffanteile, Handelsgesellschaften, Rolle als Faktoren, bankähnliche Verbindungen; 152 f.). Die Bindung des Kaufmanns an eine Herberge hatte zur Folge, daß der entsprechende Hostelier für seine Gäste verantwortlich war, eine Verantwortung, die bis zur persönlichen Haftbarmachung reichte. Für 50 % aller identifizierten Hosteliers läßt sich die Mitgliedschaft entweder im Rat oder der Schöffenbank nachweisen und viele waren als Gesandte der Städte Mitglieder der Gesandtschaften, die mit der Hanse verhandelten. Wegen der umfangreichen geschäftlichen und persönlichen Kontakte mit den Hansekaufleuten und der Mitgliedschaft im Brügger Rat, stellt sich auch hier die Frage nach der Doppelfunktion von Beruf und Amt und damit nach dem Verhältnis von Eigennutz und Allgemeinwohl (s. o. zum Beitrag Poecks). Um nicht völlig von den Interessen der Hosteliers abhängig zu sein, ordnete man ihnen andere Vertreter des Magistrats bei, die aufgrund ihrer beruflichen Situation vermutlich nicht in einen Interessenkonflikt gerieten, wie dieser für die Hosteliers offensichtlich bestand (159). *Arnold Esch, Brügge als Umschlagplatz im Zahlungsverkehr Nordeuropas mit der römischen Kurie im 15. Jahrhundert: Die vatikanischen Quellen* (109-137), der vom Thema her auch zur letztgenannten Gruppe zählt, behandelt zunächst weniger die Verhältnisse in Brügge, sondern schildert anschaulich die Transferbedingungen aus dem Reich zur Kurie, um sich dann der Medici-Filiale in Brügge zuzuwenden. Das Grundproblem der Brügger Filiale war (neben politischen Entwicklungen und der Unfähigkeit Portinaris) die unausgeglichene Handelsbilanz zwischen Flandern und Italien. Die italienischen Kaufleute verkauften hier mehr, als sie einkauften, was dazu führte, daß sich in Italien wenig Guthaben befanden, auf die man von Flandern aus hätte Wechsel ziehen können, sodaß diese Wechsel knapp waren. Das wiederum hatte zur Folge, daß die in Brügge täti-

gen Firmen Schulden in Italien anhäuften. Im 16. Jh. sollte sich das alles ändern, da Italien dann Gewürze aus Nordwesteuropa erhielt, statt sie dorthin zu liefern (122). Bei den zur Rückzahlung festgesetzten Orten ergibt sich, daß Brügge für den Nordwesten, Venedig für den Nordosten als Ort der Rückzahlung festgelegt wurde. Relativ ausführlich behandelt E. Lübeck als Platz des Zahlungsverkehrs zwischen Nordeuropa und der römischen Kurie (125-130), vor allem die Geschäftstätigkeit Ludovico Baglionis um 1400 und seit 1430 neben ihm des Florentiners Gherardo Bueri, des Korrespondenten der Medici. Die Möglichkeiten, die sich mit der Präsenz eines Medici-Korrespondenten in Lübeck für den Zahlungsverkehr mit Rom boten, werden in den päpstlichen Registern greifbar. 1420 wird der Kollektor für Skandinavien und die Kirchenprovinz Riga, der Bischof von Lübeck, Johannes Schele, zur Rechnungslegung vor Baglioni verpflichtet. Unter Eugen IV. werden die Kollektoren an Bueri verwiesen, nach dem Tod von Baglioni alleiniger Korrespondent der Medici: Er hatte die Vollmacht, die Gelder aller Kollektoren in Dänemark, Norwegen, Schweden und den Städten und Diözesen Bremen, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Kammin sowie von allen Kreuzzugs- und Hussitenpredigern entgegenzunehmen. Auch der Deutsche Orden sollte 1444 die für Türkenkreuzzug und Griechenunion gesammelten und an verschiedenen Plätzen (darunter Danzig) deponierten Gelder auch an Bueri und seine Faktoren abführen. Umgekehrt ließ die Kurie ihrerseits über die Medici in Lübeck Gelder auszahlen, so 1438 an einen Nuntius auf dem Weg nach Dänemark (126). Auch nach dem Tod Gherardo Bueris 1449 war die Verbindung zu Lübeck noch nicht beendet; der Florentiner Francesco Rucellai, der zunächst offiziell mit dem Nachlass Bueris befasst war, wird auch verschiedentlich im Zahlungsverkehr mit Nordeuropa genannt (Beispiele S. 127 f.). In den letzten Jahren Pius' II. ist er mit der Überweisung der Kreuzzugsgelder von Marinus de Fregeno beauftragt, des damals für den ganzen nord-europäischen Raum meist genannten, langjährigen Kollektors. Rucellai wird in Lübeck nicht ganz so engagiert und integriert gewesen sein wie Bueri, da aber die Bischöfe von Lübeck, Schleswig, Ratzeburg, Schwerin, Brandenburg, Lebus ihre Levitien - wenn überhaupt über Italiener - vorzugsweise durch die Medici zahlten, so dürfte das mit den Medici-Korrespondenten in Lübeck zu tun gehabt haben (129). Die in Lübeck übernommenen Gelder gingen jedoch nicht ausschließlich über Brügge, sondern wie bei Baglioni und Bueri über Venedig. Die Verbindung dorthin lief über Nürnberg. Bemerkenswerterweise wurden die Kreuzzugsgelder aus dem Königreich Polen und der Kirchenprovinz Gnesen 1459 in Lübeck von Nürnberger Kaufleuten zur Weiterleitung an die Apostolische Kammer übernommen (129 f.). Als der Kreuzzugskollektor Fregeno (s. o.) 1465 zeitweilig abgesetzt wurde, werden als seine Bankiers genannt und unterrichtet Florentiner in Lübeck und Nürnberger in Krakau. - Speziell mit den in den Steuerlisten überlieferten Akzise-

zahlungen, nämlich ihren Voraussetzungen, ihrer statistischen Auswertung und den verzollten Waren beschäftigen sich fünf Beiträge: A. Vandewalle, *Accijnswezen vorgezelschappen met betrekking tot de dranken te Brugge in de 14de en 15de eeuw* (163-172), gibt einen Überblick über die Akzise in Brügge bis 1477, bes. auf Wein und Bier, und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zum Wein- und Bierkonsum, letzterer unterteilt in einheimisches Grutbier und importiertes Hopfenbier. Am Beispiel der *pijnders* und der *wijnvoerders* zeigt V. weiterhin eine Entwicklung, die zu einer immer größeren Reglementierung bei der Arbeit dieser Berufsgruppen führte. Die einzelnen Aufgaben wurden spezifiziert und als Monopol einzelnen Gruppen zugeordnet, die Löhne wurden in Tarifen festgelegt. Seit der Mitte des 15. Jhs wurden außerdem Arbeitergruppen, die bis dahin sozusagen als Privatunternehmungen bestanden, zu städtischen Offizien umgeformt (Schiffsschlosser, Lastträger, Lastfahrer, Wäger u. a.). Die Ämter der Arbeiter wurden somit in das Kontrollsystem der Einnahmen aus den Akzisen einbezogen. Erik Ratzmann, *Die Akzisezahlung in Brügge: Ein charakteristisches oder ein zufälliges Ereignis in der kaufmännischen Laufbahn der Oosterlinghe?* (173-181), beginnt mit der Feststellung, daß die versteuerten Mengen zu gering waren, um von einem massenhaften spezialisierten Wein- oder Bierhandel sprechen zu können. Außerdem zahlten 78,8 % aller Oosterlinge nur ein einziges Mal Akzise. Ausgehend von der Überlegung, daß die „Einmaligkeit“ der Akzisezahlung nicht zufällig gegenüber der mehrmaligen Akzisezahlung überwog, untersuchte er 81 „sehr sicher“ identifizierte Kaufleute und erkennt anhand statistischer Berechnungen, daß der Beginn, der durch andere Quellen faßbaren Tätigkeit zeitlich nahe mit der Brügger Akzisezahlung zusammenlag (und zwar für 65% in einem Zeitraum von 11 Jahren vor und 6 Jahren nach der Brügger Akzisezahlung). Die Kaufleute, die in Brügge Akzise zahlten, standen folglich meist am Anfang einer kaufmännischen Laufbahn, soweit diese als ein Auftreten in den Quellen definiert wird. Möglicherweise (zwei Beispiele zeigen das) handelte es sich nicht um junge Leute nach heutigem Verständnis, sondern um Männer, die die 30 schon überschritten hatten. Richard W. Unger, *Beerimports into the Low Countries* (205-214), umreißt, daß das haltbare Hopfenbier ein entscheidendes Handelsgut für die Etablierung der Stellung der deutschen Kaufleute in den Niederlanden war. Im Verlauf des 14. und 15. Jhs veränderte sich der Import von Bier in die Niederlande aufgrund von Entwicklungen in den Hansestädten selbst, durch Veränderungen des Schiffbaus und der Navigation, vor allem aber durch die Entwicklung der holländischen Brauindustrie, und beeinflusste so auch den Charakter des hansischen Handels in Brügge. Besonders die Entwicklung der Brauindustrie in Holland und die hohen Zölle auf importiertes Bier zwangen die deutschen Exporteure zu einer anderen Strategie, indem sie nun Biere von höherer Qualität herstellten, die höhere Preise erreichen konnten. Das haltbarste und teu-

erste dieser Importbiere war das Danziger *jopenbier* (211). Es war dick, schwer und kräftig und wurde meistens für medizinische Zwecke eingesetzt. Insgesamt wurden die hansischen Importe nach Flandern in der ersten Hälfte des 15. Jhs mit immer höheren Abgaben belegt. Während der Graf von Flandern diese Steuern aus fiskalischen Gründen erhob, erhoben die Städte sie zum Schutz ihrer eigenen Hersteller. Trotz aller Beschränkungen exportierte Hamburg 1417 18.250.000 Liter Bier, 1369 waren es 13.260.000 Liter (213). - *Andreas Niemeck, Woher stammt das Bier der Brügger Osterlinge?* (215-226), sucht eine Erklärung für die zunächst erstaunliche Tatsache, daß ausgerechnet Kaufleute aus den bekannten Bierexportstädten Hamburg und Wismar in der Akziseliste unterrepräsentiert sind. Er untersucht zunächst den Wismarer Bierexport und stellt fest, daß der Hauptteil der westwärtigen Ausfuhr in Hamburg von Hamburger Kaufleuten und Schiffern erworben wurde, die dann die Verfrachtung und den Verkauf Wismarer Biers im Westen betrieben. Im Folgenden schildert N. die Auseinandersetzungen zwischen Brügge und Sluis und betont die unterschiedliche Auffassung zwischen Brügge und den Hansen über die Natur des Brügger Stapels: Für die Hanse war es ein freiwilliger Stapel, während Brügge selbst ihn als Zwangsstapel betrachtete (224). Trotz der Brügger Anti-Sluis-Privilegien gab die günstige verkehrsgeographische Lage dieser Stadt für den hansischen Kaufmann den Ausschlag, seine Güter direkt in Sluis anzulanden. Hier konnte man Kosten sparen, indem der lange Transport von Massengütern wie Getreide, Holz und Bier auf Leichtern durch die Kanäle bis nach Brügge durch Verkauf am Ort vermieden wurde. Bereits an der Wende zum 15. Jh. gab es in Sluis eine Art Liegergenossenschaft der Hamburger Kaufleute. Die Schwierigkeiten, Wismarer und Hamburger Bürger in den Steuerlisten von Brügge zu identifizieren, sind somit wohl darauf zurückzuführen, daß sie sich in jener Zeit hauptsächlich in Sluis aufhielten, eine Aussage die jedoch vorerst nur für den Zeitraum von 1350-1400 gilt. *Klaus Militzer, Renée Rößner, Rheinischer Wein in Brügge* (227-236); laut Steuerliste (S. 13 f.) sollen die Akzisezahler die versteuerte Menge selbst getrunken haben; es ist jedoch - common sense der Brügge-Forscher - wahrscheinlicher, daß die deutschen Kaufleute auch Wein an andere ausschenkten. Von Kölner Weinkaufleuten ist bekannt, daß sie bei ihren Brügger Wirten Schankwirtschaften unterhielten. Insgesamt wurden auf dem Brügger Markt, eingeschlossen den Verkauf von ganzen Fässern an Brügger Bürger oder fremde Kaufleute, wohl etwa 10 % des Kölner Imports umgesetzt. S. 232 ff. werden die Schwierigkeiten und Möglichkeiten erörtert, die in der Brügger Steuerliste erscheinenden Personen zu identifizieren; oft erscheinen Männer anderen Vornamens als solche, die als Weinhändler in Köln bezeugt sind, sodaß man Familiengesellschaften vermuten darf, von denen ein Mitglied eben in Brügge den Weinhandel und -ausschank besorgte. „Solche Männer handelten also mit Kölner Wein und vielfach im Auftrag von Kölner

Prinzipalen, die selbst manchmal erst nach Köln zugewandert waren und gar nicht das Bürgerrecht erworben hatten" (235). *Rudolf Holbach, Brügge, die Hanse und der Handel mit Tuch* (183-203), gibt selbst ein treffendes Resümee seines ausgezeichneten, vom 13. bis ins 16. Jh. reichenden Überblicks, wenn er feststellt, daß die gewerbliche Verdichtung in Flandern und der Aufstieg neuer Tuchgewerbelandschaften zu einer Verschärfung der Konkurrenz führten, vorhandene innerflämische wie innerhansische Interessen Divergenzen verstärkten und es auf die Dauer schwer bis unmöglich machten, die Vielzahl und Vielfalt von Produkten verschiedenster Standorte auch außerhalb von Flandern an den einen Stapelplatz Brügge zu binden. Die zentrale Rolle Brügges konnte bei einem verbreiterten, zugleich unübersichtlicheren Warenangebot und Veränderungen in der Wettbewerbssituation mit einer wachsenden Bedeutung außerflämischer Anbieter nur schwer aufrecht erhalten werden. Die flandrisch-hansischen Versuche, dem zunehmenden Bedeutungsverlust des Kontor- und Stapelortes entgegenzuwirken und eigene Forderungen durch Kampfmaßnahmen durchzusetzen, scheiterten aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt durch die Uneinigkeit innerhalb der Hanse selbst. - Sechs weitere Beiträge sind den Beziehungen Skandinaviens und hansischer Städtegruppen und Städte mit Brügge und Flandern gewidmet: *Detlef Kattinger, Skandinavisch-flandrische Handelsbeziehungen im hohen und späten Mittelalter* (237-247); während es einige Hinweise für einen norwegischen und dänischen Eigenhandel nach Flandern gibt, war der schwedische Handel nach Osteuropa ausgerichtet und der schwedisch-flandrische Austausch fest in den Händen der Hansen. Noch Mitte des 14. Jhs weist das Stadtrecht Magnus Erikssons allerdings auf flämische Besucher in schwedischen Städten hin. Sowohl mit Norwegen als auch mit Dänemark scheint Flandern bis in die Mitte des 14. Jhs regelmäßige Beziehungen an den Hansen vorbei unterhalten zu haben, die weit in die frühhansische Zeit zurückreichten. Auch norwegische Kaufleute brachten ihre Waren bis ins 14. Jh. hinein selbst nach Brügge (245). 1378 versuchten die Hansen, Flamen und Brabanter von den schonischen Märkten zu verdrängen. - Eine politikgeschichtliche Fragestellung in Bezug auf innerhansische Interessendivergenzen verfolgt *Nils Jörn, der Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (249-282) untersucht. Am Beispiel der Entscheidungsfindungen der Kontore in Brügge und in Novgorod schildert er den langen Weg der livländischen Städte vom zwar formal gleichberechtigten, tatsächlich aber beim Schoß überproportional belasteten Drittel in Brügge - die Livländer und Gotländer mußten eine dreifach höhere Belastung als die Kaufleute der beiden anderen Drittel tragen: 1/240 gegenüber 1/720 des von ihnen umgesetzten Waren- und Geldwertes - bis zur steuerlichen Gleichstellung, die 1461 schließlich belegt ist, und den ebenfalls langen Prozeß vom Juniorpartner Lübecks im Osten zu Vertretern hansischer Poli-

tik gegenüber Novgorod, die wichtige hansische Entscheidungen eigenverantwortlich trafen. Sehr lesenswert, nicht zuletzt wegen des scharf herausgearbeiteten Egoismus der Kaufleute und Ratsherrn aus den anderen Dritteln, die die Ungleichverteilung zu ihren Gunsten bis weit ins 15. Jh. hinein zementierten. *Birte Schubert, Revaler Zollbücher und Brügger Steuerlisten. Flandernhändler im Spiegel zweier Quellen* (283-297), untersucht die Handelsverbindungen hauptsächlich der estländischen Städte. Das Vorkommen der Älterleute des livländisch - gotländischen Drittels sowohl in den Brügger Steuerlisten als auch in den Pfundzollbüchern, deutet S. im Anschluss an Koppe (der von Lübecker Quellenmaterial aus darauf aufmerksam machte, daß im Gegensatz zu den Lübecker Beziehungen nach Dorpat und Riga, solche nach Reval kaum zu finden sind) dahingehend, daß sich für den Flandernhandel Revals die Umlandfahrt durch den Sund etabliert hatte (285). Einblick in das personelle Handelsnetz geben die Familiennamen der Älterleute mit gleichnamigen „Verwandten“ in den Revaler Pfundzolllisten (286 f.). Nicht alle Schiffe im Flandernhandel gingen nach Brügge und in den meisten Fällen wurden die in Reval nach Flandern umgeschlagenen Waren nicht von den Kaufleuten selbst dorthin begleitet, sondern hinter den Namen im Zollbuch scheinen sich viele Handelsgesellschaften mit an verschiedenen Orten tätigen Gesellschaftern zu verbergen (287). Der Flandernhandel war kein Monopol der Ratsherrn (290). Eine bedeutende Gruppe stellten die Revaler Schiffer, die in der Regel selbst Eigenhandel betrieben, und in Reval den Kaufleuten zweifellos sozial gleichgestellt waren. Ihre Namen finden sich neben denen der Kaufleute und Ratsherrn in den Mitgliederlisten der Tafelgilde (292). - *Georg Asmussen, Analogien zu der Familie Veckinchusen und zu ihrem Handel im 14. Jahrhundert* (299-307), behandelt die Lübecker Familie Schepenstede als prägnantes Beispiel für das Prinzip der Delegation innerhalb einer ratsfähigen Familie zwischen Familienmitgliedern, die Handel trieben, und Familienmitgliedern, die in der Politik tätig waren (s.o). Wiederum wird das Überlieferungsproblem beim Gesellschaftshandel deutlich: Der in den Pfundzolllisten 1368 überlieferte Flandernhandel, dürfte nur einen Teil des tatsächlich stattgefundenen erfassen, da der umfangreiche Handel, der für Everhard Paal, bis 1366 für die Schepenstede in Brügge tätig, belegt ist (Gesamtwert von über 3200 m.l.) nicht allein auf dessen Kapitalkraft beruhen dürfte, sondern wohl einer erheblichen Beteiligung der Brüder Schepenstede zu verdanken war (304). - *Henryk Samsonowicz, Die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen Flandern, Polen und Preußen* (309-318), umreißt souverän die Entwicklungslinien des Güteraustausches und der Handelsrouten zwischen dem Anfang des 14. und der 2. Hälfte des 15. Jhs Bis in die 40er Jahre des 14. Jhs spielte das Hinterland der preußischen Städte keine große Rolle, sie waren hauptsächlich auf den Transithandel vom Schwarzen Meer und von Schlesien ausgerichtet. S. 312 werden die unterschiedlichen Interes-

sen der Städte und Länder skizziert. Krakau spezialisierte sich dabei auf den Kupferhandel. Seit dem Ende des 14. Jhs begannen die Deutschherren, Getreide in die Niederlande zu liefern (fast 50 % ihres Exports), ein entscheidender Unterschied zum Handel der Städte der preußischen Hanse; bei Danzig machte das ausgeführte Getreide nur 7 % des Exports aus, den größten Teil bildeten Pelzwaren, etwa 75 %, die hauptsächlich aus der Rus, aus Litauen und Masowien importiert worden waren (313). Bis zum Ende des 14. Jhs war Preußen also vor allem eine Zwischenstation für den Handel mit Produkten aus Flandern und eine Etappe auf der Handelsroute, die von Flandern bis in den östlichen karpatisch-sudetischen Teil des europäischen Kontinents reichte (313). Breslau stand ebenfalls in lebhaftem Austausch mit Flandern; wobei vor allem der Landweg über Köln-Leipzig eine Rolle spielte. Die Verhältnisse änderten sich wiederum im dritten und vierten Jahrzehnt des 15. Jhs, als der große, internationale Handel des Deutschen Ordens zusammenbrach und der Hochmeister seine Bedeutung als Schiedsrichter in internationalen Fragen verlor. Danzig wurde Getreideexporteur und seine Kaufleute besuchten eher die Jahrmärkte in Antwerpen, als das in Verfall befindliche Kontor in Brügge. - *Stephan Selzer, Prosopographie eines Schiffsunglücks - Schadenslisten preußischer Flandernhändler als Parallelüberlieferung zur Brügger Steuerliste* (319-326); nur wenige der in Schadenslisten verzeichneten Befrachter auf dem Weg von oder nach Brügge gesunkener preußischer Schiffe lassen sich in der Brügger Steuerliste wiederfinden. S. sieht drei unterschiedliche Gruppen im Flandernhandel tätig, definiert die erste über ihre soziale Position (gute Überlieferung in der Heimatstadt), die zweite über ihre „wirtschaftliche Unwichtigkeit“ (schlechte Überlieferungschancen) und widmet sich besonders den Kaufleuten der dritten Gruppe, die deswegen nicht in den Quellen der Heimatstadt greifbar sind, weil ihr Lebensmittelpunkt zeitweilig in Brügge lag. Aber gerade sie waren es, die für die preußischen Eigentümer flandrischer Waren (hauptsächlich Personen der ersten Gruppe), die Geschäfte in Brügge abwickelten. In den Wirtskonten der Brügger Wechsler finden sich zahlreiche Transaktionen dieses Personenkreises, deren dauerhafte Integration in die Brügger Gesellschaft sich auch in anderen Quellen niederschlug (Hausbesitz, Memoria). Sie standen somit am Knotenpunkt von preußischen Fernhändlern, Brügger Finanziers und internationaler Kaufmannschaft (326). - *Nicole Kiesewetter, Stralsunder Hansekaufleute in Brügge. Die Personengruppe um den Kaufmann Hermann Hosang* (325-335); der 1391 hingerichtete Ratsherr Hermann Hosang (sein Schicksal ist erst im 16. Jh. von Thomas Kantzow überliefert) findet sich auch in der Brügger Steuerliste. 1366/67 zum ersten Mal in den Steuerlisten nachgewiesen, erwarb er 1378 das Stralsunder Bürgerrecht. Da sich keine familiären Verbindungen feststellen lassen, scheint er nicht aus Stralsund gebürtig gewesen zu sein. Weiter untersucht wird das Beziehungsgeflecht, in das er eingebunden war, Personen, die

mit ihm sowohl in Brügge als auch in Stralsund in Verbindung standen. - *Renée Rößner, Zur Frage der Zugehörigkeit Duisburgs zur Hanse (337-339)*, erörtert ausgehend von Duisburger Kaufleuten, die am Weinhandel in die Niederlande teilnahmen, und von denen zumindest einer vor der Aufnahme der Stadt in die Hanse im Jahre 1407 in den Brügger Steuerlisten auftaucht, die Frage der Zugehörigkeit zur Hanse. - *M. R. Hermans, Die deutsche Konnexion: Zutphen, Handelsstadt im 14. Jahrhundert (341-347)*, behandelt die Verwaltungselite der Stadt: zwischen 1191 und 1350 stammten die Schöffen von Ministerialen der Grafen von Zutphen ab, 1350-1465 waren die großen Handelsfamilien in der Schöffenbank dominant vertreten, der Einfluss der ministerialen Familien nahm ab. Eine Reihe von Familien, die an Einfluss gewannen, kam aus dem Rheinland und dem Münsterland, z. B. die Familie Schimelpenninck, die vermutlich aus Duisburg stammte. - *Simonne Abraham-Thisse, Les Intérêts des Hanséates en France: XIIIe-XVe siècles (349-380)*, gibt den schon längst ausstehenden Überblick von den Messen der Champagne bis in die 2. Hälfte des 15. Jhs und erkennt - bei einem generellen „Handelsdefizit“ der Hansen (sie kauften mehr als sie verkauften - allenfalls in Paris war es umgekehrt) - ein dreigestuftes Handelsnetz, das die Hansen in Frankreich entwickeln konnten: 1. ein spezifisch hansisch-fernhandelsbezogenes bis zum Baltikum, wobei durch die Nachfrage nach Salz die hansische Vormachtstellung bis zur Mitte des 15. Jh. gehalten werden konnte; 2. ein regionales Netz, z. B. zwischen der Normandie und der Bretagne, wobei sich die Frage stellt, inwieweit dies zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Regionen beitrug; 3. als Tor zum Handel mit den westlich und südlich gelegenen Ländern - Irland, Schottland, Spanien und Portugal - das dem Hansekontor in Brügge die Ausweitung seiner Handelsverbindungen bis in den Mittelmeerraum ermöglichte. Der Initiator des Projekts, *Werner Paravicini*, beschließt den Band mit einem zusammenfassenden *Schlußwort* (381-391), an dessen Ende einige Desiderata der hansischen Flandernforschung genannt sind. Es folgen ein Verzeichnis der Siglen und Abkürzungen sowie ein Personen- und Ortsregister. - Die bislang erschienenen Bände des Kiel-Greifswalder Brügge-Projekts bieten einen ausgezeichneten Einblick in die komplexen Strukturen des hansischen Flandernhandels und seiner Träger, der in zahlreichen Aspekten neue Ergebnisse brachte - besonders im Hinblick auf die Rolle der Brügger Wirte, Makler und Wechsler, auch im Hinblick auf die Arten der Integration hansischer Kaufleute in der Brügger Gesellschaft. Am wichtigsten scheint mir aber die intensive Auseinandersetzung mit den 'Chancen der Überlieferung', die die Masse der spätmittelalterlichen Kaufleute hatten bzw. die sie in der Regel eben nicht hatten. Das wussten die Historiker ja seit langem, aber die Brügger Steuerlisten zeigen mit ihrem Verhältnis von 150 relativ sicher identifizierten Personen zu rund 250 „Nummern“ mit mehreren Möglichkeiten und 600 nicht identifizierbaren Namensträgern, wie klein der Ausschnitt tatsäch-

lich ist, den unsere Quellen bieten. Beispielhaft wird von den Projektmitarbeitern vorgeführt, was auf dieser Grundlage überhaupt zu ermitteln ist, von den übrigen Beiträgern des Tagungsbandes, in welches Umfeld diese Erkenntnisse einzubetten sind. Zu ergänzen wäre allenfalls eine Frage: Handelten die Großkaufleute der oberen sozialen Gruppe, also die mit den besten Überlieferungschancen, möglicherweise mit einem anderen Warensortiment als die kleineren, die wirtschaftlich unbedeutenderen? Waren hauptsächlich sie in der Lage, den kapitalintensiven Handel mit Pelzen, Wachs und Tuch betreiben zu können und ließen sie den anderen die Massenwaren? Möglicherweise liegt hier ein Teil der Antwort auf das alte - von Stark in seinem Beitrag angesprochene - Problem, daß fast ausschließlich Wertwaren in personenbezogenen Quellen verzeichnet sind und die Bedeutung der Massenwaren des Ostseeraums bereits im 13. und 14. Jh. „nur“ aus Zollaufzeichnungen, manchen Schadenslisten und aus dem Bedarf der flämischen Gewerbe zu ermitteln ist. Wie dem auch sei, wir warten gespannt und mit Vorfreude auf die bereits angekündigten weiteren Bände von Anke Greve, Renée Rößner und James Murray sowie den sog. Auswertungsband.

Elisa von der Recke und Lübeck (1794)

Hans-Bernd Spies

Die baltendeutsche Schriftstellerin Elisa von der Recke (1754-1833)¹ wurde als Charlotta Elisabeth Konstantia von Medem in Schönberg in Kurland geboren; an ihrem 17. Geburtstag heiratete sie 1771 den fast 15 Jahre älteren Georg Peter Magnus Freiherr von der Recke (1739-1795). Diese unglückliche Ehe, aus der nur die als Kind verstorbene Tochter Friederike (1774-1777) hervorging, wurde, nachdem sich das Paar schon 1776 getrennt hatte, 1781 geschieden². Damals war be-



Elisa von der Recke (1754-1833), von Anton Graff (1736-1813) 1797 angefertigtes Gemälde (Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz – Nationalgalerie, Nr. 22563; Öl auf Leinwand, 96,5 x 76 cm).

1) Zu ihrer Biographie und zu ihren Werken vgl. u. a. Paul *Rachel* (Hrsg.), *Elisa von der Recke*. [I.] *Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen bzw. II. Tagebücher und Briefe aus ihren Wanderjahren*, Leipzig 1901-1902, Karl *Goedeke*, *Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen*, fortgef. v. Edmund Goetze, Bd. 5.2, Dresden ¹1893, S. 456 f., u. Bd. 7, Dresden ²1906, S. 463 f. u. 856, sowie dgl. Bd. 15, hrsg. v. Herbert Jacob, Berlin ³1966, S. 350-359, *Elisa von der Recke*, *Tagebücher und Selbstzeugnisse*, hrsg. v. Christine Träger, München 1984, Ingrid *Bigler*, *Elisabeth (Elisa) Charlotte Konstantia von der (Ps. Elisa, Elise; geb. von Medem)*, in: *Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch*, begr. v. Wilhelm Kosch (künftig: DLL), Bd. 12, hrsg. v. Heinz Rupp u. Carl Ludwig Lang, Bern / Stuttgart ⁴1990, Sp. 693-694, Hans-Bernd *Spies*, *Dalberg und Elisa von der Recke*, in: ders. (Hrsg.), *Carl von Dalberg 1744-1817. Beiträge zu seiner Biographie* (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Bd. 40), Aschaffenburg 1994, S. 84-96, *ders.*, *Giacomo Casanova und Göran Sprengporten*, in: *Personhistorisk tidskrift* (Stockholm) 91 (1995), S. 105-118, dies S. 113-116, sowie Ruth *Bombosch*, *Casanova und seine letzte Freundin Elisa von der Recke*, in: *Giacomo Casanova. Známý – neznámý. Bekannt – unbekannt. K 200. výročí úmrtí Giacoma Casanovy 1798-1998. Zum 200. Todestag von Giacomo Casanova 1798-1998*, hrsg. v. Jaromír Macek (Monografické studie Regionálního muzea v Teplicích. Monographische Studien des Regionalmuseums Teplice, Bd. 32), Teplice 1998, S. 129-142 (tschechische Übersetzung S. 145-154).

2) Zu dieser Ehe vgl. *Briefe Elisavon der Recke. Aus der Zeit ihrer unglücklichen Ehe. (1771-1778.)*, in: *Rachel* (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 159-428; ebd., S. 163 f., rückblickend 1793: „In meinem Umgange konnte Recke kein Vergnügen finden, meine jugendlichen Neigungen paßten

reits ihre erste Sammlung von geistlichen Liedern anonym erschienen³, und 1783 kam ein weiterer Band von ihr heraus, in dem sie sich, unter Fortlassung ihres Familiennamens, lediglich Elisa nannte⁴. Fortan wurde sie unter diesem Vornamen bekannt, der schließlich ihren ursprünglichen Rufnamen Charlotta bzw. Lotte verdrängte⁵.

1784-1786 unternahm Elisa von der Recke, u. a. um ihre angegriffene Gesundheit durch Kuren in Karlsbad wiederherzustellen, gemeinsam mit ihrer Jugendfreundin Sophie Becker (1754-1789) ausgedehnte Reisen durch Mittel-

durchaus nicht für ihn. Ich mußte ihm nach der damaligen Richtung meiner Seele die bitterste lange Weile machen, so wie sein rauhes Betragen natürlich mein Herz von ihm entfernen mußte. Er wollte feurige sinnliche Liebe, die konnte ich ihm nicht äußern, da ich in seinen Annäherungen nur Herzensangst empfand. Ich machte auf innige Seelenliebe Anspruch, die konnte er mir nicht geben, weil er für diese keinen Sinn hatte. So forderten wir beide im Herzen Dinge von einander, die wir nicht zu geben vermochten. Jeder klagte den andern über Mangel an Liebe an, und jeder wurde dem andern dadurch lästiger. In Reckes Seele entstand Reue darüber, daß er, durch eine hübsche Larve verblendet, sich mit einem Weibe belastet habe, das nicht für ihn passe. Diesen Gedanken gab er mir sehr undelikat zu erkennen. Die Aeußerung brachte mich nicht auf, aber sie schlug nach allem Vorhergehenden so tiefe Wurzeln des Widerwillens in mein Herz, daß dieser nun unüberwindlich und der Vorsatz ganz unwankend wurde, nie mehr ein Bett mit ihm zu theilen. In der Folge bereute Recke seine mir gemachten Aeußerungen, aber nichts vermochte mich, meinen gefaßten Entschluß zu ändern. Recke hatte durch eine Reihe von 17 Jahren alles das, was er in seinen Briefen von 1776 bis 1778 sagt, wahr gemacht; und hätten Mißtrauen in seinen Charakter und die Wahrheit der Versicherungen seiner Liebe gegen mich mich nicht so verblendet, daß ich all seine Bemühungen, meine Liebe zu gewinnen, nur gerade für so viele Schlingen hielt, in die er mich fangen wollte, um mich nachher noch mehr zu quälen, dann wäre ich gewiß zu ihm zurückgekehrt. Und ich bin es jetzt überzeugt, in meinem reiferen Alter wäre es mir geglückt, Recke durch die Verbindung mit mir froh und zufrieden zu sehen, und auch ich wäre durch ihn nicht unglücklich gewesen, denn mehrere Welt- und Menschenkenntniß sagt es mir jetzt, daß in keiner Ehe und in keiner menschlichen Lage vollkommene Glückseligkeit zu finden ist. Andere Menschen verwundeten mein Herz in der Folge tiefer und gaben mir mehr Ursache, als Recke, in Menschen Mißtrauen zu setzen. Die zärtliche Achtung und innige Freundschaft des Mannes, der mich als Gatte nicht zu beglücken vermochte, gehört jetzt zu den wahren Freuden meines Lebens, und jeder Beweis treuer Freundschaft, den ich zu geben vermag, vermehrt meine Zufriedenheit, die dadurch sehr erhöht werden könnte, wenn ich ihn noch glücklich verheirathet und vor dem traurigen Schicksale eines isolierten Alters, bei seinem großen Vermögen, bewahrt sähe. Ich selbst wurde durch einen ganz eignen Gang der Seele von einer zweiten Heirath zurückgehalten, obzwar mein Herz eigentlich nur durch häusliche Glückseligkeit wahre, dauernde Zufriedenheit gefunden hätte. Jetzt bin ich negativ glücklich, auch danke ich noch so manchem lebenden Freunde das Glück, welches tiefgefühlte, innige Freundschaft gewährt."

3) [Elisa von der Recke], Geistliche Lieder einer vornehmen kurländischen Dame mit Melodien von Joh[hann] Adam Hiller, Leipzig 1780.

4) [Elisa von der Recke], Elisens Geistliche Lieder nebst einem Oratorium und einer Hymne von C[hristian] F[riedrich] Neander, hrsg. durch Johann Adam Hiller, Leipzig 1783.

5) Vgl. *Rachel* (wie Anm. 1), Bd. 1, S. XXI f., 295 f. u. 462; während ebd., S. XXI u. 476, als Vornamen „Elisabeth Charlotte Constanzia“ angegeben, firmierte sie selbst 1787 wie oben: Charlotta Elisabeth Konstantia von der Recke, Nachricht von des berüchtigten Cagliostro Aufenthalte in Mitau, im Jahre 1779, und von dessen dortigen magischen Operationen, Berlin / Stettin 1787; den Nachtrag von 1824 zu ihrem Testament von 1811 unterschrieb sie mit „Charlotta Elisabeth Constanzia von der Recke“, vgl. von der Recke (wie Anm. 1), S. 423, Abb. 24.

europa⁶, auf denen sie nicht gerade wenig Aufsehen erregte und auch für Irritationen sorgte. So schrieb der damalige mainzische Stadthalter in Erfurt, Carl Reichsfreiherr von Dalberg (1744-1817)⁷, am 12. Dezember 1784, daß er von ihr gebeten worden sei, sich unterstützend für den Herausgeber einer in Preußen erscheinenden Zeitschrift einzusetzen, der einen gegen das Erzstift Mainz gerichteten Artikel darin aufgenommen hatte; Dalberg bemerkte zwar dazu, er wolle sich nicht in ausländische Angelegenheiten einmischen – „Mais M^{me} de Reck a de si beaux yeux! elle est si aimable“⁸.

Drei Tage später, am 15. Dezember, teilte Johann Gottfried Herder (1744-1803)⁹, Generalsuperintendent und Oberpfarrer an der Stadtkirche in Wei-

6) Sie führte darüber ein Reisetagebuch: G[ottwalt] Karo u. M[oritz] Geyer (Hrsg.), Vor hundert Jahren. Elise von der Reckes Reisen durch Deutschland 1784-1786 nach dem Tagebuche ihrer Begleiterin Sophie Becker (Collection Spemann. Deutsche Hand- und Hausbibliothek, Bd. 61). Stuttgart o. J. [1884]. Sophie Becker, Tochter eines Pastors, geboren zu Neu-Autz bei Mitau in Kurland und dort auch aufgewachsen, während ihre Freundin Kindheit und Jugend auf dem benachbarten elterlichen Gut Alt-Autz verbrachte, gleichfalls dichterisch und schriftstellerisch tätig, heiratete 1787 den Juristen Johann Ludwig Georg Schwarz (1759-1830), zuletzt, nämlich seit 1816, Direktor des Stadt- und Landgerichts Halle, den sie 1785 während eines längeren Winteraufenthaltes auf dem Landgut Wülferode bei Ellrich im Harz kennengelernt hatte, und starb fünf Wochen nach der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes in Halberstadt. Zu dieser und Schwarz vgl. die Einleitung ebd., S. 5-8, Goedeke (wie Anm. 1), Bd. 5,2, S. 417 f. u. 477, u. Bd. 7, S. 273, Ingrid Bigler, Johann Ludwig Georg Schwarz, in: DLL (wie Anm. 1), Bd. 17, hrsg. v. Hubert Herkommer u. Carl Ludwig Lang, Bern / München 1977, Sp. 46-47, sowie dies., (Agnes) Sophie Schwarz (auch Schwartz, geb. Becker), in: ebd., Sp. 55-56.

7) Zu diesem, 1772-1802 Statthalter in Erfurt, 1802-1817 letzter Erzbischof von Mainz bzw. einziger Inhaber des Erzbischofsitzes von Regensburg, 1802-1806 letzter Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 1806-1813 einziger Fürstprimas des Rheinbundes und 1810-1813 einziger Großherzog von Frankfurt, vgl. neben Konrad Maria Färber, Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs, Bd. 5), Regensburg 1988, vor allem die im Zusammenhang mit seinem 250. Geburtstag erschienenen Sammelbände: Konrad Maria Färber, Albrecht Klose u. Hermann Reidel (Hrsg.), Carl von Dalberg. Erzbischof und Staatsmann (1744-1817), Regensburg 1994, Spies (Hrsg.), Dalberg (wie Anm. 1), sowie Karl Hausberger (Hrsg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (Schriftenreihe der Universität Regensburg, Bd. 22), Regensburg 1995. Hinsichtlich seiner schriftstellerischen Tätigkeit vgl. Carl von Dalberg, Ausgewählte Schriften, hrsg. v. Hans-Bernd Spies (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg, Reihe Nachdrucke, Bd. 3), Aschaffenburg 1997.

8) Carl Reichsfreiherr von Dalberg (Erfurt, 12. Dezember 1784, eigenhändig) an NN (eine Baronin im Umkreis des Mainzer Hofes): Moravský Zemský Archiv Brno (Mährisches Landesarchiv Brünn), G 399 (Familienarchiv Dalberg), 76; der Brief innerhalb eines Konvolutes an dieselbe Empfängerin beginnt ohne Anrede sogleich mit „Vne très aimable femme, la baronne de Reck [...] vient de passer trois Jours ici“. Hier und bei allen weiteren Zitaten von ungedruckten Quellen diplomatische Wiedergabe der Vorlage.

9) Zu diesem, evangelischer Theologe, Literaturtheoretiker und Dichter, der 1801 in den bayerischen Adelsstand erhoben wurde, den sein Landesherr, der Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach (vgl. Anm. 19), jedoch nicht anerkannte – Herder führte das Adelsprädikat übrigens nicht –, vgl. Hans-Wolf Jäger, Johann Gottfried Herder, ev. Theologe, Philosoph, Kunst- und Literaturtheoretiker, Dichter, in: Neue Deutsche Biographie (künftig: NDB), Bd. 8, Berlin 1969,

mar, dem Schriftsteller Carl Ludwig von Knebel (1744-1834)¹⁰ in Jena mit¹¹: „Die Recke ist hier; ich habe sie aber noch nicht gesehen.“ In einer Nachschrift auf der Rückseite des Briefes machte er dann aus seiner ungünstigen Meinung von ihr keinen Hehl:

„Die Recke ist gemein Gut: eine geistige lupa¹², die sich mit allen berühmten Männern in Freundschaft beläuft u. von nichts in der Welt was fühlet. Sie ist heute in Jena u. Sie werden sie¹³ vielleicht *par hazard* kennen lernen; sonst thun Sie ihrehalb keinen Schritt aus dem Hause.“

Ganz anders hatte Elisa von der Recke auf den Dichter Christoph Martin Wieland (1733-1813)¹⁴, Herausgeber der 1773 von ihm gegründeten Zeitschrift „Der Teutsche Merkur“¹⁵, gewirkt, denn dieser schrieb nicht einmal

S. 595-603, Friedrich Wilhelm *Kantzenbach*, Johann Gottfried Herder in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Reinbek 1970, sowie Christoph *Bultmann*, Johann Gottfried Herder, evang. Theologe, Philosoph, Schriftsteller, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie (künftig: DBE), Bd. 4, hrsg. v. Walther Killy u. Rudolf Vierhaus, Darmstadt 1996, S. 611-612.

10) Zu diesem vgl. Adalbert *Elschenbroich*, Carl Ludwig v. Knebel, Schriftsteller, in: NDB (wie Anm. 9), Bd. 12, Berlin 1980, S. 169-171, sowie Hans-Georg *Dewitz*, Carl Ludwig von Knebel, in: DLL (wie Anm. 1), Bd. 8, hrsg. v. Heinz Rupp u. Carl Ludwig Lang, Bern / München 1981, Sp. 1397-1398.

11) Druck des in Weimar datierten Briefes: Johann Gottfried *Herder*, Briefe, Gesamtausgabe 1763-1803, Bd. 5: September 1783-August 1788, bearb. v. Wilhelm Dobbek u. Günter Arnold, Weimar 1979, Nr. 69, S. 84 f.

12) Dieses lateinische Wort bedeutet ‚Wölfin‘, doch hier im übertragenen Sinne ‚öffentliche Buhldirne‘; vgl. Karl Ernst *Georges*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet, hrsg. v. Heinrich Georges, Bd. 2, Darmstadt 1983 (fotomechanischer Nachdruck der Ausgabe Hannover 1913), Sp. 727.

13) Zitierte Ausgabe (wie Anm. 11), S. 85, hat: Sie.

14) Zu diesem Wegbereiter der Klassik, bedeutendsten Prosadichter und Verserzähler der deutschen Aufklärung, der außerdem als Lyriker, Übersetzer und Herausgeber hervortrat, vgl. u. a. Cornelius *Sommer*, Christoph Martin Wieland, Stuttgart 1971, Irmela *Brender*, Christoph Martin Wieland mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Reinbek 1990, Klaus *Schaefer*, Christoph Martin Wieland, Stuttgart / Weimar 1996, sowie Herbert *Jaumann*, Christoph Martin Wieland, Dichter, in: DBE (wie Anm. 9), Bd. 10, hrsg. v. Walther Killy u. Rudolf Vierhaus, Darmstadt 1999, S. 482-483.

15) Zu dieser Zeitschrift, die zunächst „Der Deutsche Merkur“, 1774-1789 „Der Teutsche Merkur“ und 1790-1810 „Der Neue Teutsche Merkur“ hieß, vgl. Thomas C. *Starnes*, Der Teutsche Merkur. Ein Repertorium, Sigmaringen 1994.

zwei Wochen später an Johanna Margaretha Christiane Gräfin von Brühl (1756-1816)¹⁶ voller Begeisterung¹⁷:

„Wenn es möglich wäre, holde Zauberin, Sie jemals zu vergessen, wenn man Sie einmal gesehen hat, so würde die Frau v. der Reck, die seit einigen Tagen bei uns ist, sehr geschickt gewesen sein, Ihr schönes Bild in meiner Seele wieder anzufrischen; mit solcher Wärme und Schwärmerei (wenn mir dies Wort zu gebrauchen erlaubt ist) hat sie mir [...] von Ihnen gesprochen. Es ist eine sehr außerordentliche, sehr interessante Frau, diese Frau v. d. Reck, aber sie hat auch den großen Fehler, daß sie – in acht Tagen wieder davon geht und uns nichts als den Schmerz des Verlustes und das Bild der Glückseligkeit, die wir im Genuß ihrer Freundschaft finden würden, wenn sie bei uns bliebe, zurückläßt.

So geht Ihr anderen Seelenzauberinnen mit uns um, und wir können und dürfen uns nicht einmal beklagen, wenn Ihr uns mitten im Gefühl aller Liebe, die Ihr uns einflößt, den unnatürlichen Wunsch auspreßt, Euch lieber nie gesehen zu haben, als ewig Eueren Verlust beweinen zu müssen.“

Etwa zur gleichen Zeit, nämlich am 26. Dezember, schilderte der Dichter und sachsen-weimar-eisenachische Geheime Rat Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832)¹⁸ Elisa von der Reckes Auftreten in Weimar in einem an seinen Landesherrn, Herzog Carl August (1757-1828)¹⁹, nach Eisenach –

16) Vgl. *Wieland*, Bd. 8,2 (wie Anm. 17), S. 397, sowie Walter *Kunze*, Karl Friedrich Moritz Paul Graf v. Brühl, Theaterintendant, in: NDB (wie Anm. 9), Bd. 2, Berlin 1955, S. 662.

17) Druck des Briefes: [Christoph Martin] *Wieland*, Briefwechsel, Bd. 8 (Juli 1782-Juni 1785), Tl. 1: Text, bearb. v. Annerose Schneider, Berlin 1992, Nr. 395, S. 357-358, Zitat S. 357; zur erschlossenen Datierung dieses in Weimar geschriebenen Briefes auf den 26. Dezember 1784 vgl. ebd., Tl. 2: Anmerkungen, bearb. v. Annerose Schneider, Berlin 1994, S. 300 f.

18) Zu diesem vgl. u. a. Wilhelm *Flitner*, Johann Wolfgang v. (Reichsadel 1782) Goethe, Dichter, in: NDB (wie Anm. 9), Bd. 6, Berlin 1964, S. 546-575, Karl Otto *Conrady*, Goethe. Leben und Werk, München / Zürich 1994, sowie Dorothea *Hölscher-Lohmeyer*, Johann Wolfgang von Goethe, Dichter, Staatsmann, Naturforscher, in: DBE, Bd. 4 (wie Anm. 9), S. 64-66.

19) Zu diesem, ab 1775 nach Vormundschaft (1758-1775) bis zu seinem Tod selbständig – seit 1815 als Großherzog – regierend, vgl. zusammenfassend Hans *Tümmler*, Karl August, Herzog, seit 1815 Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, in: NDB (wie Anm. 9), Bd. 11, Berlin 1977, S. 262-264, sowie Werner *Greiling*, Karl August, Herzog, seit 1815 Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, in: DBE (wie Anm. 9), Bd. 5, hrsg. v. Walther Killy u. Rudolf Vierhaus, Darmstadt 1997, S. 446-447.

Goethe erwartete ihn aus der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zurück – gerichteten Brief folgendermaßen²⁰:

„Die Aufmerksamkeit unsres Publici wird ietzo durch Frau von der Reck beschäftigt, die Urtheile sind verschieden nach Verschiedenheit der Standpunkte woraus dieser schöne Gegenstand der auch verschiedene Seiten haben mag betrachtet wird.

Ich kann gar nichts von ihr sagen denn ich habe sie nur ein einzigmal gesehen. Jedermann behauptet aber Sie würden nach Ihrer Zurückkunft der Dame die Cour machen /: um mich dieses trivialen Ausdrucks zu bedienen /: und die Dame würde nicht abgeneigt seyn galantfürstliche Gesinnungen zu erwiedern. Denn ob sie gleich ein Muster der Tugend und /: ohngeachtet einer manchmal seltsam scheinenden Bekleidung, durch welche selbst Wieland zu viel vom Nackten gewahr wird /: ein Muster der Erbarkeit ist; so hat sie doch gestanden daß ihr Herz ihr schon einigemal Streiche gespielt habe, und daß sie eine besondere Freundinn und Verehrerin von Fürsten sey die ihre Menschheit nicht ausgezogen haben ...”

Drei Tage vorher hatte Catharina Elisabeth Goethe (1731-1808)²¹ nach Weimar an Goethes Ziehsohn Friedrich Freiherr von Stein (1771-1844)²² sowohl hinsichtlich des Aufenthaltes des Herzogs in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt als auch hinsichtlich Elisa von der Reckes geschrieben²³:

„Der Herr Herzog ist noch in Darmstadt und erlustigt sich mit der Jagd. Er kam über Frankfurth und ich hatte die Freude ihn in meinem Hause mit einem Frühstück zu bewirthen. Ich bin viel glücklicher als Frau von Reck. – Die Dame muß reisen um die gelehrten Männer Deutschlands zu sehen, bei mich kommen sie Alle ins Haus, das war ungleich bequemer, – ja, ja, wems Gott gönnt, giebt ers im Schlaf.”

20) Druck des in Weimar datierten Briefes: Johann Wolfgang von Goethe, Briefe, Bd. 1: Briefe der Jahre 1764-1786, bearb. v. Karl Robert Mandelkow u. Bodo Morawe (Goethes Briefe und Briefe an Goethe, Hamburger Ausgabe, hrsg. v. Karl Robert Mandelkow, Goethes Briefe, Bd. 1), München 1988, Nr. 368, S. 466-469, Zitat S. 468; Goethe vermutete Herzog Carl August bereits auf der Rückreise von seinem Besuch in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, vgl. ebd., S. 468 f.: „Ich schicke diesen Brief nach Eisenach, weil er Sie sonst verfehlen mögte. Seyn Sie uns also bey Sich willkommen, und langen bald wohl und vergnügt in dem Kreise an der Ihnen doch der nächste ist und bleibt.” Hinsichtlich der Reise des Herzogs vgl. ebd., S. 744, sowie das folgende Zitat im Text.

21) Zu dieser vgl. Albert Köster, Briefe von Goethes Mutter, Leipzig 1919, S. VIII-XXII, Christoph Michel, Catharina Elisabeth Goethe, geb. Textor, in: DLL (wie Anm. 1), Bd. 6, Bern/München 1978, Sp. 478 - 479, sowie Conrady (wie Anm. 18), S. 15-19.

22) Zu Gottlob Friedrich Constantin – gen. Fritz – Freiherr von Stein, der 1795-1797 im sachsen-weimar-eisenachischen und dann im preußischen Staatsdienst stand, vgl. Jochen Klauß, Charlotte von Stein. Die Frau in Goethes Nähe, Düsseldorf / Zürich 1997, S. 107-117, 289, 307, 309 u. passim.

23) Druck des in Frankfurt am Main datierten Briefes: Köster (wie Anm. 21), S. 83 f.

Gut ein Jahr später beruhigte am 29. Dezember 1785 der Gelehrte und damals als Geheimer Kriegsrat im preußischen Departement der Auswärtigen Angelegenheiten tätige Christian Wilhelm Dohm (1751-1820)²⁴ von Berlin aus brieflich den in Halberstadt lebenden Sekretär des dortigen Domkapitels und Dichter Ludwig Gleim (1719-1803)²⁵ dahingehend, daß Elisa von der Recke ihm, den sie im vergangenen Winter kennengelernt hatte, entgegen seiner Befürchtung weiterhin gewogen sei²⁶, indem er ihm berichtete²⁷:

„Sie glaubten die Frau v. Reck kälter gegen Sie gefunden zu haben, als sonst. Dieß muß²⁸ Täuschung gewesen²⁹ seyn. Ich hörte sie in einer grossen Gesellschaft und in Beyseyn des deutschen Goretz³⁰ mit größter Wärme Gleim den Dichter und Gleim den Menschen preisen. Der Goretz schwieg und *qui tacet, consentire videtur*³¹.“

Die von verschiedenen Zeitgenossen während der Jahre 1784/85 so unterschiedlich geschilderte bzw. beurteilte Elisa von der Recke kehrte 1786 zunächst für einige Zeit in ihre baltische Heimat zurück. Ab 1788³² unternahm sie erneut Reisen, vor allem wieder durch Mitteleuropa, aber auch nach

24) Zu diesem vgl. Karl G. Bruchmann, Christian Conrad Wilhelm v. (preußischer Adel 1786) Dohm, Diplomat, Gelehrter, in: NDB (wie Anm. 9), Bd. 4, Berlin 1959, S. 42-43.

25) Zu diesem vgl. Käte Lorenzen, Johann Wilhelm Ludwig Gleim, Dichter, in: NDB, Bd. 6 (wie Anm. 18), S. 449-450, sowie Hans-Georg Dewitz, Johann Wilhelm Lud(e)wig Gleim, in: BLL (wie Anm. 1), Bd. 6, Bern / München 1978, Sp. 393-397.

26) Vgl. in diesem Zusammenhang auch folgende, vom 14. Dezember 1829 stammende Äußerung Elisa von der Reckes – Rachel (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 10 -: „In Halberstadt war meine Jugendfreundin, Sophie Becker, mit Schwarz [...] verheirathet. Gleim liebte mich und Sophie recht väterlich. Der edle Greis sann täglich darauf, mir und Sophien Freude zu machen“.

27) Christian Wilhelm Dohm (Berlin, 29. Dezember 1785; eigenhändige Abschrift) an Ludwig Gleim: Stadtarchiv Regensburg, 421, Nachlaß III (Christian Wilhelm von Dohm), I, 67 (Briefbuch, Brief Nr. 65 b).

28) Über getilgt: ist.

29) Folgt getilgt: ist.

30) Gemeint ist Johann Eustach Graf von Schlitz gen. von Görtz (1737-1821); zu diesem vgl. Wolfgang Striemy, Johann Eustach Graf v. Schlitz gen. v. Görtz, preuß. Diplomat, in: NDB, Bd. 6 (wie Anm. 18), S. 538-539.

31) Lateinischer Grundsatz (Wer schweigt, scheint zuzustimmen.) Papst Bonifatius VIII.; vgl. Georg Büchmann, Geflügelte Worte. Der Zitatenschatz des deutschen Volkes, bearb. v. Winfried Hofmann, Frankfurt am Main / Berlin 1986, S. 300. Zu Benedetto Caetani (um 1235-1303), der 1294-1303 als Bonifatius VIII. Papst war, vgl. Ludwig Vones, Bonifatius VIII., in: Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. v. Walter Kasper, Bd. 2, Freiburg / Basel / Rom / Wien 1994, Sp. 579-581.

32) Zu dieser zweiten Reise nach Deutschland, über die nur wenig bekannt ist, vgl. Rachel (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 243 ff. Zu ihren Reisen insgesamt vgl. Michael Maurer, Der Anspruch auf Bildung und Weltkenntnis. Reisende Frauen, in: Lichtenberg-Jahrbuch 1990, S. 122-158, dies S. 140-143, 150-154 u. 157.

Italien, und ließ sich 1819 in Dresden nieder, wo sie sich bereits oft aufgehalten hatte und schließlich auch 1833 starb.

Diese mehr noch als durch ihr dichterisches Werk durch ihre gegen den italienischen Abenteurer Alessandro Conte di Cagliostro (1743-1795)³³, auf dessen letztendlich natürlich zu erklärende magische und sonstige Tricks sie – wie viele andere auch – zunächst hereingefallen war, gerichtete und 1787 veröffentlichte Schrift „Nachricht von des berühmten Cagliostro Aufenthalte in Mitau, im Jahre 1779, und von dessen dortigen magischen Operationen“³⁴ berühmt gewordene Frau³⁵ hielt sich vom 11. November 1793 bis zum 8. Mai 1794 in Hamburg und Umgebung auf³⁶. Während dieser Zeit erwähnte sie am 22. Januar erstmals zwei Lübecker Persönlichkeiten, nämlich den Domdechanten Friedrich Ludwig Graf von Moltke (1745-1824)³⁷ und Ludwig Suhl (1753-1819)³⁸, der damals Assessor des Domkapitels war³⁹:

„Der Domherr Graf von Moltke besuchte mich gestern auch, und heute, als er mich verließ, war er bis zu Tränen gerührt, so voll der Äußerungen des höchsten Enthusiasmusses für mich, daß ich von dem Geiste des Mannes keine große Idee bekommen kann, der sich durch ein paar Gespräche zu so tiefgeföhler Bewunderung hinreißen läßt. Er interessiert sich dafür, daß Suhl aus

33) Zu diesem, der eigentlich Giuseppe Balsamo hieß, vgl. Klaus H. Kiefer (Hrsg.), Cagliostro. Dokumente zu Aufklärung und Okkultismus, München / Leipzig / Weimar 1991, bes. S. 639 f. (Zeittafel) u. 644 ff. (Bibliographie).

34) Vgl. Anm. 5; neuer Druck dieser Schrift mit Erläuterungen bei Kiefer (wie Anm. 33), S. 20-143 bzw. 652-666.

35) Zu ihrer Berühmtheit aufgrund dieser Schrift vgl. Rachel (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 240. Vgl. auch den an Elisa von der Recke nach Berlin gerichteten Brief Dalbergs aus Mainz vom 13. Mai 1788, mit dem er ihr für die Cagliostro-Schrift dankt und wo es zum Schluß heißt: „mein Wunsch ist: das Elisa Jhren Zweck erreiche: im reich der Wahrheit möglichst stark und Viel zu würgen“; Faksimile und Druck: Spies, Dalberg und Elisa (wie Anm. 1), S. 94 f.

36) Vgl. von der Recke, Tagebücher (wie Anm. 1), S. 206-330 (Elisas Journal vom 9. November 1793 bis zum 9. Mai 1795), dies S. 208-246.

37) Zu diesem, der seit 1788 in Lübeck lebte, vgl. Norbert Weppelmann, Untersuchungen zur Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens dargestellt am Wirken der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck im 18. und 19. Jahrhundert, Hamburg 1971, S. 312; vgl. auch Lübeckisches Adreß-Buch nebst Lokal-Notizen und topographischen Nachrichten für das Jahr 1798, Lübeck o. J. [1797], S. 93: „Moltke, Friederich Ludewig Graf von, Domdechant, Königl. Dän. Geheimerrath und Ritter des Dannebrog-Ordens, Domkirchhof Mar.“

38) Zu diesem, nach Theologiestudium 1779 Subrektor am Katharineum und Leiter der Stadtbibliothek, 1783-1793 Diakon bzw. ab 1787 Archidiakon an St. Petri, 1793-1803 Assessor des Domkapitels, dann Privatgelehrter, nach Jurastudium (1808/09) bis zu seinem Tod als Anwalt und 1811-1813 als Friedensrichter tätig, vgl. Weppelmann (wie Anm. 37), S. 314 f., Franklin Kopitzsch, Lud(e)wig Suhl, in: Alken Bruns (Hrsg.), Lübecker Lebensläufe aus neun Jahrhunderten, Neumünster 1993, S. 386-390, sowie Adreß-Buch (wie Anm. 37), S. 133: „Suhl, Ludwig, Assessor und *Secrétaire* des Dom-Kapitels, hinterm Marke Nr. 825. Joh.“

39) von der Recke, Tagebücher (wie Anm. 1), S. 223.

Lübeck Prediger in Hamm⁴⁰ wird, und ich habe mich um Carolinens⁴¹ willen, die Suhls Freundin ist, auch dafür interessiert; werde nun durch diesen Schritt von Graf Moltke zu einem überirdischen Wesen erhoben und von anderen dagegen bitter getadelt, daß ich als Fremde mich in solche Dinge mische. Meiner Überzeugung nach verdiene ich weder das eine noch das andere."

Elisa von der Reckes Bemühungen in Suhls Angelegenheit sollte kein Erfolg beschieden sein⁴², denn bekanntlich blieb er als Assessor des Domkapitels in Lübeck, wo sie gleich nach ihrer Ankunft am Abend des 9. Mai mit ihm zusammentraf. Über den Beginn ihres Lübeck-Aufenthaltes schrieb sie anderentags⁴³:

„Von Kühns⁴⁴, Gütschows⁴⁵ Familie und von Suhl wurde ich gestern mit großer Herzlichkeit aufgenommen. Den Abend entfloh uns bei Gütschows

40) Damals ländlicher Vorort, heute Stadtteil Hamburgs.

41) Gemeint ist Caroline Rudolphi (1754-1811), Erzieherin und Dichterin; zu dieser vgl. Ingrid Bigler, Caroline (Christiane Louise) Rudolphi, in: DLL (wie Anm. 1), Bd. 13, Bern 1991, Sp. 467. Bei Caroline Rudolphi hatte Elisa von der Recke mit ihrer Zofe für die Zeit ihres Hamburg-Aufenthaltes zwei Zimmer bezogen; vgl. *von der Recke*, Tagebücher (wie Anm. 1), S. 209 u. 245; „Hamm, d. 12. Nov. 1793, abends 8. Seit einer Stunde bin ich hier im Hause der schätzbaren Rudolphi, woselbst ich meinen Winteraufenthalt genommen habe. Mein gutes Minchen und ich haben zwei kleine Zimmerchen bezogen; hier hoffe ich durch Genügsamkeit und liebevollen Umgang edler Freunde auf so manchen frohen Lebensgenuß; auch hoffe ich immer weiter in der Kunst zu kommen, mein Glück in mir selbst zu finden. [...] Hamm, d. 7. Mai 1794. Vielleicht erwache ich zum letzten Male hier. [...] Caroline wurde mir, je länger ich sie beobachte, um so verehrungswürdiger. So manche gute Stunde genoß ich hier, aber nie wurde ich auch so tief durch das Gefühl des Isoliertseins, des untätigen Lebens niedergedrückt als hier."

42) Vgl. *von der Recke*, Tagebücher (wie Anm. 1), S. 227 f.: „Hamburg, d. 24. Feb. 1794. Ein angenehmer Mittag [...] gab mir so viele Heiterkeit, daß ich gestern abend bei [Senator Johann Peter] von Spreckelsen in einer mir fremden und steifen Gesellschaft von mehr als 60 Personen heiter sein konnte und die Gesellschaft, wie mir es schien, so unterhielt, daß sie mir wohlwollte. Um Suhls willen suchte ich diese Familie, aber sie scheint mir so wahrhaft wohlzuwollen, daß ich mich jetzt gegen sie verpflichtet fühle, obzwar mir es scheint, daß mein Wunsch für Suhl nicht durchgesetzt werden wird. Die Miene des Verdrusses verkündigte mir nichts Gutes für Suhl, die sich auf dem Gesichte der von Spreckelsen zeigte, als ich von Herder sprach, der Prediger in Riga gewesen, diesen Stand verlassen hat, mit einem Grafen als Führer umhergereist ist und nachher zum Ärger der Theologen wieder Prediger wurde und jetzt als Generalsuperintendent den Beifall Deutschlands hat. Ich sah es der von Spreckelsen an: sie fürchtet, daß ich die Anwendung für Suhl machen würde."

43) *von der Recke*, Tagebücher (wie Anm. 1), S. 246 (Eintragung vom 10. Mai 1794).

44) Christian Friedrich Kühn (1742-1808), Tabakfabrikant; vgl. ebd., S. 446, sowie Adreß-Buch (wie Anm. 37), S. 78: „Kühn, Christ. Fried., Tobacksfabrike, unter der Firma: J. H. Beck Wwe. & Comp., weite Krambuden Nr. 245. Mar."

45) Carl Abraham Gütschow (1735-1798), Weinhändler und seit 1792 Ratsherr; vgl. E[mil Ferdinand] Fehling, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 7, Heft 1), Lübeck 1925, S. 153, Nr. 939, sowie Adreß-Buch (wie Anm. 37), S. 10 u. 55: „Gütschow, C. A. & Sohn, Weinhandlung, Mühlenstr. Nr. 806. Joh."

die Zeit so schnell, daß wir es gar nicht bemerkten, wie weit wir Mitternacht hinter uns zurückgelassen hatten. Außer der Gütschowschen Familie waren nur Suhl und Kröger⁴⁶ dort, und ein ältlicher Mann, Doktor Binder⁴⁷, vermehrte unsre Gesellschaft. Dieser ist ein gescheiter Mann, der über Literatur und Welthandel mit vielem Verstande spricht.”

Diese Tagebucheintragung ist typisch für Elisa von der Recke, denn obwohl sie sich drei Tage in Lübeck aufhielt, gibt es keine Beschreibung der Stadt oder eines Gebäudes, sondern nur Stimmungsbilder sowie treffende Charakterisierungen von Personen, die ihr begegneten. So bemerkte sie über den Dichter und damaligen Syndikus des Domkapitels Dr. iur. utr. Christian Adolph Overbeck (1755-1821)⁴⁸, den sie am 10. Mai kennengelernt hatte⁴⁹:

„Gestern in der Morgenstunde machte ich Overbecks Bekanntschaft; er ist ein feiner, gescheiter, artiger Mann, der aber einen verschlossenen Charakter zu haben scheint⁵⁰.“

Für den Nachmittag dieses 10. Mai hatte der Elisa von der Recke seit dem Vortag bekannte Tabakfabrikant Christian Friedrich Kühn in das vor dem Holstentor am Ufer der Trave in einem Garten gelegene Speise- und Kaffee-

46) Matthias Eberhard Kröger (1752-1807), Obergerichtsprokurator; vgl. *Weppelmann* (wie Anm. 37), S. 312, sowie *Adreß-Buch* (wie Anm. 37), S. 77: „*Kröger, Matth. Eberh.*, Obergerichts-Procurator und Canzelist, Fleischhauerstr. Nr. 101. Joh.“

47) Dr. iur. utr. Nicolaus Binder (1738-1799), ab 1799 Ratsherr; vgl. *Fehling* (wie Anm. 45), S. 153, Nr. 942, sowie *Adreß-Buch* (wie Anm. 37), S. 10: „*Herr Nicolaus Binder, J. U. D.*, in der Königstraße Nr. 760. Joh.“

48) Zu diesem, der seit 1792 Syndikus war und 1800 Ratsherr sowie 1814 Bürgermeister wurde, vgl. *Adreß-Buch* (wie Anm. 37), S. 99 („*Overbeck, Christ. Adolph, J. U. D.*, Dom-Syndikus“), *E[mil] F[erdinand] Fehling*, *Zur Lübeckischen Ratslinie 1814-1914* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 4, Heft 1), Lübeck 1915, S. 5 f., sowie *Fritz Luchmann*, *Christian Adolph Overbeck*, in: *Bruns* (wie Anm. 38), S. 281-286.

49) *von der Recke*, *Tagebücher* (wie Anm. 1), S. 246 (Eintragung vom 11. Mai 1794).

50) Vgl. auch die zu verschiedenen Zeiten (1799, 1801, 1817 und 1840) unterschiedlichen Charakterisierungen Overbecks durch den baltendeutschen Schriftsteller Garlieb Merkel (1769-1850) aufgrund von Begegnungen 1798/99 und 1817; dazu Hans-Bernd *Spies*, *Garlieb Merckels zweiter Reisebericht über Lübeck*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 74 (1994), S. 149-166, dies S. 160 u. 166, sowie *ders.*, *Garlieb Merckels unmittelbarer Rückblick vom 19. Januar 1799 auf seinen Lübeck-Besuch*. Zugleich ein Beitrag zur Chronologie seiner beiden längeren Lübeck-Aufenthalte 1798/99 und 1817, in: *ebd.* 77 (1997), S. 101-113, dies S. 106.

haus Lachswehr⁵¹ geladen. Auch dieses reizvoll gelegenen Anwesen⁵² wurde von ihr nicht beschrieben, sondern lediglich die dort versammelte Gesellschaft⁵³:

„Den Nachmittag verbrachten wir auf der Lachswehre, woselbst Kühn eine zahlreiche Gesellschaft gebeten hatte. Diese bestand aus zwei Bürgermeistern und einigen Ratsherren, den Frauen dieser Herren, Suhl, Kröger, Overbeck und Gütschows Familie. Die Gesellschaft war im ganzen genommen ziemlich steif, doch brachte ich es dahin, daß an der Tafel gesungen wurde. Overbeck hat eine schöne Stimme und singt gut. Nach Tisch setzte sich alles zum Spiel – nur Mutter Gütschow, Suhl, Overbeck und ich sprachen miteinander, und da entfloß uns die Zeit recht angenehm und schnell.“

An diesen beiden Tagen erwähnte Elisa von der Recke mit Namen insgesamt sechs Lübecker, von denen sie Carl Abraham Gütschow, Matthias Eberhard Kröger, Christian Friedrich Kühn und Ludwig Suhl nicht weiter beschrieb, wohingegen Nicolaus Binder von ihr als „ältlicher“, aber auch als „gescheiter Mann“ bezeichnet wurde. Christian Adolph Overbeck erschien ihr als „feiner, gescheiter, artiger Mann“ mit verschlossenem Charakter, der, wie sie bei der Nachmittagsgesellschaft feststellte, eine schöne Stimme besaß. In Hamburg hatte Elisa von der Recke am 22. Januar „von dem Geiste“ Friedrich Ludwig Graf von Moltkes „keine große Idee bekommen“. Nachdem sie ihn am 11. Mai in Lübeck besucht hatte, notierte sie anderentags in ihr Tagebuch⁵⁴:

51) Vgl. Adreß-Buch (wie Anm. 37), S. 106, 163 u. bes. S. 190: „**Die Lachswehr**; eine mit vielen Lauben, angenehmen Alleen und Gebüsch besetzte Strecke am Ufer der Trave, mit einem Gebäude. Dieser Ort gehört der Stadt, und ist zum öffentlichen Vergnügungsplatze bestimmt. Er lehnt sich an einen ungemein fruchtbaren Hügel, der **Finkenberg** genannt, auf welchem vortreffliche Gartengewächse, und allerley Obstarten, gezogen werden.“

52) Vgl. die gut ein Vierteljahrhundert später entstandene Beschreibung von Heinrich Christian Zietz, Ansichten der Freien Hansestadt Lübeck und ihrer Umgebungen, Frankfurt am Main 1822, S. 471 f.: „Vor dem Holsteinthore wird zu diesem Zwecke [Ruhe und Genuß der ermüdeten Wanderer] die L a c h s w e h r e von den gebildeten Ständen am Meisten benutzt. Denn kurz ist der Weg dahin durch eine ununterbrochene Allee, angenehm der Ort selbst am Ufer der Trave mit dem Garten, voll von Lauben und Ruhesitzen, und langen, schattigen Gängen am Wasser, reizend der Blick auf das jenseitige Ufer vom Walle an bis nach Genin. Das geräumige Haus wird oft zu Gastmählern benutzt und selbst im Winter wandert man an heitern Nachmittagen gerne auf einige Stunden hierher, wo auch die Geselligkeit in der meistens ausgesuchten Versammlung volle Befriedigung findet.“

53) von der Recke, Tagebücher (wie Anm. 1), S. 247 (Eintragung vom 11. Mai 1794).

54) Ebd. (Eintragung vom 12. Mai 1794).

„Den Mittag⁵⁵ speiste ich bei Graf Moltke. Wenn man ihn und seine Gemahlin nur eine Stunde beieinander sieht, so bemerkt man es gleich, daß diese zwei Menschen sich gegenseitig unglücklich machen müssen. Er ist ein gutmütiger frommer Schwärmer, an Leib und Seele schwach, obzwar er Kenntnisse und guten Willen hat. Sie ist lebhaft, kokett, feurig, scheint Temperament zu haben und nicht geübt in der Kunst, sich Wünsche zu versagen; auch hat sie Bemerkungsgeist und eine schneidende Zunge. Eitelkeit und Stolz verstecken sich bei ihm unter Popularität, im Grunde aber hat er aristokratische Gesinnungen – seine Frau hingegen ist demokratisch gesinnt, obzwar sie ihren Mann aristokratisch beherrscht.“

Diese treffliche Skizzierung des Ehepaars Moltke ist die letzte Tagebucheintragung Elisa von der Reckes über ihren am 9. Mai begonnenen Lübeck-Aufenthalt. Am Vormittag des 12. Mai verließ sie, von Kühn und Suhl, den sie als „Mann von Kopf und Herz“⁵⁶ bezeichnete, bis Pansdorf begleitet⁵⁷, die Stadt in Richtung Eutin, wo sie nach einer gewitterbedingten Zwischenübernachtung⁵⁸ am folgenden Tag eintraf⁵⁹.

55) Zum Vormittag vgl. ebd. (dgl.): „Gestern in der Morgenstunde hatte ich verschiedene Besuche.“

56) Vgl. ebd., S. 248 (dgl.): „Suhl wurde mir durch diesen Tag noch schätzbarer; alles, was er sagte, zeigte mir einen Mann von Kopf und Herz. Die Trennung voneinander wurde uns gleich schwer.“

57) Vgl. ebd., S. 247 (dgl.): „In der zehnten Morgenstunde verließ ich Lübeck; Suhl und Kühn begleiteten mich bis Pansdorf.“

58) Vgl. ebd.: „Dorf Fastenstarp [= Fassensdorf], d. 12. Mai 1794, abends gegen 10. Ein heftiges Gewitter brachte mich nach einem schönen Tage in diese Strohhütte. Unser Fuhrmann wagte es nicht, bei diesem Donnerwetter und ganz schwarz bezogenem Himmel weiterzufahren.“

59) Vgl. ebd., S. 248 (Eintragung vom 14. Mai 1794).

Besprechungen und Hinweise

Allgemeines, Hanse

Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Band 1: Das Haus und seine Menschen, Band 2: Dorf und Stadt, Band 3: Religion, Magie, Aufklärung. München: C.H. Beck 1999, 316 S., 373 S. und 343 S. - Daß der erste Band schon in 3. Auflage, die weiteren jeweils in 2. Auflage erschienen sind, ist nicht von ungefähr geschehen. D. hat sich daran gemacht, in einem großen Wurf jahrhundertelange soziale Selbstverständlichkeiten wie die häusliche Gemeinschaft und das Familienleben im weitesten Sinne darzustellen, indem er das Haus in seiner Funktion als Wohn- und Arbeitsstätte, als Friedensbereich, Lebensgemeinschaft würdigt und die Haushalts- und die Familiengröße untersucht, aber auch auf die patriarchalische Struktur der Familie eingeht. Wohnen, Essen und Kleiden bilden Themen ebenso wie Kindheit und Jugend (dabei Geburt, Kindersterblichkeit, Erziehung). Heirat und Ehe sind weitere Untersuchungsobjekte (Verlobung und Trauung, die Ehe als gesellschaftliche Institution), aber auch die Sexualität, Alter und Altersversorgung, Lebenserwartung, Todesursachen und Sterben und Begräbnis. Während sich in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jh. keine grundlegenden und umwälzenden Veränderungen einstellten, brachte das 19. Jh. im Zuge der Industrialisierung und der Herausbildung einer bürgerlichen Gesellschaft dann eine durchgehende Dynamisierung. Souverän überschreibt D. dieses Kapitel „Die Geburt der bürgerlichen Familie. Utopie und Wirklichkeit“. Im zweiten Band werden das Leben im Dorf geschildert, die Bauern, die Arbeitswelt, Ackerbau und Viehzucht, Grundfragen der bäuerlichen Selbstverwaltung, aber auch der Abhängigkeit. Dagegen steht die Welt des Bürgers in der Stadt, das Handelsleben und der Gewerbetreibende, die politische Selbstbestimmung und die politische Kultur. Ein weiteres Kapitel wird der Geselligkeit und dem Fest gewidmet (Brauchtum und Geselligkeit, Jahrmarkt und Karneval, das höfische Fest). Über die soziale Rangordnung, die Macht der Ehre, die Ständeordnung bis hin zur bürgerlichen Gesellschaft wird berichtet. Themen sind aber auch die öffentliche Ordnung und sozialen Konflikte. Im letzten Band folgen dann die großen Bereiche der Religion, der Geistesgeschichte, der Aufklärung und Bildung, in den D. die einzelnen Schritte zur Säkularisierung der Welt verfolgt. Es ist kaum möglich, in einer kurzen Besprechung die Vielfalt und gelungene Verknüpfung des Dargestellten zu fassen. Nicht nur der weitgespannte Blick - auch rein räumlich -, sondern auch die Fülle des hier zusammengetragenen Wissens ist beeindruckend. Das ganze Kaleidoskop menschlichen Daseins erstrahlt farbig vor dem inneren Auge des Lesers durch die sehr lesbare Darstellung und gezielt eingesetzte, nicht übertriebene Bebilderung. Dem Hinweis auf dem Waschlappen ist beizupflichten: „Wer sich gründlich über das Leben in der frühen Neuzeit in Mitteleuropa informieren will, der sollte zu diesem Werk greifen“. In einer Zeit, in der häufig die Atomisierung der Forschung bedauert wird, ist es sehr erfreulich, eine solche Synthese und Synopse kultur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Phänomene vorliegen zu haben. Man könnte sich denken, daß der häufig beklagte Verlust von ernsthaftem Geschichtsinteresse durch dieses Werk ein wenig wettgemacht werden könnte, um so mehr als auch der wissenschaftliche Anspruch trotz des Zwangs zur Generalisierung gewahrt ist. Eine umfangreiche Bibliographie wird dem Leser außerdem an die Hand gegeben.

Graßmann

Massimo Livi Bacci, Europa und seine Menschen. Eine Bevölkerungsgeschichte. München: C.H. Beck 1999, 278 S., zahlr. Abb. - Auch wenn Lübeck hier natürlich nicht speziell behandelt wird, sei auf dieses sehr anregende Buch hingewiesen. In fast unterhaltsamer Weise, dazu mit zahlreichen graphischen Darstellungen (leider kein spezielles Verzeichnis hierüber) versucht B., Zahlen, Entwicklungen, Trends der europäischen Bevölkerung darzustellen. Dabei geht es nicht nur um Dimensionen, wie um die 30-50 Mill. Menschen, die um das Jahr 1000 in Europa lebten, sich dann bis zum Beginn des 19. Jh.s auf knapp 200 Mill. vermehrt hatten, und das Jahrtausende wohl mit 730 Mill. erreicht haben. Die Ostsiedlung seit dem 11. Jh. und das 13. Jh. als die Epoche der Städtegründungen in Mitteleuropa lassen auch indirekte Schlüsse auf die bevölkerungsmäßige Einordnung Lübecks um diese Zeit zu. Verständlicherweise betont B. bei der Definition der Stadt die demographische Komponente, versucht aber immer auch Querverbindungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu finden und sieht die Entwicklung in europäischem Rahmen, also z.B. nicht nur den „Drang nach Osten“, sondern die gleichzeitige Reconquista auf der iberischen Halbinsel. Nach dem Kapitel über den Raum widmet sich B. in einem dritten Abschnitt unter dem Thema „Nahrungsmittel“ der kausalen Verknüpfung von Bevölkerungswachstum und Nahrungsspielraum, betrachtet den Kalorienverbrauch, den Pro-Kopf-Verzehr z.B. an Brot, die Teuerungs- und Hungerkrisen und leitet dann über zu „Mikroben und Seuchen“, insbes. spielt natürlich die Einwirkung der Pest eine außerordentlich große Rolle. In einem umfangreichen Kapitel wendet sich B. „demographischen Systemen“ zu, die er durch das Zusammenwirken demographischer Verhaltensweisen nach zeitlich stabilen Regeln und Relationen bestimmt (121). Territoriale und soziale Unterschiede im europäischen Heiratsverhalten, die Fruchtbarkeit, aber auch Säuglingssterblichkeit und schließlich Migrationen sind B.s Themen, bis er sich dann unter der Überschrift „Die große Umgestaltung“ auf den Zeitraum 1800-1914 konzentriert, die Zeit intensiven Bevölkerungswachstums durch Fortschritte in der Seuchenbekämpfung, der Abschwächung der Versorgungskrisen, der Verbesserung der Ernährung, der Einschränkung der Säuglingssterblichkeit und insgesamt der Verbesserung des Lebensstandards,- was alles zu längerer Lebenserwartung beitrug. Auch die Entwicklung von der Agrargesellschaft zur städtischen Gesellschaft stellt sich dar. B. bringt nicht nur gesamteuropäische Vergleiche (verständlicherweise aus seiner südeuropäischen Blickrichtung), es gelingt ihm auch aufgrund seines Überblicks (ohne territoriale und nationale Eigentümlichkeiten zu übersehen), Überlegungen zur Angst vor dem Bevölkerungsverfall in Europa, zur Überalterung und zur Arbeitslosigkeit zu äußern. Dabei begibt er sich unter der Überschrift „Werte“ fast auf philosophisches Terrain. Graßmann

Rolf Hammel-Kiesow, Die Hanse (= C. H. Beck Wissen in der Beck'schen Reihe; 2131); München: C. H. Beck, 2000, 128 S.- Dem Vf. ist mit dem Vorlegen dieses kurzen, aber sehr prägnanten und hervorragend strukturierten Abrisses gelungen, die Geschichte der Hanse auch einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Bewußt verzichtet er auf eine wissenschaftlich „elitäre“ Sprache und erklärt ansonsten immer die doch so nötigen Fachbegriffe. Nach einer kurzen Einleitung über das Wesen der Hanse und bisherige und aktuelle Forschungsrichtungen widmet sich Vf. in der von ihm bekannten Präzision drei zentralen Fragestellungen: 1. die Entstehung (21-68), 2.

das Funktionieren (68-97) sowie 3. der Auflösung (97-122) der Hanse. Als durchgreifendes und in der Spätzeit der Hanse wohl auch hinderliches Charakteristikum (109-115) steht dabei die freie Einung als „grundlegende Organisationsform der mittelalterlichen Gesellschaft“ (44) im Blickpunkt. Dies betraf nicht nur die Gemeinschaft des *gemeinen kopmans* (44-51), sondern auch die Struktur der Städte im südwestlichen Ostseeraum (70f.) als auch die Einigung mehrerer Städte zu gemeinsamem politischen und wirtschaftlichen Handeln (73-77; 81-83). Dieses Bild unterschiedlicher Partikularverbände und regionaler Sonderung kennzeichnet „das grundlegende Prinzip der hansischen Organisation“ (67). Ein zweiter wesentlicher Gesichtspunkt sind die im Verlaufe des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sich ändernden wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen von der Befriedigung der Verkehrswege (52f.), der Veränderungen im Messewesen (58-61) und den Verkehrs- und Handelsströmen (98-104), der Einbeziehung transatlantischer Handelsinteressen seit dem 16. Jh. (104-109) und der Herausbildung der europäischen Zentralstaaten wie Frankreich, Herzogtum Burgund, England (109-115). Der Begriff *dudesche hense*, aufgekommen im Jahre 1358, markiert einen Zeitpunkt, an dem „die seit langem existierende Einung der gemeinen Städte [...] einen gemeinsamen Namen [wählte], um nach außen und innen ihre (sehr zerbrechliche) Geschlossenheit zu betonen“ (S. 66); ein festes Datum für den Beginn als auch für das Ende der Hanse zu setzen ist dagegen nicht möglich. Auch wenn Vf. selber im Nachwort schreibt „die Ausführungen beruhen auf den Arbeiten zahlreicher Fachkolleginnen und -kollegen“ (122), so ist gerade doch auch ihm zu danken, daß er die zahlreichen neueren Forschungen über die Hanse in dieser präzisen und informativen Abhandlung zusammenfaßt. Ein überaus gelungenes Buch, welches dem Historiker einen sehr guten Einstieg in die Problematik und Tiefe der Hansegeschichte ermöglicht und auch die historische Wissenschaft einem breiteren Publikum öffnen kann. Dieser Art der Aufbereitung von Geschichte sollte es öfter geben.

Göttingen

Feismann

Hansische Geschichtsblätter, hrsg. v. *Hansischen Geschichtsverein*, 117. Jg.; Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1999, 345 S. – Einen rechtshistorischen Extrakt aus ihrer Magisterarbeit liefert *Christina Deggim*, Zur Seemannsarbeit in der Handelsschiffahrt Norddeutschlands und Skandinaviens vom 13. bis zum 17. Jh. (1-37). Die Vf.in in geht anhand von 34 Seerechten u.a. der Entwicklung vom deskriptiven Gewohnheitsrecht zum präskriptiven Gesetzestext nach. Die ursprünglich geschlossene Rechtsgemeinschaft eines Schiffes mit autonomer Gerichtsbarkeit des Schiffers wurde in den jüngsten Seerechten (1667) abgelöst durch die regional zuständige Gerichtsbarkeit an Land. Auch der Heuervertrag, zunächst eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Schiffer und Seemann gerät unter die Kontrolle der Öffentlichkeit und untersteht dem rechtlichen Schutz der Obrigkeit. *Christina Deggim* stellt außerdem (181-185) ein von der Volkswagen-Stiftung gefördertes Projekt vor, bei dem Archivalien zum Seeverkehr, zu den Waren- und Kulturströmen in Norddeutschland vom 16.-19. Jh. inventarisiert werden sollen. Seine Dissertation „Zeemacht en onmacht. Maritieme politiek in de Nederlanden, 1488-1558“ (Amsterdam 1998) faßt *Louis Sicking* in seinem Artikel, Die offensive Lösung. Militärische Aspekte des holländischen Ostseehandels im 15. und 16. Jh. (39-51), zusammen. Er zeigt auf, daß die Niederlande während der

Kriege 1438–1441, 1509–1511 und 1523–1544 bereit waren, zu militärischen Maßnahmen zu greifen, wenn sie sich wegen einer Schließung des Sundes in ihren essentiellen wirtschaftlichen Interessen im Baltikum (Getreideimport) bedroht sahen. Die Kosten einer militärischen Intervention erachteten sie für geringer als die durch den Abbruch des Seehandels entstehenden Kosten und Verluste. Die „Staten van Holland“ konnten dabei nur Hilfe von Seiten der burgundischen resp. kaiserlichen Regierung erlangen, wenn jene sich von einer Unterstützung einen Nutzen für ihre eigenen politischen Interessen versprachen. *Ernst Münch*, Vollrat von der Lühe 1549 (53–91), entdeckte in rechtshistorischen Akten der Stadt Rostock zwei bislang unbekannte Lieder (Abdruck 80–82) über den mecklenburgischen Adligen Vollrat von der Lühe. In den beiden Liedern werden die Charakterzüge des Mannes so gegensätzlich dargestellt, daß M. der Frage nachging, ob von der Lühe ein „Straßenräuber und Mörder oder Opfer der Rostocker Justiz“ gewesen ist. Nach Durchsicht der betreffenden umfangreichen Akte des Reichskammergerichts bleibt die Frage jedoch offen – wie immer, wenn peinliche Verhöre Bekenntnisse (Abdruck 83–91) erzwingen. Doch liegt der Wert der Gerichtsakten erfahrungsgemäß und so auch hier mehr auf politischem, sozial- und kulturgeschichtlichem Gebiet. Die Fernwirkung des langwierigen Prozesses war die Klärung des Verhältnisses zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock. In den Erbverträgen von 1573 und 1584 wurden u.a. die Privilegien der Stadt hinsichtlich der Verfolgung und Bestrafung von Straßenräubern in Mecklenburg erheblich eingeschränkt. *Marie-Luise Favreau-Lilie*, Von Nord- und Ostsee ans „Ende der Welt“: Jakobspilger aus dem Hanseraum (93–130), beschreibt die möglichen Reiserouten der Jakobspilger zu Fuß und per Schiff, die damit verbundenen Gefahren in Kriegs- und Krisenzeiten, die Kosten, die solche Reisen mit sich bringen konnten – je nach Anspruch oder Anspruchslosigkeit und Zugehörigkeit zu einem sozialen Stand oder der Motivation der Pilger zu reisen. Als Quellen dienten Vf. vor allem edierte oder durch Regestenpublikation bekannte Testamente. Im Testament bestimmte so mancher Erblasser einen Stellvertreter für eine Pilgerfahrt, weil er sein Gelübde, nach Santiago de Compostela zu reisen, selbst nicht einlösen konnte oder wollte – eine bislang unbekannte Praxis. Einen Abriß der „Neueren Hanseforschung in Polen (1970–1998)“ bietet *Roman Czaja* (131–149) mit vielen Literaturhinweisen. Der Schwerpunkt der früheren polnischen Hanseforschung lag bei wirtschaftshistorischen Fragestellungen. In den 1970/80er Jahren wandte sich die Forschung kultur- und gesellschaftshistorischen Themen zu.

München

Meyer-Stoll

Nils Jörn, Detlef Kattinger und Horst Wernicke (Hrsg.), Genossenschaftliche Strukturen der Hanse. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1999: 305 S. - Bei den zum Abdruck gelangenden Aufsätzen handelt es sich weitgehend um Beiträge, die auf einer internationalen Arbeitstagung am 3. und 4. Okt. in Greifswald vorgetragen und diskutiert worden sind. Den Begriffen Hanse, Gilde, Morgensprache geht *Ruth Schmidt-Wiegand* (1-12) nach, wobei Gilde nicht generell mit Zunft gleichzusetzen sei, da die Gildehalle in London für Fernkaufleute eingerichtet worden war. Die Statuten von Valenciennes und St. Omer nennen schon im 12. Jh. den „hanseur“ als Fernhandelskaufmann. *Carsten Müller-Boysen* (13-26) kommt bei der Auswertung skandinavischer Sa-

gas u.a. zum Ergebnis, daß man im 13. Jh. in Island der Ansicht gewesen sei, daß schon 300 Jahre vorher Handelsgesellschaften existiert hätten. Namensgebend für die verschiedenen Knutsgilden, die *Jens E. Olesen* (27-39) bearbeitet und die im gesamten Ostseegebiet Verbreitung gefunden hatten, waren der dänische König Knut (1080-1086), dessen Neffe, der 1131 ermordete Herzog Knut, weiterhin der 1157 ermordete Knut Magnusson und der Grenzjarl Knut Lavard; Mitglieder entstammten z.T. sogar dem Adel. Als im Jahr 1298 auf einem Lübecker Städtetag beschlossen wurde, daß die Stadt Visby das Siegel der „communes mercatores“ künftig nicht mehr gebrauchen solle, war damit das Siegel der Gotländischen Genossenschaft gemeint. Der Vorgang bildet einen Markstein im Übergang von der Kaufmannshanse zur Städtehanse, wobei (im Gegensatz zu den durchreisenden, den „frequentantes“) auch die in Visby bleibenden Kaufleute (manentes) für die dortige Stadtentwicklung bedeutend geworden sind; u.a. diese Zusammenhänge erläutert *Detlef Kattinger* (40-63). Die kaufmännischen Gesellschaftsformen der „sendeve“, der „wedderlegginge“, die der „societas“ entspricht, in welcher beide Partner an Kapital, Gewinn und Verlust beteiligt gewesen sind, und die „selschop omnium bonorum“ untersucht *Albrecht Cordes* (65-78), während *Rolf Sprandel* (79-100) neben diese zeitlich begrenzten Gesellschaften diejenigen Genossenschaften stellt, in die eine Person lebenslang eingebettet war, nämlich Gilden und Korporationen. Während zunächst die Mitglieder des Stalhofs in London ihre Belange meist eigenverantwortlich regelten, geriet dieses hansische Kontor nach *Nils Jörn* (101-122) von 1434 an, besonders aber nach dem Frieden von Utrecht, unter die Autorität des Hansetags. Durch die Zunahme des Handels und die höher werdenden Anforderungen an die Kaufleute in den Gastländern bildeten sich in den Hansestädten, jedoch nicht vor 1300, viele kaufmännische Fahrtrichtungsgemeinschaften heraus. Die bedeutendsten unter ihnen stellt *Horst Wernicke* (123-133) überblicksartig vor, während *Thomas Brück* (135-163) als spezielle Gruppe unter ihnen die Kaufleute herausgreift, die in den wendischen Hansestädten den Bergenhandel betrieben. Viel enger als heute war der mittelalterliche Mensch in religiösen Bruderschaften eingebunden, die sich nicht nur dem Totengedenken und der Armenfürsorge widmeten, sondern auch politisch und wirtschaftlich Einfluß übten, wie *Kerstin Rahn* (165-180) am Beispiel der sächsischen und wendischen Hansestädte zeigen kann. *Thomas Schilp* (181-204) richtet sein Augenmerk auf die Stadt Dortmund und die Korporationsbildung von deren Bürgern, während *Sonja Dünnebeil* (205-222) die drei vornehmsten kaufmännischen und gesellschaftlichen Korporationen Lübecks, Zirkelgesellschaft, Greveraden- und Kaufleutekompanie, darstellt. Genossenschaftlich organisierte Handwerker, Kaufleute, Geistliche, Notare, Rats- und Schöffenmitglieder in preußischen Hansestädten hat *Janusz Tandecki* (223-237) zum Thema, und erneut *Thomas Brück* greift sich die Große Gilde in Riga am Anfang des 15. Jh.s heraus, die sich zu einer Art Kontor entwickelte, von welchem aus der Handel mit Rußland und Litauen abgewickelt wurde. Daß die livländischen Städtetage keine hansische Institution waren, sondern der territoriale Aspekt im Vordergrund steht, arbeitet *Ilgvars Misans* (273-285) heraus. Während die Kaufleute einzelner Länder schon öfter untersucht wurden, nimmt im abschließenden Beitrag *Klaus Friedland* (287-294) erstmals den „gemeinen Kaufmann“ ins Visier, und stellt fest, daß sein Recht nicht identisch mit dem lübischen Recht gewesen ist. Ein Index der Orts- und Personennamen (299-305) beschließt den sehr interessanten Band.

Simon

Nils Jörn, Ralf-Gunnar Werlich und Horst Wernicke (Hrsg.), Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte Band XLVI), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1998, XII, 405 S.– Anlässlich der 625jährigen Wiederkehr des Stralsunder Friedens haben die Hrsg. in Greifswald und Stralsund zwischen dem 24.–28. Mai 1995 ein internationales wissenschaftliches Kolloquium mit Rahmenprogramm veranstaltet. Ziel war es, möglichst alle an den Vorbereitungen und am Abschluß des Friedensvertrages beteiligten Personen resp. Personengruppen der hansischen und dänischen Seite einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Eingeführt wird in „Das Ereignis und den Ort des Geschehens“ durch die Aufsätze von *Horst Wernicke*, Der Stralsunder Frieden von 1370. Höhepunkt hansischer Machtentfaltung oder ein Ereignis unter vielen? (1–16), und *Hans Joachim Hacker*, Die Hansestadt Stralsund um 1370 (17–25). Es folgen in sechs Beiträgen die „Akteure auf hansischer Seite“: *Dieter Seifert*, Die holländischen und seeländischen Teilnehmer (27–45), *Ernst Münch*, Zwischen Hanse und Herzog. Bürgermeister Rostocks und Wismars als hansische Ratssendeboten und Untertanen Herzog Albrechts II. von Mecklenburg (47–66), *Zenon Hubert Nowak*, Die Ratssendeboten der Hansestädte Kulm und Thorn (67–79), *Joachim Zdrenka*, Die Abgesandten der Hansestädte Danzig und Elbing (81–91), *Nils Jörn*, Die Repräsentanten der livländischen Interessen beim Stralsunder Friedensschluß (93–110), *Anders Bøgh*, Vmb de Iuten de der Holsten heren hulpre sint. Die dänischen Alliierten der Kölner Konföderation: Die Opposition unter dem jütischen Adel (111–149); mit drei Beiträgen die „Akteure auf dänischer Seite“: *Ralf-Gunnar Werlich*, Henning von Putbus – des dänischen Reiches Hauptmann und Drost (151–205), *Jens E. Olesen*, Der dänische Reichsrat: Die hohe Geistlichkeit (207–213), *Thomas Riis*, Die weltlichen Räte König Waldemars (215–222). Das Thema wird abgerundet durch acht Beiträge zum „Umfeld“: *Erich Hoffmann*, Das Verhältnis der mecklenburgischen Herzöge Albrecht II. und Albrecht III. zu den skandinavischen Staaten (223–248), *Brigitta Fritz*, Deutsche in Schweden und Schweden in Deutschland um 1370 (249–259), *Heidelore Böcker*, Suppliken des Königs. Politisches Werkzeug oder christliche Normalität? Zur Beförderung Geistlicher im Vorfeld des Stralsunder Friedens (261–286), *Thomas Behrmann*, Vor Stralsund (1370) und Vordingborg (1435). Gesandtschaftsverkehr und Königsverhalten im Verlauf zweier dänisch-hansestädtischer Konflikte (287–306), *Volker Henn*, Zur Haltung der binnenländischen Hansestädte in der hansisch-dänischen Auseinandersetzung 1367/70 (307–322), *Thomas Hill*, Bremen. Die Hanse und der Stralsunder Frieden (323–340), *Dick E. H. de Boer*, Goetscalc quam uyt Lieflant in enen nuwen cogghe. Neue Quellen zu prosopographischen Fragen (341–362), *Jeroen Benders*, Die Verschriftlichung der Stadtverwaltung in Deventer und Zutphen im Spiegel ihrer Beziehungen zur Hanse (363–377). – Den Stralsunder Frieden unter prosopographischen Gesichtspunkten zu beleuchten, erlaube, so *Wernicke* im Vorwort, einen „sehr individuellen Betrachtungswinkel auf das Ereignis“ und gebe „manchen interessanten Einblick in die Herrschaftspraxis und Konfliktbewältigung jener Zeit (XI).“ Der Band, den man zur Lektüre empfehlen möchte, leistet jedoch mehr. Da die Beiträge in der Regel über die rein biographischen Details hinausgehen, und die Personen im historischen Kontext und in ihrem politischen Aktionsfeld beschrieben werden, entsteht ein recht umfassendes Bild zur Machtpolitik und Machtstrategie resp. Wirtschaftspolitik und wirtschaftlichen Entwicklung der Kriegsteilnehmer in der zwei-

ten Hälfte des 14. Jh.s. Die einführende Behauptung *Wernickes*, der Stralsunder Frieden bilde keine Zäsur in der hansischen noch in der dänischen Geschichte, sondern sei das Ergebnis einer nachträglichen Aufwertung und Stilisierung der nationalen Geschichtsschreibung seit dem 19. Jh., mag zunächst provozierend klingen. Doch wird mit jedem Beitrag klarer, daß der Stralsunder Frieden für die Zeitgenossen des ausgehenden 14. Jh.s tatsächlich keine Zäsur bedeutete. Er war im Politikverständnis von Waldemar IV. Atterdag und seinem Drost Henning von Putbus eine Etappe auf dem Weg zu einem starken dänischen Königtum. Die Ziele, einem dem König dienenden und gut funktionierenden Machtapparat mit Hilfe eines weitgestreuten Beziehungsgeflechtes aufzubauen und das Königtum durch die Ausdehnung des königlichen Besitzes zu stärken, scheint Waldemar von langer Hand geplant, systematisch und sehr strategiebewußt verfolgt zu haben (*Behrmann, Böcker, Bøgh, Olesen, Riis, Werlich*). Die Hanse mag mit dem Frieden vorübergehend über das Königtum triumphiert haben. Sie konkurrierte, da sie ihre wirtschaftspolitischen Ziele verfolgte, nicht im machtpolitischen Gefüge Nordeuropas (*Henn, Hill, Jörn, Nowak, Seifert*). Konkurrenten waren vielmehr die mecklenburgischen Albrechte II.–IV. Sie suchten nach den skandinavischen Reichen zu greifen, mußten aber einerseits an der überlegeneren und strategisch besser durchdachten Politik Waldemars IV. und seiner Tochter Margarethe und andererseits wegen der bescheidenen finanziellen Möglichkeiten des kleinen Herzogtums scheitern (*Hoffmann*). Über das Thema des Stralsunder Friedens hinaus führen die Beiträge von *de Boer* und *Benders*. Sie machen auf niederländische Quellen, die bislang von der hansischen Forschung nicht entdeckt wurden und sich für prosopographische Studien im hansischen Raum eignen, aufmerksam. Am Ende noch ein Wermutstropfen: Wer mit dem Buch arbeiten möchte, muß erst die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses korrigieren sowie beim Register jeweils zur Seitenzahl des Stichworts 10 Seitenzahlen addieren.

München

Meyer-Stoll

„*Kopet uns verk by tyden*“: Beiträge zur hansischen und preußischen Geschichte. Festschrift für Walter Stark zum 75. Geburtstag, hrsg. v. Nils Jörn, Detlef Kattinger und Horst Wernicke, Schwerin: Helms 1999, 311 S., Abb., Tab.– Die Herausgeber gewannen für die Festschrift Autoren, die einen engen thematischen Bezug zum Jubilar haben. Etliche Beiträge gehen auf seine Anregungen oder von ihm benannte Desiderata zurück oder aber werten Quellen aus, mit denen Stark lange Zeit gearbeitet hat. *Detlef Kattinger*, Tuch und Geld im flandrisch-skandinavischen Wirtschaftsleben des 13. u. 14. Jh.s (21–26), konstatiert die wertstabilisierende und -regulierende Wirkung des Genter Tuchs im Verhältnis zum Münzgeld und wünscht eingehendere Untersuchungen über Handelsgesellschaften zwischen hansestädtischen und deutschstämmigen Bürgern in Schweden. *James M. Murray*, Merchant Account Books in 14th Century Bruges (27–31), berichtet über vergessene und übersehene Brügger Handlungsbücher, die er für eine Edition vorbereitet. *Gerald Stefke*, Sundisches, lübisches und flandrisches Geld und der kaufmännische Wechselverkehr zwischen Brügge und Stralsund in den ersten Jahrzehnten des 15. Jh.s – nach Hildebrand Veckinchusens Buchführung u.a. gleichzeitigen Quellen (33–42), stellt fest, daß sich aus den dort genannten Kursen keine verlässlichen Daten über das Wechselverhältnis der Geldsorten zueinander ab-

lesen lassen. Vf. regt eine Erforschung der Funktion des Wechsels im hansischen Raum an. Gleichfalls mit „Kreditinstrumente(n) in Westeuropa und im Hanseraum“ (43–46) beschäftigt sich *Michael North*. Er erörtert die Vor- und Nachteile des Wechsels im hansischen Raum im Vergleich zum europäischen Süden und regt eine Lübecker Bankgeschichte des 14./15. Jh.s sowie eine Untersuchung der Reichskammergerichtsurteile bezüglich des Kreditgebarens an. Mit der Vermittlung von theoretischem kaufmännischen Wissen im 17. resp. 18./19. Jh. beschäftigen sich *Jochen Hoock*, Der vollkommene Kaufmann. Zur historischen Anthropologie des Händlers (47–50), und *Harald Witthöft*, Die Kenntnisse des Kaufmanns von Münze, Maß und Gewicht 1720–1840 (59–66). *Elisabeth Harder-Gersdorff*, Rubelarbitrage zwischen Riga und Pernau im Auftrag eines Lübecker Überseehändlers nach Kaufmannsbriefen (1784–1792) (51–57), fragt nach dem „volkswirtschaftlichen“ Nutzen dieser bereits im 18. Jh. traditionellen Spekulationsgeschäfte im Ost-West-Handel. Sie wirkten kursstabilisierend und preisausgleichend und hatten für die Kaufleute kursorientierte Funktion. Auch *Albrecht Cordes*, Einheimische und gemeinrechtliche Elemente im hansischen Gesellschaftsrecht des 15.–17. Jh.s (67–71), formuliert ein Forschungsdesiderat. Die von Levin Goldschmidt entwickelte und von seinem Schüler Paul Rehme vertretene These des einen universalen mittelalterlichen Handelsrechts müsse überprüft werden. Er verweist auf komplexe Brechungen bei der Übernahme (klassisch) römischer Rechtsbereiche und der eigenen (einheimischen) räumlichen und zeitlichen Rechtsentwicklung und -entstehung. *Rolf Hammel-Kiesow*, Wer kaufte die Waren des hansischen Handels? Eine Annäherung an die Endverbraucher (73–80), erfaßt überlieferungsbedingt nur die soziale Oberschicht als Abnehmer hansischer Importe. Doch kann man wohl davon ausgehen, daß alle Bevölkerungsschichten Massenprodukte wie z.B. Getreide gekauft haben. *Rudolf Holbach*, ‚Item das ich Ott Ruland ain kauf hab getroffen.‘ Zu den Handelsgeschäften des Ulmer Kaufmanns im 15. Jh. (81–98), hat eines der wenigen überlieferten süddeutschen Handlungsbücher der frühen Neuzeit ausgewertet und stellt mit einigen Tabellen die unterschiedlichen Verträge und Geschäftsoperationen dar. *Gerhard Theuerkauf*, Zum nordeutschen Salzhandel während des 13.–16. Jh.s – jenseits des Lübecker und des Baienhandels (99–104), zeichnet anhand von Zolltarifen und -privilegien die verschiedenen den Lübecker Stapel umgehenden Handelswege im Lüneburger Salzhandel nach. Eine Quantifizierung ist allerdings mangels aussagekräftiger Quellen nicht möglich. *Dick E. H. de Boer*, ‚Pleite‘ mit Salz? Betrachtungen zu einem Kampener Frachtbrief aus dem J. 1462 (105–111), berichtet, daß es bereits zu dieser Zeit freie Schiffer gab, die sich als Partenreeder oder als Transportgenossenschaft mit Risikobeteiligung auf freiem Markt um Frachtdienste bewarben. *Thomas Brück*, Bemerkungen zur Kaufmannschaft Rigas in der 1. Hälfte des 15. Jh.s unter bes. Berücksichtigung der Schwarzhäupter zwischen 1413 und 1424 (113–130), ermittelt mit Hilfe eines Mitgliederverzeichnisses die Zahl der Kaufleute in Riga und ihre Herkunftsorte. *Volker Henn*, Der ‚dudesche kopman‘ zu Brügge und seine Beziehungen zu den ‚nationes‘ der übrigen Fremden im späten Mittelalter (131–142), stellt fest, daß es wohl zwischen den Fremdengruppen nur Kontakte mit informellem Charakter gegeben habe. Das Brügger Kontor hatte lediglich begrenzte diplomatische Befugnisse; die Entscheidungskompetenz bei allen diplomatischen Verhandlungen oblag allein dem Hansetag. Das Handlungsbuch des Kaufmanns Hildebrand Veckinchusen ziehen *Heidlore Böcker* und *Dagmar Böcker*, Gruppenbindun-

gen und -brüche. Symbolwerte in der privaten ‚Gegenrechnung‘ ... (143–152), heran, um der Bedeutung und dem Stellenwert des Brautschmucks im 14./15. Jh. nachzugehen. Das Fazit, „selbst Symbole der Keuschheit wurden zubarer Münze und Belastung familiärer Beziehungen“, mutet allerdings etwas vordergründig an. Schließlich war die Mitgift in unserem Kulturkreis bis weit ins 20. Jh. Akt eines (Kauf-)Handels. Der Mitgifthandel mag die eine oder andere Familie belastet haben, doch wird ein „tragfähiges System“ nicht durch Spannungen innerhalb einer Familie „brüchig“ (152). *Stuart Jenks*, Die ‚Gildhall Certificates‘ und ihre Aussage zum Danziger Englandhandel 1463–1474 (153–174), beschäftigt sich mit dem System der Bescheinigungen der Hansezugehörigkeit bis zum Utrechter Frieden (Abdruck der Quellen und eines Namensverzeichnisses vom Stalhof (166–174). *Klaus Friedland*, Hans Holbein d. J.: Der Stalhofkaufmann Georg Gisze (175–179), beschreibt das Tafel- (farbige Abb.) und Lebenswerk des Georg Giese. Am Beispiel von „Moritz Zimmermann – ein(em) Danziger als Ältermann des Stalhofs (1566–1589)“ (180–193) benennt *Nils Jörn* die Schwierigkeiten, die die Kontore hatten, fähige Älterleute zu finden, und auf der anderen Seite, welche finanziellen Probleme Zimmermann bekam, weil er neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht genügend Zeit hatte, sich erfolgreich um seine eigenen Geschäfte zu kümmern. *Horst Wernicke*, Der preußische Kaufmann und seine Städte in der Hanse (195–200), regt prosopographische Studien über die politische Elite der einzelnen Hansestädte an, um mittels Rang und Einfluß der Führungskräfte etwas über den Stellenwert der jeweiligen Hansestadt zu erfahren. *Roman Czaja*, Handelsbeziehungen der Großschäffer des Deutschen Ordens zu den preußischen Städten am Anfang des 15. Jh.s (201–209), geht dem Niedergang des Großhandels der Großschäfferei nach. Der Orden betrieb eine widersprüchliche Politik: er verlangte von kleinen Handelspartnern rücksichtslos Schuldendienstleistungen, während er den Großstädten gegenüber großzügig Schulden erließ. *Henryk Samsonowicz*, Time is money: Der Austausch von Informationen zwischen den Hansestädten im 15. Jh. (211–213), demonstriert mit einer Tabelle eindrucksvoll, in welcher Geschwindigkeit Nachrichten ihren Zielort erreicht haben mußten. *Jens E. Olesen*, Die preußischen Hansestädte in der nordischen Politik 1434–1450 (215–222), erzählt vom Spannungsverhältnis zwischen den preußischen Städten und Dänemark, das die Abhängigkeit von einer freien Sunddurchfahrt auszunutzen wußte, und dem guten Verhältnis zu Schweden, das in den preußischen Städten ein Gegengewicht zu den wendischen fand. Ebenfalls mit dem Verhältnis Schwedens zu den Hansestädten beschäftigen sich *Marie-Louise Pelus-Kaplan* und *Eric Schnakenbourg*, Die Kontrolle der Ostsee und die wirtschaftlichen Zielsetzungen zur Zeit des 30jährigen Krieges: Die Hanse und das Streben nach dem ‚dominium maris baltici‘ (233–239). Das gute Verhältnis zu Schweden während des Krieges blieb auch nach dem Krieg bestehen, da beide Seiten davon profitierten. Die Hansens finanzierten weiterhin den Machterhalt Schwedens im Ostseeraum, da Schweden für die nötige politische Stabilität sorgte und quasi einen Ersatz bot für die eigene Schwäche. Die indirekte Unterstützung des hansischen Kapitalnetzes durch Schweden sei, so die Vf.in, eine wichtige Erklärung für die paradoxe Anerkennung der Hanse als politische Kraft innerhalb der Staatengemeinschaft nach dem Westfälischen Frieden. Mit veralteten (223, 230) und ausgesprochen ungenauen (247) Patriziatsdefinitionen arbeiten *Jürgen Sarnowsky*, Das Thorner Patriziat und der Fernhandel (223–231), *Maria Bogucka*, Die Kunstsammlungen in Danzig in der 1. Hälfte des

17. Jh.s als soziologische und psychologische Erscheinung (245–250), und *Piotr Olitsamm*, Wilhelm Winterfeld – Ritter, Stifter, Danziger Ratsherr (263–266), so daß in der Tat „kein eindeutiges Bild“ (230) entstehen kann. *Janusz Mallek*, Die preußischen Stände unter bes. Berücksichtigung der Städte Danzig, Thorn und Elbing und das Problem der religiösen Toleranz im 16./17. Jh. (241–244), stellt fest, daß in beiden Teilen Preußen die politischen Interessen Vorrang vor den konfessionellen hatten. *Bogdan Wachowiak* geht den „allgemeinen Entwicklungsbedingungen des Seehandels der alten Hansestädte Stettin, Danzig und Königsberg in der 1. Hälfte des 19. Jh.s“ (251–257) nach. Im 19. Jh. verkehrten sich im Vergleich zum 16. Jh. Rang und Stellenwert der Städte. Nicht mehr Danzig und Königsberg, die u.a. unter den Folgen der polnischen Teilungen gelitten und ihre traditionellen Einzugsgebiete verloren hatten, standen an erster Stelle, sondern Stettin. *Marc Löwener*, Wilhelm von Piemont in Danzig. Zur Frühgeschichte der rechtstädtischen Pfarrkirchen (259–262), versucht die Datierung der Kirchweihe der Nikolai- bzw. Marienkirche genauer zu bestimmen und auf festere Füße zu stellen. *Haik Thomas Porada*, Zu pommerschen Fischereiordnungen des 16. Jh.s am Beispiel des Achterwassers und des Peenestroms (267–279), ediert und kommentiert eine Ordnung von 1547, über die sich ein Bild über den Fischfang und Fischhandel im Bodden machen läßt. *Evamaria Engel* untersucht, ob sich „Hans Clauerts märkische Eulenspiegelereien“ (281–288), auch als „historische Quelle“ eignen. Der sorgfältig redigierte und gedruckte, großformatige Band enthält darüber hinaus eine Tabula gratulatoria (11–14), eine Laudatio (17–19), ein Verzeichnis der Veröffentlichungen von *Walter Stark* (289) und ein Orts- bzw. Personenregister (291–311).

München

Meyer-Stoll

Carsten Jahnke, *Das Silber des Meeres. Fang und Vertrieb von Ostseehering zwischen Norwegen und Italien (12.-16. Jh.)* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, hrsg. vom Hansischen Geschichtsverein, NF, Band 49). Köln: Böhlau 2000, 452 S. – In der Reihe der „Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte“ erschien als Band 49 die Dissertation von J. unter dem Titel „Das Silber des Meeres“ mit dem sachlich erläuternden Untertitel „Fang und Vertrieb von Ostseehering zwischen Norwegen und Italien (12.-16. Jh.)“, die bei Thomas Riis in Kiel entstanden ist. Daß eine moderne Durchsicht der Quellen zu einem der wichtigsten Handelsgüter der Hanse wünschenswert, ja erforderlich war, stellt Vf. in der Einleitung dar: Seit Dietrich Schäfers für seine Zeit grundlegendem Werk über „Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen“ in der letzten Überarbeitung von 1927 war die Beschäftigung mit den Problemen des mittelalterlichen Heringsfanges im Ostseebereich von deutscher Seite aus nur noch sporadisch erfolgt. Das Interesse am Thema war erlahmt, und dies hing nicht zuletzt mit dem schwierigen Zugang zu den Archiven rund um die Ostsee vor 1989 zusammen. Eine intensivere Beschäftigung mit den einschlägigen Quellen in jüngster Zeit zeigte jedoch die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung der Schäferschen Ergebnisse, zudem hatten auch die Ausgrabungen Lars Edgårds in Skanör und Falsterbo eine Überarbeitung überkommener Sichtweisen nahegelegt. So entstand der anspruchsvolle Plan einer „umfassende[n] Neubewertung des Heringsfanges und –handels im Ostseeraum des Mittelalters“ (11), wie Vf. sein Ziel beschreibt.

Zu diesem Zweck untersucht J. die historische Entwicklung des Fanges, der Verarbeitung und des Handels mit den Produkten in vier Großfischereigebieten der Ostsee, nämlich in Rügen, in Schonen, im Bohuslän und im Limfjord in Dänemark. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei jedoch auf den Verhältnissen in Schonen, deren Darstellung 241 Seiten der insgesamt 452 Seiten einnimmt. Alle vier Gebiete werden vom Vf. anhand eines festen Besprechungsschemas behandelt: Am Anfang steht eine Schilderung der rechtlichen Grundlagen für die Fischerei im besprochenen Gebiet, dem folgt eine Darstellung der jeweiligen ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, danach der Produktionsmechanismen und -formen; anschließend wird gefragt, welche gesellschaftlichen Gruppen jeweils beteiligt sind. Der letzte Abschnitt befaßt sich mit den Handelswegen, auf denen sich die Produkte der einzelnen Regionen nachweisen lassen.- Hier kann es angesichts der verarbeiteten Materialfülle nur darum gehen, die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zu skizzieren: Die Fischerei in Rügen, die ihre wichtigste Zeit vom 12. bis zum Ende des 13. Jh.s hatte, hält J. für den Prototyp eines mittelalterlichen Großfischereigebietes mit Messehandel im Ostseeraum. Das zeigt sich für ihn vor allem in der Rolle auswärtiger Kaufleute, die Salz und Tonnen gegen das Fertigprodukt verarbeiteter und begrenzt lagerfähiger Heringe eintauschen. Er beobachtet die Entstehung selbständiger Rechtsenklaven durch die Rechtsetzung der wirtschaftlich entscheidenden Salzlieferanten, also vor allem der Lübecker Kaufleute, die im Zusammenwirken mit den politischen Regionalmächten für sich lübisches Recht auf den Messen und ihre Privilegierung dort erreichen. Bereits hier entstehen erste Messeplätze, die über den Heringshandel hinaus ein erweitertes Warensortiment bereithalten. Die Handelswege, auf denen rügischer Hering vertrieben wird, bleiben angesichts nur weniger Belege aus so früher Zeit schemenhaft. - Aus der Darstellung der schonischen Fischerei und der Messen dort sei hier nur einiges herausgegriffen: J. sieht neben Skanör und Falsterbo eine Vielzahl von weiteren Märkten von Simrishamn bis Landskrona, für die „Schonen“ nur als Oberbegriff für einen Komplex ganz verschiedener Einzelentwicklungen dient. Man hat nach seiner Auffassung eher von einem „schonischen Handelssystem“ und einer „internationalen Messelandschaft“ zu sprechen. Entgegen der Schäferschen Ansicht zeigt J. mit Belegen, daß seit dem 14. Jh. neben dänischen auch deutsche Fischer in Schonen anzutreffen sind, auch Fischer aus dem Nordseegebiet, und daß andererseits neben der Mehrzahl der deutschen Kaufleute auch dänische oder englische Kaufleute eine Rolle spielen. Daraus leitet er als Kennzeichen der schonischen Märkte ihre Supranationalität ab. Natürlich haben die Lübecker Kaufleute mit ihren Salzlieferungen und die Kaufleute der wendischen Städte zumindest bis etwa 1370 eine beherrschende Stellung, auch in ihrer Privilegierung durch den dänischen König, J. legt aber Wert auf die Tatsache, daß das dänische Königtum durch eine zusätzliche Privilegierung von Kaufleuten aus dem Nordseegebiet 1251 ein gewisses Gleichgewicht zu erreichen versuchte. Konstituierendes Kennzeichen der schonischen Märkte ist für den Vf., daß wirtschaftsregulierende Verbände wie die Zünfte in Schonen keine Rolle spielen. So konnte sich hier ein internationaler freier Markt durchsetzen, der sich durch Gewerbefreiheit, freie Konkurrenz und freie Preisbildung ausgezeichnet habe. Die schonischen Märkte versorgten im 14. und 15. Jh. fast ganz Europa mit Hering; J. hat ausführliche Belege für den Handel mit Schonenhering zusammengetragen, die zeigen, daß der Hering von Nordeuropa aus bis zu einer Linie etwa von Lemberg bis Mailand

verhandelt wurde. Eine ähnlich sichere Abgrenzung ließ sich für Frankreich und Spanien nicht durchführen, obwohl schonischer Hering dort auch gehandelt wurde. Ab 1370 sieht Vf. einen zunächst langsamen, später jedoch zunehmenden Verfall der schonischen Messen mit gleichzeitig zunehmender Dominanz des dänischen Königs. – Die Fischereien vor Bohuslän und im Limfjord haben gegenüber den schonischen Märkten nur Randbedeutung: Die Bohuslän-Fischerei blüht in den Anfangszeiten der schonischen Fischerei als Konkurrenz, ebenso in der Endphase Schonens, bis nach 1589 der Nordseehering die Produkte der Ostsee ablöst, nachdem die Heringsschwärme in der Ostsee ausbleiben. Die Limfjord-Fischerei verkörpert einen gänzlich anderen Typ: Hier werden Fischereirechte der Grundbesitzer, u.a. der Klöster, mit Förderung des dänischen Königs ausgeübt. Aalborg übernimmt monopolartig die Distribution, fremde Kaufleute spielen fast keine Rolle. Interessanterweise ist Rußland Hauptabnehmer des Limfjord-Herings. – Anregend ist, daß für alle Fischereigebiete zunächst die rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen herausgearbeitet werden. Der wissenschaftliche Fortschritt zeigt sich in J. Arbeit in der Revision der Auffassung Dietrich Schäfers von der ausschließlich dänischen Fischerei in Schonen und dem ausschließlich deutschen Handel mit den dortigen Produkten, eine Auffassung, wie sie noch im Hanse-Katalog von 1989 geschildert wird. Nach J. Belegen ist die Situation doch wesentlich durchmischer als Schäfer angenommen hatte. Das lag nach der Auffassung des Vf.s auch an der bisherigen Quellendominanz hansischer Archive, die Umfang und Bedeutung des Handels skandinavischer Kaufleute nicht deutlich werden ließ. So versteht Vf. seine Arbeit auch als einen Beitrag zur skandinavischen Wirtschaftsgeschichte. Dem ist gut zu folgen. Sicher wird diese Sichtweise aber nicht außer Acht lassen können, daß vor allem die Kaufleute der südlichen Ostseeküste fast allein über den eingespielten Zugang zu den europäischen Märkten verfügten, eine Tatsache, die der dänischen Krone letztlich die Zusammenarbeit mit diesen Händlern nahelegte. Ein weiterer Fortschritt in unseren Kenntnissen ist in der systematischen Zusammenstellung aller Belege zu sehen, die die Absatzgebiete des Ostseeherings beschreiben. Hier sind erstmals begründete Aussagen über größere Absatzräume möglich. Mit Vorsicht möchte der Rezensent allerdings der Formulierung begegnen, Europa habe im Heringhandel „die Stellung eines gemeinsamen Marktes in seiner ganz modernen Form“ (348) erhalten. Zweifel müssen erlaubt sein, ob sich die Situation des 14. und 15. Jh.s in dieser zugespitzten Weise mit Vokabeln aus der politischen Diskussion unserer Zeit beschreiben läßt. Und ein letztes: J. kann in seiner Darstellung deutlich machen, daß es in Krisenzeiten ein gemeinsames „hansisches“ Handeln z.B. in Schonen kaum gab, daß eher gemeinsame Interessen einzelner Städte oder Städtegruppen Vorrang hatten. Dies bestätigt Beobachtungen auf anderen Gebieten der hansischen Geschichte. – Zur sprachlichen Gestaltung wenige Anmerkungen: Im allgemeinen ist die Arbeit gut lesbar. Daß Lübeck „die Vorreiterrolle für den Hering“ (XI) übernimmt, ist ein verunglücktes Bild, das man mit Schmunzeln zur Kenntnis nimmt. Eine Formulierung wie die, der Hering sei einer der „am weitest verbreitetsten Speisefische“ (1), soll vertretend für manch eine weitere Stelle stehen, der eine letzte Durchsicht auf sprachliche Mißhelligkeiten oder Tippfehler gutgetan hätte. – Insgesamt sieht sich der Leser vor einem Werk, das von einer umfassenden Stoffbeherrschung Zeugnis ablegt und das ihm in vielerlei Weise hilfreich ist: Es bietet eine anregende neue Sicht eingefahrener Denkbahnen, es gibt eine systematische Zusammenschau des heutigen Wis-

sens über das behandelte Sachgebiet, und es wird in manchen Bereichen auch ein Nachschlagewerk werden: In 13 Anhängen, von einem Verzeichnis von Vitten und fiskelejer über einen Katalog der städtischen Vögte auf Schonen, über Schonenerwähnungen in dänischen Städteprivilegierungen, Befreiungen vom Schonenzoll, verzollte Heringsmengen im Lübecker Hafen bis zu Auszügen aus einer Korrespondenz wird Material zur eigenen Interpretation dargeboten, ebenso in fünf Graphiken vor allem zum Danziger Heringshandel. Selbstverständlich schließt ein ausführlicher Orts-, Sach- und Personenindex dankenswerterweise den Band ab.

Uelzen

Vogtherr

Albrecht Cordes, Wie verdiente der Kaufmann sein Geld? Hansische Handelsgesellschaften im Spätmittelalter. Lübeck: Schmidt-Römhild 2000, 28 S., 10 Abb. (= Handel, Geld und Politik vom frühen Mittelalter bis heute, Heft 2). - Es ist erstaunlich, wie man auf wenigen Seiten den Forschungsstand über den hansischen Gesellschaftshandel mit einem Beispiel einer Kaufmannskarriere, mit wenigen, aber treffend ausgewählten Abbildungen und über die Anmerkungen mit der Angabe der wichtigsten Literatur in einem preiswerten Heft dem hoffentlich zahlreichen Leserkreis darstellen kann. Vollständige Lebensläufe hansischer Kaufleute sind aus den Quellen nicht erfaßbar, deshalb wird hier der erfolgreiche Versuch gewagt, eine an den Quellen orientierte Kaufmannslaufbahn zu konstruieren und mit Erklärungen über die ökonomischen und rechtlichen Formen des Handels und eines Wandels im Mittelalter zu vereinen: In den klein gedruckten Absätzen begleitet der Leser den fingierten Kaufmann Alerd von seiner Geburt um 1360 über die Lehrzeit zum erfolgreichen Kaufmann und Rats Herrn bis zur Testamentsverfügung und Tod nach über 50 Jahren Lebenszeit nach 1410. Im Mittelpunkt stehen die Handelsformen des aktiven Kaufmanns nach der Gesellenzeit als *matscopp*, als Handelsgesellschafter. Bis etwa 1340 betrieben ein aktiv handelnder Kapitalführer und ein (eher passiv beteiligter) Kapitalgeber den Gesellschaftshandel (*weddeleggine*, *selschop*, *kumpenie* oder *mascopey*). Verluste wurden nach dem Kapitalanteil (Markzahl), Gewinne nach der Zahl der beteiligten Personen (Mannzahl) geteilt, in der Regel also halbiert. Die Abrechnung mußte am Wohnort des Kapitalgebers erfolgen. Auch der „ausgelernte“ kaufmännische Berufsanfänger mußte Kapital einbringen. Gesellschafter durch Arbeitsleistung ohne Kapitalbeteiligung nach südeuropäischen Vorstellungen sind in die hansischen Gewohnheiten nicht übernommen worden. Ebenso wenig gab es Familiengesellschaften mit gemeinsamem Kapital. Nach außen wirkte der Kapitalführer; der hansische Kaufmann hatte also Gesellschaften, während der süddeutsche oder südeuropäische Kaufmann Gesellschafter sein konnte. Über mehrere Kapitalgeber konnte der aktive Handel eines Kaufmanns ausgeweitet werden oder durch Weitergabe freien Kapitals konnte der Kaufmann andere Personen an sich binden; so entstand ein Geflecht weitverzweigter personaler Beziehungen über den ganzen typischen Handelsraum. Die „Widerlegung“ war funktional vielseitig und nach den jeweiligen Veränderungen in den Handelsbräuchen wandlungsfähig: Sie versorgte den Kaufmann mit Kapital, streute das Risiko, diente als Anlagemöglichkeit und war auch Altersversorgung. Sie hat zwar nicht im Sinne einer GmbH oder AG große Investitionen ermöglicht, aber der hansische Handel ist mit modernen Begriffen nicht zu klassifizieren. So gesehen ist das kleine Heft

als genuß- und ertragreiche Einführung in die hansische Betriebswirtschaftslehre zu begrüßen und zur Lektüre sehr zu empfehlen.

Malente

Günter Meyer

Lübeck

Rolf Hammel-Kiesow, *Lübeck – Grundlinien der Wirtschaftsgeschichte der Stadt*, in: *Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft zu Lübeck, Band 59*, hrsg. von der *Geographischen Gesellschaft zu Lübeck, Lübeck: Adler, S. 5-33, 14 Abb.* – Ziel des vorliegenden Heftes ist es, zu prüfen, „inwieweit Lübeck als ehemaliges Zentrum der Hanse noch einen Erinnerungswert bei den Bürgern einiger ... Ostseestädte besitzt“ (1). Dazu äußern sich 12 Autoren über Visby, Riga, Tallinn, Wiborg, Danzig und Stralsund. H.-K., der zusammen mit Peter-Paul Kilian auch die Redaktion der Beiträge besorgte, bietet, gleichsam als Einführung, unter dem Titel „Lübeck – Grundlinien der Wirtschaftsgeschichte der Stadt“ einen kurzen Abriss der wirtschaftlichen Wechsellaugen in der Geschichte Lübecks. Schon in der Gründungszeit Lübecks sieht Vf. eine Situation mit „handelsgeschichtlicher Dynamik“, die in eine wirtschaftliche Blüte Lübecks von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jh.s führt, als Lübeck die zentrale Stellung im Handelsverkehr des nördlichen Europa einnimmt, die es bis heute nicht wieder erreichte. Veränderungen im späten Mittelalter in der wirtschaftlichen Struktur Europas, vor allem die Bevölkerungsrückgänge durch die Pest, führen zu Veränderungen in der Nachfrage mit Folgen für Lübeck. Von 1450 bis 1600 löst sich das System der Hanse in einem längeren Prozeß auf, weil der Lübecker Zwischenhandel zunehmend seine Bedeutung verlor. Seit den 1530er Jahren registriert Vf. einen erneuten Aufschwung der Lübecker Wirtschaft wegen der erhöhten, vor allem westeuropäischen Nachfrage nach Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Ostseeraum, ein Aufschwung, der Anfang des 17. Jh.s zu einer neuen Blüte führt, wenn auch im Vergleich mit den zeitgenössischen Zentren Hamburg, Amsterdam, Antwerpen und London einer Blüte bescheideneren Ausmaßes. Das Ende des Bevölkerungswachstums und die Bevölkerungsverluste durch den Dreißigjährigen Krieg bewirken eine Depression, deren Tiefpunkt Mitte des 18. Jh.s liegt. Eine danach wieder einsetzende positive Entwicklung wird durch die französische Besetzung Anfang des 19. Jh.s jäh beendet. Bis in die zweite Hälfte des Jh.s bleiben die Impulse für eine Besserung aus, sie kommen erst mit der Einbeziehung Lübecks in den großen Binnenmarkt des Kaiserreiches. Lübeck entwickelt sich zunehmend zu einer Industriestadt, gerät aber mit dem Hafen in eine Randlage, u.a. dadurch, daß Hamburg durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal eine direkte Verbindung mit der Ostsee bekommt und der Stettiner Hafen sich positiv entwickelt. Die Situation nach 1945 bringt nach dem Wiederaufbau eine sehr positive Entwicklung des Hafens als Fährhafen, die Wirtschaft ist sonst durch die Randlage Lübecks behindert, die mit den Ereignissen nach 1989 ihr Ende findet. - Alle Autoren des Bandes waren gebeten, die Verbindungen von der Vergangenheit zur Gegenwart zu ziehen und nach den möglichen zukünftigen Perspektiven zu fragen. H.-K. bemerkt zwar, daß die Neustrukturierung des Wirtschaftsbereiches der Ostsee noch nicht abgeschlossen ist, er beschreibt die Lage der Lübecker Wirtschaft aber durchaus als chancenreich. Künftige Stärken der Lübecker Wirtschaft könnten durch die Stichworte Hafen, wissenschaftliche und technologische Entwicklung (Hochschulstandort,

Technikzentrum), durch eine spezialisierte gewerbliche Produktion (Medizintechnik, Lebensmittelindustrie und Maschinenbau) und durch Kultur und Tourismus (Weltkulturerbe Lübecker Altstadt) charakterisiert werden. – Im ganzen bietet der Abriss die Möglichkeit einer schnellen und verlässlichen Information über die Hauptlinien der Lübecker Wirtschaftsgeschichte.

Uelzen

Vogtherr

Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II: Der Handel, hrsg. von Manfred Gläser, Lübeck: Schmidt-Römhild 1999, 624 S., zahlr. Abb. u. Karten. – Der Band enthält 43 Beiträge, die 1997 auf dem zweiten Kolloquium in Lübeck den Stand der archäologischen Forschung zum Thema Handel umrissen. Gegliedert in die Gruppen - in Klammern die behandelten Städte - Irland (Cork), England (Norwich, London, Hull, York), Belgien (Antwerpen, Brügge), Niederlande (Tiel, Dordrecht), Deutschland (Hamburg, Kiel, Wismar, Stade, Uelzen, Soest, Lübeck, Rostock, Bremen, Lüneburg, Braunschweig, Greifswald, Stralsund), Polen (Elbing, Danzig, Kolberg), Lettland (Riga), Estland (Dorpat), Rußland (Ladoga, Novgorod), Schweden (Uppsala, Lund, Malmö, Stockholm, Visby), Norwegen (Oslo, Bergen), Dänemark (Næstved, Svendborg, Ribe, Kopenhagen, Aarhus) versuchen die Autoren - mit je nach Überlieferungslage unterschiedlichem Erfolg - Fragen nach den Handelsgütern, den Trägern des Handels, den Handelsrichtungen (Import und Export), nach der Infrastruktur (Hafen und Märkte) und nach der Organisation des Handels zu beantworten. Bis auf zwei Beiträge, die sich wegen der ausgezeichneten Quellenlage bei dem archäologischen Leitfossil Keramik übergreifend mit dem Keramikhandel im Nordseeraum vom 12. bis zum 17. Jh. (*Frans Verhaeghe*, 139-167) und im Ostseebereich von 1200 bis 1600 (*David Gaimster*, 99-110) befassen können, konzentrieren sich die übrigen Autoren auf die Überlieferung einer Stadt. Am Ende des Bandes eine kurze Zusammenfassung von *Doris Mührenberg* (613-618; engl. Version 619-624). Da bei der Besprechung wegen Platzmangels nicht alle 43 Beiträge gewürdigt werden können, will ich versuchen, ein Gesamtresümee des zahlreiche Anregungen gebenden Bandes zu ziehen. Der Versuch, spezifisch der Archäologie mögliche Aussagen zum Handel für den (räumlich allerdings nirgendwo definierten) Hanseraum zusammenfassend zu behandeln, ist nicht ganz gelungen, weil versäumt wurde, archäologische und schriftliche Überlieferung aus methodischen Gründen zunächst (!) klar zu trennen. Das sei am Beispiel der Handelswaren erläutert, für deren Erforschung mit den archäologischen Funden eine neue Quellengruppe zu der bislang ausschließlich schriftlichen Überlieferung hinzukommt, die den zeitlichen und räumlichen Zufallscharakter der zum Großteil auf Zollregistern und Schadenslisten beruhenden Erkenntnisse ergänzt. Dass die archäologische Überlieferung von spezifischen Erhaltungsbedingungen wie z. B. der Bodenbeschaffenheit abhängig ist, ist klar, unterscheidet sie aber nicht prinzipiell von den - anders gelagerten - Zufälligkeiten der schriftlichen Überlieferung. Fast unisono betonen die Archäologen den unbestreitbaren Vorrang der schriftlichen Überlieferung im Hinblick auf die Handelswaren und greifen zum großen Teil in ihren Ausführungen auf diese zurück. Hier muss Kritik ansetzen: Methodisch sauber wäre gewesen, schriftlich und archäologisch überlieferte Handelswaren einander gegenüberzustellen, so wie es für Tiel von Sarfatij (194) immerhin aus einer ande-

ren Untersuchung zitiert wird: es gibt Gruppen von Handelswaren, die sowohl archäologisch und schriftlich, solche, die nur schriftlich und schließlich solche, die nur archäologisch nachgewiesen sind. Hätte man dies schon von Seiten der Referenten konsequent durchgeführt, läge als Ergebnis ein Katalog vor, der - bei zeitlicher und örtlicher Differenzierung - eine gute Grundlage für weitere Überlegungen bildete, warum bestimmte Waren, mit denen ganz offensichtlich Handel, auch Fernhandel getrieben wurde, in den schriftlichen Quellen nicht oder nur selten auftauchen. Das Paradebeispiel für dieses Problem ist die Keramik, bei der die Frage, ob sie nun ein Handelsgut war, auch zwischen den Archäologen noch umstritten ist (618); *Sarfatij* ist der einzige, der mehrere schriftliche Erwähnungen als Handelsgut in niederländischen Zollregistern nennen kann (197). Wie problematisch die Verwendung von Keramik als Indikator für Handelsverbindungen ist, zeigt z.B. der Vergleich der rekonstruierten Fernhandelsbeziehungen von Hull durch *David H. Evans* auf der Grundlage von „Importkeramik“ (Abb. 3, S. 73) und auf der Grundlage der schriftlichen Überlieferung (Abb. 4, S. 74): die bedeutenden Handelsbeziehungen nach Skandinavien, in den Ostseeraum, nach Island und Schottland können durch die Keramik nicht erfasst werden. Andererseits ergänzt, wie bereits erwähnt, das archäologische Fundgut in manchen Fällen die Palette der Handelswaren: Augsburgs Barchent in Stade und Steinkohle im 13. Jh. in Stralsund waren bislang nicht bekannt. Methodisch weiterführend ist der Beitrag von *Peter Carelli*, *Exchange of commodities in medieval Lund - patterns of trade or consumption?* (469-491), der auch eine interessante Gegenüberstellung der Orte des Handels nach den schriftlichen Quellen und nach verschiedenen archäologischen Fundgruppen (Gewichte, Waagen, Silber- und Goldmünzen, Tuchplomben) vornimmt. Bei der Interpretation der viel weiteren Streuung der archäologischen Indikatoren ist jedoch anzumerken, dass schriftliche Quellen den mit Marktrecht ausgestatteten Bereich der Stadt beschreiben, wo der Kaufmann beim Handel mit ihm Fremden eine durch das Marktrecht gewährleistete höhere Rechtsicherheit hatte; es blieb jedoch ihm überlassen, mit einem Handelspartner seines Vertrauens Geschäfte abzuschließen und Waren auszutauschen, wo immer die beiden wollten. - Den größten Erkenntniszugewinn zur Geschichte des Handels erbrachten zweifellos die archäologischen Grabungen im Bereich der Infrastruktur, insbesondere der Häfen und der Handelshöfe, die im vorliegenden Band jedoch meist nur am Rand mitbehandelt werden. - Insgesamt ein anregender Band, in dem methodisch weiterführende Artikel neben klassisch-handwerklichen Beiträgen stehen und der einen ausgezeichneten Überblick über den Handel aus archäologischer Perspektive bietet. Er stellt somit einen ersten Schritt dar auf dem abschließend angeregten interdisziplinären Weg, der notwendig ist, um das Thema Handel in seiner ganzen Komplexität zu erfassen.

Hammel-Kiesow

Preußisches Urkundenbuch, 6. Band, 2. Lfg. (1367-1371), hrsg. im Auftrag der Histor. Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von Klaus Conrad, Marburg: Elwert 2000, VIII, 291-580 S. - Von 508 hier zur Edition gelangten Stücken stammen 35 aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck. Hiervon sind durch den erst 1998 aus Armenien zurückgekehrten Briefcopiarus (Cynnendorp) allein sieben Nummern

wieder im Original zugänglich, was der Bearbeiter nicht erwähnt, da seine Arbeit bereits 1995 abgeschlossen war. Die folgende Tabelle mag die Übersicht erleichtern:

Nr.	Signatur	Druck (nur LUB)	
		LUB	Nr.
529	Briefcopiarus	3	613
596	Briefcopiarus	3	701
629	Borussica 21		
642	Briefcopiarus		
643	Briefcopiarus		
646	Borussica 21		
649	Briefcopiarus		
650	Mecklenburgica 181, Insert, vgl. Nr. 686	3	662
651	Niederstadtbuch	4	110
653	Ordo Theutonicus 21	4	110
671	Batavica 144 a		
674	Borussica 23 a	3	655
675	Suecica 123	3	656
676	Suecica 123 a		
678	ASA Externa Hanseatica 2		
679	Danica 151	3	659
684	Suecica 125	3	663
686	Suecica 124 vgl. Nr. 650	3	662
688	Borussica 23		
712	Borussica 24		
720	(ASA Externa ?) Batavica		
738	Westfalica 362		
752	Briefcopiarus		
753	Norwegica 43		
756	Westfalica 239 a		
757	Norwegica 44		
779	Varia 182	3	705
815	Briefcopiarus	3	713
844	Danica 156	3	728
861	Borussica 25		
871	Borussica 55		
884	Borussica 26		
909	Danica 159 c	4	168
950	Borussica 27		
963	Borussica 28		
964	Hamburgensia 53.		

Die Nummer 659 ist beim Durchzählen der Stücke ausgelassen worden.

Simon

Frank Reiniger, *Die Familie in der spätmittelalterlichen Stadt Lübeck*, Aachen: Shaker Verlag 1999, 134 S., 7 Abb. - Vf. geht von der These aus, „dass die Familie ein wesentliches, funktionelles Strukturelement in der und für die Lübecker Stadtgesellschaft des Spätmittelalters darstellte, über das in hohem Maße die städtische Wirtschaft und Politik organisiert war. Im Familienbewusstsein des Lübecker Stadtbürgertums hat die Klein- oder Kernfamilie aus Eltern und Kindern eine zentrale Rolle gespielt“ (11). Nach einer kurzen Darstellung der politischen und sozialen Struktur Lübecks, erfolgt die Begriffsbestimmung in Auseinandersetzung mit dem neuzeitlichen Begriff „Familie“. Nach dieser theoretischen Einführung wird die Funktionsweise der Familie in verschiedenen Kapiteln dargestellt, die der Ehe als Grundstruktur der Familie gelten, der Stellung der Kinder in unterschiedlichen Bereichen und schließlich der Bedeutung der Familie für die wirtschaftliche und politische Organisation der Stadt. R. referiert den Stand der Forschung zur Familiengeschichte und hebt bes. die neuen Erkenntnisse der letzten beiden Jahrzehnte hervor, denen zufolge das Verhältnis von Mann, Frau und Kindern zueinander auch bereits in der mittelalterlichen Familie stark emotional geprägt war und auch die von Philip Ariès aufgestellten Thesen vom fehlenden Familiensinn und vom fehlenden Verständnis für einen eigenen, die Kindheit umfassenden Zeitraum im Mittelalter widerlegt wurden bzw. ihnen widersprochen wurde (14 f.). Die Untersuchung beruht auf der Auswertung gedruckter vorliegender Quellenmaterials (LUB, Ratsurteile, Bürgertestamente) und bringt der Sache nach nichts Neues. Allein die zusammenfassende Darstellung des Themas ist positiv zu bewerten, wird aber von Irrtümern und Fehlern, die auf fehlender Recherche beruhen, stark eingeschränkt. Beispiele: Die Charakteristika, die der Lübecker Stadtgesellschaft als Besonderheit unterstellt werden (Mobilität, außerordentliche Bedeutung der auf den Handel ausgerichteten Aufgaben) (23), finden sich auch in anderen Städten, vor allem in den Seestädten des nordeuropäischen Raumes, ganz zu schweigen von den großen Metropolen in Flandern und in Italien. Auch waren die Träger keine abhängigen Lohnarbeiter, sondern waren selbständig und hatten daher bis zur Verfassungsrevision des 17. Jh.s das Bürgerrecht (28). Angesichts der zahlreichen Epitaphien, die in Lübeck erhalten sind, ist es ärgerlich, wenn als Abb. 1 in einer Arbeit über Lübeck ein Epitaph aus Memmingen gezeigt wird (36). Das Beispiel (48 f.), das „ein gut dokumentiertes Beispiel für einen sozialen Aufstieg über die Einheirat in eine höhere Sozialschicht“ sein soll, weil vonseiten des Bräutigams ein Bürgermeister und zwei Ratsherren als Zeugen auftreten, während der Bräutigam und einer seiner Zeugen als „Meister“ bezeichnet werden und damit der Handwerk treibenden Mittelschicht entstammen sollen, liegt völlig daneben: *Mester* bedeutet nicht nur Handwerksmeister, sondern bezeichnet auch den akademischen Abschluss eines Magisters und der im Beispiel aufgeführte Johan Hertze war als Stadtschreiber (*proto notarius*) eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Stadt. Schon die Mitgift von 900 m.l. hätte zu denken geben müssen, die den Jahreseinkünften von rund 15 gut verdienenden Handwerkern entsprach; ein Blick ins Personenregister des betreffenden Bandes des LUB (VII, Nr. 756) hätte den wahren Stand des Bräutigams gezeigt. Die geistliche Laufbahn für Söhne (91-93) wird etwas einseitig gewichtet, wenn nur fehlende Eignung für das väterliche oder ein anderes Gewerbe und die zwangsweise lebenslange Versorgung eines dickköpfigen Neffen als Beispiele herangezogen werden bzw., wenn es um die großen Kaufmannsfamilien geht, der Versuch, Einfluss auf die Kirchenpoli-

tik auszuüben, als ausschlaggebend genannt wird. Im Abschnitt über die Bedeutung der Familie für die politische Führung ist das Fundament der herausragenden Stellung des Rates falsch charakterisiert; denn er ergänzte sich nicht von jeher durch Kooptation (113). Von den Pleskows als Aufsteigerfamilie zu sprechen (116), zeugt schon von recht geringen Kenntnissen der oft beschworenen Familienstruktur der hansischen Kaufleute. - Es bleibt ein zwiespältiger Eindruck: Man muss die Fehler kennen, um den Rest der Darstellung verwenden zu können.

Hammel-Kiesow

Karin Gröwer, Wilde Ehen im 19. Jh. Die Unterschichten zwischen städtischer Bevölkerungspolitik und polizeilicher Restriktion. Hamburg - Bremen - Lübeck (= Lebensformen. Veröffentlichungen des Instituts für Volkskunde der Universität Hamburg 13), Berlin/Hamburg: Dietrich Reimer Verlag 1999, 544 S. - In dieser sorgfältig gearbeiteten Dissertation (Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde der Univ. Hamburg) versucht G. erfolgreich, eine Brücke zwischen Volkskunde und Sozialgeschichte zu schlagen, indem sie die wissenschaftliche Familienforschung und in ihr die ärmere Stadtbevölkerung in ihren Paarbeziehungen und ihren alltäglichen Lebenssituationen untersucht. Die drei norddeutschen Stadtrepubliken bieten dazu den räumlichen und rechtlichen Rahmen, eignen sie sich - noch dazu untereinander vergleichbar - doch ganz besonders aufgrund ihrer staatlichen Eigenverantwortlichkeit zur Behandlung dieses Themas. Wenn auch immer vom moralisierenden Standpunkt beobachtend, bilden dennoch nicht die Kirchen in dieser Zeit ihres abnehmenden Einflusses den Maßstab in der Einschätzung des Phänomens der wilden Ehen. Es geht um die Fragen: Wann, aus welchen Gründen und welcher Form errichteten die drei Hansestädte im 19. Jh. Heiratsbeschränkungen und auf welchen Personenkreis bezogen sich diese. Unter Zugrundelegung der Quellen zum Bürgerrecht, zur Staatsangehörigkeit und zum Heimatrecht, mit Ausschöpfung der Polizeiberichte, der Verwendung kirchlicher und polizeilicher Akten, sowie der Gerichtsakten und der genealogischen Register wendet sich G. dann methodisch vorbildlich ihrer Untersuchung zu. Ganz abgesehen davon, daß sie ihre Arbeit auch in die wissenschaftstheoretische Entwicklung der Volkskunde einordnet, „in der neue Archivbestände für einen zeitlich und regional klar abgegrenzten Bereich erschlossen, quellenkritisch ausgewertet und für Aussagen für die kleinste, d. h. alltagsbezogene, Ebene des Volkslebens nutzbar gemacht“ werden (21). G. teilt die Arbeit in vier große Abschnitte. Zuerst schildert sie den Hintergrund, die städtischen Strukturen und Prozesse, dabei die wirtschaftlichen Grundlagen und ihre Bedeutung für die Unterschichten im Handel, im Handwerk, in der Industrie und im Dienstleistungsgewerbe. Sie vergißt nicht die topographischen, demographischen und sozialen Gegebenheiten der Unterschichten. Sodann prüft sie die Entwicklung der Verehelichungsmöglichkeiten, geht dabei auf Bürgerrecht und Fremdenpolitik ein und sieht auch die Obrigkeit in ihrem Kampf gegen die wilden Ehen in polizeilicher Praxis und Strafmaßnahmen. Den umfangreichsten Teil bildet das „Das Leben in wilder Ehe“, wobei der betroffene Personenkreis, das Erscheinungsbild der ungetrauten Paarbeziehungen, ihre „Binnenstruktur“, das verwandtschaftliche Netz und das soziale Umfeld ausführlich dargestellt werden. Auch der Umgang mit der polizeilichen Repression, Überlebensstrategien und die wilden Ehen als Lebensweise

werden thematisiert. Die Situation in Lübeck wird ausführlich dargestellt, die restriktiven Bürgerrechtsbestimmungen, die hohe Volljährigkeitsgrenze (25 Jahre!), die Aufsicht über die Fremden, wie Dienstboten und Handwerksgesellen. Dabei schneidet die Travestadt im Verhältnis zu den Schwesterstädten bis in die 40er Jahre des 19. Jh.s recht gut ab. Erst die Verordnung von 1845, die den Erwerb des Bürgerrechts für Fremde erschwerte - das Bürgerrecht war die Voraussetzung für die Eheschließung - setzte hier den Schlußpunkt. Zahlreiche Tabellen (u.a. über Polizeiprotokolle, Ermittlungsakten, Herkunft und Alter von Männern und Frauen, den Prozentanteil der Unehelichen an den Taufen sowie die familiäre Herkunft der Partner wilder Ehen) machen die Einzelaspekte generalisierend und vergleichbar deutlich. Es entwickelte sich eine Art von Kultur des ungetrauten Zusammenlebens, das damit auch eine wichtige soziale Funktion übernahm. Einleuchtend hat G. dies aufgrund gemeinsamen Arbeitens und Wohnens mit dem „Schlafgängerwesen“ und der zünftischen Witwenversorgung durch die Unterstützung eines Werkgesellen dargelegt. Die Schilderung von Einzelfällen verleiht der Darstellung Farbigkeit und Plastizität. Es erhebt vor dem Auge des Lesers ein sehr dichtes Bild der rechtlichen, sozioökonomischen und realen Existenzbedingungen der Menschen in den drei Hansestädten, unter denen sich natürlich besonders Hamburg im wirtschaftlichen Aufschwung befand. Der städtischen Obrigkeit gelang es nur schwer, veraltete Regierungsformen und traditionelle rechtliche Grundmuster im Sinne der sich wandelnden Sozialstruktur der Gesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jh.s zu verändern. G. faßt treffend zusammen: „Die wilden Ehen waren dabei Symptom einer überlebten politischen Grundstruktur, die ihre wirtschaftlichen und sozialen Probleme trotz der großen gesellschaftlichen Umbrüche noch immer mit einer auf sich selbst begrenzten Kleinstaaterei sowie dem spätmittelalterlichen Prinzip des Bürgerrechts zu regeln versuchte und sich gegen Einflüsse von außen abschottete“ (481). Lübeck hatte noch am folgenlosesten an die Werte ständischer Gesellschaft und zünftischer Einbindung anknüpfen können.

Graßmann

Peter Guttkuhn, Die Geschichte der Juden in Moisling und Lübeck. Von den Anfängen 1656 bis zur Emanzipation 1852 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 30), Lübeck: Schmidt-Römhild 1999, 270 S., 22 Abb. – Als ein Desiderat der Forschung mußte bislang eine Untersuchung zur Geschichte der Juden in Lübeck gelten. Die älteren Arbeiten von Salomon Carlebach (Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling [...], Lübeck 1898) und von David Alexander Winter (Geschichte der Jüdischen Gemeinde in Moisling/ Lübeck, Lübeck 1968) genügen - trotz verdienstvoller Bemühungen und obwohl sie auf heute verlorene Quellen aufbauen konnten - modernen geschichtswissenschaftlichen Ansprüchen nicht. G., vormalig Geschichtslehrer an der Ernestinenschule und bereits seit langem als Verfasser von Beiträgen zur jüdisch-lübeckischen Geschichte hervorgetreten, schließt mit der vorliegenden Abhandlung, die zugleich als Dissertation am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg angenommen wurde, diese Lücke für die Zeitspanne von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jh.s. Er stützt sich dabei vornehmlich auf die Überlieferung im Archiv der Hansestadt Lübeck, zog aber auch Quellen aus den Archiven in Schleswig, Kopenhagen, Schwerin und aus den „Central Archives

for the History of the Jewish People" in Jerusalem heran und wertete zudem umfassend gedruckte Quellen und Fachliteratur aus. In seinen Ausführungen folgt G. einem zeitgemäßen „methodisch integrativen Ansatz, der die Geschichte der jüdischen Minderheit in ihrer Wechselbeziehung zur Geschichte der Gesamtgesellschaft" (13) stellt und zeichnet die Phasen der jüdischen Besiedlung in Moisling nach, die ihren Anfang 1656 mit mehreren vor Pogromen in Polen-Litauen geflohenen Familien nahm, die der Lübecker Bürgermeister von Höveln, Privateigentümer von Gut und Dorf Moisling, dort aus wirtschaftlichen Gründen ansiedelte. Konkurrenzneid und christlich-dogmatische Ansichten führten jedoch bei der städtischen Bürgerschaft und dem Rat von Anfang an zu einer radikalen Abwehrhaltung, die sich in repressiven rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zwangsmaßnahmen manifestierte und zu einer Ghettoisierung der Juden in Moisling führte. Wesentlich beeinflusst wurde das jüdische Leben in Moisling durch die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse von Gut und Dorf, die seit 1667 dänisch-holsteinischer Oberhoheit unterstanden und sich nach mehreren Erbfällen und Verkäufen bis 1762 auch in privaten dänisch-holsteinischen Händen befanden, danach aber wieder in lübeckischen Privatbesitz übergingen. Hatte Lübeck den Zugang zur Stadt für die Juden zu jeder Zeit behindert, wenn nicht gar verweigert, und ihnen damit die Bestreitung des Lebensunterhaltes erheblich erschwert, so brachten der Übergang Moislings in zunächst privaten, 1802/06 dann auch in staatsrechtlichen lübeckischen Besitz, den Verlust der bis dahin ausgeübten Selbstverwaltung in Religionsangelegenheiten und sogar Bereichen der niederen Gerichtsbarkeit, für die Zeit von 1806 bis 1810 und von 1812/13 bis 1848 schließlich gar die gänzliche Rechtlosigkeit sowie sozio-ökonomische Isolation. Erst mit der neuen Verfassung vom Dezember 1848 wurde die rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichstellung der Juden im Staate Lübeck vollzogen, deren Umsetzung im Detail sich bis 1852 hinauszögerte. Während Lübeck somit zwischen 1815 und 1848 durch eine der rigidesten anti-jüdischen Positionen in der deutschen Staatenwelt aufgefallen war, schrieb der Stadtstaat 1848/52 als einer der ersten im Deutschen Bund die vollständige Emanzipation der Juden rechtlich fest. Über diese Betrachtungen hinaus gewährt G. Einblicke in die Verhältnisse der thortreuen jüdischen Gemeinde selbst, die sich - da große Teile der Überlieferung verloren sind oder aussagekräftige schriftliche Quellen nie vorhanden waren - für die ersten eineinhalb Jh.e auf allgemeine Aussagen und analoge Schlüsse, selbst im 19. Jh. noch auf punktuelle Geschehnisse und Entwicklungen, beschränken müssen. Aus dem gleichen Mangel an Quellen können die Aussagen über die sozio-ökonomischen Verhältnisse im 17. und 18. Jh. nur Schätzungen und Interpretationen, die nicht immer ganz widerspruchsfrei sind, wiedergeben; auch hier läßt erst die verbesserte Überlieferung seit dem Beginn des 19. Jh.s weiterreichende Ausführungen zu. Gestattet sei an dieser Stelle die Frage, ob die von G. vorgenommene Beschränkung auf die Entwicklung der Moislinger jüdischen Gemeinde - unter nahezu vollständiger Ausklammerung der Geschichte des Schutzjudentums in der Stadt Lübeck - sinnvoll war, zumal Moislinger Juden und Schutzjuden eine gemeinsame Gemeinde bildeten und zahlreiche Wechselwirkungen bestanden. Hilfreich, gerade für den mit der Geschichte der Juden in Deutschland und der jüdisch-deutschen Beziehungen in der Frühen Neuzeit nicht vertrauten Leser, wäre schließlich ein häufigerer Blick über die engen Stadtgrenzen hinaus auf die Verhältnisse in anderen Teilen des Alten Reiches und deutschen Staaten gewesen, was hier

nur kurz in einzelnen Anmerkungen und in wenigen Sätzen in der Zusammenfassung geschieht. Diese Bemerkungen schmälern aber nicht die vorliegenden Leistungen, vielmehr darf mit großen Erwartungen der von G. angekündigten Fortsetzung, der Geschichte der lübeckisch-moislingischen Gemeinde von 1852 bis 1942, entgegenge-
sehen werden. Hundt

Oliver Korn, Hanseatische Gewerbeausstellungen im 19. Jh.. Republikanische Selbstdarstellung, regionale Wirtschaftsförderung und bürgerliches Vergnügen (Sozialwissenschaftliche Studien 37), Opladen: Leske + Budrich 1999, 239 S. – Am Vorabend der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover beschäftigt sich die vorliegende Hamburger Dissertation, entstanden unter Betreuung von Gerhard Ahrens, mit der Geschichte des Gewerbeausstellungswesens in den drei Hansestädten von den Anfängen im späten 18. Jh. bis zum Ende des 19. Jh.s. Basierend auf gründlicher Kenntnis der archivalischen Überlieferung und der Fachliteratur entwirft K. dabei das lebendige und lesenswerte Bild einer vielschichtigen Entwicklung, die bei allen einzelstädtischen Eigenheiten doch bezeichnende Gemeinsamkeiten aufweist, die - wie Vf. deutlich betont - für Gewerbeausstellungen in allen deutschen Staaten charakteristisch sind. Dabei lassen sich drei Phasen unterscheiden. Gegen Ende des 18. Jh.s entstand das gewerbliche Ausstellungswesen in den Hansestädten nach englischem und französischem Vorbild sowie auf Initiative der gemeinnützigen Gesellschaften als Instrument der aufklärerischen Modernisierungskonzeption in Form von technik- und geschmacksbildenden Kunst- und Handwerkssalons. Diese kleinen und in Privaträumen präsentierten Ausstellungen wurden seit Mitte des 19. Jh.s ersetzt durch die von den lokalen Handwerks- und Gewerbekammern organisierten frühindustriellen Warenschauen, die sowohl Demonstration regionaler/ städtischer Wirtschaftskraft als auch Wirtschaftsförderungsmaßnahmen waren. Den Vorbildern der ersten Weltausstellungen folgend, traten an ihre Stelle in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jh.s große Landesausstellungen, denen als bürgerliche Industriefeste jene Mischung von Fachmesse und „Volksfest“ zu eigen war, die auch für entsprechende heutige Großveranstaltungen typisch ist. -Die Arbeit von K. folgt in ihrem Aufbau diesen drei Hauptphasen, innerhalb derer jeweils die Verhältnisse in jeder der drei Hansestädte erörtert werden; eingeschaltet als Exkurs ist zudem ein Unterkapitel über „Die Hanseaten auf auswärtigen Ausstellungen“, namentlich zu den deutschen Nationalausstellungen der 1840er und 1850er Jahre sowie zu den Weltausstellungen der 1850er und 1860er Jahre. Sehr deutlich wird durch die Darstellung erneut, wie stark die wirtschaftliche und vor allem die industrielle Entwicklung in Lübeck im Laufe des 19. Jh.s relativ hinter der in den beiden Schwesterstädten Hamburg und Bremen zurückblieb. Noch 1804 hatte die Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit die Idee eines Kunst- und Gewerbealons, die in Hamburg von der dortigen Patriotischen Gesellschaft seit 1790 mehrfach erfolgreich umgesetzt worden war, übernommen und bis 1827 vier Mal durchgeführt, während in Bremen ähnliche Versuche scheiterten. Danach jedoch fielen neue Ansätze im Ausstellungswesen in Lübeck auf unfruchtbaren Boden, da es lange an einer eigenständigen und breiter gefächerten Industrie fehlte. Vielmehr stießen gelegentliche Vorstöße in Richtung einer industriellen Warenschau gar auf den erbitterten Widerstand der einheimischen Handwerker, die die aufkommende

Konkurrenz fürchteten. Entsprechend gelang es erst 1863 einer Selbsthilfeinitiative Lübecker Gewerbetreibender, gemeinsam mit der Gemeinnützigen eine Gewerbeverkaufsausstellung zu organisieren, die im Vergleich zu Hamburger oder Bremer Projekten aus der gleichen Zeit immer noch stark kunstgewerblichen Charakter hatte; in ihrem Gefolge wurden zwischen 1877 und 1885 vier kunstgewerbliche Weihnachtsausstellungen organisiert. Schließlich wurde auch in Lübeck, nachdem beide Schwesterstädte wieder vorangegangen waren, 1895 eine große Landesausstellung, die „Deutsch-Nordische Handels- und Industrie-Ausstellung“, im heutigen Stadtteil St. Gertrud (Marli) organisiert, die durch den hölzernen Nachbau des äußeren Mühlttores lange in Erinnerung blieb. Bei diesem Großereignis zeigten sich jedoch deutliche strukturelle Defizite des Standortes Lübeck, vor allem bezüglich der geographischen Randlage und der geringen Einwohnerzahl, Faktoren, die bis heute das Messe- und Ausstellungswesen in Lübeck benachteiligen. So blieben die Besucherzahlen 1895 weit hinter denen der vergleichbaren Ereignisse in Hamburg und Bremen zurück und führten zu einem katastrophalen finanziellen Desaster der Organisatoren. Auf der anderen Seite verweist K. zu Recht auf die nicht quantifizierbaren Gewinne für Messe- und Ausstellungsteilnehmer, sei es in Form von Innovationsprozessen, sei es im Interesse der Pflege von Geschäftsbeziehungen, aus der sich, modern gesprochen, Joint-Ventures ergeben können.

Hundt

Elke Brigitte Schnier, Zur geschichtlichen Entwicklung der psychosozialen Versorgung seelisch erkrankter Kinder und Jugendlicher in Lübeck seit 1900 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 31), Lübeck: Schmidt-Römhild 2000, 185 S. - Die vorliegende Publikation ist als Dissertation an der Medizinischen Universität zu Lübeck entstanden. Ausgangspunkt der Arbeit war die Einrichtung eines Lehrstuhls für Kinder- und Jugendpsychiatrie an dieser Universität sowie die Eröffnung einer damit vorübergehend verbundenen Fachklinik 1986/87 im institutionellen Kontext des Heims Vorwerk. Den Schlussabsätzen der Untersuchung ist zu entnehmen, dass die Klinik bereits 1992 vom Lehrstuhl wieder abgetrennt wurde, wobei diese Entwicklung nicht weiter kommentiert wird. Die aktuelle Situation hat die Vf.in veranlasst, sich die Frage nach der Vorgeschichte der Klinikgründung, und - allgemeiner - nach der Geschichte der psychosozialen Versorgung seelisch erkrankter Kinder und Jugendlicher in Lübeck zu stellen. - Nach einer kurzen Einleitung und einigen Bemerkungen zur Quellenlage ist der Haupttext der Arbeit chronologisch in drei Abschnitte gegliedert: Der erste Teil (5-42) beschäftigt sich mit der Geschichte der Versorgung von Geisteskranken sowie der Fürsorge für Kinder und Jugendliche in Lübeck bis zum Beginn des 20. Jh.s. Dieser Teil enthält ebenfalls einige Abschnitte über die Entwicklung des Fachs Kinder- und Jugendpsychiatrie aus der Sicht von Fachvertretern (systematische Analysen von Medizinhistorikern zu dieser Thematik liegen bisher nicht vor). - Der zweite Teil (42-94) beschäftigt sich mit der psychosozialen Fürsorge für Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Dabei wird der ansonsten fast ausschließlich verfolgte institutionengeschichtliche Ansatz hier durch einige Ausführungen zur Geschichte des Psychopathie-Begriffs komplementiert. Dieser Begriff war die Leitkategorie, unter der normabweichendes Verhalten in der Zwischenkriegszeit von Medizinerinnen und Politikern verhandelt wurde. Er bildete

während der Zeit des Nationalsozialismus eine Legitimationsgrundlage für drastische gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen, die für die Betroffenen bis hin zur Zwangssterilisation oder (während des Krieges) zur Deportation und Tötung führen konnten. - Größeren Raum nehmen bei der Autorin die Beschreibung verschiedener Institutionen (Beratungsstelle für psychopathische Jugendliche, Erziehungsheim Wakenitzhof, Anstalt Strecknitz, Berend-Schrödersche Schule, sowie Heim Vorwerk) ein. Die Deportationen aus Strecknitz und (in wesentlich geringerem Umfang) aus dem Heim Vorwerk im Kontext der nationalsozialistischen „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ werden anhand der wegweisenden Publikation von *Delius* (Das Ende von Strecknitz, Kiel 1988) zusammengefasst. – Der kurze letzte Teil der Arbeit (94-111) ist der Zeit nach 1945 gewidmet. Dem Haupttext folgt ein ausführlicher Anmerkungs- und Quellenapparat. Die Autorin stützt sich hauptsächlich auf publizierte Quellen aus dem 19. und 20. Jh., mit starker Konzentration auf Lübecker Autoren und Publikationsorgane wie die Lübeckischen Blätter. Ergänzt werden diese Quellen durch Dokumentenbestände aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck, Material aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, sowie Aufzeichnungen von Gesprächen mit Vertretern von zwei der dargestellten Institutionen. - Für eine Bewertung der Arbeit ist zunächst die Fülle des dargestellten Materials und die vorangegangene beachtliche Erschließungsarbeit hervorzuheben. Wesentliche Aspekte in der Geschichte der psychosozialen Fürsorge für Kinder und Jugendliche werden angesprochen und teilweise anschaulich illustriert. Allerdings deutet die Gewichtung der einzelnen chronologischen Abschnitte (37 Seiten für die Vorgeschichte bis zum Beginn des Untersuchungszeitraums, 52 Seiten für die erste Hälfte des 20. Jh.s, 17 Seiten für die Zeit nach 1945) auf gewisse Schwierigkeiten bei der Auswahl und Interpretation des reichlichen Materials hin. Auch werden übergreifende Fragestellungen wie das zunehmende Gewicht der Medizin gegenüber Pädagogik oder institutionalisierten Laieninitiativen, oder die durch unterschiedliche Interessen etwa von Kostenträgern entstehenden Konflikte, eher am Rande thematisiert. Trotz dieser kleinen Einschränkungen liegt jedoch eine sehr anregende Studie vor, die sicher bei zukünftigen Untersuchungen zur Lübecker Lokalgeschichte sowie zur Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie Beachtung finden wird.

Roelcke

Die selbstverwaltete Gemeinde. Beiträge zu ihrer Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Estland, Deutschland und Europa. Anlässlich des 750jährigen Jubiläums der Verleihung Lübisches Rechts an Reval (Tallinn) hrsg. von Wolfgang Drechsler (Schriften zum Öffentlichen Recht 784), Berlin: Duncker & Humblot 1999, 128 S.- Am 15. Mai 1248 verlieh der dänische König Erich IV. Plogpennig der Stadt Reval „omnia iura, que habent cives Lybicensis“, alle Rechte, welche die Bürger von Lübeck hatten. Bis 1940/45 blieb das lübische Recht in der Ostseestadt materiell in Kraft. Auf den Tag genau 750 Jahre nach der Stadtrechtsverleihung veranstalteten die deutsche Botschaft Reval (estnisch: Tallinn), die Konrad-Adenauer-Stiftung sowie die Estnische Nationalbibliothek Tallinn ein Symposium, dessen Beiträge nunmehr in gedruckter Form vorliegen. Eingerahmt werden die Aufsätze durch Beiträge von Bundespräsident *Roman Herzog* „Zum Lübisches Recht in Estland und zur kommunalen Selbstverwaltung“ und seinem estnischen Amtskollegen *Lennart Meri* zum Thema „Lübi-

sches Recht in Reval (Tallinn): Auftrag und Herausforderung für Estland und Europa". Zwei Abhandlungen von *Carl Otto Lenz* und *Hans-Joachim Schütz* beschreiben das Verhältnis des Europarechts zur kommunalen Selbstverwaltung, der Herausgeber *Wolfgang Drechsler* warnt vor zu optimistischen Erwartungen an Gemeindegebietsreformen, *Tarvo Kungla* berichtet über die estnischen Kommunen und ihre Finanzen. Zwei Aufsätze sind historisch ausgerichtet. *Peter Schöber* widmet sich den Wurzeln der kommunalen Selbstverwaltung und beschreibt insbesondere die Diskussion des 19. Jh.s von Hegel über Lorenz von Stein, Hugo Preuß bis zu Georg Jellinek. *Hans Peter Glöckner* untersucht „Bürgerliches Recht und Handelsrecht im Ostseeraum zu Zeiten des Lübischen Stadtrechts". Er beschreibt wichtige inhaltliche Besonderheiten des lübischen Rechts und betont dessen Charakter als Kaufmannsrecht. Auch weist er in Anlehnung an Arbeiten von Gerhard Dilcher darauf hin, daß die Schriftlichkeit eines Stadtrechts ein maßgebender Faktor für seine Ausbreitung gewesen sei. So erhielt auch Reval immer wieder neue Kopien des lübischen Rechts, auch das revidierte Stadtrecht von 1586 wurde der estnischen Stadt noch mitgeteilt. - Der rote Faden, der die sehr unterschiedlichen Beiträge der Sammelbandes miteinander verbindet, ist die Prämisse, man könne und müsse aus der Geschichte lernen. Die Suche nach Parallelen von Geschichte und Gegenwart durchzieht sämtliche Aufsätze. Da derartige Vergleiche heikel sind, nimmt es nicht wunder, daß in der mittelalterlichen Hanse bzw. im Geltungsraum des lübischen Rechts sowohl Vorläufer des Ostseerats (*Herzog*), der Union of the Baltic Cities (*Glöckner*), des europäischen Gemeinschaftsrechts (*Lenz*) und der Osterweiterung der Europäischen Union (*Meri*) gesehen werden können. Die Nutzbarmachung von (Rechts-)Geschichte für (rechts-)politische Anliegen der Gegenwart ist also schwierig, in Jubiläumslaune aber wohl unvermeidlich. Überschriften wird die Toleranzgrenze aber dann, wenn *Meri* behauptet, der Begriff der Menschenrechte sei genauso alt wie die menschliche Kultur und das lübische Recht des Mittelalters habe die Menschenrechte nach Estland gebracht (123). Auch die Annahme, seit der Karolingerzeit habe es in Europa keine Voraussetzungen mehr für die Gründung neuer Siedlungen gegeben, da sie sämtlich schon vorhanden gewesen seien (125), steht auf schwachen Füßen, wie bereits die Gründung von Lübeck selbst belegt. Diese Beispiele zeigen, wie schwer es ist, den Bogen von der Rechtsgeschichte zur Rechtspolitik zu spannen. Gedenktage rufen die Geschichte ins Gedächtnis zurück und erfüllen damit eine wichtige Funktion. In dem Bestreben, aus ihr zu lernen und sie für die Zukunftsgestaltung zu nutzen, steht die Geschichte aber immer in Gefahr, ihren Eigenwert zu verlieren.

Bad Soden

Oestmann

Bernhard Diestelkamp, Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Ius Commune. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 122), Frankfurt am Main: Klostermann 1999, VIII, 611 S. - Zu seinem 70. Geburtstag hat der renommierte Frankfurter Rechtshistoriker Bernhard Diestelkamp sich und uns ein schönes Geschenk bereitet. In einem mit Sachregister und Querverweisen in den Fußnoten gut benutzbaren Sammelband hat er seine wichtigsten Arbeiten zur frühneuzeitlichen Rechtsgeschichte eindrucksvoll zusammengefaßt. Insgesamt 21 Aufsätze wählte D. für die Sammlung aus, die Erstveröffentlichungen lagen zwischen 1973 und 1997. The-

matisch reichen die Beiträge vom Gerichtsstandsprivileg des Klerus im 13. Jh. (1) bis hin zur diffizilen zivilrechtlichen Lehre von Schuld und Haftung (545), die um 1900 in der Rechtswissenschaft diskutiert wurde. Der älteste Aufsatz stammt von 1968, wurde aber erst 1976 veröffentlicht. Es handelt sich um D.s Frankfurter Antrittsvorlesung über „Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jh.s“ (213). Mit dieser scharfsinnigen Untersuchung gelang D. die Öffnung der bis dahin eher peripheren Reichskammergerichtsforschung für ganz neue Fragestellungen. Insbesondere die Hinwendung der Forschung zu den ca. 70.000 erhaltenen RKG-Akten wurde D.s zentrales Anliegen, und die Verzeichnung der auf zahlreiche Archive verstreuten Akten nach einheitlichen Kriterien geht maßgeblich auf ihn zurück. In den neueren Beiträgen des Sammelbandes, vor denen mehrere anlässlich des 500. Gründungsjubiläums des RKG entstanden, blickt D. aber nicht nur auf die regen Aktivitäten der vergangenen Jahrzehnte zurück, sondern weist den Blick wiederum nach vorn, entwirft weiterhin neue Perspektiven und beklagt, daß gerade die in der Rechtsgeschichte traditionell wichtige Frage nach der Rezeption des römischen Rechts bisher nicht anhand der erschlossenen RKG-Akten untersucht wurde. - Für die Lübecker Rechtsgeschichte ist das Buch aus drei Gründen wichtig. Zum einen fühlt D. sich der Hansestadt seit langem verbunden, arbeitete hier im Archiv, hielt Vorträge und verewigte drei Lübecker RKG-Prozesse (B 36, L 1, S 76) 1995 in seinen anschaulichen „Rechtsfällen aus dem Alten Reich“. Zum zweiten tauchen auch in der Aufsatzsammlung mehrfach Lübeck-Bezüge auf. So tritt der Chronist Arnold von Lübeck (gest. um 1212) als einer der ersten Zeugen dafür auf, daß den Juden gotteslästerliche Praktiken am Karfreitag vorgeworfen wurde (37). Im Zusammenhang mit der Verschuldung der Hansestadt Dortmund in der Zeit um 1400 zitiert D. den Lübecker Rezeß vom 14. Mai 1402 (105). Auch in den zentralen RKG-Aufsätzen geht es teilweise um Lübeck. So ließ etwa der Rat einen Notar verhaften, der das Schusteramt im Zusammenhang mit einem RKG-Prozeß unterstützt haben sollte (284). Andererseits brauchte ein reicher Lübecker Kaufmann vor dem RKG seine Vermögensverhältnisse nicht offenzulegen, sondern konnte sich mit der Angabe begnügen, er genieße Kredit von Brügge bis Novgorod (307). Wegen der hohen Bedeutung des Lübecker Rates als partikulares Obergericht schlägt D. sogar vor, die Funktionsweisen von RKG und Lübecker Oberhof für die erste Hälfte des 16. Jh.s miteinander zu vergleichen, um auf diese Weise neue Erkenntnisse über die frühneuzeitliche Justiz zu erhalten (258-259). Neben diesen eher punktuellen Anmerkungen ist es jedoch ein dritter Grund, der D.s Aufsätzen auch in Lübeck Beachtung verschaffen sollte. Für die Rekonstruktion der Lübecker Rechtspraxis der frühen Neuzeit sind nämlich aufgrund der im frühen 19. Jh. erfolgten weitgehenden Kassationen die RKG-Akten zur wichtigsten Quellengrundlage erwachsen. Man kann diese Akten als Fundgrube lokalhistorischer Details ausschachten, was möglich ist und von D. auch ausdrücklich begrüßt wird. Wenn man jedoch tiefer in die Rechtsgeschichte der Hansestadt eindringen möchte, kommt man um die seinerzeit streitigen prozessualen und materiellrechtlichen Probleme nicht umhin. Um sich in diesem Fall zuverlässig über „Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich“ zu informieren, drängen sich die nunmehr gesammelt vorliegenden Aufsätze des besten Kenners geradezu auf.

Bad Soden

Oestmann

Lübeck und sein Militär von den Anfängen bis 1939. Nach einer Zusammenstellung von Georg Fink, bearbeitet von Otto Wiehmann und Antjekathrin Graßmann (= Kleine Hefte zur Stadtgeschichte, hrsg. vom Archiv der Hansestadt Lübeck, Heft 16), Lübeck: Schmidt-Römhild 2000, 104 S., 38 Abb. - Grundlage dieser Veröffentlichung ist ein 1941 vom früheren lübeckischen Staatsarchivar Georg Fink zusammengestelltes Manuskript, das die Bearbeiter „bereinigt“ haben: Zeitbedingte Terminologie und Interpretation sind getilgt worden, bloße Beschreibungen militärischer Ereignisse (etwa Truppenbesuche oder kriegerisches Geschehen) wurden fortgelassen. So ist ein knapper, chronikartiger Bericht über Lübecks militärische „Verfaßtheit“, dort stationierte Truppen und deren Einbindung in größere Heereseinheiten entstanden, dessen Schwerpunkt die Jahre seit der französischen Zeit sind. In Darstellungen der Stadtgeschichte werden solche Fragen zumeist ausgeblendet, da sie wenig spektakuläre Entwicklungen behandeln. Wie wichtig diese aber sind, zeigen die hier behandelten Aspekte, so die nicht bloß protokollarischen Probleme einer Ausgestaltung der Militärkonvention mit Preußen, der wirtschaftliche Einfluß des Militärfiskus, schließlich auch die struktur- und beschäftigungspolitische Bedeutung militärischer Standortentscheidungen; gerade heute bietet sich hier angesichts der Verkleinerung der Bundeswehr manche überraschende Parallele. Zahlreiche Fotos von Militärbauten in den Vorstädten illustrieren die dokumentierten Entwicklungen und zeigen dem interessierten Leser, wie die das Stadtbild prägenden Bauten entstanden sind und weshalb sie ihre heute oft kaum noch verständlichen Namen bekommen haben, z. B. Meessen- oder Cambrai-Kaserne. - Mit dieser Veröffentlichung verbinden die Bearbeiter die Hoffnung, daß die einschlägigen Bestände des Archivs der Hansestadt Lübeck kundige Bearbeiter finden mögen. In der Tat: Wer die Beständeübersicht daraufhin durchmustert (111-119), findet manchen Hinweis, dem nachzugehen sich lohnen würde, ohne gleich als „Militarist“ verschrien zu werden.

Ahrens

Norbert Nagel, Zur Überlieferung volkssprachlicher Bürgertestamente des 14. Jh.s aus dem Norden des deutschen Sprachraumes unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Lübeck, in: Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie 39 (1999), S. 179-227. - Vf. möchte mit seinem informativ sehr reichhaltigen Aufsatz den Weg zu einer linguistisch und sprachgeschichtlich orientierten Erforschung der Quellengattung Testamente eröffnen. Nach einer Einleitung über bisherige Forschungsrichtungen und -defizite gibt er einen Überblick über das erste Auftreten und weitere Vorhandensein volkssprachlicher Testamente des 13. und 14. Jh.s im norddeutschen Sprachraum: Dreieck Köln - Hamburg - Tallinn. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung liegt dabei auf der Überlieferung der Hansestadt Lübeck. Vf. belegt mit seiner Studie das erste Auftreten mittelniederdeutscher (= mnd.) Testamente und ihr langsames Ansteigen im Verlauf des 14. Jh.s bis erstmals im Jahr 1400 mehr mnd. als lateinische (= lat.) zu verzeichnen sind. Das lange Festhalten an der lat. Sprache - die Urkunden in Lübeck sind bereits seit 1370 durchgängig mnd. ausgestellt - bringt er mit dem Vertrauen „in eine als rechtsverbindlicher angesehenen lat. Testamentsschreibsprache“ (211) in Zusammenhang. Im Laufe der Zeit konnte die lat. Sprache den Anforderungen an „rechtlich unanfechtbarer Begrifflichkeit“ (214) nicht mehr nachkom-

men, so daß der Wechsel zur mnd. Volkssprache vollzogen wurde. Gerade dieser Punkt scheint ihm das Hauptargument zum Sprachenwechsel zu sein, kann er doch schon seit 1289 das Eindringen mnd. Wortgutes in die lat. Testamente nachweisen; alle unter dem Gesichtspunkt einer möglichst exakten Definition. Insgesamt ein sehr gelungener Anriß einer neueren Forschungsrichtung, deren Ergebnisse nicht nur für den Linguisten, sondern auch für den Historiker von Wert sein werden.

Göttingen

Feismann

Hartmut Freytag, Gedanken über Literatur in der Stadt Lübeck während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 122 (1999), S. 7-24. - Vf. zeigt sich in diesem anläßlich der gemeinsamen Pflingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1998 gehaltenen Vortrag von dem Humanisten, Melanchthon-Freund und zeitweiligen Lübecker Rektor Petrus Vincentius inspiriert, mit dessen Leben und Werk er sich in den letzten Jahren wiederholt forschend befaßt hat. Wie wir aus F.s Arbeiten wissen, trug Vincentius im November 1552 im Auditorium des Katharineums ein lateinisches Stadtlob auf Lübeck vor und bediente sich dabei zur visuellen Veranschaulichung seiner Verse des berühmten, Lübeck darstellenden Holzschnitts von Elias Diebel. F. hat bei seinem Vortrag darauf verzichtet, den riesigen Holzschnitt Diebels aufzustellen, doch bittet er seine Zuhörer, sich das Bild der Stadt in älterer Zeit zumindest geistig vor Augen zu führen, um dann die Stätten hervorzuheben, wo in Mittelalter und früher Neuzeit Literatur (im weiteren Sinne des Wortes) produziert, rezipiert oder auch nur aufbewahrt wurde: in Rathaus, Kirchen und Klöstern. Literatur meint im mittelalterlichen Lübeck zunächst noch Werke der Historiographie, Hagiographie und der Rechtsüberlieferung, doch hebt F. hervor, daß auch höfische Literatur in der Stadt rezipiert worden ist (obwohl die Zeugnisse dafür eher spärlich sind). Im späten Mittelalter und erst recht seit dem Beginn des Buchdrucks wurde Lübeck dann ein Ort stark vermehrter Rezeption und Produktion von Literatur auch im engeren Sinne des Wortes, und der Totentanz und das Mysterienspiel, das Tierepos und die Satire, die Legendendichtung und die Erbauungsliteratur und schließlich das Fastnachtsspiel traten als Gattungen in den Vordergrund. Es versteht sich fast von selbst, daß F. dem Vincentius und seinem Stadtlob schließlich auch in diesem Vortrag eine verhältnismäßig ausführliche Präsentation widmet, hat der humanistische Poet ihn doch bei diesem höchst anschaulichen Gang durch die frühe Literaturgeschichte der Stadt inspiriert.

Bruns

Annette Poppenburg, Das Leben der heiligen Katharina von Siena. Untersuchung und Edition einer mittelniederdeutschen Legendenhandschrift (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie, hrsg. von Jürgen Macha, Robert Peters und Jan Wirrer), Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1999, 143 S., Abb.. - Die hier publizierte Münsterer Staatsexamensarbeit aus dem Jahr 1995 gilt der mittelniederdeutschen Bearbeitung der Katharinenlegende, dem *Leuent van sunte Katherina von Senis*, in der Sammelhandschrift Ms. theol. germ. 8^o 66 der Stadtbibliothek Lübeck. Abgesehen davon, daß verschiedene Einträge vermuten lassen, daß die Handschrift einer Frau gehört hat, ist über konkrete mittelalterliche Besitzverhältnisse des Bandes nichts bekannt.

Ihrer musterhaften sprachlichen Analyse und Edition der Handschrift stellt P. einleitende Kapitel voran. Hierin skizziert sich nach der Beschreibung der Überlieferung zunächst das Leben der historischen Katharina von Siena. Weiter bemüht sie sich um die Bestimmung der Vorlage für die niederdeutsche Legende, indem sie die zu Grunde gelegte Lübecker Version zunächst mit der *Legenda maior* Raimunds von Capua sowie der *Legenda minor* von Tommaso di Antonio Caffarini und den lateinischen Kurzfassungen der *Vita* durch Hieronymus von Prag, Antoninus von Florenz, Antonius von Rocca und Maximinus von Salerno vergleicht, um danach die weitere Verbreitung der Legende im niederländischen Sprachgebiet und ihr Verhältnis zur niederdeutschen Fassung sowie endlich die weitere deutschsprachige Überlieferung zu untersuchen, zu der mit der Version in der Handschrift Ms. theol. germ. 4^o 20 der Stadtbibliothek Lübeck und Steffen Arndes' Druck in „Der Heiligen Leben“ von 1492 zwei weitere Zeugen Lübecker Provenienz gehören; eine Edition dieser Bearbeitungen hat P. kürzlich vorgelegt (s. ZLGA 79 (1999), S. 410). Die behutsame Quellenuntersuchung führt nicht zu einer konkreten Vorlage für das *Leuent van sunte Katherina van Senis*, sie macht aber glaubhaft, daß es mit einer Redaktion der *Legenda minor* eng verwandt ist. P.s sprachwissenschaftlichen Untersuchungen zufolge geht die Vorlage auf eine ostniederländisch-klewerländische Bearbeitung zurück; ein Textzeuge aus diesem Sprachgebiet ist jedoch nicht überliefert.- Der durch Abbildungen einzelner Seiten illustrierte Band präsentiert und vermittelt in geeigneter Form das erzählerische Andachtsbild (vgl. 79) der Legende der Hl. Katharina, der das Franziskanerkloster St. Katharinen in Lübeck den Namen verdankt.

Hamburg

Freytag

Klaus Krüger, Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100-1600) (Kieler Historische Studien, Bd. 40), Stuttgart: Thorbecke 1999, 1196 S. – Mit seinen fast 1.200 Seiten auf Dünndruckpapier erscheint das über 6 cm starke Buch nahezu wie eine Bibel. Das eindrucksvolle Corpus verzeichnet alle mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Grabsteine aus Kirchen und Klöstern im heutigen Schleswig-Holstein mit den ehemaligen Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, der Grafschaft Schauenburg und dem Land Dithmarschen. Für diesen Raum, dessen durch die Jh.e wechselnder Grenzverlauf behutsam bedacht wird, nimmt K. sowohl jene Grabplatten auf, die heute noch vorhanden sind, als auch solche, die nur durch Quellen überliefert werden. Mit 1.165 Grabsteinen strebt das Corpus Vollständigkeit an. Dieser Sachverhalt macht es zu einem grundlegenden Nachschlagewerk für mittelalterliche und frühneuzeitliche Grabdenkmäler der Region. Sein besonderer Schwerpunkt liegt bedeutungsgemäß auf der alten Hansestadt Lübeck, der ehemals großen und reichen Metropole des Nordens. Hier sind doppelt so viele Grabsteine festzustellen als im übrigen Untersuchungsgebiet. Unter der Buchstabenkombination „LÜ“ (für Lübeck) und zwei weiteren Buchstaben (z.B. „DO“ für Dom) werden die verschiedenen Kirchen, Klöster und Hospitäler alphabetisch geordnet und ihre zahlreichen Grabmäler verzeichnet. Selbst die heute im St. Annen-Museum befindlichen Platten werden gewissenhaft in das Werk einbezogen. Nach einem fest durchlaufenden Schema gibt K. knappe Angaben zum Ort und Bauwerk, in dem das Grab liegt, zur bestatteten Person nebst ihrem Sterbedatum; dann folgen Anga-

ben zum Typus der Grabplatten und ihrer Darstellung sowie eine differenzierte Information zur Inschrift. Hierauf liegt ein besonderer Schwerpunkt. Sie wird unter formalen, sprachlichen und inhaltlichen Aspekten aufgeschlüsselt. Weiterhin erfährt der Leser etwas über das Material und den Erhaltungszustand der Grabplatte, und, was besonders interessant ist, auch etwas zur Person des Verstorbenen. Amt und Titel, die familiären Beziehungen und die soziale Stellung innerhalb der Stadt werden notiert und - sofern möglich - Belege festgehalten, die sich auf die Bestattung und das Grabmal selbst beziehen. Weiteres kann sich der Leser durch die anschließenden Literaturangaben erarbeiten. - Das Corpus zeigt in vorbildlicher Weise die heutige Möglichkeit, mit dem Computer wahre Datenfluten aufzunehmen, sie zu filtern, übersichtlich zu ordnen und durch Register zu erschließen. K. hebt zwar hervor, dass durch seine Arbeit den bisher bekannten Grabdenkmälern kein weiteres hinzugefügt werden konnte, doch ist das verstreute Material erstmalig in dieser komprimierten Form vereint und durch diesen einen (durchaus handlichen) Band zugänglich gemacht. Die mühevoll, trockene und sicher zuweilen eintönige Arbeit der Verzeichnung bildet einen hervorragenden Ausgangspunkt für interessante Fragen und Betrachtungsweisen. So stellt der Autor in dem vorangehenden Textteil das gesammelte Material zur wirtschaftlichen Lage oder der kulturellen Entwicklung in jenen Jh.en in Beziehung. K. untersucht z.B., welche Bevölkerungsschichten Grabsteine erwerben konnten und zu welchen Zeiten es wahre Fluten von Grabmälern gab oder es hieran so gut wie ganz mangelte. So stellt er fest, dass eine schwache Wirtschaftslage oder Krisenzeit durchaus negative Auswirkungen auf die Repräsentationsmöglichkeit der Bürger hatten, die sich eben auch im Grabstein niederschlägt. Anders, als der Leser es vorab erwartet, verringert sich die Zahl der Grabmäler gerade in Zeiten der Pest; zuweilen kommt sie auch ganz zum Erliegen. Hingegen verzeichnet das 16. Jh. einen explosionsartigen Anstieg. Hier liegt der Grund dafür darin, dass es nach der Reformation breiteren Schichten als zuvor gestattet war, in den Kirchen eine Grabstelle zu erwerben. - Fast alle Grabmäler Lübecks wurden durch die Jh.e mehrfach belegt, alte Platten abgeschliffen, ikonographische Motive teils übernommen, teils abgewandelt, Inschriften in Form und Sprache geändert. Anhand dieser Beobachtung kommt K. zu einer interessanten These, nämlich, dass „die Vorstellung des Grabes als ‚ewige Ruhestätte‘ ... dem Mittelalter und der frühen Neuzeit fremd“ waren (32). Diese Aussage verblüfft zunächst, wurden doch für das Seelenheil der Verstorbenen „ewige Messen“ gelesen, Vikare aus zeitlich nicht begrenzten Mitteln bezahlt und die Toten in die unaufhörliche Fürbitte der Nachlebenden eingeschlossen. Offensichtlich aber räumte man viele Grabstätten bald schon wieder leer; die Gebeine wurden in Beinhäusern gestapelt und die Gräber neu belegt. Die Praxis des ewigen Andenkens hatte also auch schon früher ihre zeitliche Grenze. - K. fügt seinem Buch wertvolle Anhänge bei, insbesondere für Lübeck: Hilfreich ist z.B. eine Konkordanz (280 - 308), die auf einen Blick alle Grabmäler innerhalb der jeweiligen Kirche erkennen lässt. Nach Nummern gegliedert, verweist die Aufzählung sowohl auf die Erwähnung innerhalb des Corpusbandes als auch auf die entsprechende Stelle in den BKDHL und den Grabmälerverzeichnissen von Techen, Warncke und Schnobel. Auf diese Weise hat der Benutzer des Handbuches mehrfache Möglichkeiten, sich präzise Vorstellungen von den Grabsteinen zu erwerben. Diese Vorstellungen würden allerdings durch vermehrte Abbildungen noch zusätzlich gestützt. Deshalb wünschte man sich gern eine noch größere

Zahl an Bildern als in diesem Buch enthalten - am liebsten natürlich zu jedem der Grabsteine. Vermutlich aber wäre dann das Corpus in Buchform nicht mehr zu handhaben, und es müssten andere Medien wie CD-Rom oder DVD gewählt werden.

Vogeler

Antje Grewolls, Die Kapellen der norddeutschen Kirchen im Mittelalter. Architektur und Funktion. Kiel: Ludwig 1999, 440 S. - Die Einrichtung von Kapellen in kirchlichen Gebäuden folgt einer alten Tradition. In Lübeck geht sie bereits auf die ersten Jahre des 13. Jh.s zurück. Früher als in anderen Städten Norddeutschlands wurden hier Räume für private Andachten eingerichtet, Messen für das Seelenheil des Stifters gelesen und kirchliche Feste begangen. Zudem hatte der Besitzer eines solchen Andachtsraums das Recht, sich in seiner Kapelle beerdigen zu lassen. Die Einrichtung und Unterhaltung eines solchen Raums kostete den frommen Stifter allerdings ein Vermögen: Nach G.s Untersuchung der mittelalterlichen Quellen lagen in der 2. Hälfte des 14. Jh.s die Kosten ungefähr so hoch wie der Kaufpreis für eines der teuersten Häuser inmitten der damaligen Lübecker Altstadt. Denn es gehörten hierzu sowohl der Raum selbst, mit dem Bauplatz und einer Spende für die Baugenehmigung, als auch die aufwendige Ausstattung. Diese bestand aus der Errichtung eines steinernen Altartisches, oft bekrönt von einem farbig gefassten und vergoldeten Schnitzaltar, weiterhin aus einem geschnitzten Gestühl, wertvollen liturgischen Gewändern, den Kultgeräten und Kerzen sowie einem Schrank, um diese Kostbarkeiten darin aufzubewahren. Manchmal gehörten zur Ausstattung auch farbige Glasfenster oder Wandmalereien, je nach Wunsch und Finanzkraft des Stifters. Zu dieser Grundausrüstung kamen dann noch weitere Kosten hinzu: einmalige, etwa für die Weihe des Altars und fortlaufende für die Messe, die ein Vikar - je nach Vereinbarung - täglich, wöchentlich oder einmal im Jahr zelebrieren sollte. Die Seelenmessen waren für die Ewigkeit gedacht und die Vereinbarungen mit den Vikaren zeitlich nicht begrenzt. Die Geistlichen wurden für gewöhnlich aus den Zinsen bezahlt, die ein entsprechend angelegtes Kapital abwarf. So ist es verständlich, dass die Einrichtungen einer Kapelle meist nur einer sehr wohlhabenden Schicht möglich waren. - Über diese und andere interessante Details zu Form und Funktion von Kapellen berichtet die Kieler Dissertation. G. untersucht speziell das sogenannte wendische Quartier mit den Städten Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund. Streng geordnet und klar gegliedert, hält sie sich in der wohl erstmalig systematischen Erforschung von Kapellen in den mittelalterlichen Kirchen Norddeutschlands sowohl an die Baugeschichte als auch in gleicher Weise an die Quellen. Die Arbeit ist in zwei große Teilbereiche gegliedert - einen Untersuchungs- und einen Dokumentationsteil. Im Untersuchungsteil setzt sich G. mit den architektonischen Grundlagen auseinander: Sie unterscheidet die verschiedenen Kapellentypen, grenzt sie von anderen Baugliedern ab, untersucht ihre Lokalisierung innerhalb des sakralen Gebäudes und belegt ihre Funktion. Meist werden die Kapellen als Andachtsräume für private Seelenmessen oder Memorien verwendet oder bieten sich als Versammlungs- und Besprechungsräume für Korporationen und Bruderschaften an. G. untersucht alles, was die Quellen zur Errichtung einer Kapelle nahe legen. So untersucht sie u.a., aus welcher Schicht die Stifter kamen, und wie sie wirtschaftlich und sozial in die Stadt eingebunden waren. G. hält sich strikt an die Realitäten. Sie

stellt keine Mutmaßungen darüber an, welche religiösen Hintergründe die Stifter bei der Errichtung einer Kapelle geleitet haben mochten, und wirft kein Licht auf die Frömmigkeitstendenzen jener Zeit, die zunehmend nach sichtbaren Heilsgarantien verlangte. Das Anwachsen der Zahl der sakralen Bildwerke und Altartafeln berücksichtigt sie nur insofern, als es als statistisches Material gilt, an dem etwaige Auswirkungen von wirtschaftlichen Depressionen untersucht werden. So entsteht eine streng an Fakten und Quellen orientierte Arbeit, die alles zusammenträgt, was schriftlich zu den Kapellen existiert und sich zudem am Bau unmittelbar ablesen lässt. Fotografien des Baukörpers und Grundrisse stützen die Untersuchung, deren Schwerpunkt auf den Lübecker Verhältnissen des späten Mittelalters liegt. Lübeck nimmt auch den größten Raum im zweiten Teil der Arbeit ein. Dieser enthält eine Dokumentation zum Kapellenbau in den vier Hansestädten Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund. Kurzgefasst und streng systematisch führt G. die Baugeschichte der jeweiligen Kirchen auf und stellt die wichtigsten Angaben für die Kapellen zusammen. Aufgrund eines bezifferten Grundrisses, der jeder Kirche beigelegt ist, lässt sich die Lage der Kapellen leicht ausmachen. Im Anhang wird der genaue Wortlaut der Quellen aufgeführt, den G. in der Dokumentation kurz zitiert. - Durch diese klare und sehr systematische Analyse der Kirchen und ihrer Kapellen ist die Dissertation ein hilfreiches Arbeitsmittel, wenn es darum geht, die architektonische Gestalt einer Kapelle zu begreifen und etwas Verlässliches und Verbürgtes über ihre Funktion, ihre Ausstattung und ihre Besitzer zu erfahren. Sie bildet eine gute Grundlage für die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema und bietet sich als eine Art Nachschlagewerk an. Beindruckend ist, dass jede Aussage durch ein Beispiel belegt ist. Hingegen bleibt die weitere Deutung der Quellen und ihre Einbettung in einen geistesgeschichtlichen Zusammenhang dem Leser selbst überlassen.

Wogeler

Wolfgang Glüber, Darstellung von Armut und bürgerlicher Armenfürsorge im Spätmittelalter und in der Neuzeit, Kunsthistorische Interpretation von Altargemälden, Almosentafeln und Illustrationen, Kiel: Fachhochschulverlag 2000, CD-Rom. - Die Darstellung der Armut hat sich zwischen dem ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit wesentlich gewandelt. Der Grund dafür liegt in der Reformation und ihrer veränderten Einstellung zum Erwerb des Seelenheils durch eigene gute Werke. Das protestantische Gedankengut führte allgemein zu einer Reform der Armenfürsorge, und zwar erstaunlicherweise nicht nur in rein protestantischen, sondern auch in katholischen Regionen. An die Stelle des einzelnen frommen Stifters, der sich durch die christliche Tugend der Mildtätigkeit und durch gute Werke der Fürbitte beim Jüngsten Gericht versichern konnte, trat bei der Fürsorge für die Armen nun die Öffentliche Hand. Sogenannte Kastenherren, eingesetzte Verwalter der Almosengelder, teilten die Spenden den anerkannten und registrierten Bedürftigen zu. Die Unterstützung von Müßiggängern, die kräftig genug waren, sich durch Arbeit Geld zu verdienen, war ebenso ausgeschlossen wie die Armen, die nicht in der Stadt ansässig waren; öffentliches Betteln war häufig ganz verboten. - Der Wandel bei der Verteilung von Almosen äußert auch sich im Medium Bild: Während die spätmittelalterliche Almosenvergabe meist in die Darstellung von Heiligenlegenden eingebettet ist und auf Altartafeln ihren Platz findet, benutzen die Bilder nach der Reform der Armenfürsorge vor allem die Graphik, das schnelle und für die frühe Neuzeit charakteristische Kom-

munikationsmittel. Aus dem religiösen Kontext herausgelöst spiegeln die Grafiken das genaue Prozedere der Vergabe und den Kreis der fürsorgeberechtigten Empfänger. Diese an der Realität orientierten, unverklärten Bilder geben Einblick in die Umstrukturierung bei der Versorgung bedürftiger Stadtbewohner. – G. differenzierte Untersuchung bietet sich dem Leser in Form einer CD-Rom dar, also als Platz sparendes, modernes Medium. Der ungeübte Computerbenutzer tut sich mit dem Aufrufen des Textes zunächst etwas schwer; leichter ist der Umgang mit dem Text selbst und der Wechsel zwischen Text- und Bildteil. Wünschenswert wäre es, Teile des Textes durch Markierung hervorheben zu können, um Sinnzusammenhänge später schneller wiederzufinden oder Teile des Textes kopieren zu können. Vogeler

Hildegard Vogeler, Das Triptychon des Hinrich und der Katharina Kerckring von Jacob van Utrecht, Lübeck: Museum für Kunst und Kulturgeschichte 1999, 36 S., Abb. - Die vorliegende Publikation, die sich auf Vorgaben einer Bonner Magisterarbeit bezieht, gilt einem der interessanten Werke aus dem Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit in der Sammlung sakraler Kunst des St. Annen-Museums, dem relativ kleinen, schon in seiner äußeren Form mit halbkreisförmigem Abschluß wie in dem Verzicht auf plastische Elemente zugunsten der Malerei auf niederländische Vorbilder weisenden Flügelaltar, den das Ehepaar Hinrich und Katharina Kerckring im Jahre 1520 gestiftet hat - so die Jahreszahl in der portraithaften Darstellung des Stifters auf der Innenseite des linken Flügels.- Einer ausführlichen Beschreibung des Mittelbildes mit der Darstellung der Maria lactans vor einem von Puttengeln getragenen Baldachin und einer weiten, am Horizont durch ein hohes Gebirge begrenzten Landschaft, die durch Darstellungen alltäglicher Szenen genreartig bereichert wird, folgt eine Analyse der ikonographischen Bezüge: Das Spielzeug des Kindes, der Distelfink, der auf die Passion Christi hinweist, ist ein nicht seltenes Attribut des kindlichen Jesus in der späten Gotik, und mit dem auf das Kind weisenden Zeigefinger der rechten, die Brust stützenden Hand wird leise auf die Funktion der Mutter des Erlösers als Fürbitterin und Mittlerin hingewiesen. Die von der Bonner Autorin übernommene These der „Verfügbarkeit der religiösen Bildinhalte, deren sakraler Kanon im Aufbrechen begriffen ist“, erscheint Rez. ein wenig zu weit gegriffen. Gerade die zarte Andeutung statt der früher unmißverständlichen und direkten ikonographischen Verweise auf Funktion und Stellung der Heiligen spricht für die Bemühung der Zeit, das Wissen des Klerus wie der Laien um religiöse Inhalte und ihre Darstellungsformen deutlich zum Ausdruck zu bringen, das eben in solchen raffinierten Nuancen die Inhalte zu erkennen vermochte. - Bei der Schilderung der Flügeldarstellungen wird deutlich, daß das Stifterehepaar in einer anderen Sphäre, eben der diesseitigen, angesiedelt ist. Die jeweils an einem Tisch stehend - von einem Altar kann wohl nicht die Rede sein, da der Altar dem Klerus vorbehalten war - dargestellten Eheleute sind mittels des aufgeschlagenen Gebetbuchs und des Rosenkranzes sowie durch ihre in Gebetshaltung gehaltenen Hände in frommer Anbetung der heiligen Szene dargestellt, wie es für die Stifterdarstellung des Mittelalters kanonisch ist. Dabei wird das Selbstbewußtsein der der städtischen Oberschicht angehörenden Eheleute nachdrücklich durch die jeweils oberhalb der Dargestellten erscheinenden elterlichen Wappen sowie durch die kostbare Kleidung beider und den Schmuck der Frau verdeutlicht. Der kleine Hund, der dem Mann zugesellt ist, mag als Sinnbild der Treue ein weiterer Hinweis auf die Fröm-

migkeit des Dargestellten sein. Die Erläuterung der Position des Hinrich Kerckring als wohlhabender Angehöriger des Rates und die detaillierte Schilderung der Gestaltung der Stifterdarstellungen in der Folge konkretisieren diese Aussagen und werden durch eine knappe Kennzeichnung der Komposition von Mittelbild und Flügeln und deren Bezüglichkeiten abgerundet. Dabei wird die Unterschiedlichkeit in der Art der Darstellung von Raum und Gestalten in Mitteltafel und Flügeln deutlich benannt und erläutert. - Den Darstellungen auf den Außenseiten der Flügel gilt der folgende kurze Abschnitt, aus dem deutlich wird, daß hier wie bei der Mitteltafel die weite Landschaft als Darstellung von „Welt“ im Sinne der Durchdringung von Irdischem in der weiten, aber dennoch durch die Berge am Horizont begrenzten Landschaft und Himmlischem in der Positionierung der heiligen Gestalten im Vordergrund als allein durch ihre Größe beherrschende Elemente in Erscheinung tritt. Im Gegensatz zur Mariendarstellung des Mittelbildes fehlt den Heiligen der Außenflügel die Würdeform des hinterfangenden Baldachins - ein klarer Hinweis auf hierarchische Strukturen. - Zum ursprünglichen Aufstellungsort des Altars sind nur Vermutungen möglich, doch dürfte die anspruchsvolle (Selbst-)Darstellung der Stifter eher dafür sprechen, daß das Retabel im öffentlichen Bereich, in einer Kirche seinen Ort gehabt hat. - Die Datierung und die Autorschaft sind dagegen durch die übermalte, 1918 wiederentdeckte Signatur auf der Innenseite des rechten Flügels eindeutig: Der kleine Altar ist ein Werk des Malers Jacob van Utrecht und wurde 1520 ausgeführt. Ausführungen zur Person des Malers werden durch eine Analyse seines Malstils ergänzt; deutlich wird die formale Nähe zu den Antwerpener Manieristen und deren Rückbeziehung auf italienische Vorbilder, z. B. auf den Typus der „Madonna im Grünen“, der im frühen Cinquecento in Venedig von Bellini und seinem Umkreis ausgebildet wurde. Die Haltung des Kindes verweist auf ein Vorbild, das offensichtlich Maria hinter einer Brüstung stehend zeigte, auf der das Kissen für das sitzende Kind lag, das hier auf dem Schoß der Mutter einigermaßen kurios erscheint. Ein vergleichbares Bild, ehemals in New York und wohl von der Hand des Malers Ambrosius Benson, zeigt das gleiche Motiv und nimmt anscheinend dasselbe Vorbild auf. - Der Vergleich mit den übrigen, Jacob van Utrecht zuzuordnenden Malereien erweist deutlich die singuläre Stellung der Mitteltafel des Kerckring-Retabels und bestärkt die Vermutung, daß sich der Künstler an einem aus Italien in die Antwerpener Kunst der Zeit übernommenen oder einem direkten Vorbild aus der italienischen Kunst des frühen Cinquecento orientiert hat. - Den Abschluß bildet ein Abriß der neueren Geschichte des Retabels seit 1893, der dessen Weg verfolgt und endlich deutlich schildert, auf welche Weise das Werk 1943 aus dem Museum in Riga, wo es als Leihgabe aus Privatbesitz hing, in das Lübecker Museum gekommen ist. Die 1940 in der Folge des Hitler-Stalin-Paktes enteignete Familie von Sengbusch hatte ihr Eigentumsrecht an dem Kunstwerk niemals aufgegeben, so daß die offensichtlich von „Interessierten“ aus der Hansestadt initiierte „Schenkung“ Unrecht war. - Daß das kleine Retabel dennoch seinen Platz im St. Annen-Museum hat behalten können, ist der Familie von Sengbusch und ihrer großzügigen Stiftung zu verdanken. Ebenfalls dieser Entscheidung verdankt sich die vorliegende Publikation, die einem im Stiftungsvertrag verankerten Wunsch der Familie entspricht und ein in früheren Publikationen des Museums immer etwas knapp abgehandeltes Kunstwerk detailliert und liebevoll beschreibt und bestimmt.

Brinkmann

Brigitte Heise, Johann Friedrich Overbeck. *Das künstlerische Werk und seine literarischen und autobiographischen Quellen* (= *Pictura et Poesis. Interdisziplinäre Studien zum Verhältnis von Literatur und Kunst 11*), Köln, Weimar, Wien: Böhlau-Verlag 1999, 310 S., Abb.- Am Beginn der vorliegenden Arbeit formuliert die Vf.in die bedeutende Aufgabe, der sie sich stellt: Den Werken des Lübecker Malers Johann Friedrich Overbeck wieder größere Wertschätzung zu verschaffen, die schon zu Lebzeiten des Künstlers allmählich nachgelassen hat. Zunächst werden die Probleme genannt, die dem heutigen Betrachter Overbeckscher Arbeiten - vor allem der späteren - den Zugang erschweren. Das gravierendste ist wohl die rigide christlich-katholische Prägung des Malers und seine daraus abgeleiteten Forderungen an die Kunst: Belehrung und „Erbauung“ des Betrachters, also die pädagogisch gemeinten Inhalte stehen im Zentrum seiner Bemühungen, das Formale wirkt heute - und wirkte bereits um 1860 auf die Zeitgenossen - unsinnlich und steril und streift im Ausdruck manchmal das Gefühligte. Die zeitgenössische Umsetzung Overbeckscher Vorbilder im Bereich der Devotionalien drucke, der „Heiligenbildchen“ fürs Gesangbuch, mag zu dieser Betrachtungsweise beigetragen haben, ebenso die meist eher schwachen Arbeiten seiner Schüler und Nachfolger. - Die Vf.in konstatiert den unbezweifelbaren Verlust der Kenntnis der geistesgeschichtlichen Voraussetzungen für die Zeit um 1800 in der Gegenwart und setzt methodisch bei den literarischen und autobiographischen Quellen an. Dabei kommt ihr zugute, daß die Materiallage sehr erfreulich ist: Die Stadtbibliothek der Hansestadt Lübeck verwahrt den umfangreichen handschriftlichen Nachlaß des Künstlers. Die Briefe zwischen Overbeck und seiner Familie und eine Reihe z. T. fragmentarisch gebliebener kunsttheoretischer Texte sowie die der zeitgenössischen frühromantischen Kunstdliteratur sind Grundlage der Publikation, die der „Erarbeitung jener Sinngehalte, die dem Adressaten Verständnis für die spezifischen Eigenschaften des Stoffes erschließen“, dienen soll. Dabei wird die Untersuchung auf den Zeitraum bis 1840, dem Jahr des Hauptwerks Overbecks, „Triumph der Religion in den Künsten“, eingeschränkt. - Kunsttheoretische Voraussetzungen für die Prägung des jungen Künstlers sind vor allem die Werke der Gebrüder Schlegel und die „Herzensergießungen eines kunstliebenden Klosterbruders“ von Wackenroder/Tieck, die die Verbindung von Literatur und bildender Kunst zum Ideal verklären. Diese Schriften der Frühromantik und die in ihnen vertretenen Maximen beeinflussen Overbeck bis in seine späten Lebensjahre, wie aus seinen Briefen und sonstigen schriftlichen Zeugnissen immer wieder hervorgeht. Aus ihnen gewinnt er seine Vorstellung vom Künstler als Auserwählten, dem die Kunst als göttliche Gabe verliehen ist mit der Aufgabe, das den Sterblichen übergeordnete „Himmliche“ sichtbar zu machen, d.h. mit Hilfe der Kunst die Religion zu verbreiten und die göttliche Wahrheit zu verherrlichen. - Möglicherweise durch den hannoverschen Gesandtschaftssekretär in der Hansestadt, August Wilhelm Kestner, bereits um 1805 mit diesen Gedanken vertraut gemacht, begann der junge Künstler im Verlauf seines Studiums an der Akademie in Wien mit der bewußten Gestaltung seines Lebens als „poetische Existenz“. Dieses Verhalten brachte ihn nach kurzer Zeit in scharfen Gegensatz zu den ihm vermittelten Lebensgrundsätzen seines Elternhauses, das von einem orthodoxen, durch zaghafte Elemente der Aufklärung aufgelockerten Protestantismus geprägt war. Die Ratschläge des Vaters, ganz von den Bildungsvorstellungen des späten 18. Jh.s bestimmt, Winckelmanns Schriften und Lessings „Laokoon“ zur theoretischen Grundlage seiner

künstlerischen Arbeit zu nutzen, weist der Sohn als zu gelehrt zurück und beruft sich auf die Natur als einzig mögliches Vorbild für die Kunst ganz im Sinn Wackenroders. Den Hinweis der Vf.in, diese Loslösung vom Elternhaus als „zeittypisches Phänomen“ zu interpretieren, möchte Rez. relativieren mit Hinweis auf die Problematik der Generationenfolge im allgemeinen. Dabei kommt es allerdings im Fall Overbeck durch den zeitbedingten, von der Frühromantik ausgehenden Wechsel der ästhetischen und inhaltlichen Werte in der bildenden Kunst zu extrem diametralen Positionen beider Seiten - hier zeigen sich überraschende Parallelen zu den Jahren nach 1968. - Das „Selbstbildnis mit Bibel“, gemalt 1808 in Wien und für die Familie in Lübeck bestimmt, macht die Position Overbecks unmißverständlich deutlich: Seine künstlerische Arbeit ist religiös geprägt, die Bibel, die er in Händen hält, ist ihm Leitbild für Leben und Kunst und soll es bleiben; er konstatiert, er habe mit Gottes Hilfe den rechten Weg aus sich selbst gefunden und „die Malerey von neuem erfunden“ (Brief, 13. 1. 1810). - Auf dieser Grundlage, für welche sie die Quellen und Belege in der kunsttheoretischen Literatur der Frühromantik - vor allem bei Wackenroder, Novalis, Schlegel und Schelling - aufsucht und den autobiographischen, meist brieflichen Äußerungen des Künstlers zuordnet, handelt die Vf.in die weitere biographische wie künstlerische Entwicklung Overbecks ab. - Von der Freundschaft mit Pforr in Wien seit 1807 - die mit den Freundespaaren Wackenroder/Tieck und Novalis/Schlegel als Exponenten der Frühromantik in Beziehung gesetzt wird - über das gemeinsame Arbeiten und den Plan, diese Verbindung in einer Allegorie („Sulamith und Maria“) künstlerisch zu dokumentieren, führt der Weg zum Freundschaftsbund mit sorgsam unter den Studienkollegen ausgewählten Gleichgesinnten (Wintergerst, Vogel, Sutter) und zum gemeinsamen Kampf gegen die zeitgenössische Kunst und die Akademie: Der Bund im Dienst von Kunst und Religion wird bestimmende Lebensform und Ersatz für Akademie und Familie. Die feierliche Konstitution des „Lukasbundes“ am 10. Juli 1807 im Sinne eines „Ordens“ ist dann die letzte Konsequenz dieser Entwicklung. - Hier finden sich die „Brüder“ im gemeinsamen Streben nach der Wiederbelebung der „alten“, sprich: mittelalterlichen Kunst, die ihnen allein als rein und wahr gilt. Neben gemeinsamen künstlerischen Übungen im Zeichnen führt man an den Abenden Gespräche über Literatur und hält und hört Vorträge. Overbecks Vortrag „Die drei Wege der Kunst“ ist im Anhang abgedruckt ebenso wie zwei Texte im Sinne von „poetischen Versuchen“, die sich mit der durch den Autor vertretenen Theorie von „Schönheit und Ideal“ auseinandersetzen: „Der Künstler“ und „Gespräch zwischen Lukas und Johannes“. In der sprachlichen Form und der Gestimmtheit ist der Rückbezug auf die literarischen Vorbilder der Frühromantik unübersehbar. Dabei wird der Einfluß der „alten“, d.h. vorreformatorischen christlichen Religion immer stärker herausgearbeitet, so daß die Bilder in Overbecks Vorstellungen und Forderungen an seine eigene Kunst schließlich die Funktion „verkörperter Gebete“ annehmen. Konsequenterweise wählt er Darstellungen ohne viel Bewegung und Handlung, um den Betrachter zum Nachdenken anzuregen und ihn zu Konzentration auf den christlichen Inhalt hinzuführen. Diese für den Heutigen einigermäßen mühsam nachzuvollziehende forcierte Katholizität - die sicherlich mit dem Protest gegen den ebenso rigiden Protestantismus der Heimatstadt und der Familie in Zusammenhang zu sehen ist - führt dann zu extremen, fast abstrus zu nennenden Entscheidungen: So verzichtet Overbeck im Sinne der von ihm für Kunst und Leben geforderten Keuschheit auf Studien

nach weiblichen Akten und nimmt statt dessen anatomische Fehler in Kauf. - Das verlassene Kloster San Isidoro in Rom wird schließlich Wohn- und Arbeitsstätte der Lukasbrüder, die „ganz in Liebe und Einfach“ leben, „ganz nach dem Vorbild der Bibel“ (Overbeck in seinen Briefen) - jedenfalls für zwei Jahre, bis 1812. Als Folge der angestrebten Reinheit und Keuschheit der von ihnen vertretenen Kunst ist ihr weitgehender Verzicht auf den Akt zugunsten von Mantelstudien zu sehen; hier hat offensichtlich Overbeck seine Prinzipien zur Wirkung gebracht. Ein wichtiger Faktor der gemeinsamen Arbeit dieser Zeit sind Bildniszeichnungen, die inhaltlich im Zusammenhang mit romantischen Freundschaftsbildern gesehen werden können. - Für Overbeck selbst bringt der Aufenthalt in Italien die Intensivierung seiner Beschäftigung mit der Kunst Raffaels, in dem er einen von Gott auserwählten Künstler sieht und an dessen „Heilige Familie“ von 1506 er in einem seiner Hauptwerke, der Darstellung von Maria und Elisabeth mit ihren Kindern Jesus und Johannes d. T. von 1825 unmittelbar anknüpft. Komposition wie Darstellung der Figuren zeigen dies unübersehbar. Seine Verehrung für Raffael führt soweit, daß er in seinen ersten Jahren in Rom sich an Kleidung und Frisur des Urbinaten orientiert. - Daneben beschäftigt ihn über lange Zeit die Bemühung, ein Werk zu schaffen, in dem sich die von ihm angestrebte Verschmelzung von deutscher und italienischer Kunst sinnfällig verkörpern soll: „Italia und Germania“, eine ins Symbolische gewendete Variante des frühromantischen Freundschaftsbildes, wird aus seiner Freundschaft mit Pforr und den Gestalten von Sulamith und Maria entwickelt. Die ersten Entwürfe aus der Zeit von 1810 verändert er in einer erneuten Arbeitsphase seit 1816; die endgültige Ausführung des Bildes dauert noch bis 1828. - Die Wendung zur „alten Religion“ führt schließlich im Jahre 1813 zu seiner Konversion, beeinflußt durch des ebenfalls konvertierten Friedrich Leopold v. Stolbergs „Geschichte der Religion Jesu Christi“ und vor allem durch die „Imitatio Christi“ des Thomas a Kempis, die Overbeck beide eifrig liest. In der katholischen Kirche sucht und findet der enttäuschte Protestant, der in der wortbezogenen Orthodoxie der Zeit die emotionale Seite vermißt, die auf die Ursprünge der christlichen Religion zurückführende Tradition. Das Entsetzen des Vaters in Lübeck, daß „sein Fritz ein Papist werde“ ist groß, und ungeschickte Bemühungen des „Erweckten“, seine Familie von der einzigen Wahrheit der katholischen Kirche zu überzeugen, führen zu zeitweiligen ernsthaften Verstimmungen auf beiden Seiten. - Im Kommentar zum Text des Thomas a Kempis von der Hand des Ingolstädter Theologen Johann Michael Sailer findet Overbeck weitere Bestärkung für seinen künstlerischen Weg: Sailer betrachtet die Kunst als Ausdrucksmittel der Religion und als Darstellungsmedium des Organismus Kirche, wobei natürlich wiederum die „alleinseligmachende“ katholische Kirche gemeint ist. Dem folgend formuliert Overbeck in seinem Aufsatz über „Die christliche Kunst“ von 1837 seine Forderungen an die zeitgenössische Kunst und zieht damit die Summe seiner Voraussetzungen für die eigene künstlerische Arbeit. - Das Scheitern seiner Vorstellungen an einem nicht zentral religiös angelegten Thema erlebt der Maler bei der Ausführung der Fresken im Casino Massimo seit 1817. Der große Erfolg, den die Lukasbrüder mit ihrer Darstellung der Josephslegende in der Casa Bartholdy 1816 erringen, bewegt den Marchese Carlo Massimo, der Gruppe den Auftrag zu erteilen, sein Gartencasino mit Fresken auszustatten; dabei überläßt er jedoch nicht, wie der Konsul Bartholdy, den Künstlern die Auswahl des Themas, sondern bestimmt, daß Szenen aus der italienischen Literatur zur Ausführung ge-

bracht werden sollen. Vor die Wahl gestellt, die Entscheidung zwischen den Epen von Ariost und Torquato Tasso zu treffen, wählt Overbeck Tassos „Gerusalemme liberata“ und findet sich bald in einer durchaus prekären Situation: Bestrebt, des Dichters Werk als Ausdruck tiefster Religiosität zu interpretieren, stößt er bald an seine Grenzen, da er das „Weltliche“ auszuklammern trachtet. So konzentriert er sich zunächst auf die Personifizierung des befreiten Jerusalem - von der im Text des Tasso keine Rede ist - im Zentrum an der Decke des Raumes, bei den Wandbildern auf die Gestalt des Gottfried von Bouillon, den er als „christlichen Helden“ darstellen kann, und auf die Geschichte von Tancred und Clorinda, von ihm als Verklärung der irdischen zur himmlischen Liebe interpretiert. Die Rinaldo-Szenen, die ebenfalls zu dem von ihm übernommenen Anteil an der Arbeit gehören, verschiebt er zunächst, um schließlich ganz auf ihre Ausführung zu verzichten und diese dem Kollegen Joseph von Führich zu überlassen. Im Zuge der Arbeit wird Overbeck deutlich, daß der Stoff sich seinen religiösen und moralischen Anschauungen letztlich nicht fügt, und er erkennt schließlich 1824 sein Scheitern an der Aufgabe. Später distanziert er sich ausdrücklich von diesen Zeugnissen seiner Kunst, wie die Vf.in anhand von Quellen aus seinem schriftlichen Nachlaß nachweist. Konsequenter erfolgt darauf der endgültige Verzicht auf die Darstellung literarischer Themen, eigentlich ein besonderes Anliegen der frühromantischen Kunsttheorie, zugunsten von Bildern mit religiösem Inhalt. Parallel dazu verlagern sich die literarischen Interessen Overbecks immer stärker von der zeitgenössischen Literatur zum religiösen Schrifttum. - Bestimmung für seine Beschäftigung mit Literatur bleibt für Overbeck Dante; aus dessen „Divina Commedia“ nimmt er Ideen und Ansichten zur äußeren Form der religiösen Kunst: Zeugnis dafür ist die zunehmende Transparenz der Farbigkeit im späteren Werk, die nach seiner Vorstellung zu weiterer Entmaterialisierung und Vergeistigung seiner Arbeiten führen und diese seinem Ziel, die unsichtbare Wahrheit und Schönheit in seiner Kunst sichtbar zu machen, näherbringen soll. - Sein künstlerisches System - thematisch wie formal - faßt Johann Friedrich Overbeck schließlich in dem monumentalen Bild „Der Triumph der Religion in den Künsten“ 1829 zusammen. Hier läßt sich die Quintessenz seines künstlerischen, thematischen und pädagogischen Programms erkennen, und die Vf.in nutzt die Interpretation des Bildes ihrerseits, die Summe der vorliegenden Arbeit zu ziehen. In diesem Zusammenhang weist sie noch einmal auf Raffael als künstlerisches Vorbild und auf die literarischen Quellen bei Dante und Novalis hin. - Ein Kapitel über zeitgenössische Rezeption in Kritiken, aber auch in literarischer Verarbeitung schließt sich an, in dem auch die Reaktionen des Künstlers kurz abgehandelt werden. Dabei wird noch einmal der Ansatz der Lukasbrüder deutlich, der sich bewußt gegen die klassischen Vorbilder richtet und dort auf zunächst interessiertes Echo, bei längerer Betrachtung jedoch auf scharfe Kritik stößt. - In ihrer Zusammenfassung arbeitet die Vf.in schließlich die Elemente heraus, die der Künstler als Beitrag zur Volkserziehung im religiösen - und hier ist zu konkretisieren: im katholischen - Sinne begreift. Dabei setzt er die in seiner vorakademischen und akademischen Ausbildung gelernten klassizistischen Elemente - klare Linie und reine Farbe - ein und sublimiert diese in der Nachfolge des christlichen Platonismus mit seiner Gleichsetzung von Schönem und Wahrem bis hin zur Vermeidung jeder subjektiven Gestaltungselemente und zur weitestmöglichen Glättung der Oberfläche seiner Arbeiten. Mit dieser extremen Reduktion der irdischen Materialität trägt er letztlich dazu bei, daß vor allem seine späteren

Werke, die die Vf.in -mit schlüssigem Verweis auf die existierende Literatur zum Thema - nicht berücksichtigt, von den Zeitgenossen als monoton und gewissermaßen anämisch empfunden werden. Hinzu kommt noch, daß das geistige und geistliche System, die Grundlage seiner konsequent und mit der Ernsthaftigkeit des Konvertiten in seiner spürbar protestantisch „unterfütterten“ Katholizität betriebenen Kunst, der breiten Masse, die er zu erreichen wünschte, mittlerweile abhanden gekommen war. - So bleibt Rez. zum Abschluß neben dem Lob für eine vorzügliche philologische Arbeit zur Erschließung der literarischen, philosophischen und geistlichen Voraussetzungen für die Kunst von Johann Friedrich Overbeck, zu hoffen, daß die von Vf.in in ihrer Einführung formulierte Zielsetzung sich erfüllt, dem heutigen Betrachter der Werke des Lübecker Malers den Zugang zu diesen durch die hier geleistete profunde Arbeit zu erleichtern. Zu rigid sind die künstlerischen Mittel bei Overbeck - vor allem in seinem späten Werk - den geistigen, mehr noch den geistlichen Bedingungen seiner ganz persönlich gefärbten Religiosität untergeordnet, als daß sie sich leicht erschließen, hinzu kommt der zu Beginn der Arbeit artikuliert Verlust der Kenntnis der geistesgeschichtlichen Voraussetzungen für die Zeit um 1800 in der Gesellschaft unserer Gegenwart als weiterer erschwerender Faktor. Für den heutigen Leser dürfte wohl auch in den zahlreichen Zitaten die in ihrer Stimmung „gehobene“ Sprache der Zeit wie die betonte Innerlichkeit beim Umgang mit religiösen Inhalten zumindest verwunderlich, wenn nicht mühsam zu rezipieren sein, es sei denn, im Umgang mit literarischen Quellen der Frühromantik geübt. Bei allen diesen Bedenken bleibt die Feststellung, daß die Vf.in mit Vorlage dieser Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Erschließung des künstlerischen Werks von Johann Friedrich Overbeck geleistet hat.

Göttingen

Brinkmann

Kurt Mai, Bauen in Lübeck, Städtische Hochbauten und Kunst am Bau 1949-1969, Lübeck: Schmidt-Römhild 1999, 199 S., zahlr. Abb.- Vorliegende Publikation über Lübecker Kommunalbauten der Nachkriegszeit zeigt diese Stadt einmal von einer anderen Seite. Nicht Weltkulturerbe, nicht Architektur-Highlights früherer Jh.e wie Renaissancegiebel, Dornse, Diele, mittelalterliche Brandmauern und Wandmalerei, die Fremde und Touristen faszinieren, sondern es wird hier vorgestellt die bewußt sparsam und schlicht gehaltene Bauweise des für Lübeck ebenso wichtigen Geschichtsabschnittes des Wiederaufbaus nach 1945. Es war wirklich an der Zeit, daß sich jemand hier an die Untersuchung dieser Bauperiode wagte, gerade in Lübeck, wo doch namhafte Teile der Altstadt nach Bombenzerstörung (1942) heute von dieser Architektur geprägt sind. Um so schöner ist es, daß dieser Jemand ein Architekt ist, der damals die Architekturszene mitgeprägt hat. Eine kurze, aber informative Einführung über die architektonische Einordnung der Nachkriegsarchitektur und über den kommunalen Schulbau in Lübeck sowie ein Abriß über die jüngste Vergangenheit sind dem Hauptteil des Buches, einer chronologisch gegliederten Dokumentation von 114 Bauten, vorangestellt. Hauptschwerpunkt bilden die Schulbauten mit Turnhallen, deren Neubautätigkeit nach 1950 begann, als sich in Lübeck die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse stabilisierten. Pavillongebäude, Verwaltungsbauten, Hafengebäude, Flugzeughalle, Schwimmbhalle, Markthalle, Friedhofskapellen, Museumsbau, Musikpavillons usw. bereichern mit Kurzinformationen und Bildern die Palette des damali-

gen Architekturgeschehens und zeigen dem Architekturhistoriker, mit welchen verschiedenartigen Stilmitteln und Formen damals Architektur gestaltet wurde, Architektur, die sich zurückhält und keine großen Ansprüche stellt, die als schmucklos bezeichnet werden kann und doch nicht auf Schmuck, nämlich Kunst am Bau, verzichten will. Es ist lobenswert, daß Vf. dieses Thema, doch sehr wichtig für die fünfziger Jahre, und bei öffentlichen Bauaufgaben, nicht außer Acht gelassen hat. Wir finden die Kunstwerke abgebildet und die Künstler benannt, das erste Mal immer mit den Lebensdaten. Die Kunsthistoriker werden das zu schätzen wissen, manch Kunstfreund und -sammler wird neugierig auf weiteres Schaffen dieser Künstler. Etwas mehr Ehre hätte ihnen doch gebührt, indem der Autor auf bessere Abbildungen und der Verlag auf professionellere Reproduktionen geachtet hätte. Dies gilt auch für die Bauten, die in dieser Publikation manchmal wie Kohlsäcke oder gar unscharf und krumm daherkommen. Übrigens auch Grundrisse sucht man meist vergebens. Schade eigentlich, das Thema, die gute Idee des Buches, der Fleiß und das Wissen, das hinter dieser Publikation steht, haben so etwas nicht verdient. Alles in Allem ist dieses Buch ein äußerst wichtiger Beitrag zur Wertschätzung der Lübecker Nachkriegsarchitektur. Vielleicht findet jemand den Mut, den gesamten Bestand dieser Bauperiode in Lübeck einmal systematisch und flächendeckend zu inventarisieren und darzustellen. Nur so kann die Lübecker Öffentlichkeit erfahren, was für Schätze sie eigentlich hat, und die Denkmalpflege reagieren, wenn bedeutende Bauzeugen dieser Zeit in Gefahr sind. Der Anfang ist jetzt gemacht, wir warten ungeduldig auf weitere Veröffentlichungen.

Stutz

Der Wagen. Ein lübeckisches Jahrbuch, hrsg. von Rolf Saltzwedel, Lübeck: Hansisches Verlagkontor 2000, 259 S., 115 Abb. - Das seit vielen Jahrzehnten im Auftrag der „Gemeinnützigen“ herausgegebene Jahrbuch ist diesmal dem Archiv der Hansestadt sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewidmet. Vor sieben Jh.en nämlich ist dieses „Gedächtnis der Stadt“ zum ersten Mal in einer Urkunde erwähnt worden. Folgerichtig beschäftigt sich ein Großteil der zwanzig Beiträge mit Gegenständen aus dem Archiv oder mit Fragen, die um Entwicklung und Selbstverständnis dieser früher staatlichen, jetzt städtischen Institution kreisen. *Antjekathrin Graßmann*, die Leiterin des Archivs, vergleicht Archivordnungen des 16. und 19. Jh.s (32-43). Sie stellt dar, wie das Archiv seit dem ersten Drittel des 19. Jh.s immer stärker in das Licht der Öffentlichkeit getreten ist. Auch heute wird dieser Aspekt wahrgenommen als der mindestens ebenso wichtige, nämlich Hilfestellung für öffentliches Handeln zu geben. Die Behörden sind es schließlich, die den Hauptanteil der Neuzugänge veranlassen. *Kerstin Letz* schildert anhand von Beispielen und Zahlenmaterial, wie diese Neuerwerbungen in den letzten Jahren ausgesehen haben und welche Probleme mit ihrer Ablieferung verbunden sind (6-19). „Truhen und Laden“ nennt *Thorsten Albrecht* seinen Beitrag (44-63), in dem er über 70 (!) Behältnisse beschreibt, in denen Familien und Stiftungen, Ämter und Testamente ihre Papiere aufbewahrt haben und die schließlich aufs Archiv gelangt sind. Welche Fülle biographischer Informationen im Laufe von Jh.en zusammengekommen ist, dokumentiert *Alken Bruns* (26-31). Am Beispiel der Familie Erasmi und des Familienarchivs Hünicke demonstrieren *Elke Brandenburg* (76-82) und *Hans-Peter Thomsen* (89-109) die vielfältigen Möglichkeiten der Re-

konstruktion historischen Geschehens. In seinem Beitrag „Schüler zu Gast im Archiv“ (20-25) schildert *Günter Meyer* anschaulich, wie auch jungen Leuten ein Zugang zur zunächst spröde erscheinenden Materie geschaffen werden kann. - Daß neben dem Schwerpunktthema „Archiv“ Kunst und Kultur nicht zu kurz kommen, versteht sich angesichts der bewährten Konzeption des „Wagens“ von selbst. Hier sei nur noch hingewiesen auf *Irmgard Huneckes* Bericht über Geschichte, Restaurierung und Wiederaufstellung des sog. Laienaltars im Dom (169-182 mit 4 farbigen Abb.) sowie die beiden biographischen Skizzen mit zahlreichen Angaben über das künstlerische Werk von Fritz Behn von *Klaus W. Jonas* (190-214) und über Hans Schwegerle von *Heinz Röhl* (214-239). Das breite Spektrum garantiert jedenfalls wieder einmal kurzweiliges Lesevergnügen und die Einbandgestaltung - diesmal ein Leinenumschlag im satten Blau mit silberner Schrift und einem originellen „Lübeck-Wägelchen“ von Georg Dose - schafft ästhetisches Behagen.

Ahrens

Richard Wulf, Wohnungsbaugesellschaft >Bauhütte< AG, Lübeck: Kaiser & Mietzner o.D. [1999], 166 S., zahlr. Abb. - Mit der Bilanz von 838 Wohnungen, 3 Gewerbeeinheiten, 173 Garagen und 174 PKW-Einstellplätzen konnte die Wohnungsbaugesellschaft >Bauhütte< AG am 31.12.1998 auf die Erschaffung von insgesamt 51.708 qm Wohnfläche in Lübeck seit ihrer Gründung am 21. November 1924 zurückblicken. Entstanden sind die Wohnungen hauptsächlich in den Stadtteilen St. Gertrud (hier besonders in Marli), St. Lorenz und St. Jürgen, aber auch in Buntekuh und Kücknitz. W., Aufsichtsratsmitglied der >Bauhütte< seit 1973, schildert, neben einer „Vorgeschichte zum Bau von Mehrfamilien-Wohnhäusern“ und der Nennung von Gründungsdaten weiterer Wohnungsbauunternehmen in Lübeck, anhand von Akten aus dem Archiv der Gesellschaft und aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck die historische Entwicklung und die Leistung einzelner Mitarbeiter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des unter dem Namen „Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft „Bauhütte“ Lübeck eGmbH“ gegründeten Unternehmens. Ziel war laut Satzung „...die Herstellung, Verwaltung und Veräußerung von gesunden Wohnungen für die Wohnungssuchenden in Lübeck, in gediegener, dauerhafter und wohnlicher Ausführung...“ sowie die „...Linderung der Wohnungsnot und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.“ (32) Die Genossenschaftsmitglieder – am 24.2.1925 wurden bereits 136 gezählt – rekrutierten sich überwiegend aus dem Lübecker Bauhandwerk und umfaßten Einzelpersonen, Firmen und Verbände, u.a. auch den Lübecker Handwerkerbund, die Gewerbekammer Lübeck, aber auch die Kreditbank Lübeck und die Bank für Handel und Gewerbe. Die mit der Bildung der Genossenschaft bezweckte Auftragsverteilung an ihre Mitglieder sorgte gerade in den Anfangsjahren häufig für Auseinandersetzungen. - Die in zeitliche Abschnitte eingeteilte Chronik stellt zudem die Bauleistung im Detail vor: in der ersten Phase zwischen 1925 und 1933 wurden insgesamt 310 Wohnungen in 56 Häusern, 2 Läden und eine Bücherei fertiggestellt. Vor allem die Mindereinnahmen durch Kündigung von Mietverhältnissen vieler der größeren Genossenschaftswohnungen und die mit erhöhten Steuerleistungen und den Verlust staatlicher Zuschüsse verbundene Aberkennung der Gemeinnützigkeit Anfang 1936 kennzeichnen die zweite Phase zwischen 1933 und 1939. Neuer Wohnraum wurde

durch die Aufteilung größerer Wohneinheiten geschaffen, wodurch die Vermietung aller Wohnungen in den folgenden Kriegs- und Nachkriegsjahren gewährleistet werden konnte. Auch im Zweiten Weltkrieg war die Schaffung von Wohnraum auf den Umbau vorhandener Objekte reduziert: nach dem Bombenangriff auf Lübeck am 28./29. März 1942 entstanden 20 Wohneinheiten durch den Ausbau von Trockenböden. Ende 1949 verzeichnete die >Bauhütte< einen Wohnungsbestand von 355 Einheiten, die Mitgliederzahlen der Genossenschaft waren seit dem 31.12.1925 von 156 auf 85 gesunken. Die Bautätigkeit der Genossenschaft setzte erst 1951 wieder ein. Bis zum 30. Juni 1967 entstanden 166 weitere Wohneinheiten (hiervon 117 allein in der Schlutuper Straße), der Bestand belief sich somit auf 74 Häuser, 521 Wohnungen, 22 Garagen und vier gewerblich genutzte Objekte. Wegen des zunehmenden Anspruchs der Mieter auf größeren Wohnungen faßte die >Bauhütte< 1968 den Beschluß, die zwischen 1933 und 1939 verkleinerten Wohnungen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bis 1974 stieg die Baubilanz der nach Beschluß vom 30. Juni 1972 in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Gesellschaft um 87 auf 608 Wohneinheiten, in den folgenden 24 Jahren schloß sich die Errichtung von 230 weiteren Wohnungen an. Die Chronik schließt mit einer Übersicht der von der >Bauhütte< verwalteten und bebauten Grundstücke und Häuser und der Schilderung der Hauptversammlung im Jubiläumsjahr einschließlich der anschließenden Aufsichtsratssitzung. Eine Liste der ältesten Mieter der >Bauhütte<, eine Aufstellung der in der Wohnungswirtschaft maßgeblichen Gesetze und Verordnungen, Kurzbiographien und Portraits von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Grundrisse und Fotografien der Gebäude, einzelne Aktenstücke zur Verwaltungsgeschichte des Unternehmens sowie Zusammenfassungen der wichtigsten politischen, kulturellen und sportlichen Ereignisse der jeweiligen Jahre ergänzen den Text. Die vorliegende Chronik zeichnet ein facettenreiches Bild der Entwicklung der Bauhütte und ist zudem ein Beitrag zur Erforschung der Stadtgeschichte der letzten 75 Jahre. Störend auf das Lesevergnügen wirken sich einzig die häufigen Rechtschreib-, Zeichensetzung- und Grammatikfehler aus.

Meike Müller

Hildegard Vogeler und Hartmut Freytag, [Lübeck], in: Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400 - 1800. Unter Mitwirkung zahlreicher Autoren hrsg. von Wolfgang Behringer und Bernd Roeck, München: Beck 1999, S. 275-282 u. 468-469, 3 Abb. - Das von Behringer und Roeck herausgegebene Sammelwerk enthält Beiträge über Stadtbilder in der Zeit von 1400 - 1800 von 46 Städten der Bundesrepublik. Selbstverständlich ist auch Lübeck darin angemessen berücksichtigt. Will sich jemand über Stadtansichten von Lübeck informieren, so greift er zunächst zu den beiden Schriften von Rahtgens und Bruns (Hugo Rahtgens und Friedrich Bruns, Stadtpläne und -ansichten, Stadtbefestigungen, Wasserkünste und Mühlen, in: BUKHL Bd. 1 Teil 1, Lübeck 1939) sowie von Sahlmann (Peter Sahlmann, Die alte Reichs- und Hansestadt Lübeck. Veduten aus vier Jh.en (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 23), Lübeck 1993), in welchen Drucke, Zeichnungen, Gemälde und Medaillen wiedergegeben werden. Auf den 8 Seiten des vorliegenden Sammelwerks kann natürlich nur eine geringe Anzahl davon berücksichtigt werden. Er enthält außer der Charakterisierung der behandelten Stadtansichten genaue, kritische Vergleiche mit dem Bild der

Stadt in Gegenwart und Vergangenheit und insbesondere mit vergleichbaren Ansichten. Die Auswahl wurde von der Überlegung bestimmt, die für die Entwicklung und Weiterentwicklung des Stadtbildes entscheidenden Darstellungen und ihre Rezeption zu skizzieren. Das führt zur besonderen Berücksichtigung der älteren Zeugnisse und unter ihnen praktisch aller überregionalen Kompendien, in welchen die Hansestadt naturgemäß nicht ausgespart wurde. - Die früheste Stadtansicht zeigt der Totentanzfries Bernt Notkes von 1463 aus der Totentanzkapelle von St. Marien, der 1942 zerstört wurde. Es werden die Replik des Revaler Fragments von 1482 und die wegen Beschädigung vorgenommene Kopie Wortmanns von 1701 kritisch miteinander verglichen. Berücksichtigt wird auch die Abbildung des Stadtbaues aus dem Rudimentum novitiorum von 1475. Das Stadtbild in Hartmann Schedels Weltchronik von 1493 ist schon ziemlich realitätsnah. Es wird auch das Lübeckbild in der Cosmographie des Sebastian Münster von 1550 beschrieben. Die bedeutendste, weitaus genaueste und langlebige Stadtansicht ist jedoch der aus 24 Blättern zusammengesetzte Holzschnitt Elias Diebels von 1552. Bis in die Einzelheiten wird das Bild der Stadt wiedergegeben. Johann Willinges kopiert Diebels Ansicht und erweitert sie im Vorland. Auch in den Civitates Orbis Terrarum von Braun und Hogenberg aus dem Jahr 1572 wird im Wesentlichen Diebels Ansicht verkleinert kopiert. Ganz anders stellt Matthäus Merian 1641 die Stadt dar, nun zum ersten Mal von Westen gesehen und das Vorland mit dem Geschehen dort ausführlich berücksichtigend. Seine Ansicht wird oft und viel wiedergegeben. Der Kupferstich Werners aus den 20er Jahren des 18. Jh.s betont die Bastionen entlang der Traveseite. Knapp behandelt wird die Zeichnung Bleiels aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.s, die Tuschzeichnung mit dem Anwesen des Kaufmanns Küsel von 1756 im Vordergrund und die idyllischen Ansichten von Johann Marcus David. Kurz erwähnt werden Bilder zu historischen Ereignissen mit der Stadt im Hintergrund. Guckkastenbilder, Stadtansichten auf Medaillen. Am Ende findet sich ein Ausblick auf Ansichten des 20. Jh.s.

Hamburg

Gerhard Meyer

Thomas Radbruch, Lübeck Bilderbuch, Text von Lutz Wilde, Heide: Boyens & Co. 1999, 103 S. - Der gebürtige Lübecker Fotograf Thomas Radbruch ist, nach dem Besuch der Hamburger Fotoschule und der Arbeit als Fotograf und Bildjournalist in verschiedenen Bereichen, seit 1982 freischaffend tätig und stellt in vorliegendem Bildband 78 Fotografien der Lübecker Altstadt vor. Den Lübeck-Kennern bereits bekannt durch Postkarten und Kalender, finden sie in dem Bilderbuch durch die aufwendige Gestaltung und vor allem durch den erklärenden Text einen neuen Rahmen. Die Motive aus der Altstadt und ihrem Hafen zeigen neben den Außenaufnahmen auch einige Innenansichten. Gegenstand ist vorwiegend die alte Bausubstanz: die Kirchen, das Holstentor und die Bürgerhäuser sind dabei ebenso im Detail wie in der Übersicht wiedergegeben. Die meisterhafte Technik R.s wird ergänzt durch einen Blick für den besonderen Augenblick: außergewöhnliche Licht- und Wetterverhältnisse, Spiegelungen oder Lichtführung in Innenräumen kennzeichnen die Farbfotografien, zu denen auch Dämmerungs- und Nachtaufnahmen gehören. Erreichtes Ziel ist hier nicht die Dokumentation, sondern die Schaffung eines Kunstwerkes durch Verfremdung der Motive mit fotografischen Stilmitteln. Der Autor des begleitenden Textes, Lutz

Wilde, 1964-1987 Wissenschaftlicher Oberrat am Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck und 1987-1998 Oberkonservator im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, schafft durch seine Kommentare aus denkmalpflegerischer Sicht einen Gegenpol zu den Fotografien. Sein Text gibt Hinweise zu Standort, Geschichte und Bedeutung der abgebildeten Gebäude. Das Lübeck Bilderbuch erfreut den Betrachter nicht nur durch seine Ästhetik, sondern auch durch die Vermittlung von bau- und kulturhistorischen Kenntnissen und stellt dadurch ein wirkungsvolles Plädoyer für den Erhalt der alten Bausubstanz der Lübecker Innenstadt dar. Meike Müller

Rudolf M. G. Thormann, Mühlen um Lübeck II: Windmühlen im 19. und 20. Jh., Lübeck: Schmidt-Römhild 1999, 153 S., zahlr. Abb. - Wie im 1993 erschienenen ersten Band „Mühlen um Lübeck – Wasser und Windmühlen vom 13. bis zum 19. Jh.“ angekündigt, legt T. nun die Fortsetzung der Lübecker Mühlengeschichte mit Schwerpunkt auf dem 19. und 20. Jh. vor (siehe hierzu auch die Besprechung von Christian Ostersehle in: ZLGA 74 (1994), S. 401f.). In einem einführenden Kapitel (7-25) beschreibt T. zunächst die allmähliche Aufhebung des Mahlzwangs Mitte des 19. Jh.s in Lübeck und stellt einige, bis heute erhaltene Gegenstände und Dokumente im Dom, im Museum für Kunst und Kulturgeschichte und im Archiv der Hansestadt Lübeck vor, die vom Leben und von der Arbeit der Müller in den vergangenen Jh.en erzählen. In seine Schilderung der Geschichte einzelner Mühlen (26-120) aufgenommen hat T. die Windmühlen in den Stadtteilen Travemünde (Gneversdorf), Schlutup („auf dem Gogenberg“), St. Gertrud („Schieferberger Mühle“ in Marli), St. Lorenz-Nord (Krempelsdorfer Allee), St. Lorenz-Süd (Schützenstraße und „auf dem Finkenberg“), St. Jürgen (Kronsfordter Allee und Oberbüßau) sowie Moisling (Niendorf). In Ergänzung beschreibt T. die Geschichte einer Wind- und einer Wassermühle in Utecht. Fotografien, Karten und Auszüge aus den verwendeten Akten (vor allem Bauanträge, Pacht- und Kaufverträge) gestalten diesen Abschnitt anschaulich. Die anschließende Wiedergabe einzelner Mandate aus der Sammlung des Stadtarchivs (121-126) illustriert den oftmals auch Gefahren bergenden Arbeitsalltag der Müller und der mit ihnen verbundenen Gewerbetreibenden. Das vierte Kapitel (127-148) enthält - in Ergänzungen zum ersten Band „Mühlen um Lübeck“ - u.a. die revidierte und 1610 neu publizierte städtische Mühlenordnung, erwähnt eine Windmühle auf den Wallanlagen und liefert einen Nachtrag zur Geschichte der Vocken-Mühle und zur Schlutupper Bockmühle und geht außerdem ein auf die Bedeutung des Mühlsteins in der Heiligenikonographie. In seiner Schlußbetrachtung unterstreicht T. die Bedeutung der Mühlen für die Gestaltung des städtischen Lebens. Auch stellt er fest, daß die Angehörigen der Lübecker Oberschicht von den Mühlen und der Arbeit ihrer Betreiber profitiert hätten: „Diese oder jene Gruppe hat nicht ohne Eigennutz über Gesetze ihren Vorteil gesucht und auch gefunden, zum Nachteil der Handwerker und Arbeiter.“ (148). Heute finden sich, außer der Windmühle in Rönnau, nur noch unbedeutende Reste der einstmals so zahlreich in und um Lübeck vorhanden gewesenen Mühlen. Die Bemühungen um ihren Erhalt, die schon Anfang des 20. Jh.s einsetzten, bzw. um den Wiederaufbau einzelner Mühlen, bezeichnet T., nicht zuletzt aus finanziellen Gründen, als gescheitert. Das Buch schließt mit einem Register der im 19. und 20. Jh. in Lübeck und Umgebung tätigen Mühlenbesitzer und -pächter (149-151), gefolgt von einem Verzeichnis der benutzten Literatur und der Quellen (152-153).- Lei-

der wird das Lesevergnügen durch die zahlreichen, den gesamten Text durchziehenden Rechtschreib-, Zeichensetzungs- und Grammatikfehler getrübt. Für Leser mit wissenschaftlichem Anspruch eröffnen sich weitere Unzulänglichkeiten, wie etwa die Einteilung des „Quellenverzeichnisses“ in „Literatur (gedruckt)“ und „Literatur (handgeschrieben)“, auch stören hier - wie auch in der Darstellung der Geschichte der einzelnen Mühlen - die oftmals unvollständigen Angaben. Es fehlen zudem die Nachweise der teilweise über mehrere Seiten gehenden Zitate und der Abbildungen. Dennoch sollte dem Band aus diesen Gründen seine Bedeutung für die Erforschung der Lübecker Heimatgeschichte nicht abgesprochen werden.

Meike Müller

Dorothea Eckloff, Johann Julius Walbaum zum 200. Todestag, in: Berichte des Vereins „Natur und Heimat“ und des Naturhistorischen Museums zu Lübeck 25/26 (= Walbaum-Festschrift), hrsg. von Wolfram Eckloff und Sigrid Müller, Lübeck: Schmidt-Römhild 1999. 229 S., zahlr. Abb. - Johann Julius Walbaum (1724-1799) gilt als einer der bedeutendsten Ärzte in der 2. Hälfte des 18. Jh.s in Lübeck, wo er sich 1749 nach seinem Studium der Medizin, Botanik, Mathematik und Philosophie niederließ. Er erwarb sich besondere Verdienste bei der Verbesserung des Apothekenwesens, des Hebammenwesens und der Geburtshilfe sowie bei der Ausbildung der Wundärzte. Als Naturforscher verfaßte er zahlreiche in der Fachwelt anerkannte Veröffentlichungen, als Gründungsmitglied der „Literarischen Gesellschaft“ war er maßgeblich an ihrer Umwandlung in eine Gemeinnützige Gesellschaft beteiligt. In der sich seit 1793 Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit nennenden Vereinigung wirkte Walbaum mit Begeisterung mit, z.B durch Referate über Themen aus seinen naturwissenschaftlichen Untersuchungen. Viele Reformbestrebungen in Lübeck waren ihm zu verdanken, so schlug er die Gründung einer Rettungsanstalt für im Wasser Verunglückte vor, richtete eine Badeanstalt ein und setzte sich für die Schaffung einer Schwimmschule ein. Nach seinem Tod vermachten die Erben seine bedeutende Naturliensammlung eben der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit, die Sammlung legte den Grundstein für das Museum für Natur und Umwelt. Die Frage, ob es sich bei dem heute im Hof des Museums für Natur und Umwelt befindlichen Stein um ein Grab- oder Gedenkstein für Walbaum handelt, löst die „Handschriftliche Nachricht von St. Lorenz“ von Johann Carl Joseph von Melle, Prediger an der St. Lorenz-Kirche, Lübeck 1831 (entnommen einem noch in Bearbeitung befindlichem Bestand des Archivs der Hansestadt Lübeck), welche ihn als Grabstein einschließlich seiner Aufschrift erwähnt. - Der Vielseitigkeit des Arztes wird die Vf.in durch die Gliederung ihres Beitrages gerecht, die unterschiedlichen Interessen und Aktivitäten wurden einzeln dargelegt und ein umfassendes Bild dieses bemerkenswerten Mannes ist entstanden.

Letz

Andrea Mielke, Bennata Otten, Leiterin der Bücherhalle Lübeck 1906 - 1923. Eine der ersten Direktorinnen einer öffentlichen Bibliothek in Deutschland (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Reihe 3, 7), Lübeck: ... 2000, 224 S., 16 Abb., 11 Tab. - Es handelt sich um die am Fachbereich Bibliothek und Information der Fachhochschule Hamburg angefertigte Diplomarbeit der an der Stadtbibliothek Lübeck tätigen Diplombibliothekarin M. Bennata Otten wurde 1882 als Tochter einer wohlhabenden

Kaufmannsfamilie in Lübeck geboren, wo sie die Hinkeldeynsche Mädchenschule besuchte. 1905 nahm sie an den bibliothekarischen Lehrgängen von Professor Hottinger in Berlin teil. Danach praktizierte sie an verschiedenen Bibliotheken, auch an der Lübecker Bücherhalle. Zwischendurch war sie an der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg tätig. Vorsitzender des Vereins „Öffentliche Bücherhalle“ zu Lübeck war zu dieser Zeit Dr. Hermann Link, ein junger Rechtsreferendar, der sich mit großem Einsatz und Geschick der Bibliotheksarbeit widmete. Er erkannte die Fähigkeiten Ottens und gewann sie als hauptamtliche Fachkraft für die Bücherhalle. 1906, mit 24 Jahren, übernahm sie deren Leitung. Ausleihe und Bestand nahmen nun erheblich zu, insbesondere durch Rationalisierung des Ablaufs und praktische Verbesserungen. In den Jahren 1907 bis 1909 veröffentlichte sie dazu einen vorzüglichen Katalog der Bestände. Otten brachte der Lübecker Bücherhalle einen schnellen Aufschwung. - Ihre Bemühungen gingen aber über Lübeck weit hinaus. So ermöglichte sie mit ihrem 1910 im Druck erschienenen Verzeichnis „Die deutschen Volksbibliotheken und Lesehallen in Städten über 10 000 Einwohner“ einen Überblick des Öffentlichen Bibliothekswesens. Es war das erste Verzeichnis dieser Art in Deutschland. Heute ist es eine wichtige Quelle zur Entwicklung des Büchereiwesens. Otten war auch technisch begabt. So erfand sie den Kontrollapparat „Fix“ als Revisions- und Standortkatalog, einen für Lesesäle angefertigten Zeitungshalter u.a.m. Auch veröffentlichte sie 1913 den „Bibliothekstechnischen Ratgeber“ als Hilfe zur technischen Einrichtung für mittlere und kleinere Büchereien. In den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg beabsichtigte man in Lübeck den Bau des „Kaiser-Wilhelm-Volkshauses“ zur Erinnerung an Kaiser Wilhelm I. Darin sollte insbesondere die in ihnen zu eng gewordenen Räumen des ehemaligen Gerichtsgebäudes Mengstr. 28 untergebrachte Öffentliche Lesehalle eine größere und zweckmäßigere Unterkunft bekommen. Die Vorbereitung lag in der Hand Ottens. Bei diesem Vorhaben plante sie einen großen, frei zugänglichen Bestand, wie er uns heute selbstverständlich ist. Zu jener Zeit gab es dagegen im Büchereiwesen im sogenannten „Richtungsstreit“ heftige Auseinandersetzungen über die Art der Ausleihe und Beratung. Hofmann wollte die Leser in der Buchauswahl kontrollieren und ließ diese nicht an die Bestände heran. Ackerknecht wollte dagegen nach angelsächsischem Vorbild den Lesern eine selbständige Auswahl ermöglichen. Otten nahm also Stellung für die Richtung Ackerknechts. Als Folge des Ersten Weltkriegs unterblieb dieser Bau jedoch. Otten nahm auf Tagungen, häufig als einzige Frau, und mit Publikationen in starkem Maße Anteil an der Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens. Auch beteiligte sie sich in der „Vereinigung bibliothekarisch arbeitender Frauen“. - Nach dem Ersten Weltkrieg wurde an der Lübecker Stadtbibliothek erstmalig ein hauptamtlicher Leiter eingestellt: Dr. Willy Pieth, ein sehr fähiger und aktiver Bibliothekar, an den heute noch der unter seiner Leitung errichtete Bau an der Hundestraße erinnert. Er wollte die Öffentliche Bücherei verstaatlichen, zumal diese ganz überwiegend von Staatszuschüssen unterhalten wurde, und sie mit der Stadtbibliothek unter einheitliche Leitung bringen. Otten, welche die Bücherei so erfolgreich entwickelt hatte, wehrte sich dagegen. Allein Pieth konnte auf Grund seiner SPD-Funktionen seine Absichten durchsetzen. Otten beantragte daraufhin ihre Entlassung und zog sich 1923 zurück. Sie übernahm als Inhaberin die Lübecker Firma „Kontor-Reform“, an der sie auch vorher schon mitgewirkt hatte. Sie starb 1955 in Lübeck. - M. hat sich verdient gemacht, Bennata Otten vorzustellen, wel-

che als zweite Frau eine leitende Stellung im deutschen Bibliothekswesen einnahm und die so tatkräftig zum Wohl der Hansestadt gewirkt hat. Eine Biographie in vollem Sinne konnte es nicht werden, da die Quellen nicht genug Auskunft über ihr Privatleben gaben.

Hamburg

Gerhard Meyer

Sonstige Lübeck-Literatur

zusammengestellt von Antjekathrin Graßmann und Robert Schweitzer

Ahrens, Gerhard: „Revolutschon mütt sien!“ Die Freie und Hansestadt Lübeck im Spannungsfeld von Reform und Reaktion, in: Wolfgang Beutin u. a. (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49 in Norddeutschland. Frankfurt am Main 1999, S.263-270.

Ahrens, Gerhard: Staatsschuld und Anleihepolitik der hanseatischen Stadtrepubliken im frühen 19. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 134, 1998, S. 361-406.

Albrecht, Torsten: Eberhard Schrammen 1886 -1947. Bauhauskünstler und Fotograf. Weimar - Goldenhall - Lübeck. Begleitpublikation zur Ausstellung vom 11.11.1999 bis zum 9.1.2000 im Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck, Behnhaus/Drägerhaus, Petersberg 1999, 110 S. 169 Abb.

Aring, Paul Gerhard: Hossenfelder, Joachim Gustav Wilhelm: * 29.4.1899 in Cottbus, † 28.6.1976 in Lübeck, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 15, Herzberg 1999, Sp. 733-735.

Arndt, Meik: Erwin Zillinger (1893-1974). Werk-Verzeichnis (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Reihe 3, Bd. 6 Verzeichnisse), Lübeck 2000, 85 S.

Aus Armenien zurück: Schätze aus Lübecks Gründungsjahren: Führer durch die Ausstellung vom 1. Juni bis 9. Juli 1999 im Mantelssaal der Stadtbibliothek, von Jörg Fligge ... (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Reihe 3, Bd. 3 Wissenschaftliche Veröffentlichungen), Lübeck 1999, 40 S.

Bader, Karl S. und Gerhard Dilcher: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt - Bürger und Bauer im Alten Europa. Berlin u. Heidelberg 1999, 853 S. [Lübeck mehrfach behandelt]

Betthausen, Peter: Heineken, Carl Heinrich von: geb. 24.12.1707 in Lübeck, gest. 23.1.1791 in Altdöbern, in: Metzler-Kunsthistoriker-Lexikon. Stuttgart [u.a.] 1999, S. 163-164.

Betthausen, Peter: Heise, Carl Georg: geb. 28.6.1890 in Hamburg, gest. 11.8.1979 in Hamburg, in: Metzler-Kunsthistoriker-Lexikon. Stuttgart [u.a.] 1999, S. 166-169.

Billig, Wolfgang: Vier Generationen der Theologenfamilie Nordanus von 1528 bis 1681 in Soest, Lübeck, Husum und Sandesneben, in: Genealogie 24, 1999, S. 414-427, III.

Boberach, Heinz (Hrsg.): Inventar zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in den staatlichen Archiven Deutschlands (Überlieferungen der Stadtstaaten, Reihe C), Band 2, Teil 2, Staatsarchiv Hamburg, bearb. von Klaus Weinhauer; Archiv der Hansestadt Lübeck (Überlieferung aus der Staatsverwaltung bis 1937) bearb. von Otto Wiehmann, München 1999. [Lübeck: S. 119-133]

de Bruyn, Wolfgang (Hrsg.): Fidus - Künstler alles Lichtbaren, Berlin 1998, 144 S.

Chapuis, Olivier: A la mer comme au ciel Beautemps-Beaupré et la naissance de l'hydrographie moderne (1700-1850). Paris 1999. [Lübeck und die Lübecker Bucht 1811. S. 425 f., 439 f., Quellen: 436-440, 897, Plan de la baie de Lübeck.]

Cordes, Albrecht: Gewinnverteilungsprinzipien im hansischen und oberitalienischen Gesellschaftshandel des Spätmittelalters, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Gerhard Köbler und Hermann Nehlsen. München 1997, S. 135-149.

Dirschauer, Bodo: Der Flugzeugbau in Lübeck und Wismar von 1934 - 1945. Lübecker Luftfahrtgeschichte, Bd. 2. Lübeck 1997, 196 S.

Dittrich, Konrad: Kleines Lübeck Lexikon. Hamburg 2000. 136 S., Abb.

Dorferneuerung in der Hansestadt Lübeck. Hansestadt Lübeck, Fachbereich Stadtplanung (Lübeck plant und baut 67 u. 68), Lübeck 1999, Ortsbegehungsprotokoll für Vorrade, 27 S. - Ortsbegehungsprotokoll für Wulfsdorf, 27 S.

Dvorak, Helge; *Görtz, Adolf Heinrich*: geb. 3.7.1848 in Lübeck, gest. 28.5.1937 in Lübeck; Frankonia-Heidelberg 1870, in: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Politiker, Teilbd. 2: F - H, Heidelberg 1999, S. 152, III.

Dvorak, Helge; *Hollensteiner, Wolfgang Otto Johann*: geb. 14.2.1903 in Oldenburg/Holstein, gest. 22.2.1977 in Lübeck; Bubenruthia-Erlangen 1921, in: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Politiker, Teilbd. 2: F - H, Heidelberg 1999, S. 386.

Die *Europawahl* in der Hansestadt Lübeck am 13. Juni 1999: endgültiges Wahlergebnis, Hansestadt Lübeck, Bereich Statistik und Wahlen. Lübeck 1999, 23 S.

Fahlbusch, Jan Henrik u. a.: Pöppendorf statt Palästina, Zwangsaufenthalt der Passagiere der „Exodus“ 1947 in Lübeck, in: Demokratische Geschichte 12, 1999, S. 207-280.

Finke, Manfred: UNESCO-Welterbe - was ist das? Teil 10: Lübecks Gewölbekeller, in: Bürgerinitiative Rettet Lübeck: Bürgernachrichten 79, 1999, S. 7-11 (Teil 11: Gänge und Höfe. Ebd., 80, 1999, S. 7-11).

Fork, Christiane; *Evers, Hans Gerhard*: geb. 19.3.1900 in Lübeck, gest. 8.4.1993 in Hofgeismar, in: Metzler-Kunsthistoriker-Lexikon. Stuttgart [u.a.], 1999, S. 80-82.

Fouquet, Gerhard: Nahrungskonsum und Öffentlichkeit im späten Mittelalter. Beobachtungen zum Bierverbrauch der Lübecker Oberschicht, in: Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 124, 1999, S. 31-49.

Freudenthal, Gunter: Auf den Spuren des norddeutschen Hopfenanbaues, in: Brauerei-Forum, Fachzeitschrift für Brauereien, Mälzereien, Getränkeindustrie und deren Partner. 5/15. Jahrgang (15. Mai 2000), S. 134-137. [Lübeck S. 136]

Fünf Jahre MuK: [Musik- und Kongreßhalle Lübeck], in: Nord. Magazin für Kultur. Musik- und Kongreßhalle Lübeck 6, 1999, H. 9, S. 4-5.

Fünfundzwanzig Jahre Arbeitsgemeinschaft Historischer Städte: ... und was Lübeck dazu bietet, in: Bürgerinitiative Rettet Lübeck: Bürgernachrichten 80, 1999, S. 4-5.

Gieleßen, Hans-Gerd: Lübeck und die Ostsee: der größte deutsche Ostseehafen bereitet sich auf das nächste Jahrtausend vor, in: Hansa 136, 1999, H. 5, S. 78-81.

Graf, Angela: J. H. W. Dietz 1843-1922. Verleger der Sozialdemokratie. Mit einem Nachwort von Horst Heidermann: Zur Nachkriegsgeschichte des Verlages J. H. W. Dietz Nachf. Bonn (Forschungsinstitut der Friedr. Ebert-Stiftung. Reihe Politik und Gesellschaftsgeschichte 50), Bonn 1998, 357 S. [Schriftsetzerlehre in Lübeck]

Gröwer, Karin: „Wilde Ehen“ in den hanseatischen Unterschichten 1814-1874, in: Archiv für Sozialgeschichte 38, 1998, S. 1-22.

Höpfner, Herbert: Die Postagenturen und Posthilfstellen im Bereich der Hansestadt Lübeck bis zum Jahre 1976: Teil 1, in: Bund Deutscher Philatelisten. Arbeitsgemeinschaft für Postgeschichte und Philatelie von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck: Rundbrief und Forschungsbericht 228, 1999, S. 49-64.

Hose, Stefanie: „Dor kannst du Snoor setten“: der Gothmunder Fischermeister Hans Jürgen Heinrich Witt (1873 - 1962), seine Arbeit und sein Gerät, in: Fischer, Boote, Netze: Geschichte der Fischerei in Schleswig-Holstein. Heide, 1999, S. 89-111.

Hose, Stefanie: Waden, Wörns und Weten: erste Erkundungen der Lebenswelt der Gothmunder Fischer am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Maritime Volkskultur. Großbarkau, 1999, S. 36-58.

Hundertzehnte Travemünder Woche: 16. - 25. Juli [1999]; [Segler-Zeitung extra], in: Segler-Zeitung 19, 1999, H. 8, S. 35-61.

„Ich erinnere mich nur an Tränen und Trauer ...“: Zwangsarbeit in Lübeck 1939 bis 1945 [Dokumentation zur Ausstellung in der Geschichtswerkstatt Herrenwyk vom 4. Mai 1997 bis zum 1. Februar 1998], [Hrsg.: Kulturforum Burgkloster und Geschichtswerkstatt Herrenwyk]. Bearb. v. Christian Rathmer. Essen, 1999, 143 S.

Jensen, Kurt Villads: Jens Grand og Lübeck: en ny kilde til dansk middelalderhistorie, in: Danske magazin R. 9, 1999, S. 209-228.

Jensen, Ulrike: „Trotz aller Widrigkeiten immer Mensch bleiben“. Fritz Brüggmann bekam das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen, in: Informationen zur schleswig-holsteinischen Zeitgeschichte 37, 2000, S. 90-92.

Julia Mann: Brasilien - Lübeck - München [anlässlich der Ausstellung: „Julia Mann - Brasilien - Lübeck - München. Das Leben der Mutter der Brüder Mann“. Eine Ausstellung des Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums Lübeck und des Goethe-Instituts São Paulo in Zsarb. mit dem Thomas-Mann-Archiv der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich; vom 22. Nov. 1998 bis zum 7. Feb. 1999 im Buddenbrookhaus Lübeck ...] Goethe-Institut ... Hrsg. von Dieter Strauss ... (Buddenbrookhaus-Kataloge), Lübeck 1999, 154 S., zahlr. Ill.

Kaupp, Peter und Helge Dvorak: Hude, Hermann von der: geb. 8.5.1811 in Lübeck, gest. 12.11.1858 in Lübeck; Germania-Jena 1830, Alte Franconia-Heidelberg 1831, Mitgründer, in: Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Politiker, Teilbd. 2: F - H, Heidelberg 1999, S. 406-407, Ill.

Kranz, Jens Peter: Auf Heringsfangreise mit den Wadenfischern aus Gothmund und Schlutup, in: Köhlers Flottenkalender 88, 2000 (1999), S. 56-63.

Kreft, B., Dalhoff, K., Sack, K.: Über Darmbrand, eine vor 50 Jahren in Lübeck beschriebene Erkrankung, und was aus ihr wurde, in: Focus MUL 16, 1999, S. 42-49.

Kühl, Jürgen: Der Lübecker Schreib- und Rechenmeister Arnold Möller (1581 - 1655), in: Rechenbücher und mathematische Texte der frühen Neuzeit: Tagungsband zum wissenschaftlichen Kolloquium ... , Annaberg-Buchholz 1999, S. 211-220.

Kuhn, Halgard: Der Frankfurter Goldarbeiter und Emailmacher Peter Boy (um 1650-1727) und seine Arbeiten für den Kurfürsten von Trier zu Ehrenbreitstein - Spurensuche nach einem vergessenen Meister, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 25, 1999, S. 305-361. [Boy, 2. Hälfte d. 17 Jh., aus Lübeck, dort aufgewachsen]

Leitfaden für Bauinteressierte in Lübeck: Planen, Bauen, Finanzieren. Hansestadt Lübeck, Fachbereich Stadtplanung. [Red.: Dagmar Monica] (Lübeck plant und baut 69). Klausdorf/Kiel 1999, 40 S., Ill., graph. Darst., Kt.

Lübeck: ein Führer durch die Bau- und Kunstdenkmäler der Hansestadt, Text von A. B. Enns. Neu bearb. von Heiner Stiebeling, mit 81 Aufnahmen von Wilhelm Castell. Lübeck (13., überarb. Aufl.) 1999, 198 S.

Lübeck: Frauenbericht 1998. Hansestadt Lübeck, Frauenbüro der Hansestadt Lübeck [Bearb.: Helga Lenz]. Lübeck 1999, 44 S.

Lübecker Beiträge zur Familien- und Wappenkunde. 45/Juni/Juli 1999, 46/Januar 2000.

Meyer, Anton: Der Priwall, in: Unser Travemünde 48, 1999, H. 3, S. 11-21 (ebd. S. 23-33: Die Geschichte der Rennbahn auf dem Priwall und des Pferdesports in Travemünde).

Nachrichten zur Distler-Forschung, hrsg. vom Hugo-Distler-Kuratorium in Verbindung mit der Stadtbibliothek Lübeck. Lübeck: Kuratorium, H. 1, 1998, H. 2, 1999.

Niederegger Lübeck: Geschichte und Geschichten rund um das Marzipan. Lübeck 1999. 22 S., Abb.

Oehmke, Günter: Anfänge der Wirtschaftsoberschule in Lübeck, in: Fünfzig Jahre Wirtschaftsoberschule, Wirtschaftsgymnasium, Fachgymnasium, wirtschaftlicher Zweig. Hrsg.: Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Akzente, Berufsbildung in Schleswig-Holstein, Sonderschrift 14), Kiel 1999, S. 20-25.

Ohde, Manfred: Passat: neues Make-up für eine alte Lady. Bremen 1999, 115 S., überwiegend Ill.

ohne Verfasser: Hansekoggen auf deutschen Stadtsiegeln des MA, o. D. o. J. [2000] 22 S. Abb.

Poeck, Dietrich W.: Sprichwort und Chronik, in: Das Mittelalter 2, 1997, S. 81 -92. [Zum Gebrauch von Sprichwörtern in der volkssprachigen Lübecker Geschichtsschreibung]

Poeck, Dietrich W.: Vrigheid do ik ju openbar. Geschichtsbilder in den Hansestädten, in: Thomas Hill, Dietrich W. Poeck (Hrsg.): Gemeinschaft- und Geschichtsbilder im Hanseraum. Frankfurt am Main 2000, S. 45-59.

Prange, Wolfgang: Fehde und Fehdeschlichtung zwischen Holstein und Lauenburg 1434 und früher, in: Eckardt Opitz (Hrsg.): Krieg und Frieden im Herzogtum Lauenburg und in seinen Nachbarterritorien vom Mittelalter bis zum Ende des Kalten Krieges (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur. Kolloquium XII), Bochum 2000, S. 39-92.

Präsident Nikolaus Lang gestorben, in: Nord-Handwerk: Informationen der Handwerkskammer Lübeck, 1999, H. 5, S. 22.

Reidt, Olaf: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Baukonzessionen: dargestellt am Projekt der Trave-Querung in Lübeck, in: NordÖR. Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland 2, 1999, S. 435-440.

Rheinheimer, Martin: Briefe schleswig-holsteinischer Sklaven aus Algier, in: Rundbrief des Arbeitskreises für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Schleswig-Holstein 77, Dez. 1999, S. 19-27. [Lübeck berücksichtigt]

Rheinheimer, Martin: Identität und Kulturkonflikt, Selbstzeugnisse schleswig-holsteinischer Sklaven in den Barbaresken-Staaten, in: Historische Zeitschrift 264, 1999, S. 317-369. [Lübeck berücksichtigt]

Ruthmann, Bernward: Die Religionsprozesse am Reichskammergericht (1555-1648). Eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse, in: Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 28, Köln, Weimar, Wien 1996.

Sannemüller, Gerd: Hindemith-Tage in Lübeck (1932), in: Hindemith-Jahrbuch XXVII, 1999, S. 273-296.

Schalies, Ingrid: Neue Befunde hochmittelalterlicher Holzbauten im Lübecker Gründungsquartier, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 29, 1999, S. 125-141.

Schulz, Andreas: Weltbürger und Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 259, 1994, S. 635-670.

Schürmann, Jochen: Wo Köche einkaufen: Kiel - Lübeck [Autor: Jochen Schürmann]. Hamburg 1999, 80 S.

Schwalm, Jürgen: Schreiben, um zu leben. Ida Boy-Ed (1852-1928). Ein Frauenschicksal in Lübeck, in: Almanach deutschsprachiger Schriftsteller-Ärzte 22. Jahrgang. Marquartstein 1999, S. 409-432.

Siewert, Horst: Zehn Jahre nach dem Fall der Mauer: Denkmalpflege im Ost-West-Vergleich. Die Hansestadt Lübeck - Beispiel West, in: Denkmalschutz-Informationen 23, 1999, H. 3/4, S. 148-153.

Stadtführer für die Hansestadt Lübeck [Red. und Recherche: Wiebke Schmidt], Lübeck 1999, 96 S. (Kompakt-Reiseführer).

Taurit, Rudolf: Hundertfünfundzwanzig Jahre Naturwissenschaftlicher Verein zu Lübeck, in: Urania (Lübeck), 31, 1999, S. 12-14.

Tiberg, Erik: Moscow, Livonia and the hanseatic league 1487-1550, in: Acta Universitatis Stockholmiensis. Studia Baltica Stockholmensia 15, Uppsala 1995.

Tophinke, Doris: Das Kaufmännische Rechnungsbuch im Kontext städtisch-amtlicher Schriftlichkeit, in: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 122, 1999, S. 25-43.

Tralow, Johannes, Pseud. Hanns Low, Schriftsteller: * 2.8.1882 Lübeck, † 27.2.1968 Berlin, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 10, Darmstadt 1999, S. 68-69.

Vollstedt, Olav: Maschinen für das Land, in: Kieler Werkstücke A. Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 17. Neumünster 1997 [Zur Distribution landwirtschaftlicher Schneidewaren über Hamburg und Lübeck, S. 255-263]

Wallroth, Erich (Wilhelm Theodor), Diplomat: * 28.1.1876 Berlin, † 6.1.1929 Oslo, in: Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 10, Darmstadt 1999, S. 315.

Walther, Helmuth G.: Die Macht der Gelehrsamkeit über die Meßbarkeit des Einflusses politischer Theorien gelehrter Juristen des Spätmittelalters, in: Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages. Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macher in Mittelalter (Ed by/Hrsg. von Joseph Canning, Otto Gerhard Oexle) (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 147). [Lübecker Syndici berücksichtigt]

Weber, Karl-Klaus: Die Generalstaaten und der Braunschweiger Konflikt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Braunschweiger Jahrbuch für Landesgeschichte 80, 1999, S. 73-99. [berücksichtigt Lübecks Rolle als führende Hansestadt]

Wieck, Helmuth: Hans John, Kapitän (Reihe: Das Portrait) In: Unser Travemünde 48, 1999, H. 2, S. 21-27.

Wieck, Helmuth: Portrait Travemünder Häuser [Serie] in: Unser Travemünde 48, 1999. [Nr.40: Godewind 3, früher „Hotel Felsenburg“, H. 1, S. 4-11.- Nr. 41: Gemein-dehaus an der St.-Lorenz-Kirche, Jahrmarktstr, H. 2, S. 4-7 (Nebst S. 7-9 Timmer-mann, Otto: Gemeindehaus am Kirchplatz : früher: Schmiede von Hermann Krebs).- Nr. 42: Jugend-Freizeitstätte Priwall, Mecklenburger Landstr. 69, H. 3, S. 4-9]

Wilde, Lutz: Bomber gegen Lübeck. Eine Dokumentation der Zerstörungen in Lübecks Altstadt beim Luftangriff im März 1942. Lübeck 1999, 155 S., 372 Abb.

Witthöft, Harald: Die kaufmännischen Rechenbücher von Christoph Falk (1552) und Michael Schiller (1651), in: Rechenbücher und mathematische Texte der frühen Neuzeit: Tagungsband zum wissenschaftlichen Kolloquium ... , Annaberg-Buchholz 1999, S. 141-150.

Wurm, Johann Peter: Lübecks Nachbarn: Schleswig, Holstein, Sachsen-Lauen-burg, Mecklenburg. Vom Fortgang der Neuverzeichnung des Bestandes Altes Senats-archiv Externa (ca. 1400-1867) im Archiv der Hansestadt Lübeck, in: Mitteilungen der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 55, April 1999, S. 12-16.

Wurm, Johann Peter: Von der Neuerschließung der „Externa“ im Archiv der Han-sestadt Lübeck: die Akten der auswärtigen Beziehungen zu den Staaten des Hl. Römi-schen Reiches bzw. Deutschen Bundes (ca. 1400 - 1867), in: Der Archivar 52, 1999, S. 110-115.

Wyluda, Erich: Die Einführung des BGB in Schleswig-Holstein - und welche Be-deutung behielt das Landesrecht?, in: Das Bürgerliche Recht - Von der Vielfalt zur Einheit - Vortragsreihe anlässlich einer Sonderausstellung des Landgerichts Flensburg zum 100. Geburtstag des BGB, „100 Jahre BGB“ (Hrsg. Erich Wyluda), Flensburg 2000. 162 S. [Lübeck: S. 105 f.]

Zacharov, V. N.: Der Anteil west- und mitteleuropäischer Kaufleute am Preußen-handel Rußlands im 18. Jahrhundert, in: Berliner Jahrbuch für osteuropäische Ge-schichte (Unternehmertum in Rußland) 1997, S. 29-48. [Lübeck berücksichtigt]

Zehn Jahre Frauenbüro Lübeck: 1989 - 1999 [Hrsg.: Frauenbüro der Hansestadt Lübeck. Text und Gestaltung: Sabine Zürn]. Lübeck 1999, [28] S.

Die zweiundneunzig Holzschnitte der Lübecker Bibel aus dem Jahre 1494 von ein- nem unbekanntem Meister, hrsg. von Hans Wahl. Nachdr. der Ausg. Weimar, Kiepen- heuer, 1917. Augsburg 1999, 90 Bl.

Lübeckische Blätter 164 (1999):

Fligge, Jörg / Schweitzer, Robert / Schnoor, Arndt: Fast ausschließlich Spitzenstücke! Die Rückgabe kriegsbedingt ausgelagerten Bibliotheksgutes durch Armenien ... eine aktuelle Übersicht (5-9); - *Graßmann, Antjekathrin / Wiehmann, Otto:* Wertvolle Lübecker Archivalien aus Armenien zurück (32); - *Graßmann, Antjekathrin:* Der Dreißigjährige Krieg und Lübeck. Die Reichs- und Hansestadt Lübeck nach dem Friedensschluß 1648: Wandlung oder Rückkehr zur Normalität? (33-35); - *Zahn, Volker:* Bauherrenpreis der Arbeitsgemeinschaft „Historischer Städte“. Von der Arbeitsgemeinschaft „BaLüRe“ zu der Arbeitsgemeinschaft „Historischer Städte“ (49-55); - *Templin, Brigitte:* Eine Welt - viele Kulturen: Völkerkunde in Lübeck (65-67); - *Dohrendorf, Bernd:* Wiederentdeckte Wandgemälde in der Hörkammer des Rathauses (68-69); - *Goette, Jürgen-Wolfgang:* Eine Gesellschaft für einen Anarchisten: 10 Jahre Erich-Mühsam-Gesellschaft Lübeck (87-88); - *Jensen, Jens Christian:* Im umfassenden Sinne Hanseat - ein Wertkonservativer: Museumsdirektor Dr. Gerhard Gerkens gestorben (99-100); - *Dohrendorf, Bernd:* Naturschutz- und Landschaftspflege-Gebiete in Lübeck [Folge 1] (115-118) (Folge 2: „Dummersdorfer Ufer“ (144-146), Folge 3: „Wakenitz“ (239-244), Folge 4: „Schellbruch“ (294-295), Folge 5: „Dassower See mit den Inseln Buchhorst und Graswerder“ (323)); - *Mührenberg, Doris:* 50 Jahre Stadtkernarchäologie in Lübeck (175-180); - *Klüger, Ruth:* Thomas Mann als Literaturkritiker: [Dankesrede der Trägerin des Thomas-Mann-Preises 1999] (189-193); - *Dohrendorf, Bernd:* Walbaum-Fest - 200 Jahre Naturkunde in Lübeck. Das Museum für Natur und Umwelt erinnert an den 200. Todestag des Naturforschers Johann Julius Walbaum (201); - *Kaufner, Joachim:* „Zeit-Punkte“: ein Projekt für Lübeck: Stadttore und -türme (204); - *Kaufner, Joachim:* Seetüchtiger Nachbau: Hanseschiff des 15. Jahrhunderts (226-227); *Peters-Hirt, Antje:* Beziehungsmuster: Rückblick auf die 41. Nordischen Filmtage in Lübeck (313-316); - *Dohrendorf, Bernd:* „Den ehrwürdigen Herren und Vätern, der heiligen Lübeckischen Kirche Domgeistlichen ...“. Die Lübecker Handschrift der Slawen-Chronik des Helmold von Bosau nach der Rückkehr von Bibliotheksbeständen aus Armenien (mit farb. Abb.) (325-329).

Lübeckische Blätter 165 (2000):

Weltausstellungs-Projekt 2000: Buddenbrooks und Lübeck: Weltliteratur erlebt Weltkulturerbe - Buddenbrook-Haus wird zum wirklichen Literatur-Haus (1-3); - *Mührenberg, Doris:* Die Archäologische Gesellschaft der Hansestadt Lübeck e.V.: eine neue Tochter der „Gemeinnützigen“ (18); - *Lange, Nicolaus:* Leitbild Lübeck - eine Zwischenbilanz (35-36); - *Wißkirchen, Hans:* Bericht über das 1. Internationale Günter-Grass-Kolloquium im Rathaus zu Lübeck am 18.12.1999 (50); - *Januschke, Bernd / Scheffler, Hagen:* Schule 2000: wohin geht die Schule, kann sie in der jetzigen Form überleben? (53-54); *Thoemmes, Martin:* Die Ostsee-Akademie schlägt Wurzeln in Lübeck (69-70).

Hamburg/Bremen

Anke Martens, *Hamburger Kaufleute im vorpetrinischen Moskau (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen im Osten, hrsg. v. Norbert Angermann, Heft 6), Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk 1999, 41 S.* – Der Aufsatz stellt eine überarbeitete Fassung eines Vortrags vom Mai 1998 dar, den Vf.in in Moskau auf der Tagung „Deutsche Unternehmer in Moskau bis zum Jahre 1917“ gehalten hat. Beschrieben werden die Handelsbeziehungen „Hamburger“ Kaufleute nach Moskau über den 1584 gegründeten Nordmeerhafen Archangelsk. Dieser rund hundert Jahre währende Handel hatte seine Glanzzeit in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s. Die Handelsroute verlor mit der Rückverlegung des russischen Westhandels an die Ostsee 1703 (Gründung von St. Petersburg) schnell wieder an Bedeutung. Wegbereiter der neuen Handelsroute waren englische und niederländische Kaufleute. Die „Hamburger“ Kaufleute waren gleichfalls niederländischer und anfangs auch englischer Herkunft und ermöglichten einigen wenigen gebürtigen Hamburgern, sich diesem Handel anzuschließen. Die Inhaber der Handelsfirmen wurden zur Niederlassung in Moskau persönlich privilegiert durch zeitlich befristete „Gnadenbriefe“, die verlängert und „vererbt“ werden konnten. Die Gnadenbriefe ermöglichten den „hamburgischen Niederländern“ u.a. als Binnenlandhändler, Pächter staatlicher Handelsmonopole, als Kreditgeber der Zaren, Unternehmensgründer und Waffenlieferanten, – vor allem im Austausch gegen Getreide – tätig zu werden. Sie waren aber auch Kommissionäre für im Südeuropahandel engagierte in Hamburg niedergelassene Handelshäuser. In Moskau bildeten sie zusammen mit den niederländischen Kaufleuten eine „Kompanie“, einen „locker“ organisierten Verband, der zunehmend als Interessenvertretung von der russischen Obrigkeit akzeptiert wurde. Sie hatten ein gemeinsames kirchliches Gemeindeleben in der „Sloboda“ (Ausländervorstadt), waren untereinander versippt und verwandt, wie es damals üblich war. Angesichts dieser Darstellung verblüffen die eingangs aufgestellten Behauptungen (5f.), die nach Rußland handelnden, in Hamburg ansässigen niederländischen Kaufleute stellten „keine geschlossene Gruppe oder gar Korporation dar“ resp. in der Handelspraxis habe eine Scheidung zwischen niederländischen und hamburgischen Kaufleuten keine Rolle gespielt. Ersteres (geschlossene Gruppe/Korporation) waren sie doch, in Hamburg, vor allem aber in Moskau, dem Zielort ihres Handels, ähnlich den mittelalterlichen Gilden oder Zünften, wobei allerdings die zutreffende Begrifflichkeit (ob im soziologischen resp. juristischen Sinne) noch zu klären wäre. Letzteres (Scheidung zwischen niederländischen und hamburgischen Kaufleuten spielt keine Rolle) trifft sicher nicht zu. Daß die in Hamburg lebenden Niederländer in russischen Quellen mal als Hamburger, mal als Deutsche bezeichnet werden, ist ja des Firmensitzes wegen nicht weiter verwunderlich.

München

Meyer-Stoll

Bremisches Jahrbuch 78, 1999, 299 S. - Band 78 der Vereinszeitschrift der Historischen Gesellschaft unserer Schwesterstadt bietet wiederum eine Reihe lesenswerter Beiträge, auch wenn der Lübeck-Bezug nicht auf der Hand liegt. Dagegen gibt er Anregungen zu Forschungsthemen, die auch aus Lübecker Quellenmaterial zu bearbeiten wären. Der traditionelle Beitrag „Titelblatt und Erläuterung“ beschäftigt sich mit

der „Aschenburg. Vom Steinhaus und Bastion zum Wohnhaus und Bürohaus“ (*Herbert Schwarzwälder*, 9-22), einem herausragenden Gebäude am Weserufer bei St. Stephani, das sich auf das 15. Jh. in der Funktion eines mittelalterlichen Steinhauses der Familien der Oberschicht zurückführen läßt, bis es dann als Kontorhaus 1944 zerstört und nicht wieder aufgebaut wurde. - Zur mittelalterlichen Kulturgeschichte leisten die Aufsätze von *Karl-Heinz Brandt* (Bemerkungen zur Datierung und Identifizierung erzbischöflicher Grablagen im Bremer St. Petri Dom, 23-41) und von *Gerhard Knoll* (Wanderungen und Wandlungen. Zum Echternacher Evangelistar Kaiser Heinrichs III., 169-189) Beiträge. Zur Gewerbe- und Kulturgeschichte wiederum, die auch in Lübeck einiger wissenschaftlicher Impulse bedürfte, sind folgende Untersuchungen aufzuzählen: Daniel Braubachs „Der gelehrte Handwerker“. Ein Bremer Bildungsroman und sein Autor (*Michael Nagel*, 107-128), - Das alte Bremer Tischleramt und die Gründung der freien Tischlerinnung im Jahr 1873 (*Peter Benje*, 129-144). - Von der Zunftzugehörigkeit zur Deregulierung: Die bremischen Hafendarbeiter von 1860-1939 (*W. Robert Lee*, 145-168). Der Beitrag von *Hartmut Müller* (Vom Ehrenbürgerrecht der Freien Hansestadt Bremen, 190-202) bietet sich zur Verknüpfung mit der Lübecker Situation an, denn die Bremer Ehrenbürger Charles de Villers (1765-1815) und Karl Freiherr von Tettenborn (1778-1845) sind auch in Lübeck keine Unbekannten, ja, James Colquhoun (1780-1855) und Georg Gramlich (1797-1880) sind sozusagen gemeinhanseatische Ehrenbürger. Dies trifft dann auch auf Bismarck, Moltke, Hindenburg und Hitler zu. Quellen zur Einkommenssteuer, zumeist unbeachtet, bilden die Unterlage der in ihrer Fragestellung auch auf Lübeck übertragbaren Miscelle von *Günther Rohdenburg* (Straßen der Millionäre. Zur Vermögensverteilung in Bremen im Jahr 1918, 201-214). Einsichten zur Frauengeschichte, aber auch zur allgemeinen Kulturgeschichte gleichermaßen bietet der Beitrag von *Monika M. Schulte*. Sie geht auf das Leben dreier junger Frauen aus dem Familien- und Freundeskreis des Bremer Bürgermeisters Johann Smidt ein (Ein erschrecktes Mädchen, eine widerspenstige Braut in Trauer und eine freiheitsliebende junge Frau - Brautwerbung in Bremen um 1800 im Spiegel des Nachlasses von Johann Smidt, 42-106). Graßmann

Schleswig-Holstein und Nachbargebiete

Historischer Atlas Schleswig-Holstein seit 1945. Im Auftrag der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hrsg. von Ulrich Lange, Ingwer E. Momsen, Eckart Dege, Hermann Achenbach. Bearb. von Jürgen H. Ibs, Björn Hansen, Olav Vollstedt, Jörg Rathjen unter Mitwirkung von Walter Asmus u. a. Geographische Informationssysteme Frank Schwedler, Ulrike Schwedler, (Sonderveröffentlichung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte), Neumünster: Wachholtz 1999, 211 S., 130 farb. Kt., Tab. u. Diag. - Der vorliegende Atlas ist der erste Band einer umfangreicheren Veröffentlichung. Bemerkenswert ist, daß hier die Darstellung des letzten halben Jh.s vorgenommen wird, während mehrbändige Geschichtsatlanten in der Regel mit den Anfängen der behandelten Zeit beginnen. Weitere Bände von der ersten Jahrtausendwende ab sind vorgesehen. Der darauf folgende Band wird die Zeit von 1867 bis 1945 erfassen, also die Entwicklung Schleswig-Holsteins als preußische Provinz. In kürzerer Zeit als einem Jahrzehnt soll das Werk zum Abschluß gebracht wer-

den. - Es handelt sich auch nicht um den ersten Geschichtsatlas von Schleswig-Holstein. Ein erster bescheidener Atlas zum Thema erschien 1928 von Otto Brandt und Karl Wölffle unter dem Titel „Schleswig-Holsteins Geschichte und Leben in Karten und Bildern. Ein Nordmark-Atlas“. Sehr viel aufwendiger ist das vor fünf Jahren veröffentlichte Werk von Christian Degn „Schleswig-Holstein, eine Landesgeschichte. Historischer Atlas“, Neumünster: Wachholtz 1994 (besprochen in ZLGA Bd. 75 (1995), 421). Schließlich erschien vor vier Jahren ein Atlas zu einem Teilbereich schleswig-holsteinischer Geschichte: „Atlas zur Verkehrsgeschichte Schleswig-Holsteins im 19. Jh.“, hrsg. und bearb. von Walter Asmus, Andreas Kunz und Ingwer E. Momsen, Neumünster: Wachholtz 1995 (besprochen in der ZLGA Bd. 76 (1996), 359). Darin wird die Zeit von 1830 bis 1914 behandelt. Dies war gewissermaßen ein Pilotprojekt zu dem neu erschienen Atlas. - Aus der Fülle des Stoffes werden „atlaswürdige“ Themen ausgewählt und in eine systematische Abfolge gebracht. Es werden die demographischen, wirtschaftlichen und sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse behandelt. Sehr deutlich wird die Zuwanderung der Flüchtlinge und Vertriebenen am Ende des Krieges 1945 und in den Jahren danach vor Augen geführt. Schleswig-Holstein hatte den höchsten Flüchtlingsanteil der Bundesrepublik. Während man im Mai 1939 1,6 Millionen Einwohner zählte, waren es im März 1949 2,8 Millionen. Seit 1950 ist ein starker Wandel festzustellen: So waren 1946 in Schleswig-Holstein 28% der Einwohner in der Landwirtschaft tätig, 1996 nur noch 4%. Bemerkenswert ist der Zuwachs an Menschen in den Nachbargebieten Hamburgs. Am Schluß findet sich ein ausführliches Verzeichnis der Quellen und der Literatur. Der Atlas ist entstanden in enger Zusammenarbeit von Geographen und Historikern der Universität Kiel. - Während Lübeck vor der Eingliederung in Preußen 1937 nicht zu Schleswig-Holstein gehörte, ist es in dem vorliegenden Band ab 1945 voll in das Bundesland integriert. Die Betrachtung der Hansestadt ist dann auch durchaus lohnend. Dazu drei Beispiele: Die Zahl der Vertriebenenlager nach dem Zweiten Weltkrieg (32) war in Lübeck mit 61 besonders hoch. In der Karte der Berufspendler im Hamburger Umland (66) findet man eine große Zahl von Einpendlern aus der Nachbarschaft nach Lübeck, aber auch zahlreiche Auspendler von Lübeck nach Hamburg. Bei den Schutzgebieten (165) rechnet zu Lübeck - auch zu Zeiten der DDR - der Dassower See mit den Inseln Buchhorst und Graswerder, die aufgrund mittelalterlicher Rechtsverhältnisse zu Lübeck gehören.

Hamburg

Gerhard Meyer

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 125 (2000), Neumünster: Wachholtz 2000, 295 S. - Der Band wird eingeleitet mit einem Nachruf von Peter Wulf für den Kieler Historiker Kurt Jürgens, der auch für Lübeck Einzelthemen der Kapitulation und englischen Besetzung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges untersucht hat. - *Johann Peter Wurm*, Heinrich Rantzaus Korrespondenz mit Heinrich Sudermann als Schlüssel zu seinen und des dänischen Königs europäischen Friedensinitiativen von 1586 und 1591 (9-28), ist beim Verzeichnen der Externa-Senatsakten des Lübecker Archivs auf einen Nachlaß-Bestand Heinrich Sudermanns, Hansesyndikus 1579 - 1591, gestoßen, der 32 Briefe aus der Korrespondenz zwischen Sudermann und Heinrich Rantzau enthält. Rantzau beeinflusste zwischen 1555 und

1598 zunächst als Amtmann von Segeberg, dann als dänischer Statthalter für die Herzogtümer Schleswig und Holstein die königlich-dänische Politik. Aus dem weitverzweigten und dichten Informationsnetz mit vielen Briefpartnern hat er in über tausend Relationen an den König Informationen über die europäischen Ereignisse mit Ratschlägen für die dänische Außenpolitik weitergegeben. Sudermann war bei der Neuordnung der hansischen Kontore und den Verhandlungen mit den hansischen Konkurrenten der Merchant Adventurers seit 1569 mit der Verlagerung des Kontors von Brügge nahezu ständig in Antwerpen beschäftigt und erlebte dort 1584/85 Belagerung und Einnahme der Stadt durch die Spanier; so galt er bei Rantzau als Gewährsmann für die Ereignisse im niederländisch-spanischen Konflikt. Auf Anregung Sudermanns versuchte Rantzau 1586, Friedrich II. für eine dänische Friedensinitiative zu gewinnen, wahrscheinlich auch, um 1548 an Karl V. gezahlte umfangreiche Darlehen, für die Antwerpen die Rückzahlungspflicht übernommen hatte, zurückzuerhalten. 1591 erweiterte Rantzau die Bemühungen in einem Plan zu einem europäischen Generalfrieden mit Beteiligung Spaniens, Frankreichs, Englands und der Niederlande. Gegen den Abzug der spanischen Truppen und der freien Religionsausübung für die Niederlande sollte die spanische Hoheit wiederhergestellt werden. (Der von allen Seiten garantierte Frieden für die Niederlande ist erst 1648 erreicht worden.) Für diese Friedensziele versuchte Rantzau, Sudermann während eines Hansetages in Lübeck zu gewinnen: Beide trafen sich am 30. Juni 1591 in Strukdorf zwischen Segeberg und Lübeck. Sudermann erkrankte danach und starb am 31. August in der Herberge 'Zum goldenen Kreuz' bei St. Jacobi in Lübeck, wahrscheinlich sind dadurch die Briefe in die Lübecker Senatsakten gelangt. - *Klaus J. Lorenzen-Schmidt*, Das Inventar der Festung Krempe 1614 (29-62). Unter Christian III. (König 1533 - 1559) wurde neben Rendsburg 1536 - 1541 auch Krempe 1533 - 1541 zur dänischen Festung ausgebaut. Bei der Übergabe des Amtes Steinburg an Detlef Rantzau im Mai 1614 wurde ein Inventar der Ausrüstung mit Waffen und Geräten der Festung angefertigt. Die Einführung vor dem vollständigen Abdruck des Inventars beschreibt mit 5 Abb. Geschichte, Aufbau und Maße der Festung und erläutert in anschaulicher Form die verschiedenen Geschütze (Kartaunen, Kammerstücke, Haken, Mörser u. a.), Lafetten, Hieb- und Stichwaffen und Schutzbekleidungen. Die sachliche Darstellung vermittelt einen lebendigen Eindruck von den umfangreichen, kostspieligen Aufwendungen für eine Festung des 16. und 17. Jh.s. - *Martin Krieger*, „Ein scharfsinniger Gelehrter, und dabey ein redlicher Mann...“. Zur Biographie Johann Georg Keyßlers, Privatgelehrter und Erzieher bei den Grafen Bernstorff (1689 - 1743), (63-89). Der Privatgelehrte und Raritätensammler Keyßler war nach dem Studium in Halle zunächst Hauslehrer der Grafen Carl Maximilian und Christian Carl von Giech (in Franken), als Begleiter auf der Kavaliertour reiste er durch die Niederlande, Frankreich und Deutschland. 1712 trat er in den Dienst der Grafen Bernstorff, begleitete ab 1726 das Studium der Brüder in Tübingen und ging von 1729 bis 1732 mit Andreas Gottlieb und Johann Hartwig Ernst Bernstorff auf Kavaliertour durch Süd- und Westeuropa (zwischen Halle, Genf und Wien). In der zweibändigen Beschreibung dieser Reise, erschienen 1740 und 1741, stellt er nicht nur Politik, Wirtschaft und Kultur der Länder nach dem Nordischen Krieg dar, sondern will auch die Naturschönheiten und mit der Darstellung der Landschaften eine emotionale Zuneigung zu Deutschland und seinen Bewohnern im Sinne einer Reichsidentität vermitteln. Nach einer Reise 1718 nach England beschrieb er die

Anlage von Stonehenge, auf anderen Reisen lernte er in Norddeutschland die Großsteingräber von Albersdorf und Bülk kennen; die Ergebnisse faßte er 1720 in der Aufsatzsammlung „Antiquitates Selectae Septentrionales et Celticae“ zusammen; er ist damit einer der Väter der norddeutschen Frühgeschichtsforschung. - Nach *Norbert Grube*, „damit sie schon in der Jugend zur Arbeit gewöhnet werden“. Theorie und Praxis von Industrie-, Arbeits- und Fabriksschulen in Stormarn und im Herzogtum Lauenburg um 1790 - 1830 (92-114), haben „die Industrieschulen nur einen geringen und die Arbeits- und Fabriksschulen keinen Beitrag zur dynamischen Disziplinierung der Kinder zu selbsttätiger Eigenverantwortung, Munterkeit, Engagement und Einsatz für das Gemeinwohl geleistet“ (109). - *Wolfgang Prange*, Christian Ludwig Ernst von Stemann und die älteren schleswigischen Gerichtsprotokolle (115-124), zeigt, wie bei der Bearbeitung von Archivmaterialien aus Zeit- und Personalmangel wertvolle Bestände verlorengehen können: Ernst von Stemann (1802 - 1876) hatte als Präsident des Schleswigschen Appellationsgerichtes (1852 - 1864) aus den an das Archiv des Gerichtes abgelieferten Protokollen 1855 das Werk „Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im siebzehnten Jh.. Nach den Gerichtsprotokollen“ veröffentlicht. Nach 1864 wurde die Gerichtsverfassung für die Herzogtümer neu geordnet; dabei sind 1867 19150 Pfund ausgesonderte Akten einem Papiermüller für 854 Mark zur Weiterverarbeitung übergeben worden; die Gerichtsprotokolle waren wahrscheinlich dabei, so daß ihr Inhalt fast nur noch über die Untersuchungen Stemanns erfaßt werden kann. - *Holger Piening*, Die geplante Ansiedlung „gefährlicher Deutscher“ auf schleswig-holsteinischen Inseln. Ein Beitrag zur Geschichte der Internierungspolitik in der Britischen Besatzungszone 1945 - 1947 (125 - 144). Neben den großen Internierungsgebieten in Ostholstein mit 569 000 Soldaten und Dithmarschen/Eiderstedt mit 410 000 Soldaten gab es in Schleswig-Holstein noch 12 000 internierte SS-Angehörige und etwa 2000 Mann der Waffen SS. Die Furcht der Briten vor Untergrundbewegungen (Werwolf) und vor Störungen bei den Nachkriegsmaßnahmen (Reeducation, Demokratisierung) führte zu einer mehrfach veränderten Planung bei den Sicherheitseinrichtungen gegenüber den politisch belasteten Funktionären. Anfangs waren die Inseln Pellworm, Nordstrand und Sylt für langfristige Internierung vorgesehen, später kamen Borkum und Fehmarn ins Gespräch; diese Pläne hätten neben den umfangreichen Sicherungsmaßnahmen auch die Umsiedlung der einheimischen Bevölkerung und der großen Zahl der Flüchtlinge unter erschwerten Wohn- und Versorgungsbedingungen verursacht. Im Mai 1947 wurden die Inselpläne zugunsten eines 'Civil Internment Settlement' in Adelheide aufgegeben; von den ursprünglich geplanten 15 000 wurden dort maximal 551 Personen interniert; die letzten fünf wurden im August 1948 entlassen: Die Isolierung der 'gefährlichen Deutschen' war der britischen Politik zu kostspielig und überflüssig geworden. - *Jessica Jürgens*, Entnazifizierungspraxis in Schleswig-Holstein. Eine Fallstudie für den Kreis Rendsburg 1946 - 1949 (145-174), ermittelt für die britische Entnazifizierung eine pragmatische Grundeinstellung mit differenzierten Sanktionen nach Überprüfung des individuellen Verschuldens der Belasteten. Um den wirtschaftlichen und administrativen Gang in der Besatzungszone nicht zu gefährden, gab es auch keine pauschalen Massenentlassungen. In der Stellenbesetzung sind sowohl Brüche als auch Kontinuität erkennbar.

Vorzustellen ist der Band 30 aus der Reihe *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins* mit dem Titel *Subjektive Welten - Wahrnehmung und Identität in der Neuzeit*, herausgegeben von *Martin Rheinheimer (Neumünster: Wachholtz Verlag 1998)*. - In diesem Sammelband mit 14 Beiträgen sollen entsprechend der Einleitung „historische Mentalitäten und das subjektive Erleben der Menschen“ in den Mittelpunkt sozialgeschichtlicher Forschungen gestellt werden, um eine größere Anschaulichkeit zu gewinnen. Das Interesse gilt der „Ausbildung von Identität, unterschiedliche(n) Lebensentwürfe(n), Identitätskrisen und Identitätswandel“. Man weiß sich der „Historischen Anthropologie“ verbunden und berücksichtigt medizinische, psychologische und soziologische Phänomene, beschäftigt sich also vielfach mit Randbereichen, von denen Rez. den Eindruck hat, sie seien nicht alle von Relevanz. Der zeitliche Rahmen erfaßt die Zeit vom 16. bis zum Ende des 20. Jh.s. Auf Schleswig-Holstein beziehen sich neun Beiträge, auf Hamburg und Mecklenburg je zwei, auf Lübeck gar keine. - Dennoch könnten historisch Interessierte in Lübeck, in Erinnerung an die „Revolutschon“ 1848 in den eigenen Mauern, Gefallen finden an der vorzüglichen Arbeit von *Jan Klußmann*. Die Unruhe unter den kleinen Leuten - Handlungs- und Wahrnehmungsweisen einer Landarbeiterbewegung im östlichen Holstein (Farve 1848 - 50, 155 bis 210). Diese Arbeit entspricht in herausragender Weise der genannten Absicht, weil sie aufgrund eingehender Literaturkenntnis und sehr informativen Quellenmaterials (teilweise auch abgelichtet) ein anschauliches und fesselndes Bild liefert vom Entstehen, Ablauf und Ende der Instenunruhen in Farve, einem adligen Gut in der Nähe von Oldenburg. K. zeigt auf, wie seit Aufhebung der Leibeigenschaft 1805 ein Teil der Dorfbevölkerung aufgestiegen war und selbständige bäuerliche Betriebe bewirtschaftete. Der andere Teil war abgesunken auf den Status des Landarbeiters, der vor allem auf dem nach modernen Erkenntnissen bewirtschafteten Gutsbetrieb als Tagelöhner beschäftigt wurde. Das waren die Insten, von denen es 1803 auf Farve 30 gab, die als sogen. Landinsten Pächter einer Landstelle von 1 bis 1,5 ha waren. Bis 1848 wuchs die Zahl der Instenstellen auf 75, und das dank einer sprunghaften Bevölkerungszunahme, die zu wachsender Konkurrenz um die Arbeitsstellen führte. Der Zuwachs an Instenstellen betraf nicht die „Landinsten“, deren Zahl blieb mit 29 nahezu gleich, sondern neue Stellen zu schlechteren Bedingungen. So kamen in Farve 14 „Kuhinsten“ dazu (die Inhaber hatten Weideland für eine Kuh zur Pacht) und 32 „Hausinsten“ (die Inhaber erhielten nur Wohnung und Gartenland zur Pacht). Die Insten befanden sich also in doppelter Abhängigkeit vom Gutsherren, einmal als Lohnempfänger, dann als Inhaber einer Pachtstelle mit einem Jahr Laufzeit. Deren Lage verschlechterte sich noch durch Teuerung bzw. Inflation. Als dann 1848 sich die Revolution ausbreitete, auch nach Schleswig-Holstein, wo die Herzogtümer sich von der dänischen Krone lösen wollten und eine provisorische Regierung in Kiel gebildet wurde, entstand eine wachsende Politisierung der Bevölkerung, auch der Insten in Farve, deren Stimmen sowohl für die Reichstagswahl wie für die schleswig-holsteinische Landesvertretung gefragt waren. Die Einrichtung eines „Volksbildungsvereins“ in Grammdorf, zu Farve gehörig, trieb die Politisierung voran, unterstützt vom Lehrer Jensen. K. zeigt nun, wie die Insten auf ihren Versammlungen es lernten, durch solidarisches Verhalten zu einer einheitlichen Willensbildung zu kommen angesichts des Angebots vom Grafen Reventlow, dem Besitzer von Farve, erstmals schriftliche Kontrakte mit ihnen zu verbesserten Bedingungen zu schließen. Wie die deutschen Für-

sten versuchte auch der Graf, durch Nachgiebigkeit die Insten zu gewinnen. Die Kontraktangebote wurden aber geschlossen abgelehnt, weil die Insten der Vertragstreue ihres Gutsherrn aus guten Gründen nicht trauten und weil sie ihre Hoffnung lieber auf Gesuche an die „Instencommission“ der Kieler Regierung setzten. Sie erstrebten eine Ablösung der paternalistischen Ordnung im Gutsbezirk und hofften auf besser abgesicherte gesetzliche Grundlagen für ihre soziale Existenz zu verbesserten materiellen Grundlagen. Entsprechend dem Erstarken der restaurativen Kräfte 1849 hatte auch Graf Reventlow leichtes Spiel, die Insten nach und nach zur Kontraktunterzeichnung zu bringen, zumal auch die Kieler Regierung nicht bereit war, das Prinzip der Kontraktfreiheit zugunsten der Wünsche der Insten aufzugeben. Wie auch andernorts in Deutschland verließen auch Farve 50 bis 70 Personen in den 50er Jahren, um nach Amerika auszuwandern: Handwerker und landlose Insten, und mit ihnen auch ihr einstiger Wortführer Johann Schütt und der Lehrer Jensen. - Erwähnens- und lesenswert sind auch die beiden Arbeiten vom Herausgeber *Martin Rheinheimer*, vor allem seine zweite, in der es um das Verhalten eines ländlichen Armen (Jakob Gülich) geht, der eigene Strategien entwickelte, um sich und seine Familie in Auseinandersetzungen mit dem Armenkollegium von Großsolt (Angeln) und dem Hargesvogteigericht durchzubringen: Jakob Gülich - „Trotzigkeit“ und „ungebührliches Betragen“ eines ländlich Armen um 1850 (223 bis 253). Der Abdruck einer Quellenbeilage ermöglicht es dem Leser, die am Beispiel Gülich orientierte Untersuchung über die ländliche Armut um 1850 kritisch mit- und nachzuvollziehen. Thomsen

Helge Bei der Wieden, Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg - auch Herzöge von Schleswig - bis zu ihrem Aussterben 1640 (Schaumburger Studien, im Auftrag der Hist. Arbeitsgemeinschaft für Schaumburg hrsg. von Hubert Höing, Heft 14), Melle: Verlag Ernst Knoth GmbH 1999 (2., überarb. Aufl.). 225 S., 6 Stammtf., 18 Abb. - Es handelt sich um eine insgesamt sehr erfreuliche, mit großer Sorgfalt überarbeitete Neuauflage der ersten Auflage von 1966, die längst vergriffen ist. Aufgrund der sorgfältigen Arbeit läßt allein schon der Name *Bei der Wieden* Qualität erwarten. So verwundert es nicht, daß die erste Auflage bereits als Grundlage für die Darstellung in Bd. V. der Europäischen Stammtafeln, Marburg 1978, genommen wurde und ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen beiden Werken festzustellen ist. Ergänzungen und Berichtigungen der ersten Auflage waren u.a. durch eine neue Verzeichnung des ältesten Aktenbestandes des Bückeburger Archivs notwendig geworden. Darüber hinaus war das Archiv des Hauses Schaumburg-Lippe 1966 - und dies erinnert ein wenig an die Situation des Archivs der Hansestadt Lübeck - wegen einer kriegsbedingten Auslagerung noch nicht wieder benutzbar. - Der Autor beginnt mit der Darstellung der Entwicklung der Erforschung der Familie Schaumburg. Er begründet die Ausführlichkeit der Informationen im Hauptteil seiner Arbeit damit, daß alle von ihm gemachten Angaben auch nachprüfbar sein sollen, um mögliche Verwechslungen auszuschließen. Dies betrifft vor allem die in manchen Fällen unterschiedliche Zählung der Regenten des schaumburgischen Hauses, die B. jedesmal mit angibt. Über die reine Aufzählung von Daten geht er hinaus mit weiteren Informationen zu den einzelnen Personen und diskutiert häufig auch die Quellenlage und Darstellungen, die seinen Ergebnissen entgegenstehen, u.a. durch

mögliche andere Auslegungen der Quellen und Überlieferungen. Wie detailliert die Erforschung der Familie ist, geht allein schon aus der Nutzung ungewöhnlicher Quellen hervor, wie z.B. des Memorienbuches des Stifts Fischbeck (Kreis Hameln-Pyrmont), das im Stiftsarchiv Fischbeck liegt. Keineswegs ist der Autor der Meinung, daß nun absolut keine Verbesserungsmöglichkeiten mehr denkbar sind, sondern ist sich darüber im klaren, daß bei einer solchen Genealogie immer wieder Korrekturen notwendig und möglich sein werden. Jedoch sind bei der Gründlichkeit seiner Arbeit umfangreiche Ergänzungen kaum zu erwarten. - Am Ende der Arbeit befindet sich noch ein Bildanhang, ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenregister. Asmussen

Jörg Hillmann, Territorialrechtliche Auseinandersetzungen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg vor dem Reichskammergericht im 16. Jh. (Rechtshistorische Reihe 202), Frankfurt am Main: Lang 1999, 582 S., 10 Abb. – Die von der Hamburger Universität der Bundeswehr angenommene Dissertation setzt sich ehrgeizige Ziele. H. möchte das „ganze Bild“ (18) des Herzogtums Sachsen-Lauenburg zeichnen, das Verhältnis zu seinen Nachbarterritorien aufarbeiten, die Rezeption des römischen Rechts klären und die Wirkungsweise von Reichskammergericht (RKG) und Reichshofrat (RHR) vergleichen. Im Zentrum steht die Untersuchung von Grenzauseinandersetzungen und anderen territorialrechtlichen Konflikten im Zeitraum von 1495 bis 1619 (Tod des Herzogs Franz II.). Quellengrundlage bilden hauptsächlich RKG-Akten, flankiert durch zahlreiche andere Bestände größtenteils norddeutscher Archive. Der Sammelleiß des Vf.s verdient hierbei hohe Anerkennung. Seine Quellenstudien führten ihn von Kopenhagen über Schleswig, Lübeck, Schwerin, Stade, Hamburg, Hannover, Bückeburg, Frankfurt bis nach Dresden und Wien. Dort ermittelte er 34 von den sachsen-lauenburgischen Herzögen am RKG und 20 am RHR angestrengte Prozesse, 89 Verfahren, in denen die Landesherrn beklagt waren, sowie 43 Appellationen lauenburgischer Untertanen. Den Hauptteil der Arbeit gliedert der Autor nach geographischen Gesichtspunkten und stellt auf diese Weise die Konflikte des Herzogtums mit Stift Ratzeburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, Holstein und Lübeck getrennt dar. Im Mittelpunkt stehen die Konflikte mit Lübeck (324-380), unter denen die Streitigkeiten um das Kloster Marienwohld, die verpfändete Stadt und Vogtei Mölln sowie um die Fischereigerechtigkeiten auf dem Ratzeburger See herausragen. Der Marienwohld-Prozeß ist indes bereits von Bernhard Ruthmann (Die Religionsprozesse am Reichskammergericht, 1996, 487-522) in größter Ausführlichkeit ausgewertet worden. Immerhin gelingt es H., die Rekonstruktion auf eine etwas breitere archivalische Basis zu stellen. In seinen Fallbeschreibungen beschränkt sich der Autor jedoch stets auf reine Nacherzählungen. Die Schilderung des Sachverhalts wird mit weitausholenden, teilweise bis ins 14. Jh. zurückreichenden Vorgeschichten verbunden, anschließend geraten die rechtlichen Argumente der beteiligten Parteien kurz in den Blickpunkt. Zwischenergebnisse präsentiert der Autor nicht, die Einzelfälle bleiben unverbunden nebeneinander stehen. Die Materialfülle, die Vf. ausbreitet, ist dennoch erfreulich, werden doch auf diese Weise viele Streitigkeiten für den Leser greifbar. Obwohl H. den Terminus „territorialrechtliche Auseinandersetzungen“ nicht definiert, erkennt man auf diese Weise Gemeinsamkeiten der Ausein-

andersetzungen um streitige Landesherrschaft. An kleinen Anlässen wie Fragen um die Jurisdiktionsgewalt über bestimmte Personen und Dörfer, Jagd-, Weide-, Mühlen- und Heuabfuhrberechtigungen konnten sich langandauernde rechtliche Konflikte entzünden, die letztlich vor der Reichsjustiz ausgefochten werden mußten, wenn partei-autonome Streitschlichtungen scheiterten. Da in diesen Fällen oftmals beide Seiten an der Arrondierung des eigenen Territoriums interessiert waren, setzte das RKG Kommissionen zur Beweisaufnahme ein, die Zeugenvernehmungen vor Ort durchführten, ja teilweise sogar kartographische Darstellungen streitiger Grenzen anfertigten. Die vom Vf. veröffentlichten Farbabbildungen dieser Karten gehören zu den Glanzstücken der Arbeit. - Durch zahlreiche Ungeschicklichkeiten und Fehler stellt H. den Wert seiner Untersuchung jedoch selbst wieder in Frage. Dies betrifft nicht nur die Beschränkung auf eine schlichte Deskription ohne das Bemühen um eingehende Quelleninterpretation. Vielmehr gelingt es ihm nicht, seine Bearbeitung streng auf die Themenstellung hin auszurichten. Erst nach einer 170seitigen Exposition beginnt die Darstellung der territorialrechtlichen Auseinandersetzungen. Anstatt sich auf diese Konflikte zu konzentrieren, stellt der Autor indes ebenfalls Streitigkeiten um Zölle und Handelswege dar, ja geht sogar auf Appellationsprozesse ein, an denen die lauenburgischen Herzöge gar nicht beteiligt waren. Ob diese Verfahren überhaupt territorialrechtlichen Charakter hatten, sagt Vf. mit keinem Wort, sondern weist lediglich durch ein Sternchen in einer Tabelle darauf hin (479-485). Was das lauenburgische Schuldenregister oder eine Aufstellung von Rüstungskosten von 1575 mit Prozessen um streitige Landesherrschaft zu tun haben, bleibt ebenfalls offen. Aber auch im Kernbereich der Arbeit sind Schwächen enthalten. So hätte die Aussage, die Herzöge von Sachsen-Lauenburg hätten „zahllose“ RKG-Prozesse geführt (171), anhand der vorhandenen Repertorienbände problemlos quantifiziert werden können. Vf. bemerkt aber nicht, daß aufgrund der Verteilung der RKG-Akten nach dem Wohnsitz des Beklagten die Sachsen-Lauenburg als Beklagten betreffenden Akten in Schleswig lagern, die Archivalien, die die Herzöge auf Klägerseite aufführen, jedoch über sämtliche RKG-Bestände verteilt sind. Die Differenz von 34 Kläger- zu 89 Beklagtenprozessen erklärt sich einfach aus diesem Grunde. Der Befund, unter Franz II. hätte die Prozeßführung vor dem RKG erheblich zugenommen, trifft sicherlich zu. H. übersieht jedoch, daß das RKG im späten 16. Jh. ohnehin seine Blütezeit erlebte. Die Feinheiten des RKG-Prozesses sind ihm jedoch gleichgültig. So verwechselt er kammergerichtliche Ladungen mit Mandaten (einstweiligen Anordnungen) und spricht mehrfach verfälschend von „Zitationsmandaten“. Der prinzipielle Unterschied beider Verfahrensarten wird auf diese Weise eingeebnet, wie auch die Abgrenzung von Mandaten mit und ohne Rechtfertigungsklausel bei H. keine Rolle spielt. Die vom RKG geführten Protokollbücher entstellt Vf. zu „Prozeßnebenakten“, die Zulässigkeit einer Klage hält er für eine „Rechtmäßigerklärung“. Wenn er konstatiert, die Entscheidungsfindung des RKG bleibe im Verborgenen (473), so liegt dies vor allem daran, daß er die überreich überlieferte zeitgenössische Kameraliteratur mit ihren zahlreichen gedruckten Urteilen und Relationen gar nicht benutzt hat. Auch die Behauptung, RKG-Akten böten nur geringfügige Informationen über bäuerliche und bürgerliche Untertanen (503), steht angesichts der Literaturfülle gerade zu Untertanenprozessen auf schwachen Füßen. Nicht nur mit dem Kameralprozeß, auch mit der Rezeption des römischen Rechts hat H. Schwierigkeiten. Mit dem Prädikat Gewohnheits-

recht ist er schnell zur Stelle, selbst dann, wenn dieses einer rechtlichen Grundlage entbehrt haben soll (394). Daß es sich bei Gewohnheiten selbst um Rechtsquellen handelte, verkennt er. Auch das Wesen einer Kodifikation ist ihm unbekannt, wenn er dem RKG irrtümlich eine Rechtskodifizierung bescheinigt (33) und sogar den Sachsenspiegel, ein privat angefertigtes Rechtsbuch, für eine Kodifikation hält (475). H.s Ergebnis, das Jahr 1578 bedeute mit der Installierung des Hofgerichts die Rezeption des römischen Rechts in Sachsen-Lauenburg (500), hätte einer sorgfältigeren Herleitung bedurft. - Selbst die Brauchbarkeit der Arbeit als Materialfundgrube ist eingeschränkt. Nicht nur, daß der Autor unkritisch die in den Akten enthaltenen kartographischen Darstellungen für eine Abbildung der historischen Wahrheit hält ("nachdem der unparteiische Maler einen Eid geleistet hatte", 52), sondern ihm unterlaufen auch zahlreiche Lesefehler, die zu verzerrten Transkriptionen führen. Aus einer gefänglichen Einziehung wird so eine Entziehung (246), aus einem Doktor des gemeinen, also römischen Rechts wird sinnentstellend ein Gelehrter „des germanischen Rechts“ (355). Schließlich ist es bedauerlich, daß der Autor im Quellenverzeichnis die Signaturnummern der von ihm ausgewerteten Archivalien nicht angibt und seine umfangreiche Arbeit nicht mit einem Register versehen hat. Auch für Regionalhistoriker, denen die zahlreichen Fallschilderungen durchaus hilfreich sind, ist die Benutzbarkeit des Buches daher eingeschränkt.

Bad Soden

Peter Oestmann

Barbara Günther, Stormarn schwarz-weiß, Fotografien des Journalisten Raimund Marfels, Zeitgeschichte und kommunales Leben 1949-1989, Neumünster: Wachholtz 1999, 176 S. - Der im Auftrag der Kulturstiftung der Sparkasse Stormarn von Kreisarchivleiter Dr. Johannes Spallek herausgegebene Bildband zeigt einen Querschnitt des „Marfels-Nachlasses“ im Kreisarchiv Stormarn. Der in Berlin gebürtige Fotograf und Journalist Raimund Marfels (1917-1990) wurde, nach einer Ausbildung zum technischen Kaufmann, Kriegsdienst und Gefangenschaft, 1946 in Bad Oldesloe ansässig. Hier war er seit 1949 als Journalist für die Stormarner Redaktion der „Hamburger Allgemeinen Zeitung“ beschäftigt. Der - autodidaktisch erlernten - Fotografie widmete sich Marfels zunächst freiberuflich, u.a. seit 1949 für die Stormarner Lokalredaktion der „Lübecker Nachrichten“, wo er seit 1957 als hauptamtlicher Text- und Foto-reporter angestellt war. Freiberuflich war Marfels als Pressefotograf für weitere Zeitungen tätig. 1958 übernahm er außerdem die Leitung des Stormarner Büros der „dpa“. Sein Nachlaß umfaßt über 48.000 Negative, die dem Kreisarchiv Stormarn 1987 überlassen, von Raimund Marfels vorsortiert und nach dessen Tode 1990 an das Archiv überwiesen worden sind. Dort wurden sie im Rahmen eines Forschungsprojektes von der Archivarin G. verzeichnet und erschlossen. Der Bestand gliedert sich in die Bereiche 1. Kreis Stormarn und Kreisangelegenheiten, 2. Städte: Ahrensburg, Bargeheide, Glinde, Reinbek/Schönningstedt, Reinfeld, Bad Oldesloe, 3. Ämter mit Gemeinden: Bargeheide-Land, Nordstormarn, Siek, Trittau, Bad Oldesloe-Land, 4. amtsunabhängige Gemeinden: Ammersbek, Barsbüttel, Großhansdorf, Oststeinbek und Tangstedt. Der vorliegende Bildband enthält - neben einer detaillierten Einführung in das Thema - über 400 Fotos. G. hat die Auswahl zu den Themenbereichen 1. Politik und Verwaltung, 2. Dorf und Stadt, 3. Wirtschaft, 4. Infrastruktur, Natur und Umwelt, 5.

Gesellschaft, Alltag und Kultur, 6. Verbrechen, Unfälle und Brände und 7. „Stormarner Köpfe“ zusammengefaßt. Die überwiegend im Format 6 x 6 aufgenommenen Fotografien zeichnen sich aus durch ihre sachliche und distanzierte Wiedergabe und damit weitestgehend objektive Dokumentation der Bildmotive. Die Wortwahl des Titels „Stormarn schwarz-weiß“ bezieht sich nicht nur auf den völligen Verzicht des Pressefotografen auf Farbfilme, sondern auch auf die Inhalte seiner Motive, die von Schwarz über Grau zu Weiß alle Wertigkeiten enthalten. Die Fotografien von Raimund Marsfeld stellen für die Geschichte des kommunalen und gesellschaftlichen Lebens in Stormarn von 1949 bis 1989 eine Quelle von unschätzbarem Wert dar, in die der sehr sorgfältig zusammengestellte und betextete Bildband einen Einblick gewährt und der den Betrachter zu einem Besuch des Kreisarchivs herausfordert.

Meike Müller

Die Bestände des Landeshauptarchivs Schwerin, Bd. 1: Urkunden- und Aktenbestände 1158 - 1945. Bearb. von Peter-Joachim Rakow, Christel Schütt und Christa Sieverkropp (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin. Hrsg. von Andreas Röpcke, Bd. 4), Schwerin: Landeshauptarchiv Schwerin 1999, 536 S. - Die Erschließung, d. h. Nutzbarmachung, ihrer Archivalien ist die vordringlichste Aufgabe der Archive. Von daher ist und bleibt die Erstellung von Findmitteln und Beständeübersichten die Königsdisziplin archivarischer Tätigkeit. Der kommentierten oder beschreibenden Beständeübersicht kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu, versetzt sie doch nicht nur den potentiellen Benutzer in die Lage, sich rasch über die vorhandenen Archivbestände und ihre hauptsächlichen Inhalte zu unterrichten, sondern dient in gleicher Weise dem Archivar als nützliches Arbeitsmittel. Die Erstellung einer kommentierten Beständeübersicht bedeutet für jedes Archiv eine besondere Kraftanstrengung, die mehr oder weniger die gesamte Archivbelegschaft in die Beständeinventur einbezieht. Wer den Umfang sowie den Erschließungs- und Ordnungszustand der Altbestände des Landeshauptarchivs Schwerin kennt, mag ahnen, mit welchen zusätzlichen Schwierigkeiten die Bearbeiter des nunmehr vorgelegten 1. Bandes der Übersicht über die Bestände des Landeshauptarchivs zu unterrichten hatten, gibt es doch bis heute für einen großen Teil der Altbestände keine oder nur unzureichende Findmittel und sperrt sich die überkommene Ordnung nach dem Pertinenzprinzip immer wieder gegen eine logische inhaltliche Trennung der Bestände. - Daß Behördengeschichte alles andere als trocken sein muß, beweist die für den Laien wie den Fachmann gleichermaßen gewinnbringend zu lesende Einleitung von Peter-Joachim Rakow zur Geschichte des Landeshauptarchivs. Ihr schließen sich eine kurze Einführung in die Bestände sowie umfangreiche Literaturhinweise an. Der Aufbau der kommentierten Übersicht folgt mit einer durch die Beschränkung des vorgelegten Bandes auf die staatlichen Bestände bis 1945 bedingten Ausnahme der Tektonik des Archivs. Ein zweiter Band wird sich den Beständen nach 1945, ein dritter den Sammlungen und dem Archivgut nichtstaatlicher Provenienz widmen. Die im 1. Band beschriebenen Bestände gliedern sich in sechs Hauptgruppen: „1. Urkunden, Chroniken und Fürstengenealogien“ (Gesamtmecklenburg), „2. Älteres Aktenarchiv“ (bis 1701 Gesamtmecklenburg, bis 1849 Mecklenburg-Schwerin [Pertinenzbestand]), „3. Landstände“, „4. Mecklenburg-Strelitz 1701-1933“, „5. Mecklenburg-Schwerin 1849-1933 / Mecklenburg 1933-1945“ und „9. Nichtmecklenburgische Behörden und Einrichtungen

gen“ (Hl. Römisches Reich, auswärtige Staaten, Deutsches Reich). Die Beschreibung der einzelnen Bestände beginnt mit der Angabe von tektonischer Nummer und Namen. Die Geschichte des Bestandes und seiner Registraturbildner findet sich sowohl unter der anschließenden Beschreibung des Bestandes als auch in allgemeinerer Form unter der der übergeordneten Hauptgruppe. Mitunter, besonders im Falle von Pertinenzbeständen, erübrigte sich eine gesonderte Beschreibung. Es folgt die, soweit es der Erschließungszustand zuläßt, detaillierte Aufschlüsselung des Inhalts des Bestandes. Abgeschlossen wird die Beschreibung von der Angabe des Umfanges in laufenden Metern, der Laufzeit, der Art des Findmittels, eventueller Querverweise sowie vorhandener Literatur. Die Indices untergliedern sich in einen umfangreichen Orts- und Personennamen- sowie einen durchdacht angelegten Sachindex. Der Band wird durch Abbildungen illustriert. - Er ist übersichtlich, seine Beschreibungen sind knapp und klar, er ist sehr gut zu benutzen und dürfte sich schon mit seinem Erscheinen als unverzichtbar für die künftige externe wie interne Benutzung erweisen. Einband, Material und Layout sind ansprechend und entsprechen der gewohnten hohen Qualität der Reihe. Die Schweriner Übersicht wird ähnlich der kürzlich erschienenen Übersicht des Archivs der Hansestadt Lübeck einen Maßstab vorgeben, an dem sich künftige kommentierte Beständeübersichten zu messen haben. Zu denken wäre hierbei nicht zuletzt an die schon seit Jahren überfällige Beständeübersicht des Landesarchivs Schleswig-Holstein!

Wurm

Einen besonderen Hinweis verdient das *Beiheft zum 114. Jahrgang der Mecklenburgische(n) Jahrbücher*, einer *Festschrift für Christa Cordshagen*. Herausgegeben im Auftrag des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e. V. von Andreas Röpcke, Ludwigslust 2000, 393 S. Dieser Sonderband mit 19 Beiträgen wurde Frau Dr. Christa Cordshagen, der Vorsitzenden des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, zu ihrem 80. Geburtstag gewidmet. Die auf Seite 389 bis 392 abgedruckte Biographie, erstellt von Friedel Krohn, enthält sechs Titel zu Monographien und Quelleneditionen und 27 Titel von Aufsätzen und Beiträgen der Jubilarin. - Zwei Beiträge der Festschrift befassen sich mit der mecklenburgisch-pommerschen Landesgrenze in der frühen Neuzeit, einem Schwerpunktthema auch der wissenschaftlichen Bemühungen der Jubilarin. - Vf. der ersten Arbeit (Die frühneuzeitliche Grenze als Lebenswelt - Das Beispiel der mecklenburgisch-pommerschen Landesgrenze im Bereich Fischland/Darß, 129-167) ist Thomas Rudert. Seiner Darstellung liegt ein „sozialhistorisch orientierter Grenzbegriff zugrunde“. Danach sind „Landesgrenzen bis ins 20. Jh. hinein ‘gelebte’ Grenzen gewesen... an denen vielfältige soziale, politische, ökonomische, juristische und kulturelle Berührungen und Überschreitungen stattgefunden haben“. Die Folge davon war, „das die Lebenswelten“ ‘diessseits’ und ‘jenseits’ der Grenze... häufig deutlich stärker aufeinander bezogen gewesen sind, als auf die Zentren der Herzogtümer/Länder, denen sie jeweils administrativ zugeordnet waren.“ Diese Ansicht konkretisiert im Hinblick auf die Bewohner von Fischland. In ihrem Interesse lag es, sowohl den Saaler Bodden für den Fischfang zu nutzen wie auch den Ahrenshooper Wald für Bau- und Feuerholz und Schweinemast. Beide Bereiche aber waren umstritten zwischen den Hzgt. Mecklenburg und Pommern. Die Fischländer zahlten für die Nutzung moderate Abgaben an

die pommersche Landesherrschaft und waren dadurch „mindestens ebenso stark in die ökonomische Sphäre des jenseits der Grenze gelegenen pommerschen Amtes Barth eingebunden... wie in die administrative des mecklenburgischen Klosters Ribnitz.“ Sie kamen also mit der in vielerlei Hinsicht 'offenen Grenze' sehr wohl zurecht. Es war nicht in ihrem Sinne, wenn „die Landesherrschaften beider Seiten es unternahmen, ... das komplexe Beziehungsgeflecht durch eine lineare Grenzziehung zu zerteilen.“ - Breiter angelegt, was die Zahl der umstrittenen Grenzregionen angeht mit den zugehörigen Konflikten, ist die unmittelbar anschließende Arbeit von *Uwe Rodig* (Grenzirrungen und Grenzverhandlungen zwischen Mecklenburg und Pommern im 16. und 17. Jh., 169 - 187). Im Hinblick auf das Mittelalter geht Vf. von der zutreffenden Vorstellung eines Grenzraumes aus, der erst nach und nach durch Abgrenzungen markiert wurde. Die früheste schriftliche Fixierung betraf die Bistumsgrenzen, „so bei der Bestätigung des Bistums Pommern durch den Papst Innozenz II. im Jahre 1140.“ Im Zuge der Ostsiedlung im 12. und 13. Jh. erfolgten auch grenznahe Kloster- und Stadtgründungen, um das Gebiet zu sichern. Dadurch ergaben sich Nutzungsgrenzen, die im Gelände markiert wurden, Grund- und Gerichtsherrschaften. Das Bestreben, eine lineare Herrschaftsgrenze zu schaffen, kam erst im 16. Jh. bei den Fürsten auf, die ihr Territorium durch klar markierte Grenzlinien mit Grenzsteinen gesichert sehen wollten. Wenn auch schon Ende des 15. Jh.s der Grenzverlauf zwischen Mecklenburg und Pommern weitgehend gefestigt war, gab es auch im 16. und 17. Jh. noch größere und kleinere Grenzkonflikte wegen lokaler Gelegenheiten als Erbe aus früherer Zeit. So berichtet R. über den Auftrag von pommerschen Gesandten, die 1578 dem Herzog von Mecklenburg sieben Punkte zu strittigen Grenzkonflikten vortragen sollten. Zwei Beispiele seien zur Illustration genannt. Zwei Bauern des Grundherrn von Dechow waren 1577 von Ribnitzern erschossen worden, weil sie auf dem Grenzfluß Rechnitz gefischt hatten. Fischerkahn und Fanggeräte wurden beschlagnahmt. Im zweiten Fall ging es um die Aufforderung des Mecklenburger Herzogs an Bürgermeister und Rat der Stadt Barth in Pommern, innerhalb kurzer Zeit den ausstehenden Bischofszehnten zu zahlen. Sollte die Stadt sich weigern, würde man Bürger von Barth in Arrest stecken, wenn sie auf Mecklenburger Gebiet angetroffen würden. Ging es im ersten Fall um Fischereirechte auf der Recknitz, so zeigt der zweite Fall, daß „Bistumsgrenzen ... durch die jeweiligen Territorien“ verliefen, so das „Zehnteinzug, geistliche Gerichtsbarkeit und Kirchengewalt ... permanent die landesherrliche Sphäre“ berührten. - Von besonderem Belang für die Lübecker ist die Arbeit von *Antjekathrin Graßmann* (Johann Carl Dreyer und das Lübecker Archiv, 269 - 284). In ihrer einleitenden Charakteristik verschweigt sie nicht, daß der wissenschaftliche Ehrgeiz den Warener auch zu Quellenfälschungen veranlaßte, betont demgegenüber aber seine Leistung als Archivar, die Gegenstand des Aufsatzes ist. Nach seinem Studium in Kiel, Halle und Helmstedt, hier 1744 promoviert, nahm er zunächst eine Professorenstelle an der Rechtsfakultät in Kiel an. Seine Lebensstellung aber erhielt er 1753 als Syndikus in der Reichsstadt Lübeck. Der Rat der Stadt betraute ihn zusätzlich mit der Aufgabe, Registratur und Archiv zu bearbeiten. Jahrhundertlang war es der Brauch gewesen, mit dieser Arbeit den jüngsten Ratssekretär zu beauftragen und zwar zusätzlich zu seinen normalen Dienstpflichten. Daraus hatte sich im Laufe der Zeit eine heillose Unordnung entwickelt. Dazu paßte auch der Zustand der Räumlichkeiten des Urkundenarchivs und der Registratur, die sträflich vernachlässigt worden waren. Auf Ver-

langen Dreyers wurden zuerst die baulichen Schäden beseitigt. 1758 konnte er den erfolgreichen Abschluß seiner Registraturarbeit melden und zudem vorschlagen, wie auch das Urkundenarchiv, das sich in der „Trese“, einem gegen Feuer und Diebstahl gesicherten Raum in der Marienkirche, befand, dauerhaft geordnet werden könnte. Dreyer schloß auch diese Aufgabe 1763 ab. Der reiche Quellenbestand weckte Dreyers „Interesse und Begeisterung“, so daß er das Quellenmaterial nicht nur ausgewertet, sondern auch aufbereitet hat, indem er die historischen und rechtlichen Zusammenhänge auch schriftlich festhielt. Das hohe Lob, das Vf. ihm dafür zollt, erfährt zwar einige kritische Einschränkungen, behält aber seine Gültigkeit, weil „ohne Dreyers Leistung das heutige Informationsniveau des Archivs der Hansestadt Lübeck nicht erreicht worden wäre“.

Thomsen

Wismarer Studien zur Archäologie und Geschichte. Hrsg. vom Stadtgeschichtlichen Museum Wismar. Bd. 5, Wismar: Stadtgeschichtliches Museum 1995 (1999), 101 S., zahlr. Abb. - Fünf der sechs Beiträge befassen sich überwiegend mit mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Glasfunden aus den Hansestädten Mecklenburg-Vorpommerns und geben damit einen guten Überblick über das dort genutzte gläserne Trinkgeschirr. Der Beitrag von *F. Wietrzichowski* am Anfang des Bandes stellt die „Glasfunde aus slawischen Fundzusammenhängen“ zusammen (5-34). Die frühesten Funde sind bereits für die erste Hälfte des 8. Jh.s belegt. Der älteste Nachweis für Glasproduktion stammt aus dem 9. Jh.. Bei den Produkten handelt es sich um Perlen, Fingerringe, Glättgläser, Gefäße, Einlagen in Fingerringe und andere Schmuckgegenstände, Mosaiksteine sowie Rohglasstücke und Glasschlacken. Den größten Anteil am Fundmaterial stellen die Glasperlen (103 Fundstellen). Von den übrigen Gegenständen sind jeweils weniger als 10 Fundstellen im Lande bekannt. Fundkartierungen und ein nach Typen gegliederter Katalog runden die Arbeit ab. Eine Übersicht wie diese lag bisher nicht vor. Sie bildet eine ausgezeichnete Grundlage für weitere Forschungen. *H. Schäfer* bespricht anschließend „Mittelalterliches Hohlglas aus Rostock“. Es kommen Keulengläser, Becher mit aufgelegten Rippen, Lampenfragmente, eine Rippenflasche und Stangengläser vor. Die chronologische Einordnung wird mit der von *Schäfer* aufgestellten Keramikdatierung verknüpft. *G. Möller* legt die bisher in Stralsund ausgegrabenen Hohlglasstypen vor. Bauchige Glasbecher, Stangengläser und bemalte Becher mit Inschriften sind die herausragenden Typen. Bemerkenswert ist der Fund von Glasbruch in einer bereits im Mittelalter zugemauerten Türöffnung. Hohlgläser aus Greifswald werden wiederum von *H. Schäfer* vorgelegt. Ein Becher mit aufgesetzten Rippen und mehrere Stangengläser mit aufgesetzten Nuppen oder Gastropfen belegen Glasimport aus Böhmen im 13. und 14. Jh.. Hohe Stangengläser des 15. und 16. Jh.s stammen wahrscheinlich aus mitteldeutschen Glashütten. *P. Steppuhn* hat die Gläser aus dem Brunnen des Wismarer Ratskellers bearbeitet. Aus der ergrabenen Menge von 3139 Scherben ließ sich ermitteln, daß etwa 360 Glasgefäße als Abfall in den zur Kloake umgenutzten Brunnen gelangten. Dies begann um 1400 - so lassen sich die älteren Glasgefäße auf der Brunnensohle datieren. Es sind dies hellgrüne Becher mit Rippen, die in deutschen Glashütten hergestellt wurden. Vom Autor werden sie als die ersten Glasgefäße, die als Massenware produziert wurden, angesprochen. Beleg dafür sind die Funde gleichartiger Becher in Abfallgruben von Schankbetrieben in verschiede-

nen Orten in Europa. Die zeitliche Einordnung der unterschiedlichen Typen der Rippenbecher wird anhand von 96 verschiedenen Fundorten geprüft und in einer Tabelle präzisiert. Dadurch wird deutlich, daß es sich um ein für das 15. Jh. typisches Trinkgefäß handelt, das aber auch vereinzelt noch im frühen 16. Jh. benutzt wurde. Weitere vorkommende Gefäßtypen sind der Krautstrunk, ein bauchiger Becher mit großen aufgesetzten Nuppen, und ein böhmisches Keulenglas, die beide in der ersten Hälfte des 15. Jh.s hergestellt wurden. Keulen- und Stangengläser der Zeit um 1500 und der ersten Hälfte des 16. Jh.s sind Produkte mitteldeutscher Glashütten (z. B. Thüringen, Niedersachsen). Weiterhin kommen frühe Römer des 16. Jh.s und die entwickelten Römer des 17. Jh.s vor. In diese Zeit gehören auch Stangengläser mit achteckiger Mündung. Zahlreiche Darstellungen auf zeitgenössischen Gemälden zeigen, daß es sich dabei um Biergläser handelte. An den Text schließt ein Katalog an, der alle angesprochenen Fundstücke mit Maßen, Datierungen und Abbildungshinweisen enthält. Die Abbildungsunterschriften geben die Katalognummern an. So wird die Materialvorlage gleichzeitig zum handlichen Arbeitsmittel. Den Abschluß des Bandes bildet der Beitrag *H. Schäfers* über „Funde aus der Zeit um 1810 bis 1820 vom Grundstück des Greifswalder Kaufmannes und Branntweinbrenners Carl Saegert“. In einer Grube wurden über 5700 Fundstücke ausgegraben, von denen mehr als 3100 aus Glas bestehen. Letztere sind Fragmente sehr kleinteilig zerschlagener Kelchgläser und Flaschen der Zeit zwischen 1810 und 1820. Unter der Keramik fällt der hohe Anteil englischen Steinguts auf. Dem Autor ist zu danken, daß er Teile des Haushaltes eines bekannten Greifswalder Bürgers aus dem frühen 19. Jh. ausgegraben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Falk

Lutz Sellmer, Albrecht VII. von Mecklenburg und die Grafenfehde (1534 - 1536), (Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte. Bd. 22; zugl. Diss. Kiel 1997), Frankfurt am Main u. a.: Lang 1999, 499 S. - In dem vorliegenden Buch steckt die Arbeit von etwa einem Jahrzehnt. Für die Materialbeschaffung besuchte Vf. fünfzehn Archive zwischen Kopenhagen und Wien sowie zwischen Brüssel und Stralsund. Sein Ziel ist es, die Politik Herzog Albrechts VII. von Mecklenburg darzustellen, eines der wichtigsten Beteiligten an der Grafenfehde. Während die Forschung sich eingehend mit Lübecks Bürgermeister Jürgen Wullenwever und Graf Christoph von Oldenburg beschäftigt hat, vernachlässigte sie Albrecht. So wie Lübeck die dänischen Thronwirren nach der Absetzung und Gefangennahme König Christians II. nutzte, angeblich zu dessen Befreiung, in Wirklichkeit, um die alte Vormachtstellung im Ostseeraum gegen die aufkommenden Territorialstaaten und gegen das Eindringen des niederländischen Handels zu verteidigen und zu festigen, so sah der Herzog hier eine Möglichkeit, an der Seite der Stadt zur dänischen Krone zu gelangen. Wullenwever wie Albrecht war gemein, daß beide die politische Lage letztlich falsch einschätzten und daß sie ihren Gegnern an Truppen, Schiffen und Geldmitteln unterlegen waren. Vf. untersucht eingehend die Voraussetzungen, auf denen der Herzog seine Politik aufbaute. Sein Bemühen um eine Landesteilung mit seinem Bruder Heinrich V. führte zu der Union der Stände von 1523 und damit zu deren Stärkung. Die Stände wahrten seitdem bis zum Ende der Monarchie die Einheit des Landes. Die Religionspolitik des Herzogs verzögerte zwar die Einführung

der Reformation bis zu seinem Tode im Lande, konnte aber die Ausbreitung der neuen Lehre nicht verhindern. In der Wirtschaftspolitik versuchte er das Handelsmonopol der Seestädte Rostock und Wismar zu brechen, scheiterte aber auch hier. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf einer Darstellung der Außenpolitik des Herzogs in den Jahren der Grafenfehde. Hier geht es besonders um sein Bemühen, Bundesgenossen zu finden, doch wegen seines Festhaltens am Katholizismus war der Kreis der möglichen Partner eingeschränkt. Vergeblich hoffte er aber auf ein Eingreifen Kaiser Karls V., des Schwagers Christians II. Ebenso wenig erfüllten sich seine Hoffnungen auf die Hilfe verwandter Fürsten. Diese blieben entweder neutral oder unterstützten die Gegenseite. Auch sein Bruder versuchte, seinen Einflußbereich möglichst aus dem Krieg herauszuhalten. Mit seiner Haltung in der Religionsfrage verringerte Albrecht zudem das Interesse an seiner Thronkandidatur in Dänemark selbst. Außerdem hatte er im eigenen Lager in Christoph von Oldenburg einen Konkurrenten, während die Gegenseite sich auf Herzog Christian von Schleswig-Holstein, den späteren König Christian III. geeinigt hatte. Das führte zu gegenseitigem Mißtrauen. Die Kriegsführung der mit Lübeck Verbündeten war unkoordiniert und Albrecht in seinem Auftreten allzu zögerlich. Der Herzog machte erhebliche Schulden, um im Kampf um die dänische Krone mithalten zu können, deren Rückzahlung noch seine Nachfolger belasteten. Dennoch konnten Lübeck und seine Verbündeten nur gut 600 000 fl. aufbringen, während den Gegnern über 1,3 Millionen fl. zur Verfügung standen. Entsprechend war auch das Verhältnis von Schiffen und Söldnern. Vf. hebt hervor, Albrecht habe mit seinem Eingreifen die Grafenfehde nur verlängert, ohne seine Bundesgenossen wirklich unterstützen zu können. Es ist das Verdienst des Vf.s, ein wichtiges Kapitel der nordeuropäischen Geschichte eingehend und überzeugend aus den Quellen erarbeitet und dargestellt zu haben. Für Lübeck wie Mecklenburg zeigt die Arbeit, daß und weshalb zu Beginn des 16. Jh.s die Zeit für Fehden von Territorialherren und Städten vorbei war. - Eine derartig materialreiche Studie sollte aber mit einem Orts- und Personenverzeichnis ausgestattet sein.

Bückerburg

Bei der Wieden

Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 2. Hrsg. von Sabine Pettko, Rostock: Schmidt-Römhild, 1999. 292 S.; zahlr. Abb. - Der Band enthält 59 biographische Artikel über bedeutende Persönlichkeiten, die aus Mecklenburg stammen oder deren Lebensgang oder Lebenswerk auf andere Weise mit Mecklenburg verbunden sind. Mit allein 20 Artikeln sind Gelehrte der Rostocker Universität besonders stark vertreten, was seine Erklärung darin findet, daß sowohl die Herausgeberin als auch zahlreiche ihrer Mitautorinnen und -autoren an dieser Universität tätig sind und u. a. deren Archiv für biographische Forschungen nutzen können. Unter den Universitätsprofessoren bilden die Mediziner die größte Gruppe, gefolgt von den Theologen. Ein anderer Schwerpunkt des Bandes liegt bei Persönlichkeiten aus Fürstenhäusern, besonders weiblichen: Anna (1485-1525), Herzogin, Regentin Hessens, Anna Leopoldowna (1718-1746), Regentin Rußlands, Caroline Luise (1786-1816), Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Sophie Charlotte (1744-1818), Königin von England. Die übrigen Artikel verteilen sich auf einzelne Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen wie Politiker, Juristen, Buchdrucker, Schriftsteller usw., nur die Historiker bilden mit

sechs Artikeln noch eine etwas größere Gruppe. Ein besonderer Fall ist der Artikel über Luise Reuter (1817-1894), die in ihrer Eigenschaft als Ehefrau Fritz Reuters Aufnahme in das Lexikon gefunden hat. Das läßt erkennen, daß das Kriterium "bedeutend" als Voraussetzung für die Aufnahme einer Biographie in das Lexikon nicht eng verstanden wird, wofür es gute Gründe gibt. Jedenfalls dürfte es keine Frage sein, daß demjenigen, der sich für die Biographie Fritz Reuters interessiert, auch Informationen über die Ehefrau willkommen sind, die sein nicht leichtes Leben mit ihm gelebt hat. - Aus lübeckischer Sicht sind schließlich die Artikel Dietz, Hildebrandt und Stelling besonders zu erwähnen. Der Rostocker Buchdrucker Ludwig Dietz (gest. 1559) war 1531-1534 mit dem von Bugenhagen überwachten Druck und Vertrieb der niederdeutschen Lutherbibel in Lübeck beschäftigt. Friedrich Hildebrandt (1898-1948) war in nationalsozialistischer Zeit Gauleiter und zeitweise auch Reichsstatthalter für Mecklenburg und Lübeck. Der Sozialdemokrat Johannes Stelling (1877-1933) war 1901-1919 Redakteur des Lübecker Volksboten und 1905-1919 Mitglied der Lübecker Bürgerschaft. Er wurde 1933 von den Nationalsozialisten in Berlin ermordet. Bruns

Kai Langer, „Ihr sollt wissen, daß der Norden nicht schläft ...“: Zur Geschichte der „Wende“ in den drei Nordbezirken der DDR (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, Bd. 3), Bremen, Rostock: Edition Temmen 1999, 325 S., zahlr. Abb.- Gegenstand des vorliegenden Werkes sind die einschneidenden gesellschaftlichen Umwälzungen der Jahre 1989/90 in der DDR, und hier speziell die Herausstellung eines eigenständigen Beitrages der drei Nordbezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg zur „Wende“ zwischen Herbst 1989 und Frühjahr 1990. Der Autor „bemüht sich um eine umfassende Darstellung der Vorgeschichte sowie wesentlicher Tendenzen im Verlauf der „Wende“ in Mecklenburg und Vorpommern“ und gleich vorab, es ist ihm ausgezeichnet gelungen. In einer umfangreichen Einleitung wird der Leser zum Thema hingeführt, werden Begriffe erläutert und - wichtig - die genutzten Quellen geschildert, deren großer Umfang die Respekt zu zollende Arbeitsleistung erkennen läßt. - Die Abhandlung gliedert sich chronologisch in drei Hauptabschnitte: Zuerst widmet sich Vf. der Vorgeschichte der „Wende“, Aspekte der allgemeinen Krisensituation, Ursachen der Destabilisierung sowie der Verlust der Legitimationsbasis der DDR-Regierung in den verschiedenen Bereichen werden dargestellt. Dem folgt die Veranschaulichung des Protestpotentials im Norden, seine Zusammensetzung und sein Wachstum. Erst fand sich nur eine Minderheit kritischer Bürger bereit, offen gegen herrschende Mißstände zu protestieren. Unter dem Schutz der mecklenburgischen Landeskirche entwickelten sich Basisgruppen, welche mit der „Arbeitsgruppe Frieden“ und dem „Koordinierungsbüro für Basisgruppen“ über ein vom Staat unabhängiges Kommunikationsnetz verfügten. Das im November 1988 verhängte Sputnik-Verbot führte zu einem weiteren spürbaren Verlust an Ansehen der Regierung, verdeutlicht durch die gestiegene Zahl derer, welche die Kommunalwahlen am 6. Mai 1989 boykottierten oder gegen den Wahlvorschlag stimmten. - Im zweiten Kapitel wird dem Leser die Aufbruchsstimmung verdeutlicht, wie wirkte sich die Ausreisewelle auf die Opposition in der DDR aus, wie bildete sich das Protestpotential heraus. Das Neue Forum erwies sich auch im Norden als stärkste und mobilisierungsfähigste Oppositionskraft, zu ihrer entscheidenden Formierung führte am 2. Ok-

tober 1989 die erste öffentliche Informationsveranstaltung in der Schweriner Paulskirche. Die im Norden etwas später als in den übrigen Bezirken beginnenden Demonstrationen für gesellschaftliche Reformen wirkten mobilisierend auf die Entstehung einer staats- und parteiunabhängigen „Gegenöffentlichkeit“, die Regierung der DDR erwies sich als unfähig, angemessen auf die neuere Entwicklung zu reagieren, auch die SED-Bezirksleitungen zeigten kein Geschick zur Krisenregulierung. - Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den Veränderungen von Beginn des Falls der Mauer bis zu den Wahlen am 18. März 1990. Er dokumentiert die Entmachtung der SED und den Zerfall des Staatswesens. Trotz des merklichen Rückgangs der Teilnehmerzahlen bei den Demonstrationen nach der Grenzöffnung verschob sich das politische Kräfteverhältnis nach Aufhebung des SED-Herrschaftsmonopols in der Volkskammer am 1. Dezember 1989 gravierend zugunsten der Bürgerbewegung. Der Untergang der Partei bedeutete auch das Ende der Staatssicherheit, die endgültige Auflösung der Staatssicherheit als Organ und Struktureinheit wurde zuerst am 20. Februar 1990 im Bezirk Schwerin abgeschlossen. Der im Winter 1989/90 drohenden inneren Krise hielt man die Einrichtung von Runden Tischen entgegen. In der Bevölkerung zeichnete sich seit Grenzöffnung ein Meinungsumschwung ab, nämlich der Wunsch nach der deutschen Einheit. Der „Vorläufige Regionalausschuss des Landes Schleswig-Holstein mit den Bezirken Rostock, Schwerin und Neubrandenburg“ (konstituierende Sitzung am 31. Januar 1990 in Lübeck) entwickelte Vorstellungen zum Aufbau der Marktwirtschaft, zur Modernisierung der Infrastruktur und gab konkrete Anregungen für die Neuordnung der Verwaltung des künftigen Landes Mecklenburg -Vorpommern. Im Ergebnis der Volkskammerwahlen am 18. März 1990 setzten sich dann auch jene Kräfte durch, die für einen schnellen Beitritt der DDR zur BRD plädierten, auch in den Nordbezirken. - Für die Wende als Resultat eines Zusammenspiels vielfältiger interner und externer Faktoren, die den Zusammenbruch des Herrschaftssystems der SED bewirkten, waren der friedliche Verlauf der Ereignisse und die Vielfalt der lokalen Gruppierungen, Gremien und Verfahrensweisen charakteristisch. Der Autor hat bewiesen, daß auch der Norden einen nicht unbedeutenden Beitrag dazu geleistet hat. Hier wurde ein Thema der jüngsten Zeitgeschichte wertungsfrei aufgearbeitet, obwohl man den persönlichen Bezug des Autors zum Thema wohl errahnen kann. Das Buch ist spannend, eine Fülle von Fakten, Namen und Zahlen erschlagen nicht, sie wurden erfolgreich miteinander verknüpft. Statistiken wurden übersichtlich in Tabellenform dargestellt. Ausgiebige Zitate lockern das Werk auf, sie wurden zum Teil Privatarchiven entnommen, dadurch ist der Leser dem Thema noch ein Stück näher gerückt. In der Schrift befinden sich viele Abbildungen interessanter Dokumente. Eine Orientierungshilfe bietet die Computerkartographie der drei Nordbezirke und ihrer Kreise im Umschlag. Durch die übersichtliche und detaillierte Chronologie am Ende der Publikation, das Orts- und Namenregister sowie die gewissenhaften Quellenangaben kann die Publikation als Nachschlagewerk dienen. Eine fesselnde Lektüre, die Rez. jedem an neuerer Zeitgeschichte interessierten Leser empfehlen kann. Letz

Nils Bracke, Die Regierung Waldemars IV. Eine Untersuchung zum Wandel von Herrschaftsstrukturen im spätmittelalterlichen Dänemark (Kieler Werkstücke, Reihe A, Bd. 21), Frankfurt/Main: Peter Lang 1999, 249 S., 2 Karten. - Die Kieler Dissertation von 1995 ist die erste Monographie zu Waldemars Innenpolitik. B. stellt ihn in eine

Reihe mit den großen Herrschergestalten des 14. Jh.s, mit Karl IV. und Kasimir III. von Polen, die alle einen neuen Herrschertypus in Europa verkörperten und über Stärkung der Königsgewalt als Nebeneffekt das 'Staatswesen' auf eine modernere „Ebene“ hoben. Eine Institutionalisierung zeichnete sich ab durch die Entstehung von Reichsrat und die Neugestaltung des Rettertings (Königsgericht, dessen Sprüche im ganzen Reich Geltung hatten) sowie die Errichtung einer landesherrlichen Regionalverwaltung, die alle aufgrund einer starken Einflussnahme des Königs zu Stande kamen. Auch die Residenzbildung, die aufgrund der erhöhten Geldwirtschaft im Lande möglich wurde, war ein Schritt zum spätmittelalterlichen institutionellen Flächenstaat. Beeinflusst sieht B. das Handeln Waldemars vor allen Dingen durch seine engen Beziehungen zu den Wittelsbachern, bes. zu Kaiser Ludwig dem Bayern, und durch die dort wirkenden Philosophen Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham, deren Lehren auf das Herrschaftsverständnis Waldemars Einfluss hatten. - Der Aufbau der Arbeit ist klar, ihr Stil flüssig und gut lesbar. Zunächst werden die Voraussetzungen bei Waldemars Herrschaftsantritt dargelegt und damit die Probleme aufgezeigt, die er als König später zu bewältigen hatte. Die Ausführungen über den Spandauer Vertrag und über die Lübecker Verträge skizzieren die Bedingungen, unter denen er König wurde. Es folgt ein kurzer Abriss über die politische Geschichte seiner Regierungszeit (35-39). Mit dem 5. Kapitel setzt der Hauptteil der Arbeit ein; in einzelnen Kapiteln werden behandelt: die Verwaltung (die zentrale Verwaltung am Königshof: Reichsämtler, Reichsrat, Retterting, Kanzlei, Hofkapelle; die Verwaltung ausserhalb des Hofes: Burgenpolitik; 41-111), das Militärwesen (113-115), die Erweiterung des Kronlandes (117-132), die Itinerare Waldemars IV. und des Rettertings (133-143) sowie das Verhältnis Waldemars zur Kirche (145-209). Ein Exkurs über den Verkauf des Herzogtums Estland (211-215), Zusammenfassung, Quellen und Literaturverzeichnis, ein Anhang mit den Inhabern der Reichsämtler und zwei Itinerarkarten sowie der Personenindex beschließen den Band. Die Hauptaufgaben Waldemars bestanden darin, der Königsgewalt eine sichere finanzielle Grundlage zu verschaffen und eine Reform des Militärwesens einzuleiten, da die Rekrutierung von Söldnern in der Vergangenheit die Kosten hochgetrieben hatte. Mit der Erhebung neuer Steuern, einem energisch betriebenen Burgenbau und der Mehrung und Arrondierung des königlichen Landbesitzes wurde die wirtschaftliche Basis des Königtums erweitert. Er bildete aus einheimischen Kräften ein schlagkräftiges Heer, wodurch er auf die kostspieligen Söldnerheere verzichten konnte und erweiterte den Einfluss der königlichen Rechtsprechung. Vor allem in Auseinandersetzung mit dem Adel gelang es Waldemar, den königlichen Einfluss auf die Hofämter wieder zu verstärken. Mit der Errichtung der Reichsinstitutionen Reichsrat und Retterting erreichte Waldemar eine größere Präsenz der Zentralgewalt im Reich und damit eine Intensivierung seiner Herrschaft. Als bestimmendes Element sieht B. dabei, dass Waldemar in bis dahin unbekanntem Maße Macht an Untergebene delegierte. Der Kurie gegenüber trieb er eine pragmatische Politik und verschaffte sich über das kuriale Provisionswesen einen entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der kirchlichen Ämter in Dänemark. Die Institutionalisierung wird am Beispiel des Rettertings deutlich, das unter Waldemar eine entscheidende Neugestaltung erfuhr: Früher an die Person des Königs geknüpft, stand ihm nun ein eigens dazu berufener Richter vor; das Gericht führte ein eigenes Siegel und hatte eine eigene Kanzlei. Die Trennung des Rettertings von der Person des Königs

erfolgte spätestens im Jahre 1344. Die Trennung erhöhte die Präsenz der Zentralgewalt in Bezug auf die Rechtsprechung, die nun auch bei Abwesenheit des Königs vorhanden war, während dieser für andere Tätigkeiten freie Hand bekam. Allerdings ersetzte es nicht die Rechtsprechung des Königs, sondern dieser übte sie auch weiterhin aus, sodass beide einander ergänzten. Diese Delegation von Macht lässt sich auch im Falle des Reichsrates beobachten, der den König nach innen wie nach außen vertrat und damit entlastete. Das zeigte sich besonders deutlich nach dem Tod Waldemars 1375, als mit dem Reichsrat eine Institution vorhanden war, die für sich geltend machte, das Reich zu repräsentieren, die handlungsfähig und in der Lage war, die bedrohliche Situation zu meistern und die entstanden war, weil Waldemar ohne direkten Nachfolger starb.

Hammel-Kiesow

Verfasserregister

(Namen des Abschnitts „Sonstige Lübeck-Literatur“ sind nicht aufgenommen)

Albrecht 432, Bacci 394, Behrmann 398, Bei der Wieden 453, Benders 398, Benje 448, Böcker 398,400, Bøgh 398, de Boer 398, 400, Bogucka 401, Bracke 464, Brandenburg 432, Brandt 448, Brück 397, 400, Bruns 432, Conrad 408, Cordes 397, 400, 405, Czaja 396, 401, Deggim 395, Diestelkamp 417, Drechsler 416, v. Dülmen 393, Dünnebeil 397, Eckloff 437, Engel 402, Favreau-Lilie 396, Freytag 420, 434, Friedland 397, 401, Fritz 398, Gläser 407, Glüber 424, Graßmann 419, 432, 459, Grewolls 423, Gröwer 411, Grube 451, Günther 456, Guttkuhn 412, Hacker 398, Hammel-Kiesow 394, 400, 406, Hansen 448, Harder-Gersdorff 400, Heise 427, Henn 398, 400, Hill 398, Hillmann 454, Hoffmann 398, Holbach 400, Hooek 400, Hunecke 433, Ibs 448, Jahnke 402, Jenks 401, Jörn 396-399, 401, Jonas 433, Jürgens 451, Kattinger 396, 397,399, Klußmann 452, Knoll 448, Korn 414, Krieger 450, Krohn 458, Krüger 421, Langer 463, Lee 448, Letz 432, Lorenzen-Schmidt 450, Löwener 402, Mallek 402, Mai 431, Martens 447, Meyer, Günter 433, Mielke 437, Misans 397, Möller, G. 460, Müller, Hartmut 448, Müller-Boysen 396, Münch 396, 398, Murray 399, Nagel, Michael 448, Nagel, Norbert 419, North 400, Nowak 398, Olesen 397, 398, 401, Olitsamm 402, Pelus-Kaplan 401, Pettke 462, Piening 451, Poppenburg 420, Porada 402, Prange 451, Radbruch 435, Rahn 397, Rakow 457, Rathjen 448, Reiniger 410, Rheinheimer 452f., Riis 398, Rodig 459, Röhl 433, Röpcke 458, Rohdenburg 448, Rudert 458, Samsonowicz 401, Sarnowsky 401, Schäfer 460, Schilp 397, Schmidt-Wiegand 396, Schnakenbourg 401, Schnier 415, Schütt 457, Schulte, Monika M. 448, Schwarzwälder 448, Seifert 398, Sellmer 461, Sicking 395, Sieverkropp 457, Sprandel 397, Stark 402, Stefke 399, Steppuhn 460, Tandecki 397, Theuerkauf 400, Thomsen 432, Thormann 436, Vogeler 425, 434, Vollstedt 448, Wachowiak 402, Werlich 398, Wernicke 396-399, 401, Wiehmann 419, Wietrzichowski 460, Witthöft 400, Wulf 433, Wurm 449, Zdenka 398.

VEREIN FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

Jahresbericht 1999

Auch im Berichtsjahr konnten die Mitglieder und Freunde des Vereins zu zahlreichen Veranstaltungen eingeladen werden.

8. - 10. Januar Wissenschaftliche Exkursion nach Köln unter der Leitung von Studiendirektor a. D. Günter Meyer, Malente, unterstützt durch Herrn Postdirektor a. D. Gerhard Lange, Rheinbach. Es wurden u. a. die Ausgrabungen unter dem Dom besichtigt, sowie die romanischen Kirchen St. Andreas (in der Krypta: Grab von Albertus Magnus) und St. Gereon, sodann wurden die römischen Reste Kölns in Augenschein genommen (Römisch-Germanisches Museum, Ruinen des Statthalterpalastes).
18. Januar Bericht im Rahmen des „Kleinen Gesprächskreises“ von Herrn Peter Jürs, Mannheim, über „Das Leben auf der Schleuse. Ein Nachtrag zum Stecknitz-Kanal-Jubiläum“.
20. Januar Vortrag von Herrn Dr. Johann Peter Wurm, Archiv der Hansestadt Lübeck, über „Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit. Ein Gelehrtenstreit am Vorabend der Reformation“.
25. Januar Vortrag von Herrn Professor Dr. jur. Dr. jur. h. c. Bernhard Diestelkamp, Frankfurt/Main, über „Der Lübecker Oberhof und das Reichskammergericht“.
17. Februar Vortrag von Frau Prof. Dr. Elisabeth Harder-Gersdorff, Bielefeld, über „Aufschwung vor dem Untergang. Der Handel und die Handelskontore der Lübecker Novgorodfahrer vor der Gründung St. Petersburgs“ (im Anschluß an die Jahresmitgliederversammlung).
17. März Vortrag von Herrn Dr. Matthias Asche, Tübingen, über „Die Bildungs- und Kulturbeziehungen der Universität Rostock zur Hansestadt Lübeck im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit“.
24. März Bericht von Herrn Dr. Manfred Gläser, Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck, über „Neue Befunde der archäologischen Grabungen im Bereich Burgkloster“ (zugleich mit einer Führung am Ort).

29. Mai Wissenschaftliche Exkursion unter der Leitung Herrn Studiendirektor a. D. Günter Meyer, Malente, nach Rieseby, Gut Krieseby sowie Ludwigsburg, wo Herr Prof. Dr. Hartmut Freytag, Hamburg, Erläuterungen zur berühmten „Bunten Kammer“ gab.
18. August Einführungsabend durch Herrn Studiendirektor a. D. Günter Meyer, Malente, zur Vorbereitung der Studienfahrt nach Trier Ende Oktober des Jahres.
23. August Bericht im Rahmen des „Kleinen Gesprächskreises“ von Herrn Dr. Georg Asmussen, Archiv der Hansestadt Lübeck, über die „Lübecker Flandernfahrer im 14. Jahrhundert“.
24. August Führung von Frau Dr. Hildegard Vogeler, Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck, zur Frage „Was grünt und blüht auf mittelalterlichen Altären? Zur Bedeutung der Pflanzen“ (im St. Annen-Museum).
9. September Führung unter Leitung von Herrn Dr. Manfred Gläser und Herrn M. Grabowski, Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck, durch die „Neuen Ausgrabungen in Alt Lübeck“.
2. Oktober Wissenschaftliche Exkursion nach Doberan, Werle und zu den Steinkreisen von Boitin unter der Leitung von Herrn Studiendirektor a. D. Günter Meyer, Malente, Herrn Prof. Dr. Horst Keiling, Schwerin, sowie Herrn Gerhard Eggert, Bad Schwartau.
7. Oktober Bericht von Frau Meike Müller M. A., Archiv der Hansestadt Lübeck, im Rahmen des „Kleinen Gesprächskreises“ über das Thema „St. Jürgen: Auf den Spuren eines Stadtteils im Archiv der Hansestadt Lübeck“.
13. Oktober Vortrag von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Prange, Schleswig, über „Raub, Brand, Totschlag, Gefangennahme, Fehde und Fehdeschlichtung zwischen Holstein und Lauenburg 1434 und früher“.
28. - 31. Oktober Wissenschaftliche Exkursion unter der Leitung von Herrn Studiendirektor a. D. Günter Meyer, Malente, in Zusammenarbeit mit Herrn Postdirektor a. D. Gerhard Lange, Rheinbach, nach Trier. Sie führte zu den römi-

schen Überbleibseln Triers, der ältesten Stadt Deutschlands, (Ausgrabungen unter St. Maximin, Porta Nigra, Simeonstift, Dom, Konstantinsbasilika, Thermen, Amphitheater, Museen).

9. November Vortrag von Herrn Prof. Dr. Gerhard Ahrens, Hamburg, über „Vom Lob der Bürgertugend - wie Hanseaten Verdienste auszeichnen“.
16. November Bericht von Herrn Ulrich Drenkhahn, Bereich Archäologie der Hansestadt Lübeck, über „Neues zur Lübecker Keramikchronologie“ (mit Vorführung von Originalfunden).
26. November Bericht von Herrn Dr. Christian Ostersehle, M. A., Bremen, im Rahmen des „Kleinen Gesprächskreises“ über „Titanic' - Mythos und Realität“.

Eine größere Anzahl von Mitgliedern nahm auch gerne an den Vortragsveranstaltungen „Handel, Geld und Politik - Vom frühen Mittelalter bis heute“, in Zusammenhang mit der Ausstellung im Burgkloster „Pfeffer und Tuch für Mark und Dukaten“ (Waren und Geld des Hansekaufmanns im Spiegel des großen Lübecker Münzschatzes) unter der Leitung von Herrn Dr. Rolf Hammel-Kiesow teil.

Die Zeitschrift für das Jahr 1999 konnte fast termingemäß zum Weihnachtsfest an die Mitglieder und Tauschpartner versandt werden. Auch dieser umfangreiche Band konnte nur mit finanzieller Hilfe der Possehl-Stiftung, der Sparkasse zu Lübeck und der Hansestadt Lübeck sowie Herrn LN-Verleger Jürgen Wessel erscheinen. Verbindlichster Dank sei auch den Mitgliedern ausgesprochen, die ihren Jahresbeitrag freundlicherweise etwas großzügiger ausfallen ließen. Nur auf diese Weise ist es möglich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu erfüllen und den Mitgliedern durch Vorträge, Führungen und Exkursionen Einblick in die aktuelle Forschung zur Lübeckischen Geschichte und Altertumskunde zu geben, aber auch einmal einen „Blick über den Tellerrand“ in die überregionale Geschichtsforschung zu ermöglichen. Nicht zuletzt sei hier erwähnt, daß die Vortragenden, sowie Initiatoren von Führungen und Exkursionen größtenteils sehr großzügig auf ein Honorar verzichten. Dies gilt auch für die Verfasser von Aufsätzen unserer Zeitschrift. In diesem Zusammenhang sei auch auf die freundlich gewährte Spende von Herrn Claus Ahlborn hingewiesen, der in großzügiger Weise die Restaurierung eines Protokoll- und Urteilsbuchs von 1504-11 finanzierte, sowie auf die Restaurierung eines Gerichtsbuches der Bergenfahrer von 1699 ff., zu der freundlicherweise Frau Judith Nolan aus New York/USA beitrug.

Hinsichtlich des „Biographischen Lexikons für Schleswig Holstein und Lübeck“, dessen Mitherausgeber der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde ist, kann berichtet werden, daß zu Ende des Berichtsjahres die letzten Korrekturen am 11. Band vorgenommen worden sind, so daß mit dem Erscheinen des Bandes zu Anfang des Jahres 2000 zu rechnen ist.

In das Jahr 2000 geht der Verein mit 392 Mitgliedern, 11 Eintritten stehen 10 Austritte (wegen Alters, bzw. Wegzuges aus Lübeck) sowie 4 Todesfälle gegenüber. Eingetreten sind aus Lübeck: die Kaufmannschaft zu Lübeck, die kurzfristig ihre Mitgliedschaft gekündigt hatte, Frau Karin Peters, Herr Dr. Georg Asmussen, Frau Dr. Hella Ostermeyer, aus dem weiteren Deutschland: Herr Dr. jur. Peter Oestmann, Göttingen, Herr PD Dr. Heinz H. Menge, Bochum, Herr Prof. Dr. Gerhard Fouquet, Flintbek, das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Frau Andrea Kammler, Dillenburg, die Universitätsbibliothek Rostock, Frau Barbara Harth-Distler, München.

An Todesfällen sind zu beklagen: Herr Dr. Gerhard Gerkens, Frau Gisela Ohlendorff, Herr Fritz Luchmann, Herr Heiner Stenzel. Folgende Damen und Herren haben ihre Mitgliedschaft beendet: Herr Wilfried Opitz, Reinfeld, Herr Rainer Andresen, Krummesse, Frau Dr. Margot Günther, Neustadt, Herr Kurt Lemke, Herr Dr. Hans-Ulrich Kottich, Frau Barbara Weiß, Herr Otto Crasemann, Frau Dr. Beate Lesting-Buermann, Frau Hanna Schuldt sowie Herr Horst Fuchs, alle Lübeck.

Im Vorstand des Vereins traten folgende Änderungen ein: Herr Studiendirektor Peter Sahlmann und Herr Dr. Manfred Gläser, Leiter des Bereichs Archäologie der Hansestadt Lübeck, wurden neu in den Vorstand gewählt. Nach Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit wurden wiedergewählt: Frau Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann, Herr Studiendirektor a. D. Günter Meyer und Herr Dr. Rolf Hammel-Kiesow.

Lübeck, den 31.12.1999

Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann